Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1946)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Grasswil, den 29. Januar 1946.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 25. Februar 1946.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz zur Hebung der Fischerei.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.
2. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Errichtung von 2 Beratungsstellen bei der Erziehungsdirektion.
2. Dekret betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen; Bestellung einer Kommission.
3. Dekret betreffend die Aufhebung von § 7 des Dekretes über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936; Bestellung einer Kommission.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmungen vom 25. November 1945 und 10. Februar 1946.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen und Ablösung von Wohnungsentschädigungen.
5. Konversion von Staatsanleihen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Förderung des Wohnungsbaues.
3. Beitrag an landwirtschaftliche Arbeitsgruppen und Arbeitslager.

Erziehungsdirektion:

1. Volksbeschluss betreffend den Neubau des medizinisch-chemischen Institutes.
2. Um- und Neubau des Botanischen Institutes der Hochschule.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Direktion des Armenwesens:

1. Uebergangsordnung für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenfürsorge und eine zusätzliche kantonale Hilfe; Bericht der Armendirektion.
2. Beteiligung des Staates an dem Ankauf der Anstalt Sonnegg in Walkringen für bildungsunfähige Kinder.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Reinhard betreffend Durchführung einer Regionalplanung; Beantwortung.
2. Motion des Herrn Piquerez betreffend Einführung der stillen Wahl für die Primarlehrkräfte.
3. Motion des Herrn Weber (Grasswil) betreffend Beschränkung der Wahlmöglichkeit von Staatsbehörden etc. in Verwaltungsräten.
4. Motion des Herrn Burren (Steffisburg) betreffend Subventionen an Neu- und Umbauten von bäuerlichen Wohnräumen und Scheunen.
5. Motion des Herrn Buri betreffend Normalarbeitsvertrag für bäuerliche Dienstboten; Beantwortung.
6. Motion des Herrn Berger (Linden) über die Erhöhung der Preise für Brennholz.
7. Motion des Herrn Dr. Egger über die Neuordnung der Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Assistenzärzte.
8. Motion des Herrn Schwarz über die Errichtung von Inventaren in bernischen Anstalten.
9. Motion des Herrn Bickel betreffend Schaffung eines Rahmengesetzes für Familienausgleichskassen.
10. Motion des Herrn Dr. Morf betreffend die Einreise von ausländischen Hausangestellten.
11. Motion des Herrn Pfister betreffend Schulzahnpflege.
12. Motion des Herrn Flühmann betreffend Einbezug der Schafversicherung in das Viehversicherungsgesetz.
13. Motion des Herrn Dr. Egger betreffend Programm für Umbauten von Erziehungsanstalten, Spitälern, etc.; Beantwortung.
14. Postulat des Herrn Rieben betreffend Ausbildung der Landjugend an höhern Mittelschulen.
15. Postulat des Herrn Kunz (Thun) betreffend Einführung von Betriebsgemeinschaften (Beantwortung).
16. Postulat des Herrn Laubscher über Versicherungen gegen Frostschäden.
17. Postulat des Herrn Kunz (Thun) betreffend Altersversicherung der Kindergärtnerinnen.
18. Postulat des Herrn Segessenmann über die Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbe-Inspektorates.
19. Postulat des Herrn Meister betreffend Beschaffung von Bauland auf dem Lande.
20. Postulat des Herrn Rieben betreffend Stiftung «Bernische Bauernhilfe»; Verbürgung von Darlehen bis zum Verkehrswert.
21. Postulat des Herrn Josi (St. Immer) betreffend Unfallversicherung für Lehrlinge.
22. Interpellation des Herrn Dr. Morf über die Nachkriegsaufgaben der Berner Hochschule.
23. Interpellation des Herrn Dr. Egger über den Stand der Berner Bahnhoffrage.
24. Interpellation des Herrn Zingg betreffend Verkehrserziehung.
25. Interpellation des Herrn Schwarz über den Ausbau der Stadt- und Hochschulbibliothek.
26. Interpellation des Herrn Jaggi betreffend Strählverbot beim Sammeln von Heidelbeeren.
27. Interpellation des Herrn Gerber zur Ausnützung der Wasserkräfte der Simme.
28. Interpellation des Herrn Pfister über die Ausnützung der Wasserkräfte der Simme.
29. Interpellation des Herrn Gfeller betreffend Ausbau der Staatsstrasse Münsingen-Konolfingen-Zäziwil.
30. Interpellation des Herrn Gfeller betreffend Verhütung von Verkehrsunfällen.
31. Interpellation des Herrn Brönnimann über die Besteuerung der Alpkorporationen.
32. Interpellation des Herrn Zaugg betreffend Existenzberechtigung des Kleingewerbes.
33. Interpellation des Herrn Meyer (Roggwil) über Verfehlungen des Gemeindeschreibers von Thunstetten-Bützberg.
34. Interpellation des Herrn Rubi betreffend Missstände beim Einsammeln der Heidelbeeren.
35. Einfache Anfrage des Herrn Barben betreffend Umbau des Schlosses Wimmis.
36. Einfache Anfrage des Herrn Winzenried betreffend Entschädigung von im Jahre 1941 abgegebenen Benzinvorräten.
37. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Erdrutschkatastrophe in der Gemeinde Kandergrund.
38. Einfache Anfrage des Herrn Hueber betreffend Zuteilung von Lebensmittelzusatzkarten an kinderreiche Mütter.
39. Einfache Anfrage des Herrn Dr. R. Müller betreffend Erlass der Kontrollprüfung für Halter stellungspflichtiger Motorfahrzeuge.

40. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Verlegung der Staatsstrasse Mitholz-Kandersteg.
41. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Friedli betreffend Verbreiterung der Kirchenfeldbrücke in Bern.
42. Einfache Anfrage des Herrn Anliker (Langental) betreffend schleppende Geschäftserledigung auf dem kantonalen Jugendamt.
43. Einfache Anfrage des Herrn Burren (Utzenstorf) über Benzinzuteilung an Gewerbetreibende.
44. Einfache Anfrage des Herrn Cueni betreffend Korrektion der Passwangstrasse in Zwingen.
45. Einfache Anfrage des Herrn Amann betreffend Ausrichtung von Entschädigungen an Wehrmänner für geleisteten Aktivdienst.
46. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Durchführung der Kontrollprüfung für Motorfahrzeugbesitzer.
47. Einfache Anfrage des Herrn Josi (St. Immer) betreffend Uebertragung der Altersversicherungsverwaltung an die kantonale Lohnausgleichskasse.
48. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Korrektion der Kander bei Mitholz.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied in das Obergericht an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Theodor Abrecht.
2. Ein Ersatzmann in das Obergericht an Stelle des zum Oberrichter gewählten Dr. Schweingruber.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmungen vom 25. November 1945 und 10. Februar 1946.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz zur Hebung der Fischerei.
5. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.
6. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.

Erste Sitzung.

Montag, den 25. Februar 1946,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Daepp, Hertzeisen, Pfister, Rufer, Schäfer, Schär, Stalder, Trächsel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giauque, Müller (Bern), Romy.

Präsident. Seit wir hier das letztemal versammelt waren, hat sich in der Welt Grosses ereignet. Die neue Weltorganisation, die in unserem Volksmund noch Völkerbund genannt wird, trat in London erstmals zusammen. Sie heisst «Organisation des Nations Unies» oder U.N.O. (United Nations Organisation). Diese Körperschaft ist die direkte Folge des Krieges. Die grossen Siegermächte haben ein Instrument geschaffen, mit dem sie hoffen, den Weltfrieden bewahren zu können. Als besonderes Organ wurde der Sicherheitsrat geschaffen, der anscheinend über die nötigen Mittel verfügt, um allfällig nötige Sanktionen durchzuführen, also künftige Kriege, wollen wir hoffen, zu verhüten. — Bereits zeigte es sich, dass unter den drei Grossmächten bedeutende Meinungsverschiedenheiten an den Tag treten. Schon hatte man allgemein Bedenken, es könnte der ersten Sitzung gleich gehen wie der sogenannten Aussenministerkonferenz, die leider ergebnislos vorangegangen war. Glücklicherweise fanden sich die leitenden Staatsmänner trotz ernsthafter Differenzen. Man mag zu der U.N.O. Stellung nehmen wie man will, das eine und für uns Freudige können wir konstatieren, dass wenigstens ein Anfangserfolg zustande gekommen ist, von dem wir annehmen dürfen, dass zum mindesten in der künftigen Zeit weiter diskutiert werden kann. Die Frage steht offen, ob die kleinen, namentlich die neutralen Staaten dereinst eine Einladung zur Mitarbeit erhalten werden. Sei dem wie es wolle, unsere heilige Pflicht und Schuldigkeit ist es, alles daran zu setzen, um unsere altangestammte Neutralität aufrecht zu erhalten. Ob diese Neutralitätspolitik mit den Zielen der U.N.O. vereinbar ist, wird ebenfalls die Zukunft lehren. Als bedeutendes Glied im Bunde der Eidgenossen wird der Stand Bern seine Meinung dereinst auch hierüber abzugeben haben. Auf alle Fälle werden wir nach wie vor alle unsere Anstrengungen in den Dienst der allgemeinen Friedensbestrebungen stellen und unsere humanitären Bestrebungen weiterführen.

Gegenwärtig tagen in Genf die hohen geistlichen Würdenträger; der sogenannte ökumenische Kongress ist zusammengetreten. Während des

Krieges war es ihm nicht mehr möglich, Zusammenkünfte abzuhalten. Wir wollen uns der Hoffnung hingeben, dass es diesen Geistlichen ebenfalls vergönnt sein werde, Wesentliches beizutragen, um den Weltfrieden zu erhalten und zu sichern.

Im Fernern ist zu bemerken, dass unser Land Besuch von hohen militärischen Führern haben durfte. So hat der britische Luftmarschall Coningham die Luftfahrtsausstellung in Zürich besucht, und der Herr Bundespräsident konnte persönlich mit ihm Kontakt nehmen. — Letzten Freitag erlebten wir die angenehme Ueberraschung, dass sogar der britische Feldmarschall Montgomery unserer Hauptstadt und unseren Behörden einen Besuch abstattete. Der uns allen sehr sympathische Mensch und Offizier hat nach langen Jahren schwerster seelischer und körperlicher Beanspruchung und nach dank seiner Energie und Willenskraft errungenen unbeschreiblichen Erfolgen seine Ferien in unserem schönen Berner-Oberland zugebracht. Das einfache, schlichte Wesen des Feldherrn hinterliess uns Allen einen tiefen Eindruck. Wir haben Montgomery als vorbildlichen Engländer und Menschen kennen gelernt.

Seine Einfachheit und Schlichtheit möge allen unseren schweizerischen Militärs ein wahres Vorbild sein. (Beifall.) Wir dürfen uns geehrt fühlen durch diesen Besuch, und es ist zu hoffen, dass dadurch die freundschaftlichen Bande von Land zu Land nur verbessert werden können.

Es freut mich ausserordentlich, mitteilen zu können, dass die Handelsvertrags-Verhandlungen mit England sich auf bestem Wege befinden und bereits vor dem Abschluss stehen. Unsere Hotellerie darf schon im nächsten Sommer auf etwelchen Fremdenverkehr rechnen.

Leider habe ich auch Unangenehmes mitzuteilen, nämlich die Tatsache, dass in der Volksabstimmung sowohl die eidgenössische wie auch die bernische Vorlage abgelehnt wurden. Wir wollen darüber weder rechten noch hadern, sondern haben uns dem Volksverdikt zu beugen und die Lehre daraus zu ziehen, dass nur Gesetzesvorlagen vor das Volk gelangen sollen, die absolut nötig und nach allen Richtungen gut abgewogen sind. Auch müssen in Zukunft sowohl Parteien wie Behörden in bezug auf Aufklärungsarbeit wahrscheinlich ganz Wesentliches mehr leisten, damit nicht eine kleine Gruppe in demagogenhafter Art und Weise die Volksmeinung zu stark beeinflussen kann. Soll die Demokratie lebendig erhalten bleiben, so muss man fortgesetzt streiten, um sie zu erhalten.

Damit erkläre ich Sitzung und Session für eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Regierung wird in der morgigen Sitzung besprechen, ob das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen in dieser Legislaturperiode vor den Rat kommen könne oder nicht. Betreffend das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen wird die Kommission morgen mitteilen, ob es behandelt werden könne. Der Regierungsrat wäre hierzu bereit.

Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, das Geschäft betreffend die Aufhebung von § 7 des Dekretes über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936 der Staatswirtschaftskommission zu übermitteln. Sie sind damit einverstanden.

Für die Vorberatung des Dekretes betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen schlägt die Präsidentenkonferenz eine neungliedrige Kommission vor. Die katholisch-konservative Fraktion verzichtet auf eine Nomination; die Fraktion der Jungbauern wird dafür einen Vertreter stellen.

Auf die Traktandenliste gehört noch die Motion Tschanz betreffend den Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen.

Die Wahl zweier nichtständiger Handelsrichter erfolgt in der Aprilsession, da uns die Wahlvorschläge noch fehlen. Wir würden diese Wahlen am Mittwoch der ersten Sessionswoche vornehmen. Die Aprilsession wird 14 Tage dauern.

Rücktrittsgesuch eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Präsident. Herr Oberrichter Abrecht hat dem Grossen Rat folgendes Schreiben zugestellt:

«Infolge meiner Wahl zum Bundesrichter reiche ich meine Demission als Mitglied der Aufsichtskommission der Kantonalbank ein. Ich danke Ihnen für das Vertrauen und die Ehre, die Sie mir durch Ihre Wahl in diese Behörde erwiesen haben.»

Ich möchte dem Rat beantragen, diese Demission anzunehmen unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Zustimmung.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Lauper:

Herr Hermann Christen, Landwirt, Aarberg.

Herr Christen leistet den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmungen vom 25. November 1945 und 10. Februar 1946.

Zur Verlesung gelangt ein Protokoll aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach dieser nach Zusammenstellung der Protokolle über die kantonalen Volksabstimmungen vom 25. November 1945 und 10. Februar 1946, gemäss Sitzung vom 4. Dezember 1945 und 19. Februar 1946, beurkundet:

Die Vorlage betreffend den Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit ist mit 72 706 gegen 14 432 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1375, die der ungültigen 213.

Von den 236 964 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 90 134 an die Urne gegangen.

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen ist mit 55 293 gegen 64 594 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1369, die der ungültigen 328.

Von den 237 562 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 122 371 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

* * *

Nach der dem Beschluss beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 210	1 975	483	43
Aarwangen .	10 037	3 675	801	96
Bern . . .	56 511	17 670	2 604	262
Biel	14 433	3 773	411	50
Büren . . .	4 550	1 346	314	32
Burgdorf . .	10 656	3 752	598	54
Courtelary .	7 146	2 342	409	70
Delsberg . .	6 020	1 915	321	54
Erlach . . .	2 388	596	155	4
Franches-Montagnes .	2 667	799	176	27
Fraubrunnen	5 147	2 155	326	74
Frutigen . .	4 298	1 359	454	76
Interlaken .	9 588	3 225	595	123
Konolfingen .	10 374	3 309	720	74
Laufen . .	2 938	938	186	37
Laupen . .	2 995	804	358	26
Münster . .	7 976	2 094	438	51
Neuenstadt .	1 280	231	84	10
Nidau . . .	4 854	1 645	264	27
Oberhasli . .	2 237	511	163	19
Pruntrut . .	7 553	2 530	467	76
Saanen . .	1 932	411	83	8
Schwarzenburg	3 056	814	250	16
Seftigen . .	6 710	1 959	565	34
Signau . . .	7 712	1 719	513	38
Nd.-Simmental	4 682	1 289	292	26
Ob.-Simmental	2 452	686	224	20
Thun . . .	16 736	5 060	1 090	68
Trachselwald	7 672	1 870	607	50
Wangen . .	6 154	2 254	481	43
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	236 964	72 706	14 432	1 588

Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 251	1 537	1 884	46
Aarwangen .	10 025	2 807	2 844	81
Bern . . .	56 822	16 689	11 611	306
Biel	14 541	3 527	3 646	79
Büren . . .	4 548	1 235	1 397	50
Burgdorf . .	10 716	3 119	2 990	94
Courtelary .	7 129	1 271	1 851	46
Delsberg . .	6 015	725	2 590	53
Erlach . . .	2 406	430	861	23
Franches-Montagnes .	2 659	98	1 293	24
Fraubrunnen.	5 137	1 543	1 451	46
Frutigen . .	4 329	673	1 034	34
Interlaken .	9 531	2 493	1 973	75
Konolfingen .	10 365	2 426	2 869	68
Laufen . .	2 969	463	985	47
Laupen . .	2 993	720	1 001	33
Münster . .	8 016	1 152	2 869	54
Neuenstadt .	1 297	186	397	18
Nidau . . .	4 869	1 057	1 886	34
Oberhasli . .	2 246	495	466	15
Pruntrut . .	7 594	632	3 342	76
Saanen . .	1 937	259	354	12
Schwarzenburg	3 079	408	726	25
Seftigen . .	6 708	1 313	2 240	30
Signau . . .	7 702	1 142	2 044	61
Nd.-Simmental	4 683	969	1 371	30
Ob.-Simmental	2 473	384	531	15
Thun . . .	16 664	4 339	4 398	101
Trachselwald	7 682	1 405	2 144	72
Wangen . .	6 176	1 796	1 546	49
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	237 562	55 293	64 594	1 697

Eingegangen ist folgende

Motion:

M. le conseiller national Guinand a demandé aux Chambres la revision de la loi fédérale sur l'assurance militaire. Ce postulat est loin d'être réalisé.

Aussi est-il indiqué que le Gouvernement intervienne, comme l'a fait récemment celui du canton de Zurich, dans le but d'engager le Département militaire fédéral à accélérer la revision de la loi sur l'assurance militaire et à prendre toutes mesures utiles pour atténuer certains cas dignes d'intérêt, pendant la période transitoire.

Le Gouvernement est-il disposé à faire toutes démarches utiles auprès du Conseil fédéral, en s'inspirant des considérations développées par le motionnaire?

Tavannes, 25 janvier 1946.

Schlappach.

(Herr Nationalrat Guinand hat in der Bundesversammlung die Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung verlangt.

Dieses Begehren ist noch lange nicht verwirklicht.

Demnach wäre ein Einschreiten der Regierung angezeigt, wie dies kürzlich im Kanton Zürich erfolgt ist, um das eidgenössische Militärdepartement zu veranlassen, die Revision des obenerwähnten Gesetzes zu beschleunigen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um während der Uebergangszeit gewisse beachtenswerte Fälle zu mildern.

Ist der Regierungsrat bereit, in Anlehnung an die vom Motionär geltend gemachten Erwägungen beim Bundesrat in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden?)

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in Mitholz ein Erdrutsch erfolgte. Die Kander wurde auf eine grosse Länge verschüttet und musste sich einen neuen Lauf suchen, wobei die Bevölkerung grosse Schäden an Hab und Gut erlitt und auch Menschenleben zu beklagen hatte.

In der Folge wurden zum Schutze gegen Wassergefahr provisorische Dämme und andere Sicherungsarbeiten erstellt. Tatsache ist nun, dass die Bevölkerung die getroffenen Massnahmen als ungenügend betrachtet. Sie blickt mit Sorge und Unruhe einem möglichen Gewitter und der Schneeschmelze entgegen. In diesen Fällen führt die Kander ungleich viel mehr Wasser, als dies glücklicherweise beim Erdrutsch der Fall war. Die Sorge liegt in den Erfahrungen der frühern Jahre begründet, insbesondere auch in denjenigen vom Jahr 1944, wo die Kander gleich zweimal anormale Wassermassen brachte, so dass der Fluss über die Ufer trat und Schaden anrichtete.

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und diejenigen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen erstellen zu lassen, die notwendig sind, um ein neues Unglück nach menschlichem Ermessen zu verunmöglichen.

Frutigen, 6. Dezember 1945.

Egger (Frutigen).

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob und in welcher Weise die Zusammenarbeit der Unternehmerverbände und Gewerkschaften in Industrie und Gewerbe, namentlich auf dem Gebiet des Vertrags- und Sozialwesens, gewährleistet und gefördert werden kann.

Bern, 29. Dezember 1945.

Ilg.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Weiter sind eingegangen folgende

Interpellationen:

I.

Die Entwicklung der letzten 40 Jahre hat die Voraussetzungen der seinerzeitigen vertraglichen Abmachungen zwischen dem Staat und der Burgergemeinde der Stadt Bern bezüglich der Stadt- und Hochschulbibliothek wesentlich verschoben und verlangt im Interesse des bernischen Bibliothekwesens sowie unserer Hochschule dringlich eine Anpassung an die neuen Verhältnisse.

Im Anschluss an die Interpellation Schwarz wird die Regierung um Auskunft darüber gebeten, wie sie sich zu einer zeitgemässen Reorganisation der Stadt- und Hochschulbibliothek einstellt, sowohl in der Richtung einer wesentlich vermehrten finanziellen Mitwirkung des Staates als auch der eventuellen Beteiligung des Kantons an einer strukturellen Umstellung gemeinsam mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde der Stadt Bern?

25. Februar 1946.

v. Fischer.

II.

1. Dem Regierungsrat dürfte bekannt sein, dass seitens des Naturschutzes nicht nur ernstliche Bestrebungen im Gange sind, sondern bereits Begehren anhängig gemacht wurden, bei den im Jahr 1946 festzulegenden kantonalen Jagdbannbezirken, speziell auch das Gauligebiet und das Gebiet zwischen Aare und Gadmenwasser bis an die neue Sustenstrasse, mit Einschluss des Sustengebietes, mit einzubeziehen. Damit wäre der weitaus grösste Teil vom Oberhasli in eidgenössischen oder kantonalen Bann gelegt.

2. Weniger bekannt sein dürfte der Regierung die allgemeine Beunruhigung der Anwohnerschaft der in Frage kommenden Gebiete, welche in dieser Erweiterung eine schwere Schädigung ihrer Schaf- und Ziegenweiden in den Vor- und Hochgebirgsweiden erblickt. Dass sich ferner auch die ansässige Jägerschaft einer extremen Ausdehnung der Bannbezirke mit aller Schärfe widersetzen wird, sei nur nebenbei gesagt.

Der Regierungsrat wird um Auskunft in dieser Angelegenheit dringend gebeten.

Hasleberg, 29. Januar 1946.

Jossi
und 1 Mitunterzeichner.

III.

Die bestehenden Gebäulichkeiten der bernischen Hochschule und verschiedener Hochschulinstitute erweisen sich angesichts des starken Anwachsens der Studierenden und der Fortschritte der Wissenschaft als den Anforderungen der Zeit nicht mehr gewachsen.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der bernischen Hochschule genügende Räumlichkeiten,

besonders auch verschiedenen wissenschaftlichen Instituten den notwendigen Ausbau zu ermöglichen?

Bern, 26. November 1945.

Raaflaub
und 14 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schliesslich sind eingelangt folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 24. November 1942 hat der Grosse Rat mit 79 gegen 47 Stimmen beschlossen, auf einen Entwurf für ein Revierjagdgesetz nicht einzutreten. Hernach wurde ein Postulat erheblich erklärt, welches die Regierung einlädt, baldmöglichst ein verbessertes Patentjagdgesetz auszuarbeiten. In diese Abstimmung eingeschlossen wurde eine Motion Buri betreffend vorläufige Erhöhung der Jagdpatenttaxen. Diese Vorlage wurde im Juli 1943 vom Bernervolk mit einem Zufallsmehr abgelehnt. Seither ist die Zahl der Jäger von Jahr zu Jahr angestiegen; die Jagdmoral aber nahm einen entgegengesetzten Verlauf. Auch die vielen Wildschäden konnten — weil die nötigen Mittel fehlten — nur ungenügend oder gar nicht entschädigt werden.

Nicht nur mit Rücksicht auf den Ackerbau, sondern auch im Hinblick auf unsere stark gelichteten Tannenwälder, wo die natürliche Verjüngung durch Weisstannen infolge Rehfrasses fast verunmöglicht wird, darf heute ohne Uebertreibung von unhaltbaren Zuständen gesprochen werden. Es sollte möglich werden, den Waldbesitzern die notwendigen Schutzmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

Eine weitere unerfreuliche Tatsache liegt ferner darin, dass die nützlichen Vögel bald am Aussterben sind. Der Hauptgrund hiezu mag das rücksichtslose Roden von Hecken, Sträuchern und Bäumen im freien Feld und damit das Fehlen von Schutz- und Nistgelegenheiten sein.

Ein neues Gesetz über Jagd und Vogelschutz drängt sich gebieterisch auf. Der hohe Regierungsrat wird deshalb höflich um Auskunft gebeten, wie weit die Vorarbeiten hiezu schon getroffen sind.

Zimmerwald, 19. Februar 1946.

Brönnimann.

II.

Durch Bundesratsbeschluss vom 24. September 1945 wurde der auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhende Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung auf den 31. Dezember 1945 aufgehoben.

Damit entsteht von neuem die Gefahr, dass auf dem Gebiete der gemeinnützigen Sammlungen wieder chaotische Zustände eintreten. Namentlich ist zu befürchten, dass durch allzuviele oder nicht unbedingt nötige, sowie durch zeitlich sich überschneidende Sammlungen die Gebefreudigkeit des Publikums abgestumpft und beeinträchtigt wird.

Nach Wegfall des Notrechtes ist es heute wiederum Sache der Kantone, auf diesem Gebiete zu legiferieren.

Hält es daher der Regierungsrat nicht für angezeigt, die kantonalen gesetzlichen Vorschriften über die gemeinnützigen Sammlungen zu erweitern (Art. 83 des Armenpolizeigesetzes regelt nur die Sammlungen von Haus zu Haus), um auf diesem Gebiet eine vernünftige Ordnung zu schaffen, und wäre es nicht zweckmässig, auf dem Wege eines Konkordates für diese Frage eine einheitliche Regelung in der ganzen Eidgenossenschaft anzustreben?

Bern, 4. Februar 1946.

O. Steiger.

Gehen an die Regierung.

Grossratsbeschlüsse

betreffend

I. Konversion der 4%igen Anleihe von 39 Millionen Franken des Staates Bern von 1931,

II. Konversion der 4½ %igen Anleihe von 1 Million Franken bei der „Vita", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft von 1936,

III. Verlängerung der 4½ %igen Anleihe von 4 Millionen Franken bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt von 1936.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben die Anträge der Finanzdirektion erhalten, woraus hervorgeht, dass es sich hier um 2 Konversionen handelt. Die eine betrifft die 4%ige Anleihe von 1931 im Betrage von 39 Millionen Franken, die zweite Konversion die 4½%ige Anleihe von 1 Million Franken bei der «Vita», vom Jahre 1936. Der dritte Antrag betrifft die Verlängerung der 4½%igen Anleihe von 4 Millionen Franken bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt von 1936.

Wir stellen einmal mit Befriedigung fest, dass die Anleihen von über 3½% zurückgegangen sind. Nach Erledigung dieses Geschäftes läuft noch eine Anleihe zu 3¾% und eine Anleihe zu 4%.

Die Anleihe von 39 Millionen vom Jahre 1931 sah vor, dass sie im Jahre 1951 zurückzahlbar sei. Der Staat hat sich aber das Recht vorbehalten, die Rückzahlung 5 Jahre früher zu machen, also per 1. Juli 1946. Er hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil inzwischen die Zinssätze ganz erheblich gesunken sind.

Die Finanzdirektion hat die Kantonalbank beauftragt, mit dem Kartell Schweizerischer Banken und mit dem Berner Bankensyndikat zu verhandeln. Es wurde folgende Regelung getroffen, die heute vom Grossen Rat sanktioniert werden soll. Der neue Zinssatz beträgt 3¼%, der Emissionskurs

100 % plus 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers, Rückzahlung nach 15 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 10 Jahren.

Der Regierungsrat glaubte, mit Rücksicht auf die heutigen Zinssätze jedenfalls von dieser Offerte Gebrauch machen zu sollen. Er fragte sich, ob es nicht angezeigt wäre, diese Anleihen statt auf 15 Jahre auf 30 Jahre mit 3½ % aufzunehmen. Die Finanzdirektion hielt es aber für richtig, vorerst auf 15 Jahre abzuschliessen, mit Rückzahlungsrecht nach 10 Jahren, indem dafür, infolge der heutigen Geldflüssigkeit, der Zinssatz günstiger ist. Deshalb beantragte dann der Regierungsrat der Staatswirtschaftskommission, diesen Verhandlungen zuzustimmen. — Die Zinseinsparungen machen jährlich Fr. 292 000. — aus für dieses Anleihen.

Die zweite Konversion betrifft 1 Million 4½ % bei der «Vita». Finanzdirektion und Staatswirtschaftskommission beantragen, diese Million ebenfalls zu den 39 Millionen einzureihen, so dass unter Ziffer 1 des ersten Beschlusses 40 Millionen genannt sind. Zinssatz und Bedingungen sind die gleichen.

Schliesslich kommt die Verlängerung der 4½ % Anleihe von 4 Millionen bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zur Behandlung, die im Jahre 1936 aufgenommen wurden. Die Verlängerung erfolgt ebenfalls zu 3¼ %, wobei 1 % Kommission an die Gläubigerin auszurichten ist, im Gegensatz zu den erstgenannten 40 Millionen, wo 1½ % auszurichten sind. — Die Zinseinsparung beträgt Fr. 50 000. —, so dass die Gesamteinsparung dieser Anleihen pro Jahr Fr. 345 000. — ausmacht.

Man fragte sich, ob man nun nicht spezielle Rückzahlungen machen sollte. Die Finanzdirektion hat uns aber dahingehend orientiert, dass wir bei der Kantonalbank immer noch eine Schuld von 45 Millionen Franken haben und dass wir mit allen Mitteln versuchen sollten, diese Schuld bereits aus den diesjährigen Rechnungsüberschüssen so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag der Finanzdirektion einstimmig zu.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Konversionen bringen eine bemerkenswerte Reduktion des Zinsfusses. Wir haben uns lange überlegt, ob wir zu 3½ % auf 30 Jahre konvertieren sollen. Aber nachdem 3½ %-Anleihen in verschiedenen Kantonen mächtig überzeichnet wurden, wollten wir die jetzige Geldflüssigkeit ausnützen. Damit ist ein grosser Schritt getan im Vergleich zum Jahre 1934. Damals bezahlten wir 4 % mit Kurs 98, im Jahre 1936 sogar 4½ %, jetzt 3¼ %.

Zur Frage, ob wir vermehrt Schulden bezahlen sollen: Im Budget 1946 haben wir eine Schuldenrückzahlung im Betrag von 4 Millionen Franken vorgesehen. Wir haben die Meinung, dass das zur Verminderung der Schuld bei der Kantonalbank verwendet werden soll. Das ist die dringendste Aufgabe. Wir sind mit der Kantonalbank in Unterhandlung, um einen bestimmten Rückzahlungsplan aufzustellen. Alle 45 Millionen der Kantonalbank jetzt zur Verfügung zu stellen, wäre nicht opportun, das würde selbst die Kantonalbank in Verlegenheit setzen, aber eine sukzessive Rückzahlung drängt sich auf. Solange wir bei der Kantonalbank nicht schuldenfrei sind, ist unser Vermögensstand nicht befriedigend.

Die beiden Konversionsanleihen sollte man zu den vorteilhaften Bedingungen, die wir erhalten haben, akzeptieren. Ich beantrage ebenfalls, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschlüsse:

I.

1. Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung die Rückzahlung der vierprozentigen Anleihe von 39 Millionen Franken des Staates Bern von 1931 und der bei der «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft aufgenommenen 4½ %igen Anleihe von einer Million Franken von 1936 und Aufnahme einer Konversionsanleihe im Betrage von 40 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen:

Zinssatz 3¼ %.

Emissionskurs 100 % plus 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers.

Rückzahlung nach 15 Jahren, mit Kündigungsrecht des Staates nach 10 Jahren.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Der Grosse Rat, gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Der am 6. Juli 1936 vom Grossen Rat genehmigte Anleihensvertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird für eine Schuldsumme von 4 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen verlängert:

a) Das Kapital ist vom 30. Juni 1946 an halbjährlich jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember mit 3¼ % p. a. zu verzinsen.
b) Das Kapital ist ohne besondere Kündigung am 30. Juni 1961 zur Rückzahlung fällig. Der Schuldner ist indessen berechtigt, die Schuldsumme auf 30. Juni 1956 und hernach auf jeden Zinstermin ganz oder teilweise zur Rückzahlung zu kündigen.
c) Für die Erneuerung des Darlehens ist der Gläubigerin eine Kommission von 1 % des Darlehensbetrages = Fr. 40 000. — am 30. Juni 1946 zu entrichten.
d) Der eidgenössische Couponstempel fällt zu Lasten der Gläubigerin.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Abschluss des neuen Anleihensvertrages beauftragt.

Herr Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Nachkredite für das Jahr 1945.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 16. August 1945 bis 5. Februar 1946 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

B. 1. Besoldungen der Regierungsräte Fr. 4 104. 25
Im Budget nicht vorgesehene Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944.

D. 1. Ständerat . . . . . Fr. 460. —
Erhöhung des Taggeldes von 35 auf 40 Franken. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

E. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 2 376. 55
Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5 958. 05
Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

G. 1. a. Tagblatt, Redaktionskosten . Fr. 3 173. 60
Erhöhte Entschädigungen an die Stenographen und vermehrte Sitzungen des Grossen Rates. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

III b. Polizei.

C. 4. Bewaffnung und Ausrüstung . Fr. 7 500. —
Anschaffung von 50 000 Schuss Maschinen - Pistolen - Munition. Regierungsratsbeschluss Nr. 6095 vom 14. Dezember 1945.

Uebertrag Fr. 23 572. 45

Uebertrag Fr. 23 572. 45

VI. Erziehungswesen.

B. 5. Hochschule, Verwaltungskosten Fr. 5 000. —
Anschaffung von Mobiliar für den neugeschaffenen Arbeitsraum der juristischen Fakultät. Regierungsratsbeschluss Nr. 5203 vom 23. Oktober 1945.

C. 11. Mittelschulen. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . . . Fr. 11 400. —
Kosten für die Neuauflage des Schweizer Mittelschulatlasses. Regierungsratsbeschluss Nr. 5066 vom 16. Oktober 1945.

D. 5. Primarschulen. Beiträge an Lehrmittel . . . . . Fr. 9 000. —
Kostenanteil für die Anschaffung der an die Schulen abzugebenden Schriften anlässlich der Pestalozzifeier 1946.

VII. Gemeindewesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . Fr. 2 026. 70
Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 687 vom 1. Februar 1946.

A. 2. Besoldungen der Angestellten . Fr. 3 550. 65
Im Budget nicht vorgesehene Besoldungserhöhungen, gemäss Dekret vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 687 vom 1. Februar 1946.

A. 3. Bureau- und Reisekosten . . Fr. 2 024. 86
Anschaffung von Bureaumöbeln, Schreibmaschinen und Einrichtungsgegenständen infolge des Direktorwechsels. Regierungsratsbeschluss Nr. 687 vom 1. Februar 1946.

VIII. Armenwesen.

C. 4. Kosten strafrechtlicher Massnahmen, je Fr. 5000. — für 1945 und 1946 (neue Rubrik) . . . Fr. 10 000. —
Kosten strafrechtlicher Massnahmen, die der Kanton Bern, als Urteilskanton, zu übernehmen hat. Regierungsratsbeschluss Nr. 6379 vom 28. Dezember 1945.

X a. Bauwesen.

C. 1. Amtsgebäude, Unterhalt . . Fr. 7 300. —
Kosten für die Erneuerung der Waschküche im Seminargebäude Pruntrut. Regierungsratsbeschluss Nr. 5206 vom 23. Oktober 1945.

D. 1. Neue Hochbauten . . . . . Fr. 28 000. —
Umbau und Neueinrichtung von Räumen zur Aufstellung eines Elektronenmikroskopes im Chemischen Institut der Universität Bern. Regierungsratsbeschluss Nr. 5200 vom 23. Oktober 1945.

Insgesamt Fr. 101 874. 66

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. Grosser Rat . . . . . Fr. 54 795. 70

Vermehrte Sitzungen und erhöhte Taggelder. Regierungsratsbeschluss Nr. 564 vom 29. Januar 1946.

Zusammenzug.

Kategorie I. Kenntnisnahme . .	Fr. 101 874. 66
Kategorie II. Bewilligung . . .	Fr. 54 795. 70
Zusammen	Fr. 156 670. 36

Hochbauten, Kauf der Liegenschaften Falkenhöheweg 1a und Schanzeneckstrasse 7, Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Burren (Steffisburg) und Steinmann. Grossrat Luick repliziert, worauf folgender Antrag zum Beschluss erhoben wird:

Beschluss:

I.

Der Kaufvertrag, wonach O. Müller, Sachwalter in Bern, dem Staat die Liegenschaft Falkenhöheweg 1 a in Bern zu einem Preis von 100 000 Franken (Grundsteuerschatzung 87 000 Franken) verkauft, wird genehmigt.

II.

Der Kaufvertrag, wonach der Staat von der Erbengemeinschaft Gaudard die Liegenschaft Schanzeneckstrasse 7 in Bern zu einem Preis Preis von Fr. 170 000— (Grundsteuerschatzung Fr. 124 300.—) käuflich erwirbt, wird genehmigt.

Grossratsbeschluss

betreffend

Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal der Staatsverwaltung (Abänderung).

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch Beschluss vom 17. Mai 1943 hat der Grosse Rat die Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal beschlossen. Darin wurde bestimmt, dass dasjenige Personal, das voraussichtlich länger als 2 Monate beschäftigt wird, einen Beitrag von 5 % zu bezahlen hat; 5 % bezahlt der Staat. Seither hat das Aushilfspersonal diese Beiträge geleistet. Aus Kreisen dieses Personals kam das Begehren, man möchte die Beiträge für beide Parteien denjenigen der staatlichen Hilfskasse gleichsetzen und zwar aus folgenden Gründen: Beim kriegswirtschaftlichen Personal ist ein Grossteil älteres Personal und anderseits solches, das seinen Platz nicht sofort an einem andern Orte finden wird. Es ist selbstverständlich, dass diese Leute nun doch etwas mehr auf der Seite haben möchten, bevor sie aus dem Staatsdienst entlassen werden. Sie schlagen vor, 7 % zu bezahlen und muten anderseits dem Staat auch zu, für sie 9 % in diese Sparkasse einzuzahlen.

Daneben gibt es Personal, das immer noch aushilfsweise beschäftigt wird, zum Beispiel das der kantonalen Ausgleichskasse. Das wird bleiben. Es wird zu einem gegebenen Zeitpunkt in die kantonale Hilfskasse übergeführt werden können. Damit auch diese Leute ihre Reserven haben, um in die Hilfskasse aufgenommen werden zu können, ist auch hier die Erhöhung ihrer Beiträge erforderlich.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, diesem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die in Ziff. 1 des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1943 festgesetzten Beiträge der Mitglieder und des Staates an die Sparkasse von je 5 % der Besoldung werden mit Wirkung ab 1. April 1946 auf 7 % für die Mitglieder und auf 9 % für den Staat erhöht.

Hochbauten; Verkauf der Liegenschaft Abendstrasse 51. Bern-Bümpliz.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Finanzdirektor Dürrenmatt, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 3. November 1945 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Firma mechanische Werkstätte Fritz Jaggi, Bern-Bümpliz, die Liegenschaft Abendstrasse 51 in Bümpliz (Halt 3458 m², Grundsteuerschatzung Fr. 200 580.—) zum Preise von Fr. 135 000.— verkauft, wird genehmigt.

Hochbauten; Verkauf der alten Seminarliegenschaft in Hindelbank.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schüpbach, worauf folgender Antrag zum Beschluss erhoben wird:

Beschluss:

Mit Kauf- und Tauschvertrag vom 5. Dezember 1945, verurkundet durch Notar C. Ballmoos, verkauft der Staat Bern der Einwohnergemeinde Hindelbank die sogenannte alte Seminarliegenschaft in Hindelbank nebst 50 Aren Pfrundland zum Preise von Fr. 16 580. —. Anderseits tritt die Einwohnergemeinde dem Staat eine Landparzelle von ebenfalls 50 Aren im Wyler zu Hindelbank zum Preise von Fr. 6500. — tauschweise ab. Dieser Vertrag wird genehmigt.

Hochbauten; Spiez, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Namens der vorbereitenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung von Fr. 1800. — an den Inhaber der durch Dekret vom 22. Mai 1945 errichteten zweiten Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Spiez ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 45 000. — auszurichten, zahlbar in zwei Raten von je Fr. 22 500. — in den Jahren 1946 und 1947.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Spiez abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Staatsstrasse Koppigen-Gerlafingen. Militäranstalten, Material- und Munitionsmagazine. Bern, Kaserne, Erneuerung der Mannschaftsküchen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Beschlüsse diskussionslos gutgeheissen werden.

Beschlüsse:

I.

Das von der Baudirektion am 23. November 1945 vorgelegte Projekt über die Korrektion der Staatsstrasse Koppigen-Gerlafingen und der Abzweigung nach Recherswil mit einer Voranschlagssumme ohne Landerwerb und Baumentschädigung von Fr. 228 000. — wird genehmigt.

Im Blick auf die Dringlichkeit der Korrektion in Verbindung mit der Güterzusammenlegung der Flurgenossenschaft Koppigen-Willadingen wird die Baudirektion ermächtigt, die Bauarbeiten unter Vorbehalt der Bewilligung des Kredites durch den Grossen Rat zu vergeben und mit den Vorarbeiten unverzüglich zu beginnen.

II.

Der Baudirektion wird für die Erstellung eines Magazingebäudes ein Kredit von Fr. 90 000. — bewilligt. Dieser Betrag ist vom eidgenössischen Militärdepartement vom Tage der Uebernahme des Gebäudes an zu 4½ % zu verzinsen.

Die Finanzierung wird je nach Ergebnis der Rechnung 1945 gemäss den Anträgen der Finanzdirektion erfolgen.

III.

Der Baudirektion wird zur Erneuerung der beiden Mannschaftsküchen in der Kaserne Bern ein Kredit von Fr. 200 000. — bewilligt. Drei Viertel dieses Betrages werden nach Fertigstellung gemäss den Bestimmungen des Waffenplatzvertrages vom eidgenössischen Militärdepartement zu 4½ % verzinst. Die Finanzdirektion wird je nach Ergebnis der Rechnung pro 1945 die Finanzierung vornehmen.

Volksbeschluss

betreffend

den Neubau eines medizinisch-chemischen Institutes für die Universität Bern.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um einen Neubau, nämlich den des medizinisch-chemischen Institutes. Bis heute hatten wir an unserer Universität noch kein solches Institut, weil es bis zum Jahre 1935 den Medizinstudenten freigestellt war, das Fach der medizinischen Chemie zu belegen. Im Jahre 1935 wurde dieses durch Bundesratsbeschluss zum Prüfungsfach. Der frühere Prof. Bürgi lehrte dieses Fach, eigentlich ohne dass er dazu gewählt war, sondern mehr als Nebenfach. Die nötigen Räumlichkeiten und Installationen fehlten weitgehend. Der Zustand war unhaltbar. Als der neue Professor für medizinische Chemie gewählt wurde, war das erste, das er verlangte, die Schaffung von Räumlichkeiten, damit er seinen Hörern vortragen und Experimente vornehmen kann.

Es wird hier ein Kredit von 1,3 Millionen Franken verlangt. Der Regierungsrat war zuerst

der Auffassung, der Grosse Rat könnte einen Kredit von 1 Million bewilligen. Das hätte der Rat beschliessen können. Die Fr. 300 000. — für Innenausstattung (Mobiliar, Instrumente usw.) hätten wir in einer späteren Session beschliessen können, weil sie erst bestellt werden kann, wenn das Gebäude steht. Die Finanzdirektion war anderer Auffassung. Auch die Staatswirtschaftskommission teilte die Meinung, dass es sich hier um einen unteilbaren Betrag handle. Da er die 1 Million überschreitet, muss er durch das Volk bewilligt werden.

Das Geld soll aus dem 35 Millionen-Kredit beschafft werden, den seinerzeit das Volk für Arbeitsbeschaffung bewilligt hat. Nun haben wir aber keine Arbeitslosen, können daher das Geld nicht aus diesem Kredit schöpfen, wenn das Volk nicht einverstanden ist. Deshalb muss die Vorlage vor das Volk. Es steht im Entwurf deutlich, wozu das Geld verwendet werden soll. Der Bund zahlt daran keine Subvention, weil keine Arbeitslosigkeit besteht. — Man fragt sich, ob man mit dem Bau einige Jahre zuwarten wolle. Das geht jedoch nicht, weil wir jetzt so viele Schüler haben, die dem Unterricht ohne ein neues Gebäude nicht richtig folgen können. Die Schüler müssen sich aber ausbilden können, wie es von Bundes wegen verlangt wird. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Frage eingehend geprüft. Wir beantragen dem Grossen Rat einstimmig, dem Geschäfte zuzustimmen.

Basel hat kürzlich für ein Spital 60 bis 70 Millionen ausgegeben. Der Kanton Zürich baut ein Spital mit über 80 Millionen, von dem ebenfalls die Universität berührt wird, indem dort hinein gewisse Universitätsinstitute verlegt werden, so dass das Spital insgesamt etwa 100 Millionen Franken kosten wird. — Wir werden in Bern für das Inselspital und die Universität ein Mehreres tun müssen für unsere Studenten, von denen Prüfungen in bestimmten Fächern verlangt werden.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung zuzustimmen. Wer die Verhältnisse an der Universität Bern kennt, weiss, dass sie in mancherlei Richtung unbefriedigend sind. Mit dem Bau des medizinisch-chemischen Institutes wird nur ein Teil der notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen ausgeführt. Selbst wenn man den Bau nicht ausführen würde, könnte man die Aufgaben, die gestellt sind, nicht mit geringeren Mitteln als den 1,3 Millionen erfüllen. Wir werden sicher den Dank der Universität notieren können, wenn wir endlich wieder einmal einen Schritt in dieser Richtung machen und die nötigen baulichen Einrichtungen samt Mobiliar zur Verfügung stellen. Ich möchte Ihnen Annahme der Vorlage empfehlen.

Präsident. Es ist ein Antrag ausgeteilt worden, datiert vom 25. Januar 1946. Dieser Antrag gilt nicht, sondern der vom 12. Februar 1946. In diesem neuen Antrag heisst es in einem neuen Alinea: «Mit dem Bau kann sofort begonnen werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Baubeginns».

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Zur Erstellung eines Neubaues für ein medizinisch-chemisches Institut der Universität Bern wird ein Kredit von 1,3 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag geht zu Lasten der durch Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung bewilligten Kredite.

In der Kreditsumme von 1,3 Millionen Franken sind die Auslagen für Mobiliar und Apparate eingeschlossen.

Mit dem Bau kann sofort begonnen werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Baubeginns.

Geht an die Regierung zur Festsetzung der Volksabstimmung.

Um- und Neubau des botanischen Institutes der Universität.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Friedli, worauf Baudirektor Grimm antwortet. Hierauf wird folgender Beschluss gutgeheissen:

Beschluss:

Für den Um- und Neubau des botanischen Institutes der Universität wird ein Kredit von Fr. 920 000. — bewilligt. Dieser Kredit wird wie folgt gedeckt:

a) Aus den bereitgestellten Krediten (Rubrik X a D 1) von Fr. 160 000. —;

b) Durch drei Jahresraten zu Lasten der Rubrik X a D 1 der Betriebsrechnungen 1946, 1947 und 1948 von insgesamt Fr. 760 000. —.

Die Rubrik X a D 1 des Voranschlages 1946 kann um den Betrag von Fr. 260 000. — überschritten werden.

Die Baudurchführung wird von der Beschaffung des erforderlichen Baumaterials abhängig gemacht.

Bodenverbesserung; Entwässerung Rüti bei Lyssach; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Rüti bei Lyssach ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Entwässerung einer Fläche von 70,8 ha, welche sie auf Gebiet der Gemeinde Rüti und eines angrenzenden kleinen Teils der Gemeinde Lyssach auszuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

Offener Kanal 1157 m . . .	Fr. 118 000.—
Hauptleitung Zementröhren Kal. 50 bis 70 cm, 992 m .	Fr. 54 000.—
Total Vorflut	Fr. 172 000.—
Detaildrainage 33 ha	Fr. 116 000.—
Total Kostenvoranschlag	Fr. 288 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 72 000.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bau und Unterhalt des Werkes, sowie die Verteilung der daraus erwachsenden Kosten sind zwischen den Grundeigentümern durch Beitritt zu einer Flurgenonssenschaft zu ordnen, deren Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch erhebliche Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung: Melioration Bützenwald, Gemeinde Röthenbach i. E.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Bützenwald sucht um einen Beitrag nach an eine Melioration, die sie im Gebiet des Bützenwaldes durchführen will und die folgende Bodenverbesserungen umfasst:

	Fr.
1. Rodung von zirka 16 ha Hochwald	75 000.—
2. Entwässerungen von 6,5 ha .	35 000.—
3. Weganlagen	24 000.—
4. Generelle Entschädigung des vorzeitigen Abtriebes	6 000.—
Total	140 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen, subventionsberechtigten Kosten dieser Melioration einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 35 000.— zuzusichern.

Diese Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, unter den beiliegenden Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

2. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hierzu die Bewilligung erteilt hat. Im einzelnen hat sich die Arbeitsdurchführung nach den Anordnungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus zu richten.

3. Die Subventionen kommen erst voll zur Auszahlung, wenn der Landwirtschaftsdirektion Ausweise vorgelegt werden, durch die

Bau und Unterhalt sowie die daraus erwachsenden Kosten geordnet und gewährleistet sind.

4. Allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes sind zu beachten.

5. Das durch die Rodung gewonnene Land muss während der Dauer der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen über den Mehranbau als Ackerland genutzt werden.

6. Im Grundbuch ist für das Rodungsgebiet folgende Eintragung vornehmen zu lassen:

«Dieses durch eine subventionierte Rodung gewonnene Land darf innert 20 Jahren, vom Tage der Subventionsauszahlung an gerechnet, nur mit Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.»

7. Für die Ausführung und Einreichung der Abrechnung wird den Gesuchstellern Frist gewährt bis Ende 1948.

8. Diese Beitragsleistung wird soweit zugesichert, als der Bund die Kosten als subventionsberechtigt anerkennt.

Bodenverbesserung; Melioration Limpachtal; Nachsubvention.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos zum Beschluss erhoben wird:

Beschluss:

Die Hauptgenossenschaft Melioration des Limpachtales sucht um einen Beitrag nach an die zu Hr. 140 000.— berechneten Mehrkosten der Hauptleitungen, die ursprünglich zu . . . . . Fr. 396 000.— veranschlagt und subventioniert worden waren, sowie des Weges längs des Hauptkanals, der zu . . . . . Fr. 105 000.— veranschlagt war.

Zusammen Fr. 501 000.—

An diese Kosten hat der Grosse Rat am 8. September 1941 einen Kantonsbeitrag von 30 % zugesichert.

Von den Mehrkosten von Fr. 140 000.— entfallen nach dem seinerzeit gemeinsam zwischen den Kantonen festgelegten Verteiler auf den Kanton Bern 58,19 % von Fr. 140 000.— oder . . . . Fr. 81 466.— auf den Kanton Solothurn 41,81 % von Fr. 140 000.— oder . . . . . Fr. 58 534.—

Zusammen Fr. 140 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die Mehrkostensumme von Fr. 81 466.— einen Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens aber Fr. 24 440.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter denselben Bedingungen, wie die ursprüngliche Subventionierung und unter der Voraussetzung, dass an diese Mehrkosten von Seiten des Bundes entsprechende Nachsubventionen gewährt werden.

Bodenverbesserung; Nachsubvention an zehn ausserordentliche Meliorationen, III. Folge.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die bei den zehn ausserordentlichen Meliorationen eingetretenen Mehrkosten — infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder unerwarteter Bauschwierigkeiten — Kantonsbeiträge von je 25 % zuzusichern; diese Zusicherung erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass an die Mehrkosten dieser Unternehmen entsprechende Nachsubventionen von Seiten des Bundes gewährt werden.

Die Auszahlung dieser Nachsubventionen von insgesamt maximal Fr. 129 258.— erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den gleichen Bedingungen wie die ursprüngliche Beitragsleistung.

Gesetz

zur

Hebung der Fischerei.

(Zweite Beratung.)

Siehe Nr. 5 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seiten 773 ff des Jahrganges 1945.

Eintretensfrage.

Zingg, Präsident der Kommission. Auch für die zweite Lesung dieser Gesetzesvorlage beantragt die einstimmige vorberatende Kommission Eintreten auf die Vorlage. Materiell wurde während der ersten Lesung nichts geändert. Die Ansätze, wie sie von Regierung und Kommission dem Rat unterbreitet wurden, haben in der Novembersession die Genehmigung des Grossen Rates gefunden. Aber nun möchte ich doch, und dies auch namens der vorberatenden Kommission, vor der heutigen, zweiten Lesung noch einmal kurz ganz allgemein zu dieser Vorlage sprechen.

Die Volksabstimmung vom 10. Februar dieses Jahres hat gezeigt, dass das Bernervolk nach der Annahme des neuen Steuergesetzes eine gewisse zusätzliche Belastung einzelner Volkskreise durch Gesetze, auch wenn sie nur bescheidene Erhöhungen der Abgaben bedingen, nicht mehr gerne an-

nimmt. Diese Feststellung wurde auch in der vorberatenden Kommission gemacht. Die Situation wurde eingehend diskutiert.

In der Beratung dieser Gesetzesvorlage ist folgendes zu präzisieren: Die Vorlage entstand gestützt auf eine Eingabe des kantonal-bernischen Fischereiverbandes vom April 1946 an die Forstdirektion, also auf Initiative der Fischer, die mit dieser Eingabe auf die Notwendigkeit der Beschaffung vermehrter Mittel zur Wiederbevölkerung der Gewässer und zur Vermehrung des Fischbestandes hinweisen und sogar auch zahlenmässig die Erhöhung der Patenttaxen beantragen.

Es ist bekannt, dass nicht alle Fischer Mitglieder des genannten Verbandes sind, auch dass nicht alle bezüglich dieser Gesetzesvorlage die gleiche Auffassung haben. Gerade aus Kreisen, die dem Fischereiverband nicht angehören, erwächst der Vorlage Opposition.

Seit der ersten Lesung in der Novembersession des letzten Jahres hatte man Gelegenheit, verschiedene Meinungsäusserungen besonders aus der Presse zu hören und zu lesen. Besonders die eine Forderung kam immer wieder stark zum Ausdruck, nämlich es seien Kläranlagen zu schaffen, um die Verunreinigung und Vergiftung der Gewässer zu beheben. Erst dann könne die Fischzucht richtig zur Auswirkung kommen. Vorher seien Bestrebungen nach dieser Richtung nur eine halbe Sache. Man hat da wohl in erster Linie die Aare gemeint, in welcher die Verunreinigung besonders stark ist. Es ist ein Wagnis, unter diesen Umständen grössere Mengen von Jungfischen auszusetzen. Aber es gibt im Kanton Bern noch Gewässer, in welchen ohne besondere Gefahr der Vernichtung der Aussatz praktiziert werden kann. Dennoch ist die vorberatende Kommission durchaus der Ansicht, dass das Postulat sehr zeitgemäss sei, und dass die Regierung demnächst dem Grossen Rat eine Vorlage über die Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer unterbreiten müsse. Auch vom hygienischen Standpunkt aus ist das sicher ebenfalls nötig.

Vom Jahre 1939 bis 1945 haben sich die Fischer im Kanton Bern fast verdoppert, nämlich ihre Zahl ist von 8000 auf 14 000 gestiegen. Für viele Pensionierte usw. ist das Fischen geradezu ein Erwerb geworden; denn die Fanggeräte haben sich verfeinert. Es muss nach unserer Auffassung etwas geschehen, sollen unsere Gewässer nicht in nächster Zeit total verarmen. Das frühere Gesetz sollte vom Volke nicht wegen der sicher aktuellen Forderung «Behebung der Verunreinigung der Gewässer» abgelehnt werden. Es bestehen bis zur Erfüllung dieser Forderung im Kanton Bern noch viele gute Möglichkeiten des Aussatzes.

Gestatten Sie mir, aus dem Jahresbericht des Fischereivereins der Stadt Bern einen Auszug wiederzugeben: «Von besonderer Wichtigkeit ist, dass baldmöglichst die Gesetzesvorlage über die Hebung der Fischerei und die Vermehrung der Fischbestände angenommen wird. Diese Vorlage verlangt allerdings von uns Fischern ein zusätzliches Opfer von Fr. 7.— zum gewöhnlichen Patent. Das Opfer wird sich aber lohnen. In keinem Kanton kann man mit so niedrigen Patentaxen so viel fischen wie bei uns im Kanton Bern. Wenn wir eine zweckmässige Fischereiwirtschaft einführen wollen, so müssen vor allem die nötigen Zuchtanstalten gebaut werden.»

Damit möchte ich Sie und durch die Presse auch das Bernervolk auffordern, dieser Vorlage zuzustimmen und das Gesetz anzunehmen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich unterbreite im Namen unserer Fraktion dem Rat den Antrag, der möchte heute beschliessen, die Beratung dieses Gesetzes nicht vorzunehmen, sondern zuerst den Grossen Rat neu wählen zu lassen und dann die Vorlage noch einmal den Behörden zur Beratung vorzulegen.

Folgende Gründe veranlassen uns zu diesem Antrag: Wir haben gesehen, wie das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen mit Wucht verworfen wurde. Von den Fischern verlangen wir nun eine noch stärkere Taxerhöhung als damals von den Radfahrern. Wir wissen, dass die Fischer nicht einverstanden sind mit dem Gesetz. Sie verlangen eine andere Formulierung. Man hat uns in der Fraktion von zwei Seiten, vom Seeland und Oberland erklärt, die Fischer erklären das Gesetz schon heute als unannehmbar. Hat es einen Sinn, wenn man zum voraus weiss, die Fischer werden das Gesetz bekämpfen, hier mit der Beratung fortzufahren?

Zwei Tatsachen gehen an die Adresse der Forstdirektion. Namentlich im Oberland wurden in der letzten Zeit die Fischpachten gekündigt. Das wird vermutlich gemacht, um, wenn das Gesetz angenommen ist, neue Pachtzinse festzusetzen, natürlich höhere als bisher. Das hat die Fischer verärgert. Ferner hat die Forstdirektion Bruten aus der Fischzuchtanstalt Eichholz billiger verkauft als die privaten Zuchtanstalten. Dadurch entstand wiederum eine Misstimmung. Die privaten Fischzüchter sagten, der Staat verkaufe die Bruten billiger, auf der andern Seite mache er ein Gesetz, in welchem höhere Patentgebühren verlangt werden; was er also auf der einen Seite verliert an billigen Brutfischen, wird den Leuten in Form von erhöhten Patentgebühren wieder abgeknöpft. So entstand Misstimmung bei den Fischern und bei den Fischzüchtern.

Der neue Grosse Rat, der am 5. Mai gewählt wird, soll entweder ein neues Gesetz erstellen oder das vorliegende weiter beraten. Allerdings wird es dann in erster und zweiter Lesung behandelt. Aber das spielt keine Rolle, weil es nach unserer Meinung keinen Sinn hat, dem Volke etwas vorzulegen, von dem man zum voraus weiss, dass die ganze Gilde der Fischer aller Kategorien dagegen Sturm läuft und wir also eine Arbeit machen, die für die Katz ist.

Steinmann. Zum Ordnungsantrag: Die Frage, die Vizepräsident Geissbühler aufwirft, ist zweifellos berechtigt. Ich glaube, ein Parlament hat, wie jede andere Behörde, die Pflicht, sich Rechenschaft darüber zu geben, ob die Arbeiten, die es ausführt, auch Aussicht auf Erfolg haben oder nicht. Darüber muss man sich Rechenschaft geben, wenn man weiss, dass die Situation für diese Arbeit psychologisch ungünstig ist und man mit einem Misserfolg rechnen müsste. Ist dem tatsächlich so? Da möchte ich in erster Linie feststellen, dass die Auffassung in Fischerkreisen, in deren Namen Vize-

präsident Geissbühler spricht, nicht einheitlich ist. Wohl hat ein Mitglied der Kommission, das die Verhältnisse kennt, erklärt, dass im Oberland die Seefischer ausgesprochen gegen die Vorlage seien, aber aus Gründen, die eigentlich nicht in der Höhe der Belastung allein liegen, sondern aus andern Gründen. — Man erwog in der Kommission, ob man ein Postulat einreichen wolle, um diese Fragen auf dem Wege einer Totalrevision des Fischereigesetzes vom Jahre 1934 zu lösen. Wir haben ein solches Postulat ausgearbeitet. Bei Fühlungnahme mit Fischereikreisen zeigte sich, dass man im jetzigen Moment ein solches Postulat mit Recht nicht für opportun hält, weil, wenn man die allgemeine Revision der gesamten fischereirechtlichen Bestimmungen an Hand nähme, für diese Vorlage, die die Volksabstimmung passieren müsste, eine gewisse Unsicherheit geschaffen würde. Diesen Erwägungen konnte sich der Sprechende nicht verschliessen. Ich habe daher mein Postulat nicht zurückgezogen, aber gebeten, man möchte es vorläufig in der Staatskanzlei zurückbehalten. Der Forstdirektor erklärte sich in der Kommission bereit, alle diese Fragen aufgeschlossen zu prüfen. Somit wissen wir heute, dass früher oder später mit der Totalrevision des Fischereigesetzes von 1934 gerechnet werden kann.

Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist derart, dass man nicht von einer geschlossenen Meinung in den Fischereikreisen reden kann. Der Vergleich mit dem Fahrradweg-Gesetz ist, glaube ich, nicht schlüssig. Dort handelte es sich um eine Vorlage, die keinen wichtigen, materiellen Nutzen für den Grossteil der Stimmberechtigten brachte; da kein Interesse bestand, lehnte man diese bescheidene Gebühr ab. Hier handelt es sich aber darum, bedeutende Werte zu heben. Wenn man den Fischereikreisen sagt, sie können damit rechnen, dass die Mehrleistung für die Hebung des Fischbestandes verwendet wird, so wird man immer mehr an Boden gewinnen. Die Fischer, die noch dagegen sind, werden sich sagen müssen, dieser Batzen sei gut angelegt.

Mit Recht machte freilich Herr Kollege Geissbühler darauf aufmerksam, dass aus anderer Quelle Unzufriedenheit entstand, nämlich durch die Kündigung von Fischpachten im Oberland ohne Angabe der Gründe. Das war mir nicht bekannt und hat offenbar Misstrauen erweckt. Zweitens wurde der Verkauf von Fischbruten zu Preisen, die unter denen der privaten Anstalten liegen, beanstandet. Wenn aus solchen Gründen nachher eine Opposition gegen das Gesetz entstehen sollte, können wir die Hände in Unschuld waschen, und Herr Kollege Zingg konnte mit vollem Recht für Eintreten plädieren.

Was wäre mit der Vertagung gewonnen? Wenn man von der Güte des Gesetzes überzeugt ist, wollen wir die Arbeit fortsetzen und nachher zur Aufklärung beitragen, und zwar mehr als früher. Wir müssen den Leuten sagen, welche Mehrwerte durch die Gelder geschaffen werden können. Nach den Wahlen wird im Grossen Rat keine andere Auffassung vorhanden sein. Wer heute diesen Batzen nicht bezahlen will, wird es auch nächsten Herbst nicht tun wollen. Wir wollen nicht den Finger in den Mund stecken, ihn aufhalten und sehen, woher der Wind kommt, sondern uns darauf stützen, dass erhebliche Teile der Fischer und offiziell der Fischereiverband des Kantons dafür eintreten, dass wir unsere Arbeit fortsetzen. Ich möchte mich dem Antrag des Kommissionspräsidenten anschliessen.

Zingg, Präsident der Kommission. Auf das Votum von Herrn Geissbühler möchte ich folgendes sagen: Man muss sich vergegenwärtigen, dass das Gesetz gestützt auf eine Eingabe des kantonalbernischen Fischereiverbandes geschaffen wurde. Nicht alle Fischer sind darin zusammengeschlossen. Immerhin ist das ein bedeutender Verband. Nun plädiert Herr Geissbühler für Verschiebung bis im Mai. Wenn wir das schon verschieben wollen, so bin ich der Auffassung, das Geschäft sei abzuschreiben und zu warten, bis wir die Vorlage über die Nutzung des Wassers und Behebung der Verunreinigung der Gewässer erhalten und beraten haben. Die Hauptopposition wird meines Erachtens deshalb gemacht, weil man sich sagt, beim gegenwärtigen Stand der Verunreinigung und Vergiftung der Gewässer lohne es sich nicht, in vermehrtem Masse Bruten auszusetzen. Es wird uns interessieren, zu vernehmen, was der Forstdirektor zum Antrag Geissbühler sagen wird.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Geissbühler sagt, die Fischer seien mit der Vorlage nicht einverstanden. Wenn man von den Fischern im allgemeinen sagt, sie seien für oder gegen eine Sache, ist es ähnlich wie wenn im Namen des Volkes ganz entgegengesetzte Forderungen verfochten werden. Da haben auch alle recht.

Als man das Gesetz erliess, zählte man 8500 Fischer. Ihre Zahl stieg 1945 auf 14 000. Das ist zwar nicht eine Verdoppelung, aber eine gewaltige Steigerung. Die Fischer haben verschiedenes gelernt und haben die Fangmethoden verbessert. Die Fischerei erhält mit Recht für viele Fischer den Charakter des Nebenerwerbes. Da sich zudem die Zahl der Fischer so stark vermehrt und die Fangmethoden verbessert haben, nimmt der Fischbestand in den öffentlichen Gewässern ab. Dann sagen die Fischer, die Forstdirektion mache zu wenig, es müsse mehr ausgesetzt werden. Das kann man nur mit Brutmaterial oder Sömmerlingen. Bern ist als einziger Kanton der Schweiz nicht finanziell am Ertrag der Fischerei interessiert und verwendet alle Einnahmen wieder für die Fischerei.

Es gibt nur drei Lösungen. Entweder zahlt man etwas mehr für das Patent in Form der Wiederbevölkerungstaxe, im Sinne der Vorlage, oder man sagt, die Hauptsache sei, die Fischereibewilligung nicht zu versteuern, trotzdem der Kanton Bern die billigsten Patente in der Eidgenossenschaft hat. Dann muss man vorlieb nehmen mit dem vorhandenen Fischbestand. Eine dritte Lösung wurde auch schon vorgeschlagen. Ich verfolge sie nicht weiter, aber Sie sehen daraus, welche Gedanken sich aus der Lage entwickeln. Einzelne Fischer fanden, man sollte es bei zirka 10 000 Patenten bewenden lassen. Das würde bereits dem «numerus clausus» entsprechen. Eine solche Lösung kann bei uns nicht in Frage kommen.

Herr Geissbühler sagt, die Fischer seien gegen die Vorlage. Da ist festzuhalten, dass wir mit dem Fischereiverband verkehren müssen. Er umfasst

zirka 3500 Mitglieder. Das ist eine Minderheit im Rahmen der 14 000 Fischer. Aber bei Fragen der Jagd und der Fischerei müssen Jäger und Fischer zunächst einig sein. Was sollen sonst die andern Leute denken, die abstimmen sollen? Es ist das leichter gesagt als gemacht. Bis die Fischer restlos einig sind, sind wir nicht mehr hier. Auf das können wir also nicht abstellen.

Ich bin einverstanden, dass momentan eine Abstimmung nicht günstig ist. Ich habe mir auch nicht vorgestellt, dass vor dem 5. Mai abgestimmt würde. Vor der letzten schweizerischen Abstimmung sagte ich mir, unmittelbar nach 6 Jahren Kriegswirtschaft, sind viel zu viele Leute «bös», und der Bürger gibt häufig auch über seinen Gemütszustand seine Stimme ab. Das wird immer so bleiben.

Herr Geissbühler beantragt, die Vorlage zurückzunehmen. Er weiss, dass, wenn man bei mir mit Schwung ansetzt, ich einen Gegenschwung mache. Wegen des Fischereigesetzes allein wird man keinen Urnengang vorsehen. Wir würden das Gesetz also erst gegen den Sommer vorlegen. Inzwischen haben wir noch die Aprilsession vor uns. Ich wäre bereit, das Gesetz bis im April zurückzulegen. Damit wäre noch nichts versäumt. Man könnte inzwischen erneut mit den Fischereikreisen Fühlung nehmen und ihnen die Situation darlegen, die sich hier im Grossen Rat ergeben hat.

Geissbühler (Liebefeld). Herr Regierungsrat Stähli sagt, dass man lange warten könnte, bis die Fischer einig sind. Das ist, glaube ich, bei andern Berufskategorien ähnlich. Herr Dr. Steinmann sagte, ich hätte im Namen der Fischer gesprochen. Das stimmt nicht, ich sprach im Namen unserer Fraktion. Vom Fischen verstehe ich nichts.

Es wurde gesagt, man solle die Grossräte hinausschicken, um das Volk aufzuklären. — Wenn die Fischer mit der angetasteten und verbrannten Schweizerfreiheit aufrücken, können die Grossräte berichten was sie wollen, es wird nichts abtragen.

Was Herr Steinmann mit dem Fingeraufheben sagt, möchte ich zurückweisen. Es geht darum, eine Vorlage zurückzuweisen, von der wir wissen, dass die Fischer alles daran setzen werden, um sie zu bodigen.

Der Antrag von Herrn Regierungsrat Stähli ist gut. Er will mit den Fischereiverbänden sprechen. Das ist wohl das Beste. Wenn man die Leute zur Stange bringen kann, ist im April noch Gelegenheit, die zweite Lesung des Gesetzes vorzunehmen, denn wenn es sowieso erst nach dem 5. Mai zur Abstimmung kommt, sind wir im April noch nicht verspätet. Ich bitte Sie, den Vorschlag von Herrn Regierungsrat Stähli anzunehmen. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten dieses Vorschlages zurück.

Zingg, Präsident der Kommission. Man muss sich doch vergegenwärtigen, dass wir es nur mit einem einzigen Verband zu tun haben, dem kantonal-bernischen Fischereiverband. Der hat die Eingabe gemacht und die Begehren formuliert. Nun muss ich Herrn Geissbühler erwidern, dass ich die Stellungnahme eines grossen Teiles der Fischer bedaure, die diesem Verband nicht angehören. Wer die Fischzuchtanstalt Eichholz und die Bemühungen der Forstdirektion gesehen hat, muss es ausserordentlich bedauern, dass ein Teil der bernischen Fischer nicht mehr Einsicht hat und diese bescheidene Beitragserhöhung für die Sanierung der Gewässer nicht wünscht. Das Ganze käme den Fischern wieder zu Gute. Zur Erweiterung der prächtigen Anlage Eichholz hat man die Fr. 70 000.— Mehreinnahmen, die die Patenttaxen-Erhöhung brächte, durchaus nötig. Ich glaube, wir sind gut beraten, wenn man dem Antrag der Kommission zustimmt und das Gesetz heute behandelt, um es im Verlauf dieses Jahres zur Abstimmung zu bringen. Das ist die Auffassung der vorberatenden Kommission. Ich bin nicht kompetent, hier etwas anderes zu erklären. Es ist ein Beschluss, der vor drei Wochen gefasst wurde. Ich glaube, die Kommission wünscht vorderhand keine Abänderung dieses Beschlusses.

M. **Vuille.** J'ai l'impression que l'on s'agite pour une question qui n'en vaut pas la peine. Nous avons tout le problème à résoudre et je propose qu'on renvoie cette affaire au mois d'avril.

M. le **Président.** La situation est la suivante. M. le député Geissbühler, au nom de sa fraction, avait fait la proposition de renvoyer la deuxième lecture après les élections. Le représentant du Gouvernement suggère le renvoi à la session d'avril. M. le député Geissbühler se rallie à la proposition du Gouvernement, de sorte que nous allons voter pour savoir si nous voulons renvoyer la deuxième lecture à la session d'avril.

Steinmann. Ich bitte, zuerst über den Antrag der Kommission und der Regierung abzustimmen. Der Antrag der Forstdirektion ist persönlich.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	69 Stimmen.
Für den Antrag Geissbühler . . .	49 Stimmen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Gesetz
zur
Hebung der Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1.

Genehmigt.

Beschluss:

Art. 1. Zu den gemäss Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 geltenden Taxen für Fischereipatente werden folgende Zuschläge erhoben:

a) Allgemeines Angelfischerpatent . Fr. 7.—
b) Ferienpatent . . . . . Fr. 5.—
c) Kontrollkarte für Jugendliche . Fr. 1.—
d) Berufsfischerpatent . . . . . Fr. 10.—

Art. 2.

Genehmigt.

Beschluss:

Art. 2. Diese Zuschläge werden ausschliesslich verwendet:

a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei,
b) Für den Erwerb von Fischereirechten gemäss Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934.

Art. 3.

Genehmigt.

Beschluss:

Art. 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

M. le **Président.** Je propose de renvoyer la votation populaire à l'automne prochain.

Steinmann. Diese Frage sollte man jetzt nicht entscheiden; wir wissen nicht, welche andern Vorlagen im Herbst noch kommen. Es kann eine davon so unpopulär sein, dass das Gesetz über die Hebung der Fischerei mit verworfen würde. Die Radfahrersache wäre in einem andern Zeitpunkt durchgekommen. Ich schlage vor, diese Frage zurückzustellen und sie in der Aprilsession zu beraten. Taktisch wäre es nicht schlecht, das Gesetz mit den Grossratswahlen zur Abstimmung zu bringen, weil man dann eine grosse Beteiligung hätte und dann auch die Kreise kämen, die das Gesetz vom ideellen Standpunkt aus beurteilen. Diese würden dann vielleicht die Vorlage retten. Ich kann hier nur meine persönliche Meinung unterbreiten und möchte Sie bitten, nicht jetzt über den Zeitpunkt der Abstimmung zu entscheiden.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Meinung, man solle nicht zum vornherein ein Abstimmungsdatum festlegen, weil wir nicht wissen, welche Vorlagen noch kommen. Wir hätten vorgesehen, die Abstimmung im Verlaufe des Sommers vorzunehmen. Das Datum kann heute nicht festgelegt werden.

Angenommen.

Geht an die Regierung zur Festsetzung der Volksabstimmung.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 26. Februar 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Berger (Linden), Born, Burren (Utzenstorf), Daepp, Gasser (Schwarzenburg), Hertzeisen, Kästli, Meyer (Roggwil), Oppliger (Biel), Pfister, Rufer, Schäfer, Schär, Stalder, Stucki (Steffisburg), Studer, Tschanz, Wälti, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Beschaffung von Bauland auf dem Lande.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 751.)

Meister. Durch das am 19. November 1945 eingereichte Postulat haben wir die Regierung ersucht, zu prüfen, ob nicht dort, wo die Landerwerbung für gemeinnützige Wohnbauten durch die Erhebung der Liegenschaftsgewinnsteuer erschwert oder verunmöglicht wird, die Schwierigkeit durch ganzen oder teilweisen Steuererlass behoben werden könnte.

Dass in den Städten die Wohnungsnot immer noch sehr gross ist, erfahren wir durch Vorlagen, die uns gerade für diese Session unterbreitet wurden. Aber nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land ist die Wohnungsnot stark verbreitet; um das festzustellen, braucht man sich nur mit Leuten zu unterhalten, die in Mietämtern tätig sind. Sie werden uns alle erklären, es habe noch nicht viel gebessert, es müssen unbedingt noch mehr Wohnungen gebaut werden. Der Bund ist in der Subventionierung gewisser Wohnungskategorien noch weiter gegangen als früher; er will sogar 15% zahlen, ein Zeichen, dass man auch dort findet, der Wohnungsbau sollte noch stärker gefördert werden.

Wir sind den Gemeinden dankbar, die in einer Eingabe verlangt haben, man möchte die Bedingungen zur Erlangung dieser Subvention von 15% noch etwas erleichtern. Bekanntlich wird der Landankauf nicht subventioniert; wenn nun aber der Landerwerb durch die Grundstücksgewinnsteuer zu stark verteuert wird, so ist es klar, dass dadurch die Errichtung von Wohnbauten erschwert wird, einmal durch die Verteuerung, dann aber besonders dadurch, dass die Landbesitzer, die an sich zum Verkauf von Bauland für die Erstellung von Wohnbauten geneigt wären, wegen der hohen Steuern, die sie vom Gewinn zu entrichten hätten, vom Verkauf abgehalten werden. Man kann zum Beispiel einem Bauern nicht zumuten, dass er Land für solche Zwecke abtrete, wenn ihm nachher der ganze Gewinn weggesteuert wird, und wenn zudem das Areal, das er landwirtschaftlich nutzen kann, verkleinert wird.

Unsere Gemeinde kommt hier glücklicherweise noch nicht in Frage; wir haben noch keinen Mangel an Bauland, da wir eine gemeinnützige Baugenossenschaft besitzen, die sich zu rechter Zeit Land zu sichern wusste. Aber angesichts der bei uns herrschenden Wohnungsnot wird auch dieser Landvorrat rasch aufgebraucht. In der Gemeinde Hasle steht es zum Beispiel schon böser; da ist mir schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes, wo die Liegenschaftsgewinne in 2. Klasse versteuert werden mussten, von Landbesitzern geantwortet worden, sie stellen kein Land für solche Bauzwecke zur Verfügung.

In einer öffentlichen Versammlung in Sumiswald, an welcher Herr Regierungsrat Dr. Feldmann anwesend war, ist von einem Bürger von Huttwil ein Beispiel erwähnt worden, in welchem nachgewiesen wurde, dass gerade die steuerliche Belastung die Abtretung des Landes verhinderte. Die Regierung hat nun eine Umfrage an die Gemeinderäte ergehen lassen. Wir wissen aber sehr wohl, dass viele Gemeinderäte es überhaupt nicht gern sehen, wenn gebaut wird, weil sie finden, die Gemeinde werde dadurch belastet, durch Subventionen zum Beispiel, oder weil sie die Leute, die zuziehen, nicht als erwünschten Zuwachs betrachten.

Wenn man die ganze Sache untersucht, kommt man zum Schluss, dass an manchen Orten doch durch Steuererlass oder -Reduktion etwas geschehen könnte. Wohnungsbau ist notwendig, denn schliesslich wächst die Jugend heran, und man sollte für sie Platz schaffen können. Alle Subventionen nützen aber nichts, wenn kein Land zur Verfügung steht. Im alten Gesetz waren die Liegenschaftsgewinne beim Einkommen 2. Klasse eingereiht; man kam auf ein Maximum von 25% plus 50% Progression. Nach dem neuen Gesetz, Art. 89, kommt man für Staat und Gemeinden zum Beispiel mit einer Anlage von 2,7 auf ein Minimum von 19% und ein Maximum von 36% des Liegenschaftsgewinns. Da begreift man, dass die Verkäufer sagen, entweder schlagen sie soviel auf den Preis, dass diese Steuer bezahlt werden kann oder sie geben das Land überhaupt nicht weg, schon weil sie nicht wollen, dass man ihnen vorwerfe, sie übermarchen in den Preisen.

Viel Land wurde durch Rodungen gewonnen, aber das wird nach und nach aufgebraucht, und überdies sind viele Stücke zu weit vom Wohngebiet entfernt. Dazu kommt nun die allgemeine Verärgerung im Lande herum wegen des neuen Steuergesetzes. Sie kennen meine Einstellung: ich helfe soweit als möglich mit, die Schäden, die entstanden sind, zu beheben. Aber die Geschichte wirkt sich eben auch hier aus: man weiss in unsern Landbezirken nicht, was am Ende in solchen Fällen an Steuern bezahlt werden muss, darum wird überhaupt kein Land abgetreten.

Damit wird die ganze Bauaktion im Land gehemmt. Wer wird davon betroffen? Vielfach die Leute, die absolut eine Wohnung haben sollten, die von einem Loch ins andere geschoben werden, denen man schon aus sozialen Gründen helfen sollte. Wir haben ein Postulat eingereicht; wir stellen keine bestimmte Forderung, aber wir möchten die Regierung ersuchen, zu prüfen, ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen in solchen Fällen ein Steuernachlass eintreten könnte, um den Landerwerb für solche Wohnbauten zu erleichtern. Ich weiss, die Regierung lehnt das Postulat ab; aus welchen Gründen ist mir nicht bekannt. Ich glaube doch, die Anregung verdiene Prüfung und möchte daher den Rat bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Meister wünscht, dass die Regierung die Frage prüfe, in welcher Weise den Schwierigkeiten bei der Baulandbeschaffung abgeholfen werden könnte, deren Entstehung er darauf zurückführt, dass die Belastung infolge der Grundstücksgewinnsteuer zu gross sei, dass also die Bauten zu sehr verteuert werden und dass überhaupt die Schwierigkeit entstehe, Bauland zu bekommen. Er will also die Ursache, dass die Wohnbauförderung im Lande herum nicht den gewünschten Erfolg zu haben scheint, in der Hauptsache darin sehen, dass die hohe Grundstücksgewinnsteuer die Baulandpreise in die Höhe getrieben habe, so dass die Kaufliebhaber abgeschreckt werden. Er hat auch bereits mitgeteilt, dass die Regierung die Absicht habe, das Postulat zur Ablehnung zu empfehlen.

Es ist zuzugeben, dass dieses Postulat nicht in imperativer Form abgefasst ist. Wir haben aber die Prüfung bereits vorgenommen und haben daraus ersehen, dass wir der von Herrn Grossrat Meister vertretenen Auffassung nicht beitreten können. Deshalb glauben wir, es habe keinen grossen Wert, die Regierung mit einer nochmaligen Prüfung zu beauftragen. Soweit man im Veranlagungsverfahren entgegenkommen kann, sind sicher die Veranlagungsbehörden gewillt, das zu tun; man sucht auch da entgegenzukommen, wo Gründe zu Steuernachlass vorhanden sind, wo wirklich die Auferlegung einer Steuer eine unerträgliche oder ungerechtfertigte Belastung darstellt und wo man durch einen Nachlass abhelfen kann. Die Schwierigkeit liegt nicht darin, sondern sie liegt im Gesetz: wenn man den von Herrn Grossrat Meister aufgestellten Forderungen entgegenkommen wollte, müsste das Gesetz geändert werden; durch Gesetzesrevision liesse sich eine wirksame Hilfe erreichen.

Wir halten nun dafür, ein Grund zu einer Gesetzesrevision sei nicht vorhanden und dass wir daher auf die Anregungen nicht eintreten können. Sachlich möchte ich aber beifügen, dass unserer Auffassung nach Herr Meister von einer Prämisse ausgeht, die nach unsern Erfahrungen nicht richtig ist. Ich weiss, dass die Grundstücksgewinnsteuer zu den unpopulären Steuern gehört, ja dass sie so unpopulär ist wie selten eine Steuer — bei denen, die sie zahlen, aber auch bei denen, die sie veranlagen müssen, weil man dabei oft sagen muss: Viel Gescher und wenig Wolle. Auf der andern Seite ist die Grundstücksgewinnsteuer ein beliebtes Postulat der Steuertheoretiker. Darüber wurde im Grossen Rat schon vor 20 und 30 Jahren gesprochen; man hat sich davon alle Wunder versprochen; es wurde behauptet, das sei die gerechteste Steuer, die man sich überhaupt denken könne: wenn einer durch Landverkauf einen unerwarteten Gewinn erziele, sei es nichts als recht und billig, dass er einen Teil dieses Gewinns abliefern müsse. Das ist die Theorie derjenigen, die diese Grundstücksgewinnsteuer erfunden haben. Sie ist bei uns im Kanton Bern nicht neu, sondern hat schon 1918 anlässlich der damaligen Steuergesetzrevision Aufnahme gefunden.

Nun haben wir seither gewisse Anhaltspunkte gewonnen, um beurteilen zu können, ob wirklich dieser Grundstücksgewinnsteuer die Vorwürfe gemacht werden können, die im Postulat Meister erhoben werden: dass sie auf die Bodenpreise verteuernd wirke, und zwar in einem Mass, dass das Bauen gar nicht mehr riskiert werde, so dass daraus der Wohnbauförderung Schwierigkeiten erwachsen und sie nicht mehr im erwünschten Mass betrieben werden könne.

Die Erfahrungen der Steuerverwaltung bestätigen nun diese Prämisse nicht; Herr Meister legt hier gewissermassen a priori fest, dass es so sein müsse. Ich glaube nicht, dass man in dieser Allgemeinheit behaupten dürfe, die Grundstücksgewinnsteuer verteuere die Bodenpreise und verunmögliche damit das Bauen. Richtig ist sicher das, dass die Grundstücksgewinnsteuer abgewälzt wird, so gut als möglich, und zwar von dem, der sie zahlen sollte, vom Veräusserer, auf den Erwerber. Das kann nicht bestritten werden, sondern ist selbstverständlich, dass einer ein Landstück teurer zu verkaufen sucht, wenn er weiss, dass er vom Gewinn zum Beispiel 20 % abliefern muss.

Eine gewisse Verteuerung des Baulandes ist also sicher festzustellen und es wäre ausserordentlich wertvoll, wenn nach dieser Richtung einmal statistische Erhebungen durchgeführt würden. Wir haben nun Erfahrungen seit 1918, auf Grund derselben liesse sich untersuchen, ob die Vermutung richtig ist, dass das Bauland dadurch verteuert werde, und in welchem Mass das geschieht. Es geht aber nicht an, einfach zu erklären, das Bauland werde dadurch verteuert.

Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt durchschnittlich 20 %, aber nicht vom Kaufpreis, sondern vom Gewinn, und diese 20 % verteilen sich auf Staat und Gemeinde. Wenn man hier etwas ändern will, so geht es auf Kosten der Staats- und Gemeindekassen, und der Schlusseffekt ist der, dass die staatlichen und kommunalen Bausubventionen um diese Einbusse erhöht würden. Schon aus diesem Grunde ist es jedenfalls nicht ganz leicht, dem Wunsch von Herrn Meister zu entsprechen. Wir haben aber, wie bereits Herr Meister andeutete, auch in den Gemeinden Nachforschungen angestellt und gefragt, ob wirklich diese Grundstücksgewinnsteuer Erschwerungen beim Liegenschaftshandel verursacht habe. Die Antworten liegen vor, aber sie sind zum Teil ausserordentlich summarisch; viele Gemeinderäte haben sich mit der Erklärung begenügt, infolge der unerhört hohen Grundstücksgewinnsteuer werden die Bodenpreise erhöht, aber greifbare Beispiele sind leider in den meisten Fällen nicht gegeben worden. Herr Meister hat einen Fall

aus dem Unteremmental, aus Huttwil angeführt. Wir haben den Gemeinderat von Huttwil ersucht, er möchte uns den Fall mitteilen, da uns von demselben nichts bekannt sei; begreiflicherweise, da wir nur von den Fällen vernehmen, wo die Transaktion zustande gekommen ist. Hier aber soll sie wegen der hohen Grundstücksgewinnsteuer unterblieben sein. Der Gemeinderat von Huttwil hat uns geantwortet, es handle sich um einen Fall der sogenannten Herdgemeinde in Huttwil, einer burgerlichen Korporation: diese hätte Bauland, aber sie wolle es nicht abgeben, weil der Erlös fast vollständig von der Liegenschaftsgewinnsteuer absorbiert werde, indem sie bei der Festsetzung dieser Liegenschaftsgewinnsteuer vom Verkaufspreis keinen Erwerbspreis in Abzug bringen könne.

Eine solche Behauptung kann ich nun wirklich nicht verstehen; es steht schliesslich im Gesetz, dass ein Erwerbspreis vom Verkaufspreis abgezogen werden muss. Der Gemeinderat hat uns ersucht, wir möchten doch dieser Herdgemeinde mitteilen, wie es sich verhalte. Wir haben die Sache der Steuerverwaltung überwiesen; ich weiss nicht, wie weit der Handel inzwischen gediehen ist, ob die Steuerverwaltung heute schon die nötigen Unterlagen zur Berechnung des Erwerbspreises besitzt. An und für sich ist der Standpunkt dieser Herdgemeinde von Huttwil sicher falsch, wenn sie behauptet, die Steuerverwaltung wolle ihr nicht gestatten, einen Erwerbspreis abzuziehen. Ein Erwerbspreis muss abgezogen werden; es ist im Steuergesetz deutlich gesagt, wie er da berechnet werden soll, wo er nicht durch grundbuchliche Eintragungen genau festgelegt werden kann. Das Gesetz enthält Bestimmungen und es besteht eine Praxis, über welche man sich bei der Steuerverwaltung jederzeit genau erkundigen kann.

Ich bedaure, dass in keiner der Mitteilungen von Gemeindebehörden, wo einfach festgestellt wird, dass infolge der Gewinnsteuer eine starke Verteuerung der Bodenpreise eingetreten sei, praktische Beispiele angeführt werden. Ich habe die Steuerverwaltung ersucht, mir einige Beispiele von Transaktionen aus ländlichen Gemeinden zu geben; ich habe diese Beispiele geprüft und bin zum Schluss gekommen, dass von einer «unerhört schweren Belastung» keine Rede sein kann. Es ist mir ein Fall unterbreitet worden, wo ein Bauer von seinem Heimwesen rund 1000 m² zum Preis von ungefähr Fr. 5.— pro m² als Bauland verkaufte, und es ist mir dargelegt worden, wie hier der Erwerbspreis ermittelt wird. Man verteilt den Erwerbspreis des Heimwesens inklusive Gebäulichkeiten auf das ganze Land, weil man sagt, das Land müsse die Gebäulichkeiten ebenfalls unterhalten, deshalb müsse das Gebäudekapital beim Erwerbspreis ebenfalls berücksichtigt werden. So erreicht man eine Erhöhung des Erwerbspreises. Man rechnet aber auch damit, dass der Verkaufspreis bei einer einzelnen Parzelle offenbar höher sein muss als der Preis des übrigen Landes, weil es sich bei dieser Parzelle um Bauland handelt. Auch dadurch entsteht wieder ein Zuschlag zum Erwerbspreis. Dann kommt dazu die Berücksichtigung der Besitzesdauer; je nach der Länge derselben werden Abzüge bis zu 40 % gemacht. Das alles bewirkte, dass die Gewinnsteuer in jenem Fall für den Staat Fr. 120.— ausmachte; für die Gemeinde wahrscheinlich ebensoviel. Also sind hier Fr. 240.— bis Fr. 250.— an Grundstückgewinnsteuer bezahlt worden, ein Betrag, der offensichtlich auf die gesamten Baukosten von geringem Einfluss ist. Dadurch wird sicher niemand von einem Hausbau abgehalten.

Meiner Ueberzeugung nach wird hier etwas übertrieben; die Leute stellen sich das selbst so vor oder sie rechnen es dem Käufer aus; wenn sie sich nachher bei der Steuerverwaltung informieren, sehen sie, dass sie in der Hauptsache von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen sind. Ich weiss, dass die Grundstücksgewinnsteuer ausserordentlich unpopulär ist, aber dass sie derart prohibitiv wirken könnte, wie behauptet wird, scheint mir doch übertrieben.

Die Schwierigkeiten liegen an einem ganz andern Ort; darauf weisen auch einzelne Gemeinderäte aus dem Emmental hin. Sie erklären, dass die Landwirte überhaupt nicht gern Bauland verkaufen. So hat man die grösste Mühe, überhaupt Bauland zu bekommen. Das scheint mir einleuchtend. Wir haben dann aus Landgemeinden in der Nähe von Bern ganz interessante Aufschlüsse bekommen. So wird uns geschrieben, es sei Tatsache, dass die Erwerbung von geeignetem Bauland heute gewisse Schwierigkeiten biete; man weist darauf hin, dass Kanalisationsbeiträge usw. verteuernd wirken und stellt fest: «Wir glauben aber nicht, dass in diesem Fall die Hauptschuld der Liegenschaftsgewinnsteuer zuzuschreiben ist. Wohl mag diese Belastung mit ins Gewicht fallen, und man hört auch da und dort etwa den Ausspruch: «Ich gäbe schon Bauland, aber die Liegenschaftsgewinnsteuer nimmt mir ja doch den grössten Teil vom Erlös weg.» Es ist dies unseres Erachtens mehr eine allgemeine landläufige Klage, wie überhaupt in bezug auf die Steuern geklagt werden muss, ohne dass dabei aber mit voller Ueberzeugung gesprochen wird», nach dem Grundsatz: Lerne klagen, ohne zu leiden, gilt auch hier in vielen Fällen, dass man so dem allgemeinen Unmut und Unwillen Luft macht. Der Gemeinderat fährt weiter: «Vielmehr erachten wir als Hauptursache den Umstand, dass der Landeigentümer das Land einfach nicht gern geben will. Einmal ist der Grundbesitz immer noch die sicherste Geldanlage, und dies umso mehr, da namentlich in den Vorortsgemeinden der Wert des Grundbesitzes ständig zunimmt. Zudem will der Landwirt, um dessen Land es sich hauptsächlich handelt, seine Existenzgrundlage nicht schmälern, da es bekanntlich schwer fällt, anderswo einen Ersatz zu finden. Diese letztere Auffassung wurde uns gegenüber gerade in letzter Zeit nicht selten vertreten. Der Grundbesitzer hat somit kein Interesse, sein Land gegen bares Geld zu vertauschen. Wir können daher nicht recht glauben, dass die Liegenschaftsgewinnsteuer als Hauptgrund für die Behinderung der Wohnbauförderung in Frage steht. Schlussendlich können wir berichten, dass in unserer Gemeinde in jüngster Zeit recht bedeutende Baulandkäufe getätigt worden sind. Wenn trotzdem die örtliche Wohnungsnot ständig im Zunehmen begriffen ist, müssen die Gründe anderswo als bei der Liegenschaftsgewinnsteuer gesucht werden.»

Diese Auffassung wird auch von den Behörden anderer Gemeinden geteilt. Unter diesen Umständen

tut es mir leid, erklären zu müssen, dass es meiner Ansicht nach keinen Zweck hat, das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen. Ich erkläre nochmals: wenn vom Grossen Rat Remedur verlangt werden sollte, könnte das nur durch Revision des Steuergesetzes geschehen; aber zu einer solchen Revision könnten wir wegen dieses einzigen Punktes der Liegenschaftsgewinnsteuer nicht Hand bieten. Diese hat sich, nachdem sie im Gesetz von 1918 Aufnahme gefunden hatte, im grossen und ganzen eingebürgert; bei aller Unpopularität, die sie an sich trägt, wollen Gemeinden und Staat nicht mehr darauf verzichten. Deshalb hat es keinen Sinn, an dieser gesetzlichen Grundlage zu rütteln. Wo aber Nachlassgründe vorliegen, wo in Ausnahmefällen gesagt werden muss, dass die Liegenschaftsgewinnsteuer drückend wirkt, ist die Regierung bereit, auf Nachlassgesuche einzutreten und so die Steuer auf ein erträgliches Mass herabzusetzen. Die Gründe müssen aber in den Verhältnissen des Verkäufers liegen, nicht etwa in denjenigen des Käufers der Liegenschaft, der bei einem zu teuren Preis drauflegen müsste.

Das sind die Gründe, die uns bewegen, den Rat zu bitten, dem Postulat Meister, so gut es in Einzelfällen gemeint sein kann, nicht stattzugeben.

Meister. Ich kann leider das Postulat nicht zurückziehen, da mich die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt nicht überzeugt haben. Die Regierung sollte unbedingt in gewissen Fällen Entgegenkommen beweisen. Herr Regierungsrat Dürrenmat stellt auf die Erfahrungen der Steuerverwaltung in den letzten 20 Jahren ab. Es sind aber gerade die Fälle, die nicht bis zur Steuerverwaltung gelangen, die Anlass zu meinem Postulat gaben, die Fälle, wo wegen dieser Steuer überhaupt kein Verkauf zustande kommt. Eine Gesetzesrevision ist nicht nötig; der Regierungsrat könnte von Fall zu Fall entscheiden, bevor die Einschatzung erfolgt ist. Das ist möglich, und das ist nötig, um die Wohnbautätigkeit zu fördern, dass die Regierung von vornherein erklärt, sie sei bereit, Entgegenkommen zu beweisen. Darum halten wir an unserm Postulat fest.

Buri. Wir konnten leider zu diesem Postulat noch nicht Stellung ngehmen. Wir wissen, dass die Regierung es ablehnt, wir wissen aber auch, dass diese Ablehnung auch bei uns nicht überall begriffen wird, deshalb möchte ich Verschiebung der Abstimmung beantragen. Wir waren der Meinung, heute werde das Postulat Rieben, und nicht dieses Postulat Meister behandelt.

Im weitern glaube ich, dass auch das zweite Geschäft, das Dekret betreffend Schaffung von zwei Beratungsstellen, zuerst in den Fraktionen neu hätte behandelt werden sollen. Wir haben die Vorlage gestern erhalten; ich weiss nicht, ob Abänderungen darin enthalten sind, jedenfalls ist es so, dass es in seiner frühern Form nicht akzeptiert werden konnte. Wir können dieses Geschäft heute nicht behandeln, und ich möchte bitten, dass man sich auf diejenigen Geschäfte konzentriert, die wirklich verhandlungsreif sind, das heisst die in den Fraktionen bereits behandelt wurden.

Burren (Steffisburg). Die Kritik von Herrn Buri möchte ich sehr unterstreichen. Ich verstehe selbst auch nicht, dass man z. B. auf der Traktandenliste die Geschäfte, die am ersten und am zweiten Tag behandelt werden sollen, nicht aufführt. Es ist so, wie Herr Buri soeben sagte: in meiner Fraktion ist das Dekret, das ich vertreten sollte, nicht behandelt worden. Ich weiss, dass es schwierig ist, für den Anfang die Traktandenliste zusammenzustellen; man könnte aber abhelfen, indem man bei späteren Zirkularen die Geschäfte, die zuerst behandelt werden sollen, zuhanden der Fraktionen besonders kennzeichnet.

M. le **Président.** La proposition de M. Buri, appuée par M. le député Burren est de renvoyer la discussion et la votation du postulat Meister. M. Buri propose également de renvoyer le nº 2 de l'ordre du jour: Décret sur la création de postes à la Direction de l'instruction publique, les deux objets devant être étudiés au sein des fractions. Le Grand Conseil est-il d'accord?

Zustimmung.

Motion der Herren Grossräte Pfister und Schwarz betreffend Schulzahnpflege.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 853.)

Schwarz. Im Auftrag meines Fraktionskollegen Pfister muss ich heute eine Motion begründen, die mir sachlich etwas fern liegt. Die Motion über die Schulzahnpflege. Sie liegt mir deswegen sachlich fern, weil ich erst mit 28 Jahren den ersten dunklen Fleck an einem Zahn feststellte und heute noch relativ gute Zähne besitze, so dass ich nicht aus eigener schmerzlicher Erfahrung reden kann. Hingegen habe ich schon bei andern und auch bei Schülern gesehen, welche Verheerungen schlechte Zähne anrichten können.

Die ganze Frage ist ausserordentlich komplex; es ist nicht damit getan, dass man die Verwendung der Zahnbürste oder eines Zahnpflegemittels wie «Binaca» oder eines andern, das grosse Profite abwirft und wenig Nutzen bringt, empfiehlt, sondern diese Frage der Schulzahnpflege gehört in das grosse Kapitel der Volksgesundheit des Kampfes gegen die Volkskrankheiten. Sie muss also auf breitere Basis gestellt werden, denn die Zahnkaries ist eine Volkskrankheit an sich, aber sie ist auch die Verursacherin anderer Krankheiten allerschlimmster Art. Gerade die Zahnärzte stellen je länger desto mehr fest, wieviel damit verhängt ist, woran man früher nicht dachte: Tuberkulose, dann zahlreiche Magenkrankheiten und Verdauungsstörungen aller Art. Ich erinnere weiter daran, dass die Bekämpfung aller dieser Krankheiten, die im Gefolge der Zahnkaries eintreten, die Krankenkassen belasten, aber auch eine Belastung der Volksgesamtheit nach sich ziehen.

Da wäre es wahrscheinlich doch ausserordentlich gut, wenn man die Zahnverderbnis von früh an bekämpfen könnte. Man kann belehrend wirken. Aber mit Belehrung ist es nicht getan, obschon sie wirksam sein kann, wenn sie früh einsetzt.

Dabei soll sie sich aber nicht nur auf die richtige Zahnpflege erstrecken, sondern auch, und zwar vor allem, auf die richtige Benützung der Zähne. Der grösste Fehler besteht darin, dass unsere Zähne zu wenig gebraucht werden. Ich verweise auf eine sehr aufschlussreiche Erfahrung, die man im Kanton Wallis machen konnte. Wir haben dort Gemeinden, wo im Jahr zweimal gebacken wird, wo also das Brot zuletzt steinhart wird. In diesen Gemeinden haben wir kaum 1 % kranke Zähne. So vor noch 20 bis 30 Jahren; seither wurde die normale Bäckerei eingeführt. Von da ab hat sich das Verhältnis langsam, aber sicher umgekehrt, das heisst den Verhältnissen in andern Landesgegenden angenähert. Die meisten schlechten Gebisse finden wir im Kanton Appenzell, der ein sehr hohes und ausserordentlich weiches Brot hat.

Zahnarzt Flückiger in Konolfingen, ein alter Praktiker auf diesem Gebiet, hat Untersuchungen angestellt, die sich nicht nur auf die Schweiz, sondern auf ganz Europa und noch darüber hinaus erstreckten. Er ist dabei zum eindeutigen und klaren Resultat gekommen, dass vor allem die Beschaffenheit des Brotes, aber auch der Speisezubereitung überhaupt die Hauptursache der Zahnkaries ist: je härter das Brot, desto besser die Zähne. Ich weiss nicht, ob der gute Zustand meiner Zähne darauf zurückzuführen ist, auf jeden Fall habe ich beim Brot immer mehr auf die Rinde gesehen und dem linden Brot nichts nachgefragt. Glücklicherweise wurden in meinem Elternhaus immer etwa 20 Brote aufs Mal gebacken, was für mehrere Wochen ausreichte, so dass es gar nie vorkam, dass eintägiges Brot auf den Tisch kommen musste.

Ein anderes einfaches Rezept: das beste Zahnputzmittel ist, morgens und abends einen Apfel oder in Ermangelung des Apfels ein Rüebli zu essen; das putzt die Zähne viel besser als Binaca und ist zudem viel billiger.

Aber wo nun die Zähne einmal verdorben sind, da genügt diese Belehrung nicht mehr, sie kann keinen Erfolg haben. Was ist nun da zu tun, wo man Zustände feststellt, wie sie ein Zahnarzt unserm Kollegen Pfister schilderte:

«Wer nun Gelegenheit hatte, in Gegenden, wo keine Schulzahnpflege vorhanden ist, das Gebiss der Schüler ganzer Schulklassen zu untersuchen, der ist erschreckt und erschüttert über das Bild, das sich ihm da bot. Erschreckt über die Gefahr der schleichenden, chronischen Vergiftung, der diese Kinder mit ihren zum Teil vollständig verseuchten Mundhöhlen ausgesetzt sind. Der Atem schon, der sehr vielen dieser Mundhöhlen entströmte und die Gesichtsfarbe der betreffenden Kinder, sowie das allgemeine schwächliche Aussehen liessen schon auf bedenkliche Zustände schliessen, aber was sich dann dem inspizierenden Auge im Munde der Kinder darbot, übertraf oft bei weitem alles, was man für möglich hielt. Oft waren die ganzen Zahnreihen nichts anderes, als stinkende, schmierige Haufen von eiternden Zähnen und Wurzelresten. Dass in solchen Mundhöhlen nicht nur die Zähne, sondern auch die ganze Mundschleimhaut, samt der benachbarten Gebiete der Hals- und Rachenmandeln mit pathogenen Keimen besiedelt sind, liegt auf der Hand. Was da ständig von den jungen Organismen an gefährlichen Giften absorbiert wird, kann man sich ausrechnen. Dass die Kinder mit auf diese Art verseuchten Mundhöhlen vielfach prädestinierte Vermittler von Seuchen wie Diphtherie usw. sind, braucht nicht weiter begründet zu werden. Dass diese Kinder nicht nur stetig vergiftet, sondern auch unterernährt sein müssen, kann man aus den Fällen ableiten, wo der Gesundheitszustand nach erfolgter Sanierung des Gebisses sich schlagartig besserte. Es ist weiter zu bedenken — und auf diesen Punkt ist das allergrösste Gewicht zu legen —, dass von den primären Herden der Zähne aus sich oft sekundäre Herde in andern Organen bilden, die dann oft der Behandlung nicht mehr so zugänglich sind, wie die primären. Diese Tatsache lässt das ganze Problem ganz besonders folgenschwer erscheinen.

Es ist doch klar, dass Mundverhältnisse, wie die oben geschilderten, der Entwicklung von Tuberkulose bei dazu disponierten Kindern gewaltig Vorschub leisten müssen. Unsere Anstrengungen zur Zurückdämmung der Tuberkulose müssen weitgehend fruchtlos bleiben, wenn die Bresche in der Kampffront gegen die Seuchen in Gestalt mangelhafter Zahnpflege nicht geschlossen wird.»

Die kritische Zeit bei den Kindern ist nun die Zeit des Gebisswechsels und der Pubertät, da muss man eingreifen; wenn man diesen Moment verpasst, dann hat man nachher viel mehr Mühe. Ein Schulaustritt mit gesunden Zähnen bedeutet meistens, dass der Träger dieses gesunden Gebisses nachher mit Verstand, Bewusstsein und aus eigenem Willen dieses Gebiss weiter pflegt; wenn man in der Schule nicht dazu angeleitet worden und das Gebiss ruiniert ist, so sorgt man auch nachher schlecht zu seinem Gebiss.

Wie kann da geholfen werden? Es gibt Gemeinden, die es vermögen, eigene Schulzahnkliniken zu eröffnen und die damit sehr gute Erfahrungen machen. Nicht gute Erfahrungen machte man da, das weiss man nachgerade, wo man die Sache einfach gehen lässt, den Schülern sagt, sie können zu dem oder jenem Zahnarzt gehen, wo also der Zahnarzt nicht kommt und nachschaut.

Der Kanton müsste nun in folgender Weise eingreifen: Er müsste einmal die Gemeinden in geeigneter Art auf das aufmerksam machen, was getan werden kann, er müsste sie beraten und sie zur Zusammenarbeit veranlassen und er müsste etwas einrichten, was man bei uns noch nicht kennt, was aber in andern Ländern mit grossem Erfolg angewendet wird: die fahrbare Zahnklinik. Es handelt sich um einen Sanitätswagen, der ausgerüstet ist wie ein gut eingerichtetes zahnärztliches Sprechzimmer. Mit dieser fahrbaren Zahnklinik könnte man den ganzen Kanton bereisen und könnte dort hinfahren, wo es am nötigsten ist, wo die nötigen Mittel zur richtigen Bekämpfung der Zahnkrankheiten fehlen. Das kostet den Kanton nicht sehr viel Geld, und die Gemeinden ganz wenig, wenn man sie überhaupt heranziehen will. So können die Einrichtungen und die Arbeitskräfte auf eine Art eingesetzt werden, wie sie sich rationeller gar nicht denken lässt.

Man wird nun einwenden, dadurch werden die Privatzahnärzte geschädigt. Das stimmt nicht, sondern wenn die Kinder während der Schulzeit richtig aufgeklärt und ihre Zähne richtig behandelt

worden sind, so werden sie ganz von selbst darauf achten, dass sie zur rechten Zeit zu einem Zahnarzt gehen und sie werden auch als Erwachsene darauf halten, ihre guten Zähne behalten zu können. Es ist äusserst wichtig, diesen psychologischen Moment nicht zu verpassen. Herr Pfister hat noch besonders gewünscht, dass ich vor allem darauf Gewicht lege, dass der Kanton hier anfangen müsse, indem er eine fahrbare Zahnklinik mit dem nötigen Personal in seinen Dienst stellt und diese fahrbare Zahnklinik von Gemeinde zu Gemeinde fahren lässt, ich möchte sagen, wie früher den Brennhafen. Nur finde ich es vernünftiger, wenn man mit den fahrbaren Zahnkliniken in die Bauerngemeinden geht als mit dem fahrbaren Brennhafen.

Man wird mir allerdings einwenden, die Regierung habe nie Brennhäfen zirkulieren lassen, warum sie jetzt fahrbare Zahnkliniken einrichten solle? Es ist eben immer so, dass der Mensch leichter sündigt, als dass er etwas Vernünftiges tut; daher ist es eben notwendig, wenn der Kanton etwas Gescheites tut, den Anstoss gibt und etwas Vernünftiges tut.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir hatten schon in der letzten Session auf eine Anfrage von Herrn Pfister über den Stand der Schulzahnpflege im Kanton Bern zu antworten. Bekanntlich bestehen Vorschriften über den schulzahnärztlichen Dienst; die Gemeinde Bern hat bereits einen Schulzahnarzt im Hauptamt mit mehreren Hilfskräften, die der Schuljugend ihre Dienste zur Verfügung stellen. Hier wird ein planmässiger Gesundheitsdienst betrieben. Daneben haben wir eine ganze Reihe von Gemeinden — 1942 waren es bereits 44 —, die Schulzahnärzte im Nebenamt beschäftigen.

Nun ist die Behauptung des Herrn Motionärs richtig, dass die bisherige Art der Gestaltung dieses Dienstes, selbst, wenn sie auf alle Gemeinden ausgedehnt würde, nicht genügt. Wir wissen alle, dass die Zahnkaries eine Volkskrankheit ist, die immer mehr um sich greift, der man leider bis heute nie ganz Meister geworden ist. Man wird also schärfere und nachhaltigere Massnahmen ergreifen müssen. Dass diese in der Richtung liegen, die der Herr Motionär soeben andeutete, scheint mir wahrscheinlich; immerhin werden auch hier eine Reihe von Schwierigkeiten auftauchen, so z. B. hinsichtlich der Verhältnisses dieser amtlichen Zahnpflege zur privaten. Das Auskunftsmittel, das Herr Schwarz soeben erwähnte: die fahrbare Zahnarztstelle, ist wahrscheinlich gut; ich habe allerdings noch kein solches Atelier gesehen, aber ich kann mir vorstellen, dass es möglich ist, so etwas zu schaffen.

Es bleibt noch die Frage, ob die Ordnung des schulzahnärztlichen Dienstes durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll oder ob wir nicht auch diesen Punkt in die allgegmeine Revision der Schulgesetzgebung einzubeziehen haben, die bekanntlich durch eine Motion Grütter angeregt worden ist und gegenwärtig auf der Erziehungsdirektion bearbeitet wird. Die Frage ist noch nicht entschieden; wir sind bereit, die Motion nach allen Richtungen zu prüfen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Laubscher und Mitunterzeichner betreffend Versicherung gegen Frostschäden.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 570.)

Laubscher. Am 9. September 1945 habe ich folgendes Postulat eingereicht:

« Die Frostnacht vom 1. Mai hat schätzungsweise in der Schweiz für über hundert Millionen Franken Schäden verursacht. Der Kanton Bern wurde von diesen Schäden ganz besonders stark betroffen.

Die intensive Schädlingsbekämpfung, eine absolute Notwendigkeit, um die Erträge sicherzustellen, und dies ganz speziell im Obstbau, verschlingt heute Unsummen an Materialkosten und Arbeitsaufwand. Eine einzige Frostnacht kann nun den Landmann um alle seine diesbezüglichen Bemühungen bringen und die erhofften Erträge restlos zerstören. Sozusagen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft können solche Gefahrenmomente durch Versicherungen wenigstens gemildert werden.

Wir möchten nun die bernische Regierung ersuchen, diesem überaus wichtigen Sektor unserer Volkswirtschaft die nötige Beachtung zu schenken und Mittel und Wege zu suchen, um den Produzenten in seinen Bemühungen zur Sicherstellung der Erträge nicht erlahmen zu lassen und vor katastrophalen Folgen des Frostes zu sichern. »

Aus dem Text des Postulates ist ersichtlich, was ich wollte. Wenn durch die letzte Frostnacht vom 30. April auf den 1. Mai in der ganzen Schweiz ein Schaden von 100 Millionen entstanden ist, so glaube ich, es sei nicht abwegig, die damit zusammenhängenden Fragen auch im bernischen Grossen Rat einer Betrachtung zu unterziehen. Mit diesem Postulat beschreite ich Neuland, und dabei gilt es bekanntlich sehr viel Stöcke wegzuräumen. Ich nehme aber an, dass wir diese Stöcke im Kanton Bern schon auf die Seite bringen werden. Ich bin mir der Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung des Postulates entgegenstellen, vollständig bewusst.

Mein Postulat hat nicht nur die Frostschadenversicherung, sondern auch die Verhinderung von Frostschäden im Auge. Nach meiner Auffassung sollte man bei gutem Willen auch das bemeistern können, wobei ich aber nicht nur an den guten Willen der Bauern, sondern auch an denjenigen der Behörden denke. Die schweizerische Volkswirtschaft als Gesamtheit, nicht nur die Produzentenschaft, hat auf jeden Fall ein grosses Interesse an der Erhaltung des Ertrages der Urproduktion. Eine solche ist aber nur möglich durch Behandlung der Kulturen mit chemischen Mitteln, der vielleicht in gewissen Kreisen noch zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Während man beim Hackfrucht- und Gemüsebau die Frostschäden durch Neuanpflanzung verringern kann, ist eine solche Verringerung beim Reb- und Obstbau nicht möglich. Dort muss alles auf eine Karte gesetzt werden; wenn Blüten- und Fruchttriebe erfroren sind, besteht keine Möglichkeit des

Ersatzes. Die Möglichkeit der Einführung der allgemeinen Frostversicherung für alle Kulturen ist nach meiner Auffassung heute noch nicht vorhanden, doch sollte es möglich sein, eine solche Versicherung für Reb- und Obstbau zu schaffen. Wie schon erwähnt, ist die Ertragssicherung im allgemeinen nur durch intensive Behandlung mit chemischen Produkten möglich. Ich möchte nun nur für den Obstbau, den ich ziemlich gut kenne, die Massnahmen anführen, die getroffen werden müssen: Im Winter Baumschnitt, eine absolute Bedingung für die Hebung der Obstqualität. Ohne Baumschnitt bekommen wir verkümmertes Obst; wir wollen aber gerade das nicht, was Herr Schwarz vorhin anführte: wir wollen nicht, dass der Brennhafen viel Arbeit bekomme, sondern wir wollen der schweizerischen Volkswirtschaft möglichst viel und gute Produkte liefern. Zweitens ist nötig eine Winterbespritzung zur Bekämpfung verschiedener Schädlinge, vor allem der Bazillen. Als dritte Massnahme kommt eine Vorblütenbespritzung, die sich nur gegen den Frostschaden richtet. Etwa 14 Tage nach der Blüte kommt die dritte Bespritzung. Es ist vorgekommen, dass man, um die Schädlinge beim Kirschenbau zu bekämpfen, 8 bis 9 Nachblütenbespritzungen vornehmen musste; ich kenne das Beispiel eines Bauern, der in einem Jahr mit schlechter Witterung so vorging. Er war denn auch der einzige, der damals viel Kirschen abliefern konnte.

Im Obstbau verhält es sich gleich: wenn man nicht spritzt, bekommt man unansehnliches Obst, man kann kein Qualitätsobst auf den Markt bringen. Ich darf aber hier wohl erklären, dass auch der Konsument ein Interesse daran hat, dass Qualitätsobst auf den Markt kommt.

Alle diese Sachen verteuern natürlich die Produktion; man hat ausgerechnet, dass der Kirschenbauer Selbstkosten von 50 Cts. pro kg hat, bis er die Kirschen im Korb hat. Wenn man in verschiedenen Konsumentenkreisen die Hoffnung hegt, dass man wieder zu den früheren billigen Preisen werde zurückkehren können, so muss hier erklärt werden, dass davon speziell beim Obst- und Weinbau keine Rede sein kann.

Nun möchte ich Ihnen kurz zeigen, welche Aufwendungen ein Obst- oder Weinbauer schon vor Eintritt eines eventuellen Frostschadens gemacht hat. Vor dem letzten Frostschaden waren bereits vollzogen: Baumschnitt, Winterbespritzung, Vorblütenbespritzung, zum Teil auch Nachblütenbespritzung. Bei uns waren z. B. nur für Spritzmittel bereits Fr. 10 000 ausgegeben worden. Dabei hatten wir ein totales Fehljahr: es gab Bauern mit Hofstatten von mehreren Jucharten, die Obst kaufen mussten. Diese Ausfälle müssen auf den nächsten Ernten eingebracht werden.

Viel schlimmer als beim Obstbau, der meist nicht der einzige Produktionszweig der betreffenden Landwirte ist, liegen die Verhältnisse beim Weinbau, wo alles auf eine Karte gesetzt werden muss. Wenn die Rebe erfroren ist, so weiss der Rebbauer, dass er für das betreffende Jahr keinen Ertrag zu erwarten hat. Aber er hat Arbeit und Auslagen gleichwohl, schon um den Ertrag für das nächste Jahr zu sichern. Man kann sich denken, mit welchen Gefühlen ein solcher Rebbauer während eines solchen Jahres seine Arbeit verrichtet.

Darum habe ich die Auffassung, es sei absolut am Platz, hier Abhilfe zu schaffen. Dabei soll man aber nicht nur die Frostschadenversicherung ins Auge fassen, sondern die Frostbekämpfung. Dafür bestehen verschiedene Mittel. Wir hatten 1934 einen Frost, der zirka 80 % der Ernte vernichtete. Damals sass Herr Minger im Bundesrat; ich dachte mir, das sei ein verständiger Mann, dem wolle ich schreiben und ihn anfragen, ob man nicht eventuell durch Vernebelung helfen könne. Man weiss, dass bei bedecktem Himmel keine Frostschäden entstehen, also kann man die Frostgefahr durch Vernebelung bekämpfen. Herr Minger kam entgegen und liess Vernebelungsversuche unternehmen, aber es hat sich gezeigt, dass die Kosten bei einer umfassenden Durchführung zu gross wären. Dagegen haben wir 1937 im Kirschengebiet durch 200 bis 300 Feuer eine Vollernte retten können, während auf der andern Seite des Bielersees die Reben total erfroren. Dabei hatten wir eine Kälte von minus 5 bis 7 °.

Wenn man den Frost bekämpfen will, muss man dies auf verschiedene Art tun. Wir haben das Feuer mit «Wedelen» unterhalten, aber um die Rauchentwicklung zu fördern, wurde Mist darauf gelegt, an andern Orten wurde ins Feuer gespritzt, wodurch Dämpfe entstanden, die sich bis hoch hinauf, bis in die Stratosphäre geltend machten. Normalerweise sind die Frostnächte heiter: jedermann weiss, dass diese Nächte die gefährlichsten sind.

Für die Durchführung der Frostschadenversicherung wäre der Kanton Bern meiner Ansicht nach in Kreise einzuteilen, die einheitliche und miteinander verbundene Kulturgebiete umfassen. So hätte ich mir z. B. das Rebbaugebiet im Kanton Bern als eine Einheit gedacht, eventuell unter Einbezug des Gebietes um Spiez. Im fernern wäre das Obst- und Kirschenbaugebiet des Seelandes eine Einheit, vielleicht mit Einschluss von Aarberg. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass durch Gemeindeabstimmungen in diesen Gebieten der Beitritt zu dieser Versicherung obligatorisch erklärt würde. Sämtliche Besitzer sollten mithelfen, das kann man sicher verlangen, denn diejenigen, die nicht geschädigt sind, haben bessern Absatz. Nicht etwa dass ich meine, Angebot und Nachfrage allein sollten den Preis bestimmen, sondern es müssen Preise statuiert werden, bei denen jeder Landwirt bestehen kann.

Wie wäre die Prämienzahlung zu organisieren? Nach meiner Auffassung wäre die Sache im Rebgebiet einfach: man würde nach Mannwerken taxieren, eventuell könnte man bei Neuanpflanzungen den Ertrag schätzen. Im Obstgebiet könnte man die ertragsfähigen Bäume zählen und nachher einen Durchschnittsertrag pro Baum schätzen lassen, und diese Schätzung könnte man alle 5 Jahre wiederholen.

Wie könnte man die Aeufnung eines Versicherungsfonds vornehmen? Vorab durch Prämien der Versicherten selbst, dann habe ich aber das Gefühl, dass auch der Kanton und der Bund Beiträge leisten sollten, je zu einem Drittel. Ich erwarte bei beiden Instanzen volles Verständnis, denn nicht nur der Kanton, sondern auch der Bund hat ein eminentes Interesse an der Sicherung des Ertrages; wir haben besonders in der Kriegszeit gesehen, in welche Kalamitäten wir kommen, wenn grosse Ernteschäden eintreten. Im Jahre 1937 hat der Bund

6 Millionen nur zur teilweisen Deckung der Frostschäden im Weinbau bezahlt. Er wird das Gefühl gehabt haben, es sei nicht richtig, dass man diese Rebbauern den Schaden allein tragen lasse.

Wir sind aber verpflichtet, alle Massnahmen zu unternehmen, die zur Verminderung der Frostschäden beitragen können, und auch diese Kosten müssen irgendwie gedeckt werden. Wenn die Ernteerträgnisse der Landwirtschaft zurückgehen, so entstehen für Staat und Gemeinden Steuerausfälle, also hat auch die Oeffentlichkeit ein Interesse, hier Beiträge zu leisten. Aber auch die Gesamtheit der Produzenten hat ein solches Interesse; so haben wir denn auch letztes Jahr in unsern 7 oder 8 Gemeinden rund Fr. 10 000 auszahlen können, natürlich nur an Mitglieder von Obstbauvereinen. Das könnte man verallgemeinern und auf breitere Basis stellen. Nach meiner Auffassung ist allerdings ein grosser Selbstbehalt nötig, ich könnte mir nicht vorstellen, dass durch Fondsbildung allein, das heisst durch Beiträge nach dem System, wie ich es vorhin skizzierte, eine volle Schadendeckung gesichert werden könnte. Aber immerhin sollte der Bauer wenigstens teilweise für seine Auslagen entschädigt werden, ebenso für den Schaden.

Was sagen die bestehenden Versicherungen zu dieser Frage? Weil ich mir vorgestellt habe, die Hagelversicherung sei diejenige Instanz, die am besten in der Lage wäre, die Frostschadenversicherung zu übernehmen, habe ich ihr folgende 2 Fragen gestellt:

Wären Sie eventuell bereit, durch Ihre Organe untersuchen zu lassen, ob es möglich wäre, eventuell auch Frostschäden der Hagelversicherung zuzuweisen?

Wenn ja, wären Sie eventuell bereit, beim Bund wie beim Kanton diesbezüglich vorstellig zu werden und vielleicht probeweise in unserm Kanton eine solche Verbesserung durchzuführen?

Die Antwort der Hagelversicherung möchte ich auszugsweise bekanntgeben: «Unsere Gesellschaft hat der Frage des Schadenersatzes für Frostschäden von jeher grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Zuerst prüften wir die Möglichkeit einer Frostschadenversicherung für den Weinbau und führten im Laufe dieses Winters bezügliche statistische Erhebungen durch. Wir möchten uns vorerst auf den Weinbau beschränken, da hier der Versicherungsschutz als besonders dringend erschien.»

Die Sache ist nicht neu; im Ausland hat man sich bereits damit beschäftigt, so bin ich auf eine Schrift aufmerksam gemacht worden, die über Frostschadenversicheruug in Bayern Aufschluss gibt. Sie wurde freiwillig organisiert; man weiss aber, dass man, um zu einem befriedigenden Resultat zu kommen, das Obligatorium haben muss.

Ich habe auch vom Eidg. Versicherungsamt eine Antwort bekommen, in der auf die Arbeiten des Herrn Spreng, Oeschberg, hingewiesen wird. Auch Herrn Spreng habe ich angefragt, z. B. darüber, ob man nicht schon Erfahrungen über unempfindliche Obstsorten habe. Herr Spreng hat mir Auskunft über die Ergebnisse gegeben, die sie bei Versuchen in Oeschberg erzielt haben.

Ich habe die Auffassung, dass man im Interesse des Obst- und Weinbaues und der Landesversorgung mein Postulat annehmen sollte, ich glaube das verlangen zu dürfen im Interesse der Urproduktion, aber auch der bernischen und der schweizerischen Volkswirtschaft. Ich glaube, der Kanton Bern sei gut beraten, wenn er hier mit Versuchen vorangeht. Wenn der Bund in einem einzigen Jahr zur teilweisen Vergütung von Frostschäden im Weinbau 6 Millionen zur Verfügung stellt, so glaube ich, die Notwendigkeit einer Abhilfe sei nachgewiesen. Wir müssen, um das nochmals zu wiederholen, den Frostschutz der Versicherung voranstellen, und alle Sicherungsmassnahmen unternehmen, die möglich sind. Dann erreichen wir, dass die Versicherung weniger in Anspruch genommen werden muss. Ich möchte bitten, hier das Bernertempo, das vielbewitzelte, zu verlassen und dem Landwirtschaftsdirektor ans Herz legen, dieses Postulat entgegenzunehmen und die Sache, die es behandelt, zu fördern. Ich hatte ursprünglich im Sinne, eine Motion einzureichen, der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mir aber klargemacht, dass es sich hier um eine wichtige Sache handle, die genauer Prüfung bedürfe. Gut Ding will Weile haben. Ich möchte Sie bitten, dieser Sache zum Durchbruch zu verhelfen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Laubscher rollt mit seinem Postulat eine Frage auf, die in der Tat wichtig ist und von der wir nicht das erstemal sprechen, und wohl auch nicht das letztemal, bis es soweit ist, wie er wünscht. Man muss sich zunächst darüber klar werden, wie weit die Massnahmen ausgedehnt werden sollen. Welche Kulturen sollen gegen Frost versichert werden? Die Behörden interessiert ja in erster Linie die Versicherung; über die Frostbekämpfung werde ich allerdings auch zu reden haben.

Wenn ich mir über den Umfang der Versicherung Rechenschaft gebe, so kommt nicht das gleiche Bild heraus, wenn ich den Kanton Waadt oder Wallis betrachte. Für den Kanton Bern steht der Obstbau im Vordergrund, weil dieser hier eine grosse Ausdehnung genommen hat. Das zeigt sich am besten darin, dass der Obstertrag seit 1936 ungefähr 8 bis 10 % des gesamten Rohertrages der Landwirtschaft ausmacht. Der Obstertrag wird mit 200 Millionen für die ganze Schweiz geschätzt. Dazu kommt der Weinbau, in der Schweiz immerhin noch 14 000 ha, im Kanton Bern 300 ha, um den Bielersee und in neuerer Zeit in Spiez und am Thunersee, mit einem Ertrag von 130 Millionen.

Soll auch das Gemüse einbezogen werden? Herr Laubscher hat davon nichts gesagt, ich nehme an, man denke nicht daran. Der Gemüseertrag ist in der Schweiz auch gestiegen, er beträgt 130 Millionen, und der Kartoffelertrag ist infolge des Mehranbaues auf 100 Millionen angewachsen.

Damit ist angedeutet, dass der Rahmen ausserordentlich weit wird, wenn man von Staats wegen Massnahmen durchführen will, um die angebliche Lücke im Versicherungswesen auszufüllen.

Ausgangspunkt der von Herrn Laubscher eingeleiteten Aktion ist die Frostnacht vom 30. April auf den 1. Mai 1945. Dieser Frost hat gewaltigen Schaden angerichtet. Die Schweizerische Meteorologische Zentralanstalt befasste sich in letzter Zeit mit den Fragen, die Herr Laubscher hier angeschnitten hat. Wenn Versuche der Frostbekämpfung gemacht werden sollen, so muss man zunächt an das anknüpfen, was diese Anstalt begonnen hat,

und an die Versuche an der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, sowie der Weinbauversuchsstation Lausanne. Herr Laubscher hat davon nichts gesagt, dass dort ununterbrochen solche Versuche unternommen werden, und zwar in Verbindung mit dem Schweizerischen Obstverband und mit Herrn Spreng, der die schweizerische wie die bernische Zentralstelle für Obstbau betreut.

Der Schaden, der letztes Jahr entstanden ist, wird für den Obstbau in der gesamten Schweiz mit 53 Millionen angegeben; beim Weinbau soll er 30 Millionen betragen haben, also ein ausserordentlich grosser Schaden.

Herr Laubscher verlangt guten Willen. Einverstanden! Ich möchte nun sagen, zu welchen Schlussfolgerungen die Experten für Agrarmeteorologie gelangt sind. Es wird erklärt, dass periodisch mit Frostschäden gerechnet werden müsse, deren Intensität jedesmal verschieden sei. 1937 und 1945 waren diese Frostschäden ausserordentlich intensiv, die Temperatur sank im Landesmittel unter Null, an einzelnen Orten sogar auf minus 7°.

Nun sind die Massnahmen zur Schadenverhütung in ihrer Wirkung begrenzt, sie wirken nur bei geringen Minustemperaturen. Welches sind die Mittel, die angewendet werden? Es ist bekannt, dass in den Kantonen Waadt und Wallis zum Schutz der Reben Stroh- und Papierschirme verwendet werden, deren Wirkung als gut bezeichnet wird. Aber 1937 ging der Frostnacht eine starke Bise voraus, die die Schirme wegriss. Man sieht, wie schwer es ist, ein zuverlässiges Mittel zu finden. Im Wallis verwendet man, besonders für die Aprikosenbestände, kleine Heizöfen, die mit Sägemehl und Mazout gefüllt werden, die langsam «motten», viel Rauch und eine bestimmte Wärme abgeben. Es existieren Erhebungen über die Wirkung. Das Mittel ist zuverlässig, wenn die Temperatur nicht unter minus 2° sinkt. Wenn die Temperatur tiefer ist, versagt auch diese Einrichtung. Aber die Wirkung wird auch beeinträchtigt oder zunichte gemacht, wenn die Frostnacht nicht windstill ist, das heisst wenn starker Wind weht, der den Rauch und die Wärme wegführt.

Die Massnahmen können also wirksam sein, aber sie sind nicht absolut zuverlässig. Die erwähnten Experten empfehlen, bei der Verteilung der Kulturarten auf die Frostgefahr Rücksicht zu nehmen. Man soll also mit der Pflanzung empfindlicher Obstsorten nicht in zu grosse Höhen vorstossen. Das sind die Schlüsse, die sie aus diesen Vorkommnisen zieht. Sie verlangen weiter die Fortsetzung der von ihnen begonnenen Erhebungen und Untersuchungen. Herr Laubscher hat bereits hervorgehoben, dass Obst- und Weinbau heute viel intensiver betrieben werden als früher; der Qualitätsbau verlangt natürlich grösseren Aufwand und Einsatz.

Ich erwähne die Hilfe bei der Schadentragung. Neu war mir die Mitteilung von Herrn Laubscher, dass man in seiner Gegend Fr. 10 000 an Frostgeschädigte habe verteilen können. Es würde mich interessieren, von Herrn Laubscher zu erfahren, wie diese Mittel zusammengetragen worden sind und wie die Verteilung vorgenommen worden ist. Mit allen denjenigen, die wir befragt haben, komme ich zum Schluss, dass eine Frostschadenversicherung ein ungeheures Risiko in sich schliesst; Ausfall 1945 200 000 hl Wein und 31 000 Wagenladungen Obst, zusammen über 80 Millionen Franken. Nun können Sie selbst ermessen, was es braucht, bis man das in eine Versicherung hineinbringt. Da sind die bisherigen Erfahrungen nicht gerade ermutigend. Der Kanton Waadt hat seinerzeit gefunden, er wolle nicht mehr der schweizerischen Hagelversicherung angeschlossen sein. Er hat eine kantonale Versicherung geschaffen. Aber der Kanton Waadt ist vor 2 Jahren reumütig zur schweizerischen Hagelversicherung zurückgekehrt, weil er die eigene Versicherung nicht mehr zu tragen vermochte. Angesichts dieser Erfahrungen begreift man die Ansicht der Fachleute, die alle erklären, eine kantonale Versicherung für Frostschäden sei nicht durchführbar. Die Durchführung müsste also einer Bundesinstitution übertragen werden. Kann die Hagelversicherung das vielleicht übernehmen? Ich weiss das nicht; jedenfalls gibt das einen gewaltigen Apparat, und es besteht weder in der Schweiz noch im Ausland irgendein Vorbild. Ansätze bestanden da und dort, aber immer auf freiwilligem Boden, und diese sind jeweilen zusammengebrochen.

Herr Laubscher regt die Bildung von Interessenkreisen an. Das wird nicht so leicht sein, denken wir an den intensiven Obstbau im Mittelland, nicht nur im Seeland, und an den Kirschenbau im Nordjura, im Gehiet von Pruntrut, ebenso an den Kirschenbau in der Gegend von Einigen. Wir können also nicht nur einzelne Gebiete herausgreifen, sondern man müsste den Weg wählen, den man bei der Viehversicherung eingeschlagen hat. Man müsste ein Rahmengesetz schaffen und in diesem sagen, dass die Gemeinden für ihr Gebiet das Obligatorium beschliessen können. Aber einen solchen Vorschlag kann der Regierungsrat erst machen, wenn man die Finanzierung kennt; diese ist jedoch nach allem, was bisher bekannt geworden ist, ausserordentlich schwer.

Ferner fragt es sich, ob die Leute das Obligatorium annehmen werden. Es käme sofort die Ausscheidung in Zonen. Gerade die Berichte von Zürich enthalten Karten, auf denen Risikozonen eingezeichnet sind. Wie beim Hagel ist das Risiko je nach Zone verschieden, wir haben Zonen mit grossem und solche mit geringerem Frostrisiko. Ganz sicher ist man bekanntermassen nirgends. Da würde nach kurzer Zeit Streit entstehen, denn die Prämien könnten nicht einheitlich sein, sondern müssten gestaffelt werden. Wahrscheinlich wollen die Pflanzer in den Gebieten, wo das Frostrisiko klein ist, nicht beitreten.

Vor kurzem wurde vom Grossen Rat ein Postulat betreffend Ausdehnung der Hagelversicherung angenommen. Ich bin damit in den Bernischen Bauernverband gegangen und habe gefragt, ob der Verband bereit sei, bei der Verwirklichung dieses Postulates mitzuhelfen. Da hat man mir die Unmöglichkeit des Obligatoriums vor Augen geführt. Wenn aber innerhalb der Landwirtschaft nicht einmal Einigkeit besteht, wie wollen Sie dann von den übrigen Bürgern erwarten, dass sie zustimmen? Ein Gesetz muss aber immer der Volksabstimmung vorgelegt werden.

Ich kann also Herrn Laubscher erklären, dass ich namens des Regierungsrates das Postulat, das in der Tat Neuland betritt, annehme. Ich werde es auch wieder dem Bernischen Bauernverband unterbreiten. Herr Laubscher sprach davon, wenn man

Neuland betrete, müsse man Stöcke wegräumen. Wir haben viel Neuland aus Sumpf gewonnen, dort brauchte es Entwässerung. Wir wollen diese Frage weiterverfolgen, sie ist interessant, und mehrere Institutionen befassen sich damit. Da wir aber weder inländische noch ausländische Beispiele haben, möchte ich Herrn Laubscher bitten, uns seine Ideen ausführlich mitzuteilen, wobei er zu berücksichtigen hätte, dass wir wahrscheinlich die Prämien abstufen müssen und uns auf die dringendsten Sachen zu beschränken haben: Wein- und Obstbau. Wie ich die Sache beurteile, würde die Sache im Bund wahrscheinlich nicht schlecht aufgenommen, allerdings wird es dann bei der Finanzierung hapern. Der Gedanke wird gut aufgenommen werden vor allem im Wallis, der ein gesegnetes Klima hat, aber wegen der Nähe der Schneeberge der Frostgefahr besonders ausgesetzt ist. Ich möchte also Herrn Laubscher bitten, uns Vorarbeiten zur Verfügung stellen, damit die Frage weiter verfolgt werden kann.

Laubscher. Ich bin der Regierung dankbar für ihre Stellungnahme und möchte Herrn Regierungsrat Stähli auf die Frage antworten, woher die 10 000 Franken kommen...

M. le **Président.** M. Laubscher, l'acceptation de votre postulat n'implique ni déclaration, ni discussion.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie müssen entschuldigen, wenn ich Sie an Ihre Geschäftsordnung erinnere. Nach dieser findet keine Diskussion statt, wenn ein Postulat von der Regierung entgegengenommen wird. Ich bitte um Beachtung des Reglements.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit

M. le **Président.** D'accord avec la commission, la loi portant adhésion du canton de Berne au concordat pour l'exécution forcée de restitutions de secours d'assistance publique est renvoyée à la session d'avril.

Motion der Herren Grossräte Flühmann und Mitunterzeichner betreffend Einbezug der Schafversicherung in das Viehversicherungsgesetz.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 852.)

Flühmann. Am 26. November 1945 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Nach dem Gesetz über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 ist es nicht möglich, selbständige Schafversicherungskassen zu gründen. Der Anschluss an Grossvieh- und Ziegenversicherungskassen ist nicht überall möglich und führt andernorts zu Unkömmlichkeiten.

Nachdem die Schafzucht in den letzten 20 Jahren einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der durch eine Teilrevision des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt.»

Dass diese Motion eingereicht wird, ist kein Zufall: Im Viehversicherungsgesetz von 1903 ist beispielsweise bezüglich der Schafversicherung gar nichts vorgesehen, das Gesetz ordnet lediglich die Grossvieh- und Ziegenversicherung. Das verwundert weiter nicht, da man weiss, dass die Schafzucht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts bei uns rapid zurückgegangen ist. Die Existenzgrundlage wurde für Schafzucht und Schafhaltung infolge der ausländischen Konkurrenz immer prekärer, so dass der Rückgang unvermeidlich war.

Aber auch im Viehversicherungsgesetz von 1922 wurde die Schafzucht sehr mangelhaft berücksichtigt, denn dieses Gesetz sieht beispielsweise keine Schaffung von selbständigen Schafversicherungskassen vor; es ermöglicht die Schafversicherung nur im Anschluss an bereits bestehende Ziegenversicherungskassen. Nun ist es aber Tatsache, dass vielerorts die Gründung von Ziegenversicherungskassen nicht möglich war, wegen zu geringen Ziegenbestandes; daher war auch den Schafbesitzern die Versicherung ihrer Tiere unmöglich.

Die Landwirtschaftsdirektion ist 1936 wegen dieser Sache beim Bunde vorstellig geworden; daraufhin wurde die Möglichkeit des Anschlusses der Schafbesitzer an die Grossviehversicherungskassen geschaffen. Das entspricht zwar nicht ganz unserm Gesetz, aber es wurde gemacht; dadurch wurde die Möglichkeit zur Versicherung grösserer Schafbestände geschaffen.

In der Septembersession 1943 wurde vom damaligen Grossrat Dr. Wander eine Motion eingereicht, die ähnliche Forderungen aufstellte wie meine heutige Motion. Die Motion wurde damals vom Regierungsrat abgelehnt, mit der Begründung, man sollte bis nach Beendigung des Krieges warten. Immerhin erklärte sich der Landwirtschaftsdirektor bereit, mit einem Zirkular an die Grossviehversicherungskassen zu gelangen und sie aufzufordern, ihrerseits alles zu tun, um die Schafe in ihre Kassen aufzunehmen. Die so geschaffene Möglichkeit konnte nur auf Freiwilligkeit beruhen; weder konnte man die Schafbesitzer zum Beitritt zwingen, noch konnte man die Grossviehversicherungskassen zur Aufnahme verpflichten. Das Zirkular hatte immerhin den Erfolg, dass zahlreiche Grossviehversicherungskassen Schafe aufnahmen. Waren es 1943 32, so waren es 1945 deren 51.

Das Zirkularschreiben der Landwirtschaftsdirektion hatte also tatsächlich eine gute Wirkung; es hat der Schafversicherung neuen Auftrieb gegeben. Aber auch bei dieser Sachlage haben sich verschiedene Schwierigkeiten gezeigt. So gab es Fälle, wo Grossviehversicherungskassen nur nach Intervention der Landwirtschaftsdirektion zur Aufnahme von Schafen veranlasst werden konnten; zudem erfolgte die Aufnahme meist nur unter der Bedingung, dass diese Schafversicherung sich selbst erhalte. Bei den kleinen Schafbeständen, wie wir sie an einzelnen Orten finden, stösst natürlich die Erfüllung dieser Forderung auf Schwierigkeiten. Das hat dazu geführt, dass von dieser neu ge-

schaffenen Möglichkeit nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht wurde, wie man hätte erwarten können.

Diesen Uebelständen kann man nur so entgegentreten, dass man die Möglichkeit schafft, selbständige Schafversicherungskassen zu gründen, und zwar nicht nur innerhalb einer politischen Gemeinde, sondern im Rahmen verschiedener Gemeinden. Damit wächst der Bestand und das ermöglicht eine bessere Risikoverteilung und sichert die Selbsterhaltung.

Wenn wir in unserer Motion ersuchen, die Landwirtschaftsdirektion möchte sich nach dieser Richtung bemühen, so sollten dabei folgende drei Punkte berücksichtigt werden: Einmal müsste das Gesetz so geändert werden, dass die Gründung selbständiger Schafversicherungskassen gewährleistet würde; diese Kassen müssten dann aber verpflichtet werden, Ziegen aufzunehmen. Zweitens müsste die gesetzliche Möglichkeit des Anschlusses der Schafversicherung an die Rindviehversicherung geschaffen werden, drittens die Möglichkeit des Anschlusses an Ziegenversicherungskassen beibehalten werden.

Es hat sich während der Dreissigerjahre gezeigt, dass viele Schafzuchtgenossenschaften ihre Bestände bei privaten Versicherungen, zum Beispiel bei der «Epona» versicherten. Die Prämien waren aber so hoch, dass viele Schafbesitzer dadurch zu stark belastet wurden. Die Schafversicherung beruhte bisher vollständig auf Freiwilligkeit; man sollte nun die gesetzlichen Bestimmungen so abändern, dass ein Uebergang auf das Obligatorium möglich ist. Uns ist klar, dass man nicht das Fakultativum beibehalten und gleichzeitig Staats- und Bundesbeiträge verlangen kann. Es kann sich auch nicht nur darum handeln, die Schafe zu versichern, die Mitgliedern der Schafzuchtgenossenschaften gehören, sondern wenn die Mehrheit der Tierbesitzer die Versicherung beschliesst, so müssen alle Schafe versichert werden. Es liesse sich sicher ein Weg denken, wonach die Landwirtschaftsdirektion die Schafbesitzer verschiedener Gemeinden zur Schaffung einer gemeinsamen Versicherungskasse ermächtigen würde, wobei aber der Beitritt innerhalb der erfassten Gemeinden obligatorisch erklärt werden müsste.

Die Mitglieder der Schafzuchtgenossenschaften sollen bei dieser Gelegenheit natürlich keine Vorteile geniessen; es ist nicht so, dass diese Züchterorganisationen für sich besondere Vorteile herausholen wollten, aber es ist sicher, dass sie organisatorisch vorangehen müssen. Wenn die gesetzlichen Grundlagen einmal geschaffen sind, werden die Züchterorganisationen daran gehen, den gesamten Schafbestand durch die Versicherung zu erfassen.

Es ist vielleicht angebracht, bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte über die Bedeutung der Schafzucht zu verlieren. Nach der rückläufigen Bewegung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, die bis zum Ende des ersten Weltkrieges dauerte, zeigte sich eine Umkehr nach dem Ende des ersten Weltkrieges. Im Jahre 1931 haben Finanzdirektion und Landwirtschaftsdirektion gemeinsam die Einführung der Prämierung der weiblichen Schafe ermöglicht. Das führte zum Zusammenschluss der Züchterorganisation in einem Verband, der sich von ursprünglich 18 auf 46 Mitglieder erweitert hat, mit einer Zuchtstation und zwei Gebrauchsherden. Aber auch der Schafbestand hat sich ziemlich vermehrt: von 18 645 im Jahre 1931 auf 25 236 im Jahre 1945. Die von der Landwirtschaftsdirektion getroffenen Förderungsmassnahmen haben sicher dazu beigetragen, dass dieser Rückgang gestoppt werden konnte und dass die Schafzucht im Kanton Bern bemerkenswerte Fortschritte erzielte. Es scheint uns, dass man in Berücksichtigung dieser Tatsache daran gehen sollte, auch die gesetzlichen Grundlagen zur obligatorischen Versicherung dieser gewiss sehr wertvollen Schafbestände zu schaffen.

Die Motion wurde von mir eingereicht im Namen der Züchterorganisation, des bernischen Schafzuchtverbandes; ich hoffe, der Regierungsrat werde sie entgegennehmen und der Rat werde ihr zustimmen. Es bleibt selbstverständlich der vorberatenden Kommission vorbehalten, zu prüfen, ob noch andere Bestimmungen des Viehversicherungsgesetzes revidiert werden sollen. Darüber möchte ich mich nicht äussern, sondern Sie nur bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir leben in einer versicherungsfreudigen Zeit: Frostschadenversicherung, Schafversicherung — der Motionär hat soeben sogar die Herren Grossräte «versichert».

Herr Flühmann hat mit Recht bemerkt, dass 1903, bei Schaffung des Viehversicherungsgesetzes, die Schafe vergessen wurden; vielleicht wünschten sie damals die Versicherung noch nicht. Als dann nach und nach in Züchterkreisen sich das Bedürfnis nach Ausdehnung der Versicherung auf die Schafe zeigte, wurde die Möglichkeit der Aufnahme der Schafe in die Ziegenversicherungskassen, nicht aber in die Grossviehkassen, geschaffen. Der Krieg 1914/18 brachte einen Aufschwung der Schafzucht, weil man die Wolle benötigte; der Aufschwung wurde später vor allem konsolidiert durch die Einführung der Schafprämierung und die Beschränkung auf 3 Rassetypen im Kantonsgebiet.

Nun kommt der Wunsch, die Tiere obligatorisch zu versichern. Herr Flühmann hat erwähnt, dass bereits 1943 bei Anlass der Motion Wander die gleiche Frage diskutiert wurde. Damals stellten wir den Erlass eines Zirkulars in Aussicht, in welchem wir den Grossviehkassen die Aufnahme von Schafen empfehlen wollten. Dieses Zirkular hat sich sehr gut ausgewirkt. Hatten wir 1930 nur 3 Ziegenversicherungskassen mit Schafen, so stieg diese Zahl im Jahr 1936 auf 13 und 1945 auf 24. Nun haben auch die Rindviehversicherungskassen vom Bund die Erlaubnis zur Aufnahme von Schafen erhalten. Auch das hatte seine guten Auswirkungen. Waren es 1936 erst 2 Kassen mit Schafen, so hatten wir 1945 deren 51. Heute sind 5773 Schafe versichert oder ein Fünftel des Bestandes.

Ich bin der Auffassung, der Haupteinwand, der früher, zum Beispiel noch bei Behandlung der Motion Wander, gemacht werden musste, sei beseitigt, so dass wir die Motion entgegennehmen können. Der Moment wird kommen, wo man das

Gesetz revidieren wird. Mit den drei Punkten, die der Motionär anführte, bin ich einverstanden; wenn es zu einer Revision kommt, wird man die Sache so regeln müssen.

Dabei besteht allerdings ein Haken: das Gesetz kennt das Gemeindeobligatorium. Das wollen und müssen wir beibehalten. Wie nun, wenn in einer Gemeinde nicht soviel Schafe sind, dass an die Gründung einer eigenen Versicherungskasse gedacht werden kann? Herr Grossrat Flühmann hat mit Recht erwähnt, dass die Schafzüchter heute in Genossenschaften zusammengefasst sind; die Schafprämierung, vor allem aber die starke Nachfrage nach Wolle hat der Schafzucht einen sehr starken Auftrieb verschafft. Das Schaf ist ein Haustier; da, wo Sömmerungsmöglichkeit besteht, ist es billig aufzuziehen. Es ist daher anzunehmen, dass die Schafzucht die jetzt erreichte Höhe wird beibehalten können. Der Gedanke der vollständigen Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Viehversicherung — um das dreht es sich heute — wird verwirklicht werden müssen; das ist nur möglich durch die Schaffung selbständiger Schafversicherungskassen. Dafür muss man aber unter Umständen einen etwas grösseren Kreis ziehen; man kann nicht nur eine Gemeinde, sondern man muss einen Kreis auf mehrere Gemeinden ausdehnen entsprechend der Verteilung der Mitglieder einer Schafzuchtgenossenschaft. Da bereitet die gemeindeweise Abstimmung gewisse Schwierigkeiten. Darum käme man — das wird der Motionär begreifen — nicht herum. Die Schwierigkeit wird sich überbrücken lassen, denn der Widerstand bei den Viehbesitzern ist nicht mehr so gross wie früher.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen; wir werden zu gegebener Zeit eine Vorlage unterbreiten. Heute steht nicht nur die Revision des Viehversicherungsgesetzes in Frage, sondern auch andere Gesetze sind revisionsbedürftig; für alle Gesetze aber müssen wir vor das Volk, das verlangt der demokratische Apparat. Da darf man aufs Mal nicht zuviel «Surchabis» auf den Tisch geben; deshalb ist für die Verwirklichung eine gewisse Zeit erforderlich.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Piquerez und Mitunterzeichner betreffend Einführung der stillen Wahl für die Primarlehrkräfte.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 570.)

M. **Piquerez.** La motion que j'ai l'honneur de vous soumettre et de développer aujourd'hui comporte trois objets:

1° l'amélioration du système de réélection des membres du corps enseignant;

2° la prise en considération des instituteurs qui sont à la tête d'une classe nombreuse comportant tous les degrés ou au moins trois années scolaires;

3° ceux qui se trouvent dans une situation des plus difficiles, parce qu'ils vivent dans une région écartée, éloignée de tout trafic et dans des conditions qui sont vraiment désavantageuses par rapport à la grande majorité de leurs collègues.

J'examinerai tout d'abord la première question, celle de la réélection des instituteurs. Mais, auparavant, je voudrais dire quelques mots du système actuel de l'élection des instituteurs.

Je ne vous cache pas que ma première idée avait été de demander, par voie de motion, la modification du système d'élection des instituteurs, mais, en démocrate sincère et convaincu, respectueux des droits du peuple, je n'ai pas voulu développer ce point de vue pour l'instant, parce que j'espère que les expériences malheureuses et désastreuses faites dans ce domaine, expériences qui seront confirmées dans l'avenir si ce système est maintenu, feront certainement qu'un jour on arrivera à le modifier. Les instituteurs qui ont fait campagne pourraient vous raconter des faits qui prouvent que le système de leur élection est un mauvais système. La profession d'instituteur est l'une des plus importantes de notre Etat. Elle en est la base même et s'il existe cependant une profession dans laquelle l'intéressé doit s'avilir pour être nommé, c'est bien celle d'instituteur. Il y a là une anomalie. Les expériences que font la plupart d'entre eux pendant les campagnes électorales leur donnent une drôle de notion de l'esprit civique qui règne chez nous. Par la suite, ces mêmes instituteurs, qui ont souvent été victimes de la méchanceté de leurs concitoyens, doivent enseigner à l'école le sens civique, les qualités civiques qui sont à la base de la solidarité patriotique. Je ne veux pas insister plus longuement sur ce système d'élection, car ce problème a déjà été abondamment discuté. On peut le résumer en disant qu'il donne lieu à un véritable marchandage, qu'il provoque des divisions durables au sein des populations villageoises, qu'il fatigue les électeurs, abaisse incontestablement le prestige de l'éducateur et contrecarre souvent son activité. Que d'argent dépensé, que de beuveries inutiles et superflues, que de promesses impossibles à tenir! Et que devient dans des circonstances pareilles, le droit sacro-saint des pères de famille d'avoir leur mot à dire dans l'élection de l'instituteur! Et ces luttes, une fois terminées, reprendront six ans plus tard, puisque l'instituteur est nommé pour six ans. Et c'est sur ce point que je voudrais insister plus particulièrement.

L'instituteur, de par la fonction qu'il occupe au sein de la société et surtout dans le village, dont il est souvent le conseiller, en est l'un des personnages les plus importants. Mais il est aussi un citoyen extrêmement discuté. Il est exposé à la méchanceté plus que quiconque, car il doit s'occuper des enfants des autres et c'est une tâche délicate. Souvent c'est un étranger, lent à s'adapter aux conditions locales, à assimiler les us et coutumes, à saisir le mécanisme des réflexes de ses interlocuteurs. Il en résulte parfois des malentendus. L'instituteur peut, en outre, commettre des maladresses involontaires et si celles-ci succèdent parfois à des fausses manœuvres, l'électeur ne les oublie pas facilement et le jour de sa réélection, on se retrouvera! Que de dangers

menacent l'instituteur avant qu'il puisse évoluer sur une scène locale exiguë avec la sagesse d'un acteur rompu à toutes les finesses du métier.

Il y a la coloration politique, les magnats, avec lesquels il faut compter, l'inextricable réseau des parentés, les histoires anciennes qui, pendant des générations, empoisonnent la vie publique d'une petite localité. Il faut afficher ses opinions politiques, devenir par la force des choses membre militant d'un parti, même si l'on n'a pas envie de le faire. C'est là une situation souvent difficile. Pour les uns, vous êtes un homme respectable, pour d'autres vous serez et vous passerez pour un fanatique. Le fait que les électeurs sentent que l'instituteur dépend d'eux, de leurs bulletins de vote à chaque réélection, se manifeste souvent d'une façon très maladroite et quelquefois même méchante. Il y a là, dans ce système, une sorte de dépendance, de sujétion, qui ne cadre guère avec la dignité de la profession d'instituteur et d'institutrice.

Pour rendre son activité réellement efficace, pour lui permettre d'exercer tout l'ascendant qui s'impose sur la jeunesse, pour lui donner la possibilité de jouer un rôle prépondérant dans la formation sociale du citoyen, l'instituteur a besoin d'une indépendance plus large. La réélection est une épée de Damoclès sans cesse suspendue au-dessus de sa tête. La situation de l'instituteur est toujours à la merci de cabales politiques, de la vengeance d'un haut personnage (il en existe, de ces roitelets de village) ou d'un complot. Le droit des pères de famille de nommer les éducateurs de leurs enfants et celui de tous les citoyens n'est pas contestable, mais il faut qu'une fois l'élection faite et que les électeurs ont procédé à leur choix, l'instituteur ait une réelle indépendance. Qu'on songe qu'un travail fécond et aussi délicat que celui de former la jeunesse ne peut s'accomplir que dans une tranquillité qui ne doit pas être seulement relative. Il ne faut pas que le premier citoyen venu, que le plus sot ou le plus entêté des électeurs puisse se prévaloir d'un droit dont il risque rapidement d'abuser.

Je disais tout à l'heure que la question de la réélection pesait sur l'instituteur comme la fameuse épée de Damoclès des temps anciens. Il n'est pas rare, lorsque des instituteurs se rencontrent, de les voir entamer une discussion sur la question de leur prochaine réélection en des termes qui varient rarement. Chacun raconte par le menu l'histoire de sa dernière réélection. Celui-ci expose ses craintes, car il n'a pas l'heur de plaire à tel ou tel électeur. Celui-là rappelle les péripéties de la dernière élection. Un autre conserve comme une secrète blessure l'affront qui lui fut fait et en toute occasion, les instituteurs se posent invariablement cette question: Me renouvellera-t-on? Il s'agit souvent d'une menace sans lendemain, mais cela finit par empoisonner l'existence d'un citoyen et les plus belles heures de sa vie et il n'est pas naturel qu'un homme instruit, dévoué, pondéré, soit à la merci de n'importe qui et à n'importe quel moment.

Instituteurs et institutrices doivent être des citoyens libres, qui puissent donner librement un enseignement fécond à toute la jeunesse. Libre, l'instituteur orienterait beaucoup mieux les esprits; il serait le conciliateur, l'arbitre scrupuleux, le conseiller qui n'a en vue que le bien du village qu'il a adopté. C'est pourquoi, en considération de ces faits d'ordre général, je propose le système de la réélection tacite de l'instituteur.

Ce système, n'en déplaise à nous autres citoyens bernois, existe déjà dans quelques cantons et en particulier dans le canton de Lucerne, avec la variante que je proposerai. Dans d'autres cantons: Genève, Neuchâtel, Vaud, Bâle-Ville en particulier, il n'existe pas de réélection de l'instituteur. L'instituteur est nommé pour une période indéterminée et pour autant qu'il se conduise comme un citoyen honnête et correct, qu'il fasse honneur à ses obligations, qu'il donne un enseignement fécond, cet instituteur est assuré de sa place jusqu'à la fin de ses jours. Et je ne pense pas qu'un système qui a fait ses preuves dans beaucoup de cantons en Suisse ne les fasse pas également dans le canton de Berne.

C'est pourquoi je propose à l'Assemblée d'introduire dans la loi concernant l'élection et la réélection des instituteurs le principe de l'élection tacite, à l'image du système que nous avons adopté dernièrement pour les élections des pasteurs et des curés. Je propose à l'attention du Gouvernement un projet qui, me semble-t-il, pourrait en toute objectivité trouver l'agrément de tous ceux qui s'intéressent à ce problème.

Ainsi l'article 34 de la loi sur l'instruction primaire du 6 mai 1894 pourrait être remplacé par le texte suivant: «Lorsque les fonctions d'un instituteur ou d'une institutrice approchent de leur terme, la commission d'école doit, trois mois au plus tard avant ce terme, en informer les électeurs par une publication».

L'article 35 de la même loi serait également modifié comme suit: «Si, dans les 14 jours dès cette publication, un dixième au moins du corps électoral de la commune — ou lorsque celui-ci compte moins de 100 électeurs, dix d'entre eux au minimum — ne demande pas par écrit à la commission d'école que la réélection soit soumise au vote des électeurs, le titulaire est confirmé sans autres formalités pour une nouvelle période. Cette confirmation tacite doit être portée par écrit à la connaissance de l'inspecteur scolaire».

Je crois que cette proposition doit trouver l'agrément de tous les citoyens raisonnables. Si l'on veut sauvegarder, dans le cas particulier, les principes de la démocratie, garantir les droits de l'électeur de dire son mot dans toutes les affaires publiques plus ou moins importantes, ce droit fondamental est respecté, puisque l'électeur qui ne sera pas satisfait de son instituteur aura la possibilité d'intervenir, en demandant trois mois avant la réélection, et dans les quatorze jours qui suivent la publication faite par la commission scolaire, de mettre la place au concours. Les droits du citoyen sont donc réservés.

Si la première partie de ma motion vise à assurer la situation morale de l'instituteur, la seconde partie a pour but l'amélioration de la situation matérielle des instituteurs qui enseignent dans les classes à tous les degrés, dans les classes chargées d'élèves et dans les régions écartées.

J'examinerai tout d'abord le premier point de cette deuxième partie de ma motion.

1° Dans les classes à tous les degrés.

Chacun sait que l'enseignement dans les classes à tous les degrés est un véritable tour de prestidigitation. Il exige de l'instituteur des qualités exceptionnelles: initiative toujours en éveil, patience extraordinaire, dévouement sans bornes, maîtrise de soi, encouragement, etc. etc. Dès que la classe compte plus de 25 élèves, c'est un tour de force d'enseigner avec succès dans ces classes, de s'y maintenir à la hauteur des circonstances, d'y trouver quelque satisfaction, de se donner tout entier à sa tâche. Cela est si vrai que les postes dans les classes à tous les degrés ne sont guère enviés. Ceux qui les occupent cherchent à les quitter après quelques années. Et c'est ici que commencent les difficultés et les combats intérieurs de l'instituteur. Le mode actuel d'élection ne permet pas, le plus souvent, à cette catégorie d'éducateurs de quitter leur poste. Vous connaissez le refrain: Vous avez une place, restez-y! Et, en effet, c'est toute sa vie que l'instituteur devra passer dans ce poste à tous les degrés. Il doit se résigner: il est au bout de sa carrière à vingt ans ou à 25 ans, on peut même dire au sortir de l'école normale. Je voudrais que ces instituteurs fussent encouragés d'une façon tangible; je voudrais que l'Etat pensât à ces ouvriers obscurs et dévoués; je voudrais que leur travail ingrat et difficile fût reconnu et payé. L'Etat peut très bien les encourager en leur versant un sursalaire de fr. 300.— à fr. 400.— annuellement, dès que la classe compte plus de 25 écoliers.

D'après le rapport de la Direction de l'instruction publique pour 1944, il y a dans notre canton 177 classes à tous les degrés. Beaucoup d'entre elles ont peu d'élèves; celles qui dépassent 25 élèves ne sont certes pas nombreuses. Admettons qu'une cinquantaine de postes soient au bénéfice du sursalaire, cela occasionnerait une dépense de 50 fois fr. 400.—, soit fr. 20 000.—. Au fond, c'est peu pour récompenser le travail acharné des instituteurs qui enseignent dans ces classes à tous les degrés. C'est une justice que l'Etat doit à ces instituteurs, qui sont certes parmi ses meilleurs et ses plus fidèles serviteurs.

Dans notre district de Porrentruy, on compte 15 classes à tous les degrés; sur ce nombre, il y en a peut-être cinq qui bénéficieraient du sursalaire. Il faut que l'Etat pense à ceux qui travaillent dans des conditions pénibles, plus difficiles qu'ailleurs et les encourage par un sursalaire qui sera peu de chose encore si on compare leur situation à celle de leurs collègues plus favorisés.

J'en arrive au deuxième point, la question des classes chargées d'élèves.

A côté des instituteurs qui enseignent dans les classes à tous les degrés, il y en a d'autres qui œuvrent dans des classes chargées d'élèves, de deux ou trois degrés, comptant plus de quarante, plus de cinquante élèves, et qui parfois atteignent soixante élèves.

Vous conviendrez que le travail de ces instituteurs est considérable comparé avec celui d'autres collègues plus favorisés. Je connais, pour ne citer qu'un cas, un instituteur qui dirige depuis trente ans une classe de la cinquième à la neuvième année, ayant compté 45, 50, 57 élèves. Depuis trente ans, il attend l'ouverture d'une troisième classe. Il existe plusieurs cas comme celui-là dans notre canton. Est-ce que le travail de ces instituteurs n'est pas plus considérable que celui d'autres collègues? Est-ce que les travaux de préparation, de correction ne demandent pas plus de temps que dans des classes normales? Est-ce que l'Etat et les communes ne réalisent pas, sur le travail de ces employés, un bénéfice appréciable? Leur situation pourrait être améliorée par la création d'une nouvelle classe — qui serait la meilleure solution, car je ne pense pas seulement à la situation de l'instituteur, mais surtout au développement et à la formation des élèves, qui risquent d'en souffrir. Mais en attendant une telle décision, il faut intervenir et là aussi un sursalaire est justifié. Ces instituteurs usent leurs forces et leur santé, et l'Etat lésinerait à leur verser un modeste sursalaire de fr. 300.— ou fr. 400.—, selon le nombre des élèves? Ici aussi, c'est justice de mettre cette catégorie d'instituteurs au bénéfice d'un sursalaire chaque fois que la classe compte plus de 40 élèves, répartis sur au moins trois années scolaires.

Le rapport de la Direction de l'Instruction publique que je vous ai déjà signalé indique 194 classes de 41 à 50 élèves, 13 classes de 51 à 60 élèves et une classe de 61 à 70 élèves.

J'admets qu'une centaine à peine de ces classes bénéficieraient du sursalaire, ce qui représenterait environ fr. 40 000.—. C'est peu lorsqu'il s'agit de défendre l'école publique.

J'en arrive maintenant à la dernière partie de ma motion: la question des instituteurs qui habitent dans des régions écartées, éloignées des centres de communications, des gares, ceux des montagnes, ceux des coins perdus.

Les titulaires de ces postes, s'ils sont instituteurs et pères de famille, devraient aussi bénéficier d'un sursalaire, pour autant qu'ils ne soient pas déjà touchés par les points 1 et 2 de mon exposé. Je pense surtout au moment difficile pour eux, celui où il faudra sortir les enfants pour l'apprentissage ou pour les études. Chambre et pension en ville coûtent cher; le salaire de l'instituteur se réduit à sa plus simple expression; la vie devient dure pour le ménage de l'éducateur. Cet état précaire peut influencer son enseignement. Au reste, n'y a-t-il pas quelque mérite à passer sa vie dans des régions écartées? Là comme ailleurs, l'instituteur doit entretenir et développer les qualités morales qui sont la base de la solidarité patriotique. L'Etat peut et doit aussi faire un geste pour ceux que la destinée a poussés au haut d'un val solitaire ou sur une montagne isolée.

Les gendarmes, les garde-frontières placés dans des conditions semblables ont la possibilité d'être déplacés et de se rapprocher des centres urbains ou mi-urbains. On tient largement compte de leur situation de famille. Il n'en est pas de même pour les instituteurs, toujours à cause du système de l'élection. Allez-vous prétendre qu'ils ont d'autres avantages? Allons donc! Pas d'hypocrisie! Ceux qui peuvent s'échapper des postes écartés s'empressent de le faire. C'est pourquoi, il ne faut pas que ces instituteurs deviennent des aigris. Il

faut une vie de sacrifice pour enseigner dans ces postes retirés. Que l'Etat reconnaisse cet état de fait et verse un sursalaire annuelle de fr. 300.— à fr. 400.— aux intéressés. C'est une façon de compenser l'avancement qu'ils n'auront jamais dans leur vie d'instituteurs. La dépense présumée est d'environ fr. 30 000.—.

La dernière assemblée des délégués des instituteurs bernois a reconnu le bien-fondé de ces revendications et les a adoptées à l'unanimité. C'est assez dire que la loi actuelle sur les traitements ne tient pas compte du travail réel. Nous pouvons, sans causer une grosse dépense à l'Etat, faire droit à ces vœux légitimes. Je suppose que l'Etat aurait à sa charge une dépense totale d'environ fr. 90 000.— et peut-être beaucoup moins, car la statistique n'est pas établie avec précision.

Au moment où des principes nouveaux de justice et d'équité prennent un sens pour toutes les classes de la société, le Grand Conseil peut et doit réaliser les vœux du corps enseignant en ajoutant à l'article 2 de la loi sur les traitements du 21 mars 1920 un alinéa ainsi conçu:

«En outre, les instituteurs et les institutrices primaires, enseignant dans les classes à tous les degrés dépassant 25 élèves, dans les classes comptant plus de 40 élèves d'au moins trois années scolaires reçoivent un sursalaire.

Un arrêté du Gouvernement en règle les dispositions.»

Et à l'art. 10, au 3e alinéa: «Bénéficieront en outre d'un sursalaire, les instituteurs et institutrices enseignant dans des régions écartées.

Un arrêté du gouvernement en fixera les modalités.»

Tels sont, Messieurs et chers collègues, les quelques principes que je tenais à développer aujourd'hui, en vertu desquels je vous recommande chaleureusement d'accepter cette motion. Vous rendrez ainsi service à une catégorie de citoyens et de citoyennes qui méritent qu'on leur vienne en aide.

La tâche de l'instituteur est une des plus nobles mais aussi des plus difficiles. L'Etat et les parents ont intérêt à ce que l'instituteur puisse l'exercer avec une grande indépendance. Chacun, j'en suis certain, y trouvera profit.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär hat in seiner Motion zwei oder gar drei verschiedene Punkte behandelt, auf die ich kurz zusammenfassend eintreten will.

Die Motion verlangt in erster Linie die Einführung der stillen Wahl für die Primarlehrer. Ich möchte erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, dieses Begehren entgegenzunehmen, allerdings mit gewissen Vorbehalten und Bemerkungen, die ich hier anbringen muss. Eine Aenderung der Wahlart der Primarlehrer kann nach unserer Auffassung nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Revision der Schulgesetzgebung eingeführt werden. Diese ist in Vorbereitung; Ihr Kollege, Herr Grütter, hat in der letzten Session eine Motion begründet, die auf eine vollständige Revision der Schulgesetzgebung hinausläuft. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Lehrerwahlen behandelt werden können. Dass die Lehrerschaft selbst ihr Augenmerk auf die Einführung der stillen Wahl geworfen hat, ist begreiflich, nachdem diese stille Wahl im Kanton Bern für andere Beamte eingeführt worden ist, so zuletzt noch neuerdings im Kirchengesetz für die Pfarrwahlen.

Der Herr Motionär hat darauf hingewiesen, dass es in seiner engeren Heimat mit den Lehrerwahlen noch eine ganz besondere Bewandtnis habe, indem dort gelegentlich sehr scharfe Wahlkämpfe ausgefochten werden. Sie haben die bewegliche Schilderung darüber gehört, wie da persönliche und lokale Feindschaften eine Rolle spielen können, wie gewisse Gegnerschaften von den Eltern auf die Kinder übertragen werden, wie da bei Lehrerwahlen wilde Kämpfe einsetzen. Es ist mir bekannt, dass es im Jura bei Lehrerwahlen — aber nicht nur bei diesen, sondern auch bei andern — lebhafter zugeht als im alten Kantonsteil, aber so schlimm, wie es der Herr Motionär geschildert hat, ist es nun meiner Ansicht nach doch wieder nicht, denn schliesslich werden auch im Jura in der Hauptsache Bestätigungswahlen getroffen und es kommt selten vor, dass ein Lehrer weggewählt wird. Im grossen und ganzen werden die Lehrer bestätigt, und der Motionär kennt sicher noch besser als ich die Fälle, wo Lehrer während 10, 20 und 30 Jahren in derselben Gemeinde amten und das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzen. Man darf also in dieser Beziehung nicht übertreiben, aber man wird die Frage der Einführung der stillen Lehrerwahl prüfen dürfen. Damit möchte ich diesen Teil der Motion zur Prüfung entgegennehmen.

Herr Grossrat Piquerez hat dann noch eine andere Forderung angemeldet: die Ausrichtung von Besoldungszulagen an Lehrkräfte, die unter besonders schwierigen Verhältnissen arbeiten müssen, und er hat dabei an zwei Fälle gedacht. Einmal an die Lehrer an sogenannten Gesamtschulen, das heisst an Schulen, die alle Stufen umfassen, vom ersten bis zum neunten Schuljahr. Wir haben im Kanton Bern insgesamt 177 solche Gesamtschulen; wie aber darin die einzelnen Jahrgänge verteilt sind, kann ich nicht mitteilen, da sich unsere Statistik nicht darauf erstreckt. Wir müssten also darüber besondere Erhebungen veranstalten. In den meisten Fällen ist es so, dass an solchen Gesamtschulen die einzelnen Jahrgänge ungleich vertreten sind, dass einzelne ganz ausfallen, so dass man zum Beispiel Schüler im ersten Schuljahr in geringer Zahl hat, im zweiten vielleicht etwas mehr, ebenso im dritten und vierten, während Schüler des fünften und sechsten ganz ausfallen und so weiter.

In dieser Beziehung hat der Herr Motionär sein Begehren selbst eingeschränkt; er wünscht, dass es nur dort berücksichtigt werde, wo wirklich alle Jahrgänge vertreten sind. Aber auch so noch gibt es allerhand Ungleichheiten. So haben wir vielleicht am einen Ort zwar eine sehr grosse Klasse, die aber nicht alle Jahrgänge umfasst, während man an einem andern Ort nur 10 Schüler in einer solchen Gesamtschule hat, die sich aber zufällig auf alle Schuljahre verteilen. Mit solchen hat der Lehrer sicher nicht mehr Mühe, als wenn er nur einen einzigen Jahrgang oder zwei mit vielleicht 40 oder 50 Schülern zu unterrichten hätte. Was würden die Inhaber solcher Lehrstellen sagen, wenn

ihre Kollegen mit 12 bis 15 Schülern aller Jahrgänge eine Zulage erhielten, sie aber nicht?

Ich erwähne das nur, um zu zeigen, dass es nicht ganz leicht ist, in diesen Fragen den richtigen Weg zu finden. Ueberhaupt ist es so, dass natürlich durch Zulagen allein, die man einem Lehrer gibt, die Schulführung nicht besser und die Liebe zur Schule nicht grösser wird. Beides hängt nicht absolut zusammen; einer, der mehr Lohn bekommt, braucht deswegen nicht mehr zu leisten als ein Kollege neben ihm, der diese Zulage nicht erhält. Das sind Dinge, die man berücksichtigen muss, wenn man zu einer Lösung gelangen will.

Dann verlangt der Herr Motionär auch noch eine Zulage für Lehrer in wenig bevorzugten, abgelegenen Gegenden. Da muss man sofort die Frage aufwerfen: Was heisst das: wenig bevorzugte Orte in abgelegenen Gegenden? Ist ein Ort im Kanton Bern «wenig bevorzugt», wenn zu ihm keine Eisenbahn oder kein Postauto hinführt? Oder wenn in der betreffenden Ortschaft kein Kino existiert, wo man den Abend verbringen kann? Dann spielt auch der Geschmack bei der Beurteilung dieser Frage eine Rolle, ob eine Ortschaft «peu favorisée» sei oder nicht. Ein Freund eines guten Tropfens wird sagen, in einer Weingegend möchte er gern Lehrer sein; ein Abstinent wird erklären, das mache ihm nichts aus. Diese Beispiele liessen sich noch nach mancher Richtung erweitern. Ich erinnere an den Ort, wo der Herr Motionär aufgewachsen ist und seine Jugendzeit verlebt hat: Bonfol. Das ist ein Ort, der stark abseits liegt, etwas entfernt vom grossen Zentrum «Les Athènes du Jura», wie man Pruntrut genannt hat. Dafür befindet sich Bonfol in einer schönen Gegend mit viel Wald und Seen; ein Freund der Natur wird daher finden, diese Gegend passe ihm ausgezeichnet, er wünsche gar nirgends anders zu sein. Einer, der mehr auf gesellschaftliche Genüsse sieht, wird finden, das sei nicht die richtige Gegend. Also auch hier wird es nicht ganz leicht sein, das Richtige zu finden.

Im übrigen ist auch hier dasselbe zu bemerken, was zum zweiten Punkt zu sagen war: es ist eine ziemlich fragwürdige Praxis, aus dem Gesamtgebiet des Besoldungswesens einzelne Punkte herauszunehmen und zum Gegenstand einer Sonderregelung zu machen. Denn wenn man solche Punkte einzeln berücksichtigt, so zieht das sofort andere Wünsche und Begehrlichkeiten nach sich und dann ist es ausserordentlich schwer, sie alle in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen.

Auch diese Frage bedarf also des ernsthaften Studiums; auch sie kann nur im Zusammenhang gelöst werden. Nun wissen Sie, dass der Regierungsrat seit Einreichung dieser Motion Piquerez ein neues Lehrerbesoldungsgesetz dem Grossen Rat unterbreitet hat. Es wird nun Ihre Sache sein, bei Beratung dieses Gesetzes darüber zu entscheiden, ob und wieweit solche Sonderbegehren berücksichtigt werden können.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass der Regierungsrat geneigt ist, im Rahmen des Möglichen, im Rahmen dessen, was der Grosse Rat als möglich ansieht, die verschiedenen Punkte, die Bestandteil dieser Motion bilden, in Berücksichtigung zu ziehen. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion Piquerez entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Infolge Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945 ist der Besuch der Fortbildungsschule für Jünglinge, die weder eine höhere Lehranstalt noch eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, obligatorisch erklärt worden.

Leider ist es vorgekommen, dass Arbeitgeber den zum Schulbesuch verpflichteten Jünglingen den Lohn für die versäumten Arbeitsstunden nicht auszahlen oder dass sie sie unter Androhung der Kündigung ihrer Stellen vom Schulbesuch fernzuhalten versuchen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und dem Grossen Rat eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten, damit der jugendliche Hilfsarbeiter weder einen Lohnausfall noch die Kündigung seiner Stelle durch den Arbeitgeber zu gewärtigen hat.

25. Februar 1946.

Fritz Reinhardt
und 34 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

1. Da die Bernischen Kraftwerke, wie bereits bekannt ist, auf die Konzession für den Ausbau der Wasserkräfte im Gebiet des Simmentals verzichtet haben, ist nach dem Verlauf der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Talschaft und der Berner Regierung anzunehmen, dass die Simmentaler Gemeinden selbst beabsichtigen, die dortigen Wasserkräfte auszubauen. Da die Nachfrage nach elektrischer Energie ständig steigt, der Bedarf längst nicht mehr gedeckt werden kann, liegt es im Interesse der Oeffentlichkeit, so rasch als möglich für vermehrte Produktion zu sorgen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, dahin zu wirken, dass die Grundlagen für einen rationellen und sofortigen Ausbau geschaffen werden, damit mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden kann.

2. Im weitern wird die Regierung um Auskunft ersucht, wie weit die Studien für den weitern, längst fälligen Ausbau der bisher unausgenutzten Wasserkräfte im Gebiet des Oberhasli durch die Bernischen Kraftwerke gediehen sind und, auf welchen ungefähren Zeitpunkt mit dem vollen Aus-

bau und damit mit einer bessern Energieversorgung unseres Landes, speziell des Kantons Bern, gerechnet werden kann.

Winzenried
und 50 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Steuerveranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens in weiten bäuerlichen Kreisen grosse Mißstimmung ausgelöst hat. Insbesondere sind in der Uebergangszone vom Flachland in höhere Lagen, in Gemeinden mit grossen Höhendifferenzen und in Berggebieten als Folge der schematischen Anwendung der von der Steuerverwaltung wegen ungenügender Einführungszeit nicht mit der nötigen Sorgfalt verfeinerten Einschätzungsgrundlage in der Wegleitung untragbare Härten entstanden. Den Landwirten wurden ganz allgemein fiktive Einkommen errechnet, die sie niemals erzielten. Das hat die Wirkung, dass auch kleine und mittlere Schuldenbauern gegenüber der bisherigen Besteuerung ein Mehrfaches an Steuern zu entrichten haben, während ihnen eine Entlastung in Aussicht gestellt worden war.

Die bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat in einer Konferenz vom 16. Januar mit den Organen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung, in ihrer Delegiertenversammlung vom 19. Januar und im Einvernehmen mit dem bernischen Bauernverband in einer Eingabe vom 22. Februar an die Finanzdirektion die geltend zu machenden Begehren festgelegt.

Ist der Regierungsrat bereit:

1. Die Veranlagungsgrundlagen unter Zuzug landwirtschaftlicher Fachleute generell überprüfen zu lassen und die Nettorohertragsansätze sowie die besondern Zuschläge von Amtes wegen rückwirkend angemessen herabzusetzen, wo sie für die erste Veranlagung offenkundig zu hoch angesetzt worden sind?

2. Die zuständigen Steuerorgane anzuweisen, die Grundlagen für die nächste Veranlagung unter Zuzug landwirtschaftlicher Fachleute mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, damit den Erfahrungen der ersten Periode im Interesse einer gerechteren Besteuerung der Landwirtschaft in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann?

25. Februar 1946.

Grossratsfraktion der BGB-Partei,
Der Präsident:
Buri.

II.

L'application de l'art. 227, alinéa premier, de la loi d'impôt, qui considère les estimations cadastrales des immeubles et des forces hydrauliques comme valeurs officielles jusqu'à ce qu'il ait été procédé à l'évaluation de celles-ci, a soulevé dans tout le Jura et aussi dans l'Oberland un très vif mécontentement, parce qu'elle constitue une différence de traitement préjudiciable aux contribuables de ces deux régions comparativement aux contribuables d'autres parties du canton. Cela provient du fait que l'estimation cadastrale est de beaucoup supérieure à la valeur officielle, telle qu'elle sera établie plus tard selon les dispositions de l'art. 53 de la dite loi.

Vu cet état de choses, le Gouvernement n'est-il pas disposé à chercher une solution qui puisse donner satisfaction et qui soit de nature à rétablir un certain équilibre, cela en considération surtout du fait que la période de transition s'étendra vraisemblablement au-delà du 1er janvier 1949?

Cette interpellation est déclarée urgente.

26 février 1946.

Jacot
et 27 cosignataires.

(Die Anwendung von Art. 227, Abs. 1, des Steuergesetzes, nach welchem bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte die bisherigen Grundsteuerschatzungen gelten, hat im ganzen Jura und auch im Oberland grosse Unzufriedenheit hervorgerufen, indem sie eine ungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen dieser Gebiete gegenüber denjenigen anderer Landesgegenden darstellt. Dies rührt von der Tatsache her, dass die Grundsteuerschatzung weit höher ist als der später nach den Bestimmungen von Art. 53 des genannten Gesetzes festzusetzende amtliche Wert.

Ist der Regierungsrat in Anbetracht dieser Sachlage bereit, eine befriedigende Lösung zu suchen, die dazu angetan ist, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, dies hauptsächlich, weil sich die Uebergangszeit wahrscheinlich bis nach dem 1. Januar 1949 erstrecken wird.

Für diese Interpellation wird dringliche Behandlung gewünscht.)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Teuerungsausgleich bei der Privatangestellten- und Arbeiterschaft ist leider teilweise immer noch ungenügend. Soziale Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen aber heute unbedingt verhütet werden.

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass alles unternommen werden muss, um dem Kanton Bern den sozialen Frieden zu erhalten? Ist er unter anderem bereit, in einem

Aufruf an die Arbeitgeber einen genügenden Teuerungsausgleich zu empfehlen?

25. Februar 1946.

Bickel.

II.

Durch Protestversammlungen von Kohlenbergwerkarbeitern hat die Oeffentlichkeit Kenntnis von den Schwierigkeiten im Kohlenbergbau erhalten.

Dem Vernehmen nach sollen nun auch im Kandergrund die seit Jahren in Betrieb stehenden Bergwerke eingestellt werden. Durch diese Betriebseinstellung werden viele Arbeiter arbeitslos.

In der gegenwärtigen Zeit, wo überall noch Mangel an Brennstoffen besteht, der Abbau noch eine Rendite verspricht, kann niemand diese Einstellung verstehen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass das Einstellen der Arbeit in den Kohlenbergwerken nicht durchgeführt werden darf, bis die Landesversorgung mit Kohlen gesichert und für den Arbeiter Arbeitsersatz geschaffen ist?

25. Februar 1946.

Kleinjenni.

III.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il serait indiqué d'introduire dans le corps de gendarmerie l'uniforme d'été qui existe partout ailleurs?

Ne serait-il pas possible de l'introduire cette année déjà?

26 février 1946.

Piquerez.

(Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass die Einführung einer Sommeruniform für das Polizeikorps gegeben ist, wie diese überall vorhanden ist?

Wäre es nicht möglich, sie bereits in diesem Jahr einzuführen?)

IV.

Le Gouvernement est-il au courant que des machines servant à l'exploitation d'entreprises d'horlogerie ont été exportées? Vrais ou faux, ces bruits méritent d'être contrôlés, car le problème est particulièrement important.

Aussi, le Gouvernement est-il invité à se renseigner auprès des autorités fédérales et à faire rapport.

26 février 1946.

Piquerez.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, dass dem Betrieb von Unternehmen der Uhrenindustrie dienende Maschinen ausgeführt wurden? Selbst wenn deren Richtigkeit zweifelhaft erschiene, sollten diese Gerüchte im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit der Frage geprüft werden.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, bei den Bundesbehörden Erkundigungen einzuziehen und hernach Bericht zu erstatten.)

V.

1. Welche Ergebnisse hat die von der Gemeindedirektion durchgeführte Enquête über die bisherige und tatsächliche Mitarbeit der Frau in den bernischen Gemeinden gezeitigt?

2. Was hat die statistische Auswertung der 50 118 Unterschriften der bernischen Frauenstimmrechts-Petition vom 16. Mai 1945 ergeben?

3. Auf welchen Zeitpunkt ist die vom Regierungsrat auszuarbeitende Vorlage über die Einführung des fakultativen Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden zu erwarten?

4. Findet es der Regierungsrat nicht angezeigt, dass angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung des Frauenstimmrechtsgedankens in andern Kantonen eine über das Petitionsbegehren hinausgehende Vorlage ausgearbeitet werden müsste?

26. Februar 1946.

Schwarz.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 27. Februar 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Vizepräsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Born, Gasser (Schwarzenburg), Hertzeisen, Imhof, Keller (Langnau), Oppliger (Biel), Pfister, Rubi, Rufer, Schär, Schlappach, Stucki (Riggisberg), Wälti; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die aus dem Jahre 1897 datierende Feuerordnung entspricht den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr und sollte so rasch wie möglich ersetzt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, in der nächsten Zeit dem Grossen Rat den Entwurf zu einem neuen Dekret über die Feuerordnung zur Beratung vorzulegen?

26. Februar 1946.

Meyer (Obersteckholz).

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Autoverkehr hat in letzter Zeit derart zugenommen, dass nach Aufhebung der Benzinrationierung ab 1. März 1946 der Vorkriegszustand rasch überschritten werden wird. Die Voraussetzungen für eine gewaltige Steigerung sind ohne weiteres gegeben.

Die Tiefenaustrasse ist nicht mehr in der Lage, den sehr starken Eisenbahn-, Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehr zu bewältigen. Sie ist zu schmal und steht im Verrufe als eine der gefährdetsten Strassen. Es sollte deshalb mit Beschleunigung die vom Regierungsrat in Aussicht genommene Grauholzstrasse als Hauptverkehrsstrasse von Bern nach der Ostschweiz erstellt werden.

Wie weit sind die Vorarbeiten gediehen und auf welchen Zeitpunkt können die Bauarbeiten in Angriff genommen werden?

26. Februar 1946.

Hubacher.

II.

Les inégalités survenues dans l'application de la nouvelle loi sur les impôts ont causé une profonde indignation dans les milieux agricoles. La pratique des organes subalternes du fisc ne correspond nullement à la volonté du législateur.

Vu cette situation, le Gouvernement est prié de dire quelles mesures il entend prendre pour que la loi soit appliquée partout dans son esprit.

26. Februar 1946.

Queloz.

(Die in der Anwendung des neuen Steuergesetzes vorgekommenen Ungleichheiten haben in den landwirtschaftlichen Kreisen grosse Empörung hervorgerufen. Das Verfahren der untergeordneten Steuerorgane entspricht keineswegs dem Willen des Gesetzgebers.

In Anbetracht dieses Sachverhaltes wird der Regierungsrat um Auskunft ersucht, welche Massnahmen er vorzukehren gedenkt, damit das Gesetz überall seinem Sinn gemäss angewendet wird.)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Dekret

über

die Errichtung von Beratungsstellen der Erziehungsdirektion.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Am 21. Januar 1945 nahm das Bernervolk eine Schulgesetzvorlage an, die unter anderem das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen der Primar- und Sekundarschule vorschreibt. Wohl bestehen vor allem im deutschsprechenden Kantonsteil zahlreiche Hauswirtschaftsschulen. Vor allem im Jura aber sind solche noch einzuführen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb für nötig, eine Stelle zu schaffen, die den Gemeinden und ganz besonders den Schulkommissionen und Frauenkomitees, die mit irgendwelchen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, zur Seite zu stehen haben. Die Inspektorinnen oder Beraterinnen sind also als Bindeglied zwischen der Erziehungsdirektion und den Gemeinden gedacht.

Betreffend die Handarbeitsschulen im Kanton Bern reichte der Sprechende schon am 19. Mai

1943 eine Motion ein, die von 30 Kollegen aus allen Parteien unterschrieben war und die im September des gleichen Jahres erheblich erklärt wurde. Wir verlangten darin für Handarbeitsschulen ebenfalls die Einführung einer Inspektorinnenstelle, die für die Erfüllung ungefähr gleicher Aufgaben geschaffen würde, wie die betreffend Hauswirtschaft. — Das Gesetz vom Jahre 1878 gibt übrigens der Regierung das Recht, hier einen weiteren Schritt zu tun, sobald man es als nötig erachtet. Heute ist dieser Zeitpunkt da.

Die Beratungsstelle oder das Fachinspektorat, ist eine Notwendigkeit und wird von zahlreichen Organisationen, speziell der Frauenwelt, begrüsst. So erhielt ich unter anderem Zustimmungen vom Verband bernischer Handarbeitslehrerinnen. Der Vorstand des bernischen Lehrervereins stimmt ebenfalls zu, ferner ist der bernische Frauenbund einverstanden. Erst dieser Tage nahmen wir mit dem Leiter der Ausbildungskurse unseres Handarbeitslehrerinnen-Seminars, Dir. Dr. Schmid in Thun Fühlung; auch er ist der Auffassung, dass hier etwas geschehen soll. Wie ich ferner hörte, soll auch die Zentralkommission der stadtbernischen Frauenkomitees den Schritt begrüssen.

Gegen die Neuerung sollen allerdings gewisse Herren Schulinspektoren sein. Ich weiss nicht, ob sie fürchten, es könnte ihnen etwas am Prestige verloren gehen. Die Angst ist unbegründet. Administrativ wollen wir die Herren Inspektoren auch fürderhin nicht ausschalten, doch sachlich sollen sie die Beurteilung des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts den Frauen überlassen. Wir wollen zugeben, dass die meisten Männer von diesen Arbeiten nichts verstehen. Wir können vielleicht eine fertige Arbeit beurteilen, können sagen, ob sie schön sei, aber das methodische Anfertigen können wir bestimmt nicht beurteilen. Das müssen wir den Frauen überlassen.

Die meisten Kantone im Schweizerland sind dem Kanton Bern in der Betreuung dieses Unterrichtes bedeutend voran. Der Kanton Zürich hat beispielsweise eine kantonale Inspektorin und 37 Bezirksinspektorinnen. Der Kanton St. Gallen hat ebenfalls eine kantonale Inspektorin und 30 nebenamtlich angestellte Bezirksinspektorinnen. Der Kanton Solothurn bestellte ebenfalls eine Inspektorin im Hauptamt, Graubünden hat deren zwei. Luzern hat Bezirksinspektorinnen im Nebenamt, Baselland 4 Expertinnen für 6 Kreise im Nebenamt, Freiburg hat eine hauptamtliche Inspektorin usw., usw.

Unsere Kommission nahm in zwei Sitzungen zum vorliegenden Dekret Stellung und erwog grundsätzlich folgendes: Könnte man die beiden Fachgebiete zusammenlegen, oder muss man Hauswirtschaft und Handarbeit trennen? Die Zusammenlegung der beiden Gebiete wird von den Frauen im allgemeinen strikte abgelehnt, weil es, wie sie uns bestimmt versichern, zwei ganz verschieden geartete und weitschichtige Arbeitsgebiete sind. Wir haben uns persönlich davon überzeugt, dass die Haushaltungslehrerinnen Frauen sind, die organisieren, schalten und walten wollen, sich sogar aufdrängen können. Sie stammen meist aus sogenannt besseren Kreisen. Es sind realistische Naturen. Die Handarbeitslehrerin ist aber mehr beschaulicher, ruhiger, ästhetisch gerichteter Natur. Diese Frauen stammen auch aus ganz andern Kreisen, sind meist Leute, die nicht hervorzutreten begehren.

Tatsache ist ferner, dass viele Hauswirtschaftslehrerinnen den Handarbeitsunterricht nicht gerne erteilen. In der Schweiz bestehen 17 Ausbildungsanstalten für Hauswirtschaftslehrerinnen. Es ist doch eigenartig, dass ausser St. Gallen und Bern kein Kanton die Hauswirtschaftslehrerinnen verpflichtet, das Examen in Handarbeit zu machen. Die Belastung, die wir den Hauswirtschaftslehrerinnen mit der Handarbeit zumuten, wird hoffentlich, sobald das Hauswirtschafts-Seminar vom Staat Bern übernommen wird, verschwinden. Ich weiss, dass eine Lehrplankommission an der Arbeit ist, und dass von Hauswirtschaftslehrerinnen der Antrag gestellt wurde, man solle ihr Programm entlasten, indem man die Handarbeiten weglasse.

Wieviele Stellen soll man schaffen? Im Jura sind die Verhältnisse nicht wie im alten Kantonsteil. Er ist zum Grossteil französisches Sprachgebiet. Die hauswirtschaftlichen Schulen werden dort zum grossen Teil erst eingeführt. Die vorberatende Kommission vertritt deshalb die Ansicht, dass für den Jura eine eigene Beratungsstelle geschaffen werden müsse, der man vorderhand noch beide Fachgebiete zuweisen würde. Sie wissen, dass das eine gewisse Inkonsequenz ist. Aber ich glaube, unter den heutigen Verhältnissen lässt sie sich verantworten.

Im alten Kantonsteil existieren, zum Teil schon seit Jahren, vor allem in grösseren Gemeinden, hauswirtschaftliche Schulen neben den Handarbeitsschulen. Die ersteren haben sich bei uns bereits gut eingebürgert. Doch haben wir zahlreiche Handarbeitsklassen und Hauswirtschaftsschulen, die fürderhin besser sollten betreut werden können. Vor allem in Gemeinden, wo die Hauswirtschaftsschulen erst eingeführt werden müssen, wird man froh sein, wenn man sich bei der Anschaffung von Material, Einrichtung von Räumen usw. an eine Beratungsstelle wenden kann.

Regierungsrat und Kommission schlagen Ihnen daher heute vor, für den deutschsprachigen Kantonsteil zwei Stellen, und zwar je eine für Hauswirtschaft und für Handarbeit, für den Jura eine Stelle für beide Fachgebiete zu schaffen.

Wie Sie aus der Vorlage entnehmen können (letztes Alinea von § 1), tragen wir weitergehenden Wünschen Rechnung, insbesondere den Gedanken von Herrn Kollege Grütter, welcher dafür hält, wir sollten in allen Inspektoratskreisen eine nebenamtliche Stelle für Fachberaterinnen schaffen. Wir sagen daher in dem Alinea: «In jedem Landesteil kann der Regierungsrat je eine Stelle einer nebenamtlichen Fachberaterin für das Handarbeits- und das hauswirtschaftliche Bildungswesen schaffen.» Wir wollen diese also nicht schon jetzt schaffen, sondern zuerst die Zentralstellen für den deutschsprachigen Kantonsteil und den Jura ins Leben rufen. Dort werden sicher schon im Laufe dieses Jahres eine Menge von Wünschen zusammenlaufen, so dass der Regierungsrat bestimmt am Ende des Jahres wird sagen können, ob es nötig sei, nach einem oder mehreren Jahren in den Landesteilen die vorgesehenen Fachberaterinnen im Nebenamt anzustellen. Wir lassen also die Möglichkeit offen, je nach Bedarf diese Stellen auszubauen.

Zur Bezeichnung der Stellen: Soll man sagen Inspektorin, Beraterin, Expertin? Die Kommissionsmitglieder waren hier nicht ganz gleicher Meinung. Ein Teil der Herren fand, man wolle nicht noch mehr Inspektoren und Inspektorinnen. Aus Bauernkreisen hörte man, man habe genug an Käserei-, Stall- und andern Inspektoren. Andere meinten, man sollte der Katze doch gerade «Büsi» sagen. Ich muss Ihnen erklären, dass ich Inspektorinnen gesagt hätte. Als Lehrer, der etwa mit Inspektoren zu tun hat, muss ich Ihnen sagen, dass ich trotz der Schulinspektoren vor diesem Wort absolut nicht etwa Schrecken erhielte. Der Rat möge hier entscheiden, ob wir sagen wollen «Inspektorenstellen» oder «Beratungsstellen». Es ist dasselbe; die Funktionen der Stelleninhaber werden dadurch nicht beeinflusst.

Wir hatten seinerzeit, anlässlich der Einführung des Turnexperten, im Rat eine rege Diskussion über die Bezeichnung; schliesslich sagten wir Turnexperte. Das Wort hat sich gut eingebürgert.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das vorliegende Dekret einzutreten. Ich darf Ihnen auch verraten, dass kein Mitglied sich der Stimme enthalten hat. Ich bitte den Rat, auf das Dekret einzutreten.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Erklärungen des Kommissionspräsidenten habe ich nicht mehr viel beizufügen; ich möchte aber bemerken, dass in der Aenderung des Namens eine kleine Differenz liegt. Wir wollten zuerst von Inspektoren reden. Da man Schulinspektoren hat, lag es nahe, das Wort Inspektorinnen zu gebrauchen. In der Kommission wurde gegen dieses Wort Widerstand erhoben. Es hiess, auf dem Lande wolle man die Inspektoren nicht vermehren. Namentlich die Frauenkomitees auf dem Lande scheinen zu befürchten, dass sie von einer Inspektorin etwas zu sehr beherrscht würden. Wir wollten diesen Wünschen im Interesse der Sache Rechnung tragen. Im ersten ausgeteilten Vortrag machten wir bereits darauf aufmerksam, dass wir mehr eine Beratung und Mithilfe wollen als eine Kommandostelle. An uns soll es nicht fehlen, wir sind uns hierüber einig. Daher führten wir das Wort Beratungsstelle ein. Unter Umständen kann man also darauf aufmerksam machen, es sei mehr eine Beratungsstelle, weniger eine obrigkeitliche Inspektionsstelle. Diesem kleinen Unterschied will die Erziehungsdirektion Rechnung tragen.

Was die Einrichtung als Ganzes anbetrifft, so wünscht die Erziehungsdirektion sehr die Schaffung dieser beiden Stellen, namentlich mit Rücksicht auf die nun zu schaffenden Haushaltungsschulen, die sehr viel Arbeit verursachen werden. Wir müssen auf der Erziehungsdirektion jemanden haben, der uns hilft, all die Anfragen zu erledigen, die eingehen werden. Wenn dem aber so ist, so wollen wir lieber eine neue Stelle schaffen, und zwar durch eine Frau besetzt; denn wir Männer sind mit den Einzelheiten der Ausführung von Handarbeiten und Haushaltungswesen nicht vertraut. Es liegt auch im Interesse des ruhigen Ganges der Erziehungsdirektion, dass eine derartige Hilfsstelle geschaffen wird. Das ist einer der Hauptgründe, warum wir uns entschlossen, diese Vorlage einzubringen. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, darauf einzutreten.

Hirsbrunner. Aus rein praktischen Gründen möchte ich hier gegen diese Vorlage auftreten. Warum? Wenn eine Inspektorinnenstelle gegründet wird, so wird sicher nicht die Frau die Stelle einnehmen, die an diesen Platz gehört. Es würde eine hochgelehrte Dame angestellt, vielleicht ein Dr. jur. oder med. und das sähe man auf dem Lande nicht gern. Wir brauchen den Rat einer erfahrenen Frau, oder einer richtigen Mutter. Es ist ausgeschlossen, dass eine Inspektorin dieser Aufgabe gerecht werden kann. Wir brauchen eine Frau, die den regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen kann. Das ist ausserordentlich wichtig. Ein Menu im Emmental ist nicht gleich wie eines im Jura. Zudem müssen wir den Mädchen eine Beraterin zur Seite stellen, die sie auch später noch konsultieren können. Sie haben eine solche Beratung im vorheiratsfähigen Alter nötiger als früher. Ich erinnere nur daran, wie oft gerade Dienstmädchen, die mit Mühe und grossen Opfern ihre Batzen sparten, um eine Aussteuer anzuschaffen, einem redegewandten Vertreter in die Finger kommen und dort mangels Erfahrung die Aussteuer zu übersetzten Preisen kaufen. Wenn ein Mädchen Gelegenheit hat, zu einer bekannten Frau oder Mutter zu gehen, wird es sicher vor verschiedenen Missgriffen bewahrt. Sie können nicht erwarten, auch wenn 15 bis 30 regionale Beratungsstellen eingeführt werden, dass dadurch den Mädchen eine wirkliche Beraterin zur Seite gestellt wäre. Es wurde gesagt, dass 47 000 Mädchen betreut werden müssen. Keiner wird im Ernst daran glauben, dass drei Beraterinnen plus die amts- oder landesteilweise tätigen, den Mädchen genügend zur Seite stehen könnten.

Wenn in einem Lehrverhältnis Schwierigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrbub entstehen, lässt man auch nicht einen kantonalen Berater aus Bern, Thun oder Biel kommen. Wir haben einen regionalen Handwerksmeister, der das Verhältnis auf vernünftige Weise ordnet. Genau gleich können wir die Sache auch hier gestalten. Das hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

Für Haushaltungsschulen haben wir die Frauenkomitees. Die haben ihre Pflicht restlos getan. Wir müssen ihnen nur etwas mehr Kompetenzen geben, sie eventuell in einer Dachorganisation zusammenschliessen, um dort Lehrpläne zu besprechen; dann haben wir das Gleiche wie im gewerblichen Sektor. Warum wollen wir das nicht weiter verfolgen? Dann haben wir grössere Gewähr, dass die 47 000 Mädchen wirklich betreut werden.

Ein weiterer Nachteil liegt darin, dass Handarbeitsschulen und Haushaltungsschulen getrennt beraten würden. Wir können auf dem Lande nicht befürworten, dass man das eine vom andern trennt. Stellen Sie sich vor, man hätte eine Hausfrau zum Kochen und eine andere zum Flicken oder Nähen. Das kann in der Haushaltung nicht getrennt werden, sonst müsste man in unserem staatlichen Aufbau noch verschiedenes ändern. Wir können für die einfachen Verhältnisse nicht verlangen, dass separat inspiziert werde.

Wir müssen die Lehrgotten, die wir im Lande herumschicken, besser auswählen als bisher. Vor 1 ½ Jahren wurde eine Handarbeitslehrerin in eine

Bauerngemeinde geschickt. Die hätte die Mädchen stricken lehren sollen; sie konnte aber nicht einmal Socken stricken. Eine andere Lehrgotte mutete den Mädchen folgendes Menu zu: Morgen — Mehlbrei, Mittag — Haferbrei, Abend — Reisbrei. Das ist tatsächlich passiert. Ich kann als Beweis eine Schulinspektorin zitieren. Solche Müsterchen könnte man noch mehr anführen.

Im Jahre 1944 verlangte ich in einer Motion über die Reorganisation der Schulgesetzgebung und der Lehrpläne, dass wir unsere Schule der Praxis angleichen. Man hätte jetzt Gelegenheit, das auszuführen. Ich musste allerdings konstatieren, dass die Regierung glaubte, die Motion in der Schublade verschwinden lassen zu können.

Schliesslich ist als Inspektorin bereits Fräulein Studer vom Biga da. Sie kann sämtliche Schulen betreuen, wenn irgendwelche Anstände vorhanden sind. — Wenn wir Lehrerinnen ausbilden, die das nötige Gefühl, den nötigen Takt haben, werden sich keine grossen Schwierigkeiten ergeben.

In den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen haben wir übrigens keine Inspektoren. Was würde Landwirtschaftslehrer Gfeller sagen, wenn ihm ein Inspektor vorschreiben würde, was er zu machen habe!

Die Frauenvereine machten den richtigen Vorschlag, verlangten, dass eine kantonale Kommission bestellt werde, die die Haushaltungsschulen betreue. Diese Kommission könnte auch über die Lehrpläne beraten. Wir wollen diese Materie den Frauen überlassen, die sich in der Praxis bewährt haben, den Hausfrauen. — Wir haben in unserer Gemeinde seit 27 Jahren die hauswirtschaftliche Schule. Unsere Frauen wussten immer, mit den Haushaltungslehrerinnen fertig zu werden. Es gab auch schwarze Schafe. Eine glaubte, man könne einem Knecht am Morgen, Mittag und Abend Guetzli vorsetzen. Unsere Frauen sagten, das und das werde verlangt, und wenn es nicht gehe, müsse man die Konsequenzen ziehen.

Wir wollen das Volk nicht in vermehrtem Masse schulmeistern, sondern den gesunden Menschenverstand zur Geltung kommen lassen. In diesem Sinne möchte ich meine Ausführungen schliessen und Sie bitten, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, mich zu diesem Geschäft zu äussern. Aber die Ausführungen des Vorredners veranlassen mich dazu. Ich erhielt den Eindruck, dass er sich die «Lehrgotten» sehr genau angeschaut und dabei vielleicht nicht einmal die richtige Brille angelegt hat. Der welsche Spruch kam mir in den Sinn: «Il confond beefsteak avec émotion». — Wir behaupten nicht, es brauche in Zukunft für jedes Fach einen besonderen Inspektor. Es geht hier nur um den Teil, den der Schulinspektor nicht massgebend betreuen kann, weil er nicht stricken kann und es auch nicht zu können braucht. Wenn gesagt wird, er könne sich die Arbeiten vorlegen lassen, er sehe auch, ob sie schön seien oder nicht, ist einzuwenden, dass eben der Handarbeitsunterricht ins Arbeitsgebiet der Frauen gehört. Man will also den Lehrerinnen in Handarbeitsschulen jemanden als beratende Instanz zur Seite stellen, die entstandene Lücke schliessen. Diese Auslage dürfen wir verantworten. Was die Mädchen in den Handarbeitsschulen lernen, brauchen sie ihr ganzes Leben, als erwachsene Töchter und Hausmütter. Darum wollen wir nicht engherzig sein, wenn es darum geht, eine systematische Ausbildung sicherzustellen. Ohne auf Vergleiche einzutreten, die Kollege Hirsbrunner für andere Gebiete anstellte und die mit unserer Vorlage nichts zu tun haben, möchte ich warm empfehlen, auf dieses Dekret einzutreten.

Morf. Ich spreche in der Annahme, dass die Beraterinnenstellen nicht etwa schon besetzt seien, wie das beim Turnexperten schon der Fall war, als wir über die Stelle zu beraten hatten.

Wir wissen, dass heute die Frage der Schaffung neuer Aemter sehr umstritten ist, indem man allgemein findet, es sollte jetzt ein Abbau von Aemtern, nicht ein Ausbau erfolgen. Ferner besteht im Volke Misstimmung wegen der Steuern. Es wird Reduktion des Steuersatzes oder der Schatzungen verlangt. Da wir nicht wissen, wie hoch die Steuereinnahmen sein werden, würde es sich vielleicht doch lohnen, mit der Schaffung neuer Aemter zu warten. Neue Aemter bedeuten immer Miete einer Wohnung, Einrichtung eines Bureaus, Anstellung eines Sekretärs; es entstehen grosse Reisespesen. Alles zusammen kostet sehr viel. Wäre es nicht besser, die Aufgabe regional und nebenamtlich zu besorgen? Es gibt in jedem Bezirk tüchtige Haushaltungslehrerinnen mit Autorität und Erfahrung, die am besten als Beraterinnen dienen können. Dieses System wäre elastischer. Ein Haushaltungslehrerinnen-Seminar könnte ebenfalls Auskünfte erteilen. Da wäre eine Lösung zu finden.

Man sagt, der Schulinspektor könne die Arbeit nicht beurteilen. So schlimm ist das nicht. Auch ein Schulmeister kann Methodik, Disziplin, Fortschritt in den Arbeiten beurteilen. Wir Männer können das Essen beurteilen, auch wenn wir es nicht kochen können. Aehnlich wird sich ein Schulinspektor über Handarbeiten ein Urteil erlauben können, die er selbst nicht ausführen kann.

Aeltere, vollamtlich angestellte Frauen haben oft Reibereien mit jüngeren Beraterinnen. Es besteht eine gewisse Eifersucht zwischen den Generationen, die besonders beim weiblichen Geschlecht ausgeprägt ist. Dazu hat die Regierung in der Auswahl der Personen nicht immer eine glückliche Hand.

Das Uebergangsstadium, für das eine Beratung als besonders nötig erachtet wird, geht vorbei, die Inspektorinnen würden bleiben. Sie werden sich dann schon Arbeit verschaffen.

Die Lehrerinnen haben ein Frauenkomitee zu ihrer Seite, sind dem Schulinspektor unterstellt. Schliesslich darf man den Haushaltungslehrerinnen, die vier Jahre lang lernen müssen, um ihren Beruf zu kennen, auch etwas zutrauen. Die Leute lernen nicht selbständig gehen, wenn man ihnen Krücken gibt. Wir müssen persönliche Verantwortung und Tüchtigkeit in den Vordergrund stellen und nicht immer beraten wollen. Die Menschheit wurde noch nie so viel beraten wie heute. Besser ist es damit nicht geworden.

Man muss nicht glauben, Kochen und Haushalt könnten nur in der Schule gelernt werden. Ohne das wäre die Schule unvollständig. Die In-

spektorinnen werden nicht etwa auch zu Hause zum Rechten sehen müssen. Da ist die Mutter wichtiger als alle amtlichen Massnahmen.

Es wäre gut, wenn wir die Vorlage zurückweisen würden, in dem Sinne, dass man prüfe, wie es möglich wäre, nebenamtliche, gut ausgewiesene Leute, die bereits im Amte stehen, als Beraterinnen zu ernennen, und zwar in jedem Amt. Dieses System wäre elastischer. Wenn mit der Zeit die Notwendigkeit dieser Beratung zurückgeht, könnte automatisch eine Veränderung eintreten, was aber nicht möglich ist, wenn man eine volle Stelle schafft.

Müller (Herzogenbuchsee). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, es sei das Geschäft heute noch zu verschieben, das heisst nicht darauf einzutreten, damit die ganze Frage noch einmal gründlich geprüft werde. Als Lehrer bin ich selbstverständlich ein grosser Freund des hauswirtschaftlichen Bildungswesens. Gerade weil wir dem grosse Bedeutung zumessen, lohnt es sich, ruhig zu überlegen, welche Lösung richtig sei.

Schon unsere Mütter gingen in die Handarbeitsschulen. Diese kennt man so lange wie die Primarschulen selbst. Neu ist das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Da stehen wir in einer Uebergangszeit, indem wir den Gemeinden drei Jahre Zeit geben, die Schulen einzurichten. Es fragt sich aber, ob man in Bern wirklich eine Zentralstelle haben müsse, wenn man sich beraten lassen will. Es wäre besser, nebenamtliche Beratungsstellen zu haben. Wenn die Schulen einmal eingerichtet sind, sollten nicht ständig zwei Beraterinnen damit zu tun haben.

Wir haben alles Interesse an der Ausbildung auf beiden Gebieten. Die älteren Handarbeitslehrerinnen hatten seinerzeit eine kurze Ausbildung. Ein Fortschritt wäre zu erreichen, wenn man für diese Wiederholungskurse einführen würde. Damit könnte einiges erreicht werden.

In jedem Dorf wachen Frauenkomitees über den Handarbeitsunterricht, ebenso über den Kochunterricht. Im Unterrichtsprogramm, das 120 Stunden umfasst, sind 100 Stunden für den Kochunterricht reserviert und nur 20 Stunden für die übrige Ausbildung. Die örtlichen Frauenkomitees können beraten, ob eine andere Verteilung eintreten müsse.

Jedenfalls würde eine Beraterin genügen, die die Zentralstelle bekleidet. Mehr Gewicht lege ich darauf, dass die Landesteile eine Beraterin in der Nähe haben. Das Problem ist heute noch nicht spruchreif. Ich beantrage, es zur weitern Prüfung zurückzulegen. Wir sind gerne bereit, eine Lösung zu schaffen helfen, die in allen Teilen befriedigt.

Luick. Ich möchte die Sache von einem neuen Gesichtspunkt aus beleuchten. Ein Apparat, der stark besetzt ist, wie z. B. der der Staatsverwaltung, muss von Zeit zu Zeit überholt werden. Wenn eine Maschine längere Zeit beansprucht wird, muss sie revidiert werden. Wir haben in unserer Fraktion die Auffassung, es sei nötig, den ganzen Staatsapparat einmal zu überprüfen und zu schauen, ob nicht eine Verwaltungsreform nötig wäre. Gegenwärtig wird dieses Problem überall geprüft, an Tagungen und Kursen. Das Erziehungswesen, von der Primarschule bis zur Hochschule, ist ein Teilgebiet der Verwaltung, das überprüft werden muss. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel an unserem Verwaltungsapparat geflickt, neue Stellen geschaffen, die nicht mehr ganz im Einklang sind mit dem organischen Aufbau der Staatsverwaltung. Mit dem vorliegenden Dekret sollen wieder drei Stellen geschaffen werden, von denen man nicht überzeugt ist, dass sie gut funktionieren. — Wichtig ist der Kontakt zwischen Verwaltung und Volk. Die Verwaltung ist Dienerin des Volkes und muss es bleiben. Daher muss gut geprüft werden, wie die geplante Institution spielen kann. Jetzt glauben wir, sei die Sache etwas überstürzt und stimmen für Rückweisung, in der Meinung, dass der neue Grosse Rat und die Erziehungsdirektion die nötige Ueberprüfung vornehmen werden.

Burren (Steffisburg), Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zu den gefallenen Voten. Herr Hirsbrunner sprach immer von Inspektorinnen. Das Wort steht nicht in der Vorlage, es heisst Beratungsstellen. Mit dem Hinweis auf die grosse Zahl der Schüler könnte man auch in Sekundarschulen den Wert der Inspektionen in Zweifel setzen. Für den ganzen deutschsprachigen Kantonsteil ist ein einziger Inspektor vorhanden, von dem man nicht sagen kann, er sei überflüssig.

Die Zusammenlegung der Fachgebiete wurde damit begründet, dass eine rechte Hausfrau beides können müsse. Eine gute Köchin ist aber nicht immer eine gute Handarbeiterin, oder umgekehrt. Gerade die Beispiele, die Herr Hirsbrunner mit den Lehrgotten brachte, bestätigen, dass man eine Aufsichtsstelle haben sollte.

Die einstimmige Kommission erteilte mir deutlich den Auftrag, Ihnen Eintreten zu empfehlen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, dieser Vorlage zuzustimmen und die Nichteintretensanträge zurückzuweisen. Herr Hirsbrunner hat zahlreiche unbedeutende Dinge gegen diese Vorlage vorgebracht, zum Beispiel die Befürchtung ausgesprochen, es könnte eine Dr. jur. oder med. an den Platz einer Inspektorin gestellt werden. Er stellt der Regierung ein schlechtes Zeugnis aus, wenn er meint, sie sei so einfältig, eine Dr. jur. oder med. zu wählen. So viel Lebenserfahrung haben wir in der Regierung auch, dass wir wissen, wer den Platz bekleiden muss. Ich weise derartige «Anschuldigungen auf Vorschuss» zurück. — Ferner schaffen wir die zwei Stellen nicht, um Händel zwischen Lehrmeister und Lehrbuben aus der Welt zu schaffen, oder um Dienstmädchen gegen Ueberforderungen zu schützen, so sehr wir solche bedauern, sondern um das Handarbeitswesen zu betreuen und zu fördern. Es steht dem Kanton Bern wohl an, da noch etwas zu leisten. Wir sind in der Ausbildung der Mädchen für Handarbeiten den andern Kantonen durchaus nicht voraus. Wir haben im Ganzen 850 Handarbeitslehrerinnen. In dieser grossen Gesellschaft wäre sicher da und dort eine Beaufsichtigung und Beratung nötig. Da wäre Arbeit genug vorhanden.

Herr Hirsbrunner sagt, die Frauenkomitees sollten besser unterstützt werden. Das wollen wir eben tun! Trotz des guten Willens machen die Frauen-

komitees auch nicht immer alles aufs Beste. Es kommt ferner vor, dass sie mit Handarbeits- oder Hausarbeitslehrerinnen Differenzen haben. Dann muss jemand da sein, der diese Anstände im Sinne einer gütlichen Verständigung schlichtet.

Herr Hirsbrunner bemängelte auch die Trennung der Beaufsichtigung von Handarbeits- und Haushaltungsfach. Diese Zusammenlegung wurde aber von den Beteiligten mit aller Bestimmtheit abgelehnt. Die Handarbeitslehrerinnen des ganzen Kantons wollten nicht unter die Aufsicht einer Hausarbeitslehrerin kommen. Ich begreife das. Sie wollen von jemandem ihresgleichen beraten und beaufsichtigt werden. Deshalb teilten wir die Beratungsarbeit nach Fächern und nicht nach Landesgebieten auf.

Es würde mich interessieren, die genaueren Umstände des Menus zu kennen, das Herr Hirsbrunner erwähnt hat. Bis jetzt hat sich niemand bemüht, uns diese Klage vorzutragen. Hier werden nun Behauptungen aufgestellt, die man nicht kontrollieren und die man nicht ohne weiteres entgegennehmen kann. Dieses Vorgehen kommt mir nicht loyal vor, so wenig wie wenn Herr Hirsbrunner sagt, seine Motion sei in einer Schublade verschwunden. Wir haben seine Motion engegengenommen, haben mit Herrn Hirsbrunner verschiedene Male über die Sache gesprochen und ihm erklärt, dass die Sache geprüft werden müsse, wenn die Revision der Schulgesetzgebung an die Hand genommen werde. Diese ist in Vorbereitung. Ich weise den Vorwurf gegen die Erziehungsdirektion mit aller Bestimmtheit zurück.

Herr Hirsbrunner hat Fräulein Studer vom Biga erwähnt. Das ist eine eidgenössische Beamtin, die an ihrem Platze ausgezeichnet arbeitet. Die Eidgenossenschaft würde sich bedanken, wenn der Kanton Bern verlangen würde, diese Beamtin solle unsere kantonalen Angelegenheiten besorgen.

Eine kantonale Kommission müsste 20 bis 30 Mitglieder zählen. Aus allen grösseren Amtsbezirken müsste jemand vertreten sein. Sie käme jährlich 3 bis 4 Mal zusammen. Sie würde irgend ein Reglement oder einzelne Fachfragen besprechen, aber die täglich laufende Beaufsichtigung, Mithilfe und Beratung wäre damit in keiner Weise garantiert. Ein Inspektor kann nicht stricken oder kochen. Eine Frau muss die Inspektionen durchführen.

Herr Dr. Morf leitete sein Votum mit der hübschen Andeutung ein, er nehme an, die Stellen seien noch nicht besetzt. Ich kann Herrn Dr. Morf beruhigen, die Stellen sind in der Tat noch nicht besetzt, so wenig wie sie besetzt waren, als der Grosse Rat die Anstellung von Turnexperten beschloss.

Herr Morf meint, es ginge mit nebenamtlicher Anstellung. Ich erinnere mich an eine Zeit, da Herr Morf selber neue Stellen vorschlug. Ich weiss nicht, ob ihn diese Stellen mehr interessierten als die, welche jetzt zur Schaffung empfohlen werden.

Der Verschiebungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion hat etwas für sich. Ich nehme an, er sei gut gemeint. Eine Verschiebung verzögert aber den Entscheid auf lange Zeit. Wir hätten aber jetzt eine Hilfe nötig. Jetzt läuft die dreijährige Frist, während der die Haushaltungsschulen eingerichtet werden müssen.

Wenn es sich zeigt, dass die gemachten Vorschläge organisatorisch nicht befriedigen, lässt sich daran verbessern. Der Gedanke der regionalen Mithilfe ist im Antrag Grütter enthalten, den wir angenommen haben. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat in jedem Landesteil eine nebenamtliche Hilfsstelle schaffen kann. Es wird sich dann zeigen, ob das Bedürfnis hiefür vorhanden ist oder nicht.

Ich glaube, die vorgebrachten Bedenken seien nicht genügend, als dass man die Vorlage, die vorsichtig vorbereitet wurde und die vor der grossrätlichen Kommission mit einer Enthaltung einstimmig gutgeheissen wurde, zurückweisen müsste. Man kann sie ruhig annehmen.

Herr Luick sprach von der allgemeinen Verwaltungsreform. Er kennt die Verhältnisse zu gut, um nicht zu wissen, dass diese Reform fünf bis sechs Jahre beanspruchen wird. Während dieser Zeit bliebe das Feld brach liegen. Ich könnte das als Vorsteher der Erziehungsdirektion nicht verantworten. Wenn einmal ein Nachfolger kommt, soll er keine Unordnung vorfinden.

Ich bitte Sie, dem Dekret im Interesse unserer Schulen für Haushaltung und Handarbeit zuzustimmen.

Man spricht jetzt viel von Familienschutz. Er fängt aber unten an, nicht mit schönen Verfassungsartikeln, sondern in der Küche und der Nähstube, beim abgerissenen Hosenknopf und beim Schranz im Kittel. Der muss geflickt werden, und wir müssen dafür sorgen, dass diese kleinen täglichen Arbeiten in der Schule gut gelernt werden. Es ist nicht mehr überall so; seit Jahrzehnten zeigt sich das Bedürfnis, dass sich zu Hause Gelegenheit bietet, diese Arbeiten vollständig zu lernen.

Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht bilden in der Schule ein heilsames Gegengewicht gegen rein geistige Kenntnisse. Herr Morf hat hoffentlich für das auch Verständnis. Es verwundert mich, dass er gerade gegen diese praktische Betätigung auftritt.

Ich bitte Sie, für Eintreten zu stimmen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag (Rückweisung)	87 Stimmen,
Dagegen	51 Stimmen.

Postulat der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Beschaffung von Bauland auf dem Lande.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 19 hievor.)

Meister. Es wurden Bedenken geäussert, wir könnten mit unserem famosen Steuergesetz in Konflikt kommen. Die Frage wurde in unserer Fraktion gestern nochmals behandelt. Wir möchten die Regierung nicht in eine schwierige Situation hineinmanövrieren. Auf der ander Seite bringt das Postulat einen Auftrag. Es hat aber keinen Wert, der Regierung einen Auftrag zu erteilen, der nach-

her in der Schublade verschwindet. Ich danke den Herren, die das Postulat unterstützt haben. Ich ziehe es aber zurück. Wir werden eine Eingabe an die Regierung machen und hoffen, dass Fälle, wo unbedingt eine Erleichterung eintreten sollte, von der Regierung entsprechend behandelt werden.

Postulat der Herren Grossräte Rieben und Mitunterzeichner betreffend Stiftung „Bernische Bauernhilfe"; Verbürgung von Darlehen bis zum Verkehrswert.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 853.)

Rieben. Gestützt auf Zusicherungen, die mir gemacht wurden, bin ich in der Lage, mein Postulat zurückzuziehen. Die Sache wird durch Eingabe an die Regierung erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Brönnimann über die Besteuerung der Alpkorporationen.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 853.)

Brönnimann. Aller guten Dinge sind drei, aber ich ziehe meine Interpellation trotzdem nicht zurück. Sie betrifft die Besteuerung der Korporationsalpen. Es ist eigentlich bezeichnend für das neue Steuergesetz, dass man in Steuerfragen schon verschiedene Vorstösse hat unternehmen müssen. Man kann daraus schliessen, dass etwas nicht stimmt. Es hagelt in letzter Zeit Reklamationen über die Auswirkung dieses Gesetzes. Gewisse Erwerbsgruppen werden durch das neue Gesetz sehr stark belastet. Dagegen lachen sich Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften ins Fäustchen. Die Arbeitnehmer werden zum mindesten nicht stärker belastet als früher. Dagegen mutet man der Landwirtschaft, besonders dem Grundbesitz, untragbare Lasten zu. Die Grundlinien des Steuergesetzes sind richtig, dagegen muss man den Organen, die das Gesetz in Kraft gesetzt haben, einen Vorwurf machen. Infolge der ungenügenden Vorbereitung der Veranlagung und wegen des unverständlichen, willkürlichen Vorgehens gewisser Steuerorgane gegenüber der Landwirtschaft muss man heute zugeben, dass schwere Fehler passiert sind.

Anders liegen die Verhältnisse in bezug auf die Besteuerung von Alpkorporationen und geseieten Alpen. Da weist das Steuergesetz eine Lücke auf. Der Kanton Bern besitzt etwa 3600 Alpen und Magerweiden. Davon sind 3200 in Privatbesitz, die Gemeinden besitzen 125 und die Korporationen 280.

Ueber die Doppelbesteuerung der Korporationsalpen wurde bereits in der Septembersession bei Behandlung der Motion Stäger ausgiebig gesprochen. Die Lösung wurde so gefunden, dass die Staats- und Gemeindesteuer zur Hälfte von der Korporation selber, zur Hälfte von den einzelnen Anteilern getragen wird. Der Steuerbezug wurde dadurch komplizierter. Früher wurde die Steuer dort bezogen, wo die Alp liegt; heute dort, wo der Sitz der Korporationen ist. Das ist in vielen Fällen nicht die gleiche Gemeinde. Die Gemeinde, in der die Alp liegt, hat dann ein Rückforderungsrecht für Steuern. — Es wäre leicht möglich gewesen, die Besteuerung der Korporationsalpen im Gesetz besonders zu regeln; denn es sind Genossenschaften nach kantonalem Recht. Es zeigt sich, dass die Beratung des Steuergesetzes überstürzt wurde. Es wäre vielleicht möglich, den alten Zustand beizubehalten. Die Korporationsalpen, die Genossenschaftern des Ackerbaugebietes gehören, dienen zur Sömmerung des Viehs. Für Genossenschafter des Oberlandes machen diese Alpen einen grossen Teil des Bauernbetriebes aus. Im Gegensatz zum Oberland sind im Unterland die Korporationsalpen nicht verschuldet und nicht verhaftet. Der Schuldenabzug würde da keine Rolle spielen.

Ich glaube, die jetzige Praxis der Besteuerung wird sich nicht bewähren, sondern es wird die Zeit kommen, wo darüber gesprochen werden muss. Die Doppelbesteuerung wäre jetzt behoben.

Anders verhält es sich mit den eidgenössischen Steuern. Der Kanton Bern hat sich alle Mühe gegeben, sein Steuergesetz dem eidgenössischen Wehrsteuergesetz anzupassen. Das ist weitgehend gelungen. Aber kurz bevor das Steuergesetz angenommen wurde, hat der Bundesrat dem bernischen Gesetzgeber durch einen Beschluss eine Steuerfalle gestellt, indem vorgeschrieben wurde, es seien für das kommende Wehropfer und die Wehrsteuer die geseieten Alpen zum Wert der vollen Grundsteuerschatzung zu versteuern. Der Bundesrat hat das Prinzip, das er früher für Wehropfer und Wehrsteuer anwandte, durchbrochen, und damit auch das Prinzip der Ertragswert-Besteuerung. Das bedingt wesentlich höhere Abgaben. Während in der ersten Periode 60 % der Grundsteuerschatzung gerechnet wurden, sind es jetzt 100 %. Wegen der Progression macht es für die gleichen Objekte nicht nur 40 %, sondern 65 % mehr. Das gilt natürlich nicht nur für Korporationsalpen, sondern auch für geseiete Alpen in Privatbesitz. Das wäre noch erträglich, trotzdem man es fast nicht verstehen kann. Aber noch krasser ist, dass der Ansprecher die einzelnen Kuhrechte auch als Vermögen versteuern muss, so dass eine Doppelbesteuerung entsteht. Es ist nicht richtig, von zwei bis drei Batzen mehr Steuern zu reden.

Ungerecht ist, dass der Bundesratsbeschluss das Land der Alpkorporationen nicht gleich bewertet wie das übrige landwirtschaftlich genutzte Land, dessen Ertragswert auf 65 bis 80 % der Grundsteuerschatzung taxiert wird. Das verstösst gegen Art. 54 des Steuergesetzes und gegen die Zusicherungen, wonach der Ertragswert als Steuerwert dienen soll. Man begreift den Bundesratsbeschluss in dieser Hinsicht nicht. Der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat unseren Landwirtschaftsdirektor daran erinnert, dass die Belehnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes bis auf den Verkehrswert gegen das eidgenössische Verschuldungsgesetz verstosse. Anderseits beschliesst der Bundesrat, der alpwirtschaftliche Grundbesitz sei zur Grundsteuerschatzung zu versteuern und widerspricht sich damit selber. Die Frage ist daher nicht ganz müssig, warum der Bundesrat zu diesem Beschluss gekommen sei. Unverständlich ist ferner, dass unsere Berner Re-

gierung den Beschluss auf die kantonalen Steuern anwandte und das wahrscheinlich nicht sofort rückgängig machen kann. Ich will mich in dieser Hinsicht gerne belehren lassen.

Es ist möglich, dass ausnahmsweise schöne Alpen im Ertrag auf die Grundsteuerschatzung kommen. Das wird im allgemeinen nicht zutreffen. Die Seiung an und für sich ist kein einheitlicher Begriff. Ein Kuhrecht hat nicht überall den gleichen Wert. Im Gantrischgebiet befindet sich eine Alp mit 400 Kuhrechten, auf der man nicht 400 Kühe sömmern könnte, sondern nur ein Stück Jungvieh pro Kuhrecht. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Man muss in diesem Fall die Kuhrechte um einen Drittel bis einen Viertel reduzieren. An einem andern Orte gilt für ein Kuhrecht zwei Stück Jungvieh. Die müssen anders geseiet sein als ich vorhin erwähnte. Diesem Unterschied muss man bei der Bewertung Rechnung tragen. Die Alpentschuldung wird bei der jetzigen Besteuerung jedenfalls nicht gefördert. Wir wissen nicht, wie lange die Uebergangszeit, für welche diese Methode besteht, dauern wird. Wie denken sich die kantonalen Organe diese Sache? Welche Gründe führten zum erwähnten Bundesratsbeschluss? Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, sich dafür einzusetzen, dass für die nächste Veranlagungsperiode die Besteuerung nicht auf Basis der Grundsteuerschatzung erfolgt.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht einfach, auf die verschiedenen Fragen des Interpellanten zu antworten, weil bald von kantonalem, bald von eidgenössischem Recht die Rede ist. Ueber die kantonalen Gesetze können wir legiferieren. Die eidgenössischen Steuern beschloss der Bundesrat kraft seiner Vollmachten. Wenn der Interpellant fragt, warum der Bundesrat das so machte, muss ich sagen: ich weiss es nicht, bin weder im Bundesrat noch im Bundeshaus und hatte keine Gelegenheit, mich darüber zu informieren. Wir müssen die Verantwortung dem Bundesrat überlassen. Er kann nicht nur auf die Verhältnisse des Kantons Bern abstellen, sondern muss eine einheitliche Lösung durchführen, die für die ganze Eidgenossenschaft einigermassen passt.

Die kantonale Ordnung betreffend Korporationsalpen, sogenannte geseiete Alpen, haben wir im Grossen Rat in der Septembersession des Langen und Breiten behandelt. Die damaligen Motionäre erklärten sich mit der entwickelten Auffassung einverstanden. Seither wurde das so durchgeführt. Aus den Berichten der verschiedenen Landesgegenden zu schliessen, ist man mit der kantonalen Ordnung zufrieden. Man akzeptierte den Grundsatz, dass die Steuerpflicht zwischen Korporation und Korporations-Anteilhabern geteilt werden muss, in geseieten Alpen je zur Hälfte. Ich verweise den Interpellanten auf das, was in der Septembersession gesagt wurde.

Auch über die Frage, warum für geseiete Alpen die Grundsteuerschatzung voll als Steuerwert gelte und kein Abzug gemacht werde wie für anderen landwirtschaftlichen Besitz, habe ich in der Septembersession Auskunft gegeben. Grundsteuerschatzung und Ertragswert sind nicht unbedingt Gegensätze. Aus Brugg und von andern massgebenden landwirtschaftlichen Organen wurden wir orientiert, dass es für unsere kantonale Ordnung durchaus richtig sei, wenn man als Ertragswert bei den geseieten Alpen den vollen Wert der Grundsteuerschatzung akzeptiere. Daher kann man keinen Abzug machen. Die Durchführung der amtlichen Bewertung wird zeigen, ob diese Annahme richtig ist oder nicht. Leider fehlen in Brugg wie auch bei unserer Landwirtschaftsdirektion zurzeit noch die nötigen rechnungsmässigen Unterlagen, um überhaupt den wirklichen Ertragswert bei den geseieten Alpen einwandfrei festzustellen. Deshalb sind Eidgenossenschaft, wie Brugg und der Kanton Bern der Meinung, es sei keine Unebenheit, wenn bis zur amtlichen Wertung als Ertragswert der Korporationsalpen die Grundsteuerschatzung akzeptiert werde. Man muss sich während der Uebergangszeit von ungefähr drei Jahren damit abfinden. Ich hoffe, man komme im Laufe der Entwicklung zu einer Lösung, die uns befriedigt.

Einen Bundesratsbeschluss vom Oktober 1944, wonach für geseiete Alpen ebenfalls 100 % der Grundsteuerschatzung gelten sollen, gibt es nicht. Massgebend ist eine Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 21. November 1944. Es ist möglich, dass der Interpellant das verwechselt hat. Diese Verfügung wurde nach der Abstimmung über das kantonale Steuergesetz erlassen. In der Verfügung ist nirgends ausdrücklich von Korporationsalpen die Rede, sondern in einer Weisung, die nachher das Departement gestützt auf diese Verfügung erliess, wurde gesagt, die geseieten Alpen im Kanton Bern seien wie bisher mit 100 % der Grundsteuerschatzung einzusetzen.

Wenn sowohl Korporation wie Anteilhaber Steuern bezahlen, ist es Sache der Eidgenossenschaft, zum Rechten zu sehen. Ich bin aus Kreisen der bernischen Deputation der Bundesversammlung informiert worden, sie wollen einen Vorstoss machen, dass die eidgenössische Steuerverwaltung ersucht wird, in bezug auf die Behandlung der geseieten Alpen das bernische System ebenfalls für die eidgenössischen Steuern zu akzeptieren. Wir wollen hoffen, man habe Erfolg bei der Eidgenossenschaft.

Es tut mir leid, dem Interpellanten keine andere Antwort geben zu können.

Präsident. Herr Grossrat Brönnimann erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Bei 165 ausgeteilten und 156 eingegangenen Stimmzetteln, wovon 52 leer und ungültig, gültige Stimmen 104, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ludwig Schmid, Gerichtspräsident, in Bern, mit 98 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Herr Schmid legt das Gelübde ab.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Bei 138 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 44 leer und ungültig, gültige Stimmen 83, somit bei einem absoluten Mehr von 42 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Peter Schaad, Gerichtspräsident, in Bern, mit 60 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Motion der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend die Einreise von ausländischen Hausangestellten.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 853.)

Morf. In der letzten Session reichte ich eine Motion ein, die auf den Notstand Bezug nimmt, der im Kanton betreffend Hausdienst herrscht. Es fehlt an Hausangestellten. Die Regierung wird eingeladen, im Bundeshaus vorstellig zu werden, damit man dem Notstand abzuhelfen suche. Dass ein solcher besteht, ist nicht bestritten, auch nicht, dass er immer grösser wird. Die Gründe sind bekannt. Wenn nicht ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden, besteht gar keine Aussicht, dass sich in nächster Zeit irgend etwas bessert.

Die Ursachen sind folgende: Die Leute aus geburtenschwachen Jahrgängen treten jetzt ins Erwerbsleben. Die meisten Dienstmädchen sind 17 bis 25 Jahre alt. Deshalb wird der Hausangestelltenberuf besonders von den Folgen des Geburtenrückganges betroffen, den wir vor Jahren hatten. — Zweitens sind im Krieg viele Leute ins Bureau gegangen, lernten in zwei bis sechs Monaten Maschinenschreiben und Stenographieren und gingen dann massenhaft in die Kriegswirtschaftsverwaltung. Der Staat, der die Abwanderung der weiblichen Arbeitskräfte in die Bureaux so fördert, indem die Anforderungen ganz niedrig angesetzt und gute Löhne bezahlt werden, hat auch die Pflicht, die Folgen, die sich daraus ergeben, zu behandeln. — Andere Mädchen traten in den Hilfsdienst und wurden dort als Bureaugehilfinnen verwendet. Auch die gewöhnten sich an die Bureauluft und blieben im Bundesdienst. Die Konjunktur in der Industrie und die Verwaltung saugen alle Hilfskräfte auf. Dazu kommt, dass im Kanton Bern die jungen Mädchen ins Welschland gehen und unsere Berufsberatung das energisch fördert. — Durch den Mehranbau wurden viele Mädchen bei den Eltern zurückbehalten. Die Verhältnisse gestatteten es nicht, auf ihre Arbeitskraft zu verzichten.

Man sagt, das werde sich bessern, wenn bei der Industrie weniger Beschäftigung vorhanden sei oder die Kriegswirtschaft abgebaut werde. Das ist wahrscheinlich eine Illusion. Die Leute, die sich ans Bureau oder die Fabrik gewöhnt haben, kehren erfahrungsgemäss nicht mehr in den Haushalt zurück. Manche ist lieber eine halbbatzige Maschinenschreiberin als eine gute Hausangestellte. Auch der Hauswirtschaftsunterricht in der Schule wird da nichts ändern. Es wäre ebenfalls eine Illusion, davon eine Besserung zu erwarten. Im Gegenteil sagen die Mädchen, das Nötigste über die Haushaltung hätten sie in der Schule gelernt; das reiche schon aus zum Heiraten.

Nach menschlichem Ermessen wird eine Aenderung bezüglich des Nachwuchses für den Hausdienst nicht eintreten. Besonders der Einfluss des Geburtenrückganges wird sich noch ungefähr zehn Jahre lang geltend machen.

Nun hat aber der Mangel an Hausangestellten schwerwiegende Folgen. Erstens gibt es Mißstände im Anstellungsverhältnis. Es wird wegen Kleinigkeiten gekündigt. Man ist fast nicht mehr Herr im Hause. Bei uns kündigte ein Mädchen, weil ich nicht wollte, dass es neben dem gefüllten, offenen Milchhafen die Schuhe putze. Das darf man einem Mädchen also nicht mehr sagen, wenn man nicht will, dass es künde. Ein anderes Mal sagte ich, es solle den Rhabarber nicht heiss servieren, sondern kalt. Das Mädchen schüttete ihn in den Abort. Solche Dinge sind an der Tagesordnung. Die Mädchen wissen, dass man auf sie angewiesen ist. — Eine alleinstehende Dame hat zwei Hausangestellte. Sie zahlt jeder Fr. 150.— Lohn nebst Kost und Logis. Dazu hat sie einen Diener.

Zweitens kommen ungeeignete Leute in den Hausdienst. Es muss unter Umständen mit halb Geisteskranken, Psychopathen usw. vorlieb genommen werden. In der Folge heisst es, der Hausdienst sei nur für «Dubel» da. Dann will erst recht niemand in den Hausdienst.

Der schwerste Nachteil ist die Ueberarbeitung der Hausfrauen in Land und Stadt. Dass die Bauernfrauen überlastet sind, ist allgemein bekannt. Es genügt nicht, darüber von Zeit zu Zeit eine Krokodilsträne aus dem Auge zu wischen und dann wie bisher weiter zu kutschieren. Wir müssen den Frauen helfen. Man sagte ihnen jahrelang, der Krieg sei bald vorbei, dann werde es besser. Der Krieg ist seit bald einem Jahr vorbei. Der Mehranbau, die Mehrarbeit und der Mangel an Angestellten sind geblieben. Jeder Arzt auf dem Lande kann bestätigen, dass die gesundheitlichen Schäden enorm sind. Nervöse Leiden, früher auf dem Land selten, sind heute an der Tagesordnung. Gereiztheit, Kopfschmerzen, körperliche Leiden sind häufig, ebenso Senkung innerer Organe, Herzleiden, Zirkulationsstörungen, Venenentzündungen, vermehrte Anfälligkeit für Tuberkulose usw. Solche Frauen müssen Angst haben, ein Kind zu erhalten; sie können sich das nicht erlauben, oder sie haben keine Zeit, die Kinder zu erziehen. Man kann ruhig die Behauptung aufstellen, dass das Leben mancher Bauernfrau durch die dauernde Ueberarbeitung um rund 10 Jahre verkürzt wird.

Können wir einfach zuwarten und nichts dagegen tun? Ich erhielt in die Verhältnisse durch ärztliche Tätigkeit auf dem Lande Einblick, ferner durch Leute, die in meine Sprechstunde kommen; kürzlich auch durch eine Annonce, die ich für ein Bauernmädchen machte. Es suchte eine Stelle bei einem Bauern als Hausgehilfin. Es kamen 54 Offerten, darunter wahre Notschreie. Es hiess: «Wir schreiben jetzt, obwohl wir genau wissen, dass es wahrscheinlich nichts nützt. Wir haben

schon Dutzendmale geschrieben, erhielten nicht einmal eine Antwort. Wir können nicht mehr bezahlen als Fr. 60.—, sind arm» usw., «aber es sollte jemand her». — Das Mädchen konnte nur eine von den 54 Stellen annehmen.

Auch die Frauen, die nicht Bäuerinnen sind, leiden unter dem Notstand. Ich erhielt eine Anzahl Zuschriften auf Grund meiner Motion; darunter ist eine Pfarrfrau. Sie ist seit einem Jahr verheiratet und bewohnt ein altes Haus auf dem Lande mit 8 Zimmern, langen Korridoren usw. Alles muss die Frau allein im Stand halten, samt dem grossen Gemüsegarten. Die Leute im Dorf sagen, man sehe die Frau Pfarrer nie, sie mache im Gegensatz zur alten Frau Pfarrer keine Krankenbesuche, befasse sich nicht mit der Jugend usw. Die junge Frau schreibt mir, sie würde das alles gerne machen; es sei aber absolut unmöglich, sie sei vom Morgen bis Abend im Haushalt beschäftigt. — Ein anderer Fall: Von einem Arzt in Bern wird mir mitgeteilt, die Frau eines Typographen sollte nach einer Operation eine Hilfe haben. Sie hat drei Kinder. Natürlich kann sie keinen grossen Lohn bezahlen, höchstens 50 bis 60 Franken im Monat. Das Mädchen, das sie braucht, sollte mit einem Kind ein Zimmer teilen. Unter diesen Umständen ist es ganz unmöglich, eine Hilfe zu erhalten. Der Arzt sagt, sie werde wieder krank ohne Hilfe, könne die Arbeit unmöglich allein besorgen. — Wir schauen zu und denken, es werde schon irgendwie gehen.

Dazu kommt der Mangel an Säuglingsschwestern und Putzfrauen. Wenn man eine Putzfrau bestellt, kommt sie vielleicht; manchmal auch nicht. Man hat grösste Mühe, sich jemanden zu beschaffen.

Man muss sich durchaus nicht vorstellen, dass nur die reichen Frauen Dienstmädchen haben müssen. Es gibt auch berufstätige Frauen, die Hilfe nötig haben, die zum Beispiel ihrem Mann helfen müssen, wie zum Beispiel Pfarrfrauen, Aerztefrauen usw., Mütter von kinderreichen Familien, Mütter, die sich nach schwerer Geburt, Operation oder nach Rückkehr aus dem Sanatorium usw. schonen sollten.

Das ist nur ein ganz unvollständiges Bild der misslichen Zustände. Bestritten werden sie von niemandem. Tatsache ist, dass man in den Zeitungen für Fr. 200.— Inserate machen kann und sich niemand meldet. Oder wenn man eine Antwort erhält, stellt sich niemand vor, oder erscheint nicht usw.

Es gibt nur ein wirksames Mittel, um dem Uebelstand sofort abzuhelfen; das sind ausländische Arbeitskräfte. — Von der Industrie, die ebenfalls am Mangel an Arbeitskräften leidet, will ich nicht sprechen; sie kann sich selber wehren. Meine Motion will den Frauen helfen. Sie haben in diesem Krieg Grosses geleistet. Trotz der scharfen Rationierung verstanden sie es, uns gut zu ernähren. Ohne ihre gute Einteilung wäre das ganze Rationierungssystem wirkungslos gewesen. Ich war vor einem Jahr in Belgien und sah, wie die Leute bei teilweise grösseren Rationen schlechter lebten, weil die Hausfrauen im allgemeinen nicht einzuteilen wussten. — Wir sind unseren Frauen also zu Dank verpflichtet, dass sie so durchhielten und uns hauptsächlich in der Rationierung durchgeholfen haben. Die Frauen sollen auch spüren, dass Friede ist, dass wir ihre Arbeit anerkennen.

Natürlich gibt es nun allerhand Bedenken. Schwierigkeiten gibt es immer, wenn ein Problem gelöst werden muss. So wird gesagt, die ausländischen Arbeitskräfte könnten Krankheiten einschleppen. Sie schleppen ebensowenig Krankheiten ein wie die Flüchtlinge, bei denen die Verhältnisse viel gefährlicher lagen. Wir haben in der Schweiz einen guten Sanitätsschutz. — Zweitens kann man sagen, die Mädchen hätten eine fremde Mentalität, kämen aus dem Elsass, Süddeutschland, Vorarlberg usw. Das stimmt nur teilweise. Die Verhältnisse im Elsass sind ähnlich wie in der Schweiz, der Dialekt gleicht dem der Basler. In Süddeutschland wird fast der gleiche Dialekt gesprochen wie in der Ostschweiz. Die Schwierigkeiten sind nicht sehr gross. Wir wollen mit den Mädchen ja nicht politisieren, sondern sie im Hausdienst anstellen. — Drittens hat man Bedenken, man bringe die Mädchen nicht mehr fort. Ich stelle mir vor, dass man einen einjährigen Dienstvertrag machen würde, der vielleicht um ein Jahr verlängert werden könnte, der aber jedenfalls befristet wäre. Auch dieser Schwierigkeit messe ich keine grosse Bedeutung bei. — Ein viertes Bedenken betrifft den Lohndruck. Die Leute sollen für die Arbeit den gleichen Lohn erhalten wie die Einheimischen. Ich stelle mir vor, dass sie unter einem Normalarbeitsvertrag angestellt würden, bevor sie hier sind. Immerhin gibt es auch Kleinbauern, die wirklich nicht einen hohen Lohn bezahlen können. Diese sollten trotzdem eine Hilfe bekommen können, eventuell zu billigerem Lohn, doch müsste das kontrolliert sein.

Man kann von Konkurrenz für unsere Mädchen sprechen. Diese muss ich nur begrüssen. Ich erwarte vom freien Wettbewerb in dieser Richtung nur positive Wirkungen. Der ist wichtig, dass man in seinem Beruf nicht einschläft. Wenn andere mehr leisten, wird man selber zur Mehrleistung angeregt.

Kommen da nicht schwarze Schafe oder verwahrloste Geschöpfe herein? Es ist heute durchaus möglich, mit psychologischen Methoden die Leute in Reihenuntersuchungen auszuwählen, wie die amerikanische Armee sämtliche Offiziere, Flieger, Kommandotruppen, Fallschirmabspringer usw. ausgewählt hat. Ich will damit nicht sagen, wie Herr Regierungsrat Rudolf vorhin behauptete, ich hätte in der Regierung eine psychologische Beratung einrichten wollen. Ich weiss nicht, wie er auf diese Idee kommt. Ich bin frei erwerbend und möchte es bleiben. Wir machten die Erfahrung, dass der Bund bei der Auswahl von Personal oft keine glückliche Hand hatte. Denken Sie an die Interniertenlager und die Personalauswahl für deren Leitung. Ich sehe nicht ein, warum der Kanton Bern nicht selber die Rekrutierung der ausländischen Dienstmädchen an Hand nehmen sollte, wenn der Bund einverstanden ist und die Mädchen einreisen können. Ich stelle mir vor, dass das kantonale Arbeitsamt unter Beiziehung von Fachleuten aktiv tätig wäre. Es wüsste auch, wieviel Leute nötig sind.

Ein letztes Bedenken — die grosse Angst, dass die Mädchen bei uns heiraten könnten. Einige davon werden tatsächlich Schweizer heiraten, so gut

wie einige Schweizermädchen internierte Polen und Italiener den Schweizern vorgezogen haben und denen in ihr Land nachfolgen wollen. Da können wir nicht davor sein. Vor dem Krieg sind deutsche Dienstmädchen in der Schweiz tatsächlich geheiratet worden. Aber die Ehen waren nicht schlecht. Ich will nicht sagen, dass jeder, der eine deutsche Frau heiratete, die Hand aufhalten soll, aber die meisten sind gut gefahren und ihre Kinder waren hundertprozentige Schweizer. Das ist die Hauptsache. Uebrigens hat der Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei, Dr. Rothmund, selber eine Ausländerin geheiratet, die mit der Bewilligung seiner Polizei hereinkam. Ich nehme an, er sei glücklich verheiratet. Wenn dem so ist, warum will er andern Leuten vor dem Glücke sein?

Angesichts der Notlage, die wir haben, dürfen uns die Bedenken nicht davon abhalten, die Grenzen zu öffnen, sofern das möglich ist und soweit das eben nötig ist. Tatsache ist, dass wir besonders im Hausdienst zu wenig Arbeitskräfte haben, dass anderswo zu viel sind, und zwar gerade an unserer Grenze, und dass die gerne hereinkämen. — Wir hatten vor der deutschen Armee Respekt, aber eigentlich nicht Angst. Ich sehe nicht ein, warum wir vor einer Division deutscher Mädchen, die nur mit Besen und Putzlappen bewaffnet sind, Angst haben sollten. Ich sehe die Gefahr auf der andern Seite, wenn die Hilfe nicht kommt. Diese Gefahren sind gross.

Ich hoffe, dass wir mit dem Hereinlassen dieser Arbeitskräfte sogar ein Zweites verbinden können, nämlich ein gewisses Verrechnungssystem. Ich stelle mir vor, dass die Dienstmädchen einen Teil des Lohnes in ihrem Land ausbezahlt erhalten möchten, um die Angehörigen zu unterstützen. Die Arbeitskräfte, die aus dem Vorarlberg in die St. Galler Textilindustrie kamen, haben am Anfang ihren ganzen Lohn in Schweizergeld erhalten. Sie haben einen Teil davon auf der schwarzen Börse zu phantastischem Kurse in die Landeswährung umgewandelt. Das hätte man voraussehen können. Aber «gouverner n'est pas toujours prévoir». Später wurde ein Teil des Lohnes abgezogen und direkt in ihrem Lande ausbezahlt. Das ist ein gutes System. Wenn man den Leuten zuerst alles gibt und nachher etwas wegnimmt, sind sie nicht zufrieden. Dieses System sollte zuerst in Ordnung gebracht werden, sonst entsteht eine schwarze Börse, Geldschmuggel usw. Man könnte den Dienstmädchen ungefähr einen Drittel des Lohnes in ihrer Heimatwährung auszahlen, an eine von ihnen bezeichnete Adresse. Der Arbeitgeber würde alles in Schweizergeld bezahlen. Das hätte den Vorteil, dass man die Guthaben, die Auslandschweizer in Deutschland haben und die sie nicht über die Grenze bringen können, zum Teil flüssig machen könnte. Die Auslandschweizer müssten einem Vertrauensmann, zum Beispiel dem Schweizerkonsul, einen Teil der Guthaben abtreten und der Gegenwert könnte ihnen in der Schweiz ausbezahlt werden. So könnte man den Rückwanderern einen Teil ihrer Guthaben wieder beschaffen. Ich habe ausgerechnet, dass, wenn 20 000 Dienstmädchen in die Schweiz kommen und jedes jährlich Fr. 300.— in Heimatwährung ausbezahlt erhielte, das 6 Millionen Franken ausmachen würde. Das macht bei 1000 Rückwanderern pro Kopf Fr. 6000.—. Diese Lohnzahlung müsste von Anfang an im Arbeitsvertrag festgelegt sein.

Man wird sagen, das sei schwierig, man müsse mit den Franzosen und andern Regierungen verhandeln. Ich weiss, dass grosse Schwierigkeiten vorhanden sind. Aber ich weiss auch, dass sie umso grösser sind, je weniger Phantasie und Initiative man entwickelt. Gerade die Leute im Bundeshaus sollten nicht immer sagen, es sei schwierig. Dafür braucht man die Leute nicht anzustellen. Sie sind da, um Schwierigkeiten zu lösen. Wir mussten aus dem Bundeshaus schon manchmal hören, das und jenes sei zu schwierig. Vor sechs oder sieben Jahren hiess es, ein Auto mit Holzvergaser könne nicht den Schwarzenburgstutz hinauffahren. Das wurde sogar im Nationalrat gesagt. Ich fahre immer dort hinauf. Man muss die richtigen Leute an den richtigen Platz stellen, dann geht es. Es ist auch gut, wenn man von Zeit zu Zeit tüchtig stupft. Das wollte ich eigentlich mit dieser Motion besorgen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Mangel an weiblichen Dienstboten für die Land- und Hauswirtschaft bildet schon seit Jahren eine ernste Sorge der Behörden. Bund und Kanton unterstützen mit bedeutenden Mitteln alle Bestrebungen zur Gewinnung von Nachwuchs für den Hausdienst und insbesondere auch zur sozialen Hebung dieses Berufes. Die gegenwärtige günstige Arbeitsmarktlage in Industrie und Gewerbe hält jedoch viele junge Mädchen davon ab, eine Hausdienststelle anzunehmen. Wie Herr Grossrat Morf ausführt, ist auch in absehbarer Zeit keine erhebliche Zunahme schweizerischer Hausangestellter zu erwarten, um so weniger als auch in der Textilindustrie, im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft und in Anstalten und Spitälern dringende Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften herrscht.

Diese Verhältnisse veranlassten die Bundes- und Kantonsbehörden schon vor einiger Zeit, die Frage der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zu prüfen. Die Bundesbehörden sind gewillt, die Einreise von Hausangestellten und von unterem weiblichem Hotelpersonal zu erleichtern. Im Einvernehmen mit der Fremdenpolizeibehörde und dem kantonalen Arbeitsamt soll die Anstellung von ausländischen Haus- und Hotelangestellten ermöglicht werden. Gewisse Schwierigkeiten in der Gewinnung ausländischer Arbeitskräfte bestehen jedoch infolge der Postsperre in den besetzten Gebieten und der Notwendigkeit, die Zustimmung der Besetzungsbehörden zu erlangen.

Zudem müssen selbstverständlich Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, damit nicht unerwünschte Elemente oder ungeeignete Arbeitskräfte in die Schweiz gelangen. Würde man wahllos alle Interessenten und Interessentinnen hereinlassen, bestünde zweifellos die Gefahr der Ueberfremdung. Gewisse Richtlinien sind deshalb notwendig.

In fremdenpolizeilicher Beziehung ist zu verlangen, dass die Bewerber im Besitz gültiger Ausweispapiere sind und jederzeit in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im weitern dürfen nur Ausländerinnen mit zuverlässiger politischer Gesinnung in unser Land einreisen. Die Prüfung die-

ser Voraussetzung wird in erster Linie den schweizerischen Konsulaten obliegen.

Sehr wichtig ist ausserdem, dass sich die Arbeitskräfte durch das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes des Konsulates über eine einwandfreie Gesundheit auszuweisen haben. Unter allen Umständen muss die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten vermieden werden.

In bezug auf die berufliche Tüchtigkeit sind amtlich beglaubigte Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im allgemeinen unerlässlich. Wo solche nicht beizubringen sind und die Arbeitgeber es trotzdem versuchen wollen, wird man in begründeten Ausnahmefällen der Ausländerin vorläufig nur für eine kurze Probezeit die Einreise gestatten.

Selbstverständliche Bedingung für die Bewilligung bildet der Nachweis, dass die Arbeits- und Lohnbedingungen den orts- und berufsüblichen entsprechen. Wo ein Normalarbeitsvertrag besteht, gilt er natürlich auch für die Ausländerinnen. In allen übrigen Fällen ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschliessen und dem Arbeitsamt vorzulegen. Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte darf keine Verschlechterung der Stellung der einheimischen Arbeitskräfte nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden, hat der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern am 1. Februar 1946 einen Beschluss über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in den Kanton Bern gefasst, wonach zur Aufrechterhaltung unseres Arbeitsfriedens an diese Zulassung verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Grundsätzlich werden darnach nur solchen industriellen oder gewerblichen Betrieben Bewilligungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte erteilt werden, in denen die Arbeitsbedingungen durch Gesamt- oder Kollektivarbeitsvertrag geregelt sind. Wo solche Verträge nicht bestehen, erhalten die Arbeitgeber die Bewilligung zur Anstellung von Ausländern nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die ortsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden. Dies einige Bestimmungen aus dem erwähnten Regierungsratsbeschluss. Wir wollen damit einen Lohndruck zum Nachteil der einheimischen Arbeitskräfte vermeiden.

Ausländerinnen sind in erster Linie in Haushaltungen einzusetzen, die besonders dringend auf Hilfskräfte angewiesen sind (Familien mit mehreren kleinen Kindern, pflegebedürftige Personen etc.).

Einreisebewilligungen sollen vorerst nur für die Dauer der Probezeit und nur für die Annahme eines bestimmten Arbeitsplatzes erteilt werden. Sobald einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sind die Ausländerinnen zu entlassen.

Im Rahmen der vorstehend skizzierten Richtlinien, die unerlässlich sind zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und zur Sicherung vor unerwünschten Elementen wie zur Vermeidung der Ueberfremdungsgefahr, werden die Bundes- und kantonalen Behörden die Einreise von ausländischen Hausangestellten zulassen. Dem Begehren des Motionärs wurde deshalb bereits Folge gegeben, womit die Motion heute gegenstandslos wird.

Was den Vorschlag von Herrn Dr. Morf anbetrifft, einen Teil des Lohnes in der Heimatwährung des Ausländers oder der Ausländerin auszubezahlen, um damit eine Verrechnung mit schweizerischen Rückwanderern zu ermöglichen, so werden wir ihn zur Prüfung und allfälligen Verwirklichung an die zuständigen Bundesbehörden weiterleiten.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass Herr Buri eine kurze Erklärung abgibt? (Zustimmung.)

Buri. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir gestatten, eine kurze Erklärung abzugeben. Wir sind uns alle klar, dass Mangel an Dienstpersonal besteht. Insofern bin ich mit den Ausführungen von Herrn Dr. Morf einverstanden. Wir erfahren den Mangel insbesondere in der Landwirtschaft. Wir stellen ungefähr die gleichen Begehren, um den Anbauplan im Jahre 1946 weiterführen zu können. Wir hätten sogar für die Zuteilung von Hausangestellten die Priorität.

Ich erlaube mir, auf eine grundsätzliche Frage in der Angelegenheit hinzuweisen. Der Grund der Abwanderung unseres Personals ist der, dass die kaufmännischen Berufe, auch die Industrie, hundertprozentig beschäftigt sind, inmitten einer guten Konjunktur stehen, wogegen in der Landwirtschaft die Rendite bereits stark zurückgeht, und die Dienstlöhne in Zukunft wahrscheinlich nicht erhöht werden können. Das wird zur Aufblähung gewisser Industrien führen. Es können aber Rückschläge erfolgen, wie wir sie in den Dreissigerjahren erlebten und wo man die Wegweisung des fremden Personals verlangte. Einstweilen aber sehen wir eine weitere starke Landflucht eintreten. Das kann für unser Land eine gefährliche Entwicklung geben. Wenn die fremden Dienstmädchen einmal da sind, nehmen sie oft später den Platz der Hausfrau in der Bauernfamilie ein. An manchen Orten kam fremdes Gedankengut deshalb hoch, weil fremde Leute in die Familien kamen, die anders dachten als wir. Dies hat sich dann für unser Land als sehr grosse Gefahr erwiesen.

Morf. Ich wollte auf einen Unterschied hinweisen zwischen dem was ich vortrug und dem, was gemacht wird. Ich bin überzeugt, dass wir die Notlage nicht beheben können, wenn wir am System der individuellen Prüfung jedes Vertrages und der amtlichen Papiere, die herzlich wenig beweisen, festhalten. Wir müssen zum voraus festgelegte Kollektivverträge als gültig anerkennen. Wenn wir jeden Fall prüfen, keine Massenuntersuchung machen wollen, geht es 50 Jahre, bis 10 000 Arbeitskräfte in der Schweiz sind. Wenn die amerikanische Armee auf Grund des Systems vorgegangen wäre, das Herrn Regierungsrat Gafner vorschwebt, hätte man noch 100 Jahre auf die Invasion warten können, und inzwischen wären viele Leute, die ausgelesen wurden, gestorben.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Dr. Morf veranlassen mich zu einer Bemerkung. Es ist ausgeschlossen, dass wir die ausländischen Arbeitskräfte generell hereinlassen können. Wenn die Motion so gemeint sein sollte, müsste ich sie namens des Regierungsrates ablehnen. Man muss jeden Fall anschauen und die Sicherungen einführen, die ich erwähnte. Anders können wir nicht vorgehen. Man sollte sich mit dem, was der Bund

als Richtlinie herausgab, nach Verhandlungen mit der Arbeiterschaft, den Gewerkschaften, den kaufmännischen Angestellten, der Hotellerie, den kantonalen Arbeitsämtern, zufrieden geben. Man erhält nach diesem System Arbeitskräfte, hat aber die Sache in der Hand. So habe ich die Motion aufgefasst.

Morf. Ich meine nicht, man solle die Grenzen bedingungslos aufmachen, sondern sagen, für Dienstmädchen sei der und der Vertrag massgebend, so dass nicht für jedes Dienstmädchen ein besonderer Vertrag geschrieben und genehmigt werden muss. Die Hausfrauen könnten diese Formalitäten auch gar nicht alle übernehmen.

Präsident. Ist die Motion bestritten? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion	39 Stimmen.
Dagegen	28 Stimmen.

Postulat der Herren Grossräte Josi (St. Immer) und Mitunterzeichner betreffend Unfallversicherung der Lehrlinge.

Das am 27. November von Herrn Grossrat Josi (St. Immer) und weiteren 17 Mitgliedern eingereichte Postulat hat folgenden Wortlaut:

« Le Gouvernement ne pense-t-il pas que le moment est venu d'introduire dans le canton de Berne l'assurance-accidents obligatoire en faveur des apprentis, comme l'on déjà fait jusqu'à présent les cantons de Lucerne, Uri, Soleure, Bâle-ville, Schaffhouse, St-Gall, Argovie, Thurgovie, Neuchâtel, Fribourg et Tessin?

Etant donné les circonstances dans lesquelles se trouvent de nombreux apprentis, on arriverait par une assurance oblegatoire à prévenir souvent des situations difficiles. »

(Erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt nicht für gekommen um im Kanton Bern die obligatorische Unfallversicherung der Lehrlinge einzuführen, wie sie in den Kantonen Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Freiburg und Tessin bereits besteht?

In Anbetracht der Verhältnisse, in denen sich zahlreiche Lehrlinge befinden, würde eine obligatorische Unfallversicherung manche Notlage verhüten.)

M. **Josi** (St. Immer). Le postulat déposé sur le bureau du Grand Conseil le 27 november 1945 dans le but de solliciter du gouvernement bernois l'étude de l'introduction de l'assurance-accidents obligatoire en faveur des apprentis, nous amène à vous donner quelques explications.

Tout d'abord, il est bon, que nous sachions que l'Office cantonale des apprentissages, qui veille en tout premier lieu à une organisation saine de l'ppprentissage et à l'application équitable des dispositions légales et qui fait preuve, on doit le reconnaître, d'un beau dévouement à la cause qui lui est chère, s'est déjà occupé de la question des apprentis, sans toutefois résoudre, pour les patrons, l'obligation légale d'assurer d'une façon permanente et obligatoire leurs apprentis. Il n'est pas besoin d'épiloguer très longtemps sur l'importance que doit avoir, au moment de la conclusion d'un contrat d'apprentissage, une assurance obligatoire en faveur des accidents et il est certain que le temps n'est pas éloigné où nous verrons peut-être même l'introduction de l'assurance-maladie.

L'apprentissage fait partie des questions sociales et on en nous en voudra pas si nous prenons la peine de développer ici, devant les membres du Grand Conseil, quelques considérations sur l'idée qui nous est chère. Les pourparlers engagés depuis fort longtemps déjà et relatifs à une amélioration de la main d'œuvre, laquelle doit être forte, solide, disciplinée, ont abouti et serviront certainement de base pour une orientation de nos apprentis. Mais on doit veiller avec la plus généreuse et la plus bienveillante attention, à sauvegarder la formation de l'apprentissage. On sait depuis plusieurs années déjà que, malheureusement, ce n'est pas la conscience de l'homme qui détermine sa manière d'être, mais sa manière d'être sociale qui détermine sa conscience. Les doctrines économiques dans lesquelles l'idée de besoin, passant au second plan, cède le pas à l'idée de profit provoquent naturellement des réactions regrettables. On en arrive à la négation de la force du droit et à la proclamation du droit par la force. La personnalité est avilie au bénéfice de l'anonymat du groupe et il n'y a rien d'étonnant que le monde en soit venu à considérer que le droit, la politique, la morale et même la religion ne sont devenus que l'expression, la transposition de la vérité économique. Il faut développer dans l'apprenti le sens commun. Il s'agit, en matière d'apprentissage, de développer surtout la conscience de l'homme, en même temps que son intelligence. Il n'y a pas intérêt pour l'humanité à ce qu'un nombre toujours croissant d'individus se croient capables de tel ou tel degré d'instruction, mais il y a intérêt à ce que la société fournisse à tous qui sont capables, les moyens de développer leurs capacités. La science, on peut bien le redire, a réduit quelque peu les hommes en esclavage et le monde n'est plus organisé à portée d'homme. Le moment nous semble donc venu d'encourager, par la bienvaillance et par l'intérêt que nous donnerons à notre jeunesse, le développement démocratique de la civilisation scientifique, mais aussi de la civilisation sociale.

Notre jeunesse tourne son regard vers l'espérance et l'on ne saurait ignorer ou méconnaître les lois de la nature. L'idée de travail ne doit pas être discréditée dans un monde où l'on discute du droit au travail, sans parler du besoin et aussi du devoir de travailler et il faut éviter, sous prétexte de solidarité, de commettre des excès.

L'époque que nous traversons ne doit laisser personne indifférent à l'heure où les esprits semblent absorbés par les innombrables problèmes des événements quotidiens. Notre jeunesse réclame de l'affection, demande de nous un effort pour son

orientation dans les perspectives que notre génération lui réserve. Notre génération a des obligations. pouvons-nous les nier? On sait avec pertinence que dans les périodes prospères de certaines industries, l'artisanat est délaissé; le commerce de l'alimentation et ses branches annexes, telles que la boulangerie, la confiserie, la boucherie, dans le bâtiment les peintres, les installateurs, les maçons, les ébénistes, les menuisiers, les tapissiers, les ferblantiers, les serruriers, dans un autre domaine les coiffeurs, toutes professions qui forment la base de cette classe moyenne qui est le pilier solide sur lequel s'appuie l'Etat et dont ne saurait se passer la population. La population de certaines régions a des préjugés, un parti pris même familiale, où l'on met en avant l'hérédité, les dons pour le métier que le père ou le grand-père avait appris. Dans ce domaine-là l'Office cantonal des apprentissages, de même que les bureaux d'orientation professionnelle, se donnent dans le canton de Berne énormément de peine et je suis heureux de souligner ici l'effort que ces organisations ont déjà fait en ce qui concerne le respect non seulement de la conscience professionnelle, mais aussi le respect légal des ordonnances actuellement en vigueur.

Et on en arrive à poser tout spécialement la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu, aujourd'hui, pour consolider les positions déjà acquises par les bureaux d'orientation professionnelle et surtout par l'Office cantonal des apprentissages, d'introduire, en faveur de nos apprentis, l'obligation de l'assurance-accidents dans le canton de Berne.

Nous ne voulons pas aller jusqu'à prétendre ou laisser accroire que rien n'a été fait dans ce domaine. Notre office cantonal a, à plusieurs reprises déjà, invité le patronat, les parents et les tuteurs d'apprentis à la conclusion d'assurances contre les accidents. Dernièrement encore, en décembre 1945, l'Office cantonal des apprentissages, dans une circulaire aux associations professionnelles, invitait à envisager la conclusion d'une couverture des risques. Mais si les directives fournies par l'Office cantonal des apprentissages sont accueillies avec bienveillance par les patrons compréhensifs, ceux qui ont intérêt à fournir au pays une main-d'œuvre consciencieuse, il en existe encore un nombre regrettable que la chose laisse malheureusement indifférents et nous pensons qu'il serait intéressant que l'on envisage, à l'instar de ce qui s'est fait ailleurs, l'obligation de l'assurance-accidents. C'est ainsi, par exemple, que les cantons de Lucerne, Uri, Soleure, Bâle-ville, Schaffhouse, St-Gall, Argovie, Fribourg et Tessin ont introduit l'assurance-accidents professionnels et non-professionnels. Les cantons du Valais, de Glaris et de Neuchâtel ont introduit l'assurance professionnelle obligatoire et parmi ces cantons, ceux d'Uri, de Bâle-ville, d'Argovie et du Tessin ont introduit les prestations normales, c'est-à-dire fr. 5000.— en cas de décès, fr. 20 000.— en cas d'invalidité, fr. 2.— à 3.50 comme indemnité journalière et couverture des frais médicaux jusqu'à fr. 2000.— et responsabilité civile allant jusqu'à fr. 30 000.—.

Nous pourrions épiloguer longuement au sujet de la responsabilité civile et je laisse à la Direction de l'intérieur le soin d'établir les normes nécessaires, mais qui doivent être conformes aux décisions prises par des jugements prononcés par les tribunaux et en particulier par une décision du Tribunal fédéral, en date du 9 mai 1944, dans un cas d'accident arrivé à un apprenti boucher. Le patron a dû payer une indemnité indépendante de son assurance de fr. 9000.—. Nous estimons donc qu'il faut prévoir une couverture des risques qui mette à l'abri de tout danger éventuel.

Nous ne fixerons pas aujourd'hui la date à laquelle nous voudrions voir cette assurance entrer en vigueur. Nous vous savons suffisamment compréhensifs pour examiner toute cette importante question avec la plus grande bienveillance. Mais nos vœux seraient comblés s'il vous était possible, dans votre prochaine étude, d'examiner une question sur laquelle nous aurons certainement l'occasion de revenir, c'est-à-dire l'assurance-maladie obligatoire. Ainsi pourrait être modifiée la loi de septembre 1935. C'est là le vœu que je me permets de formuler et de vous présenter aujourd'hui.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Josi möchte ich folgendes bemerken:

Was die Unfallgefahr der Lehrlinge und Lehrtöchter anbetrifft, so ist diese je nach deren Beruf, der Einrichtung der Werkstätte oder des Geschäftes und den benützten Werkzeugen und Maschinen kleiner oder grösser. Die Unfallversicherung bietet dem Verunfallten eine gewisse Sicherung gegen die wirtschaftlichen Schäden eines Unfalles. Sie macht ihn auch unabhängig von der mehr oder weniger grossen Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Betriebes. Auch für den Betriebsinhaber bedeutet eine Versicherung eine wesentliche Hilfe. Namentlich bei grösseren Unfällen könnte der Betriebsinhaber vor Schadenersatzansprüche gestellt werden, welche seine Leistungsfähigkeit übersteigen oder ihn dauernd schwer belasten. Die allgemeine Unfallversicherung ist daher sozial zweifellos erwünscht.

Wie ist nun die gegenwärtige Rechtslage?

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet alle Betriebe, die eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen, unter bestimmten Voraussetzungen, zur Versicherung des Personals gegen Betriebsunfälle. Damit sind auch die Lehrlinge in die Unfallversicherung einbezogen, soweit es sich um Betriebe handelt, welche der SUVAL unterstehen.

Die übrigen Betriebe, die der SUVAL nicht unterstehen, sind zum Abschluss von Unfallversicherungen nicht verpflichtet. Es handelt sich dabei um kleinere Betriebe und um Betriebe ohne wesentliche mechanische Einrichtungen, in denen die Unfallgefahr wesentlich geringer ist. Immerhin kann auch hier nicht behauptet werden, dass keine Unfallgefahr bestehe, und dass eine Versicherung nicht wünschbar wäre.

Die Lage ist demnach gegenwärtig so, dass die Lehrlinge in den Betrieben, die der SUVAL unterstellt sind, damit auch ohne weiteres in die Unfallversicherung einbezogen werden. In dieser Beziehung ist dem Postulat bereits Rechnung getragen.

Für die Lehrlinge in Betrieben, die der SUVAL nicht unterstellt sind, besteht keine Versicherungspflicht.

Aus dieser Tatsache darf nun aber nicht gefolgert werden, dass diese Lehrlinge insgesamt gegen Unfälle nicht versichert sind. Der Gedanke der Unfallversicherung als vorsorgliche Massnahme zugunsten des Lehrbetriebes wie des Lehrlings ist durch die Berufsverbände und durch die Behörden besonders in den letzten Jahren wesentlich gefördert worden. Zahlreiche Berufsverbände haben mit den Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen und ihren Berufsangehörigen eine passende Versicherungsmöglichkeit geboten.

Das bernische Lehrlingsamt hat seinerzeit die deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz veranlasst, mit den schweizerischen Versicherungsgesellschaften ein Abkommen zu treffen, das für die Versicherung von Lehrlingen und Lehrtöchtern einheitliche Leistungen zu stark herabgesetzten Prämienansätzen vorsieht. Dabei sind die Leistungen der Versicherungsgesellschaften so angesetzt, dass voraussehbare Unfälle und das Haftpflichtrisiko des Betriebsinhabers gedeckt sind und der Schaden eines Unfalles weitgehend ausgeglichen wird.

Das kantonale Lehrlingsamt hat auf dieser Grundlage immer wieder die Lehrbetriebe und Eltern der Lehrlinge auf die Wünschbarkeit einer Unfallversicherung aufmerksam gemacht und veranlasst, im Lehrvertrag das Nötige über die Versicherung zu bestimmen.

Im amtlichen Lehrvertragsformular und in allen anerkannten Verbandsformularen ist ausdrücklich ein Passus vorgesehen, der den Abschluss einer Unfallversicherung regelt.

Diese Bestrebungen haben dazu geführt, dass in zunehmendem Masse auch die Betriebe gegen Unfall versichern, die an sich nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet wären.

Eine Erhebung des kantonalen Lehrlingsamtes hat zu folgenden Verhältniszahlen geführt:

Bei der SUVAL sind gegen Unfall 67 % aller Lehrlinge und Lehrtöchter versichert;
bei andern Gesellschaften 9 % der Lehrlinge und Lehrtöchter.
Gegen Unfall sind somit insgesamt 76 % der Lehrlinge und Lehrtöchter versichert.

Die nicht versicherten Lehrlinge und Lehrtöchter (24 %) stammen grösstenteils aus ausgesprochenen Kleinbetrieben, ferner aus dem Damenschneiderinnenberuf und aus Berufen, die in Laden- und Verkaufsgeschäften oder in Bureauräumen ausgeübt werden (kaufmännische Angestellte, Verkäuferinnen usw.).

Das kantonale Lehrlingsamt konnte an Hand der Berichte der Lehrlingskommissionen feststellen, dass in erfreulicher Weise die Zahl der Unfälle immer mehr zurückgegangen ist. In den letzten Jahren sind nur ganz vereinzelte Anstände vorgekommen, die sich aus Unfällen ergaben, deren Folgen nicht durch eine Versicherung gedeckt werden konnten.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter vom Staat gegen Unfälle an der Lehrabschlussprüfung besonders versichert werden. Dabei haben sich bisher jährlich höchstens ein bis zwei Unfälle ereignet, die glücklicherweise immer ohne schwerere Schädigung abgelaufen sind.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich demnach aus der erwähnten Rechtslage und den tatsächlichen Verhältnissen?

Die Einsicht in die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit einer Versicherung der Lehrlinge und Lehrtöchter gegen Unfälle ist in alle Bevölkerungsschichten gedrungen, und die Lehrbetriebe wie die Eltern vereinbaren in zunehmendem Masse im Lehrvertrag die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle. In der Regel trägt der Lehrbetrieb die Kosten gegen Betriebsunfälle, während die Eltern die Prämie für Nichtbetriebsunfälle übernehmen.

Es darf angenommen werden, dass die Zahl der Lehrlinge, die keiner Unfallversicherung teilhaftig sind, immer mehr zurückgeht, besonders in den Berufen und Betrieben, in denen von einer gewissen Unfallgefährdung gesprochen werden kann. Anderseits steht ausser Zweifel, dass namentlich zum Schutze der Lehrlinge und Lehrtöchter eine allgemeine Versicherungspflicht gegen Unfälle wenigstens in allen gewerblichen Berufen wünschbar wäre.

Der Regierungsrat wird daher erstens das kantonale Lehrlingsamt veranlassen, seine Bemühungen, auf freiwilligem Boden namentlich alle gewerblichen Betriebe zur Versicherung der Lehrlinge und Lehrtöchter gegen Unfälle im Betrieb zu veranlassen, weiterzuführen. Auf diese Weise dürfte sich bei enger Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Versicherungsgesellschaften ein immer günstigeres Ergebnis erreichen lassen.

Der Regierungsrat darf sich umsomehr mit diesem Vorgehen vorderhand begnügen, als Ihnen bekannt sein dürfte, dass der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eine Expertenkommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben. Der Sprechende gehört dieser Expertenkommission als Mitglied an. Er hat darin auch persönlich die Aufnahme einer Bestimmung über die allgemeine Versicherungspflicht im Handel und in den Gewerben befürwortet. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Bestimmung aus der Vorlage wieder gestrichen wird. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes hätten wir somit auf eidgenössischem Boden das, was Herr Grossrat Josi anstrebt.

Sollten die Bestrebungen des Lehrlingsamtes und der Berufsberatungsstellen nicht innert einer relativ kurzen Zeit zu einem befriedigenden Ergebnis führen und sollte auch die erwähnte eidgenössische Regelung in den nächsten Jahren sich nicht verwirklichen lassen, so ist der Regierungsrat bereit, eine gesetzliche Sondervorlage in Verbindung mit den beteiligten Berufskreisen auszuarbeiten; denn es steht ausser Zweifel, dass der Kanton das Recht hätte, durch Gesetz die Pflicht zur Versicherung gegen Unfall für alle Lehrbetriebe oder für besondere Gruppen einzuführen. Auszunehmen wären natürlich Personen, die schon heute kraft zwingenden Rechtes von der SUVAL versichert sind.

In diesem Sinne nehmen wir das Postulat Josi namens des Regierungsrates entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zaugg und Mitunterzeichner betreffend Existenzberechtigung des Kleingewerbes.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 854.)

Zaugg. Ich habe am 20. November vorigen Jahres folgende Interpellation eingereicht:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass viele Kleingewerbe, insbesondere das Velo- und Motorradgewerbe, seit etlicher Zeit auf alle möglichen Arten konkurrenziert werden?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese illoyale Konkurrenz auszuschalten und dem Kleingewerbe die verdiente Existenz einigermassen sicherstellen zu helfen?»

Es kommt in letzter Zeit immer mehr vor, dass das ansässige Kleingewerbe durch ungelernte, unberufene Leute konkurrenziert wird. Soweit es sich dabei um Leute handelt, die aus einer wirtschaftlichen Notlage einen Nebenverdienst suchen, kann man das verstehen und sicher auch nicht viel dagegen sagen. Man kann sich aber fragen, um ein aktuelles Beispiel anzuführen, ob es einer Notlage entspringe, wenn ein Gymnasiallehrer seiner beruflichen Tätigkeit eine Schweinemästerei angliedert. Aehnlich ist es im Gewerbe. Wenn jemand aus einer Notlage heraus handelt, ist es ein Versuch der Selbsthilfe, die es dem Betreffenden in manchen Fällen ermöglicht, auf öffentliche Hilfe zu verzichten. Nun gibt es aber Fälle illoyaler Konkurrenz, in denen nicht wirtschaftliche Notlage der Hintergrund ist. Es geht darum, nebenberuflich eine Tätigkeit auszuüben, die habsüchtige Ziele verfolgt und die egoistische Einstellung des Betreffenden in bezug auf seine Mitbürger kennzeichnet. Diese Leute lassen nach allgemeiner Auffassung den Anstand vermissen, missachten das Gebot der Ordnung gegenüber den Mitbürgern und schädigen dadurch oft sehr stark das Handwerk oder gefährden es gar in seiner Existenz.

Ganz speziell ist diese illoyale Konkurrenz im Velohändlergewerbe festzustellen. Dort haben sich in letzter Zeit unerfreuliche Zustände entwickelt. Ich kenne dort verschiedene Berufspfuscher ohne jede berufliche Ausbildung. Sie spielen sich trotzdem als Männer vom Fach auf. Durch diesen unlauteren Wettbewerb wird die Käuferschaft sehr oft betrogen. Beispielsweise liest man laufend ein Inserat, in dem jemand unter Angabe seiner Hausnummer und Telephonnummer Velos ausschreibt, Occasionen, bereits neue, und neue, billige Velos. Der betreffende, anonyme Geschäftsmann ist ein Staatsangestellter der ein Hintertreppengeschäft betreibt. Solchen Pfuschern sollte man ihr unangebrachtes Handeln verwehren können.

Auch in andern Gewerben ist es nicht besser gestellt. Ich erwähne nur das Coiffeurgewerbe. Ein weiteres, beliebtes Tätigkeitsfeld der Pfuscher ist das des Elektroberufes. Wenn einer nicht recht weiss, was er ankehren soll, so fängt er mit elektrischen Installationen an. Von einwandfreier Arbeit ist in diesen Fällen keine Rede. Auch im Möbelhandel ist viel unlautere Wettbewerbstätigkeit festzustellen. Sie kennen dort die Auswüchse. Ich könnte noch weitere Beispiele illoyaler Konkurrenz anführen.

Ich glaube, es würde nichts schaden, wenn man den Leuten etwas mehr auf die Finger schauen und die Auswüchse bekämpfen würde, die unser angestammtes Handwerk und Gewerbe in der Existenz ziemlich stark schädigen. Es wird uns interessieren, zu vernehmen, was der Regierungsrat gegen dieses unlautere Geschäftsgebahren vorzukehren gedenkt.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Zaugg wünscht zu wissen, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um illoyale Konkurrenz, insbesondere im Velo- und Motorradgewerbe, auszuschalten. Illoyale Konkurrenz nennt man auf Deutsch unlauteren Wettbewerb. Was als solcher zivilrechtlich und strafrechtlich gilt, ist im Bundesgesetz vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb, das in der Volksabstimmung vom 29. Oktober 1944 angenommen worden ist, gesagt.

Dieses Bundesgesetz gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, sich entweder selbst oder durch seinen Berufsverband vor unlauterem Wettbewerb zu schützen, beziehungsweise schützen zu lassen. Wenn Fälle unlauteren Wettbewerbs festgestellt werden, heisst es eben von der Waffe Gebrauch machen, die den Geschädigten, den in ihren Interessen Verletzten, heute zur Wahrung ihrer Rechte zur Verfügung steht.

Wir geben zu, dass das erwähnte Gesetz insofern eine materielle Lücke aufweist, dass dort entgegen unseren Anträgen, die wir seinerzeit im Nationalrat stellten, das Preisdumping, die Preisschleuderei, im zivilrechtlichen Teil nicht ausdrücklich erwähnt ist und strafrechtlich überhaupt nicht erfasst werden kann. Diese materielle Lücke wird aber in nächster Zeit wohl kaum geschlossen werden können.

Wie liegen nun die Dinge im Velo- und Motorradgewerbe insbesondere? Wir stellen hier einmal eine durch die Zeitumstände bedingte starke Vermehrung des Fahrradverkehrs fest. Jeder von uns weiss ja, dass die Gattung der Strassenforellen heute häufiger auftritt als früher. Dies kommt zum Ausdruck in der Zahl der abgeschlossenen Fahrradversicherungen. Die bezüglichen Zahlen für den Kanton Bern sind 1938/1939 = 257 102 Versicherungen, 1944/1945 = 327 272 Versicherungen.

Durch die Erhöhung der Zahl der Fahrräder wurde für die sogenannten Feierabendhändler (Berufsfremde, die sich nur in ihrer Freizeit mit Velohandel und Fahrradreparaturen abgeben) ein gewisser Anreiz geschaffen, sich in dieses Gewerbe einzuschalten.

Hier ist nun interessant die Lösung zu kennen, welche der Verband schweizerischer Grossisten und Fabrikanten der Fahrradbranche und die Vereinigung der Fahrrad- und -Teilefabrikanten und -Importeure der Schweiz einerseits und der Schweizerische Velo-, Motorradhändler- und Mechaniker-Verband einschliesslich der Union romande des marchands de cycles et motos anderseits fanden. Diese Verbände haben ein Abkommen zur Regelung des Fahrrad-, Bestandteile- und Zubehör-Marktes in der Schweiz abgeschlossen. Es wurde eine sogenannte Marktregelung vereinbart, welche am 1. November 1944 in Kraft getreten ist. Wir haben es bei beiden Vertragspartnern mit gut organisierten,

umfassenden Organisationen zu tun. Die Lieferantenfirmen geben ihre Ware ausschliesslich an die beim Schweizerischen Velo-, Motorradhändler und Mechaniker-Verband organisierten Betriebe ab. Die Detaillisten ihrerseits werden durch das Abkommen verpflichtet — so bestimmt es Art. 5 —, die ortsüblichen Preise einzuhalten und sich unter Vermeidung jeglicher illoyaler Konkurrenz eines sauberen Geschäftsgebarens zu befleissen. Wer das Abkommen verletzt, hat je nachdem, ob er Händler oder Lieferant ist eine Konventionalstrafe von Fr. 20. — bis Fr. 1000. — zu gewärtigen. In schweren Fällen wird die Lieferungs- beziehungsweise Bezugssperre verhängt. Eine Treuhandstelle führt die Untersuchungen über gemeldete Vertragsverletzungen durch.

Mit diesem Abkommen, so erklären uns die Interessierten, ist es weitgehend gelungen, im Velo- und Motorradgewerbe gesunde Konkurrenzverhältnisse herbeizuführen. Anlässlich der Delegiertenversammlung des kantonal-bernischen Velo-, Motorradhändler- und Mechaniker-Verbandes vom Oktober 1945 wurde der Antrag gestellt, im Sinne der Interpellation des Herrn Grossrat Zaugg bei den Behörden vorstellig zu werden. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil man die Verhältnisse befriedigend fand.

Es besteht noch der Verband der freien Fahrradhändler. Er zählt nur ganz wenige Mitglieder. Diese Organisation hat beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Aufhebung des erwähnten Abkommens verlangt. Das Begehren des Verbandes freier Fahrradhändler ist aber vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement abgewiesen worden. Wenn wir feststellen, dass im allgemeinen die Lage im Velo- und Motorradgewerbe nicht ungünstig ist — Einzelfälle, welche Anlass zur Kritik geben können, aber nicht verallgemeinert werden dürfen, gibt es immer —, so verkennen wir keineswegs, dass das Abkommen sich auch noch in Zeiten vermehrter Zufuhren bewähren muss. Sollte der Vertrag aufgelöst werden und dadurch dieses Gewerbe gefährdet sein, wäre der Regierungsrat bereit, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu empfehlen, die Velo- und Motorradbranche dem Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe zu unterstellen.

Präsident. Herr Grossrat Zaugg erklärt sich von den Ausführungen des Regierungsrates befriedigt.

Schluss der Sitzung 11. 45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 27. Februar 1946,

14. 15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Bern), Born, Bratschi, Burren (Steffisburg), Daepp, Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Liebefeld), Gfeller, Hertzeisen, Hofer, Imhof, Keller (Langnau), Meyer (Roggwil), Müller (Herzogenbuchsee), Oppliger (Biel), Pfister, Rufer, Schäfer, Schär, Stettler (Bern), Trächsel, Wildi, Zaugg, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker (Langenthal), Juillard.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass Art. 42 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und die Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851 veraltet sind und den Gemeinden vor allem die Möglichkeit fehlt, schwer fehlbare Gemeindefunktionäre in ihren Funktionen einzustellen und ihre sofortige Abberufung zu erwirken, wird der Regierungsrat eingeladen, für die sich aufdrängende Revision dieser Bestimmungen Bericht und Antrag zu stellen.

27. Februar 1946.

Arn
und 31 Mitunterzeichner.

II.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Kreisschreiben vom 28. Januar 1946 den Kantonsregierungen von der Absicht Kenntnis gegeben, auf 31. Dezember 1946 die Kriegsfürsorgemassnahmen, namentlich die Teuerungsbeihilfen für Minderbemittelte, abzubauen, das heisst die Durchführung dieser Notstandsaktionen ohne finanzielle Hilfe des Bundes den Kantonen und Gemeinden zu überlassen.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat:

1. Gegen diese unzeitgemässe Abbautendenz, die eine Verschärfung der sozialen Spannungen zur Folge haben würde, Stellung zu beziehen.

2. Beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit er die Ueberführung der bestehenden Notvorschriften über diese Fürsorgemassnahmen in die ordentliche Gesetzgebung gestützt auf den neuen Verfassungsartikel über den Familienschutz veranlasst.

27. Februar 1946.

Fawer
und 22 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingereicht wurde ferner folgende

Interpellation:

Das eidgenössische Militärdepartement hat die Absicht, in der Gemeinde Reichenbach einen Flab-Schiessplatz zu errichten.

Diese Anlage, die als dauernd gedacht ist, tangiert die land-, alp- und fortswirtschaftlichen Interessen von Privaten, Korporationen und von den 6 Einwohnergemeinden Reichenbach, Aeschi, Krattigen, Leissigen, Därligen und Saxeten.

Ist der Regierungsrat bereit, die obgenannten Gemeinden und deren Bewohner in der Wahrung ihrer Interessen in jeder Hinsicht zu unterstützen?

Bern, 27. Februar 1946.

Scherz.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist schliesslich folgende

Einfache Anfrage:

In weiten Kreisen der Bevölkerung zeigt sich eine täglich steigernde Unzufriedenheit über die Auslegung des neuen Steuergesetzes. Besonders die Besteuerung der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erfolgt vielfach willkürlich.

Ist der Regierungsrat bereit, für eine den tatsächlichen Verhältnissen angepasste, gerechte und tragbare Anwendung des neuen Steuergesetzes zu sorgen und die beanstandeten Härten zu mildern?

27. Februar 1946.

Hueber.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Berger (Linden) und Mitunterzeichner über die Erhöhung der Preise für Brennholz.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 730.)

Berger (Linden). Meine Motion beauftragt den Regierungsrat, beim Bunde vorstellig zu werden, damit nicht Nutzholz zu Brennholzpreisen bereit gestellt werden muss. Es geht nicht um eine Erhöhung der Brennholzpreise, wie die Motion irrtümlicherweise überschrieben wurde, sondern es handelt sich darum, einer preislichen Deklassierung von Nutzholz zu Brennholz im Großschlage 1945/46 entgegenzutreten.

Es gab Zeiten, in denen das Schweizervolk der Wirtschaftlichkeit des Waldes sehr wenig oder überhaupt keine Aufmerksamkeit schenkte. Die Brennstoffversorgung war durch die riesigen Kohlenimporte und durch die Elektrizität gesichert; vielleicht wird es in Zukunft das Oel sein. Das einheimische Brennholz fand dazumal kaum Absatz. Auch das Nutzholz wurde in grossem Masse importiert. Die schweizerischen Waldungen konnten nur so weit genutzt werden, als sie an günstiger Verkehrslage und in der Nähe des Marktes standen. Dann kam der Krieg. Das ausländische Holz begann immer mehr zu fehlen. Die Brennstoffversorgung wurde immer knapper. Der Hausbrand musste zu Gunsten der Industrie zurückstehen. Offenbar wäre Arbeitslosigkeit schlimmer gewesen als kalte Wohnräume. Die Voraussetzungen für eine massive Nutzung unserer Wälder waren vorhanden. Für die Waldwirtschaft war die Nutzung vorgeschrieben. Sehr bald wurde der normale Schlag um 100 und mehr Prozent überschritten. Ich erinnere an die Sorgen der Brennstoffversorgung 1944/45 und im Sommer 1945. Wir kommen fast nicht darum herum, Holz im Sommer zu schlagen.

Ungefähr seit der Schlagperiode 1940/41 hielten die Holzpreise mit den zunehmenden Rüstkosten nicht mehr Schritt. Der Reinerlös des geschlagenen Holzes hat eine rückläufige Bewegung eingeschlagen. Die Folge war, dass vorteilhaft gelegene Wälder in unverantwortlicher Weise übernutzt wurden, während abgelegene Wälder trotz aller Zuschüsse überhaupt nicht herangezogen werden konnten. Als man im Sommer 1945 sah, dass trotz Kriegsende die Brennstoffversorgung nicht als gesichert betrachtet werden konnte, wurde ein Preisaufschlag, entsprechend den erhöhten Transport- und Rüstkosten, bewilligt. Das war sicher eine kluge Massnahme, ohne welche die ganze Schnittholzzuteilung leerer Buchstabe geblieben wäre.

Die heutige Preiskonstellation vermag sicher einigermassen zu befriedigen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Preiserhöhung, sondern darum, ob Brennholz, das über den normalen Anfall aus wertvollem Nutzholz bereitgestellt werden muss, damit die Pflichtablieferung überhaupt erfüllt werden kann, zu Nutz- oder Brennholzpreisen soll abgeliefert werden müssen.

Die Rüstpflicht des Kantons Bern beträgt für Hausbrand und Gewerbe in der jetzigen Schlagperiode 1,2 Millionen Ster. Im vergangenen Jahre waren es 750 000 Ster. Zusätzlich sind noch 310 000 Ster für Industrie und Transportanstalten zu rüsten. Dieses Holz kann allerdings in der Nutzholzsortierung geliefert werden und wird preislich auch so bezahlt.

Diese gewaltige Brennholzbereitstellung bedingt, dass vom gesamten Holzschlag 60 % zu Brennholz aufgerüstet werden müssen und nur 40 % als Nutzholz verwertet werden können. Der Normalanfall an Brennholz beträgt zirka 25 %, in gutgepflegten Laubwäldern mitunter nur 12 bis 15 %. Das sind meist Wälder an günstiger Verkehrslage. Es gibt noch unerschlossene Bergwälder, wo der Brennholz-

anfall gut 60 % betragen würde; aber dort fehlt es in der Regel an Abfuhr- und Rüstverhältnissen, welche die Nutzung lohnend gestalten würden. Darum müsste man dort Zuschüsse bezahlen, damit dieses Holz an die Verbrauchsorte herangeführt werden kann. Heute muss rund die Hälfte der bereitzustellenden Brennholzmenge aus Nutzholz aufgerüstet werden.

Bekanntlich sind die Preise von Brenn- und Nutzholz nicht die gleichen. Wenn Langholz vierter, dritter oder sogar zweiter Klasse zu Brennholz aufgerüstet werden muss, bedeutet das für die Landwirtschaft neben der Mehrarbeit ein Opfer, das allein für die bernische Waldwirtschaft in die Millionen geht. Die Waldwirtschaft ist in der Lage, hier mit unwiderlegbarem Zahlenmaterial aufzuwarten. Ich glaube kaum, dass jemand hier im Saale die Meinung vertritt, dieses Opfer solle von der bernischen Waldwirtschaft allein getragen werden. Wenn, gezwungen durch die Verhältnisse, eine Liquidation des Holzkapitals, dieser natürlichen Betriebsreserven des Bauern, stattfinden soll, als Folge dieser gewaltigen Uebernutzung, so soll das unter Verhältnissen geschehen, die für die Waldwirtschaft tragbar sind. Viele Bergbauern, arme Leute, Korporationen, sind auf einen nachhaltigen Holzertrag angewiesen.

Die Waldwirtschaft ist sich aber bewusst, dass einem grossen Teil der Brennholzbezüger kein höherer Brennholzpreis zugemutet werden kann, insbesondere nicht den Leuten mit kleinem Einkommen, auch einzelnen Gewerbegruppen nicht, wie zum Beispiel den Bäckern, die noch am Brotpreisabschlag zu verdauen haben.

Da die Differenz, die pro Ster Fr. 12.— bis Fr. 15.— ausmacht, weder durch die Waldwirtschaft noch durch die Brennholzbezüger ganz übernommen werden kann, drängt sich im Interesse der Holzversorgung die Behebung dieser Schwierigkeit unter öffentlicher Mitwirkung auf. Der Kanton Bern ist Ueberschusskanton. Ich glaube kaum, dass man hier gewillt wäre, aus bernischen Mitteln den Zürchern, Baslern oder Genfern billiges Holz zu beschaffen. Ich bin aber überzeugt, dass es mit gutem Willen möglich ist, hier eine praktische Lösung zu finden.

In verdankenswerter Weise sucht die Forstdirektion diese Ungleichheiten zu mildern. Es wurde da und dort Grubenholz zugeteilt, das dem Brennholzkontingent angerechnet wird. Im Grunde genommen braucht man für das Grubenholz das gleiche Sortiment wie für das Brennholz; aber es hat trotzdem einen gewissen Ausgleich gebracht, weil das Grubenholz etwas besser bezahlt ist. — In letzter Zeit sind die Gemeinden durch die Zentralstelle für Holzversorgung orientiert worden, dass die Sektion Holz bereit wäre, in gewissem Umfange Nutzholz an Stelle von Papierholz zu übernehmen. Das hat in der Praxis, speziell in der Klassierung usw., nicht sehr befriedigt. Diese Massnahme wird anerkannt, kommt aber zu spät und ist zu wenig durchgreifend. Der Holzschlag ist heute schon sehr weit fortgeschritten. Mit dieser Massnahme, die nur ein Pflästerchen bedeutet, ist das Problem noch keinesfalls gelöst.

Auf die Interpellation Gfeller, die beim Bund in der gleichen Richtung lief, gab Herr Bundesrat Stampfli zu, dass der Waldwirtschaft dieses Opfer nicht wohl zugemutet werden könne und man bereit sei, für Abhilfe zu sorgen. — Mit platonischen Erklärungen ist der Waldwirtschaft nicht gedient. Wir haben noch nichts von Schritten vernommen, die auf Grund dieser Zusage eingeleitet worden wären. Wohl hat sich die Versorgungslage in verschiedener Beziehung gebessert. Wir sind aber noch sehr weit davon entfernt, auf das einheimische Brennholz verzichten zu können. Wir wollen uns keinen Illusionen hingeben. Die Stimmung in bäuerlichen Kreisen ist bitterbös. Wenn man weitere Opfer verlangt, müssen zuerst die psychologischen Voraussetzungen geschaffen werden. Nebenbei bemerkt: Die Einschatzung des landwirtschaftlichen Einkommens für die Besteuerung hat in waldreichen Berggebieten vielleicht am gründlichsten versagt. Es müssen dort drei- bis viermal mehr Steuern bezahlt werden als früher. Es bleibt nur zu hoffen, dass das unverzüglich korrigiert werde. — Ebenso muss die Brennholzfrage geordnet werden. Ich wiederhole, es handelt sich nicht um eine Preiserhöhung für Brennholz, sondern um die Uebernahme zusätzlicher Kontingente zu den für die betreffende Qualität festgesetzten Preisen.

Herr Gfeller hat im Nationalrat, in Begründung seiner Motion, einen trefflichen Vergleich angestellt. Er sagte, es werde niemandem einfallen, erstklassiges Zuchtvieh für die Fleischversorgung zu Schlachtviehpreisen zu verkaufen.

Die Bereitstellung von Brennholz entspricht einer kriegswirtschaftlichen Pflicht. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, diese Pflichterfüllung durch einen gerechten Preis zu honorieren, indem man das Holz entsprechend der Qualität und nicht der Verwendung bezahlt. Es ist nicht die Schuld der Waldwirtschaft, wenn Nutzholz als Brennholz verwendet werden muss. Man kann ihr deshalb auch nicht zumuten, diesen ganzen Ausfall allein zu tragen. — Es wäre gut, wenn ein gewisser Teil des Brennholzes in der Nutzholzklasse bereit liegen würde, damit es, wenn sich die Verhältnisse unverhofft bessern sollten, dem ursprünglichen Zwecke zugeführt werden könnte.

Meine Motion ersucht den Regierungsrat, in diesem Sinne beim Bundesrat vorstellig zu werden. Sie will gleichzeitig einer Eingabe des kantonalen Waldwirtschaftsverbandes an den Bund in der gleichen Angelegenheit Unterstützung zukommen lassen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Annahme dieser Motion.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Berger stellt in seiner Motion das Begehren, die kantonalen Behörden sollen sich dafür verwenden, dass man das Nutzholz, das zu Brennholz aufgespalten werden muss, zu Nutzholzpreisen bezahlt. Wieso muss man Nutzholz aufspalten? Wegen des Brennstoffmangels teilen die Bundesbehörden den Kantonen Lieferungskontingente zu. Einschliesslich die Selbstversorgung des Kantons Bern ist dadurch der Holzschlag bei uns dreimal grösser als in Friedenszeiten. Normalerweise ergeben sich aus den Holzschlägen 60 % Nutzholz. Ein Brennholzanfall von 40 % würde heute nicht genügen. Also musste man Nutzholz aufspalten; wenigstens die schlechteren Kategorien. Die erste Kategorie wird nicht zu Brennholz ge-

rüstet; die Preisdifferenz gegenüber dem Brennholz wäre zu gross.

Nun möchten die Waldbesitzer für alles Nutzholz, das als Brennholz gerüstet wird, den Nutzholzpreis. Der Waldbesitzer sei nicht schuld, dass so viel Brennholz verlangt werde. — Der Faktor 60:40 lässt sich etwas korrigieren. Die reinen Buchenwälder geben mehr als 40 % Brennholz, während die gemischten Bestände (zum Beispiel der Hasliwald bei Oppligen) bei normalem Rüsten mehr als 60 % Nutzholz geben.

Wer soll den Preisunterschied zahlen? Die Industrie braucht sehr viel Holz und bezahlt den vollen Preis. Für Grubenholz wird ein Zwischenpreis zwischen dem Brennholz- und dem Nutzholzpreis bezahlt. Was aber für Ofenheizung — Hausbrand und gewerbliche Zwecke — geliefert wird, wird jedenfalls nur zum Brennholzpreis bezahlt. Das wird beanstandet.

Nun hat der Waldwirtschaftsverband des Kantons Bern, im Bestreben, die Holzschläge zu erleichtern und das Kontingent von 1,2 Millionen Ster herauszubringen, eine Eingabe gemacht. Ich sehe Ihren Gesichtern an, 1.2 Millionen Ster machen Ihnen keinen Eindruck. Wenn das 1 m tief und 1 m hoch aufgeschichtet wird, Ster an Ster, gäbe das, in Genf angefangen, der Nordgrenze nach, eine Beige bis Compocologno. Diese Kontingentlast ist erfüllt. Dies war möglich, weil kein Militärdienst mehr geleistet werden muss, ferner wegen des Arbeitseinsatzes und des schönen Wetters letzten Herbst und während dieses Winters.

Der Regierungsrat befasste sich mit der Eingabe des Waldwirtschaftsverbandes und beschloss, sie zu unterstützen. Wir wollten nichts unterlassen, um die Erreichung des genannten, gewaltigen Holzschlages zu fördern. Wenn hier die Vertreter von Bern, Thun, Biel und andern grossen Ortschaften wollten, könnten sie sich über ihre Holzbezüge äussern. — An einzelnen Orten wird bereits auf neues Kontingent aufgeschichtet. Aber die Käufer halten zurück, besonders für den Hausbrand, in der Meinung, es gebe bald Kohle. Wir wollen ihnen die Hoffnung lassen. Nur können dann nicht alle Bezüger, wenn keine Kohle eintrifft, das Holz innert 8 Tagen bekommen. Man kann nicht sagen, wieviel Kohle es gibt. Herr Regierungsrat Grimm, der hierüber gut informiert ist, traut der Kohlenversorgung nicht; mit ihm andere auch nicht. Das schliesst aber nicht aus, dass die Leute jetzt, namentlich bei diesem warmen Nachwinter und Vorfrühling, voller Hoffnung sind.

Der Regierungsrat hat die Eingabe des Waldwirtschaftsverbandes in empfehlendem Sinne an das Volkswirtschaftsdepartement weiter geleitet. Als lange keine Antwort kam, hat er die Bundesbehörden gemahnt. Am 7. Februar 1946 kam die Antwort, aber sie fiel negativ aus, mit der Begründung, man habe jetzt die Kontingente erreicht und anderseits verzichte die Industrie auf einen Teil der Holzbestellungen. Der Regierungsrat schrieb am 14. Februar neuerdings an das Volkswirtschaftsdepartement mit der Bitte, auf seinen Beschluss zurückzukommen. — Wohl ist in diesen Schriftstücken die Auffassung enthalten, dass das Begehren durch die Abnahme von Grubenholz und Industrieholz teilweise erfüllt sei. Aber es ist nicht vollständig erfüllt. Das Begehren des Waldwirtschaftsverbandes ging nicht weit. Es verlangte, dass von der Pflichtmenge Brennholz mindestens ein Drittel soll zum Nutzholzpreis angerechnet werden können.

Daraus sieht Herr Berger, dass seine Motion bereits erfüllt ist. Entscheiden kann in dieser Frage nicht der Regierungsrat oder der Grosse Rat, sondern das ist eine Frage der Kriegswirtschaft, und der endgültige Entscheid liegt beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Das Reglement des Grossrates sieht nichts besonderes vor für den Fall, dass eine Motion erfüllt ist. Da die Ideen und Bestrebungen des Herrn Grossrat Berger bereits ausgeführt sind, möchte ich empfehlen, die Motion anzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Aufnahme in die landwirtschaftlichen Schulen.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 662.)

Tschanz. Ich habe unter dem 13. November eine Motion eingereicht, die von der Regierung verlangt, Massnahmen zu treffen, um die Aufnahme der Winterschüler in die landwirtschaftlichen Schulen, die wegen Platzmangel zurückgestellt werden mussten, für nächsten Winter sicherzustellen.

Sie kennen den Werdegang dieser Schulen. In den Neunzigerjahren entstand die Rütti. Als das Bedürfnis nach Bildung in der Landwirtschaft stieg, entstanden Langenthal, Schwand, Courtemelon, in Brienz die alpwirtschaftliche Schule. Diese Schulen wiesen während vielen Jahren einen ziemlich ausgeglichenen Besuch auf. Letzten Herbst kamen viel mehr Anmeldungen als früher. In andern Kantonen war es ebenso. Die Ursache hiefür ist zur Hauptsache die Aufhebung des Aktivdienstes. Während des Krieges waren die Landwirte gehalten, ihren Aktivdienst vor allem im Winter zu leisten, weil sie im Sommer ihre Arbeit verrichten mussten. Die jungen Leute mussten also entweder selbst einrücken oder zu Hause Angehörige ersetzen und konnten daher die Winterschulen nicht besuchen. Da dieser Zustand nun aufgehört hat, machte sich im ersten Winter nach dem Aktivdienst ein grosser Andrang zu diesen Schulen geltend. Man könnte die Auffassung haben, dass, wenn dieser Spitzenandrang von den Schulen «verarbeitet» sei, man wieder den alten Zustand haben werde. Ich glaube das nicht.

Ein weiterer Grund dieser vielen Anmeldungen war vielleicht die ökonomische Besserstellung. Dieser Grund fällt sicher stark ins Gewicht. Die heutigen Produktenpreise gestatten es den Landwirten, ihren Söhnen eine angemessene Schulung, sei es in der Landwirtschaft, sei es in einem andern Berufe, zukommen zu lassen.

Auch die riesigen Anstrengungen, die die Landwirtschaft während des Krieges zur Versorgung

mit Nahrungsmitteln leisten musste, fallen ins Gewicht. Das führte zu Neuerungen im Silobau, Futterbau usw. und zu intensiverer Schädlingsbekämpfung. Der ganze Betrieb wurde vielseitiger. Die jungen Bauern verspürten die Notwendigkeit einer umfassenden Bildung. Die Väter, die sich plötzlich vor neue Aufgaben gestellt sahen, stellten fest, dass sie diesen fast nicht gewachsen waren. Viele von ihnen hatten die Schulen nicht besucht, hegten gegen sie vielleicht sogar ein gewisses Vorurteil. In Vielen ist die Erkenntnis herangereift, dass der Landwirt, um erfolgreich zu sein, über eine gewisse Grundbildung verfügen muss. Das hat sicher mit dazu beigetragen, dass die Anmeldungen zu den landwirtschaftlichen Winterschulen so zahlreich eingingen.

Ich habe die Sache zahlenmässig nicht zusammengestellt. Der Landwirtschaftsdirektor besitzt die nötigen Unterlagen. In Schwand mussten letzten Herbst 120 Schüler abgewiesen werden, 88 wurden angenommen. 100 von den Abgewiesenen wollten in die untere Klasse, 20 in die obere. In der Alpwirtschaftlichen Schule konnte nur die Hälfte der Anmeldungen berücksichtigt werden, so dass selbst Schüler aus dem Oberhasli nicht teilnehmen konnten. Die Verhältnisse waren auf der Rütti und in Courtemelon nicht besser. — Aus den landwirtschaftlichen Schulen kommen jährlich ungefähr 450 Schüler. Wir haben aber im Kanton 45 000 landwirtschaftliche Betriebe. Der Prozentsatz der jungen Landwirte, die die Schulen besuchen, ist also sehr klein. Eine Erweiterung der Schulen wäre daher ohne weiteres gerechtfertigt.

Was soll der Kanton unternehmen? Die Motion lässt den Weg, der diesem Uebelstand abhelfen soll, bewusst offen. Ich konnte das umso eher tun, als ich die guten Absichten des Landwirtschaftsdirektors aus seiner Schrift über Ziel und Reform der landwirtschaftlichen Schulen kenne. Ich hoffe, mit der Erweiterung der Schulen werde eine Reform eintreten. Der Kanton wird vorläufig auf dem Wege des Provisoriums Abhilfe zu schaffen suchen. Ich möchte aber davor warnen, die Klassen in den bestehenden Schulen zu vergrössern. Die heutigen Schulen haben Klassen mit 40 und mehr Schülern. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Unterricht in den Schulen verflacht. Eine landwirtschaftliche Schule ist nicht nur ein Lehrinstitut, sondern vor allem eine Schule für Bauern. Zwischen einem Bauern und einem Landwirt ist ein grosser Unterschied.

Ich habe erwähnt, dass andere Kantone in der gleichen Lage waren. Der Kanton Solothurn zum Beispiel konnte seine Schüler nicht alle in Winterschulen aufnehmen. Er eröffnete aber schon im Herbst einen Filialbetrieb und konnte dort die Leute zum grössten Teil aufnehmen. Ich kann nicht beurteilen, weshalb das im Kanton Bern nicht möglich war. Man wird sicher geeignete Gebäude suchen müssen. Jedenfalls wird auch der Kanton Bern dem bestehenden Bedürfnis nach Erweiterung gerecht werden müssen.

Die Schulen müssen Winterschulen bleiben. Der Gemeinschaftsgedanke muss aber in einem geordneten Betrieb vorhanden sein, und dieser soll in der Schule gelehrt werden. Man soll nicht einzelne Räume suchen, Schulzimmer ausbauen, die Klassen erweitern müssen und die Schüler auswärts verpflegen. Das wäre nicht im Sinne der Reform des landwirtschaftlichen Unterrichts, wie sie der Regierungsrat vorgesehen hat. Man muss einen Landwirtschaftsbetrieb haben und die Leute beieinander halten. Es wirkt sich für den Unterricht nicht gut aus, wenn die Teilnehmer jeden Abend nach Hause zurückkehren und dort am Morgen und Abend noch mitarbeiten oder an Vereinsübungen teilnehmen. Solche Leute könnten für die Anforderungen der Schule nicht mehr voll beansprucht werden. Ich sehe die Lösung so, wie sie Solothurn getroffen hat, dass man irgendwo ein Objekt mietet und einen Filialbetrieb eröffnet. Es sollte aber nicht gehen wie bei der Alpwirtschaftlichen Schule, dass, sobald der Beschluss bekannt wird, eine Reihe von Ortschaften sich um die Schule bewerben. Die Regierung sollte in erster Linie ein geeignetes Objekt herauslesen. Ob das gerade in der Gegend einer andern Schule liegt, ist nicht massgebend.

Könnte der Besuch der landwirtschaftlichen Schulen nachlassen, wenn einmal die Preise zurückgehen wie in den Dreissigerjahren? Ich hoffe, dass wir nicht auf jenen Stand zurückgeschraubt werden. Auch damals hatten wir einen ausgeglichenen Schulbesuch. Wenn die 300 000 Hektaren offen gehalten werden müssen, so ist das Bedürfnis nach Schulbildung absolut vorhanden. Es ist manchmal eine Kunst, die richtige Fruchtfolge während 3 Jahren so zustande zu bringen, dass man nicht Missernten hat wegen falscher Vorfrucht, und dass der Acker nie längere Zeit brach liegt.

Unlängst haben wir auf dem Wege der Verbesserung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen einen Schritt getan. Die Schulen der Aemter sind daran, sich zusammenzuschliessen, einen Landwirtschaftslehrer anzustellen, der dann mit dem landwirtschaftlichen Fachunterricht in den Fortbildungsschulen beauftragt wird. Das Amt Signau ist in dieser Beziehung schon vor 25 Jahren vorangegangen, obwohl es sonst nicht an vorderster Stelle steht. In einem Winter können an den Fortbildungsschulen nur die Grundideen übermittelt werden. Aber gerade das animiert die Leute, mehr zu lernen und eine landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen.

Ich möchte den Rat bitten, dieser Motion, die einem dringenden Bedürfnis entspricht, zuzustimmen, damit die junge Generation der Landwirte in die Fachschulen geschickt werden kann, wie sie beim Gewerbe, nach Gruppen gegliedert, auch bestehen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Krieg hatte auch auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Schulen Auswirkungen. Sie zeigten sich in einer stärkeren Frequenz. Wir haben im Kanton fünf landwirtschaftliche Schulen im engern Sinn. Der Zudrang zu diesen Schulen ist nicht gleichmässig. So genügt zum Beispiel Brienz für das Oberland, sobald man nicht mehr ausserkantonale Schüler aufnimmt. Im Jura war die Schule seit ihrer Gründung erstmals 1944 und 1945 vollständig besetzt. In diesen beiden Schulen kann man nicht von übergrossem Andrang sprechen. — Im Rekrutierungsgebiet von Rütti, Schwand und Langenthal ist es anders. Vor 1914 waren weniger Schulen vorhanden, und diese hatten eine geringere Frequenz. Von 1915 bis

1920 stieg die Besucherzahl und betrug jährlich 480 Schüler. Dann ging die Zahl wieder zurück und betrug 1935 noch 400 Schüler. Auf lange Sicht betrachtet schwankt also die Zahl erheblich. Seit dem Jahre 1940 besteht ein Andrang, der 1945 sehr stark wurde, besonders an den drei Schulen des Mittellandes.

Aber die Kriegsjahre waren für den Besuch dieser Berufsschulen nicht normal. Es würde zu weit führen, auseinanderzusetzen, wie sich das im Einzelnen abspielte. Die Leute konnten infolge Militärdienstes oft nur ein paar Wochen auf den Schulen bleiben. Es gab grosse Mutationen, und niemand wusste einigermassen, wie der Besuch nach Abschluss des Krieges sein werde. Immerhin wurde 1940 eine Wende sichtbar, indem in diesem Jahr die Schülerzahl des Jahres 1920 wieder erreicht wurde. 1942 waren es 535 Schüler, 1943 deren 539, 1944 waren es 551 und 1945 sogar 618. Daraus geht hervor, dass wir nicht tatenlos zugeschaut haben, sonst wäre diese Entwicklung nicht möglich gewesen.

Im Jahre 1944 konnten wegen Platzmangels in allen fünf Schulen 81 Schüler nicht aufgenommen werden; 1945 waren es sogar 330. Diese Zahl kann man nicht absolut nehmen; denn sie steht in Relation mit der Entwicklung in andern Kantonen. Man hatte über 150 Anmeldungen aus andern Kantonen. Wenn dort zu wenig Platz ist, probieren die Söhne der Bernerbauern in andern Kantonen in eine bernische Bauernschule aufgenommen zu werden. Mit diesem Zustand muss man weiter rechnen. Die Frequenz verhält sich, wie Wasser in kommunizierenden Röhren: sie steht im Zusammenhang mit den Verhältnissen in andern Kantonen. Ferner haben sich alle Zurückgestellten, die die Schule aus irgend einem Grunde während des Krieges nicht beenden konnten, gemeldet. 1945 ist nicht das Bild eines Dauerzustandes, sondern den sehr grossen Andrang muss man näher analysieren, um daraus Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können.

Welche provisorischen Massnahmen führten wir durch? Herr Tschanz sagte mit Recht, es handle sich darum, sofort Platz zu schaffen. Alle Schulen nützten ihre Möglichkeiten aus. Die Klassen wurden vergrössert. Da gibt es jedoch Grenzen. Wenn die Zahl 40 überschritten wird, wird der Kontakt zwischen Lehrer und Schüler zu klein. In landwirtschaftlichen Schulen ist dieser Kontakt sehr wichtig. Er ist ein Bestandteil des ganzen Unterrichts. Der Schüler muss durch Diskussion mit dem Lehrer enge Fühlung erhalten. Wie das praktisch noch besser durchgeführt werden kann, darüber wird man sich in anderm Zusammenhang einmal unterhalten können.

Die Einführung von Sommerkursen ist eine wichtige Neuerung. Diese Kurse sind wirksamer als die Winterkurse. Aber Sommerkurse besuchen, heisst die Leute in die Schule schicken, wenn sie zu Hause benötigt werden. Das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit muss hier weiterhin gelten. In die Sommerkurse gehören in erster Linie Leute, die nicht aus der Landwirtschaft stammen. Das ist eine grosse Zahl. Der Andrang kommt also auch aus andern Berufen, weil die Landwirtschaft im Kriege eine grössere Bedeutung erhielt, auch infolge der industriellen Pflanzwerke. Wie viele von diesen Leuten später wieder in andere Berufe übergehen werden, kann man heute nicht abschätzen. Bei der Aufnahme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht solche Leute den Bauernsöhnen den Platz vorwegnehmen.

Die externen Klassen sind natürlich ein Notbehelf. In Zollikofen wurden zwei externe Klassen eingerichtet. Die Erfahrungen sind gut. Die Leute bleiben mit ihrem Betrieb weiter in Kontakt. Der Nachteil besteht in der täglichen Hin- und Herreise. Schaffhausen, Baselland und Glarus haben Schulen ohne Internat. Wir im Kanton Bern hielten bis jetzt streng am Internat fest. Nur als Notbehelf gingen wir dazu über, die zwei Externatklassen in Zollikofen zu schaffen. Dieses Jahr werden in Rütti und Schwand wieder Sommerkurse abgehalten werden.

Das beweist, dass Provisorien geschaffen wurden. Für den nächsten Winter muss selbstverständlich die provisorische Basis noch mehr erweitert werden. Wenn ich aber jetzt eine Ortschaft nennen würde, hätte ich innert drei Tagen zehn Delegationen an der Herrengasse. Wir geben uns also Mühe, in der Uebergangszeit ein Provisorium zu schaffen, das den wesentlichen Andrang aus dem Kanton Bern aufnimmt.

Man hat überdies die Leute auch um einen Jahrgang zurückgestellt. Das ist aber keine dauernde Hilfe, denn man kann einen Jahrgang nur einmal zurückstellen. Da und dort wurden neue Fortbildungsschulen eingerichtet, so im Oberaargau. Die gesetzlichen Grundlagen für die Fortbildungsschulen sind vorhanden. Wenn diese einmal funktionieren, wird man beobachten, wie sie sich auswirken.

Wenn der Andrang auch in den folgenden Jahren andauert, wird man nicht mehr Provisorien machen wollen. Dann muss man dauernde Einrichtungen schaffen, um genügend Platz zu haben. Dabei habe ich die Meinung, man solle die bestehenden drei Schulen nicht vergrössern, weil sie vom Standpunkt des Konviktes schon heute sehr gross sind. Auf der Rütti zum Beispiel sind acht Klassen mit 320 Schülern nebst Personal. Das ist ein sehr grosser Haushalt. Je grösser eine Schule ist, umso mehr geht der Kontakt zwischen Lehrer und Schüler verloren und umso mehr wird der Unterricht fabrikmässig. Das möchte ich verhüten. Der landwirtschaftliche Unterricht muss individuell bleiben. Es muss der Kontakt zwischen Schülern und Lehrer erhalten bleiben.

In dem Sinne möchte ich die Motion Tschanz entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Grossratsbeschluss

betreffend die

Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Fürsorge für ältere Arbeitslose.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Steiger (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht, der eine ausserordentlich wichtige Sache behandelt, wurde

dem Grossen Rat mit dem Antrag überwiesen, davon Kenntnis zu nehmen. Offenbar sollen wir sagen, ob wir mit der Auffassung des Regierungsrates einverstanden seien.

Die Regierung steht auf dem Standpunkt, dass das Gesetz vom Jahre 1943 über die zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenrente trotz der eidgenössischen Uebergangsordnung noch in Kraft sei. Ich glaube, diese Auffassung ist richtig; denn das Gesetz vom 11. Juli 1943 sagt ausdrücklich im Art. 8, dass es erst mit dem Dahinfallen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufgehoben werde. Man kann sich darüber streiten, ob die Uebergangsordnung des Bundes mehr ein versicherungsmässiger oder ein fürsorgerischer Erlass sei. Sicher ist nur, dass die Uebergangsordnung nicht auf Prämienzahlung, sondern auf die Einkommensverhältnisse abgestellt ist. Ein Betrag wird nur den Leuten ausbezahlt, die eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschreiten. Es ist also ein fürsorgerischer Erlass. Deshalb bleibt das kantonale Gesetz von 1943 in Kraft. Ich glaube, diese Auffassung ist juristisch richtig. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich ihr an. Auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vertritt die gleiche Ansicht.

Das hat zur Folge, dass wir im Kanton Bern in der Lage wären, zu den Uebergangsrenten noch eine zusätzliche Rente auszurichten, in erster Linie dort, wo die bisherigen Renten nicht erreicht werden. Wir stehen auf dem Boden des Berichtes, dass die bisherige Gesamtleistung garantiert werden soll, auch wenn das Einkommen im Einzelfall über die maximalen Ansätze der eidgenössischen Verordnung hinausgeht. Zu Handen des Protokolls möchte ich das festgelegt haben; denn auf Seite 5 des Berichtes ist ein Passus, wo man meinen könnte, man würde an der Einkommensgrenze festhalten. Es heisst: «Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen wäre erwünscht; allein der Kanton kann sie nicht von sich aus und auf seine alleinigen Kosten durchführen, weil dies in vielen Fällen über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen würde». Soweit es sich um bisherige Bezüger von Fürsorgerenten handelt, sind also die bisherigen Renten gewährleistet. Ich nehme an, das sei die Auffassung der Regierung.

Soweit die Finanzen reichen, kann man Zusätze bis zu 50 % ausrichten. Das wird nicht in allen Fällen möglich sein; die Finanzen würden bei weitem nicht ausreichen.

Die Gemeinden müssen mitwirken. Für kantonale Zusatzrenten wird der Kanton Fr. 1 500 000.— bezahlen, die Gemeinden werden Fr. 750 000.— leisten. Man wird diese Kredite wenn nötig bis zum Maximum ausnützen. Der Kanton muss an die eidgenössischen Renten einen Beitrag leisten. Die Uebergangsordnung sieht vor, dass die Ausgleichskasse 60 Millionen übernimmt, 30 Millionen übernimmt der Bund und 10 Millionen die Kantone. Das macht für Bern rund 1,6 Millionen. Daher ist vorgesehen, dass die Regierung ermächtigt sei, für diesen Betrag auch die Gemeinden heranzuziehen. Ich glaube, es wäre nicht recht, wenn die Gemeinden nichts beitragen würden. Aber ihre Belastung darf nicht zu gross sein. Wir basieren hier auf Vollmachtenrecht. Die Gemeinden könnten eigentlich nur gestützt auf ein Gesetz herangezogen werden. Man darf daher den Bogen nicht überspannen. Wenn die Gemeinden mit einem Drittel herangezogen werden, dürfte das angemessen sein.

Wir müssen uns bewusst sein, dass die Uebergangsordnung mit den kantonalen Zusatzrenten den Gemeinden und dem Kanton eine ausserordentliche Mehrarbeit verursacht. Bis jetzt hatten wir 14 000 bis 15 000 Bezüger, in Zukunft werden es deren 40 000 sein. Es sind drei Instanzen vorgesehen: Gemeinde, kantonale Zentralstelle, Ausgleichskasse. Das lässt sich nicht ändern, weil durch Vollmachtenbeschluss vorgesehen. Die Gemeinden sind ermächtigt, bis die Beschlüsse gefasst sind, vorschussweise Leistungen zu übernehmen.

Eine einfache Ordnung werden wir erst mit der eigentlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben. Wir hoffen, diese 1948 zu erhalten, damit man aus dem Provisorium, das Gemeinden und Kanton eine grosse Arbeit verursacht, herauskommt.

Ich möchte namens der Staatswirtschaftskommission und namens unserer Fraktion beantragen, von diesem Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette affaire est si importante qu'il vaut la peine de fournir quelques renseignements en complément de ceux du rapport que nous avons eu l'honneur de vous présenter.

Les arrêtés du Conseil fédéral qui traitent de cette matière sont arrivés à expiration le 31 décembre 1945. Ils ont été remplacés par un arrêté du 9 octobre 1945, instituant un régime transitoire jusqu'à l'introduction de l'assurance vieillesse et survivants et par un arrêté du 30 novembre de la même année, réglant l'aide aux vieux chômeurs. Ces deux arrêtés du Conseil fédéral ont une portée limitative et resteront en vigueur jusqu'au 31 décembre 1947.

Les solutions adoptées par le Conseil fédéral sont différentes pour l'aide aux vieux chômeurs et pour l'aide à la vieillesse. En ce qui concerne la première, le régime valable de 1942 à 1945 a été purement et simplement prorogé, avec une modification sur laquelle je reviendrai dans un instant, tandis qu'en ce qui concerne la seconde, elle a été profondément modifiée. C'est de celle-ci qu'il faut parler pour débuter.

Le nouveau régime institué par l'arrêté du Conseil fédéral du 9 octobre 1945 est un régime qui doit, dans l'idée du Conseil fédéral, préparer l'introduction de l'assurance vieillesse et survivants. Deux points de vue étaient en présence au moment où le Conseil fédéral a dû décider quelle solution il entendait adopter. Voulait-on purement et simplement continuer l'aide valable de 1942 à 1945 en l'améliorant, ou voulait-on adopter un autre régime qui préparerait l'introduction de l'assurance? — Il n'est pas encore question, comme l'a dit le rapporteur, de l'assurance elle-même. Il s'agit uniquement d'un régime destiné à en préparer l'introduction. Le Conseil fédéral s'est arrêté à la deuxième solution en prenant une décision en vertu de ses pleins pouvoirs.

Très brièvement exposés, les avantages de ce nouveau régime sont les suivants: Il crée un droit légal, mais conditionnel, à l'obtention d'une rente

fédérale. Il met à dispositionn un montant de 100 millions de francs, au lieu de 30 millions, comme précédemment, ce qui permet une extension considérable du cercle des bénéficiaires. En outre, il est prévu une contribution financière et une contribution administrative des caisses de compensation, ce qui correspond à l'initiative populaire lancée en 1942 et demandant la transformation des caisses de compensation en matière de salaires et de pertes de gain en organe des nouvelles assurances sociales. Enfin, le nouveau régime assure une participation financière et administrative des pouvoirs publics.

Quels seront les effets de ce nouveau régime? L'Office fédéral des assurances sociales calcule que le 50 % des vieillards et des survivants en Suisse seront touchés par le nouveau régime et qu'il en résultera une dépense de 100 millions de francs. 260 000 vieillards, veuves et orphelins devraient bénéficier du nouveau régime, alors que jusqu'ici 83 000 seulement recevaient une aide, et que l'assurance vieillesse et survivants, en 1948, espérons-le du moins, atteindra 320 000 personnes.

Pour le canton de Berne, 42 000 personnes, au lieu de 15 000 comme c'était le cas jusqu'ici, bénéficieront du régime transitoire et 15 à 16 millions de francs seront distribués dans le canton, au lieu de 4 millions comme précédemment. En outre, le nouveau régime signifie une augmentation des rentes pour certaines catégories de bénéficiaires. Nous soulignons bien qu'il s'agit de «certaines catégories» seulement et non pas de toutes les catégories. Les assistés peuvent bénéficier des prestations du nouveau régime, ce qui n'était pas le cas auparavant. Les secours d'assistance ne sont pas considérés comme revenus, de même que les contributions alimentaires éventuelles payées par des parents. Les rentes sont fixées et versées par les caisses cantonales de compensation.

Ce nouveau régime présente quelques inconvénients mineurs pour les cantons qui avaient déjà introduit une aide complémentaire à la vieillesse et aux survivants, en ce sens qu'il crée trois catégories de bénéficiaires: les catégories urbaine, mi-urbaine et rurale. Il limite le revenu au-dessus duquel la rente n'est plus servie et le taux des rentes a subi certaines modifications par rapport aux taux actuellement en vigueur dans le canton de Berne; le cercle des bénéficiaires a, en un certain sens, été légèrement réduit. Cependant, ces facteurs-là ne jouent un rôle que dans les cantons qui avaient déjà introduit des aides complémentaires ou une assurance, comme Bâle-Ville, Appenzell Rhodes Extérieures, Glaris.

La spécification de trois catégories de bénéficiaires et la limitation des revenus sont des problèmes importants. Le Département fédéral compétent s'en rend compte et il n'est pas exclu que des modifications soient apportées sous ce rapport.

Pour notre canton, en vertu de la loi du 11 juillet 1943 les modifications suivantes sont intervenues: les taux des rentes et le cercle des bénéficiaires ont été légèrement réduits par rapport au régime actuel, en ce sens qu'environ un millier de personnes sont exclues de l'aide et que 2800 anciens bénéficiaires voient leurs prestations quelque peu diminuées. Le montant total de la diminution est d'environ fr. 600 000.—. Ce sont là des inconvénients «locaux» à corriger.

Le régime fédéral a dû être appliqué très rapidement, puisqu'il devait commencer le 1er janvier 1946 à déployer ses effets. Les demandes peuvent être présentées pendant toute l'année, d'où impossibilité matérielle de dire en ce moment quelles seront les répercussions du nouveau régime ou de fournir des précisions avant 1947. A ce jour, notre centrale cantonale a reçu 15 000 requêtes, dont 9000 ont déjà été examinées. 7900 ont été acceptées, 1000 rejetées. 6000 requêtes n'ont pas encore pu être étudiées, bien que nous ayons engagé un personnel supplémentaire important. Notre centrale cantonale a proposé aux caisses de compensation d'allouer des rentes dans les cas examinés pour un total de fr. 3 800 000.—. Les caisses de compensation ont pris des décisions dans 3800 cas, pour un montant de fr. 1 700 000.— environ. Fr. 300 000.— à peu près ont déjà été versés par les caisses de compensation pour les mois de janvier et février, en plus des acomptes versés aux anciens bénéficiaires dans 7200 cas environ.

L'action poursuit son cours. Les autorités communales sont orientées. Cependant, d'après les renseignements qui nous sont parvenus, il règne encore, ici et là, un certain flottement et un certain trouble dans l'esprit de certains bénéficiaires. Nous espérons que les uns et les autres pourront être résorbés lorsque l'action sera complètement en cours.

Il nous reste encore à traiter du problème, non moins important, de l'aide complémentaire. Cette question se posait d'elle-même étant donné les réductions apportées par le nouveau régime à l'aide actuelle et l'insuffisance des rentes fédérales, étant donné aussi la volonté de notre peuple, exprimée à deux reprises en 1943, de soulager le sort des vieillards et des survivants nécessiteux. D'autre part, une question de forme se posait également. comment procéder? Toutes ces questions ont donné lieu à une longue étude au sein du gouvernement.

La question de fond ayant été tranchée par la décision de principe de l'allocation d'une aide complémentaire du canton et des communes, restait la question de forme. Voulait-on procéder par un nouveau texte législatif, qui aurait nécessité éventuellement deux lectures au Grand Conseil et une votation populaire? Pouvait-on laisser en vigueur la loi du 11 juillet 1943? Cette loi, on le sait, présente toutes sortes d'avantages et ces avantages ont pesé dans la balance lorsqu'il a fallu prendre une décision.

La loi de 1943 nous permet, par son article 3, alinéa 2, d'assurer le statu quo aux bénéficiaires actuels, qui voient leur situation réduite par le nouveau régime. Elle permet d'accorder une aide complémentaires allant jusqu'à 50 % de l'aide fédérale. Elle met à disposition du canton et des communes les fonds nécessaires. Elle assure la contribution des communes. Elle permet une rapide mise en vigueur de tout le nouveau régime et elle possède également la souplesse nécessaire pour mettre en harmonie la situation légale et la situation de fait.

C'est pourquoi, après diverses controverses juridiques au sein des différentes Directions du gouvernement, ce dernier a décidé de déclarer que la loi du 11 juillet 1943 demeurerait en vigueur. Nous nous sommes basés également, pour prendre cette décision, sur le rapport de M. le Dr Binswanger, juriste de l'Office des assurances sociales, qui s'est exprimé de la manière suivante à propos du caractère juridique à accorder au nouveau régime transitoire:

«Die Uebergangsordnung steht strukturell zwischen Fürsorge und Versicherung; sie weist typische Merkmale der Fürsorge und typische Merkmale der Versicherung auf, wobei aber die ersteren noch überwiegen. An typischen Versicherungsmerkmalen enthält die Uebergangsordnung ein ausserordentlich bedeutsames: den Rechtanspruch auf die Renten. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat einen fest umrissenen Anspruch auf die Renten, der nötigenfalls mit Hilfe besonderer rechtsprechender Instanzen durchgesetzt werden kann.

Der Rechtsanspruch ist aber in der Uebergangsordnung nur ein bedingter, das heisst der Anspruch steht nur jenen Alten und Hinterlassenen zu, deren Einkommen mit Einschluss eines Teiles ihres Vermögens bestimmte Grenzen nicht erreicht (Art. 5 BRB), und die deshalb der Renten bedürfen. Darin offenbart sich in erster Linie der Fürsorgecharakter der Uebergangsordnung, der im weiteren insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Renten im Einzelfall in keinerlei Zusammenhang stehen mit den Beiträgen gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung, aus welchen die Aufwendungen für die Renten zu 60% finanziert werden (Art. 9 BRB).»

C'est au vu de ces considérations que le gouvernement a décidé que la loi du 11 juillet 1943 pouvait rester en vigueur, l'article 9 spécifiant quelles sont les compétences du gouvernement. En conséquence, le gouvernement aurait pu immédiatement rendre son ordonnance. Cependant, il n'a pas voulu procéder de cette manière-là et il l'a fait intentionnellement, parce qu'il ne voulait pas rendre son ordonnance avant de soumettre son message au Grand Conseil.

Permettez-moi à ce propos une remarque personnelle. Il y a une douzaine d'années, je siégeais de l'autre côté de la barricade, si je puis m'exprimer ainsi. Et je me souviens qu'en ce temps-là, je n'aurais pas vu avec un très grand plaisir le gouvernement nous mettre devant un fait accompli et je n'aurais guère goûté un discours du genre de celui-ci: «Messieurs les membres du Grand Conseil, nous avons pris la décision suivante, à laquelle il n'y a rien à changer. Vous devez en prendre connaissance, un point c'est tout.» Le gouvernement n'a pas voulu procéder de cette manière. Il a tenu à ce que le Grand Conseil puisse exprimer son avis. L'ordonnance est en préparation et elle sera soumise incessamment au gouvernement. Elle assurera — et je réponds ici au rapporteur de la commission d'économie publique — le statu quo pour les bénéficiaires actuels, qui voient leur situation prétéritée sous le nouveau régime. Il s'agit d'environ 3000 cas, s'élevant à un montant total de fr. 600 000.—. Nous assurerons la situation de ces anciens bénéficiaires.

Ensuite, aux termes de la loi, l'ordonnance permettra d'allouer jusqu'à 50% de l'aide fédérale pour préserver ou dégager les bénéficiaires de l'assistance publique. S'il devait rester des montants disponibles, ils pourraient être affectés à élever, par exemple, jusqu'à la limite des revenus, les sommes payées dans certains cas spéciaux ou à soutenir certaines autres personnes, telles que des veuves avec plusieurs enfants vivant en ménage commun. Nous pensons aussi à des cas dans lesquels la rente fédérale n'est pas servie, parce qu'il existe une certaine fortune mise en compte. Il sera possible, par la voie d'une ordonnance, d'accorder les allégements souhaités. Nous prendrons des arrangements avec les institutions privées d'aide à la vieillesse et d'aide à la jeunesse, puisqu'elles bénéficient aussi de subventions de la Confédération.

Les limites de revenus ne peuvent cependant pas être élevées, parce que cette augmentation se ferait uniquement sur le compte du canton et des communes, sans participation de la Confédération.

Le rapport écrit n'était pas très précis sur ce chapitre: nous n'avions pas voulu dire quelles étaient les mesures déjà arrêtées et intentionnellement nous avons fait allusion à des mesures qui devaient être prises. Nous pensons que le Grand Conseil comprendra les motifs qui nous ont engagés à procéder de cette manière.

Le rapporteur de la commission d'économie publique a parlé de la quote-part obligatoire du canton, qui se montera à fr. 1 500 000.— environ. L'arrêté du Conseil fédéral autorise les gouvernements des cantons à mettre une partie de cette somme à la charge des communes. Le gouvernement, dans son rapport, estime équitable une répartition de ce montant entre l'Etat et les communes, vu l'allégement des charges d'assistance dont bénéficieront ces dernières.

Le gouvernement envisage de répartir les charges de la manière suivante: $^2/_3$ à la charge du canton et $^1/_3$ à la charge des communes. Cette répartition lui paraît équitable.

C'est également ce que la commission d'économie publique a estimé pouvoir prendre en considération. Quant au mode de procéder, toute décision à ce sujet pourrait être renvoyée jusqu'au moment où la quote-part du canton sera connue. Cette quote-part est fixée par les organes de la Confédération; elle le sera dans quelques mois.

L'examen des tableaux de la page 5 vous renseignera sur les répercussions financières approximatives de l'ancien et du nouveau régime. Il en ressort de toute évidence que le canton de Berne n'a pas l'intention et ne veut pas faire une affaire, au point de vue financier, avec la nouvelle organisation et que, au contraire, il entend attribuer à la nouvelle aide aux vieillards et survivants, un montant supérieur à ce qui a été fait jusqu'à présent. Une fois les difficultés du début surmontées, nous espérons que l'aide s'introduira sans autre, comme l'ancienne aide, grâce à la collaboration des autorités.

Quant à l'aide aux vieux chômeurs, qui fait l'objet du chapitre B de notre rapport, nous pouvons être brefs à son sujet. La situation est en effet beaucoup plus simple dans ce domaine,

en ce sens que l'arrêté du Conseil fédéral n'a pas modifié la situation existante et n'a changé qu'un seul article, celui qui spécifiait que les cantons supportent le 20 % des dépenses. Désormais, les cantons devront couvrir le 50 % de ces dépenses, d'où augmentation de 30 % de la quote-part des cantons. Les communes n'étaient pas astreintes jusqu'à aujourd'hui à une contribution quelconque pour l'aide aux vieux chômeurs.

Après avoir pris contact avec les principales communes et avoir obtenu leur assentiment, il a été décidé, par voie d'ordonnance, de répartir comme suit le 50 % de l'aide aux vieux chômeurs à la charge du canton: 30 % à l'Etat et 20 % aux communes. Les communes se sont déclarées d'accord avec cette manière de procéder.

L'aide aux vieux chômeurs sera purement et simplement prorogée sur les bases actuelles jusqu'au 31 décembre 1947. L'organisation s'est révélée bonne; la collaboration avec les communes fonctionne bien et les moyens financiers sont à disposition.

Il en est de même pour une catégorie spéciale aux cantons de Neuchâtel et de Berne, celle des transférés de l'aide aux vieux chômeurs à l'aide à la vieillesse. Ces personnes-là seraient fatalement tombées à la charge de l'assistance publique si nous n'avions pas réussi à leur assurer à peu près les mêmes prestations que celles dont elles avaient bénéficié sous le régime de l'aide aux vieux chômeurs. Nous leur garantissons à peu près le statu quo et nous leur évitons ainsi le recours à l'assistance publique. Comme notre rapport l'indique, le financement de cette aide est également assuré pour 1946 et 1947 et aucune modification ne sera apportée à ses prescriptions et à l'organisation.

Je remercie la Confédération et les communes d'avoir bien voulu voter les crédits nécessaires.

Le régime pour les anciens chômeurs transférés est déjà en vigueur.

Il nous paraissait utile de fournir ces quelques renseignements complémentaires à l'appui du rapport écrit qui vous a été présenté sur une affaire qui est d'une grande importance. Nous vous prions de bien vouloir en prendre connaissance.

Giovanoli. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Bericht, der uns erstattet wurde, zu. Wir halten es allerdings für notwendig und es wird auch allgemein als richtig betrachtet werden, im Zusammenhang mit dem Bericht noch ein paar Feststellungen zu machen.

Wir haben gehört, dass die Neuordnung nötig ist wegen der Einführung der vom Bundesrat beschlossenen Zwischenlösung für die Jahre 1946/47. Diese Zwischenlösung muss noch mit bescheidenen Renten rechnen; es kann gar keine Rede davon sein, dass sie für sich allein so hoch sein könnten, dass sie die Existenz der Rentner sichern könnten. Die Renten sind zwangsläufig noch in einem derart engen Ausmass gehalten, weil es sich um den Ausbau der bestehenden Altersfürsorge handelt, die nicht auf Beitragsleistungen der Bezüger rechnen kann. Wir anerkennen trotzdem den grossen Fortschritt, der durch diese Zwischenlösung auf dem Weg zu einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung festzustellen ist. Auch wenn man zugibt, dass die Renten noch gering sind, geht aus der Tatsache, dass die Bundesleistungen von 29 auf 100 Millionen jährlich ansteigen, der Fortschritt in der Entwicklung deutlich hervor. Der finanzielle Aufwand des Bundes wird mehr als verdreifacht.

Der Fortschritt besteht auch in einer ganz wesentlichen Erweiterung des Bezügerkreises: statt mit bisher 14 000, rechnet man in Zukunft mit 36 000 Bezügern im Kanton Bern, wenn nicht mit 40 000. Das ist immerhin ein Fortschritt, der nicht unterschätzt werden darf.

Ferner sind noch andere fortschrittliche Bestimmungen in dieser Zwischenlösung enthalten, die in der Oeffentlichkeit und selbst bei den Behörden noch viel zu wenig bekannt sind, so zum Beispiel die Bestimmung, dass bei Berechnung des Einkommens, das der Rentenbezüger haben darf, um noch auf Renten Anspruch erheben zu können, im Gegensatz zur bisherigen Uebung die Beiträge der Armenpflege und auch die Verwandtenbeiträge nicht mehr als Einkommen gelten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit unterstreichen, dass die Neuordnung, wie sie nun durch die Zwischenlösung des Bundesrates beschlossen worden ist, zuerst vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund gefordert worden ist. Es ist angebracht, das hier festzustellen. Der Gewerkschaftsbund hat, nachdem er die Notwendigkeit einer solchen Zwischenlösung festgestellt hatte, in Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei eine gut fundierte Eingabe an den Bundesrat gerichtet. Den Begehren dieser Eingabe ist nun mit der Zwischenlösung entsprochen worden, womit, wie wir anerkennend feststellen wollen, eine wichtige Sofortforderung der Arbeiterschaft durch den Bundesrat erfüllt worden ist. Das soll bei allen Mängeln, die vielleicht noch kritisiert werden können, gesagt sein.

Nun beschäftigt sich der Bericht just mit den Mängeln, die mit der Neuordnung zwangsläufig verbunden sind. Unsere Parteileitung hat sich sofort mit den sich daraus ergebenden Forderungen beschäftigt und sie hat Begehren aufgestellt, denen in diesem Bericht der kantonalen Armendirektion weitgehend Rechnung getragen worden ist. Es handelt sich dabei erstens um die Garantierung der bisherigen Rentenhöhe in jenen Fällen, wo wegen der Neuordnung eine Kürzung eintreten würde. Auch wir halten dafür, dass die heutigen Renten unmöglich reduziert werden können, wir sind froh, dass durch die Neuordnung, wie sie der Bericht in Aussicht stellt, die bisherige Rentenhöhe auf jeden Fall garantiert wird.

Zweitens handelt es sich, was mindestens so wichtig ist, um die Beibehaltung der Wirksamkeit des Gesetzes von 1943 über zusätzliche kantonale Leistungen. Die Beibehaltung dieses Gesetzes ist nicht ganz selbstverständlich. Wir kennen die Bedenken, die dagegen geltend gemacht wurden; umso notwendiger war es, dass man rechtzeitig darüber Klarheit geschaffen hat, dass man willens ist, das Gesetz vom Jahre 1943 über die ergänzenden Leistungen beizubehalten.

Zum Punkt 2 möchte ich nun ausdrücklich noch auf folgendes hinweisen: Das Gesetz von 1943 sieht die Möglichkeit ergänzender Leistungen bis zu 50 % der Rente vor. Es kommt nun darauf an, auf welcher Basis diese zusätzliche Leistung berechnet wird.

Da haben wir in Uebereinstimmung mit der kantonalen Armendirektion die Auffassung, dass die Berechnung nicht stattfinden soll auf Grund der effektiv ausbezahlten Bundesrenten, sondern dass man die Möglichkeit haben soll, bis auf 50 % der höchstzulässigen Bundesrente zu gehen. Die Herren, die die gesetzlichen Unterlagen kennen, wissen, dass das natürlich ein Unterschied ist, wenn man nun vorsieht, bis zu 50 % des möglichen Höchstansatzes der Bundesrente zu gehen, und nicht nur bis zu 50 % der effektiv ausbezahlten Rente. So kann natürlich gerade in den Fällen geholfen werden, wo diese Hilfe am dringendsten ist und wo vielleicht die Mängel der Zwischenlösung am unangenehmsten sind.

Wir wünschen auch, dass man bei der Anwendung des kantonalen Gesetzes von 1943 von der Möglichkeit, bis auf 50 % der kantonalen zusätzlichen Leistung zu gehen, so loyal und so weitherzig als möglich Gebrauch macht, dass man da sich nicht knickerig zeigt. Wenn in den letzten Wochen schwere Beunruhigung entstanden ist, so deshalb, weil den Bezügern Rentenverfügungen zugestellt worden sind, die sich lediglich auf die Bundesrenten bezogen. Da mussten in Hunderten und Hunderten von Fällen die Rentenbezüger feststellen, dass diese Renten geringer waren als bisher, wobei man es immer unterliess, zu bemerken, dass sich diese Rentenverfügung nur auf die Bundesrente beziehe, dass dazu aber noch eine Korrektur von seiten des Kantons komme. Das hat schwere Misstimmung geschaffen, und ich kann nicht begreifen, warum man den Amtsstellen nicht von vornherein Weisung gegeben hat, die Rentenbezüger auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, dass es sich lediglich um die Berechnung der Bundesrente handle, dass die Verfügung noch nicht endgültig sei, sondern dass noch eine Korrektur angebracht werde, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen dafür vorhanden sind. Ich möchte nochmals erklären — und das kann in der Oeffentlichkeit nicht genug festgestellt werden —, dass man im Kanton Bern die bisherige Rentenhöhe für die in Frage stehenden Bezüger unter allen Umständen garantiert.

Inskünftig wird — und auch das ist ein Fortschritt — die Rentenverfügung von einer kantonalen Zentralstelle erlassen, und nicht mehr von den einzelnen Gemeinden, wobei allerdings die zuständigen Gemeindeorgane vorher angehört werden. Ein Fortschritt ist hier insofern zu verzeichnen, als der schwere Mangel, dass Gemeindeorgane sehr oft engherzig vorgingen, abgestellt werden konnte. Jetzt besteht ein klarer Rechtsanspruch, die kantonale Zentralstelle bietet eher Garantie, dass weitherzig vorgegangen wird, dass man also den gesetzlichen Möglichkeiten Genüge tut.

Eine kurze Bemerkung zur Finanzierung. Man rechnet für die kantonale Leistung, wenn ich den Bericht richtig verstanden habe, mit 2½ Millionen. Dafür steht meiner Meinung nach auch der Posten von 1 Million, den man als Reserve ins Budget aufgenommen hat, zur Verfügung; wenn diese Mittel nicht ausreichen, dann muss der Weg der Nachkredite beschritten werden.

Es ist im Gesetz von 1943 bestimmt, dass eine zusätzliche Leistung des Kantons dann in Frage komme, wenn die Bundesrente nicht genüge. Das ist natürlich summarisch gesagt; in der Regel wird es so sein, dass die Bundesrente kaum genügt. Mich würde es interessieren, zu vernehmen, wie man sich das in der Praxis vorstellt, in welchem Rahmen man vorgehen will. Jedenfalls müssen wir vom Grossen Rat aus die Auffassung vertreten, dass man in der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung, selbst wenn nochmals ein Nachtragskredit in Anspruch genommen werden müsste, nicht engherzig sei, sich also in der Auslegung nicht lediglich von fiskalischen Gesichtspunkten leiten lasse.

Die Frage, was geschieht, wenn die eigentliche Altersversicherung verwirklicht wird, möchte ich hier nicht erörtern; sie beschäftigt uns noch nicht, einmal, weil es sich lediglich um eine Zwischenlösung handelt, und zweitens, weil wir noch nicht genau wissen, womit wir bei der eidgenössischen Altersversicherung zu rechnen haben. Ich möchte nur namens unserer Fraktion der Auffassung Ausdruck geben, dass wir wahrscheinlich um ein kantonales Gesetz über ergänzende Leistungen nicht herumkommen werden, dass wir uns in den zuständigen Instanzen rechtzeitig mit dieser Frage zu beschäftigen haben werden, sobald man einmal weiss, welche Gestalt das Bundesgesetz annehmen wird. Am besten wird es wahrscheinlich sein, wenn man an einen Ausbau des bestehenden Gesetzes, an eine Anpassung desselben an die kommende Altersversicherung denkt.

Nach diesen Bemerkungen, die mir notwendig erschienen, möchte ich namens der sozialdemokratischen Fraktion folgenden Antrag stellen:

« Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt vom Bericht des Regierungsrates zur Zwischenlösung zur Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Jahre 1946 und 1947 in zustimmendem Sinn Kenntnis. Er vertritt die Auffassung, dass

1. der Kanton die Höhe von Renten, wo wegen der Neuordnung der Bundesrente eine Reduktion eintreten würde, garantiert;

2. das Gesetz vom 11. Juli 1943 für die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen des Kantons weiterhin zur Anwendung gelangt, um die Ausrichtung zusätzlicher kantonaler Beiträge bis zu 50 % des Höchstansatzes der Bundesrente im Rahmen der zulässigen Einkommensgrenze in weitherziger Weise zu ermöglichen. »

Ich glaube, ein derart formulierter Antrag sei nötig, weil der Grosse Rat zum Bericht der Regierung Stellung beziehen muss. Materiell stehen wir in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Staatswirtschaftskommission; wir können aber die Diskussion nicht einfach versanden lassen, ohne in aller Form zu einer Beschlussfassung zu kommen, weil im Bericht selbst von verschiedenen Möglichkeiten die Rede ist, sowohl hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes von 1943 als hinsichtlich der Garantierung der bisherigen Rentenhöhe. Wenn wir lediglich erklären, wir nehmen Kenntnis, dann ist nichts darüber ausgesagt, was wir eigentlich für eine Meinung haben. Die Regierung hat uns doch sicher diesen Bericht deshalb erstattet, weil sie wissen will und auch wissen soll, woran sie ist, welche Auffassung der Grosse Rat vertritt. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu unserm Antrag.

Weber (Treiten). Unsere Fraktion hat von diesem Bericht ebenfalls Kenntnis genommen. Wir bestreiten in keiner Art, dass diese Uebergangslösung einen kleinen Schritt nach vorwärts bedeutet. Aber im Hinblick auf das Ganze, auf diesen grossen und wichtigen Fragenkomplex, ist sie sicher nur ein Notbehelf, der mit aller Deutlichkeit zeigt, wie dringend diese allgemeine Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist, die anbegehrt wird. Wir vermissen eigentlich eine Angabe darüber und bedauern das, dass man im Bericht nicht mehr darüber vernimmt, wie weit die Arbeiten auf eidgenössischem Boden gediehen sind, denn die Verwirklichung auf eidgenössischem Boden muss das Ziel bleiben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch daran erinnern, dass das Bernervolk in einer Abstimmung entschieden hat, dass es diese endgültige Lösung will und sich nicht auf eine längere Zeit mit einer Zwischenlösung zufrieden geben will. Leider hat man diesen Punkt im vorliegenden Bericht übergangen, und das veranlasst mich, diese paar Bemerkungen anzubringen.

Es mutet auch eigentümlich an, dass von Seite des Bundes gewisse Kürzungen vorgenommen worden sind, wenn man doch weiss, dass auf der andern Seite die Ausgleichskasse weiter bestehen bleibt, die Beiträge weiter bezahlt werden müssen, obwohl der Aktivdienst glücklicherweise längst beendet ist. Zudem müssen auch die Gemeinden Beiträge an diese Uebergangsordnung leisten, was an und für sich absolut nicht beanstandet werden kann, denn sie werden auf der andern Seite bei den Armenausgaben entlastet.

Ob diese Sachen auf die Stimmung im Volke, die am letzten Abstimmungssonntag zum Ausdruck gekommen ist, einen Einfluss ausüben, möchte ich nicht entscheiden. Sicher ist nur, dass die Abstufung der Rentenskala zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen uns vom Land nicht befriedigen kann, weil der Unterschied unseres Erachtens zu gross ist. Wenn wir für einzelstehende Personen zum Beispiel in der Stadt einen Höchstansatz von Fr. 1750 sehen, auf dem Land Fr. 1250, so müssen wir festhalten, dass uns der Unterschied zu gross erscheint. Wir geben selbstverständlich ohne weiteres zu, dass ein Unterschied sein muss, dass die Lebenshaltung in der Stadt teurer ist als auf dem Land, vor allem die Mietzinse. Aber die andern Sachen sind nicht in jeder Beziehung teurer, und besonders in Zukunft wird das nicht der Fall sein. Wir dürfen schon festhalten, dass in Einzelfällen auch Möglichkeiten des Luxus, die die Stadt bietet, einbezogen sind. Wenn aber dem Bestreben, der Bevölkerung in der Stadt mehr zu bieten als der Landbevölkerung, überall Vorschub geleistet wird, dann nützen anderseits alle die Massnahmen, die man trifft, um die Abwanderung vom Land in die Stadt zu verhindern, nichts. Ich möchte nochmals festhalten: Wir sind selbstverständlich einverstanden, dass Unterschiede sein müssen, aber es scheint uns, sie sollten weniger gross sein. Wir möchten mit diesen Bemerkungen absolut nicht etwa die Ordnung bekämpfen oder den Beschluss ablehnen, sondern wir möchten nur zuständigenorts die Dringlichkeit der Einführung der allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung in Erinnerung rufen und bitten, die angeführten Punkte wenn irgend möglich zu berücksichtigen.

Studer. Auch unsere Fraktion hat in zustimmendem Sinn vom Bericht der Armendirektion Kenntnis genommen. Ich möchte nicht auf die Zahlen eintreten, die im Bericht enthalten sind, und auf die die Herren Vorredner hingewiesen haben, aber ich möchte erwähnen, dass es ausserordentlich erfreulich ist, dass hauptsächlich die Witwen und Waisen von der Uebergangsordnung profitieren. Ueber die Finanzierung hat Herr Dr. Giovanoli vorhin Auskunft gegeben. Es heisst im Bericht, dass die Finanzierung bis Ende 1947 gesichert sei, es ist genau ausgeführt, welche Mittel dem Kanton zur Verfügung stehen, welche Mittel der Bund aufwendet. Ich nehme an, wenn die Mittel, die dem Kanton zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, so werde so entschieden, wie Herr Dr. Giovanoli vorhin andeutete, dass eben Nachkredite bewilligt werden.

Ich möchte unterstreichen, was aus dem Bericht hervorgeht, dass wir diese Uebergangslösung der Expertenkommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verdanken haben. Es heisst im Bericht, dass sie die Angelegenheit überprüft und nachher dem Amt für Sozialversicherung beziehungsweise dem Bundesrat beantragt habe, eine Uebergangslösung zu schaffen. Wir dürfen dem Amt für Sozialversicherung für seine Arbeit dankbar sein. Diese Uebergangslösung ist sicher ein gutes Werk.

Wenn vorhin von Herrn Dr. Giovanoli, angedeutet wurde, einzelnen gehe sie zu wenig weit, so möchte ich demgegenüber feststellen, dass sie andern Kreisen bereits zu weit geht. Diese Leute haben Angst, die Altersversicherung könnte nachher vom Volk nicht angenommen werden. Diese Befürchtung darf man nicht einfach auf die Seite schieben, denn es gibt sicher viele Leute, die glauben, diese beitragsfreie Uebergangslösung könne man nicht mehr aus der Welt schaffen. Es wird massenhaft Leute geben, die finden, das genüge, man brauche nichts daran zu zahlen, also wolle man keine Versicherung. Es bedarf noch gewaltiger Anstrengungen, um die Altersversicherung durchzubringen; wir hoffen, im Schweizervolk sei die nötige Einsicht vorhanden.

Für die Einführung der Lohnausgleichskasse war keine grosse Einsicht des Schweizervolkes nötig, denn dieses wunderbare Sozialwerk wurde durch Vollmachtenbeschluss eingeführt. Ueber die Einführung der Versicherung aber muss das Volk entscheiden. Soviel Solidarität sollte es aufbringen. Ich möchte noch beifügen, dass Herr Bundesrat Stampfli am Gewerkschaftskongress in Zürich erklärt hat, er tue alles, was möglich sei, damit die Altersversicherung auf 1. Januar 1948 in Kraft treten könne; er sei dafür, dass ausserordentliche Sessionen eingeschaltet werden, damit es möglich werde, das Gesetz frühzeitig zur Abstimmung zu bringen.

Die Vorschläge von Herrn Dr. Giovanoli stimmen mit den Ausführungen von Herrn Steiger überein, deshalb wäre eigentlich ein Antrag nicht notwendig gewesen. Ich glaube aber, man kann diesem Antrag ohne weiteres zustimmen. Wir werden vom Herrn Armendirektor noch hören, was das für Konsequenzen hat.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ajouterai que

quelques considérations très brèves pour terminer cet intéressant débat. Nous n'oublions pas un instant que la solution définitive doit intervenir à partir du 1er janvier 1948 et nous avons indiqué, dans nos rapports, que le Gouvernement est décidé à obtenir une solution du problème pour ce moment. Sous ce rapport, M. Studer peut être tranquille. Nous n'oublions pas non plus que le peuple bernois a adopté, en 1943, une initiative populaire, mais nous devons aussi rappeler que le Grand Conseil lui-même a décidé de surseoir à l'étude des problèmes posés par l'initiative jusqu'au moment où le problème sera résolu d'une manière ou de l'autre sur le terrain fédéral. Il ne s'agit là que du simple rappel d'une décision du Grand Conseil.

Notre rapport dit également que la distinction des bénéficiaires en trois catégories prête légitimement à discussion. Ce point fait l'objet d'un examen de la part de l'Office fédéral des assurances sociales. Nous n'avons pas voulu présenter de propositions à ce sujet en ce moment, parce qu'il convient de commencer par introduire le régime en vigueur à partir du 1er janvier 1946 sans commencer par demander, ainsi que l'a fait le Grand Conseil fribourgeois, que le régime soit revu avant qu'il soit entré en vigueur.

Le Dr Giovanoli a parlé du financement. Celui-ci est prévu par la loi du 11 juillet 1943. D'après cette loi, nous disposons de fr. 1 500 000. — comme part de l'Etat et de fr. 750 000. — comme part des communes. En outre, le canton doit assurer la quote-part obligatoire du canton, qui est de 10 %, prévue par l'arrêté du Conseil fédéral, ce qui représente une somme de fr. 1 500 000. — à francs 1 600 000. —, de sorte que le canton dépensera avec les communes un montant total d'environ 4 millions de francs. Nous estimons que le canton fera ainsi un bel effort en portant ses prestations à 3 millions de francs. Mais, d'autre part, nous réalisons des économies sur le budget de l'assistance publique. Nous chercherons à aménager les prestations du canton et des communes de manière à donner satisfaction aux vœux exprimés.

Nous avons pris acte également du fait que les représentants de deux fractions ont déclaré que si les moyens financiers mis à disposition par la loi du 11 juillet 1943 n'étaient pas suffisants, il faudrait présenter au Grand Conseil une demande de crédits supplémentaires.

Je tiens à déclarer que nous chercherons à aménager le nouveau régime de l'aide complémentaire dans le cadre des dispositions actuellement existantes, mais que si le besoin s'en fait sentir, nous serons obligés de présenter au Grand Conseil de nouvelles propositions au point de vue financier.

Quant à la répartition de la quote-part obligatoire du canton, nous avons déclaré précédemment que ce sujet sera discuté lorsque nous connaîtrons le montant que le canton devra verser, et que le canton est disposé à participer à ce montant pour les $^2/_3$, les communes devant en assumer le tiers. Les modalités d'exécution restent encore à fixer.

Les propositions faites par M. Dr Giovanoli et reprises par M. Studer correspondent aux intentions du Gouvernement. Nous constatons l'unanimité des vues entre le Grand Conseil et le Gouvernement. Nous allons nous mettre immédiatement à l'étude des dispositions d'exécution, de manière que l'aide complémentaire puisse entrer en vigueur dans le plus bref délai possible.

Präsident. Der Antrag Giovanoli ist eigentlich ein Postulat, er spricht von «weitherziger Weise»; was er darüber hinaus sagt, ist im Gesetz enthalten. Ich bringe aber den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für den Antrag Giovanoli . . Grosse Mehrheit.

Kinderheim Sonnegg, Walkringen; Beteiligung des Staates an einer Genossenschaft zwecks Weiterführung des Heims.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schüpbach, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Staat beteiligt sich an einer Genossenschaft, welche die Weiterführung des bestehenden Kinderheims bezweckt.
2. Als Beitrag an das Gründungskapital werden Fr. 80 000. — bewilligt, sofern die Liegenschaft von Fräulein Maag allein gekauft wird. Kann die anstossende Liegenschaft ebenfalls erworben werden, beträgt die staatliche Beteiligung Fr. 95 000. —.
3. Der Beitrag geht zu Lasten des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten. Die Armendirektion wird ermächtigt, diese Summe je nach dem Stand des Fonds auf verschiedene Jahre zu verteilen.

Präsident. Die Interpellation Gerber ist zurückgezogen; die Interpellation Pfister wird morgen von Herrn Schwarz begründet werden.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 28. Februar 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Born, Flükkiger, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Giroud, Hertzeisen, Imhof, Oppliger (Biel), Pfister, Rubi, Rufer, Schär, Segessenmann, Stucki (Steffisburg), Stucki (Riggisberg), Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Périat.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Auf Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern unterm 20. April 1942, der Einwohnergemeinde Bern das Recht einzuräumen, nach vorgelegten Plänen zum Zwecke der Wasserfassung im Grundwassergebiet von Uttigen und zur Wasserdurchleitung nach Bern die erforderlichen Eigentums- und Dienstbarkeitsrechte zwangsweise zu erwerben.

Seit diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde Bern keinerlei Schritte unternommen, um ihr Expropriationsrecht auszuüben. Sie hat allerdings von zwei Grundeigentümern, ohne Wissen der andern, deren Grundstücke zu Eigentum erworben.

In dieser Gegend (Station Uttigen) ist grosse Nachfrage für Siedlungsbauten und Industrieanlagen. Durch dieses passive Verhalten der Gemeinde Bern sind diese Grundeigentümer in der Handlungsfreiheit ihres Besitzes beeinträchtigt.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, dem Grossen Rat Antrag zu stellen, dass der Gemeinde Bern, wenn sie nicht unverzüglich vom Expropriationsrecht zur Wasserfassung in Uttigen Gebrauch macht, dieses entzogen wird.

27. Februar 1946.

Lanz
und 17 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Der Grosse Rat hat am 26. Februar 1945 das vom Unterzeichneten eingereichte Postulat betreffend Einführung einer neuen Ferienregelung für Lehrlinge angenommen.

Nachdem festgestellt werden kann, dass in absehbarer Zeit der neue Gesetzesentwurf über die Arbeit im Handel und in den Gewerben nicht Gesetzeskraft erhalten wird, frage ich den Regierungsrat an, ob er gewillt ist, gemäss der Beantwortung des Postulates und gestützt auf Art. 7, Abs. 2 des bernischen Berufsbildungsgesetzes die neue Ferienregelung für Lehrlinge bereits für das Jahr 1946 zu verordnen.

27. Februar 1946.

Trächsel.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Winzenried und Mitunterzeichner betreffend bernische Elektrizitätspolitik.

(Siehe Seite 34 hievor.)

Interpellation der Herren Grossräte Pfister und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Wasserkräfte im Simmental.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 773.)

Winzenried. Ich habe am Dienstag dieser Woche ein von 50 Ratsmitgliedern mitunterzeichnetes Postulat eingereicht, das zu meiner Verwunderung heute schon behandelt wird. Ich bin anderseits froh, dass die Regierung so rasch zur Behandlung bereit ist. Das Postulat ist harmlos und hat folgenden Wortlaut:

«1. Da die Bernischen Kraftwerke, wie bereits bekannt ist, auf die Konzession für den Ausbau der Wasserkräfte im Gebiet des Simmentals verzichtet haben, ist nach dem Verlauf der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Talschaft und der Berner Regierung anzunehmen, dass die Simmentaler Gemeinden selber beabsichtigen, die dortigen Wasserkräfte auszubauen. Da die Nachfrage nach elektrischer Energie ständig steigt, der Bedarf längst nicht mehr gedeckt werden kann, liegt es im Interesse der Oeffentlichkeit, so rasch als möglich für vermehrte Produktion zu sorgen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, dahin zu wirken, dass die Grundlagen für einen rationellen und sofortigen Ausbau geschaffen werden, damit mit mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden kann.

2. Im weitern wird die Regierung um Auskunft ersucht, wie weit die Studien für den weitern, längst fälligen Ausbau der bisher unausgenutzten Wasserkräfte im Gebiet des Oberhasli durch die Bernischen Kraftwerke gediehen sind und auf welchen ungefähren Zeitpunkt mit dem vollen Ausbau und damit mit einer bessern Energieversorgung unseres Landes, speziell des Kantons Bern, gerechnet werden kann.»

Hinsichtlich des Ausbaus der Wasserkräfte im Simmental kann ich mich kurz halten, da die Frage im Ratssaal wie in der Presse und in der Oeffentlichkeit bereits zu heftigen Auseinandersetzungen

geführt hat. Ich nehme an, diese Seite der Frage sei den Herren in Erinnerung. Ich möchte mich auch nicht über die technische Seite der Projekte oder die Frage der Wirtschaftlichkeit äussern, sondern das lieber den Fachleuten überlassen, die diese Fragen zweifellos eingehend studiert haben und weiter studieren werden. Was mich hier beschäftigt, ist die Tatsache, dass die Simmentaler Wasserkräfte in der Elektrizitätspolitik des Kantons Bern eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Die Meinungen über die Art der Ausbeutung sind bei den massgebenden Instanzen, die sich damit befasst haben, allerdings auseinandergegangen. Während des Ausbaus der Oberhasliwerke hat sich der Streit über das Schicksal der Simmentaler Gewässer, inklusive Stockenseen, etwas gelegt, sicher im Blick auf die erhöhte Produktion elektrischer Energie im Gebiet der Oberhasliwerke und der andern grossen Kraftwerke der Schweiz. Die Produktionssteigerung hätte den zunehmenden Konsum sicher auch decken können, wenn nicht abnormale Zeiten auf diesem Gebiet ganz andere Verhältnisse geschaffen hätten. Infolge des Krieges sind die Zufuhren an ausländischen Brennstoffen immer stärker zurückgegangen. Der Kohlenimport im Jahre 1945 machte nur 7 % des normalen Jahresbedarfes aus. Damit stand auch ein Rückgang der Gasproduktion und eine Verschlechterung auf dem Gebiete der Gasversorgung im Zusammenhang, wozu noch eine Gasverteuerung kam.

Es wäre ungerecht, wenn man irgend jemand für diese Entwicklung verantwortlich machen wollte; unser Land war eben, wie wir alle wissen, vom guten Willen der kriegführenden Mächte, von denen wir umschlossen waren, abhängig.

Wenn in letzter Zeit die Nachfrage nach elektrischer Energie stark gestiegen ist, so ist das begreiflich: Gaskochherde wurden durch elektrische ersetzt, die Industrie musste infolge Kohlenmangels ihre Dampfkessel stillegen. Sie hoffte, in den Elektrokesseln einen vollwertigen Ersatz zu finden. Sie musste dabei aber manche Einschränkung erleben, indem die sogenannte Kessel- oder Abfallenergie immer spärlicher und immer teurer wurde.

Dass sich deshalb der Wunsch nach weiterem Ausbau von Kraftwerken im Volk immer stärker geltend macht, ist mehr als verständlich. Dass es sich dabei, wenn rasch Abhilfe geschaffen werden soll, nicht darum handeln kann, Grosskraftwerke zu bauen, wird sicher jedermann begreifen.

Die Bernischen Kraftwerke hatten den Ausbau der Wasserkräfte im Simmental in ihr Programm aufgenommen, sie haben der Regierung ein Konzessionsgesuch eingereicht, das im Volk sehr begrüsst wurde, da man allgemein der Auffassung war, dass der Ausbau dieses Werkes und die Verteilung der Energie unter der Führung der Bernischen Kraftwerke am vorteilhaftesten durchgeführt werden könnte. Gewisse Persönlichkeiten in der Gegend waren offenbar anderer Auffassung, sie haben dem Vorhaben der Bernischen Kraftwerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Es ist mir bekannt, dass im Auftrag der Regierung unter dem Vorsitz des Grossratspräsidenten Verhandlungen hätten durchgeführt werden sollen, um eine Verständigung zwischen Bernischen Kraftwerken und Vertretern der Gegend herbeizuführen. Aber diese Verhandlungen sind aus mir unverständlichen Gründen von den Gemeindevertretern nicht einmal beschickt worden.

In der Folge haben die Bernischen Kraftwerke auf ihre Konzession verzichtet, um den Ausbau den Simmentalern selbst zu überlassen. Nach dieser Pressemeldung, die in allen Zeitungen erschien und im Volk ein gewisses Erstaunen ausgelöst hat, wurde es von Wimmis aufwärts bis ins Saanenland und bis zum Stockensee wieder still. Die einzige Aufgabe dieses Wildbaches hätte offenbar die bleiben sollen, ständig Geschiebemassen vom Wildstrubel in den Thunersee zu tragen, während im Land herum weiterhin Energiemangel besteht und bestehen bleiben wird, bis grössere Energiemengen erschlossen werden können.

Die Bevölkerung ist daher über den gegenwärtigen Stillstand in der Entwicklung und Behandlung dieser Angelegenheit beunruhigt. Zweck unseres Postulates ist es nun, die Regierung zu ersuchen, sie möchte dafür sorgen, dass die Studien und Vorarbeiten so gefördert werden, dass die Abklärung über die Konzessionsfrage in kürzester Zeit erfolgen kann. Falls die mit der Talschaft aufzunehmenden Verhandlungen zu keinem positiven Resultate führen sollten, und die Talschaft nicht in der Lage wäre, den Ausbau auf ihre eigene Rechnung durchzuführen, so wäre es Aufgabe der Regierung, ihren Einfluss geltend zu machen, dass eine vernünftige Lösung im Rahmen der bernischen Elektrizitätspolitik gefunden werden kann, denn diese Angelegenheit geht weit über rein lokale Interessen hinaus, sie berührt die Interessen der bernischen Volkswirtschaft und ihre Lösung muss deshalb als eine Aufgabe des Staates betrachtet werden.

Im zweiten Teil des Postulates wird die Regierung um Auskunft darüber ersucht, wie weit die Studien über den weitern Ausbau, der volkswirtschaftlich längst fällig ist, gediehen sind. Die Bernischen Kraftwerke haben den Ausbau der ersten und zweiten Etappe der Kraftwerke Oberhasli durchgeführt und sie haben sich zweifellos mit dem Ausbau der dritten Etappe befasst. In der Frühjahrssession habe ich hier bereits ein Postulat bestulat begründet, in welchem die Förderung der Vorarbeiten für den Ausbau der dritten Etappe gefordert wurde, und zwar so, dass nach Kriegsschluss und Eintritt einigermassen normaler Verhältnisse mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden könnte.

In der Antwort hat der kantonale Baudirektor, Regierungsrat Grimm, damals ausgeführt, die Regierung sei sich bewusst, dass es sich in der Elektrizitätswirtschaft um Staatsinteressen und um Interessen der bernischen Volkswirtschaft handle und dass der ganze Fragenkomplex mit grösster Sorgfalt zu verfolgen sei und von der Regierung auch verfolgt werde. Die Regierung werde bestrebt sein, zu veranlassen, dass die Studien über den weitern Ausbau der Oberhasliwerke intensiv weitergeführt werden. Es sei aber möglich, dass eine gewisse Verzögerung im Studium eintreten könne, indem die Ingenieure der Bernischen Kraftwerke sich jetzt intensiv mit der Fertigstellung der zweiten Stufe, des Kraftwerks Innertkirchen, zu befassen haben. Das sei für die Versorgung des Landes mit Elektrizität heute das wichtigste.

Da nun aber dieses Werk, das ohne Zweifel dem Kanton Bern das Zeugnis einer fortschrittlichen Elektrizitätspolitik ausstellt, ausgebaut ist, dürfte eine weitere Verzögerung in der Planung aus diesem Grunde sich nicht mehr rechtfertigen. Herr Regierungsrat Grimm hat damals die Auffassung vertreten, dass der grosse Energiebedarf auf Kriegsverhältnisse und Kriegswirtschaftsmassnahmen zurückzuführen sei; er glaubte, dass nach Kriegsende auf diesem Gebiet eine rückläufige Bewegung eintrete, sei es wegen Rückgangs des Bahnverkehrs infolge Wegfalls der grossen Transit-Kriegstransporte, sei es wegen allgemeiner Einschränkungen infolge Mangels an Rohstoffen und Produktionsaufträgen oder aus andern Gründen, die heute nicht vorauszusehen seien.

Dass nun trotz des Krieges keine Ueberproduktion an elektrischer Energie vorhanden ist, beweist die Tatsache, dass auch in diesem Winter während gewisser Zeiten den Konsumenten starke Einschränkungen auferlegt werden mussten, und zwar nicht nur etwa der Industrie und dem Gewerbe, sondern auch den kleinen Abonnenten, den Haushaltungen. Wenn wir einen strengen Winter gehabt hätten, so wären diese Einschränkungen vielerorts sehr schmerzhaft empfunden worden.

Die Bernischen Kraftwerke haben während des Krieges durch geschickte Ausnutzung aller Reserven und aller Möglichkeiten dem Lande grosse Dienste geleistet, indem sie die Abgabe von Energie an ihre Kundschaft von 683 Millionen kWh im Jahre 1939 auf 1114 Millionen kWh im Jahre 1944 steigern konnten. Die Zahl der Abonnenten stieg im gleichen Zeitraum von 104 412 auf 118 107.

Wenn man glaubt, dass der vermehrte Energiekonsum eine Kriegserscheinung sei, so kann das nur zum Teil seine Richtigkeit haben, indem sehr viele Unternehmungen in Gewerbe und Industrie ihren technischen Apparat umgestaltet haben: sie haben sich durch Umbauten, in denen grosse Kapitalien investiert werden mussten, von Kohle auf Elektrizität umgestellt. Das geschah in immer grösserem Umfang und geschieht heute noch, weil die Perspektiven bei der Kohlenversorgung weiter ungewiss sind. Früher wurde immer mit Nachdruck auf die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung bei den Kraftwerkbauten hingewiesen. Die Lage hat sich in dieser Beziehung verbessert, namentlich auch auf dem Zementsektor, nachdem die Armee ihren Zementhunger gestillt hat und kein Konsument mehr ist.

Wenn beim Bau von neuen Akkumulierkraftwerken, wie sie im Schweizerland herum geplant sind, ganze Tatschaften unter Wasser gesetzt werden müssen, so ist der Widerstand der davon betroffenen Bevölkerungen durchaus verständlich. Glücklicherweise besteht aber diese Notwendigkeit beim Bau der Oberhaslikraftwerke nicht; hier muss kein Kulturland ersäuft werden. Ständerat Wahlen hat letzthin in einer Versammlung folgende interessante Feststellungen gemacht: «Neben der Arbeitskraft besitzt die Schweiz nur drei eigene Rohstoffe: die Fruchtbarkeit des Bodens, genügend Elektrizität und die Schönheiten des Landes. Die volle Ausnützung dieser drei Faktoren bedeutet eine Selbstverständlichkeit in einer gutgesteuerten Volkswirtschaft.» Wir schliessen uns mit voller Ueberzeugung dieser Feststellung an. Ich möchte deshalb namens aller Unterzeichner dringend um Annahme des Postulates bitten und den Regierungsrat ersuchen, den Grossen Rat über den Stand der Projektstudien und über die Vorarbeiten für den weitern Ausbau der Oberhasliwerke eingehend zu orientieren.

Schwarz. Da Sie sowieso am Zeitunglesen sind, möchte ich Ihnen vorschlagen, einmal in den Zeitungen, die Sie vor sich haben (Neue Berner Zeitung, Bund, Berner Tagblatt, Berner Tagwacht oder Jungbauer) nachzusehen, ob Sie über das, was ich hier vorzutragen habe, etwas finden. Ich möchte Sie bitten, nachzusuchen, ob über eine im «Freien Volk» erschienene Notiz Bericht erstattet wurde. In dieser Zeitung stand, dass seit Anfang Dezember bis heute im Eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt eine sehr gute, wohldokumentierte Arbeit über die Möglichkeit der Gewinnung von elektrischer Energie aus Wasserkräften ohne Ersäufen von Alpentälern liegt. Fragen Sie sich, ob Sie darüber etwas in Ihrer Zeitung gelesen haben oder jetzt etwas darüber finden, dass im Oberland die besten und billigsten, aber auch äusserst reiche Möglichkeiten liegen, billiger als das Rheinwaldwerk? Es wurde vom Wasserwirtschaftsamt erklärt, diese Möglichkeiten bestehen im Berner Oberland, und es wurde weiter festgestellt, diese Arbeiten lägen auf dem eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt seit Anfang Dezember zur Auslieferung bereit. Ich fragte am 4. Januar: «Stimmt es, dass von interessierter Seite Einsprache gegen eine Veröffentlichung des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft erhoben wurde und dass diese fertiggestellte Untersuchung über die Gewinnung von Winterenergie ohne Ersäufen bewohnter Alpentäler hinausgeschoben wurde? Wer sind die Kreise, die das verlangt haben, und wer hat ihnen nachgegeben.»

Das habe ich am 4. Januar gefragt; am 31. Januar habe ich eine Antwort bekommen, vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, mit der Unterschrift von Herrn Bundesrat Celio. Darin stand: «Die Vorarbeiten des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft für die von Ihnen erwähnte Publikation waren tatsächlich schon vor einiger Zeit wenn nicht abgeschlossen, so doch sehr weit gediehen». Sie waren abgeschlossen, schon zwei Monate vorher; bei der Fertigstellung hatte sehr pressiert werden müssen. Nachher ist aber nichts veröffentlicht worden. Warum — das können Sie im «Freien Volk» nachlesen. Darüber wurde ausführlich berichtet, und es wäre auch den Berner Zeitungen wohl angestanden, wenn sie die Begründung vielleicht ebenfalls gebracht hätten; sie war für den Kanton Bern nicht ganz uninteressant. Es ist wahrscheinlich nicht uninteressent, zu wissen, dass das eidgenössische Wasserwirtschaftsamt eine eingehende Arbeit hat erstellen lassen über die Möglichkeit, im Berner Oberland Wasserkräfte zu gewinnen, billiger als sie bisher gewonnen werden konnten, und zwar in grösserer Menge als sie das Rheinwaldwerk liefern könnte, ohne dass irgendein «Mätteli» unter Wasser gesetzt werden müsste.

Damit könnte ich eigentlich aufhören und dem Vertreter des Regierungsrates das Wort überlassen zur Beantwortung des Postulates Winzenried und der Interpellation Pfister, die bekannt ist und die

ich nicht weiter begründen muss. Sie ist übrigens bereits von meinem Vorredner eingehend begründet worden; ich möchte ihm für seine Vorarbeit danken. Ich kann also das Wort Herrn Regierungsrat Grimm überlassen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Gerber — wie ich annehme aus wohlüberlegten Gründen — seine Interpellation zurückgezogen hat, in der er Auskunft wünschte über die Gründe, die die Bernischen Kraftwerke veranlasst haben, ihr Konzessionsgesuch für die Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte zurückzunehmen und gleichzeitig Auskunft über ein nach seiner Meinung zu Unrecht erlassenes Bauverbot verlangte, bleiben noch die Interpellation Pfister, durch Herrn Schwarz begründet, und das Postulat Winzenried.

Herr Pfister ersucht den Regierungsrat um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit der Simmentaler Wasserkräfte und über die Massnahmen, die in Zukunft ergriffen werden sollen, um eine zweckmässige und rationelle Bewirtschaftung der Simmentaler Wasserkräfte sicherzustellen.

Herr Winzenried ersucht in seinem Postulat, das in seinem zweiten Teil eine Interpellation ist, den Regierungsrat, dahin zu wirken, dass die Grundlagen für einen rationellen und sofortigen Ausbau der Simmentaler Wasserkräfte geschaffen werden, damit mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden könne.

Im weitern erkundigt er sich nach dem Stand der Studien für den weitern Ausbau der Wasserkräfte im Gebiet des Oberhasli durch die Bernischen Kraftwerke und wünscht den ungefähren Zeitpunkt des Vollausbaues zu kennen.

I. Die Bernischen Kraftwerke haben dem Regierungsrat im Lauf der letzten Jahre eine Reihe von Projekten für die Erstellung von Wasserkraftanlagen an der Simme und an den Stockenseen unterbreitet.

Auf Grund dieser Vorlagen hatte der Regierungsrat den Bernischen Kraftwerken zu Handen einer zu gründenden Produktionsgesellschaft am 6. Februar 1945 die Konzession zur Nutzbarmachung der Simme von Zweisimmen bis Wimmis, sowie ihrer Zuflüsse und der Stockenseen erteilt. Die Bernischen Kraftwerke nahmen darauf die Gründung einer Produktionsgesellschaft in Aussicht. Dabei war vorgesehen, den Sitz der Gesellschaft in eine Gemeinde des Simmentales zu verlegen, den Gemeinden und der Bevölkerung des Simmentales Gelegenheit zur Beteiligung zu geben und ihnen eine Vertretung von drei bis vier Mitgliedern in den Verwaltungsbehörden einzuräumen.

Die Bernischen Kraftwerke hatten keine Arbeit und keine Kosten gescheut, um die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Simmentales in die Wege zu leiten. Sie beabsichtigten, schon in nächster Zeit nach Behebung der derzeitigen Schwierigkeiten in bezug auf die Beschaffung von Zement, Eisen und andern Baumaterialien, mit der Ausführung der Projekte zu beginnen und sich in gleicher Weise, wie sie das mit grossem Erfolg im Oberhasli getan hatten, für die Wasserkräfte des Simmentales einzusetzen.

Bei der Verwirklichung dieser Absichten stiessen die Bernischen Kraftwerke auf erhebliche Hindernisse. Gegen die Ausführung der Projekte im Simmental erhob sich eine starke Opposition. Die Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen, Oberwil, Därstetten, Erlenbach und Diemtigen, sowie die von ihnen gebildete Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme rekurrierten gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Februar 1945 an den Bundesrat und das Bundesgericht.

Sie erhoben Protest gegen die Konzessionserteilung an die Bernischen Kraftwerke und forderten die Aufhebung der bereits erteilten Konzession.

Am 7. November 1945 haben die Bernischen Kraftwerke der Regierung den Rückzug ihrer Konzessionsgesuche mitgeteilt. Dieser Rückzug wurde begründet mit dem Widerstand gewisser Interessenten-Kreise im Simmental gegen die vorgelegten Projekte und mit der strikten Ablehnung, auf der vorgeschlagenen und im Grossen Rat schon wiederholt erwähnten Grundlage einer Zusammenarbeit zu einer Lösung des Problems zu kommen.

Die vielfachen Bemühungen des Regierungsrates, mit den Gemeinden des Simmentales zu einer Verständigung zu kommen, blieben leider erfolglos. Die Bernischen Kraftwerke wären bereit gewesen, den Gemeinden des Simmentales ihre Ausgaben für die Bearbeitung ihrer Projekte und für den Erwerb der Stockenseen zurückzuerstatten, falls sie ihren Widerstand gegen die Bernischen Kraftwerke aufgegeben hätten. Dieses Anerbieten fand keinen Anklang. Weitergehen konnten die Bernischen Kraftwerke nicht; insbesondere war es ihnen nicht möglich, den Gemeinden des Simmentales, wie das verlangt wurde, niedrigere Tarife für die elektrische Energie zu bewilligen, als den Gemeinden der übrigen Landesteile des Kantons Bern.

II. Was die Frage des Bauverbotes betrifft, das so viel Aufsehen erregt und nicht immer erfreuliche Diskussionen hervorgerufen hat, sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Stockenseen sind Privatgewässer. Für jede Wasserkraftanlage an solchen Gewässern ist gemäss Art. 21 des geltenden bernischen Wasserrechtsgesetzes die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Art. 17 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes bestimmt ebenfalls, dass es zur Nutzbarmachung der Privatgewässer der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde bedarf.

Der Bundesrat kann ausserdem für bestimmte Gewässer besondere Vorschriften erlassen. Er ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Das Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Einsendung der Pläne der anzulegenden Wasserwerke vom 28. März 1918 gilt auch bei Nutzung von Privatgewässern.

Die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916, die die Aufsicht der Behörden, die Wahrung der Wasserbaupolizei und der Schönheiten der Landschaft, sowie andere Einzelheiten über die Nutzung

der Gewässer regeln, gelten auch für die Privatgewässer.

Vor Beginn der Bauten müssen die Pläne der Wasserwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Mai 1944 war ohne Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligung des Regierungsrates mit den Arbeiten und mit dem Aushub beim Maschinenhaus des Baukraftwerkes Klusi, sowie mit der Erstellung des Grabens zur Aufnahme der Druckleitung vom Maschinenhaus an aufwärts begonnen worden. Die Gesellschaft Stockenseewerk hatte bereits die Lieferung und Aufstellung der Turbine für das Baukraftwerk, sowie der eisernen Druckleitung und des Generators vergeben.

Auf Grund dieser Tatsachen und einer Expertise Eggenberger vertrat der Regierungsrat die Auffassung, es handle sich bei den fraglichen Arbeiten um den Beginn des Grosskraftwerkes Stockensee. Deshalb verlangte er die Einreichung eines Baubewilligungsgesuches gemäss Art. 21 des kantonalen Gesetzes. Die Gesellschaft Stockenseewerk behauptete, es handle sich lediglich um Projektierungsarbeiten, wozu eine regierungsrätliche Bewilligung nicht notwendig sei.

In einem Zuteilungsgesuch an das eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt vom 27. April. 1944 bezeichnete die Gesellschaft diese sogenannten Vorarbeiten als eine dringliche Einrichtung, weil so durch die Wasserableitung die bestehenden Werke unterhalb Erlenbach zur Zeit der grössten Wasserklemme wertvolle Wasserzuschüsse erhalten und weil zugleich vorsorglich für eine eventuelle Erstellung des Stockenseewerkes die nötige Baukraft an Ort und Stelle zur Verfügung gehalten werden kann. Prof. Ruck schrieb über den Charakter der Vorarbeiten an die kantonnale Baudirektion, es sei selbstverständlich, dass der projektierende Ingenieur alle Vorarbeiten so durchführen müsse, dass diese Arbeiten später so viel als möglich dem eigentlichen Bau dienen können. Damit bestätigte er, dass diese Vorarbeiten so viel als möglich Bestandteil des eigentlichen Baues sein werden. Er schrieb ferner, diese Vorarbeiten könnten für den eigentlichen Werkbau nur Vorteile bieten. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass diesen Arbeiten mehr als nur der Charakter von Aufklärungsarbeiten zukam.

Auf Grund dieser Feststellungen erliess der Regierungsrat am 2. Juli 1944 ein Bauverbot, womit er die Fortsetzung der begonnenen sogenannten Vorarbeiten für das Baukraftwerk Klusi und für die Anstichstollen am Ober- und Hinterstockensee bis auf weiteres untersagte.

Diesem Bauverbot folgte am 6. Juni 1944 eine regierungsrätliche Verfügung betreffend Einstellung der Arbeiten.

Keiner der beiden Regierungsratsbeschlüsse wurde durch Verwaltungsbeschwerde angefochten. Sie sind heute noch rechtskräftig.

Am 13. Juni 1944 ersuchte Prof. Dr. Ruck, als Präsident der Gesellschaft Stockenseewerk, der Regierungsrat möge der Gesellschaft Stockenseewerk in beschleunigter Beschlussfassung die Bewilligung erteilen, die Arbeiten zur Nutzung der privaten Gewässer der Stockenseen vornehmen zu dürfen.

Die Stockenseen stehen im Eigentum der Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme. Der Gesuchsteller hätte die Pflicht gehabt, den Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Seen zu erbringen. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Ein solcher Nachweis wäre anhand eines beglaubigten Grundbuchauszuges und gegebenenfalls einer einwandfreien Vollmacht des Eigentümers an den Bevollmächtigten zu erbringen gewesen. Diese Unterlagen fehlten. Der Regierungsrat war nicht in der Lage, auf das Gesuch einzutreten. Er fasste daher am 16. Juni 1944 einen Nicht-Eintretensbeschluss, der mit keinem Rechtsmittel angefochten wurde.

Angesichts dieser Tatsachen ist es ein starkes Stück, wenn behauptet wird, das Bauverbot sei zu Unrecht erlassen worden.

Man hat sich übrigens im Simmental nicht um das regierungsrätliche Verbot und die Einstellungsverfügung gekümmert. Die Behauptung, die Einreichung eines Konzessionsgesuches der acht Simmentaler Gemeinden sei bisher durch das Bauverbot hinausgezögert worden, ist unzutreffend.

Der Regierungsrat sah sich am 15. Februar 1946 veranlasst, auf das Bauverbot vom 2. Juni 1944 zurückzukommen. Er hat das Verbot erneuert und erweitert.

Der Regierungsrat muss heute feststellen, dass die im Jahre 1944 unter der harmlosen Bezeichnung Projektierungsarbeiten oder Vorarbeiten zum Zwecke von Sondierung begonnene Tätigkeit, nunmehr den Grad und das Aussehen von Teilstücken einer Wasserwerkanlage erreicht hat. Teile einer Wasserwerkanlage sind unzweifelhaft das fertig erstellte Maschinenhaus in Klusi, ferner die verlegte, eiserne Rohrleitung von zirka 160 m Länge als Druckleitung. Ferner ist das Lagern einer Turbinenanlage von einigen Tonnen Gewicht neben dem Maschinenhaus in Klusi als Vorbereitung zur Erstellung einer Wasserwerkanlage anzusehen.

Das Bauverbot besteht weiter. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, es aufzuheben, solange den gesetzlichen Vorschriften nicht Genüge getan ist.

III. Die Herren Pfister und Winzenried wünschen nun die Massnahmen zu kennen, die die Regierung für einen rationellen und sofortigen Ausbau der Wasserkräfte des Simmentales zu treffen gedenke.

Zunächst ist festzustellen, dass nach dem Rückzug des Konzessionsgesuches durch die Bernischen Kraftwerke ein anderes Konzessionsgesuch überhaupt nicht vorliegt. Der Regierungsrat ist also zurzeit nicht in der Lage, zu einem Konzessionsgesuch Stellung zu nehmen. Die gegenwärtige Situation ist wenig erfreulich. Sie lässt sich aus folgenden Umständen erklären.

Einmal sind die Wasserkräfte des Simmentales keine erstklassigen Kraftquellen. Nach den uns seinerzeit vorgelegten Projekten liefert die Simme 114 Millionen kWh Sommerenergie und 58 Millionen kWh Winterenergie. Das Verhältnis ist somit rund 2:1. Der Kraftbedarf steht aber in einem entgegengesetzten Verhältnis.

Werden die Stockenseen maximal zur Speicherung herangezogen, so soll zirka 48 Prozent der Sommerenergie für das Hinaufpumpen des Wassers nötig sein; der Rückgewinn an Winterkraft wäre

aber nur 32 Prozent. Das Verhältnis von Sommer- zu Winterenergie wird dann allerdings 1:1,4, was ungefähr dem Konsum entspricht. Es geht durch diese Massnahme ein Teil der Kraft (zirka 10 %) verloren und der Preis wird wesentlich erhöht (von 2,07 auf 2,94 Rp./kWh ohne Fortleitungskosten). Mit den heutigen Baupreisen sind die Kosten der Kraft ohnehin hoch (2,07 × 140 % = 2,9 Rp./kWh). Ob diese Preise heute noch richtig sind, können wir nicht sagen.

Selbstverständlich handelt es sich hier um theoretische Berechnungen, die je nach den Projektideen variieren können. In verschiedenen Gutachten ist übrigens bezweifelt worden, ob eine so weitgehende Nutzung überhaupt möglich sei.

Der zweite Grund für die unerfreulichen Verhältnisse lag im Verhalten der Simmentaler Gemeinden. Es herrscht bei diesen die Meinung, die Wasserkräfte des Simmentales gehörten den Gemeinden und diese könnten bei deren Nutzung die ihnen passenden Vorteile für sich verlangen.

Die Annahme einer Talschaft, die Wasserkräfte müssten den betreffenden Gemeinden zur beliebigen Spekulation zur Verfügung gestellt werden, ist irrig. Die Nutzung der Wasserkräfte ist ein gesetzlich festgelegtes Hoheitsrecht des Kantons. Dieser soll die Wasserkräfte zum Wohl des ganzen Landes ausnützen. Den Gemeinden werden sie in erster Linie zur Verfügung gestellt zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, nicht aber zum Zwecke, die Kraft den andern Kantonsbürgern möglichst teuer zu verkaufen und selbst die Gewinne einzuheimsen. Zwar haben sich die Gemeinden des Oberaargaus auch zusammengeschlossen und betreiben das Elektrizitätswerk Wynau. Die dort erzeugte Kraft wird zur Bedarfsdeckung der betreffenden Gemeinden verwendet; es werden dabei keine Gewinne auf Kosten anderer Bezirke angestrebt.

Die Ausnützung der Wasserkräfte wäre im Kanton sehr stark gehindert worden, wenn jede Gemeinde die auf ihrem Gebiet liegenden Wasserkräfte selbst beansprucht hätte, um daraus möglichst grosse Vorteile zu ziehen.

Den Bewohnern des Oberhaslis ist es nicht eingefallen, die dortige Wasserkraft für sich zur Ausnützung zu beanspruchen. Sie haben durch den Ausbau der Kraftwerke neben Arbeit und Verdienst auch ein sehr grosses Steuerkapital erhalten. Im Simmental dagegen wird aber nicht nur die ohne weiteres zugestandene Beteiligung an der Ausnützung verlangt. Man wünscht dazu noch bedeutende Spezialvorteile.

Diese Einstellung hat die normale Nutzbarmachung der dortigen Wasserkräfte vorläufig immer wieder hinausgeschoben. Im Netz der Bernischen Kraftwerke hätte auch die nicht erstklassige Kraft verwertet werden können und die Risiken hätten sich wesentlich vermindert.

Was die Simmentaler Gemeinden tun werden, ist uns nicht bekannt. Es wird sich zeigen, ob sie in der Lage sind, in absehbarer Zeit ein Konzessionsprojekt vorzulegen, das günstiger ist als die Projekte der Bernischen Kraftwerke und namentlich, ob die Gemeinden in der Lage sind, die erzeugbare Energie auch nutzbringend zu verwerten. Ueber diesen Punkt fehlt jede Gewissheit.

Als die Bernischen Kraftwerke die Stufe Handeck mit einer Krafterzeugung von 220 Millionen kWh Jahresenergie in Angriff nahmen, waren sie trotz ihres sehr grossen Absatzgebietes und trotz des darin vorhandenen ausgedehnten Verteilungsnetzes nicht in der Lage, die anfallende Energie vollständig zu verwerten. Sie suchten sich in den Städten Basel und Bern Mitinteressenten. So war es möglich, die Kraft zu verwerten und von Anfang an eine Rendite des Werkes zu erzielen.

Es gibt auch andere Beispiele von Kraftwerksgründungen, wo gebaut wurde, ohne der Stromabnehmer sicher zu sein. Wir erinnern an die Bündner Kraftwerke und an die Dixence. Es sind dort sehr grosse Werte verloren gegangen.

Wohl herrscht heute Strommangel, aber nur bei bestimmten Stromqualitäten und nur zu bestimmten Zeiten. Gekauft wird der Strom in der Regel dort, wo er am billigsten ist und zu der Zeit, da er am besten verwertet werden kann. Wer einfach Strom produziert, ohne den sichern Absatz zu haben, kann leicht in ein finanzielles Abenteuer hineingeraten.

Zurzeit bleibt nun die weitere Entwicklung abzuwarten. Nachdem aus den oben erwähnten Gründen das eingereichte Konzessionsgesuch nicht mehr besteht, ein neues nicht eingereicht ist, kann der Regierungsrat zu dem Problem erst dann wieder Stellung nehmen, wenn ein neues Konzessionsgesuch aus interessierten Kreisen vorliegt. Der Staat selbst muss es sich bei den gegebenen Verhältnissen versagen, die Nutzung der Simmentaler Wasserkräfte direkt und selber an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Es kann im heutigen Moment keine Rede davon sein, dass der Staat Bern Verhandlungen aufnimmt. Wenn im Simmental der Wille besteht, auf neuer Grundlage zusammenzuarbeiten, so wird der Regierungsrat allfällige Begehren prüfen, und zwar auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Aber die Regierung wird zunächst abzuwarten haben, was im Simmental selbst geht; nachher wird der Moment da sein, wo man erneut über dieses Kapitel wird reden können. Ich habe deshalb den Auftrag, zu erklären, dass der Regierungsrat nicht in der Lage ist, den ersten Teil des sogenannten Postulates Winzenried entgegenzunehmen, denn dieser erste Teil geht darauf aus, dass man sofort die nötigen Massnahmen trifft, um mit dem Bau so rasch als möglich anzufangen. Die Regierung ist unter diesen Verumständungen nicht in der Lage, das tun zu können.

IV. Und nun die weitere Frage, die gestellt worden ist: Wie steht es mit dem Ausbau der Wasserkräfte im Oberhasli?

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat schon in einer früheren Session Kenntnis gegeben von den Absichten der Bernischen Kraftwerke und der Kraftwerk Oberhasli AG, die Wasserkräfte im Oberhasli weiter nutzbringend auszubauen.

Wir haben mehrmals Aufschluss erteilt. Wenn an das Urteil erinnert worden ist, das ich 1942 über die Entwicklungsmöglichkeiten der Energieproduktion und des Energieabsatzes abgegeben habe, so möchte ich darauf verweisen, dass glücklicherweise der Energieabsatz heute noch derart ist, dass die Produktion eine weitere Steigerung verträgt. Aber bei allem Optimismus und bei aller Anerkennung der momentanen Lage dürfen wir nicht vergessen, dass wir gegenwärtig in einer

Konjunkturspitze leben, dass wir heute nicht nur von einer guten Beschäftigung reden dürfen, sondern von Ueberbeschäftigung reden müssen, die, wenn einmal die Beziehungen zum Ausland wieder auf einen andern Boden gebracht sind, schlimmeren Zeiten weichen könnnen, wobei dann auch das Problem des Stromabsatzes vielleicht ein anderes Gesicht bekommt als heute. Wir müssen die Wege, die wir beschreiten, mit Vorsicht und Ueberlegung begehen und dafür sorgen, dass wir von Ueberraschungen möglichst verschont bleiben, da es sich um Bauwerke handelt, die in die Dutzende und Dutzende von Millionen gehen, für welche Investitionen schliesslich das Bernervolk haftbar ist.

Was nun die Studien im Oberhasli anbetrifft, so habe ich 1942 erklärt, die Studien werden weitergeführt, und sie sind erfreulicherweise weitergeführt worden. Sie haben zu einem vorläufigen Abschluss geführt und ich bin in der Lage, darüber folgendes bekannt zu geben:

Die Kraftwerke Oberhasli AG beabsichtigen, auf Grund der ihnen durch Beschluss der Regierung des Kantons Bern vom 7. März 1906 erteilten Wasserrechtskonzession, in den nächsten Jahren zur Ergänzung der bereits im Betrieb stehenden Kraftwerke Handeck und Innertkirchen weitere Wasserkraftanlagen im Oberhasli zu erstellen. Nach dem von ihrem Studienbureau ausgearbeiteten Plan soll die Erweiterung in drei Etappen erfolgen:

1. Etappe: Anlage eines Staubeckens unterhalb der Grimsel im Rätherichsboden und Zuleitung des Wassers zu einer zweiten Kraftzentrale an der Handeck (Zentrale Handeck II), kombiniert mit der Zuleitung des Urbachwassers aus dem Gauligebiet zur gleichen Zentrale. Produktion 92 Millionen kWh im Winterhalbjahr.

2. Etappe: Anlage eines Staubeckens oberhalb der Grimsel auf der Oberaaralp und Zuleitung des Wassers zu einer Kraftzentrale an der Grimsel (Kraftwerk Grimsel I); Ausnützung des Gefälles zwischen dem Grimselsee und dem Rätherichsboden durch eine Kraftzentrale (Kraftwerk Grimsel II). Produktion im Winterhalbjahr 140 Millionen kWh.

3. Etappe: Vergrösserung des Stauinhaltes des Grimselsees durch Erhöhung der bestehenden Talsperren. Zuleitung des Bächlisbaches zum Grimselsee. Produktion im Winterhalbjahr 118 Millionen kWh.

Insgesamt wird also die Energieproduktion der Kraftwerke Handeck und Innertkirchen durch die erwähnten neuen Bauten um 350 Millionen kWh im Winterhalbjahr erhöht. Die Totalproduktion der Oberhasliwerke, einschliesslich der schon bestehenden Kraftanlagen Handeck und Innertkirchen steigt damit auf jährlich 1000 bis 1100 Millionen kWh, wovon etwa zwei Drittel auf das Winterhalbjahr und ein Drittel auf das Sommerhalbjahr entfallen.

Vorerst kommt nur der Bau der ersten Etappe in Frage, weil die Untersuchungen für die zweite und dritte Etappe noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Sie sind generell durchgeführt, müssen aber im einzelnen noch überprüft werden.

Der Verwaltungsrat der Kraftwerke Oberhasli hat Auftrag gegeben, das Projekt für die erste Etappe auszuarbeiten. Dieses Projekt wird, da die Vorstudien sehr weit gediehen sind, voraussichtlich schon im Laufe des kommenden Sommers vorgelegt werden können.

Die baldige Erstellung der Anlagen ist sehr erwünscht, weil der Energiebedarf der Aktionäre der Kraftwerke Oberhasli in den letzten Jahren sehr stark gestiegen ist und nicht mehr aus ihren bestehenden Kraftwerksanlagen gedeckt werden kann.

Die Selbstkosten der Energie, die in den neu projektierten Kraftwerksanlagen im Oberhasli erzeugt werden wird, sind, trotz der stark angestiegenen Baukosten, sehr günstig. Sie sind ebenso niedrig, wie die Selbstkosten der Energie aus den anerkanntermassen sehr günstigen Hinterrhein-Werken und werden nur eine geringe Erhöhung der gesamten Energie-Selbstkosten der Aktionäre der Kraftwerke Oberhasli bewirken. Die Bauzeit der ersten Etappe wird einige Jahre betragen. Die Bauplätze sind beschränkt und es liegen saisonbedingte Verhältnisse vor; man rechnet mit einer Bauzeit von zirka 6 Jahren für die erste Etappe.

Die drei Etappen kosten nach den Voranschlägen zusammen rund Fr. 171 000 000.— (Basis 1945), wovon auf die erste Etappe Fr. 72 000 000.— entfallen. Das sind immerhin Beträge, die anders gewertet werden müssen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, möchte ich ausdrücklich betonen, dass die Erstellung der projektierten Anlage im Oberhasli die Erstellung der Hinterrhein- und Blenio-Werke in keiner Weise hindern wird. Die Bernischen Kraftwerke interessieren sich auch an diesen Gross-Kraftwerken und werden gemeinsam mit den andern Interessenten eine Verwirklichung dieser Gross-Kraftwerke herbeizuführen suchen.

Was endlich die Finanzierung der ersten Etappe im Oberhasli betrifft, ist festzustellen, dass auch hier die nötigen Vorbereitungen getroffen sind, um den Bau im gegegebenen Zeitpunkt durchführen zu können.

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Nutzung der einheimischen Wasserkräfte durchaus bewusst. Er wird auch fernerhin nichts versäumen, um die Elektrizitätspolitik in gesunden Bahnen zu halten, bestehende Risiken zu erkennen und gleichzeitig einem systematischen, wohlüberlegten Ausbau unserer Wasserkräfte die Wege zu ebnen.

Präsident. Ich frage den Interpellanten an, ob er von der Antwort befriedigt ist.

Schwarz. Ich hätte mich befriedigt erklärt, wenn nicht sozusagen in letzter Minute etwas gesagt worden wäre, was mich gestossen hat, nämlich, dass dieser Ausbau der Oberhasliwerke die Erstellung der Hinterrhein-Werke und anderer ähnlicher Werke in keiner Art tangiere. Der Zweck meiner Ausführungen war, zu zeigen, dass es möglich wäre, das Ersäufen von Splügen und Urserental zu verhindern, indem man noch billigeren Winterstrom zur Verfügung stellen könnte, als er beim Hinterrhein-Werk entstehen würde. Es ist gesagt worden, und ich weiss es aus zuverlässiger Quelle, dass der Widerstand gegen den Ausbau der Bernischen Kraftwerke beim eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt von Kreisen stammt, die sich um die Hinterrhein-Werke gruppieren, und dass diese Kreise die Publikation neuer Möglichkeiten bis jetzt um ein Vierteljahr haben

hinauszögern können. Das ist der Grund, warum ich von der Beantwortung der Interpellation nicht befriedigt bin. Ich wollte mit meiner Begründung dafür sorgen, dass die Aufmerksamkeit des Rates und des Regierungsrates auf alle Möglichkeiten gelenkt werde, die im Oberland vorhanden sind und die hinlänglich wären, um das Ersäufen aller bewohnten Alpentäler für alle Zukunft völlig überflüssig zu machen.

Präsident. Der erste Teil des Postulates Winzenried wird bekämpft, während der zweite Teil als Interpellation bereits beantwortet ist. Der zweite Absatz des zweiten Teils wird von Seite der Regierung angenommen.

Gerber. Ich habe das Wort verlangt, um eine Erklärung abzugeben. Zum Postulat Winzenried möchte ich folgendes sagen: Herr Winzenried hat erklärt, die Bernischen Kraftwerke hätten das Konzessionsgesuch für die Ausnützung der Simmentaler Gewässer eingereicht; die Simmentaler Gemeinden aber hätten Schwierigkeiten gemacht, was man nicht begreifen könne. Dazu kann ich erklären: Im Jahr 1944 haben die Bernischen Kraftwerke ein Konzessionsgesuch eingereicht zur Ausnützung der Simme, nicht aber der Kirel und der beiden Stockenseen. Wir haben dagegen Beschwerde eingereicht. Am 6. Februar 1945 ist vom Regierungsrat den Bernischen Kraftwerken die Konzession erteilt worden zur Ausnützung der Simme, der Kirel und der beiden Stockenseen. Das Gesetz von 1907 schreibt aber vor, dass, bevor ein Konzessionsgesuch bewilligt werden könne, das Gesuch öffentlich aufgelegt werden müsse, dass eine Publikation im betreffenden Amtsanzeiger und im Amtsblatt erfolgen müsse. Das Gesuch, für das den Bernischen Kraftwerken eine Konzession erteilt worden ist, ist aber nicht öffentlich aufgelegt worden, sondern nur dasjenige zur Ausnützung der Simme, aber nicht dasjenige zur Ausnützung der Simme, Kirel und der Stockenseen.

Ich glaube nun, man könne begreifen, dass wir Simmentaler Gemeinden Opposition erhoben haben, wenn die Bernischen Kraftwerke eine Konzession bekommen für ein Gesuch, das nicht öffentlich aufgelegt worden ist.

Zu dem Vorwurf des Herrn Winzenried, wir hätten nicht mit der Regierung verhandeln wollen, ist folgendes zu sagen: Am 13. Juli 1944 hat der Herr Baudirektor die Behörden der Simmentaler Gemeinden eingeladen zu einer Verhandlung nach Spiez. Die Vertreter der Behörden sind gegangen, und es wurde eine Verhandlung abgehalten. Der Herr Baudirektor hat eine weitere Verhandlung in Aussicht gestellt. Seither ist aber keine Einladung mehr gekommen; erst am 17. November 1945 wurden wir kurzfristig eingeladen auf nachmittags 3 Uhr nach Bern. Wir hätten mit Vertretern der Regierung auf einer Basis verhandeln sollen, wo wir sofort sehen mussten, dass wir an einem Samstagabend nicht fertig werden können, sondern dass wir dafür einen ganzen Tag brauchten. Das haben wir abgelehnt. Niemand konnte von uns verlangen, dass wir am Samstagabend hätten in Bern bleiben müssen, um am Montag weiter verhandeln zu können.

Der Herr Baudirektor hat schon damals stark betont, wir hätten kein Konzessionsgesuch eingereicht. Da möchte ich doch einmal sagen, warum. Wir haben 1918 ein Konzessionsgesuch eingereicht. Zu diesem sind Ergänzungen verlangt worden. 1922 ist ein Ergänzungsgesuch eingereicht worden, nachher wurden noch mehr Ergänzungen verlangt. Die Simmentaler haben sich nicht mehr getraut, weiterzufahren, da es zu viel Geld gekostet hätte. So blieb die Angelegenheit unerledigt. 1944 sind die Ergänzungen frisch verlangt worden. Da haben wir uns gesagt, es trage uns gar nichts ab, ein Gesuch einzureichen, bis wir die Vorschriften erfüllt haben. Deshalb unterliessen wir die Einreichung eines Gesuches und machten uns an die Vorarbeiten zur Beschaffung der Ergänzung. Dann kam bekanntlich das Bauverbot. Wir wurden verhindert, weiterzufahren; schliesslich haben wir aber gesehen, dass uns nicht verboten werden darf, Vorarbeiten zu machen, und so haben wir den ganzen Winter an den Vorarbeiten gearbeitet. Daran hat uns das Bauverbot nicht gehindert. Im Laufe dieses Frühlings werden die Vorarbeiten fertig sein, und dann werden die Konzessionsgesuche eingereicht. Das ist der Grund, warum es bis jetzt nicht geschehen ist. Das Gesuch von 1918/22 ist nie zurückgewiesen worden; es sind nur Ergänzungen verlangt worden.

Nun weiss ich nicht, ob es mir gestattet ist, zu sagen, weshalb ich meine Interpellation zurückgezogen habe. Sie ist gegenstandslos geworden. Ich habe sie im November eingereicht, in der Meinung, ich könne sie im November begründen. Damals hat das Bauverbot noch eine grosse Rolle gespielt; nachdem nun aber festgestellt ist, dass uns das Bauverbot nicht mehr genierte, habe ich meine Interpellation, weil gegenstandslos, zurückgezogen.

Winzenried. Von der Beantwortung des zweiten Teils meines Postulates, das mehr den Charakter einer Interpellation hat, bin ich sehr befriedigt. Es freut mich, dass dem von mir 1942 gestellten Postulat Folge geleistet worden ist und dass die Projektstudien für den weitern Ausbau der Oberhasli-Werke nun so weit gediehen sind, dass Auskunft über das gegeben werden konnte, was beabsichtigt ist, und wie weit der Ausbau getrieben werden kann, welche Energiemengen der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Ich danke dem Herrn Baudirektor dafür, dass er sich der Sache angenommen hat.

Mit der Ablehnung des ersten Teiles meines Postulates bin ich nicht einverstanden. Ich habe nach meiner Meinung nichts verlangt, was die Regierung nicht in der Lage ist, durchzuführen. Es scheint mir, es sei Aufgabe der Regierung, in einer solchen Frage die Oeffentlichkeit, die derart tangiert wird, zu orientieren. Man kann nicht einfach sagen, das sei eine Angelegenheit von lokalem Charakter, sondern es ist eine Frage, die die bernische Volkswirtschaft angeht. Deshalb sind öffentliche Interessen hier im Spiel, und die Regierung ist verpflichtet, die öffentlichen Interessen hier zu verteidigen und sich der Frage weiterhin anzunehmen. Ich bin mit einer Abänderung des Wortlautes einverstanden, damit das Postulat nachher von der Regierung angenommen werden kann. Ich bin bereit, es folgendermassen zu fassen: «Der Re-

gierungsrat wird daher ersucht, dahin zu wirken, dass die Grundlagen für einen rationellen Ausbau geschaffen werden». Das Wort «sofort» würde gestrichen, ebenso der Satzteil «Damit mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden kann». Ich begreife, dass nicht von der Regierung Vorarbeiten getroffen werden können, aber ich bin der Auffassung, die Regierung müsse sich nach wie vor mit der Sache befassen, und sie müsse die nötigen Verhandlungen mit den Simmentalern einleiten.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Gerber. Es stehen sich hier Behauptungen gegenüber, die einander widersprechen. Es ist mir bekannt, dass der Herr Grossratspräsident im Auftrag der Regierung eine Konferenz einberufen hat, um zu versuchen, die Parteien zusammenzubringen. Die Vertreter des Oberlandes sind dazu eingeladen worden; wenn die Einladung auf einen Samstagnachmittag erfolgte, so wohl deshalb, weil das der bequemste Tag für die Abhaltung von Konferenzen ist. Ich glaube, es war schon mancher Oberländer am Samstagnachmittag in Bern, ohne dass er bis Montag hätte drunten bleiben müssen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Grossratspräsidenten bitten, den Rat über den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Der Rat und das Berner Volk interessieren sich um diese Verhandlungen.

Gerber. Herr Winzenried hat soeben erwähnt, der Grossratspräsident habe zu einer Verhandlung eingeladen; wir hätten das Erscheinen abgelehnt. Dazu möchte ich folgendes sagen: Der Herr Grossratspräsident hat es gut gemeint mit uns; wir sind ihm dankbar dafür, dass er drei Vertreter des Simmentals neben drei Vertretern des Regierungsrates eingeladen hat. Wer waren aber die Vertreter des Simmentals? Die Herren Hadorn, Ueltschi und Imobersteg. Ich will nicht sagen, was die Herren in der Stockenseefrage für eine Rolle gespielt haben. Wir haben uns einverstanden erklärt, aber wir haben dem Sekretär Imobersteg gesagt, er solle den Vorstand der Elektrizitätsgenossenschaft einladen. Er hat erklärt, er könne nicht entscheiden, wen er einzuladen habe.

Präsident. Es wird gut sein, wenn ich den Rat kurz über das orientiere, was ich als Grossratspräsident unternommen habe. Sie haben während des Sommers 1945 verschiedentlich von Presseartikeln gehört, die namentlich im «Stockenseeboten» erschienen sind, und worin in einer Art und Weise über die Behörden, den Regierungsrat, vor allem aber über den Baudirektor und die Behörden der Bernischen Kraftwerke losgezogen worden ist, die ich nicht als anständig und nicht als richtig betrachte. Ich meinte, es sei nicht recht, dass man derartige Anschuldigungen einfach hinnehmen müsse, ohne sich wehren zu können. Auf der andern Seite wusste ich aus eigener Beobachtung, dass die Vertreter der Simmentaler Gemeinden einfach nicht wissen, was sie wollen. Ich fand, so dürfe es nicht weitergehen, es sei der Regierung des Kantons Bern unwürdig, sich so in den Zeitungen herumschleppen lassen zu müssen. Ich sagte mir, es sollte irgend jemand vermitteln, die Vertreter der Behörden und des Simmentals zusammenzubringen, damit sie miteinander anständig reden. Ich fragte mich, wen ich damit beauftragen könnte. Bei näherem Nachdenken musste ich mir sagen, schliesslich hätte ich als Grossratspräsident das Recht, das selbst zu tun. Ohne langes Zögern habe ich mich mit drei Vertretern des Simmentals in Verbindung gesetzt, einmal mit alt Nationalrat Hadorn, dann mit Nationalrat Ueltschi und mit Dr. Imobersteg, Sekretär dieses Gemeindeverbandes im Simmental, in der Meinung, das seien sicher prominente Vertreter des Simmentals, mit denen man reden dürfe. Ich habe sie befragt, ob sie einverstanden wären, an einer solchen Konferenz teilzunehmen, wenn es mir gelänge, auch Vertreter der Regierung einzuladen. Die Herren haben mir gedankt und ihre Teilnahme in Aussicht gestellt; sie waren der Meinung, es liege im Interesse der Sache, wenn ich versuche, auch Vertreter der Regierung zu einer solchen Konferenz zusammenzuberufen. Dann setzte ich mich mit der Regierung in Verbindung. Auch die Regierung fand, das sei wohl der beste Weg, sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen und einmal anständig miteinander zu reden. Der Regierungsrat bestellte eine Delegation aus den Herren Finanzdirektor Dürrenmatt, Polizeidirektor Seematter und Baudirektor Grimm.

Diese Besprechung hat in Spiez stattgefunden; dort hat man sich gegenseitig ausgesprochen und hat sich — es ist nicht die gleiche Konferenz, wie diejenige, die Herr Winzenried angeführt hat — dahin verständigt, dass man, sofern eine Einigung zustande komme, den Ausbau sämtlicher Wasserkräfte der Simme inklusive Stockenseen vornehmen wolle. Zu diesem Zwecke sollte eine Elektrizitätsgenossenschaft Simme mit Sitz in Erlenbach gegründet werden und ferner sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die acht Gemeinden finanziell beteiligen können. Viertens wurde eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat dieser Genossenschaft vorgesehen, und fünftens eine angemessene Rückvergütung an die gehabten Auslagen für Studien und eine angemessene Vergütung für die Uebertragung der Besitzung Stockensee an diese Genossenschaft.

In den grossen Linien hätte man alles abgesteckt gehabt, was nötig gewesen wäre, um schliesslich eine Einigung zu erzielen. Ich halte ausdrücklich fest, dass von einer angemessenen Rückerstattung aller gehabten Auslagen die Rede war.

Das war das Ergebnis dieser Konferenz in Spiez. Ich hatte den Eindruck, das sei ein Vorläufer für die definitiven Verhandlungen. Um diese Verhandlungen leiten zu können, sollten die Partner neuerdings zusammenkommen. Die drei Herren aus dem Simmental waren nicht Beauftragte dieser Genossenschaft; sie haben es übernommen, die Genossenschaft zu orientieren, und zu diesem Zwecke eine Sitzung nach Boltigen einberufen, an der alle Gemeindepräsidenten hätten teilnehmen sollen, um sich von den drei Herren orientieren zu lassen und um eine verhandlungsfähige Delegation zu bestimmen, die mit Vertretern der Bernischen Kraftwerke und der Regierung verhandeln könnte. Ich habe mich bereit erklärt, auch diese Verhandlungen zu leiten; die drei Herren aus dem Oberland wünschten aber, das selbst zu machen, weil es sonst ein Armutszeugnis wäre, wenn sie das nicht könnten.

Ich habe mich unterzogen; die Herren haben die Einladung ergehen lassen, aber die Gemeinden haben die Beteiligung rundweg abgelehnt, womit natürlich die Verhandlungen nicht mehr weitergingen. Ich habe es ausserordentlich bedauert, dass man nicht einmal hören wollte, was die drei Vertreter des Simmentals den Gemeindevertretern hätten erklären wollen. In diesem Augenblick musste ich meine Vermittlungsversuche einstellen und konstatieren, dass sie ergebnislos verlaufen seien. Ich bedaure das heute noch.

Das sind die Mitteilungen, die ich zu machen habe. Die Regierung hat nachher von sich aus versucht, mit den Leuten direkt Fühlung zu nehmen. Es war vielleicht nicht gerade geschickt, sie auf einen Samstag einzuladen, aber zum mindesten hat die Regierung versucht, direkt eine Konferenz einzuberufen. Auch das begegnete aber der Ablehnung, was ich ausserordentlich bedaure. Ich wollte nur den Interessen der Allgemeinheit und der Sache dienen; aber die Intervention ist zunichte geworden.

Bettler. Ich bin nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten fast genötigt, noch ein paar Worte zu sagen. Wir müssen zugeben, dass das, was Herr Grossratspräsident Weber zugunsten der Simmentaler Gemeinden unternommen hat, wahrscheinlich sehr gut gemeint war. Aber das, was er zuerst unternommen hat, war gerade etwas, was uns in die Nase gestochen hat. Wir hätten selbst die Leute bestimmen wollen, die unsere Interessen vertreten sollen, und zwar wir von der Genossenschaft. Ich bin selbst in der Kommission. Da werden Sie verstehen, dass wir uns nicht irgendwelche Leute vorschreiben lassen. Der Herr Grossratspräsident hätte ganz gut zu uns Vorstandsmitgliedern kommen können; dann wäre sehr wahrscheinlich eine erspriessliche Aussprache zustande gekommen. Die drei Herren, die da eingeladen wurden, hatten alle nicht die gleichen Interessen zu verfechten wie wir. Man könnte verschiedenes sagen über das, was nun seit Jahren passiert ist. Herr Gerber hat bereits einiges angeführt; es sei nur ein für allemal gesagt: wenn wir irgendwie zu verhandeln haben, so sind wir anzufragen, und wir werden sagen, ob wir kommen oder nicht. Am 13. Juli 1944 waren wir erschienen, denn damals hatte es geheissen, dass zwei Vertreter jedes Gemeinderates gehen sollen. Herr Baudirektor Grimm hat uns dann in gewissem Masse versprochen, wir werden weitere Details bekommen. Erst Ende November 1945 hätten wir Gelegenheit gehabt, mit den Herren zu verhandeln; da war es aber zu spät. Es ist aber schliesslich doch beschlossen worden, weitere Verhandlungen nicht abzulehnen. Die Vorarbeiten werden wir weiterführen, das Konzessionsgesuch werden wir im Laufe des Frühlings einreichen; sicher werden wir später zu einer Zusammenarbeit bereit sein.

Barben. Aus verschiedenen Voten hätte man den Eindruck gewinnen können, als ob mit den Simmentalern überhaupt nicht zu reden sei, als ob dort oben eine eigentümliche Gesinnung herrsche. Ich möchte nur feststellen, dass man mit den Leuten sehr wohl unterhandeln kann, aber es geht nicht an, aus dem Tal nur das zu nehmen, was gut ist, dem Tal aber zu lassen, was ihm Lasten bringt. Der Unwille ist in der Talschaft sehr gross, er ist nicht unbegründet, denken wir nur an die grosse Schwellenpflicht, deren Erfüllung uns auferlegt ist. Da muss man die Leute begreifen, dass heute der Kampf so weit gediehen ist. Wenn man früher mit der gleichen Energie für die Simmentaler Werke eingetreten wäre, wie man heute dagegen ist, stände man auf einem ganz andern Boden. Es geht hier um die Konkurrenz; die will man einfach ausgeschaltet haben, wie jeder Geschäftsmann. Es wäre sicher zu einem Ziel zu gelangen; man muss aber auch hier miteinander reden und man darf den Leuten nicht einfach einseitig befehlen; man darf ihnen auch nicht nur die Vorteile vorrechnen, sondern muss auch ihre Nachteile berücksichtigen, vor allem die Schwellenpflicht. Die Leute sind eben, wie mir scheint: mit Grund, der Ansicht, in Sachen Schwellenpflicht könnte von Seiten der Bernischen Kraftwerke mehr getan werden. Es geht nicht an, dass die Bernischen Kraftwerke die ganze Leistung mit Fr. 20 000.— ablösen können; die Hilfe von Seiten der Bernischen Kraftwerke muss ganz anders werden. Man muss nicht nur nehmen, man sollte in vermehrtem Masse speziell den belasteten Gemeinden ganz anders entgegenkommen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir einige Bemerkungen gestatten. Ich bewundere Herrn Schwarz, dass er mit so souveräner Beherrschung Rheinwald und Stockensee beurteilen kann. Ich bin nicht in der Lage, einfach zu behaupten, man könne ein Werk zu dem und dem Preis bauen. Ich kann nicht so urteilen, weil ich keine Projektunterlagen habe. Wenn sie vorliegen, können wir nachprüfen, ob das stimmt. Das, was in den Zeitungen und in der Oeffentlichkeit behauptet wird, auch in Versammlungen, die von Herrn Schwarz organisiert werden, ist nicht massgebend; ein richtiges Urteil ist erst möglich, wenn die Konzessionsbehörde die Sache anhand konkreter Unterlagen kontrollieren kann.

Herrn Gerber möchte ich bitten, sich endlich einmal mit der Tatsache abzufinden, dass seit dem Jahr 1918 vom Simmental, von den Interessenten, die hinter Flury und Ruck stehen, nie ein Konzessionsgesuch eingereicht worden ist. Im Jahr 1918 wurde ein Konzessionsgesuch eingereicht, das von der damaligen Regierung zurückgewiesen worden ist. In den 28 Jahren der Versuchsarbeiten, und zwar teurer Versuchsarbeiten, ist noch nie ein ergänztes Konzessionsgesuch eingereicht worden. Solange das nicht der Fall ist, können wir nicht Stellung nehmen. Darum glaube ich, mit Recht behaupten zu dürfen, vorläufig fehle überhaupt jede Unterlage, obwohl überall und immer behauptet worden ist, das Projekt sei fertig. Was die Bemerkungen des Herrn Schwarz über die angeblich schönen Pläne des Wasserwirtschaftsamtes betrifft, so handelt es sich um generelle Studien, auf deren Grundlage man noch keine zuverlässigen Berechnungen anstellen, geschweige denn Werke bauen kann. In Wirklichkeit fehlen die Unterlagen, um die Sache überhaupt beurteilen zu können.

Ich will auf die Verhandlungen mit den Stockensee-Leuten nicht weiter eintreten. Es ist richtig,

dass wir am 13. Juli 1944 eine erste Verhandlung hatten. Wir waren durchaus bereit, weiter zu verhandeln; die Fortsetzung musste aber eine Verzögerung erfahren, weil Rekurse eingereicht waren. Inzwischen ist die Atmosphäre von gewissen Leuten vergiftet worden. Wenn ich zitieren wollte, was in gewissen Blättern stand, wie ich in diesen Artikeln behandelt wurde, würden Sie begreifen, dass man schliesslich sagt: es gibt eine Grenze, niemand lässt sich so mit allem Unrat bewerfen, wie es damals geschehen ist, in der Annahme, man könne nachher nur pfeifen und die Regierung stehe sofort wieder zur Verfügung. Auch ein Regierungsrat hat schliesslich eine Ehre und ein Gewissen und braucht sich nicht jede Lumperei gefallen zu lassen, wie das in der Stockenseefrage der Fall war. (Beifall.)

Und nun die Frage der Konzession. Wir haben beim Stockensee genau das gleiche Verfahren angewendet wie bei den Bernischen Kraftwerken und den Kraftwerken Oberhasli: man hat eine allgemeine Konzession erteilt in der selbstverständlichen Voraussetzung, dass nachher jedes einzelne Projekt aufgelegt werden müsse und dass es der Einsprachefrist unterstellt ist. Das war der erste Schritt, der unternommen wurde, der heute allerdings gegenstandslos geworden ist, weil wir ein Projekt nicht mehr vor uns haben und es deshalb keinen Sinn hat, sich länger dabei aufzuhalten.

Nachdem das Postulat Winzenried abgeändert worden ist und nicht mehr die frühere apodiktische Form hat, kann ich mich mit der Entgegennahme einverstanden erklären.

Präsident. Wir stehen vor einer vereinfachten Sachlage, indem die Regierung das Postulat entgegennimmt.

Raaflaub. Ich möchte doch bitten, das abgeänderte Postulat nochmals zu verlesen.

Präsident. Der letzte Satz wird wie folgt geändert: «Der Regierungsrat wird daher ersucht, dahin zu wirken, dass die Grundlagen für einen rationellen Ausbau geschaffen werden».

Schwarz. Nur eine persönliche Erklärung auf den persönlichen Angriff des Herrn Baudirektors auf mich. Der Angriff richtet sich gegen etwas, was ich überhaupt nicht in Frage gezogen habe. Der Herr Baudirektor war noch nicht da, was ich nicht wusste, sonst hätte ich gewartet, bis er gekommen wäre. Er hat nicht gehört, was ich ausführte und hat infolgedessen rein an dem vorbeigeredet, was ich gesagt habe. Ich habe den Ausdruck Stockensee nie gebraucht und nichts von diesem Werk gesagt. Meine Ausführungen mag er im Tagblatt nachlesen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dazu nur sagen, dass ich nicht daneben vorbeigesprochen habe, sondern gehört habe, wie Herr Schwarz ausdrücklich Rheinwald und Stockensee einander gegenüberstellte.

Präsident. Die Frage ist abgeklärt: Herr Schwarz hat sich so ausgedrückt, dass der Herr Baudirektor es so verstehen musste, wie er es verstanden hat.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Egger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Bahnhofumbau in Bern.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 663.)

Egger (Bern). Die Interpellation berührt die Stellung des Kantons Bern in der bernischen Bahnhoffrage, die, wie Ihnen bekannt ist, eine ziemlich lange Geschichte hinter sich hat. Man sagt sicher nicht zu viel, wenn man sie als Leidensgeschichte bezeichnet. Wahrscheinlich gibt es in der Stadt Bern ziemlich viele Bürger, die fast gar nicht mehr daran glauben, dass es zu einer glücklichen Lösung kommen könne.

In einem Bericht des Eidgenössischen Eisenbahndepartements vom 17. Dezember 1907 wurde geschrieben, dass es eine dringliche Aufgabe sei, den Berner Bahnhof umzugestalten, und dass beförderlichst ein neues Projekt ausgearbeitet werden soll. Wir schreiben heute 1946, und der Bahnhof, der 1907 abgesprochen worden ist, steht heute noch, und man weiss noch nicht, was eigentlich an seine Stelle treten soll. Zwischen 1907 und 1946 liegt eine lange Geschichte, und es macht fast gar den Anschein, als ob die letzte Entscheidung noch ziemlich lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

Es ist sicher in diesen Jahren ziemlich viel geschehen. Seitdem der heutige Bahnhof, der aus dem Jahr 1860 stammt, eröffnet worden ist, hat man zweimal die Grosse Schanze abgegraben, den Bahnhof ausgebaut, neue Geleiseanlagen erstellt, den Güterbahnhof geschaffen, 1941 die grosse Eisenbahnbrücke in Betrieb genommen, 1943 die Eilgutanlage erweitert. Es ist sehr viel gegangen im Laufe der Jahrzehnte, aber das Kernstück fehlt: die Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen und des Bahnhofgebäudes.

Im September 1944 reichte die Generaldirektion der Bundesbahnen dem Verwaltungsrat den Antrag ein, die Geleise- und Perronanlagen zu erweitern und dafür eine dritte Abgrabung der Grossen Schanze vorzusehen, die im Eigentum des Staates Bern steht. Der Bericht erwähnt, das Projekt sei das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bundesbahnen, Gemeinde und Kanton. Der Verwaltungsrat der Bundesbahnen hat damals das Projekt genehmigt, die Oeffentlichkeit wurde orientiert und es wurde mitgeteilt, dass eine Verständigung zwischen Bundesbahnen, Gemeinde und Kanton erreicht worden sei.

Damit schien es, als ob ein sehr wichtiger weiterer Schritt im Bahnhofumbau gemacht worden wäre. Mit grosser Genugtuung hat man davon Kenntnis genommen und geglaubt, es gehe nach dem jahrelangen Stillstand vorwärts. Schon wurde von einem Baubeginn im Frühjahr 1945 gesprochen.

Dann entstand überraschenderweise eine neue Diskussion über zwei Punkte. Erstens wurde gesagt, der Kanton, dem die Grosse Schanze gehöre,

mache Schwierigkeiten, er verlange für die Abtretung zu viel. Die zweite, vielleicht noch grössere Schwierigkeit bestehe darin, dass die grundsätzliche Frage neuerdings aufgeworfen worden sei, ob das im Jahr 1944 genehmigte Projekt wirklich die beste Lösung sei. Es trat dann das Projekt Nater/Hostettler, von dem Sie gehört haben, in den Vordergrund, sogar in den Mittelpunkt der Diskussion, ein Projekt, das eine Idee wiederum aufgenommen hat, die schon seit Jahrzehnten besteht: die Idee eines Bahnhofes an der Laupenstrasse. Es ist kein Zweifel, dass das Projekt sehr grosse Popularität geniesst, weil es dem Aussenstehenden scheint, dass es aus einer Enge hinausführe, dem Bahnhof mehr Platz zur Entwicklung gewähre.

Es wurde der Oeffentlichkeit weiter mitgeteilt, dass sich drei Experten mit dem Projekt beschäftigen, je einer vom Kanton, der Stadt und den Schweizerischen Bundesbahnen.

Damit ist eine eigentümliche, ja für den Aussenstehenden widerspruchsvolle Situation entstanden. Auf der einen Seite haben wir ein genehmigtes Projekt aus dem Jahr 1944, zu dessen Realisierung die Vorbereitungen im Gange sind, wie zum Beispiel die Verhandlungen mit dem Kanton über den Landerwerb; auf der andern Seite soll nun ein anderes Projekt geprüft werden, das eine total andere Lösung ins Auge fasst. Für den Aussenstehenden ist es deshalb nicht leicht, sich zurecht zu finden, sich zu erklären, aus welchen Gründen das genehmigte Projekt in Zweifel gezogen wird, nachdem es durch alle Instanzen, Kanton, Stadt und Bundesbahnen hindurchgegangen ist, und nachdem man sich jahrelang mit ihm abgegeben hat.

Das Projekt der Bundesbahnen hat gegenüber dem Projekt Nater/Hostettler einen für den Laien sofort gut erkennbaren Mangel, nämlich den, dass es keine Gesamtlösung bildet. Es beschränkt sich auf Perron- und Geleiseabänderungen, während das andere Projekt, Nater/Hostettler, sich auch mit dem Aufnahmegebäude befasst und damit im Publikum einen starken Eindruck macht.

In bezug auf das Aufnahmegebäude sind nach den Akten die Bundesbahnen in einem schweren Verzug. Es ist bereits in einem Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat von Bern aus dem Jahre 1932 bei Behandlung der Zufahrtslinie vom Wyler von Seiten der Bundesbahnen die Erklärung abgegeben worden, dass die Vorschriften für den Wettbewerb für ein neues Aufnahmegebäude so gefördert werden sollen, dass im Frühling 1933 der Wettbewerb ausgeschrieben werden könne. Er ist bis heute noch nicht durchgeführt, obschon im Bericht der Generaldirektion an den Verwaltungsrat aus dem Jahr 1944 steht, dass die Behörden von Stadt und Kanton Bern in Uebereinstimmung mit den Bundesbahnen der Meinung seien, dass der Personenbahnhof an der jetzigen Stelle ausgebaut werden solle. Man war einig im Abgraben der Grossen Schanze für Perrons und Geleise und ebenso in der Belassung des Bahnhofsgebäudes am jetzigen Standort, weil ganz selbstverständlich ist, dass Perrons und Bahnhof zusammengehören. Mit der Genehmigung des Projektes Grosse Schanze ist die Standortfrage eigentlich entschieden; es wäre für den Wettbewerb nur noch die technische und architektonische Seite geblieben.

Die Bahnhoffrage ist nun nicht etwa eine Sache, die nur die Bundesbahnen und die Stadt Bern interessiert; auch der Kanton hat ein hervorragendes Interesse daran. Er ist einmal daran interessiert, dass die Stadt Bern einen anständigen Bahnhof bekommt, wie sie ihn nach ihrer wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Bedeutung, namentlich auch nach ihrer repräsentativen Bedeutung beanspruchen darf. Es scheint mir, dass hier die kantonalen Behörden ganz energisch mithelfen müssen, eine Lösung zu finden. Der Kanton hat aber weiter ein Interesse als Subvenient. Die Geleiseerweiterung allein kostet 31 Millionen; dieses Projekt ist ein Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms; es kann und soll verwirklicht werden, wenn Arbeitslosigkeit eintritt, was glücklicherweise bis jetzt nicht der Fall ist. Aber dieser Zustand hat für die Stadt Bern zur Folge, dass sie mit dem Bahnhofausbau warten müsste, bis eine neue Krise in Sicht ist, während andere Kantone und Städte sich mit Energie für neue Bahnhöfe einsetzen. Kanton und Stadt sind in einem bedeutenden Mass subventionspflichtig; auch da ist ein Interesse des Kantons an der Bahnhoffrage zu vermerken. Weiter ist der Kanton Eigentümer der Grossen Schanze. Man hat ihm, wie erwähnt, vorgeworfen, öffentlich und in Verhandlungen, dass er das Geschäft behindere, indem er zu viel verlange und damit die Vorbereitungsarbeiten hinausschiebe.

Ich möchte mir erlauben, hier zu versuchen, eine gewisse Klarheit herzubringen und den Regierungsrat zu bitten, dem Grossen Rat über einige Fragen Aufschluss zu geben. Es wäre gut, wenn der Grosse Rat vernehmen könnte, wie es mit der Behauptung steht, dass der Kanton für den Landerwerb zu viel verlange. Es wäre weiter gut, wenn der Grosse Rat vernehmen könnte, wieviel der Kanton bei der ganzen Sache an Subventionen übernehmen muss, und es wäre endlich gut, wenn die Oeffentlichkeit die Gründe kennen lernen würde, die den Kanton veranlasst haben, trotz dem Vorliegen eines genehmigten Projektes dem Projekt Laupenstrasse noch ganz spezielle Aufmerksamkeit zu schenken, denn es ist anzunehmen, dass hier ganz tiefgehende Gründe vorhanden sind, wenn man von einem bereits genehmigten Projekt abgeht und etwas grundsätzlich Neues ins Auge fasst. Weiter wäre es wertvoll, zu vernehmen, wie weit die Vorbereitungen der Eisenbahndirektion in Sachen Wettbewerb für ein Aufnahmegebäude gediehen sind.

Die Eisenbahndirektion hat im September 1945 vom Regierungsrat den Auftrag bekommen, sich mit der Sache abzugeben, was ausserordentlich begrüssenswert ist, weil man festgestellt hat, dass hier die Bundesbahnen ihr Wort nicht gehalten haben. Und die letzte und vielleicht wichtigste Frage ist die, ob die Stadt Bern wirklich warten muss auf die Realisierung der weitern Bahnhofumbaupläne, bis die Bundesbahnen von der Eidgenossenschaft Arbeitsbeschaffungskredite bewilligt bekommen, das heisst bis die Krise sich ankündigt und man die Arbeitsbeschaffungskredite mobilisieren kann. Das ist ein für die Stadt ausserordentlich unbefriedigender Zustand, weil auf der andern Seite immer wieder festgestellt wird, dass betriebstechnische Gründe zur Hauptsache den Umbau des Berner Bahnhofes erfordern und die finanzielle Seite eigentlich in zweite Linie zu stellen sei.

Da muss man sich schon fragen, ob die bahnbetriebliche Seite auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird hinter das Gebot der Schaffung von Arbeitsreserven für eventuelle Krisenzeiten oder ob nicht der Zeitpunkt da ist, wo man die bahnbetriebliche Notwendigkeit, die schon 1907 betont worden ist, wiederum in den Vordergrund stellen sollte. Ich möchte Herrn Regierungsrat Grimm bitten, in seiner Antwort über alle die Punkte Aufschluss zu geben. Ein grosser Teil der Bürger steckt in einer Ungewissheit. Das ist für die Leute, die sich darum interessieren, für die ganze Stadt Bern und darüber hinaus für einen Grossteil unserer Mitbürger ein sehr unangenehmes Gefühl. Es kann sogar so weit gehen, dass man schliesslich nicht mehr an die ernsthafte Realisierung dieses Projektes glaubt. Ich hoffe, die Antwort des Herrn Regierungsrat Grimm werde so ausfallen, dass recht viel Positives daraus entnommen werden kann.

Grimm, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt zu der Interpellation wie folgt Stellung:

1. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Bahnhofanlagen in der Stadt Bern ist unbestritten. Sie ist die Folge einer andauernden Verkehrsentwicklung. Diese Entwicklung wird durch nachstehende Zahlen charakterisiert:

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Fahrkarten	Güterversand- und Empfang To.
1919 . . .	924 503	298 268
1929 . . .	862 156	245 436
1935 . . .	872 172	224 328
1943 . . .	1 978 620	333 056
1944 . . .	1 984 823	342 062

2. Den Erweiterungsnotwendigkeiten wurde bis jetzt nur schrittweise und nicht nach Massgabe eines umfassenden Generalplanes stattgegeben. Im Zuge dieses etappenweisen Vorgehens erfolgte die Schaffung des Güterbahnhofes Weiermannhaus, die Verlegung und der Ausbau der Zufahrt vom Wyler her und nun die Aufstellung eines Projektes für die nordseitige Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen des Personenbahnhofes. Als weitere Etappen sind erkennbar einerseits die Schaffung eines neuen Aufnahmegebäudes und schliesslich die Erstellung einer Station auf dem Wyler.

3. Das SBB-Projekt vom Januar 1944 betreffend die Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen im jetzigen Personenbahnhof ist behördlich genehmigt. Die Verwirklichung wurde hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung ins Auge gefasst. Deshalb auch die Zwangsverkettung der Finanzierung mit dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Diese Verkettung gestattet es den Schweizerischen Bundesbahnen, gegebenenfalls eine rein betriebstechnisch und betriebswirtschaftlich absolut notwendige Anlageerweiterung, der nicht im geringsten repräsentativer Charakter zukommt, durch die städtische und kantonale Oeffentlichkeit mitfinanzieren zu lassen.

Dieser durch die Kriegszeit bedingte, vom Standpunkt der Baufinanzierung aus für die SBB günstige Zusammenhang hat aber auch seine Schattenseite. Der vom Bunde grundsätzlich in Aussicht genommene Beitrag von 10,08 Millionen Franken aus Arbeitsbeschaffungskrediten wird vom Eintritt einer Arbeitslosigkeit abhängig gemacht und ist nicht, entsprechend der betrieblichen Dringlichkeit, sofort greifbar. So lange die Voraussetzungen für die Leistung des Arbeitsbeschaffungsbeitrages des Bundes fehlen, gilt dies auch für die Beiträge der Stadt Bern und des Staates Bern (je 5,04 Millionen Franken). Zufolge dieser Finanzierungsschwierigkeiten ist die Verwirklichung des Projektes vom Januar 1944 für die Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen reichlich problematisch geworden, da sich die Schweizerischen Bundesbahnen ausserstande erklären, den Kostenaufwand allein zu bestreiten.

4. Im Expropriationsverfahren hat der Regierungsrat, als Betreuer der berührten staatlichen Vermögenswerte, Forderungen angemeldet, die sich in guten Treuen vertreten lassen. Eine gütliche Verständigung mit den Schweizerischen Bundesbahnen war nicht möglich. Das gerichtliche Verfahren gewährleistet eine objektive Beurteilung und sein Ergebnis darf ruhig abgewartet werden.

5. Die hinsichtlich des Projektes vom Januar 1944 andauernde Unklarheit schuf Zeit, um das Ausbauproblem erneut im Rahmen einer Gesamt-Planung von der grundsätzlichen Seite her zu betrachten. Im Anschluss an eine im Frühjahr 1944 von Herrn Konrad gemachte Anregung, den Personenbahnhof um rund 500 m westwärts nach der Villette zu verschieben, das heisst aus dem Engpass zwischen Grosser Schanze und Burgerspital hinauszurücken, verfolgten die Ingenieure Nater und Hostettler diese Idee weiter und gelangten schliesslich zu ihrem bereinigten Projekt vom November 1945. Nachdem feststeht, dass höchstens der hintere Teil (Dependenzen) des Burgerspitals der Bahnhoferweiterung weichen könnte und die Möglichkeiten einer wirklich befriedigenden Lösung für ein neues Aufnahmegebäude am bisherigen Standort denkbar gering sind, begegnet das Projekt Nater/Hostettler in der bernischen Oeffentlichkeit regem Interesse und auffallender Sympathie. Es hat sich dies besonders auch anlässlich der verschiedenen in Bern stattgehabten Diskussionsabende erwiesen.

Regierungsrat und Gemeinderat der Stadt Bern sind sich darin einig, dass auch das Projekt Nater/Hostettler einlässlich geprüft werden muss, trotzdem ihm die Schweizerischen Bundesbahnen einstweilen ablehnend gegenüberstehen. Man kann diese Prüfung umso eher vornehmen, als sie keinen Zeitverlust bedingt und kein Versäumnis bewirkt, da ja die Voraussetzungen für eine sofortige Inangriffnahme des Teilprojektes der Schweizerischen Bundesbahnen fehlen. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, eine absolut neutrale, unvoreingenommene Begutachtung sicherstellen. Er berief daher den Vize-Präsidenten der französischen Nationalbahngesellschaft, Ingenieur Boutet, als Experten. Als die Schweizerischen Bundesbahnen und die Stadt Bern Kenntnis von dieser Anregung hatten, erklärten sie sich ihrerseits bereit, je einen unbefangenen Experten zu gewinnen und so ein Expertenkollegium schaffen zu helfen, das Gewähr für eine richtige Erfassung und Abklärung des zur Diskussion stehenden Gesamtproblems bietet.

6. Am 11. Januar 1946 traten die Auftraggeber erstmals mit der Expertenkommission zusammen zwecks allgemeiner Erörterung der Probleme, Uebermittlung der Expertenfragen sowie der Materialsammlungen. Als grundsätzliches Ziel wurde die Erstattung eines kollektiven Expertenberichtes bis zum 30. Juni 1946 bezeichnet. Heute kann noch nicht mit aller Bestimmtheit gesagt werden, ob der genannte Termin eingehalten zu werden vermag. Grösse und Umfang der gestellten Aufgabe ist ersichtlich aus den Expertenfragen, die in der Hauptgliederung wie folgt lauten:

1. Welches sind die Vor- und Nachteile der genannten zwei Vorschläge unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und allfälliger Bemerkungen?
2. Wie gestaltet sich die Ausführung der Baustadien und welche Zeit benötigen sie bei beiden Vorschlägen?
3. Welche angenäherten Anlagekosten würde eine Verwirklichung der beiden Vorschläge auf Grund der Preise vom Jahre 1943 verursachen?
4. Welchem Vorschlag ist unter Berücksichtigung aller Verhältnisse der Vorzug zu geben?

Die Aufzählung der zahlreichen Nebenfragen würde hier zu weit führen.

Es ist vor allem der Initiative der kantonalen Eisenbahndirektion zu verdanken, dass die Expertise ohne weitere Verzögerung ihren Anfang nehmen konnte.

Es bleibt nun das Ergebnis der Expertise abzuwarten. Erst wenn dieses Ergebnis vorliegt, ist der Hauptentscheid, der die Frage des Standorts betrifft, möglich. Anderseits ist klar, dass man seitens der Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt nicht einfach müssig bleiben kann. Es erweist sich als notwendig, die Zeit auszunützen und sich für beide Möglichkeiten eines Hauptentscheides zu wappnen. Demgemäss haben die drei Hauptbeteiligten auch noch einen gemeinsamen internen Studienausschuss eingesetzt, der zunächst ausgehend von der Beibehaltung des bisherigen Bahnhofstandortes, alle Einzelfragen einer Projektverwirklichung prüft und abzuklären sucht. So wird auf den Zeitpunkt des Hauptentscheides hin eine erhöhte Aktionsfähigkeit vorbereitet.

Es bleibt nun das Ergebnis der Expertise sowie der Arbeiten des Studienausschusses abzuwarten.

Nun hat der Herr Interpellant noch ein paar Fragen gestellt. Zunächst hat er gefragt, ob der Kanton für das Land, das er den Bundesbahnen hätte abtreten sollen, nicht zu viel verlangt habe. Die Frage, wieviel der Kanton für dieses Land in Rechnung stellen soll, wurde von einer Expertenkommission geprüft, insbesondere bestehend aus stadtbernischen Fachleuten. Der Regierungsrat hat die Preise, die ihm von dieser Expertenkommission genannt wurden, übernommen und an die Bundesbahnen weitergeleitet; es wird Sache einer gerichtlichen Entscheidung sein, zu bestimmen, ob diese Expertenschätzungen der Wirklichkeit entsprechen oder ob sie herabgesetzt oder erhöht werden müssen.

Was die Subventionen anbetrifft, so hat der Kanton schon früher die Erklärung abgegeben, dass er entsprechend den eidgenössischen Vorschriften die 5,04 Millionen übernehmen werde, im gleichen Verhältnis wie die Stadt Bern und unter der Voraussetzung, dass auch der Bund seine Subvention flüssig mache.

Warum ist plötzlich wieder vom Bahnhof an der Laupenstrasse die Rede? Als das Projekt für die Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen von den Bundesbahnen vorgelegt und von den Behörden behandelt wurde, existierte das Projekt Nater/Hostettler noch nicht. Es ist erst im Frühjahr 1945 herausgekommen. Damals musste man sich überlegen: Wenn ein Bahnhof für Jahrzehnte oder vielleicht für ein Jahrhundert erstellt wird, und wenn im letzten Moment ein Projekt kommt, das für eine Verlegung eintritt, von der überdies behauptet wird, sie sei nicht teurer als die Belassung am bisherigen Standort, darf man dann das Problem erneut zur Diskussion stellen? Und zwar nicht nur als Betriebsproblem, sondern das ist dann ein Problem der Eingliederung der Bahnhofanlage in den städtischen Verkehr. Wenn man schrittweise vorgeht, wie zuerst geplant war, indem man erst die Geleise-, nachher die Perronanlagen behandelt und erst zuletzt mit dem Aufnahmegebäude kommt, dann ist das andere Problem, dasjenige der Verkehrsgestaltung am Bahnhof, immer noch nicht entschieden.

Wir haben zum Projekt Nater/Hostettler nicht materiell Stellung zu nehmen; wir können nicht sagen, es sei besser oder schlechter als das Projekt der Bundesbahen, wir können nicht sagen, die Projektverfasser hätten den Nagel auf den Kopf getroffen; das sollen nun die Sachverständigen abklären. Die Regierung sagte sich aber, wenn schon das Problem erneut aufgeworfen werde, dann sei es notwendig, die Frage erneut zu prüfen, damit man sich nicht verbaut, sondern zu der Lösung gelangt, die sen Verhältnissen entspricht. Deswegen musste auch die Ausschreibung des Wettbewerbes nach Einschaltung dieser Expertenkommission vorläufig zurückgestellt werden. Ein Wettbewerb hat nur dann einen Sinn, wenn der Standort feststeht. Das ist die Ursache, die zur Verschiebung des Wettbewerbes geführt hat.

Die letzte Frage des Herrn Interpellanten bezog sich darauf, wie es sich nun mit den Arbeitsbeschaffungskrediten verhalte. Regierungsrat und Gemeinderat haben beschlossen, mit dem Militärdepartement, das die Arbeitsbeschaffungskredite verwaltet und betreut, Fühlung zu nehmen und die Frage zu stellen, ob nicht die Vorbereitungsarbeiten subventioniert werden können. Wie weit diese Verhandlungen gediehen sind, weiss ich nicht; das ist nicht Sache der Eisenbahndirektion. Ich will mich darnach erkundigen. Aber wenn die Arbeitslosigkeit nicht kommt, und Sie den Bahnhof dennoch wollen, dann ist es klar, dass mit andern Normen gerechnet werden muss, und es ist weiter klar, dass die Bundesbahnen bei den heutigen Verhältnissen gar nicht in der Lage sein werden, aus eigenen Mitteln solche Monumentalbauten zu erstellen, ohne dass die öffentliche Hand in starkem Masse mithilft. Das ist dann vielleicht ein Punkt, über den man in der Stadt und im Kanton Bern wird reden müssen: Wie weit gehen die Verpflichtungen, um in der Bahnhoffrage Bern eine Lösung herbeizuführen, die der Bundesstadt würdig ist?

Egger (Bern). Ich möchte Herrn Regierungsrat Grimm bestens danken für seine Auskunft. Ich kann mich von der Art und Weise, wie sie gegeben wurde, befriedigt erklären, aber natürlich nicht vom Inhalt, weil man daraus sieht, dass die ganze Berner Bahnhoffrage vollständig problematisch geblieben ist, sowohl hinsichtlich Finanzierung als hinsichtlich Projektierung.

Ankauf von Schneefräsen aus dem Bestand der Armee.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Anschaffung von 2 Schneefräsen «Peter» mit benzinelektrischem Antrieb aus dem Bestand der Armee ein Kredit von Fr. 139 000.— zu Lasten der Automobilsteuer bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Subventionen an Neu- und Umbauten von bäuerlichen Wohnräumen und Scheunen.

Die am 27. Oktober eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird ersucht, sofort die nötigen Massnahmen zu treffen, damit unsern Bauern an Neu- und Umbauten von Wohnräumen und Scheunen ebenfalls Subventionen ausgerichtet werden können.

Für die Motion wird dringliche Behandlung verlangt.»

Burren (Steffisburg). Auf ausserordentlichem Weg habe ich bereits am 27. Oktober, also vor Beginn der Novembersession, dem Grossratspräsidenten, im Einverständnis mit meinen Fraktionskollegen, eine Motion eingereicht, für die wir dringliche Behandlung verlangten, obschon wir wissen, dass unser Geschäftsreglement das eigentlich nicht kennt, aber wir glaubten, im Interesse der Arbeitsbeschaffung in diesem Winter hätte es möglich sein sollen, die Motion rechtzeitig zu begründen. Seit Jahren sind während der Wintermonate immer baugewerbliche Arbeitsbeschaffungsaktionen durchgeführt worden, mit deren Vollzug jeweilen die Direktion des Innern beauftragt war. Die Bauarbeiten konnten jeweilen beim kantonalen Arbeitsamt angemeldet werden und wir dürfen schon sagen, dass die Projekte dort mit grösster Sorgfalt und Objektivität geprüft wurden und auch einen bescheidenen Beitrag von Bund und Kanton zugesichert erhielten.

Die Ausführung der Arbeiten war zeitlich beschränkt, die Arbeiten mussten gestützt auf die Vorschriften von ausgewiesenen Handwerksmeistern ausgeführt werden. Ich glaube sagen zu dürfen, dass diese Arbeitsbeschaffungsaktion auf dem Land allenthalben grossen Anklang gefunden hat. Kleine Handwerker der ländlichen Gegenden haben für die im allgemeinen flauen Wintermonate eine willkommene Beschäftigung bekommen, die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter konnten ebenfalls ihr Brot verdienen, und mancher Kleinbauer, der da und dort als Aushilfsarbeiter gezwungenermassen noch ein paar Batzen zu verdienen suchen musste, war froh, in den langen Wintermonaten einen willkommenen Nebenverdienst zu erhalten. Die Aktionen sind aber auch von denen begrüsst worden, durch die das Geld an die Handwerker und Arbeiter gegangen ist, nämlich von unsern Bauern selbst. Meist handelt es sich um Bauernbetriebe, die längst fällige Bauarbeiten nur ausführen lassen konnten, weil bescheidene Beiträge in Aussicht standen.

Kurz und gut, diese Aktionen haben auf dem Land in allen Kreisen guten Anklang gefunden. Nun haben wir bereits 1944 vernommen, dass die Aktion modifiziert werde, und dass die Erledigung der Gesuche für landwirtschaftliche Bauarbeiten mit den Stallsanierungen der Landwirtschaftsdirektion übertragen werden müsse. Schon damals befürchteten wir, es könnte die Hilfe, die sich sehr gut eingelebt und zur Zufriedenheit aller Beteiligten funktioniert hatte, eingeschränkt, wenn nicht sogar überhaupt unterbunden werden.

Im Sommer 1945 habe ich mich persönlich auf der Direktion des Innern erkundigt und habe die Antwort bekommen, dass man für landwirtschaftliche Begehren sich auf der Landwirtschaftsdirektion melden müsse, entgegen der früheren Uebung, wo man alles bei der Zentralstelle des Arbeitsamtes anmelden konnte. Im Juli wurde ein entsprechendes Zirkular erlassen, betitelt «Richtlinien für die Einreichung von Subventionsgesuchen» und beschränkt ausdrücklich auf Stallsanierungen. Es wurde nur noch von den Ställen gesprochen. Das Kreisschreiben war unterzeichnet vom Kulturingenieurbureau des Kantons Bern.

Weil ich bereits eine Anzahl Baugesuche von Bauern in abgelegenen Gegenden in Händen hatte, habe ich mich um die neuen Richtlinien interessiert. Interessanterweise ist das nun ein überaus rares Papier. Ich habe nämlich während der Grossratssession den Weibel gebeten, für mich das Formular zu beschaffen. Er hat zweimal jemand aufs Kulturingenieurbureau geschickt, aber das Zirkular nicht herausbekommen. Ich selbst musste sogar zum Kulturingenieur gehen, wo ich von einem Herrn Wyss empfangen wurde, der mir erklärte, er dürfe das Zirkular nicht herausgeben. Als ich ihm erwiderte, ich gehe erst fort, wenn ich das Formular habe, und ihm begründete, warum, hat hat er mir gesagt, es sei besser, ich rede mit dem Kulturingenieur selbst. Das habe ich gemacht, ich habe anderthalb Stunden diskutiert und habe diesem Beamten des Staates Bern, der nach meiner Meinung für uns da ist und nicht wir für ihn, erklärt, wir wollen ihm helfen, er werde dadurch weniger Arbeit haben. Endlich hat er mir das Zirkular doch gegeben. Ich musste mir sagen, interessanterweise wüssten offenbar die Beamten auf gewissen Direktionsbureaux nicht, dass nicht

alle Grossräte Mitglieder von Gemeinderäten sind. Auch wenn so ein Zirkular an die Gemeindebehörden geht, so bleibt es meist auf der Gemeindeschreiberei, und die Volksvertreter, die nicht mehr in der Gemeindebehörde sitzen, haben in Gottes Namen davon keine Kenntnis. Nun ist es doch so, dass viele Leute sich an uns wenden. Es wird Ihnen allen ungefähr gleich gehen; wir sollten doch imstande sein, über solche Sachen einigermassen Auskunft geben zu können. Oftmals müssen wir auch den Bauern bei Abfassung von Gesuchen behilflich sein. Ich glaube sagen zu dürfen, dass das in der Absicht geschieht, den kantonalen Bureaux die Arbeit erleichtern zu helfen und ich darf auch sagen, dass ich persönlich mit allen Bureaux sehr gut verkehren konnte, mit Ausnahme vielleicht des Kulturingenieurbureaus.

Ueber Inhalt und Form des erwähnten Schreibens will ich mich nicht mehr verbreiten, aber eines muss doch gesagt sein: Von Bern aus sollte man immerhin so zum Volke reden respektive schreiben, dass gewöhnliche Sterbliche das noch verstehen können, dass es nicht nötig ist, dass Gemeindeschreiber und Gemeindepräsidenten gezwungen sind, wie sie mir selbst erklärt haben, das Formular zwei- oder dreimal durchzulesen, um es auch dann noch nicht zu verstehen. Wenn man sich entschuldigt mit dem Bureaukratismus, der vom Bund komme, so entlastet das unsere kantonalen Bureaux gar nicht; es ist nicht gesagt, dass wir etwas vom Bund übernehmen müssen für unser Bernervolk und es dann möglichst kompliziert sagen, wenn man es auch einfacher sagen kann.

Was hat es für Folgen, wenn solche Vorschriften so kompliziert herausgegeben werden? Es entstehen viele Rückfragen, die Einreichung der Gesuche wird erschwert, es gibt Interventionen unserseits, die Grossräte müssen sich schliesslich dieses oder jenes Falle annehmen, müssen auf den Amtsstellen vorsprechen und die Bureauangestellten werden immer wieder versäumt. Dann kommt es so, wie man mir oft gestanden hat, dass man überhaupt nicht mehr aus dem Zeug herauskomme. Das sei der Grund, warum man das Formular nicht herausgeben wollte an die Grossräte, weil man Angst gehabt habe, es setze ein Sturm auf die Speichergasse ein, es kommen so viele Gesuche, dass sie nicht mehr darüber hinaussehen.

Ich möchte hier immerhin anerkennen, dass aus gewissen Direktionszimmern ein anderer Geist weht. Wenn ich beispielsweise die von der Direktion des Innern herausgegebenen Mitteilungen über die Wiederaufnahme der baugewerblichen Arbeitsbeschaffungsaktion während der Wintermonate 1945/46 betrachte, muss ich gerechterweise anerkennen, dass da ein anderer Geist, aber auch eine andere Sprache zu uns redet.

Was mich aber bei der Zurückhaltung des kritisierten Formulars am meisten empört hat, ist die Tatsache, dass man die Vorschriften überhaupt zurückhalten wollte. Ich glaube, wenn der Kanton sich entschliesst, Subventionen für etwas zu geben, haben alle das gleiche Recht; wenn die Sache für das ganze Land gedacht ist, ist der hinterste Bauer berechtigt, sich um die Subvention zu bewerben, und nicht nur die, die in den Besitz der sehr raren Formulare kommen. Sie wissen selbst, dass wir in den letzten Sessionen sehr oft Subventionen zur Förderung der Wohnbautätigkeit bewilligt haben, die in die Millionen gingen. Verschiedentlich ist im Rat das Begehren nach besserer Verteilung auf die Städte und auf das Land gestellt worden. Speziell von den Kollegen meiner Fraktion ist die Forderung erhoben worden, man solle das Land nicht vergessen. Ich weiss, dass man vom Regierungsratstisch aus erwidern wird, es sei viel Geld aufs Land gegangen, man wird den Bauern vorrechnen, sie haben für den Arbeitseinsatz Millionen und Millionen bekommen. Ich gebe ohne weiteres zu, es sind sogar von den Wohnungsbausubventionen Gelder aufs Land gekommen, aber sehen Sie einmal nach, wo diese in sogenannten ländlichen Gebieten verwendet worden sind. Sie dienten entweder für Fabriken und für Hotels und nur zum kleinen Teil für Bauernbetriebe. Es sind mir eine Anzahl Fälle bekannt, wo unbedingt Subventionen angebracht gewesen wären, und die heute noch eine Berücksichtigung verdienten. Ich gebe zu, einiges ist inzwischen erledigt worden. Aber ich kenne einen Fall, wo ein Bauer schon im Jahre 1944/45 ein Gesuch eingereicht hatte. Er musste dann für den halben Winter in den Militärdienst einrücken. Die Subvention wurde vom Arbeitsamt bewilligt, aber nach der Entlassung aus dem Militärdienst konnte die Umbaute mangels Zeit nicht mehr vorgenommen werden. Ich habe in diesem Spezialfall nach Bern geschrieben; ich wurde aufgefordert, nächstes Jahr zu kommen. Wie ist es aber inzwischen gegangen? Es kamen Bestimmungen heraus, in denen es hiess, man gebe Subventionen nur noch an Stallsanierungen. Das verstehen solche Bauern nicht, die der Heimat gedient haben und nun plötzlich wegen Aenderung der Bestimmungen nicht mehr zu der Subvention kommen sollen, die man ihnen bereits ein Jahr vorher versprochen hatte.

Wir halten es deshalb für absolut nötig und psychologisch wichtig, dass alles getan wird, um diesen Bauern Subventionen sowohl für Neu- und Umbauten zukommen zu lassen. Ich möchte richtig verstanden sein, wenn ich sage, dass man in Zukunft etwas besser auf die finanzielle Lage des Einzelnen Rücksicht nehmen dürfte. Ich habe persönlich die Auffassung, dass vermögliche Bauern — und wir haben auch noch solche, wenn sie auch nicht sehr zahlreich sind —, zugunsten der andern auf Subventionen verzichten sollten, wenn sie sie nicht unbedingt nötig haben. Man wird mir entgegenhalten, und ich weiss das auch, dass Fabriken, die Dividenden auszahlen, dass Millionäre Subventionen in Anspruch genommen haben, beispielsweise für ihre Luftschutzkeller. Dann kommen eben die Bauern und sagen, sie hätten schliesslich das gleiche Recht. Ich töne das hier an, und die Regierung ist vielleicht so gut und ventiliert das für die Zukunft einmal.

Wie alle andern Kreise haben sicher auch die Bauern ein Recht auf anständiges und zeitgemässes Wohnen. Zudem herrscht, wie wir wissen, auch auf dem Land an vielen Orten Wohnungsmangel, ja Wohnungsnot. Wenn nicht Abhilfe geschaffen wird, so wandern die Leute, die auf dem Land eine Wohnung suchen, aber keine finden, in die grössern Ortschaften und Fabrikzentren, und damit haben wir eine vermehrte Abwanderung vom Land,

was wir alle zusammen gerade nicht wollen. Wir sollten das verhüten können.

Schliesslich ist noch zu sagen, dass gerade landwirtschaftliche Bauarbeiten, wie beispielsweise Erstellung von Scheuneneinfahrten und Wohnräumen sicher am wenigsten bewirtschaftete Baustoffe wie Zement und Eisen erfordern und schon aus dem Grund ganz besonders gefördert werden sollten.

Es ist mir seit der Einreichung der Motion bekannt geworden, dass von der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung für die Abgrenzung zwischen Bauarbeiten an landwirtschaftlichen Gebäuden, Meliorationen und Arbeitsbeschaffungsmassnahmen neue Weisungen an die kantonalen Stellen herausgekommen sind. Man scheint dort gewillt zu sein, die heute von mir gerügten Mängel beheben zu wollen. Wir möchten die Regierung bei der Herausgabe weiterer Weisungen um folgendes bitten: In erster Linie gleiches Recht für alle, also auch entsprechende Bekanntgabe, wobei, wie ich angetönt habe, die Frage zu prüfen ist, ob nicht in Zukunft auf die finanzielle Lage der Gesuchsteller vermehrte Rücksicht zu nehmen wäre. In zweiter Linie einfache und klare Vorschriften, die auch den Mitgliedern des Grossen Rates in die Hände gegeben würden, und drittens Schaffung einer Zentralstelle zur Entgegennahme der Gesuche, und nicht Dezentralisation, wie wir sie heute haben, dass wir für das gleiche Haus, soweit es den Stall angeht, an die Speichergasse schreiben müssen, während Gesuche für Bühne und Einfahrt usw. beim Arbeitsamt eingereicht werden müssen. Das ist ausserordentlich kompliziert, es scheint mir, der Kanton sollte eine Stelle bezeichnen, die die Gesuche entgegennimmt, wobei man vorschreiben könnte, man solle darin auseinanderhalten: Umbaukosten für Stallung und Umbaukosten für den übrigen Teil. Es könnten zwei Devise eingereicht werden, aber die gleiche Stelle sollte es prüfen können, um es meinetwegen an die Speichergasse oder an die Baudirektion weiterzuleiten. Das ist übrigens schon vom Herrn Kollegen Schürmann verlangt worden. Heute ist es so, dass wir uns für Wohnungsbauten beim Arbeitsamt melden müssen, ebenso für Stallsanierungen mit Kosten von über Fr. 4000.—; für Stallsanierungen unter Fr. 4000.— dagegen beim Kulturingenierbureau. Für die Scheunen hätten wir praktisch keine Vorschrift.

Wenn wir auch begreifen, dass man versucht, Architekten Arbeit zu verschaffen, möchten wir doch den Regierungsrat ersuchen, für Umbauten bis zu Fr. 20 000.— keine grossartigen Pläne zu verlangen. Es sollten solche Arbeiten auch bewährten ansässigen Meistern, vielleicht sogar solchen, die den Meisterausweis noch nicht haben, anvertraut werden dürfen. Ich weiss aus Erfahrung, dass sehr oft Maurer, Zimmerer oder gar Schreinermeister, Praktiker, wie wir sie alle kennen, manchem Architekten zum Trotz die nötigen Pläne und Berechnungen machen und die Bauarbeiten zur Zufriedenheit ausführen können. Diese Arbeiten sollte man den ortsansässigen Handwerkern nicht aus den Händen nehmen, man sollte die Gesuche vor allem jetzt rasch erledigen und man sollte die Frist für die Ausführung nicht am 31. Mai zu Ende gehen lassen, denn heute ist eine ganze Anzahl von Gesuchen noch nicht geprüft. Da ist es nicht mehr möglich, namentlich in Berggegenden nicht, bis Ende Mai alles fertig zu machen und die Abrechnung bis zu diesem Zeitpunkt nach Bern zu schicken. Mindestens für Höhenlagen sollte man den Termin erstrecken.

Ich bitte die Regierung, die Motion in diesem Sinne entgegenzunehmen und den Rat bitte ich, ihr zuzustimmen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Burren zuhörte, kam ich fast in Versuchung zu glauben, er habe hier nicht alles gesagt, was er über diese Frage weiss. Man kann sein Thema sehr verschieden darstellen und entsprechend beleuchten, man kann den Eindruck erwecken, als ob der Kanton da allein massgebend sei.

Das veranlasst mich zuerst, zwei Sachen zu beantworten. Einmal möchte ich die Regelung, so wie sie ist, darstellen. Herr Burren hat gesagt, wie sie sein sollte. Zweitens möchte ich sagen, was wir mit der Motion anfangen wollen. Ich bin mit Herrn Burren darin einverstanden: auf dem Gebiet der Subvention von Stallsanierungen herrscht Verwirrung. Dafür können wir nichts, denn die Verwirrung ergibt sich, weil bei dieser Aktion zwei Departemente des Bundes beteiligt sind, die ganz unabhängig von einander den Kantonen für die Leistung des Bundesbeitrages Bedingungen stellen. Zwischen den beiden Departementen schweben noch Unstimmigkeiten über das Vorgehen, was eine weitere Erschwerung bewirkt. Ob Herr Burren davon etwas weiss, ist mir nicht bekannt; ich empfehle ihm das noch zu besonderem Studium.

Nun haben wir im Kanton folgende Regelung. Wir müssen uns den Weisungen des Bundesrates anpassen, und daher kommt es, dass unsere ganze Tätigkeit im Kanton zwei Direktionen berührt, Inneres und Landwirtschaft. Das geschieht in Anpassung an die Bedingungen des Bundes, weil wir uns sagten, bei dieser Kompliziertheit müssen wir uns im Interesse der Geschäftsabwicklung möglichst bald anpassen.

Woher kommt die Kompliziertheit? Da kann ich in Uebereinstimmung mit Herrn Burren sagen, dass bis 1945 seitens des Bundes eine Arbeitsbeschaffungsaktion durchgeführt wurde. Sie war bestimmt für das Kleingewerbe und ging aus vom Militärdepartement. Sie basierte darauf, dass man in der toten Zeit, im Winter, sogenannte Reparaturen an Bauernhäusern subventionierte. Weil es eine Arbeitsbeschaffungsaktion ist, hat der Bund sie terminiert. Der Termin war ursprünglich Ende März, später Ende April, noch später Anfang Mai.

Diese Aktion ist kantonal durchgeführt worden von der Direktion des Innern und ich füge bei, dass das gut gegangen ist, und dass ich das gerne so belassen hätte. Aber schon am 27. Oktober 1944 hat der Bundesrat nach Verhandlungen zwischen den zuständigen Bundesstellen ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen, in welchem erklärt wurde, es gehe nicht so weiter, man müsse die Sache jetzt an das Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Worin besteht der Unterschied? Die Aktion via Militärdepartement war eine befristete Aktion, deren Kosten aus der Wehrmannsausgleichskasse bezahlt wurden. Davon hat der Motionär gar nichts gesagt, indem er wahrscheinlich auf meine Vergesslichkeit spekulierte. Um die Wehrmannsaus-

gleichskasse nicht mehr so stark zu belasten, hat der Bund diese Aktion an das Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Meliorationswesen, hinübergeleitet und sie damit auf die ordentlichen Kredite genommen. Ich glaube, Sie haben verstanden, dass da finanziell ein Unterschied ist. Der kantonale Anteil über dieses Konto Wehrmannsausgleichskasse ist sehr klein. Von dem Moment an, wo die Sache an das Volkswirtschaftsdepartement übergeht, stellt sich die Kredit- und Budgetfrage, und da sind nun nicht mehr Millionen vorhanden, wie während der Kriegszeit.

Dort ist der Ausgangspunkt der ganzen Geschichte. Nun hat man uns mitgeteilt, wir sollten ausmarchen, was nach dem alten System und was über Meliorationen gehen soll. Von Bundes wegen, vom Meliorationsamt wird natürgemäss gewünscht, dass die von ihm zu behandelnden neuen Geschäfte in den Kantonen in Verbindung mit den übrigen Meliorationen behandelt werden.

Kurz darauf kam ein neues Kreisschreiben, worin eine Uebergangszeit vorgesehen war, aber verlangt wurde, dass alles über die Landwirtschaft gehen müsse. Darauf hat das Volkswirtschaftsdepartement erklärt, als neue Aufgabe komme für die Subventionierung nur die Stallsanierung in Frage. In einer Eingabe an den Bund erklärten wir, das sei ein Unrecht. So ist es hin- und hergegangen, und schliesslich haben wir die Stallsanierungen genau nach Weisungen des Bundes übernommen. Da soll nun Herr Burren, der sicher federgewandt ist, sagen, wie man die Differenzen in wenigen Sätzen so darstellen soll, dass es die Leute begreifen. Darin lag mit dem Zeitmangel die Schwierigkeit.

Nach kurzer Zeit fand am 18. Oktober 1945 beim Bund nochmals eine neue Lösung Gnade, gestützt auf Bestrebungen von uns, weil wir auf die Lücke aufmerksam machten. Die Lösung geht nun dahin: Stallsanierungen über Fr. 4000.— bei der Landwirtschaft, Reparaturen unter Fr. 4000.— bei der Direktion des Innern. Das war Voraussetzung für die Herausholung des Bundesbeitrages. Wenn man auf den Bundesbeitrag verzichten will, können wir es so machen, wie Herr Burren es wünscht; wenn wir den Bundesbeitrag wollen, müssen wir die Bedingungen erfüllen.

Wenn Herr Burren die Weisungen des Kulturingenieurbureaus kritisiert, so möchte ich ihn bitten, die langen Kreisschreiben des Bundes mitzunehmen und die beiden Sachen miteinander zu vergleichen. Ich habe persönlich unzählige Zirkulare des Bundes umredigiert um sie den Leuten verständlicher zu machen. Das ist nicht so leicht, wie die Erteilung einer Unterrichtsstunde. Ich bin für Unterricht über die Verbesserung von Redaktionen jederzeit sehr dankbar. Ich will das, was ich dort lerne, getreulich Herrn Kulturingenieur Pulver zur Verfügung stellen.

Daraus können Sie entnehmen, dass die heutige Lösung sehr kompliziert ist, ohne dass wir dafür verantwortlich sind. Und nun stellen Sie sich den Mann vor, der sich melden will. Er schreibt einen Brief mit ungenauen Angaben, und der wird hin- und hergeschoben. Um das zu erleichtern, haben wir die Lösung getroffen, dass alle ans Kulturingenieurbureau schreiben, und dass von dort aus die kleinen Begehren an die Direktion des Innern gehen. Ich wiederhole, die früheren Kredite waren der Wehrmannsausgleichskasse belastet, und die sind terminiert, während die Stallsanierungen an keinen Termin gebunden sind. Stellen Sie sich nun vor, dass das Kulturingenieurbureau neben der bisherigen Ueberlastung plötzlich noch mit Hunderten von Baugesuchen überschwemmt wird. Die Stallsanierungsbegehren haben sofort einen ungeheuren Umfang angenommen, anderseits sind die Kredite des Bundes bei der Direktion des Innern limitiert. Das hatte zur Folge, dass sie von einem gewissen Zeitpunkt dort abgelehnt wurden, während bei der Landwirtschaftsdirektion weitere Stallumbaubegehren zur Behandlung kamen.

Nun die Forderung: Gleiches Recht für alle. Diese Forderung ist berechtigt, aber die Kredite bei der Direktion des Innern sind seit längerer Zeit voll ausgenützt. Die Direktion hat erklärt, sie könne nichts mehr entgegennehmen. Bei den Stallsanierungen ist es etwas länger gegangen, aber auch wir haben die Aktion abbrechen müssen. Das wollte ich vorausschicken, damit man im Bilde ist und nicht etwa meint, wir seien die verstaubten und vergilbten Bureaukraten, wir verfolgten nur das Ziel, die Sache zu komplizieren. Mit nichten, sondern ich darf hier sagen, und die vielen Interessenten, die mit uns zu tun haben, wissen das, dass wir alles vereinfachen, soweit es geht und so klar schreiben, als es nur möglich ist. Wenn wir uns aber auf Kreisschreiben des Bundes stützen müssen, sind wir an diese Texte gebunden. Eine kantonale Verwaltung darf nicht eidgenössische Bestimmungen, die mit den Subventionen verbunden sind, abändern. Es gibt sicher Grossräte, die mit der Frage auch zu tun haben und mit verschiedenen Bureaux des Bundes verkehren müssen. Sie können ein Lied singen, wie das aussieht. Wir müssen die Subventionsbedingungen erfüllen, sonst bleiben die Geschäfte liegen. Dafür sind die Beiträge höher als bei der Arbeitsbeschaffungsaktion.

Wie sind die Beiträge heute geordnet? Wir haben heute auf der Landwirtschaftsdirektion Alpstallbauten, 15 bis 18 %, die Abstufung ist schon vorhanden; wir subventionieren Dienstbotenwohnungen, 15 bis 20 %, auch dort ist die Abstufung vorgesehen; dann neue Siedlungen, ohne bestimmte Ansätze; Stallsanierungen heute 12 %. Die Direktion des Innern gibt Beiträge für allgemeine Wohnungsbauten und Neubauten in Verbindung mit den Gemeinden und dann noch Subventionen an kleinere Renovationsbauten unter Fr. 4000.—.

Ich darf Ihnen verraten, dass ich nicht müde werde, bei den Organen des Bundes zu wünschen, sie möchten das Verfahren so viel wie möglich vereinheitlichen. Auf den Tag, wo das dort geschehen ist, werden wir das auch machen. Aber solange die Finanzierungsmethoden so verschieden sind, solange können wir nicht einfach sagen, das gehe uns nichts an.

Herr Burren hat noch den Wunsch geäussert, man sollte für Umbauten bis Fr. 20 000.— keine Pläne verlangen. Als diese Neuregelung kam, habe ich Herrn Pulver gesagt, er möge aufpassen, bisher seien die Sanierungen formlos gegangen. Das eidgenössische Meliorationsamt aber verlangt nun genaue Pläne in zwei Exemplaren mit Kostenberechnungen, und alles, was dazu gehört. Für den

Bauern ist das ein grosser Unterschied. Schon im Oktober 1945 habe ich vorausgesehen, dass man uns vorwerfen werde, wir seien bureaukratisch, weil wir für Stallsanierungen solche Unterlagen verlangen müssen. Die Sache ist eben so, dass über das Eidgenössische Militärdepartement ein sehr einfaches, formloses Verfahren gilt, über das Volkswirtschaftsdepartement aber genau dasselbe Verfahren wie für jede Bodenverbesserung hinsichtlich Einreichung von Plänen und Kostenvoranschlägen.

Herr Burren verlangt, man solle die Ausführung der Arbeiten nicht nur Leuten mit Meistertitel anvertrauen. Die Beantwortung dieser Frage möchte ich Herrn Grossrat Kunz und seinen Freunden überlassen; er hat sich über diese Sachen im Zusammenhang mit einer Angelegenheit in Wiedlisbach ausgesprochen.

In seiner Motion wünscht Herr Burren, dass der Regierungsrat ersucht werde, sofort Massnahmen zu ergreifen, damit an alle Neubauten und an alle Umbauten von Wohnungen und Scheunen Subventionen ausgerichtet werden. Dabei ist bei mir nur eine Frage aufgetaucht: Herr Burren schreibt wörtlich: «... damit unsere Bauern ...» Da wusste ich die Zahl nicht und wusste auch nicht, ob er nur seine Leute meint, oder ob es wirklich alle angeht. Ich muss hier für alle miteinander reden. Was hat das für eine Bewandtnis?

Ich habe die Brandversicherung angefragt, wieviel Gebäude wir haben. Landwirtschaftliche Gebäude haben wir 115 000 mit einer Brandversicherungssumme von 1056 Millionen. Nach den Angaben des Bauernsekretariates in Brugg kann man die jährliche Reparatur- und Neubauquote schätzen; eine genauere Schätzung hat die Brandversicherungsanstalt vorgenommen. Sie kommt für Umbauten und Reparaturen auf je 1 %; wenn ich nun diese Umbauten an landwirtschaftlichen Gebäuden und die Neubauten nur mit 10 % subventionieren will, so komme ich auf jährlich 2,1 Millionen. Jetzt weiss ich nicht, ob Herr Burren meint, wir sollten das ohne Bundesbeiträge ausführen. Der Bund subventioniert solche Arbeiten nicht, das ist abgeklärt; es bleibt bei dem, was im Kreisschreiben gesagt wird. Somit wäre der Ansatz von 10 % ungenügend, so dass man wohl mit 3,1 Millionen Aufwand rechnen müsste. Der Vorteil der Lösung über das Volkswirtschaftsdepartement liegt in der Freiheit der zeitlichen Ausführung der Bauten; der Nachteil besteht in der Kompliziertheit des Verfahrens.

Nun sagt allerdings Herr Burren, man solle abstufen. Wissen Sie, dass das ausserordentlich schwer ist? Man stuft heute schon nach der Vermögenslage ab, entsprechend den Wünschen des Bundes, aber in sehr begrenztem Umfang, so dass die Ersparnisse, die man dadurch erzielt, nicht sehr gross sind. Wenn ich also 15 % Beitrag annehme, so komme ich auf über 3 Millionen per Jahr.

Nun kommt die Frage: Sind Grosser Rat und Bernervolk einverstanden, wenn man eine Lösung schafft, die es ermöglicht, alles zu subventionieren bei den landwirtschaftlichen Gebäuden, bei den andern nicht? Denn bei den andern ist bis heute nur der Wohnungsbau subventioniert, vorbehalten die besondern Arbeitsbeschaffungsaktionen, die allerdings bei der Hotellerie ziemlich weit gehen. Wenn wir aber die Subventionierung auf alle Gebäude ausdehnen wollten, haben wir nach Abzug der staatlichen Gebäude schon 210 000 Häuser mit einer Versicherungssumme von 3,75 Milliarden; wenn wir bei der Subventionierung von 10 % bleiben, so kommen wir hier auf eine Ausgabe von 3,75 Millionen. Ich will den Gedanken nicht weiterführen, sondern nur sagen, dass es dem Regierungsrat nicht möglich ist, die Motion anzunehmen, weil sie finanziell eine ganz neue Lösung verlangt. Heute sind die Leute unzufrieden mit den Steuerleistungen; wenn man dem Begehren der Motion Burren gerecht werden wollte, so müsste der Grosse Rat von seiner Kompetenz der Steuererhöhung gemäss Steuergesetz sofort Gebrauch machen; bei den jetzigen Einnahmen hat das nicht Platz. Es ist nicht meine Aufgabe, über bernische Finanzen zu reden, aber das hat der Finanzdirektor jüngst erklärt: der Durchschnittsbürger überschätze die Mehreinnahmen aus dem gegenwärtigen Steuergesetz; der schliessliche Mehrertrag sei viel kleiner, als auch der Regierungsrat angenommen hatte, und kleiner als alle Leute erwarten. Wesentlich sei die ganz andere Verlagerung der Steuerlast.

Aus diesen Ueberlegungen ist es dem Regierungsrat nicht möglich, die Motion entgegenzunehmen. Wenn man schon etwas macht, dann muss man es so machen, dass man nicht auf halbem Wege stehen bleibt, sondern dann muss man es so ordnen, dass man beim Vollzug nicht schikanös zu sein braucht. Ich teile übrigens die Auffassung des Herrn Burren und anderer Herren, dass man sich in den Kreisschreiben und Erlassen, die an die Bürger gehen, so klar und einfach als möglich ausdrücken soll. Ich habe schon dargelegt, dass das nicht in allen Fällen gelingt.

Der Regierungsrat hat mich ermächtigt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass der Zustand, den wir heute haben, nicht haltbar ist; wir müssen irgendwie daraus herauskommen. Aber nicht wir können den Anfang machen, sonst haben wir nachher die Schwierigkeiten in der Auswirkung der Subvention des Bundes. Sie wissen, welche Komplikationen wir heute schon haben bei allem, was Abrechnung heisst. Die Sache muss von den Bundesbehörden auf das richtige Geleise gestellt werden. Sobald das geschehen ist, finden wir im Kanton die Lösung immer wieder. Aber wir sind nicht unabhängig von den Lösungen, die der Bund trifft. In diesem Sinne nehme ich die Motion Burren als Postulat entgegen.

Burren (Steffisburg). Ich weiss, dass alle diese Sachen im Volke draussen schon viel Aufregung verursacht haben, ich kann daher nicht einfach sagen, ich wandle die Motion in ein Postulat um, sondern ich möchte zuerst hören, was Kollegen aus andern Fraktionen dazu sagen. Ich behalte mir die Umwandlung vor; jetzt kann ich mich damit noch nicht einverstanden erklären.

Hofer. Wenn ich mich zu dieser Frage äussere, so deshalb, weil wir seit Jahren in der Zentralstelle für Käsereiinspektionen in Verbindung mit der Direktion des Innern und in den letzten Zeiten mit dem Kulturingenieurbureau die ganze Frage

wiederholt besprochen haben. Zuerst war es so, dass die Direktion des Innern von sich aus die Leute hinausschickte, um zu untersuchen, ob die Angaben, die in den Gesuchen um Subventionierung von Stallsanierungen standen, stimmten. Man fand dann, die Kontrolle lasse sich vereinfachen, wenn man die Instanz damit beauftrage, die ohnedies Kontrolle macht: die Käsereiinspektoren. Wir haben so in den letzten Jahren jedenfalls gute Arbeit leisten können. Einmal waren so Kostenersparnisse zu erzielen, dann bekamen wir bessere Unterlagen, indem die Inspektoren mit den Genossenschaftsvorständen und den Gemeindebehörden Fühlung nehmen konnten.

Mit einigen wenigen Ausnahmen hat dieses System funktioniert; im Anfang hatten wir sehr wenig Anmeldungen, nach und nach haben sie sich vermehrt. Schwierigkeiten ergaben sich aus der Tatsache, dass man die Arbeitsbeschaffung auf den Winter beschränken wollte, weil man befürchtete, unmittelbar nach dem Krieg werde eine Arbeitslosigkeit eintreten. Es trat dann die Unzukömmlichkeit ein, dass man namentlich in Höhenlagen den Bauern Fristen setzte, die praktisch gar nicht innegehalten werden konnten. Man verlangte zuerst eine Befristung bis 30. April, nachher hat man diese Frist erstreckt, ohne zu bedenken, dass in Höhenlagen die Innehaltung nicht möglich ist, dass man das Vieh nicht ins Freie stellen kann.

Im allgemeinen ist man durchgekommen, wenn sich auch andere Unzukömmlichkeiten gezeigt haben, so z. B. beim Holzrüsten oder bei der Verweigerung von Subventionen, wenn mit den Arbeiten bereits begonnen war, wobei man eigenes Holz verwenden wollte.

Wegen der vom Motionär und von Herrn Regierungsrat Stähli erwähnten Komplikationen haben wir zweimal mit den zuständigen Bundesinstanzen verhandelt. Die Grenze von Fr. 4000.— hat sich in der Tat so ausgewirkt, dass die Kredite für die Gesuche unter Fr. 4000.— erschöpft waren, während für Projekte über Fr. 4000.— noch Geld vorhanden war. Es hat sogar geheissen, an gewissen Orten habe es ein Grossrat fertig gebracht, dass er mit seinem Gesuch weit vor andere geschoben wurde.

Wir haben wiederholt konferiert, es ist verlangt worden, man solle für die kleinen Stallbauten wieder Kredite zur Verfügung stellen. Es ist möglich geworden, weitere Gesuche zu subventionieren. Dass eine gewisse Unruhe bestand, ist sicher, aber es wäre verfehlt, wenn der Motionär behaupten wollte, im ganzen Kanton sei Aufruhr entstanden. Die Gesuche sind in verstärktem Masse eingegangen, weil die Leute gemerkt haben, dass wieder Subventionen erhältlich sind. Ich kann bestätigen, dass der Landwirtschaftsdirektor gegenüber den Bundesbehörden immer und immer wieder die Ordnung, wie sie von dort her eingeführt worden war, als unhaltbar bezeichnet hat.

Darin sind wir alle mit dem Motionär einverstanden, dass wir hier eine Doppelspurigkeit vor uns haben, die niemand befriedigt. Sie haben aber gesehen, wo der Fehler liegt. Sicher ist auch jedermann einverstanden, dass man sich um Abhilfe bemüht.

Der Herr Motionär verlangt gleiches Recht für alle und verlangt zugleich, man solle für Projekte im Kostenvoranschlag unter Fr. 20 000.— keine Pläne mehr fordern. Damit kämen wir zu ganz unhaltbaren Zuständen. Sie hörten doch in letzter Zeit die starke Kritik, weil man Bundesfunktionäre im Interniertenwesen nicht kontrollierte. Wer würde hier der Kritik standhalten, wenn man nicht die nötige Vorsicht walten liesse und nicht alles überprüfte? Tut man das nicht, so kommt man zu Ausgaben, die viel zu gross sind, denn das wissen Sie auch, dass bei jedem Kostenvoranschlag die Versuchung, nach oben aufzurunden, gross ist. Wir sind also sicher alle dafür, dass diese Sache richtig überprüft werde.

Wenn der Herr Motionär aber die Forderung: Gleiches Recht für Alle, so auffasst, dass er findet, derjenige, der mehr Geld hat, sollte weniger Subvention bekommen, so ist das rascher gefordert als ausgeführt. Als wir die grosse Arbeitslosigkeit hatten, mussten die Subventionen an Reparaturarbeiten generell ausgerichtet werden. Ich erinnere mich noch, wie Bundesrat Obrecht auf ähnliche Kritiken, dass es ungerecht sei, wenn der Gutsituierte gleich viel Geld bekomme wie der weniger Gutsituierte, antwortete, das Primäre sei nach wie vor die Arbeitsbeschaffung. Heute hätten wir das nicht nötig, also sollte man eigentlich meinen, man könnte sagen: Gehen wir nicht weiter, sondern warten wir ab, bis zu dem Moment, wo wir gewissen Gewerben Arbeit verschaffen sollten, während man heute nicht einmal genug Leute hat. Bundesrat Obrecht aber erklärte damals, wenn man Arbeit beschaffen wolle, müsse man alle Subventionsgesuche gleich behandeln. Auf dem Papier sieht allerdings diese Forderung sehr schön aus, aber wir müssen uns hüten, dass wir so nicht Ungerechtigkeiten schaffen, die dann der Sache schaden. Das Ziel muss jedenfalls das sein, das der Herr Landwirtschaftsdirektor genannt hat. Wo kommen wir hin, wenn niemand mehr bauen will ohne staatliche Subvention? So kämen wir in eine Budgetlage hinein, wo man mit den Millionen jongliert. Dann aber kann man den Steuerabbau, von dem ebenfalls gesprochen und der so stürmisch verlangt wird, nicht durchführen. Dann sollten die Zeitungen gewisser Fraktionen, die jetzt so sehr auf andere Fraktionen loshauen, weil sie dem Steuerabbau nicht ohne weiteres zustimmen, mit ihren Vorwürfen aufhören.

Ich beantrage, der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen. Der Herr Motionär könnte sich damit befriedigt erklären; es wäre falsch, wenn man einen Weg beschreiten wollte, der schliesslich grössere Lasten bringt als man sie der Allgemeinheit zumuten darf.

Burgdorfer (Burgdorf). Es scheint mir doch, es handle sich um ein Thema, das wichtig genug ist, um in der nötigen Breite behandelt zu werden. Es geht um Arbeit und Beschäftigung von Meister und Arbeiter, Herr Giovanoli! (Giovanoli: Euere Leute haben Schluss der Diskussion verlangt!) Wir diskutieren nachher miteinander. Es kann sicher nicht schaden, wenn Herr Burren Diskussion verlangt hat, bevor er sich entscheiden wollte, ob er mit der Umwandlung einverstanden sein will oder nicht. Ich billige ihm ohne weiteres den

guten Willen zu, hier etwas zu verbessern. Er spürte, dass das Bedürfnis nach etwas anderem vorhanden ist; er möchte helfen, aber ob seine Motion in ihrem gegenwärtigen Wortlaut das richtige Mittel ist, möchte ich bezweifeln. Ich begreife den Herrn Landwirtschaftsdirektor, wenn er erklärt, dass er die in der Motion gestellten Forderungen nicht so ohne weiteres annehmen könne. In der Motion wird der Regierungsrat ersucht, sofort die nötigen Massnahmen zu treffen, damit unseren Bauern an Neu- und Umbauten von Wohnräumen und Scheunen ebenfalls Subventionen ausgerichtet werden. Das ist ein bedingungsloses Begehren nach Ausschüttung von Geldern. In den bisherigen Bestimmungen und Verfügungen waren aber immer Bedingungen aufgestellt. So heisst es in der Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartementes zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ausdrücklich: «.... können an Wohnbauten gemäss den Bestimmungen dieser Verfügung Beiträge bewilligt werden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.» Man will also nicht primär Hausbesitzer mit Subventionen begünstigen, sondern die Subventionen werden durch einen Umstand ausgelöst, den man bekämpfen will, heisse er nun Wohnungsnot oder Arbeitslosigkeit oder wie er wolle.

Diese Bedingungen werden nachher noch verschärft, je nach der Verfügung, die in Frage steht. Man sagt zum Beispiel, der Wohnungsbau sei nur so weit zu fördern, als das zur Deckung des laufenden Bedarfes notwendig sei. Im Gegensatz dazu verlangt die Motion einfach die Beteiligung der Bauern an der Subventionierungsaktion, ohne dass sie dafür Kriterien aufstellte. Dort liegt der Hund begraben.

Aber es ist verdienstlich, dass uns durch die Behandlung dieser Motion die Gelegenheit verschafft wird, uns wieder einmal über alle diese Fragen aussprechen zu können. Was der Herr Motionär über die Auswirkungen der bisherigen Subventionspraxis erklärte, bezieht sich auch auf ganz andere Gebiete als auf diejenigen, von denen er ausgegangen ist, denn diese Erscheinungen kommen zum grossen Teil von der Winterarbeitsbeschaffungsaktion her, und nicht etwa von der Aktion, die in der Verfügung Nr. 3 niedergelegt ist. Es scheint, es müsse einer einen wahren Gang nach Canossa antreten, wenn er sich um Bausubventionen umtun will; er wird von Pontius zu Pilatus geschickt, vorausgesetzt, dass er nicht von vornherein durch eine richtig orientierte Stelle instruiert wird.

Dagegen ist nicht richtig, dass die Verteilung der Mittel auf Stadt und Land ungerecht war. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Zahlen, die der Herr Direktor des Innern Herrn Kollegen Tschanz gegeben hat. Eine Zusammenstellung, die auf das letzte Jahresende gemacht wurde, beweist, dass ungefähr eine hälftige Verteilung stattgefunden hat. Ob es richtig wäre, eine Zentralstelle zur Entgegennahme der Gesuche zu schaffen, möchte ich bezweifeln; das führt zu Mehrausgaben. Der richtige Weg geht wohl eher über die Orientierung durch die Verbände.

Nach meiner Meinung wäre es verfehlt, wenn man für Bauten unter Fr. 20 000. — keine Pläne fordern würde. ...

Präsident. Ich möchte bitten, auszuharren, damit wir beschlussfähig bleiben.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte betonen, dass auch Architekten und Ingenieure um ihr tägliches Brot beten und ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Zudem wird die Subventionsbehörde wohl mit Recht Kostenberechnungen auf Grund einwandfreier Pläne verlangen; das wird ihr den Entscheid erleichtern. Sie ist nachher ruhiger, als wenn sie die Subvention bloss auf Grund eines Blattes aus einem Notizbuch bewilligen muss.

In einem Punkt bin ich mit Herrn Burren einverstanden: In der Kritik über seinen Empfang auf dem Kulturingenieurbureau des Kantons Bern. Er hat nicht übertrieben, sondern seine Erfahrung deckt sich mit derjenigen, die andere Leute auch machen mussten. Wenn man gelegentlich etwas weniger eckig empfangen würde, so wäre das bei Gott dem guten Verhältnis zwischen Behörden und Volk förderlich. Ich habe hier einen Brief des kantonalen Baumeisterverbandes, in dem unter anderem folgendes steht: «Wir sind nicht gewillt, die Sache ruhen zu lassen. Der Fall ist zu krass und es muss ein für allemal entschieden werden, ob kantonale Verordnungen nur dazu da sind, um vom kantonalen Kulturingenieur umgangen und ignoriert zu werden.» Es wird sich in der Konferenz, die für morgen anberaumt ist, weisen, wo Recht und Unrecht ist; aber in bezug auf Umgangsformen hat Herr Burren in seinen interessanten Darlegungen durchaus nicht etwa übertrieben.

Ich glaube, wir dienen der Sache am besten, wenn wir durch Umwandlung der Motion in ein Postulat Gelegenheit zu weiterer Diskussion schaffen; ich möchte namens des organisierten Gewerbes die Bereitschaft zur Mitarbeit erklären, wenn es darum geht, ein einfacheres Verfahren zu schaffen. Wir dürfen nicht einfach den kantonalen Behörden Vorwürfe machen; sie sind an die Vorschriften des Bundes gebunden; sie selbst möchten es lieber anders machen.

Zum Schluss möchte ich betonen, dass grosso modo die ganze Abwicklung der Subventionsgeschäfte, insbesondere beim kantonalen Arbeitsamt und bei der Direktion des Innern bis heute absolut einwandfrei gespielt hat. Kleine Ausnahmen kommen überall vor; aber das ist nicht massgebend für die Gesamtbeurteilung. In diesem Punkt wird der Motionär mit mir einig sein.

Tschanz. Ein schöner Teil dessen, was Herr Burren mit seiner Motion erreichen wollte, ist durch die bisherige Diskussion erreicht worden, und das wird dem Herrn Landwirtschaftsdirektor zustatten kommen, wenn er von seiner Seite aus beim Bund auf Schwierigkeiten hinweist. Er kann uns also für diese Diskussion nur dankbar sein. Er hat uns erklärt, dass man vom Bund lange Zirkulare bekomme und nachher die grösste Mühe habe, um sie zu verstehen. Da möchte ich nur einen Satz aus einem Zirkular vorlesen. Der Vorwurf richtet sich nicht an die Landwirtschaftsdirektion, sondern an das Kulturingenieurbureau. In einem zweiseitigen Zirkular wird ein grosser Abschnitt nur der Grösse der Pläne und Formulare gewidmet; es steht da:

.... «Mit dem Gesuch für die Subventionierung sind gemäss den vom Eidgenössischen Meliorationsamt erlassenen Weisungen folgende Akten im Doppel einzureichen:

1. Die Projektpläne sollen einerseits eine zuverlässige Kontrolle über die Einhaltung der stallhygienischen Anforderungen ermöglichen. Sie bilden die Grundlage für die Ausmasskontrolle des Kostenvoranschlages. In der Regel ist folgendes Planmaterial einzureichen:

a) Ausschnitt aus der Karte 1:25 000 oder 1:50 000, Koordinaten des Gebäudes farbig bis an den Rand ausgezogen. Der (auf ein Blatt im Format 210×297 mm aufgezogene) Kartenausschnitt soll eine rasche geographische Orientierung ermöglichen, also mindestens noch die nähere grössere Ortschaft enthalten.

b) Situation des ganzen mit dem Stall zusammenhängenden Gebäudes, Nordrichtung und allfällig dicht benachbarte Gebäude eingetragen, Massstab 1:100 bis 1:1000.

c) Situation und Schnitte des Stalles im Massstab 1:20 bis 1:50. Querschnitt, mindestens so weit bauliche Massnahmen nötig sind; einzutragen sind auch die Umrisse von Vordächern, dicht benachbarten Gebäuden usw., die den Lichtzutritt hindern. Eventuell Längsschnitt, sofern zur Masskontrolle usw. notwendig. Details 1:1 bis 1:10.» ....

Das alles steht in einem Zirkular, durch welches man den Gemeinden sagen will, wie sie sich verhalten sollen, um eine Subvention zu bekommen. Wahrscheinlich hat man auf dem Bureau des Kulturingenieurs nur zwei oder drei Schubladen für Formulare von ganz bestimmter Grösse. Das versteht der Bürger nicht; das versteht vor allem der Bauer nicht. Das ist kein Vorwurf an den Herrn Landwirtschaftsdirektor.

Ich weiss auch, dass Geschäfte, die dem Kulturingenieurbureau eingesandt worden waren, die im Lauf des Winters hätten erledigt werden sollen, um Kleingewerbetreibenden im Winter Arbeit zu verschaffen, dort liegen geblieben sind, dass sie Ende März, als der Termin wenn nicht verstrichen, so doch beinahe ausgelaufen war, in einem ganzen Bündel dem Arbeitsamt überwiesen wurden. Das Arbeitsamt hat nachher die Aufgabe, den Leuten mitzuteilen, es sei nicht mehr möglich, zu subventionieren. Ich kenne selbst einen solchen Fall. Das Gesuch war rechtzeitig eingereicht worden; in einem Moment, wo es schwer war, Zement zu erhalten, hatte der Bewerber die Zuteilung bereits besorgt, er hat Holz geschlagen — das musste er vorher tun —, aber das half alles nichts: Ende Februar bekam er die Mitteilung, seinem Gesuch könne nicht entsprochen werden. Was soll nun der Mann anfangen?

Es geht in der Hauptsache darum, dass man in der ganzen Angelegenheit Remedur zu schaffen sucht. Ich möchte nur noch die Behauptung eines Vorredners korrigieren, wonach Herr Burren verlangt haben soll, dass bis zu Fr. 20 000.— keine Pläne gefordert werden. Herr Burren hat aber erklärt, von Fr. 20 000.— an werde ein Architekt verlangt; er war durchaus der Meinung, dass jeder Eingabe ein Plan und eine Kostenberechnung beizulegen sei; aber er meinte, das brauche nicht unbedingt von einem Architekten gemacht zu werden.

Im übrigen muss ich schon sagen, dass ich die Rechnung nicht begreife, die der Herr Landwirtschaftsdirektor aufstellte, als er davon sprach, man habe 115 000 landwirtschaftliche Gebäude, und die Subventionierung der Reparaturen an diesen Gebäuden würde Aufwendungen des Kantons von 2 Millionen erfordern. Solche Zahlen sollte man nicht anführen, denn so weit denkt jeder, dass nicht nach Annahme der Motion der hinterste Gebäudebesitzer mit Umbauen beginnen werde.

Buri. Ich brauche mich zur Sache nicht mehr zu äussern; die beiden Vorredner haben das ausreichend getan. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Stähli unterstützen. Wir erfahren alle zusammen die Schwierigkeiten, die man bei der ganzen Geschichte hat. Unsere Fraktion hat nach ausgiebiger Diskussion zu der Motion Stellung bezogen und gefunden, die Motion gehe in der eingereichten Form zu weit und müsse zur Ablehnung empfohlen werden. Wir würden aber einem Postulat zustimmen. Herr Regierungsrat Stähli hat bereits den Ausdruck «unsere Bauern» erwähnt; wir sind der Meinung, man sollte das korrigieren.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich mit dem Votum von Herrn Tschanz noch kurz auseinandersetzen, weil ihm ein Irrtum passiert ist. Ich habe erklärt, wir haben im Kanton 115 000 landwirtschaftliche Gebäude mit einem Schatzungswert von 1056 Millionen. Ich habe weiter erklärt, man rechne durchschnittlich pro Jahr mit 1 % Amortisation und 1 % Reparaturkosten. Das ist ein Durchschnitt, der sich auf Grund der Erfahrung errechnen lässt. Selbstverständlich werden nicht alle Gebäude im gleichen Jahr repariert, sondern periodisch, aber dann gibt es im Einzelfall 20 bis 30 %. Herr Tschanz wird nun mein Beispiel richtig verstanden haben.

Herr Tschanz hat dann ein Zirkular des Kulturingenieurbureaus kritisiert, in welchem Bestimmungen über die Ausmasse von Plänen enthalten sind. Ich bin für jeden Vereinfachungsvorschlag dankbar, muss aber hier sagen, dass es sich um Forderungen handelt, die die Bundesbehörden stellen. Herr Pulver wird ihnen sicher auf Befragen bestätigen, dass ich ihm schon letztes Jahr erklärte, die Neuregelung werde zu Auseinandersetzungen im Grossen Rat führen. Ich habe sie schon früher erwartet.

Die Moral von der Geschichte? Helft mit, alle, die Gelegenheit haben, dass die Sache auf ein einheitliches Geleise kommt. Nach der Subventionierung der Projekte wird der Kanton gegenüber dem Bund zum Treuhänder des Gesuchstellers. Was würden die Leute sagen, wenn wir Bedingungen nicht erfüllen und dann nach einiger Zeit die Subventionsbegehren wegen Unvollständigkeit vom Bund an uns zurückgesandt würden? Man kann vorgehen, wie man will, es gibt immer Friktionen. Aber eine Verbesserung und Vereinfachung sehe ich darin, dass im Bund und im Kanton nur je eine Stelle sich mit diesen Arbeiten befasst.

Burren (Steffisburg). Ich will Sie nicht mehr lange aufhalten, möchte Ihnen aber doch sagen,

dass ich für die Diskussion sehr dankbar bin. Herr Regierungsrat Stähli hat von der Vereinfachung gesprochen und erklärt, er sei damit einverstanden. Ich möchte nur sagen: Ein Gesuch, das ich im Juni letzten Jahres abgegeben habe, ist heute noch nicht erledigt, aber inzwischen waren drei Käsereiinspektoren bei dem betreffenden Bauern, daneben auch noch ein Techniker. Ist das notwendig? Was ich erreichen wollte, ist klipp und klar unterstützt worden von den Herren Diskussionsrednern, denen ich danken möchte. Sie haben dargelegt, wie vor allem auf dem Kulturingenieurbureau gearbeitet wird. Wenn die dort tatsächlich vorhandene Geschäftsverschleppung beseitigt wird, sind wir dem Herrn Regierungsrat dankbar für die Antwort, die er gegeben hat. Ich erkläre mich unter diesen Umständen bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Zur Vorberatung des nachstehenden Geschäftes hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt.

Dekret betreffend Errichtung neuer Kirchgemeinden:

Herr Grossrat Wüthrich (Belpberg), Präsident,
» » Müller (Herzogenbuchsee), Vizepräsident,
» » Flühmann,
» » Gasser (Bern),
» » Grädel,
» » Seewer,
» » Stäger,
» » Wildi,
» » Wyder.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 28. Februar 1946.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 4. März 1946,** nachmittags **2¼** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte, Inneres.
2. Motion Buri, Beantwortung.
3. Postulat Dr. Ilg;
   Beantwortung der Postulate Kunz (Thun) und Dr. Ilg.
4. Postulat Segessenmann.
5. Direktionsgeschäfte, Polizeidirektion.
6. Strafnachlassgesuche.
7. Einbürgerungen.
8. Interpellation Zingg } (Verkehrsregelung).
9. Interpellation Gfeller }

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.

Sechste Sitzung.

Montag, den 4. März 1946,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Vizepräsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Born, Brody, Chavanne, Friedli, Imhof, Kunz (Thun), Pfister, Rufer, Schär, Varrin, Wälti, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Amt Frutigen wegen Schliessung von drei Kohlenbergwerken und von militärischen Kriegsbetrieben eine ausserordentlich grosse Arbeitslosigkeit entstehen wird?

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die für das Amt Frutigen katastrophale Massenarbeitslosigkeit zu verhindern?

Es wir Behandlung in der Februarsession verlangt.

28. Februar 1946.

Reinhardt (Thun).

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Instandstellung des Grossen Muristaldens in Bern ist beschlossen und es sind die erforderlichen Kredite bewilligt.

Insbesondere die heutige und noch kommende Zunahme des Automobil- und Trolleybusbetriebes belastet diese Strasse stark.

Wenn man dazu die schlechte Beschaffenheit in Betracht zieht (gefährliche, breite, seitliche Gräben etc.), erkennt man die wesentlich erhöhte Gefahr für Fussgänger und Velofahrer.

Im Interesse der an den Muristalden angrenzenden Quartiere erlaube ich mir anzufragen, auf welchen Zeitpunkt die Inangriffnahme dieser dringenden Arbeiten vorgesehen ist.

28. Februar 1946.

Amstutz.

II.

Im letzten Herbst nahm die ganze Bevölkerung der Schweiz vom misshandelten Pflegekind (Hoffmann) in Thun mit grosser Entrüstung Kenntnis.

Neuerdings wurde der Verdingbubenskandal in der Stadt Bern (Dr. Graber) bekannt.

Die ganze Bevölkerung auf dem Land wie in der Stadt ist umso empörter, als das betroffene Pflegekind von Pflegeeltern in der Bundesstadt misshandelt wurde, die zur Erziehung und Betreuung solcher Kinder besonders ausgebildet wurden.

Ist der Regierungsrat bereit, über diese beiden schwerwiegenden Fälle Auskunft zu erteilen?

28. Februar 1946.

Egger (Frutigen).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Landwirtschaftliche Arbeitsgruppen und Arbeitslager.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Regierungsrat nimmt von der Rechnung des Kriegs-Industrie- und-Arbeitsamtes, Sektion für Arbeitskraft, über den vom Kanton Bern zu leistenden Anteil an die Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern im Jahre 1944 Kenntnis.
2. Der kantonale Beitrag von Fr. 60 961.25 wird dem der Direktion des Innern aus dem Abwertungsgewinn I. Tranche zugeteilten Arbeitsbeschaffungskredit belastet.

Arbeitsbeschaffung; Förderung der Wohnbautätigkeit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschluss:

I.

1. An die umstehend aufgeführten Wohnungbauten werden auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die

Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit), Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 579 500. —, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der Bund, bewilligt.

(Siehe Tabelle unten.)

2. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit bewilligten Kredit von Franken 6 000 000. —.

3. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 und § 11 der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946.

4. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

II.

1. An die nachstehend aufgeführten Wohnungsbauten werden auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit), Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 96 900. — bewilligt:

L. Herzog & Cie., Baugeschäft, Bern. Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern an der Polygonstrasse in Bern:

Subventionsberechtigte Bausumme Franken 798 000. —; Bundesbeitrag 10 %, Fr. 79 800. —; zulasten des Kantons 5 %, 39 900. —; zulasten der Gemeinde 10 %, 79 800. —.

Siedlungsbaugenossenschaft Bern, Neubau von 6 Mehrfamilienhäusern. 7. Etappe der Ueberbauung des Wylergutes in Bern:

Subventionsberechtigte Bausumme Franken 1 114 000. —; Bundesbeitrag 10 %, 114 000. —; zulasten des Kantons 5 %, 57 000. —; zulasten der Gemeinde 10 %, 114 000. —.

2. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 25. November 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit bewilligten Kredit von Franken 6 000 000. —.

3. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 und § 11 der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946.

4. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Motion der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Normalarbeitsvertrag für bäuerliche Dienstboten; Beantwortung.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 842.)

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Buri begründete in der Novembersession eine Motion über das landwirtschaftliche Dienstbotenproblem. Seine Ausführungen gipfelten in drei Forderungen:

1. Inkraftsetzung des Normalarbeitsvertrages, der vom bernischen Bauernverband in Verbindung mit der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und dem bernischen Dienstbotenverein ausgearbeitet worden ist, auf den 1. Januar 1946.

Dieser Normalarbeitsvertrag findet auf die Dienstverhältnisse zwischen ledigen Betriebs- und Hausangestellten in der Landwirtschaft und ihren Dienstgebern Anwendung, sofern keine schriftlichen Abweichungen vereinbart werden. Er regelt, soweit das für die Landwirtschaft überhaupt möglich ist, die Arbeitszeit, angemessene Entschädigung für Mehrarbeit, sieht für Dienstboten im mehrjährigen Dienstverhältnis Ferien in der Dauer von 7 Tagen vor und umschreibt weitergehende Bestimmungen

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Bundesbeitrag		Zu Lasten des Kantons		Zu Lasten der Gemeinde	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Einwohnergemeinde Bern	42 Einfamilienhäuser d. Siedlung Hohliebe, in Bern-Bümpliz	1 813 000.—	15	271 900.—	15	271 900.—	—	—.—
Baugenossenschaft « Einfaches Wohnen » Biel	Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern in Biel	438 000.—	15	65 600.—	15	65 600.—	15	65 600.—
Genossenschaft « Siedlung für Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Waldau » Ostermundigen	Neubau von 13 Einfamilienhäusern an der Zollgasse in Ostermundigen/Bolligen	422 000.—	10	42 200.—	10	42 200.—	10	42 200.—
Baugenossenschaft « Eintracht » Burgdorf und Umgebung, Burgdorf	Neubau von 5 Doppel-Einfamilienhäusern in Burgdorf	356 000.—	10	35 600.—	10	35 600.—	10	35 600.—
Bau- und Wohngenossenschaft « Friedheim », Thun	Neubau von 17 Einfamilienhäusern, II. Bauetappe, in Thun	642 000.—	10	64 200.—	10	64 200.—	10	64 200.—
Wohnbaugenossenschaft « Schönau », Thun	Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern in Thun	680 000.—	10	68 000.—	10	68 000.—	10	68 000.—
Baugenossenschaft Wydacker, Zollikofen	Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern in Zollikofen	320 000.—	10	32 000.—	10	32 000.—	10	32 000.—
	86 Bauvorhaben	4 671 000.—		579 500.—		579 500.—		307 600.—

über die Lohnzahlung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien. Im weitern legt er fest, dass der Arbeitnehmer sich gegen Krankheit versichern lassen muss und der Dienstgeber für seinen Dienstboten eine Unfallversicherung abzuschliessen hat.

Dieser erste Teil der Motion ist heute gegenstandslos, weil unterdessen der Normalarbeitsvertrag vom Regierungsrat auf 1. Januar 1946 in Kraft gesetzt wurde. Herr Grossrat Buri legte in seiner Postulatsbegründung auf die Erfüllung von Punkt 1 ganz besonderes Gewicht.

2. In einem zweiten Teil wünscht Herr Grossrat Buri die Ausarbeitung eines Projektes für eine Ausgleichskasse zugunsten bäuerlicher Dienstboten, die es gestattet, diese in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz mit gleichwertigen Arbeitskräften anderer Berufsgruppen gleichzustellen.

Zu diesem zweiten Punkt ist festzustellen, dass somit nicht nur verheiratete bäuerliche Dienstboten mit Kindern durch diese Ausgleichskasse Zuschüsse erhalten sollen, sondern ganz allgemein alle bäuerlichen Dienstboten. Darüber hinaus verlangt er nicht nur Zulagen in dem bei Familienausgleichskassen üblichen Rahmen, sondern die Zulagen sollen die bäuerlichen Dienstboten in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz mit gleichwertigen Arbeitskräften anderer Berufsgruppen gleichstellen. Diese Forderung ist von sehr schwer abschätzbarer oder gar unabsehbarer finanzieller Auswirkung, insbesondere deshalb, weil ein objektiver Masstab zur Beurteilung der Gleichstellung bäuerlicher Dienstboten mit andern Berufsgruppen schwer zu finden ist. Schon nur der Umstand, dass der Herr Motionär nicht lediglich mit einer bestimmten Berufsgruppe, sondern mit andern Berufsgruppen gleichstellen will, bietet kaum überwindbare Schwierigkeiten. Es muss daher geprüft werden, wie die heutige rechtliche und tatsächliche Lage ist, und in wieweit den Wünschen von Herrn Grossrat Buri entsprochen werden kann.

Wie Ihnen bekannt ist, besteht für die Landwirtschaft seit dem 1. Juli 1945 eine Familienausgleichskasse, indem der Bundesrat, gestützt auf die Vollmachten, am 9. Juni 1944 einen Beschluss gefasst hat, während der Dauer der Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft finanzielle Beihilfen auszurichten an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern. Darnach werden an landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Dauerstellung und an Taglöhner eine Haushaltungszulage von Fr. 14.— im Monat und Kinderzulagen von Fr. 7.— im Monat für jedes eigene Kind unter 15 Jahren ausgerichtet. Haushaltungs- und Kinderzulagen dürfen im Monat allerdings den Betrag von Fr. 63.— nicht übersteigen. Während einerseits die Landwirtschaft eine Erhöhung dieser Zulagen fordert, war die ganze Vorlage im eidgenössischen Parlament heftig umstritten. Neben der erwähnten Haushaltungs- und Kinderzulage kann eine Unterstützungszulage ausgerichtet werden von Fr. 7.— im Monat für jede andere Person, die nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen, und der gegenüber der Arbeitnehmer eine rechtliche oder sittliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen hat. Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Beihilfen wird während der Dauer des Bundesratsbeschlusses von sämtlichen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer in ihren landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigen, ein besonderer Betrag von 1 % der ausbezahlten Lohnsumme erhoben. Neben diesen Beiträgen der Arbeitgeber hat auch die öffentliche Hand noch Beiträge zu leisten.

Durch die Annahme des Familienschutzartikels in der eidgenössischen Abstimmung vom 25. November 1945 hat der Bund nun auch die Kompetenz erhalten, den Vollmachtenbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Beihilfenordnung gesetzlich zu verankern, so dass es möglich ist, diese Familienausgleichskasse der Landwirtschaft dauernd zu gestalten und ebenfalls in der Zukunft zu erhalten. Hier glauben wir nun, heisst es ansetzen, umsomehr, als Punkt 2 des Postulates Buri, so wie er gefasst ist, sich nur schwer oder gar nicht einzig auf kantonalem Boden verwirklichen lässt. Schon um der finanziellen Tragfähigkeit willen und zur Vermeidung einer zu starken Belastung der Landwirtschaft muss über das kantonale Territorium hinausgegangen werden. Der Regierungsrat ist gerne bereit, weil er mit den Bestrebungen von Herr Grossrat Buri den landwirtschaftlichen Dienstboten vermehrten Schutz angedeihen zu lassen, durchaus einig geht, und weil er damit auch seinerseits mithelfen möchte, die Landflucht zu bekämpfen, beim Bundesrat erneut vorstellig zu werden, dass die derzeitige Beihilfenordnung gesetzlich verankert und weiter ausgebaut wird. Wir glauben, dass sich Herr Grossrat Buri dieser unserer Auffassung anschliessen kann.

Da es bei allen sozialpolitischen Massnahmen nicht nur darum geht, Entschädigungen auszurichten, sondern auch die Finanzierung sicherzustellen, müssen die sich auf dem Gebiete der Sozialpolitik ergebenden Fragen in ihren Zusammenhängen geprüft werden. So kann heute die Frage der Einführung der Familienausgleichskasse nicht mehr behandelt werden, ohne auch zugleich die sich aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ergebenden Finanzprobleme zu behandeln. Da heute sowohl die Alters- und Hinterbliebenenversicherung als auch die Familienausgleichskassen, letztere durch Aufnahme des Art. 34^{quinquies} in die Bundesverfassung, auf eidgenössischem Boden gefördert werden, schien und scheint es uns jetzt noch nicht zweckmässig, auf kantonalem Gebiet ein Gesetz zur Einführung von Familienausgleichskassen ohne Rücksicht auf das, was in der Eidgenossenschaft vorgeht, zu schaffen. Ausserdem ist die rechtliche Zulässigkeit eines kantonalen Gesetzes zur Errichtung von Familienausgleichskassen, solange der Bund nicht selbst legiferiert hat, unklar.

Sollte die eidgenössische Beihilfenordnung fallen, ohne dass eidgenössischerseits etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt würde, wird der Kanton den von der Direktion des Innern bereits im Jahre 1943 ausgearbeiteten Entwurf eines kantonalen Gesetzes zur Errichtung von Familienausgleichskassen für bäuerliche Dienstboten wieder hervornehmen und versuchen, ihm auf kantonalem Boden in finanziell tragbarem Ausmasse Gesetzeskraft zu geben. Wenn die Direktion des Innern 1943 ihre Arbeiten wieder zurückgestellt hat, so deshalb, weil sie mit ihren Vorschlägen bei der Landwirtschaft nicht grosse Gegenliebe fand, und weil mittlerweile das Problem einer eidgenössischen Alters- und Hinter-

bliebenenversicherung mehr und mehr in den Vordergrund trat.

Dies zu Antrag 2 der Motion Buri.

Was nun den Antrag 3 des Herrn Grossrat Buri über Ausarbeitung eines Berichtes über die weitern Massnahmen zur Hebung des landwirtschaftlichen Dienstbotenstandes anbetrifft, so ist daran zu erinnern, dass der im Dezember 1942 von der Direktion des Innern veröffentlichte Bericht über die Landflucht unter anderem folgende Vorkehren als notwendig bezeichnete, um den Stand der bäuerlichen Dienstboten zu heben:

1. Ausbau des Dienstvertrages,
2. Lösung der Lohnfrage,
3. Schaffung von Ausgleichskassen für die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
4. Verwirklichung der Altersversicherung,
5. Subventionierung des Baues landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen,
6. Einführung einer geordneten Berufslehre,
7. Berufliche Weiterbildung.

Ueber den Stand der Lösung der einzelnen Fragen ist folgendes zu berichten:

1. Durch den vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1946 in Kraft erklärten Normalarbeitsvertrag für ledige Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft, ist ein tüchtiger Schritt zur Hebung des landwirtschaftlichen Dienstbotenstandes getan worden. Ich verweise im übrigen auf das zu Punkt 1 der Motion Buri bereits Gesagte.

2. Die Lohnbewegung. Die Barlöhne sind seit dem Jahre 1936 unaufhaltsam gestiegen. Das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg gibt auf Grund der von ihm durchgeführten Lohnenquêten für den Kanton Bern folgende Entwicklung an:

Barlohn eines ledigen Melkers je Monat:

Jahr	Sommer Fr.	Winter Fr.
1935	88. —	77. —
1938	89. —	79. —
1940	90. —	88. —
1941	94. —	96. —
1942	102. —	102. —
1943	110. —	111. —
1944	119. —	121. —
1945	123. —	

Der bernische Bauernverband gibt in Weiterführung der Bestrebungen der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne eines gesunden Interessenausgleichs zu vertiefen, alljährlich Richtlinien für die Barlohnbemessung bekannt, die er im Einvernehmen mit den Dienstbotenorganisationen festlegt. Seine kürzlich veröffentlichten Richtsätze für das laufende Jahr lauten:

	Mittlerer Monatsbarlohn Fr.
Ledige Melker zu 10 und mehr Kühen	120. — bis 160. —
Ledige männliche Dienstboten für alle Arbeiten . .	120. — bis 160. —
Ledige Karrer zu 2 bis 4 Pferden	120. — bis 150. —
Ledige Erdknechte, Güterknechte, je nach Leistungsfähigkeit	80. — bis 130. —
Weibliche Angestellte mit Berufsbildung	90. — bis 130. —
Weibliche Angestellte ohne Berufsbildung	70. — bis 100. —

Verheiratete männliche Angestellte erhalten bei Verpflegung im Bauernhaus eine monatliche Zulage von Fr. 10. —. Sie haben überdies Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944. Wohnung und weitere Naturalleistungen sind ihnen in zuvorkommender Weise zu berechnen. Da der landwirtschaftliche Dienstbote Verpflegung und Unterkunft beim Arbeitgeber erhält, sind die ledigen Angestellten heute in der Lage, Ersparnisse zu machen. Im Gegensatz dazu sind die Verhältnisse bei den verheirateten Angestellten nach wie vor ungelöst.

3. Familien- und Kinderzulagen. Hiezu habe ich mich bereits geäussert. Festgestellt darf aber werden, dass wir auch hier, seit wir 1942 unsere Postulate aufstellten, einen tüchtigen Schritt weiterkamen, indem auf 1. Juli 1944, wie bereits bemerkt, die landwirtschaftliche Beihilfe in Kraft trat.

4. Altersversicherung. Hier ist eine eidgenössische Regelung in Vorbereitung.

5. Bau landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen. Durch Kreisschreiben vom 29. Januar 1943 an die Kantonsregierungen über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Siedlungswesen, hat der Bundesrat erstmals Beiträge an Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal in Aussicht gestellt. Die Bundesunterstützung wird nur gewährt, wenn auch von Seiten der Kantone Beiträge von mindestens gleicher Höhe geleistet werden. An die Subventionierung wird die Bedingung geknüpft, dass die bezogenen Bundesbeiträge zurückbezahlt werden müssen im Falle eines gewinnbringenden Verkaufs oder einer Zweckentfremdung vor Ablauf von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung an gerechnet.

Am 6. April 1943 fasste der Regierungsrat den Beschluss, an Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal 20 % zu gewähren, zu welchem Ansatz ein gleich hoher Bundesbeitrag kommt. Das eidgenössische Meliorationsamt stuft die Beiträge indessen immer mehr nach der Vermögenslage der Gesuchsteller ab, so dass nur noch in Ausnahmefällen 40 % gewährt werden. Diese Praxis kritisierte Herr Grossrat Buri als falsch und nicht der Sache dienend.

Die Behandlung der Gesuche erfolgt durch das kantonale Kulturingenieurbureau. Die Zahl der Betriebe, die zufolge ihrer Flächenausdehnung und Lage verheiratete Angestellte beschäftigen sollten, aber diesen zurzeit keine Wohnung zur Verfügung zu stellen vermögen, schätzte die kantonale Landwirtschaftsdirektion für den Kanton Bern auf zirka 1500 bis 2000.

Angemessener Barlohn, Bau von Dienstbotenwohnungen und Sozialzulagen stellen ohne Zweifel die wirkungsvollsten Massnahmen zur Hebung des Dienstbotenstandes sowie zur Lösung des landwirtschaftlichen Arbeiterproblems und damit zur Bekämpfung der Landflucht dar.

6. Berufslehre. Die Entlöhnung wird bedingt durch die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und die persönliche Tüchtigkeit der Arbeitnehmer. Während sozusagen alle übrigen Berufe die vertraglich geordnete Berufslehre kennen, war die Landwirtschaft in dieser Beziehung lange im Hintertreffen. Dieser Rückstand soll nunmehr aufgeholt werden. Dank der Initiative des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins und der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, wird die landwirtschaftliche Berufslehre auf freiwilliger Grundlage nach und nach Eingang finden. Zurzeit ist eine Verordnung in Vorbereitung, die vom kantonalen Lehrlingsamt entworfen und von einer von der Landwirtschaftsdirektion eingesetzten Expertenkommission, der auch der Sprechende angehört, in einer ersten Sitzung bereits begutachtet worden ist. Auch hier sind wir seit 1942 vorwärts gekommen.

7. Zum Postulat über die berufliche Weiterbildung ist zu bedenken, dass mit dem Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung, vom 21. Januar 1945, die Fortbildungsschule für Jünglinge für das ganze Kantonsgebiet obligatorisch erklärt worden ist.

Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden, zu bestimmen, ob sie allgemeine Fortbildungsschulen durchführen wollen oder aber sogenannte landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Letzteren haben neben der Pflege der Allgemeinbildung die ersten theoretischen Berufskenntnisse zu vermitteln, die praktischen Fähigkeiten zu vertiefen und Brücken zum Berufsleben zu schlagen.

Von sehr grossem Einfluss auf die berufliche Ertüchtigung des Dienstbotenstandes und des gesamten bäuerlichen Nachwuchses sind die seit dem Jahre 1943 zur Durchführung gelangenden bäuerlichen Berufsprüfungen. Sie veranlassen die jungen Leute, sich auf allen Gebieten der Landwirtschaft gründlich auszubilden und auf ein bestimmtes Ziel hin zu arbeiten. Diesen Prüfungen kann sich unterziehen, wer seit dem 18. Altersjahr mindestens 4 Jahre in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig war und daneben entweder die landwirtschaftliche Berufslehre sowie Spezialkurse erfolgreich absolviert oder die vorgeschriebenen Vorkurse besucht hat oder Absolvent einer landwirtschaftlichen Schule ist.

Aus dieser knappen Uebersicht geht hervor, dass es in jüngster Zeit nicht an Bestrebungen und wesentlichen praktischen Fortschritten fehlt, um den Stand der landwirtschaftlichen Dienstboten berufsethisch, sozial und wirtschaftlich zu heben. Jedenfalls darf niemand, der nur einigermassen die Verhältnisse kennt, behaupten, dass es auf diesem Gebiet bei blossen Worten und schönen Versprechungen blieb, sondern vieles wurde innert kurzer Zeit erreicht, wenn auch selbstverständlich vieles noch zu tun übrig bleibt.

Angesichts der grossen Bedeutung des Problems wird sich die Oeffentlichkeit auch in Zukunft damit befassen müssen. Den grössten Beitrag zu seiner Lösung leisten ohne Zweifel die direkt beteiligten Kreise. Der gute Wille, der von beiden Seiten, der Landwirtschaft und den Organisationen der Dienstboten, immer wieder zum Ausdruck gebracht wird, berechtigt zur Hoffnung, dass eine für alle Teile dienliche Lösung gefunden werden wird.

Damit glauben wir den von Herrn Motionär Buri gewünschten Bericht über die weitern Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der bäuerlichen Dienstboten erstattet zu haben.

M. le **Président.** M. le député Buri désiré faire une déclaration au sujet de la motion qu'il avait déposée en novembre dernier. Le Grand Conseil est-il d'accord?

Buri. Ich werde nicht zur Motion insgesamt reden, sondern nur zum Punkt 2, weil ich glaube, dass das eine Weisung für die Regierung sein kann, die man heute mit Interesse zur Kenntnis nehmen wird. Ich möchte vorweg der Regierung, namentlich auch Herrn Regierungsrat Dr. Gafner für die prompte Behandlung der Eingabe und die Inkraftsetzung des Normalarbeitsvertrages auf 1. Januar 1946 danken.

Was den Punkt 2 anbelangt, so darf ich kurz daran erinnern, welche Opfer der Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 für das angestammte Dienstpersonal in der Landwirtschaft gebracht hat. Heute stehen wir vor der neuen Erscheinung, dass Industrie, Baugewerbe und andere Gruppen in eine ganz abnormale Konjunktur hineinkommen, und wir sehen mit grosser Sorge auf diese Entwicklung, die sich abzeichnet. Letzte Woche hatte ich anlässlich der Behandlung der Motion Morf Gelegenheit, zu zeigen, dass natürlich damit das landwirtschaftliche Dienstpersonal erneut zur Abwanderung aufgemuntert wird. Eine Konjunktur in der Landwirtschaft besteht nicht, infolgedessen ist eine Lohnerhöhung in nächster Zeit nicht zu gewärtigen, anderseits konkurrenzieren sich Industrie, Baugewerbe und andere Gruppen gegenseitig in der Heranziehung von Arbeitskräften. So ist es wahrscheinlich, dass in nächster Zeit wieder eine grosse Abwanderung entstehen könnte.

Die Sozialzulagen, die bis jetzt ausgerichtet wurden, werden vom Dienstpersonal in der Landwirtschaft als ungenügend taxiert. Gestützt auf eine Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes wird im Bunde die Erhöhung geprüft, allein der Widerstand, vor allem in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission, lässt nicht erhoffen, dass die Zulagen in einem Mass erhöht werden können, wie das der Schweizerische Bauernverband wünscht.

Nun die Frage der Zusatzleistungen durch kantonale Ausgleichskassen, die Herr Tschannen schon letzten Herbst hier aufwarf. Wir haben alle zusammen grundsätzlich gefordert, dass irgend etwas kommen sollte; ich habe mich aber schon im Herbst gegen die Tendenz gewehrt, die eventuell aus der Annahme der Motion Tschannen hervorgehen könnte. Nun darf ich hier sagen, dass der bernische Dienstbotenverband gestern seine Generalversammlung abgehalten hat. Ich habe ihr beigewohnt und die Teilnehmer aufgefordert, sich zu dieser Frage zu äussern. Sie haben mich ermächtigt, hier zu erklären, dass sie gegen eine Ausgleichskasse innerhalb der Bauernsame seien. Sie sind dagegen, dass allein dem Bauern neue Zu-

mutungen hinsichtlich der Speisung dieser Ausgleichskasse gemacht werden.

So wird man wahrscheinlich die Lösung darin suchen müssen, dass man die Ansätze bei der eidgenössischen Lohnausgleichskasse etwas erhöht, wenn man sie auch vielleicht nicht ganz auf die Höhe bringt, wie der Bauernverband das verlangt hat. Gelingt das nicht, so wird man die Sache fahren lassen müssen. In dem Moment, wo die Einschränkungen der Freizügigkeit aufgehoben werden, werden wir die Erscheinung haben, dass wir in der Landwirtschaft das nötige Personal nicht mehr bekommen. Das ist eigentlich heute schon so, und hierüber müssten wir uns schon jetzt Gedanken machen, wie das gehen soll, namentlich diesen Sommer, wenn wir sehen, dass für die Sicherung der Ernte nicht mehr das nötige Personal zur Verfügung stehen sollte.

In diesem Sinne erkläre ich mich mit weitern Versuchen hinsichtlich des Punktes 2 einverstanden. Man soll weiter beim Bund intervenieren, damit wenigstens die Sozialzulagen au der Lohnausgleichskasse etwas erhöht werden.

Zu Punkt 3 brauche ich kein Wort zu sagen, ich bin mit den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern einverstanden. Die Sache ist in vollem Gang und es steht mir nicht zu, hier dazu Stellung zu nehmen. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat bereits erwähnt, dass ich mit der Praxis des Bundes bezüglich der Sanierung der Dienstbotenwohnungen nicht einverstanden sei. Ich bin in der Tat der Meinung, der Bund sei hier zu knauserig, in einem Masse, dass der Bau solcher Dienstbotenwohnungen überhaupt sozusagen verunmöglicht wird. Ich glaube, es wäre nötig gewesen, dass man in dieser Beziehung noch etwas weiter gegangen wäre.

Zum Schluss nochmals die Mahnung: Wir müssen ausserordentlich aufpassen auf den Gang der gegenwärtigen Entwicklung. Was ich letzte Woche Herrn Dr. Morf sagte, möchte ich wiederholen. Nach dem, was sich gegenwärtig abzeichnet, werden wir in nächster Zeit mit einem Mangel an landwirtschaftlichem Hilfspersonal zu rechnen haben, der zu einer gewissen Extensivierung des Betriebes führen muss. Ich habe letzte Woche auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die sich bei der Zulassung fremder Arbeitskräfte ergeben. Ich bin heute noch der Meinung, wir sollten in erster Linie zu unsern eigenen Leuten sehen und sollten nichts unversucht lassen, um das angestammte Dienstpersonal in der Landwirtschaft wirtschaftlich und nach andern Richtungen besser zu stellen, bevor wir darauf spekulieren, fremde Arbeitskräfte hereinzulassen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Einführung von Betriebsgemeinschaften.

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 734.)

Postulat des Herrn Grossrat Ilg betreffend die Zusammenarbeit der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften in Industrie und Gewerbe.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Ilg. Ich hatte ursprünglich nicht beabsichtigt, ein Postulat zu stellen zu der Frage der Betriebsgemeinschaften, die von Herrn Kunz angeschnitten worden ist, sondern ich hatte nur die Absicht, mich an der Diskussion darüber zu beteiligen. Als sich aber dann zeigte, dass eine Diskussion vor der Stellungnahme des Regierungsrates nicht stattfinden werde, und da es sich etwas merkwürdig ausgenommen hätte, wenn die Regierung eigentlich zweimal hätte Stellung nehmen müssen, wobei es sich um das gleiche Problem, aber in verschiedener Ausführung gehandelt hätte, habe ich das Postulat eingereicht.

Zunächst einige Ausführungen zu der Begründung, die Herr Kunz seinem Postulat gegeben hat. Er hat die Erhaltung des sozialen Friedens in den Vordergrund gestellt; er hat übrigens auch andere, durchaus gute Gedanken in die Diskussion gebracht, auf die ich vielleicht kurz eintreten werde. Das, was er beantragt, um den sozialen Frieden zu erhalten und um die Zusammenarbeit der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften zu sichern, das halte ich für ganz unmöglich. Mit den Mitteln, die er im Auge hat, ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Wenn das, was er vorschlägt, Gesetzeskraft erlangte, so müsste gerade das Gegenteil herauskommen. Es scheint mir ganz ausgeschlossen, die soziale Frage zu lösen oder auch nur den sozialen Frieden zu erhalten mit dem Mittel der Betriebsgemeinschaften. Solche Versuche sind übrigens schon seit 40 oder 50 Jahren gemacht worden, ganz besonders in Deutschland, und zwar nicht von den Erstbesten, sondern von Wissenschaftern und Sozialpolitikern von Ruf, die sich grösste Mühe gegeben haben, die Frage der Betriebsgemeinschaft in den Vordergrund zu stellen. Diese Versuche hielten aber gerade dann nicht stand, wenn eine Welle grösserer und stärkerer sozialer Auseinandersetzungen kam. Die Versuche beschränkten sich überhaupt auf einige bevorzugte, vor allem krisensichere Betriebe, die sich etwas besonderes leisten konnten. Aber von einer geistigen Vertiefung des ganzen Problems war keine Rede; das kann auch mit einer Betriebsgemeinschaft niemals erreicht werden.

Dazu bestehen bei den Befürwortern dieser Betriebsgemeinschaft einige Widersprüche. Die Frage wurde unter anderem in Thun an einer öffentlichen Versammlung behandelt, wobei vom Referenten, Gerichtspräsident Dr. Schultz, beispielsweise gesagt wurde: «Der Arbeiter wird nur ein anderer Mensch, wenn er in seinem Betriebe, sei er staatlich oder privat, etwas zu sagen hat, und das zu erreichen, soll die Betriebsgemeinschaft dienen. Es muss

ein gemeinsames Organ gebildet werden, in dem in jedem Betrieb der Unternehmer und die Arbeitnehmer vertreten sind (Arbeiterkommission). Diesem Organ soll Aufschluss über den technischen und kommerziellen Gang des Unternehmens gegeben werden.»

Schon das ist sehr fraglich, ob das in allen Betrieben gemacht werden kann; in kleinen Betrieben jedenfalls nicht. Wo nur 1 bis 2 Arbeiter beschäftigt sind, kann man keine Arbeiterkommission wählen; wenn der Arbeiter allein steht, so kommt es einfach darauf an, wie er sich mit seinem Meister abfindet. Es ist aber nicht möglich, das durchzuführen, was hier vorgesehen ist.

Das ist aber auch im Grossbetrieb nicht möglich; ja dort noch viel weniger. Wie soll in Grossbetrieben mit 1000, 2000 oder 3000 Beschäftigten — solche haben wir, wenn sie auch nicht sehr zahlreich sind — die persönliche Kontaknahme mit dem Unternehmer vor sich gehen? Auch da kann nicht der einzelne Arbeiter direkt mit der Betriebsleitung verhandeln, nicht einmal mit seinem direkten Vorarbeiter, zum Beispiel über Arbeiten, die vorgenommen werden müssen oder wann sie vorgenommen werden müssen.

Im Grunde genommen handelt es sich ja auch nicht um diese Dinge, sondern das Problem sitzt tiefer. Das sind Sachen, die vielleicht ab und zu in einzelnen Betrieben zum Austrag kommen können, aber dass sie, grundsätzlich angewendet, dazu dienen können, das zu erreichen, was behauptet wird, das glaube ich nicht.

Wenn Herr Dr. Schultz in seinem Vortrag sagte, der Arbeiter werde nur dann ein anderer Mensch werden, wenn er in seinem Betrieb, sei er staatlich oder privat, etwas zu sagen habe, so wurde diese These in ihrer praktischen Bedeutung sehr stark abgeschwächt durch das, was Herr Schneiter sagte. Von ihm sagt der Versammlungsbericht, dass er sich in seinen theoretischen Ausführungen sehr weitgehend den Darlegungen seines Vorredners anschloss, wobei er aber betonte, dass die Betriebskommission die freie Dispositionsmöglichkeit des Unternehmers nicht schmälern dürfe. Das sei auch in Russland nicht der Fall. Geschäftsabschluss, Personalbehandlung und anderes müsse dem Arbeitgeber ganz überlassen werden. Weiter führte Herr Schneiter dann allerdings aus: «Der neue Geist, der in der Fabrik herrscht und der im Arbeiter den Mitarbeiter sieht — dazu gehört von beiden Seiten ein anständiger Ton. Für sich allein kann eine Betriebsgemeinschaft nicht bestehen, sondern sie muss in den grösseren Rahmen des Berufsverbandes eingebaut sein, damit auch der Konkurrent den gleichen Bedingungen unterworfen werden kann. Hier haben auch die Gewerkschaften ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen.»

Da finden wir nun doch schon einige Widersprüche. Auf der einen Seite wird erklärt, die Betriebsgemeinschaft sei etwas, was dazu beitrage, die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geistig zu vertiefen, auf der andern Seite aber wird erklärt, die Betriebsgemeinschaft könne natürlich allein nicht durchkommen, sondern sie bedürfe dazu der Berufsgemeinschaft, das heisst der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände. Das sind die beiden Instanzen, die in diesem grossen Problem der Ueberbrückung des Gegensatzes von Arbeit und Besitz sowohl den Arbeitern und den Unternehmern wie der Volksgemeinschaft gegenüber die Verantwortung übernehmen müssen. Das kann aber nur dann geschehen, wenn diese Verbände sich bewusst sind, was sie eigentlich für Aufgaben zu übernehmen haben. Wenn das schwere Problem, das Herr Kunz angeschnitten hat: Erhaltung des sozialen Friedens, einigermassen gelöst werden soll, so kann das nur durch die Berufsorganisationen geschehen.

Zur Begründung dieses Standpunktes möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Bekanntlich haben schweizerische Gewerkschaften, vor allem der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband, 1937 Anstrengungen gemacht, um mit dem Verband der Maschinen- und Metallindustriellen in ein Vertragsverhältnis zu kommen. Genau besehen waren wir nicht diejenigen, die als erste einen solchen Vertrag abschlossen, sondern solche Verträge wurden zuerst im graphischen Gewerbe, von den Typographen und den Lithographen abgeschlossen, die ja viel weitergehende gesamtvertragliche Regelungen haben.

In der Industrie, auch in der Maschinenindustrie hat das Unternehmertum bis 1937 Vertragsabschlüsse abgelehnt; wir hätten schon früher solche Verträge abschliessen wollen. Das hinderte zwar nicht, dass wir auch schon vorher verschiedene Verabredungen mit den Maschinenindustriellen treffen konnten, ohne dass es sich um eigentliche Verträge gehandelt hätte. Unter anderem wurde die 48-Stundenwoche in der Maschinenindustrie sukzessive durch Verabredung eingeführt, bevor die gesetzliche Regelung kam, ferner wurden auch die Ferien auf diese Weise eingeführt.

Wir waren also gegenseitig keine Unbekannten, nur hatten noch keine Verträge bestanden. Die Verhandlungen über unser Abkommen wurden 1937 aufgenommen, in einem Zeitpunkt, wo man sehen konnte, wie es im Norden und im Süden zuging. Wenn wir daraus etwas lernen und Konsequenzen ziehen wollten, so konnte kaum etwas anderes geschehen, als dass man versucht hätte, die streitigen Punkte — zu ihnen gehörte auch das Verhältnis zwischen Arbeit und Besitz — durch Gewerkschaften und Unternehmerverbände einer Lösung entgegenzuführen.

Das ist geschehen. Ich persönlich bin überzeugt — ohne allerdings einen strikten Beweis dafür erbringen zu können — dass wenn in Deutschland diese Möglichkeit bestanden hätte, dass sich nach Kriegsende Unternehmertum und Gewerkschaften, nicht Betriebsgemeinschaften, zu einem Vertragsabschluss zusammengefunden hätten, vielleicht Hitler nicht gekommen wäre, und noch mehr: es ist gar nicht ausgeschlossen, dass auch der zweite Weltkrieg nicht stattgefunden hätte. Denn es ist gar keine Frage: das Problem, um das es sich jetzt handelt, das Herr Kunz und andere mit Betriebsgemeinschaften lösen wollen, hängt sicher mit der tiefsitzenden Frage des Verhältnisses zwischen Arbeit und Besitz zusammen; diese Frage aber hat schon bei Ausbruch und Ausgang des ersten Weltkrieges eine Rolle gespielt. Wenn es zu diesem ersten Weltkrieg kam, so darum, weil die einzelnen Industriestaaten Absatzgebiete und Rohstoffgebiete in ihren Besitz bringen wollten, weil sie

die inneren Störungen fürchteten, die sozusagen unvermeidlich waren.

Worauf aber ist der zweite Weltkrieg zurückzuführen? Ganz ohne Zweifel darauf, dass in einzelnen Ländern versucht worden ist, durch Gewalt die Macht zu erreichen, und darauf, dass dies in einzelnen Ländern auch erreicht worden ist. Diese Idee wirkt auch jetzt wieder, genau so stark und mindestens so tiefgehend wie vor dem letzten Weltkrieg.

So stellte sich für uns 1937 die Frage: Werden die Unternehmer, wird aber auch die ganze Gesellschaft und wird die Arbeiterschaft imstande sein, in der Schweiz ein Schweizer System einzuführen, damit das, was im Ausland passiert ist, bei uns vermieden werden kann? Das war die grosse Frage. Werden wir genug Leute finden, bei Unternehmern und Arbeitern, die Verständnis dafür aufbringen, dass diese Frage auf andere Art gelöst werden muss, als das im Ausland versucht worden ist. Das war damals unsere Sorge, als wir diesen Vertrag zum Abschluss brachten.

Neu war in diesem Vertrag — der sogar nur Vereinbarung genannt wurde — dass sich die Parteien verpflichten, nach Treu und Glauben zu handeln. Das wurde auf unsern Antrag in den Vertrag aufgenommen; wir haben dem Vertrag eine besondere Note gegeben, eine moralische Note, Damit weiss jeder, dass er verpflichtet ist, den Vertrag nicht nur durchzuführen, wenn es ihm gerade gefällt. Dass der Vertrag sich ausgewirkt hat, wird immerhin durch die Tatsache bewiesen, dass wir seit 1937 in der Maschinenindustrie keinen Streik mehr hatten. Damit möchte ich nicht sagen, dass früher in der Maschinenindustrie so sehr viel gestreikt worden sei, aber immerhin: es haben früher dort Streiks stattgefunden.

Ich möchte nicht weiter ausholen; es liesse sich natürlich noch viel sagen. Nach meiner Ueberzeugung kommt es ganz darauf an, wie sich die Parteien, die Unternehmer, natürlich aber auch die Arbeiter, geistig einstellen. Davon hängt es ab, ob es gelingen wird, die grossen Schwierigkeiten, die natürlich auch in der Schweiz kommen werden, was auch die Landwirtschaft nicht wird übersehen können, zu meistern. Die Schwierigkeiten werden hauptsächlich darin zu suchen sein, ob es uns gelingt, den Anschluss an den Weltmarkt zu finden. Das ist die grosse Frage. Wenn dieser Anschluss nicht gelingt, so wird die Lage nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern für unsere gesamte Volkswirtschaft ausserordentlich schwierig. Es ist nun einmal so: die Schweiz ist ein Exportland, volkswirtschaftlich gesprochen ein kompliziertes Land, aus dem Grund, weil wir, gemessen an der Bevölkerungszahl, eine starke Grossindustrie haben, und zwar eine Fertigwarenindustrie, die ihre Produkte nicht im eigenen Land absetzen kann, sondern sie ins Ausland exportieren muss. Dagegen haben wir keine oder nur ganz wenige eigene Rohprodukte. Wir wissen jetzt aber, wie schwer es ist, sich solche zu beschaffen; wir erfahren das jetzt beim Bau der grossen Elektrizitätswerke, die wir jetzt sollten erstellen können, damit wir über sie verfügen können, wenn wir sie dringend brauchen. Vielleicht kommt eine Zeit, wo wir wieder weniger auf sie angewiesen sein werden.

Sicher ist jedenfalls das, dass die Struktur der Schweiz nicht einfach ist; ich glaube nicht, dass wir mit andern Mitteln zum Ziele kommen, wenigstens auf absehbare Zeit nicht, als so, dass Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften eine gewisse Verantwortung übernehmen. Allerdings bin ich nicht sehr erbaut, wenn ich sehe, wie man sich, statt sich mit sozialen Fragen selbständig zu befassen, obwohl nach meiner Ansicht diese sozialen Belange in die Gewerkschaften hineingetragen werden müssten, wenigstens so weit Industrie und Gewerbe in Frage kommen, davon einfach fernhält. Gerade Lösungen solcher Probleme könnten im Zusammenwirken zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften gefunden werden. Ich habe immer behauptet, in der Maschinen- und Metallindustrie zum Beispiel könnte eine Altersversicherung durchgeführt werden, wenn die Unternehmer einverstanden seien. Es kann gar keine Rede davon sein, dass das eine Frage des Könnens sei; es ist in erster Linie eine Frage des Wollens. Das will ich mit ein paar Zahlen beweisen.

Es sind in die Wehrmannsausgleichskasse der Maschinen- und Metallindustrie vom Februar 1940 bis März 1945 für rund 100 000 Arbeiter 106 Millionen einbezahlt worden und an Lohnausfallentschädigungen sind 106 Millionen ausbezahlt worden. Die Arbeiter, die in der Maschinenindustrie tätig sind, und die Konsumenten haben das bezahlt, daran kann gar kein Zweifel sein. Die Maschinenindustrie hat also die Aufwendungen für die Wehrmannsausgleichskasse vollständig aus eigenen Mitteln aufgebracht, ohne Zuschuss des Staates; sie hat wahrscheinlich noch an andere abgegeben; der Staat hat nichts daran bezahlen müssen.

M. le **Président.** M. le député, je suis obligé de vous interrompre, le délai de 30 minutes qui vous est accordé étant écoulé. Vous ne pouvez pas parler plus longtemps sans le consentement de l'assemblée.

Plusieurs voix. D'accord.

M. le **Président.** L'assemblée étant d'accord, vous pouvez continuer.

Ilg. Diese 100 Millionen, die da einbezahlt worden sind, entsprechen einer Lohnsumme von annähernd 2½ Milliarden, in fünf Jahren. Damit möchte ich nur zeigen, wie gross und wie wichtig die Maschinenindustrie ist. Wenn man annimmt, dass sie 20 % der Beschäftigten umfasst, so kämen wir auf eine Lohnsumme von über zehn, ja sogar wahrscheinlich von zwölf Milliarden.

Man sieht ihre Bedeutung auch noch auf einem andern Gebiet: bei den Zulagen. Solche werden heute von der Landwirtschaft verlangt; jetzt ist der Familienschutzartikel angenommen worden, auf Grund dessen Kinderzulagen und noch etliches Andere eingeführt werden sollen. Uebrigens entspricht das auch einer Tendenz, die sich bei den Unternehmern zeigt, vor allem in der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen. Diese werden von der Arbeiterschaft, namentlich von den Arbeiterschichten, die etwas auf ihrer Arbeitskraft halten,

nicht hoch geschätzt; in diesen Kreisen verlangt man in erster Linie Lohn.

Was nun die Kinderzulagen anbetrifft, so haben wir folgende Situation: In einzelnen westschweizerischen Kantonen sind Gesetze erlassen worden, durch welche die Unternehmer zur Zahlung von so und so viel Kinderzulagen verpflichtet werden; die Beiträge müssen in eine Ausgleichskasse einbezahlt werden.

Wie liegen aber tatsächlich die Verhältnisse? In der Maschinenindustrie haben beispielsweise von 66 000 erwachsenen männlichen Arbeitskräften ganze 8000 drei und mehr Kinder; 18 000 sind ledig, 18 000 verheiratet ohne Kinder, 13 000 verheiratet mit einem Kind und 9000 mit zwei Kindern; dann kommen die bereits erwähnten 8000 mit drei und mehr Kindern. Wenn diese Kinderzulagen von einer gemeinsam geführten Solidaritätskasse bezahlt werden, dann könnte ich mir das gefallen lassen, nicht aber, wo das vom Kanton verfügt wird. An diese Leistungen zahlt doch auch der Arbeiter, und zwar einen sehr grossen Teil; wunderbar ist dabei nur, dass er es bis jetzt scheinbar noch nicht einmal gemerkt hat. Wenn er es einmal merkt, so scheint mir, dass die Begeisterung doch etwas nachlassen wird. Wenn nun an 8000 Verheiratete mit drei und mehr Kindern Zulagen ausgerichtet werden, auf 66 000 erwachsene männliche Arbeiter, so wird daraus eine grosse politische Angelegenheit gemacht, und dabei könnte diese Sache auf andere Art viel besser gelöst werden.

Ich führe das nur an, weil nach meiner Auffassung erst dann eine richtige Verankerung der Unternehmerverbände und der Gewerkschaften erfolgt, wenn sie die sozialen Belange selbständig regeln, aber allerdings nicht auf der Grundlage, dass der Unternehmer den Wohltäter spielt, sondern auf der Grundlage der Solidarität auch der Arbeiter. Wir werden sehen, dass ohne ein besseres solidarisches Denken und Handeln und ohne eine bessere Gesinnung noch verschiedenes schief gehen wird. Es wird darauf ankommen, ob tatsächlich eine bessere Gesinnung und auch ein besseres solidarisches Handeln sich durchsetzen lässt; ohne das werden wir nicht durchkommen.

Ich will Ihre Zeit nicht mehr länger in Anspruch nehmen; ich wiederhole nochmals: Ich hätte das Postulat hier im Grossen Rat nicht gestellt, wenn nicht nach Reglement eine Diskussion über das Postulat Kunz gar nicht hätte stattfinden können vor der Stellungnahme der Regierung; ich hätte es aber auch deshalb nicht gestellt, weil mir scheint, dass das Problem kantonal nicht gelöst werden kann, sondern nur durch das Zusammenwirken der Unternehmerverbände und der zentralisierten Gewerkschaften. Es ist fast naiv, zu glauben, die Probleme könnten betriebsweise erledigt werden. Davon ist gar keine Rede, sondern das kann nur industrieweise erledigt werden; das ist das Minimum. Die Zeiten sind schon längst vorbei und werden nicht wiederkommen, wo das einmal anders war.

Kantonal halte ich die Sache nicht für durchführbar; immerhin bin ich mir bewusst, dass die Regierung sicher hier in verschiedenen Punkten nachhelfen kann. Im Postulat Kunz wird dem Regierungsrat der Entscheid darüber überlassen, ob er ein Gesetz einbringen oder durch ein Kreisschreiben die Unternehmer aufmerksam machen will. Wie die Regierung sich zu meinem Postulat einstellt, weiss ich noch nicht; wenn die Regierung die Auffassung vertreten sollte, dass sich das Postulat Kunz kantonal durchführen lasse, so müssten wir diese Stellungnahme und damit das Postulat bekämpfen, weil dadurch das Gegenteil dessen erwirkt wird, was man eigentlich will. Man soll sich einmal damit abfinden, dass Organisationen bestehen, mit denen man sich in Wirtschaftsfragen verständigen muss, und zwar Organisationen in der Landwirtschaft. Ich möchte die Regierung ersuchen, auch mein Postulat entgegenzunehmen und hoffe, es werde ihr gelingen, etwas zur Lösung dieses schweren Problems beizutragen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die beiden Postulate der Herren Grossräte Kunz und Dr. Ilg für unser Volk wichtige und bedeutsame Fragen berühren, sehe ich mich gezwungen, auch hier in meiner Beantwortung etwas weiter auszuholen, als ich es sonst in der Regel zu tun pflege.

In ihren Postulaten verlangen:

Herr Grossrat Kunz, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht gebe, ob und in welcher Weise die Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses durch Einführung von Betriebsgemeinschaften in die Wege geleitet werden könnte.

Herr Grossrat Ilg, dass der Regierungsrat prüfe, ob und in welcher Weise die Zusammenarbeit der Unternehmerverbände und Gewerkschaften in Industrie und Gewerbe, namentlich auf dem Gebiete des Vertrags- und Sozialwesens, gewährleistet und gefördert werden kann.

Ich darf vorausschicken, dass der Regierungsrat selbstverständlich immer bereit ist, alle Bestrebungen zu unterstützen, die der Erhaltung des Arbeitsfriedens und damit der Vermeidung von Arbeitskonflikten dienen. Der Regierungsrat nimmt die beiden Postulate denn auch im Sinne der nachfolgenden Ausführungen, die gleichzeitig als Berichterstattung, wie sie die beiden Herren Postulanten wünschen, zu gelten haben, entgegen.

Herr Grossrat Kunz hat durchaus zutreffend ausgeführt, dass allzulange die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet und gewertet worden sind. Man vergass, dass der Arbeitnehmer eben nicht nur Produktionsfaktor ist, und auch der Arbeitgeber nicht nur Arbeitsvermittler sein soll. Seit einiger Zeit stellen wir erfreulicherweise bedeutungsvolle Ansätze zu einem Gesinnungswandel fest. Vom Staate verlangt Herr Grossrat Kunz, dass er Massnahmen ergreife, um diese Kräfte zu fördern. Nicht nur den Fähigkeiten, die ein bestimmter Arbeitsplatz erfordert, an den der Arbeitnehmer gestellt ist, soll Spielraum gegeben werden, sondern darüber hinaus sei dort, wo die Anlagen dazu vorhanden sind, die Möglichkeit zu schaffen, an der Gestaltung des Betriebsgeschehens in einem näher zu bestimmenden Rahmen mitzuwirken, und dem Arbeitnehmer in jenes Einblick zu geben.

Es sind dies Auffassungen, die der Regierungsrat seinerseits ebenfalls vertritt, und mit denen insbesondere auch der Sprechende einig geht, hat er sich doch in einem Vortrag, den er 1943 in Neuenburg vor schweizerischen Arbeitgeberorganisationen hielt, besonders auch mit den Fragen der Betriebs- und Berufsgemeinschaften auseinandergesetzt.

Wir führten damals unter anderem aus, dass uns wesentlich scheine — was vor allem durch die Betriebs- und Berufsgemeinschaften angestrebt wird —, dass sowohl in den einzelnen Betrieben als auch in den verschiedenen Berufsgruppen in vermehrtem Masse, als dies bisher vielfach der Fall war, der persönliche Kontakt von Mensch zu Mensch, vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer hergestellt wird, dass man sich im Geiste gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens zur Besprechung und Lösung der beide Teile berührenden beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zusammenfinde. Mit Lohnerhöhungen und Feriengewährungen könne man wohl Konfliktsmöglichkeiten vermeiden und die Heftigkeit sozialer Spannungen herabmindern, die soziale Frage bleibe aber trotzdem weiterhin als ungelöst bestehen. Die Art zu geben sei oftmals wichtiger als das, was gegeben werde.

Wo demgegenüber der «Herr-im-Hause»-Standpunkt weiter herrscht und man trotz der sozialen Einrichtungen den menschlichen Kontakt zum Arbeiter nicht findet, verlieren auch die sozialen Einrichtungen selbst ganz gewaltig an Wert. Man muss mit den Arbeitern reden, wie und auf welche Weise man wohl am besten eine Altersversicherung, eine Kranken- oder Unterstützungskasse einrichte, man muss ihnen aber auch an der Verwaltung dieser Sozialeinrichtungen ein Mitspracherecht geben, wie auch über die Art der Verteilung von Teuerungszulagen, der Arbeitszeit, der Gewährung von Ferien usw. ihre Meinung einholen. Erst dadurch, dass der Arbeitnehmer dort, wo es ihm zusteht, ein Mitspracherecht erhält, dass er die Ueberzeugung gewinnt, selbst ein Teil der Betriebseinheit zu sein, dass sich sein Brotgeber auch menschlich um ihn bekümmere, wird in ihm eine aufrichtige Arbeitsfreudigkeit und innere Befriedigung an der Arbeit, sowie das Bewusstsein der Schicksalsverbundenheit aller im gleichen Betriebe Tätigen geweckt.

In der Betriebsgemeinschaft muss die Zusammengehörigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausdruck kommen und lebendig werden. Sie ist die Keimzelle wirtschaftlicher Zusammenarbeit auch auf dem grössern Boden des Berufs- und Wirtschaftszweiges.

Bei all dem muss man sich aber bewusst sein, dass Betriebsgemeinschaft ein erstrebenswertes Ziel, nämlich den Ausgleich der Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet und dass «Betriebsgemeinschaft» nicht einfach mit «Arbeiterkommission» identifiziert werden darf. Eine gewisse Begriffsabklärung erachten wir da als unbedingt notwendig. Die beiden Begriffe werden oft miteinander verwechselt. Das Einsetzen einer Arbeiterkommission bedeutet noch lange nicht, dass in einem Betriebe auch eine wirkliche Betriebsgemeinschaft besteht, wie anderseits das Ideal einer Betriebsgemeinschaft auch ohne Arbeiterkommission unter Umständen soweit verwirklicht werden kann, als Ideale überhaupt verwirklicht werden können.

In der Arbeitnehmerkommission besteht aber doch das Organ — wie wir 1943 deutlich ausführten —, den Arbeitnehmer nicht nur über die ihn unmittelbar berührenden Fragen wie Arbeitszeit- und Ferienregelung, Lohnhöhe und Art der Lohnauszahlung, Ausrichtung von Teuerungszulagen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. zu unterrichten und seine Auffassung dazu zu vernehmen, sondern ihn auch über neue Aufgaben des Betriebes, über den Geschäftsgang, Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung zur Erhaltung des Beschäftigungsgrades, aber auch über die Art der Durchführung allfällig notwendig werdender Betriebseinschränkungen und Personalentlassungen zu informieren und alle diese Massnahmen mit ihm zu besprechen. Der Wert derartiger regelmässiger Aussprachen über personelle und organisatorische Fragen kann auch für den Arbeitgeber bei beidseitig richtig verstandener Betriebsgemeinschaft nicht hoch genug eingeschätzt werden. So gelangt man nicht nur zu einer offenen und freudigen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und gegenseitiger Leistungsanerkennung, sondern auch zu einer von beiden Teilen bewusst gewollten Eingliederung in die gemeinsame Schicksalsverbundenheit des Betriebes. Der Arbeitnehmer fühlt sich damit als vollwertiges Glied des Betriebes und für ihn mitverantwortlich.

Der vernünftige Arbeitnehmer — und auf diesen darf abgestellt werden — wird dabei auch einsehen, dass es Grenzen seines Mitspracherechtes gibt, und dass dem Unternehmer, der das finanzielle Risiko des Betriebes trägt, in finanziellen Fragen, aber auch in Fragen der eigentlichen technischen und organisatorischen Geschäftsleitung, die volle Freiheit und Verantwortung gewahrt werden muss. Insbesondere darf der Betriebsinhaber in seiner Unternehmerinitiative nicht eingeengt werden.

Arbeiterkommissionen können durch Gesetz dekretiert oder durch Kreisschreiben empfohlen werden und Instrument sein, um die Arbeitsgemeinschaft anzustreben; die Betriebsgemeinschaft aber kann nicht behördlich dekretiert werden. Die Gemeinschaft hat noch weitere, vor allem menschliche Voraussetzungen. Als wichtigste sei das auf freiem Willen beruhende Streben der Beteiligten nach Ueberwindung der Gegensätze genannt. Diesen guten Willen kann man weder durch ein kantonales Rahmengesetz, wie es der Herr Postulant anregt, noch durch Kreisschreiben des Regierungsrates schaffen. Diese Erlasse haben im Gegenteil den guten Willen der überwiegenden Mehrzahl der Beteiligten zur Voraussetzung, sonst hangen sie, um mich ganz einfach auszudrücken, in der Luft, sind wirkungslos. Wie soll eine vom Staat einzusetzende Arbeiterkommission wirken können, wenn auf der einen Seite der krasse «Herr-im-Hause»-Standpunkt vertreten wird oder auf der andern Seite der Wille, betriebliche Schwierigkeiten zu verstehen, fehlt? Das Institut der Arbeiterkommission kann also der Staat dekretieren oder empfehlend in Erinnerung rufen. Die Betriebsgemeinschaft ist aber damit noch nicht geschaffen. Es lag mir daran, dies mit aller Deutlichkeit zu unterstreichen. Diesbezügliche Erfahrungen liegen

ja genügend vor, bestehen doch seit Jahrzehnten in einzelnen Betrieben Arbeiterkommissionen.

Was nun das Institut der Arbeiterkommission anbetrifft, so sind hier dem Kanton als Gesetzgeber noch sehr enge Grenzen gesetzt.

Herr Dr. jur. Heinrich Welti führt in seiner Schrift «Die Arbeiterkommissionen in den privaten Betrieben» unseres Erachtens zutreffend aus: «Nach Art. 3 der Bundesverfassung besitzen die Kantone alle Kompetenzen, welche in den folgenden Artikeln der Bundesverfassung nicht dem Bunde übertragen sind. Die Fragen, die die Arbeiterausschüsse betreffen, gehören sachlich in das Gebiet des Gewerbewesens; wer über das Gewerbewesen zu legiferieren befugt ist, besitzt die Kompetenz, eine gesetzliche Regelung der Arbeiterkommissionen zu treffen. Gemäss Art. 34 ter der Bundesverfassung ist der Bund befugt, hinsichtlich des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Diese Befugnis ist aber keine ausschliessliche. So weit der Bund seine Gesetzgebungsbefugnis in bezug auf das Gewerbewesen nicht ausgenützt hat, bleibt die kantonale Zuständigkeit bestehen. Der Bund kann sich bei einer Gesetzgebung über die Arbeiterkommissionen auf Art. 34 ter stützen. So lange er diese Kompetenz nicht ausübt, steht es im Belieben der Kantone, Bestimmungen in dieser Materie zu erlassen. Im übrigen hängt es ganz davon ab, welche Zuständigkeiten diesen gesetzlich verankerten Arbeiterkommissionen eingeräumt werden sollen; berühren sie das Zivilrecht oder das Fabrikarbeiterschutzrecht, so ist ausschliesslich der Bund gemäss Art. 64 und 34 der Bundesverfassung zur Gesetzgebung befugt.»

Das ist die rechtliche Lage heute. Der Bundesrat hat allerdings am 10. November 1945 in Sachen Beschwerde der Färberei- und Appreturgesellschaft, vormals A. Clavel und Fr. Lindenmeyer AG in Basel, und Konsorten, gegen den Kanton Basel-Stadt wegen des kantonalen Feriengesetzes vom 29. Juni 1944 entschieden, die Kantone seien kompetent, Feriengesetze aufzustellen, die auch für Betriebe, welche dem Fabrikgesetz unterstehen, gelten. Mitentscheidend war aber hier das Argument, dass das Fabrikgesetz die Ferienfrage überhaupt nicht regelt. Im Gegensatz hiezu kennt Art. 15 des Fabrikgesetzes das Recht der Arbeiter, sich durch eine aus ihrer Mitte gewählte Kommission zu der Fabrikordnung zu äussern.

Gemäss Art. 79, Abs. 1, des Fabrikgesetzes sind die Arbeiter an der Verwaltung von Kassen, die für sie bestimmt sind und von ihnen Beiträge erhalten, wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge, zu beteiligen. Zugegeben, das sind nur ganz rudimentäre Ansätze zu dem, was Herr Grossrat Kunz will. Die Lage ist aber doch so, dass man argumentieren könnte: Soweit ein Recht auf Anhörung oder Mitsprache den Arbeitern durch das geltende Fabrikgesetz eingeräumt werden sollte, ist die Materie abschliessend geregelt.

Neue Perspektiven eröffnet der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über eine Revision der Wirtschaftsarkikel der Bundesverfassung. Gemäss Art. 34 ter, Abs. 1, lit. b, des Entwurfes ist der Bund befugt, «Vorschriften aufzustellen über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluss der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens.»

Art. 34 ter, Abs. 4, bestimmt, dass die Vorschriften auch von Art. 31 ter, Abs. 2, entsprechende Anwendung finden sollen. Diese Bestimmung lautet: «Ausserdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.»

Hier wären unseres Erachtens die verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben, um Arbeiterkommissionen einzuführen. Wir wollen uns aber doch die Frage stellen, ob Arbeiterkommissionen nicht auf anderem Wege als durch staatlichen Befehl, und zwar schon heute, geschaffen werden können. Die Antwort heisst: ja. Nämlich durch Gesamtarbeitsvertrag oder gesamtarbeitsvertragsähnliche Vereinbarungen, oder, wo solche nicht bestehen, im Einzelbetrieb durch die freiwillige Zustimmung eines einzelnen Betriebsinhabers, dass in seinem Betrieb eine Arbeiterkommission eingesetzt wird, und er auch bereit ist, mit ihr zu verhandeln. Der Abschluss der Gesamtarbeitsverträge oder gesamtarbeitsvertraglichen Abmachungen setzt aber die vorbehaltlose Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen einerseits und mit veränderten Vorzeichen das gleiche für die Arbeitgeberorganisationen voraus.

Gemäss dem Protokoll der Herbstkonferenz der interkantonalen Vereinigung für Arbeitsrecht hat Herr Grossrat Gysin, Fürsprecher in Luzern, an dieser Zusammenkunft ausgeführt: «dass man früher oft eine oberflächliche Auffassung von unserem Föderalismus hatte, dass die Selbständigkeit gar nicht erst bei den Kantonen, sondern schon bei den Gemeinden, bei den Verbänden, bei den Vereinen anfängt.» Wir glauben, dass Herr Dr. Gysin hier richtig sieht. Wenn dem so ist, kann es mit dem Ausbau der Institution der Arbeiterkommission allein nicht getan sein. Auch mit einer richtig verstandenen Betriebsgemeinschaft in zahlreichen Betrieben ist der Arbeitsfriede in der Gesamtheit des Berufes noch nicht gesichert. Das Postulat Kunz stellt daher nur einen ersten Schritt zur Erreichung des Arbeitsfriedens dar. Es packt das Problem nicht in seiner vollen Tiefe an. Es sind bei der Behandlung des Arbeitgeber/Arbeitnehmerproblems nicht nur Betrieb einerseits und Arbeitnehmer anderseits, sondern auch die Berufs- und Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter zu berücksichtigen. Damit wird auch der Eindruck vermieden, man wolle versuchen, mit der Arbeiterkommission die Träger der Arbeitnehmerinteressen — und das sind die Gewerkschaften — zu eliminieren.

Ja, ich möchte noch deutlicher werden und ausdrücklich erklären, dass nach meiner Ueberzeugung heute ohne die Gewerkschaften und ihre Mitarbeit der Arbeitsfriede nicht erreicht und sichergestellt werden kann.

Umgekehrt ergibt sich aus einer richtig verstandenen Betriebsgemeinschaft zwangsläufig auch die Zusammenarbeit im Berufsverband auf pari-

tätischer Grundlage zur Lösung all der Fragen, die zweckmässig in gemeinsamer Beratung und Verständigung geregelt werden können. Kaum ein Land wie die Schweiz ist dermassen berufen, hier einen entschiedenen Schritt vorwärts und in eine bessere Zukunft zu tun, geht es doch auch hier wiederum um nichts anderes, als um den Ausfluss lebendiger, mit der Zeit schritthaltender Demokratie.

Mit diesen Feststellungen sind wir bereits mitten in jene Fragen hineingekommen, die das Postulat Ilg im besondern berührt. Auch hier heisst es, klar die Grenzen zu sehen, die es abzustecken heisst, wenn wir auf dem Boden des demokratischen Staates bleiben und nicht zu dem, was man Ständestaat nennt, gelangen wollen.

Wir unterstreichen weiter, dass schon heute, auf Grund des geltenden Rechts, ohne staatlichen Zwang und Machtwort, die Möglichkeit vorhanden ist, Institutionen zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zu schaffen, Institutionen, die ihre Feuerprobe wahrhaft bestanden haben. Wenn wir uns Rechenschaft ablegen darüber, welch gewaltiger, segensreicher Fortschritt im wahren Sinne des Wortes durch das Friedensabkommen in der Metallindustrie von 1937 erreicht worden ist, so zeigt uns gerade diese Konvention den richtigen Weg. Sie bestätigt im weitern die Ansicht derjenigen, die für die Berufsorganisationen vermehrte Kompetenzen verlangen. Die Berner Universität hat Herrn Grossrat Ilg durch die Verleihung des Dr. h. c. geehrt. Er war der Vorkämpfer und Wegbereiter des Friedensabkommens in der Metallindustrie auf der Arbeitnehmerseite und zwar sollte dies, wie er selbst feststellte, einen Versuch darstellen, der Wirtschaftspolitik mit neuen Methoden den Weg zu bahnen. Das Friedensabkommen sollte aber auch verhindern, dass der Geist der Gewalt, wie wir ihn so erschreckend im Ausland miterlebten, auch bei uns in der Schweiz Eingang finde. Einig gehen wir ferner mit Herrn Grossrat Ilg, wenn er die Auffassung vertritt, dass mit solchen Abkommen nicht nur Lohn-, Arbeitszeit und Ferienfragen, sondern auch solche der Berufsbildung und soziale Aufgaben zweckmässig geordnet werden können und sollen. Solche Abkommen entfalten aber nur dort ihre volle Wirksamkeit, wo auf beiden Seiten festgefügte, umfassende Organisationen als Vertragspartner auftreten. An ihnen darf daher nicht gerüttelt werden.

Leider müssen wir feststellen, dass wichtige und grosse Arbeitnehmergruppen dieser festgefügten, umfassenden Organisationen heute noch entbehren. Daher ist es auch nicht möglich, das Arbeitnehmer/Arbeitgeberproblem durch Wirtschaftsverbände allein, sei es so, sei es anders, lösen zu lassen. Ich denke hier in erster Linie an einen grossen Teil der Angestelltenschaft. Neben der Angestelltenschaft gibt es weitere grosse Teile der Lohnempfänger, die nicht oder nur ungenügend beruflich organisiert sind. Trotzdem aber kann und darf der Staat diese Leute nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, weil keine Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen werden können.

In diesen Fällen muss der Staat mit seinem starken Arme eingreifen. Er allein kann es tun; dies für so lange, als wir die Verbandsfreiheit als integrierenden Bestandteil eines demokratischen Staatswesens betrachten.

Die Lösung der Arbeitgeber/Arbeitnehmerfrage in einer uns adäquaten Weise ist Schicksalsfrage und zwar — das ist keine Phrase — nicht nur für die Schweiz, sondern für Europa und damit für die europäische Kultur schlechthin. In voller Erkenntnis dieser Lage wird der Regierungsrat an seinem Platz und soweit es in seinen Kräften steht, die Gedanken der Postulate Kunz und Ilg zu verwirklichen suchen. (Beifall.)

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Kunz . Mehrheit,
Für Annahme des Postulates Ilg . . Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt ein

Demissionsschreiben

des Herrn Grossrat Hans Kästli als Mitglied der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

M. le **Président.** Je prie les fractions de prendre connaissance de cette démission et de présenter un candidat pour la session d'avril.

La démission de M. Kästli est acceptée avec remerciements pour les services rendus.

M. **Piquerez.** A l'occasion de la démission de M. Kästli, je voudrais soulever une question qui intéresse le Jura tout entier. Le Jura, en effet, n'a pas de représentant dans la commission de la Banque cantonale. Or, je tiens à déclarer que le Jura joue un rôle très important dans les affaires de la Banque cantonale comme dans toutes les affaires financières du canton et qu'il serait judicieux et équitable de désigner un représentant du Jura au sein de cette commission.

Kästli. Herr Direktor Gerster vertritt den Jura in der Kommission.

Vertagungsfrage.

M. le **Président.** Je rends le Grand Conseil que nous avons encore beaucoup de questions à examiner et notamment les affaires de l'instruction publique. Si nous voulons pouvoir examiner la loi sur les traitements du corps enseignant au cours de cette semaine encore, il faudra que les députés soient brefs. Sinon, si je serais obligé de vous prier de décider si vous voulez tenir une séance jeudi après-midi ou si vous préférez revenir lundi prochain.

Bigler. Ein kurzes Wort zur Geschäftsordnung. Wir haben heute bereits ein Postulat behandelt, das den Mitgliedern nicht ausgeteilt worden war; auch auf der Tagesordnung von morgen ist ein noch

nicht ausgeteiltes Postulat, ebenso eine Motion Buri, deren Wortlaut wir nicht kennen. Wenn wir Stellung nehmen sollen, müssen wir doch die Fragen kennen.

M. le **Président.** Les textes en question seront distribués.

Postulat der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 751.)

Segessenmann. Ich habe in der Novembersession ein Postulat eingereicht, das folgenden Wortlaut hat:

«Der Umstand, dass die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges aller übrigen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes im Kanton Bern erlassenen Gesetze in der heute geltenden Form nicht restlos zu befriedigen vermag, lässt es als angezeigt und wünschenswert erscheinen, dass eine zentralisiertere Organisation, wie dies in andern Kantonen bereits der Fall ist, geschaffen wird, die in der Lage ist, den gestellten Aufgaben besser nachkommen zu können.

Die Realisierung dieses Begehrens ist auch wünschenswert im Hinblick auf die kommende Gewerbegesetzgebung, dann aber auch im Interesse der Wahrung des Arbeitsfriedens überhaupt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage der Einführung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.»

Zur Begründung dieses Postulates möchte ich folgendes ausführen: Es geht uns vor allem darum, einen besseren und wirksameren Arbeiterschutz zu schaffen. Der öffentlich-rechtliche Arbeiterschutz muss besser realisiert werden können und es muss vor allem eine schärfere Kontrolle stattfinden. Es gibt leider immer noch Arbeitgeber, die ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit gegenüber dem Arbeitnehmer in eigennütziger Weise missbrauchen, wodurch auf der Arbeiterseite Not, Elend und Missgunst entsteht. Dadurch wird der soziale Friede gefährdet.

Der gesetzliche Arbeiterschutz ist die Summe aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Massnahmen zum Schutz des unselbständig Erwerbenden gegen untragbare Auswirkungen der Vertragsfreiheit und des Uebergewichts des wirtschaftlich stärkeren Arbeitgebers. Unter dem Begriff Arbeiterschutz verstehen wir demnach die Zusammenfassung aller amtlichen Eingriffe, welche zum Zwecke haben, den in unselbständiger Stellung tätigen Arbeitnehmer vor Gefährdung und Schädigung in seiner Gesundheit und vor allem vor ungerechter Ausnützung seiner Arbeitskraft zu bewahren.

Wir sind leider im Kanton Bern noch nicht dazu gekommen, einen umfassenden und einheitlichen Arbeiterschutz zu schaffen. Ich erinnere an die seinerzeit von mir 1938 gestellte Motion betreffend Erlass eines kantonalen Arbeiterschutzgesetzes. In der Novembersession 1938 wurde die Motion vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit oder sogar einstimmig erheblich erklärt, nachdem man uns von regierungsrätlicher Seite aus noch extra versichert hatte, dass nichts unterlassen werden solle, um sofort die nötigen Vorarbeiten treffen zu können.

Auch im Jahre 1938 hörte man im Kanton Bern Stimmen, die die Wünschbarkeit eines zeitgemässen Ausbaues unserer kantonal-bernischen Sozialgesetzgebung sehr lebhaft unterstrichen. Heute, acht Jahre später, müssen wir darum postulieren, dass wenigstens die geltenden Arbeiterschutzbestimmungen beachtet werden. Es scheint uns etwas merkwürdig, in einem Zeitalter, wo man überall hört, dass die soziale Aufgeschlossenheit im Vordergrund stehe, daran erinnern zu müssen, dass nicht einmal die geltenden Arbeiterschutzbestimmungen beachtet werden; von Schaffung neuer Bestimmungen gar nicht zu reden.

Ich möchte auf Grund eigener Wahrnehmungen feststellen, dass die Kontrolle der Arbeiterschutzbestimmungen im Kanton Bern mangelhaft ist. Wir lesen das auch aus den Berichten der vier eidgenössischen Fabrikinspektoren heraus, deren Tätigkeit sich nicht nur auf die Kontrolle über die Durchführung des Fabrikgesetzes erstreckt, sondern auch auf die Anwendung des Bundesgesetzes über die Heimarbeit. Sie schreiben, dass die Zahl der Inspektionen, die sie durchführen können, ungenügend sei, und dass ihr Aussendienst nicht im erforderlichen Ausmass besorgt werden könne. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe hat sich sehr stark vermehrt, während die Zahl der Inspektionen zurückgegangen ist. Diese Tatsache ist ausserordentlich zu bedauern, denn gerade die Inspektionstätigkeit ist die vornehmste Aufgabe der Fabrikinspektoren, und nun stellen diese selber fest, dass sie mit der Kontrolle dieser Betriebe nicht nachkommen. Wer das bezweifelt, kann es in den Berichten der vier Fabrikinspektoren nachlesen.

Nun müssen wir aber sagen, dass die Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen sehr ernst genommen zu werden verdient, weil es immer noch Unternehmungen und Betriebe genug gibt, die ihren wirtschaftlichen und moralischen Verpflichtungen nur dann nachkommen, wenn man sie mit mehr oder weniger grossem Druck dazu zwingt. Auch das kann man aus den bereits erwähnten Berichten herauslesen, wo insbesondere darauf verwiesen wird, dass hinsichtlich Arbeitshygiene, Gefahrenschutz, sozialer Massnahmen und Einrichtungen eine vermehrte Kontrolltätigkeit nötig sei. In einem solchen Bericht heisst es zum Beispiel: «Wir sehen es immer wieder, dass nichts den Arbeiterschutz in den Betrieben so nachhaltig beeinflussen kann, wie die Inspektionen und die dabei immer vorkommenden Besprechungen mit der Betriebsleitung.» Es wird gesagt, dass man nicht unbedingt zuerst gerade immer Streit zu erwarten habe, sondern der Inspektor setzt sich zuerst mit den Betriebsinstanzen in Verbindung, macht auf Unzulänglichkeiten aufmerksam. Man sucht in erster Linie eine Verständigung.

Nun weiss man aber, dass anderseits an die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben gerade in letzter Zeit zufolge der Rationalisierung immer grössere Anforderungen gestellt werden. Der Arbeiterschutz wird dadurch umso notwendiger und darf nicht durch bestehende Unzulänglichkeiten beeinträchtigt werden.

So geben zum Beispiel Ueberschreitung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit und Nichtbezahlung des Lohnzuschlages bei Ueberzeitarbeit immer und immer wieder zu Klagen Anlass. Es ist einfach unverantwortlich, dass Arbeitgeber die unzulängliche Kontrolle dazu ausnützen können, den Arbeitnehmer zu übervorteilen. Die Verantwortung liegt aber in dieser Frage nicht allein beim Arbeitgeber, sondern meines Erachtens auch beim Gesetzgeber.

Leider ist es auch vorgekommen, dass entsprechende Massnahmen von Fabrikinspektoren sogar von behördlicher Seite gründlich missachtet wurden. So schreibt zum Beispiel der Inspektor des Kreises II — zu dem der Berner Jura gehört — folgendes: «Eine Zivil- und Uniformschneiderei des Kantons Bern, die trotz unserer früheren Vorhaltungen monatelang Ueberzeit arbeiten liess und dabei ihren Leuten, die im Monatslohn und Wochenlohn stehen, keine zusätzliche Entschädigung ausrichtete, wurde von uns eingeklagt. Der zuständige Gerichtspräsident sprach eine Busse von Fr. 20.— aus. Unserer Einsprache beim Staatsanwalt gegen die Aufmunterungsprämie zu weiterer Gesetzesverletzung war kein Erfolg beschieden.»

Solche Feststellungen in einem Rapport eines Fabrikinspektors berechtigen zum Urteil, dass die Sachlage nicht nur ungesetzlich, sondern bedenklich ist. In diesem Zusammenhang lässt sich eine Bemerkung über die milde Bussenpraxis anbringen. Es heisst an einer andern Stelle dieser Berichte: «Wenn in einem Fall von dauernder Ueberschreitung der Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag eine Busse von Fr. 20.— verhängt wird und der Betrieb nachher, ohne sich um die Vorschriften zu kümmern, mit der bisherigen ungesetzlichen Arbeitszeit weiterfährt und sich ausrechnet, dass es für ihn noch ein ganz einträgliches Geschäft sei, so kann man wohl kaum von einem einwandfreien Vollzug des Gesetzes sprechen.»

Ferner wird erwähnt, und ich kann das aus eigener Wahrnehmung bestätigen, dass die direkte Aufsicht seitens der Gemeinde- und Kantonsbehörden vielfach die nötige Intensität vermissen lasse. Es fehle den untern Behörden zumeist auch die Uebersicht, und es klappe auch nicht alles bei den Regierungsstatthaltern und bei den Ortspolizeibehörden. Ich habe das nötige Belegmaterial da, um Ihnen beweisen zu können, dass in der Heimarbeit (Handstrickerei), wo Minimallöhne gesetzlich festgesetzt sind, diese nicht vollständig innegehalten werden; ich kann beweisen, dass die Arbeiterschutzbestimmungen des kantonal-bernischen Warenhandelsgesetzes nicht von allen innegehalten werden, die dazu verpflichtet wären. Auch das Ruhetagsgesetz wird nicht vollständig innegehalten, das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe ebenfalls nicht, ebenso nicht das Gesetz über das Lichtspielwesen oder das Gesetz über die berufsmässigen Motorfahrzeugführer. Ich könnte Ihnen schildern, welche Zustände im Südfrüchtenhandel bestehen und könnte in bezug auf die heutigen Verhältnisse in verschiedenen Fabriken und Betrieben, in Lagerräumen etc. das nötige Unterlagenmaterial beschaffen.

Nun haben wir doch gewiss diese Arbeiterschutzbestimmungen nicht darum geschaffen, dass nachher vollständig freigestellt bleibe, ob sie beachtet werden müssen oder nicht. Ich muss mir immer wieder sagen: Jedenfalls hätte der anständige Arbeitgeber auch nicht die geringste Ursache, sich dagegen zu wehren, dass diejenigen die diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten, etwas besser auf die Finger gesehen wird.

Leider ist aber immer ein Umstand in Betracht zu ziehen: dass der im Betriebe arbeitende Arbeiter sich selten entschliesst, die Mißstände, die bestehen, den Behörden zu melden. Er ist vom Betriebsinhaber wirtschaftlich abhängig und er kann sich nicht gestatten, als Hüter der Ordnung und Gesetzlichkeit aufzutreten und dabei seinen Arbeitsplatz zu gefährden. Die Denunziationen greifen regelmässig erst dann ein, wenn der Denunziant nicht mehr im Betrieb selbst arbeitet, und für die nachfolgende Strafuntersuchung und Beurteilung ist eine solche Verspätung ein sehr grosser Nachteil, weil der strafbare Tatbestand verjährt sein kann und oft gar nicht mehr festzustellen ist.

Dann ist auch verständlich, dass solche Anzeigen gelegentlich auch den Charakter von Vergeltungs- und Racheaktionen haben und nachher vom Gericht oft mit entschiedenem Widerwillen oder mit Nachsicht geahndet werden. Dann kommt es auch vor, dass Arbeitnehmer an einer Gesetzesübertretung sogar interessiert sein können, indem zum Beispiel zur Erzielung eines höheren Einkommens Ueberstunden gemacht werden, obwohl diese nicht bewilligt oder sogar verboten worden sind. Gerade in diesen Fällen kommt es erst recht nicht zur Anzeige, wenn die amtliche Kontrolle auf Gesetzesübertretung stösst. Aber das müsste nach meiner Auffassung der Fall sein, indem man auch demjenigen Arbeitnehmer, der seine Abhängigkeit derart spürt, dass er sich nicht getraut, für sein Recht vorstellig zu werden, hilft, damit er zu seinem Rechte kommt.

Die allgemeine Polizei, die auch mit diesen Befugnissen beauftragt ist, hat nicht beständig Einblick in den Betrieb, sie hat auch nicht die Möglichkeit, sich diesen Einblick jederzeit zu beschaffen. Privatbetriebe mit ihren Arbeits- und Wohnräumen sind der öffentlichen Kontrolle nicht voll zugänglich, auch wenn die Polizeibehörden zur betreffenden Kontrolle berechtigt sind.

Gesetzesübertretungen können also von aussen her nicht ohne weiteres erkannt werden; es bedarf dazu vermehrter periodischer und gründlich betriebener Kontrolle oder Untersuchung bestimmter, den Behörden zur Kenntnis gebrachter Fälle. Die Polizei selbst kommt im allgemeinen sehr selten dazu, von sich aus Anzeige zu erstatten.

Aus allen diesen Gründen, die die Unzulänglichkeit der Kontrolle und Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes beweisen, drängt sich gebieterisch die Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbe-Inspektorates auf. Man könnte auch die Frage stellen, ob nicht der Ausbau der bestehenden eidgenössischen Fabrikinspektorate vorzuziehen wäre. Wir glauben aber, dass man dort sicher auch auf Schwierigkeiten stossen werde, und

halten dafür, dass der Kanton Bern dem Beispiel anderer Kantone folgen und ein eigenes kantonales Inspektorat errichten solle, wie das übrigens schon im Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 vorgesehen war, bis jetzt aber nicht verwirklicht worden ist, trotzdem die Intensität des bernischen Arbeiterschutzes sehr zu wünschen übrig lässt.

Auch in den Gemeinden werden die Kontrollbefugnisse ganz unterschiedlich gehandhabt und sind sehr unübersichtlich geordnet. Im Kanton Basel-Stadt ist der Vollzug des Arbeiterschutzes zentralisiert und spezialisiert, die Vollzugsverordnungen sind sehr ausführlich aufgezählt, und es ist vollständig klar, was dort zu geschehen hat. Eidgenössisch und kantonal begründete Massnahmen werden durch das kantonale Gewerbeinspektorat, Abteilung des Departementes des Innern, und durch seine Organe, unter Mitwirkung des Polizeiinspektorates besorgt. Auch im Kanton Zürich weist die Organisation des Vollzuges der Erlasse auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Merkmale einer Zentralisierung auf. Im allgemeinen ist dort der Vollzug der Direktion der Volkswirtschaft übertragen, die dafür eine besondere Abteilung: Kantonales Industrie- und Gewerbeamt zur Verfügung hat. Dieses Amt wird von einem Vorsteher geleitet und gliedert sich in vier Untersektionen: Fabrikinspektorat, Gewerbewesen, Berufsbildungswesen und Inspektorat für Arbeiterinnenschutz. Das Fabrikinspektorat, dem ein Fabrikinspektor vorsteht, besorgt die für den Vollzug folgender Bundesgesetze erforderliche Arbeit: Arbeit in den Fabriken, Fabrikation von Zündhölzchen, Heimarbeit, Bundesratsbeschluss zum Schutz der Bergarbeiter; das Inspektorat für Arbeiterschutz übt die Aufsicht aus über die Beachtung der Vorschriften des kantonalen Gesetzes betreffend Schutz der Arbeiterinnen, und für diese Tätigkeit ist eine Inspektorin angestellt. Das kantonale Industrie- und Gewerbeamt trägt im Hinblick auf seinen Aufgabenkreis den Charakter eines Sozialamtes im Kanton Zürich. Mit der Zusammenfassung der Vollzugsfunktionen in einem Amt ist natürlich eine weitsichtige und auch übersichtliche Organisation getroffen worden, wo die Berührungspunkte im Vollzug der verschiedenen Erlasse zusammengefasst sind und auch ein besserer Ueberblick möglich ist, als das bei uns im Kanton Bern der Fall ist.

Man hat in den Kantonen Zürich und Basel mit dieser zentralisierten Ordnung gute Erfahrungen gemacht, wovon ich mich selbst überzeugen konnte.

Gerade im Hinblick auf das kommende Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben, das doch auch gewisse Arbeiterschutzbestimmungen enthalten wird, die beachtet werden müssen, scheint es mir angezeigt, rechtzeitig die nötigen Vorkehren zu treffen, die dafür garantieren, dass ein einwandfreier Vollzug dieser gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen garantiert wird.

Darum dreht sich eigentlich die Forderung dieses Postulates und ich könnte mir nicht vorstellen, dass man diesem Gedanken irgendwie Opposition machen könnte. Mir scheint es selbstverständlich, dass es unsere Pflicht ist, das zu tun, was wir fordern, denn neben den Lohn- und Geldfragen, die sicher wichtig sind und im Vordergrund stehen müssen, haben wir auch darauf zu achten, dass wir in sozialer Beziehung nicht zurückkrebsen, sondern zu dem sehen, was wirklich notwendig ist. Nichts ist illusorischer als etwa die Meinung, dass Arbeiterschutz ohne straffe staatliche Kontrolle und ohne Zwang verwirklicht werden könne. Wenn dem so wäre, so wäre ja die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen gar nicht nötig. Aber wenn die gesetzlichen Bestimmungen da sind, dann ist es Pflicht des Gesetzgebers, darauf zu achten, dass sie auch restlos innegehalten werden. Man sollte sich von der Annahme des Postulates nicht abschrecken lassen durch die Angst, es müsse hier ein neues Amt geschaffen werden und es entstehen Kosten, sondern man sollte sich auf das konzentrieren, was das Postulat will: dass Unzulänglichkeiten beseitigt werden, damit die Arbeiterschaft das Recht, das man ihr gerantiert, auch wirklich bekommt. Ich ersuche Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In tatbeständlicher Hinsicht sei vorerst festgehalten, dass im Kanton Bern ein Sechstel der in der Schweiz dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe = 1543 niedergelassen ist, und dass in diesen Unternehmungen rund ein Sechstel, nämlich 68 572 Arbeiter beschäftigt sind. Wir zählen im Kanton Bern im weitern ungefähr 24 000 Gewerbebetriebe inklusive Banken und Versicherungsgesellschaften mit rund 120 000 Arbeitskräften. Auf diese Betriebe finden je nach ihrer Art folgende Gesetze Anwendung:

das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken;

das Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, mit seiner wichtigen Verordnung vom 11. Januar 1944 betreffend unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben;

das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer;

das Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit;

das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit;

das Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz der Arbeiterinnen;

dann die Arbeiterschutzbestimmungen

unseres bernischen Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr und

des kantonalen Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Es handelt sich bei diesen Gesetzen in keinem einzigen Falle um Noterlasse. Alle Gesetze wurden parlamentarisch durchberaten und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von allen Parteien unterstützt und befürwortet. Gemeinsam ist diesen Erlassen, dass sie den Schutz des Kapitals des Arbeitnehmers, nämlich seine Arbeitskraft, bezwecken. Diese Gesetze zu missachten, sie nicht zu vollziehen, müsste das Vertrauen breiter Volkskreise in den Staat erschüttern.

Wenn wir nun sagen, dass der Regierungsrat daher das Postulat Segessenmann zur Prüfung entgegennehmen will, höre ich sogleich den Einwand: also noch mehr Beamte, noch mehr Inspektoren, noch mehr Inspektionen. Neben den eidgenössischen Fabrikinspektoren, den Inspektoren der SUVAL, des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern, des schweizerischen Azetylenvereins, den Inspektoren, welche die Kriegswirtschaftsämter, die Wehrmannsausgleichskassen, die Preiskontrollstellen und nicht zuletzt die Steuerbehörden uns ins Haus schicken, nun noch kantonale Gewerbe- und Fabrikinspektoren.

Hiezu möchten wir deutlich erklären: auch wir sind nicht Freund der Inspektorenwirtschaft. Ein Beweis dafür mag Ihnen sein, dass der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern dem schweizerischen Bundesrat am 8. Februar 1946 beantragt hat, zu prüfen, ob unumgängliche Betriebskontrollen in Fragen des Ausgleichswesens nicht durch die Revisoren der SUVAL vorgenommen werden könnten. Im weitern wird man hier vernünftigerweise nicht ins Feld führen können, was zeitbedingt ist und verschwinden wird.

Wir müssen uns aber einmal Rechenschaft ablegen darüber, wie der Arbeiterschutz im Kanton Bern aufgebaut ist. Die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe obliegt der Ortspolizei. Im Amtsbezirk ist es der Regierungsstatthalter, der die Aufsicht führt, die Oberaufsicht ist der Direktion des Innern übertragen. Nicht in ihren Geschäftskreis fallen die besondern Arbeiterschutzbestimmungen der Autotransportordnung.

In gut organisierten Gemeinden — ich meine damit nicht etwa nur die grössern — werden auch die Arbeiterschutzbestimmungen richtig und vernünftig vollzogen. In andern Gemeinden aber lassen die Dinge zu wünschen übrig; dies besonders dort, wo auch das Regierungsstatthalteramt dem Arbeiterschutz zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Wir fügen sogleich bei, dass nicht etwa böser Wille Ursache des Ungenügens zu sein braucht. Unkenntnis, aber auch Unverständnis für Arbeiterschutzfragen spielen eine grosse Rolle. Auch die Eigenkontrolle und Meldung seitens der Arbeiter und ihrer Organisationen spielt leider nicht immer.

Diese Tatsachen dürfen nicht auf die leichte Achsel genommen werden. Ich könnte das Gesagte mit Beispielen belegen. Ich verzichte vorläufig darauf, das Dossier der Chronique scandaleuse in Arbeiterschutzfragen zu öffnen. Ich füge auch bei, dass die grosse Mehrzahl der Betriebsinhaber den fabrik- und gewerbepolizeilichen Arbeiterschutzbestimmungen erfreuliches, meist sogar sehr erfreuliches Verständnis entgegenbringt, und dass auch die Grosszahl der Betriebe in bezug auf den Arbeiterschutz zu keinen Klagen Anlass bietet. Dies darf im Zusammenhang mit dem Postulat Segessenmann auch anerkannt werden. Daneben aber haben wir, wenn auch nur in geringer Zahl, Sünder, und dabei handelt es sich zum Teil sogar um hart-, ja sehr hartgesottene Sünder. Und hier muss der Staat eingreifen, ja noch mehr, er muss energisch durchgreifen.

In allen uns gemeldeten Fällen leichter Widerhandlung haben wir uns für das erste Mal mit einer Verwarnung und Nachholung der Auszahlung des Lohnzuschlages begnügt, in schweren Fällen haben wir sofort die Akten mit Strafantrag dem zuständigen Richter überwiesen. Leider lässt die Bussenpraxis zuweilen sehr zu wünschen übrig. Bussen von bloss 20 bis 30 Franken für Nichtauszahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnzuschläge sind nicht viel anderes als Aufmunterungsprämien. Wir sind jedenfalls bei den bernischen Industriellen und anderen Arbeitgebern als eine Behörde bekannt, die den Willen hat, den Arbeiterschutzbestimmungen Nachachtung zu verschaffen, und die keine Ueberzeit- oder Nachtarbeit ohne vorheriges, gehöriges Bewilligungsverfahren duldet, und die auch streng darauf achtet, dass den Arbeitern der gesetzlich vorgeschriebene Lohnzuschlag ausgerichtet wird.

Wie soll nun vorgegangen werden? Vergleiche mit andern Kantonen anzustellen, führt nicht unbedingt zu zwingenden Schlüssen. Wir kennen die Organisation, welche Zürich, die Waadt, Aargau usw. getroffen haben. Dem Fabrik- und Gewerbeinspektorat in Zürich ist beispielsweise auch das Lehrlingsamt angegliedert. Wir gedenken unsern eigenen Weg zu gehen. In erster Linie beabsichtigen wir, die Ortspolizeibehörden, so weit dies notwendig ist, mit ihrer Aufgabe noch besser vertraut zu machen. Ich stelle fest, dass der Grosse Rat schon heute mit uns auf dem gleichen Boden steht. Er hat im Voranschlag über den Staatshaushalt für das Jahr 1946 einen Kredit von Fr. 2000.— für Instruktionskurse für Arbeiterschutz eingeräumt. Diese Kurse finden im Laufe des kommenden Herbstes oder Winters statt. Die Direktion des Innern wird die Ortspolizeibehörden hierzu einladen.

Mit Kursen und Instruktionen ist es allerdings noch nicht getan. Einmal ist die Materie sehr komplex; es ist wünschbar, dass unsere Beamten den Ortspolizeibehörden und Betriebsinhabern, wenn sie das wünschen, an Ort und Stelle mit Rat zur Seite stehen. Insbesondere aber wollen wir dort, wo wir vermuten müssen, dass es am guten Willen fehlt, die Betriebe vermehrt kontrollieren. Wir werden dabei Doppelspurigkeiten zu vermeiden wissen, wie wir sie bis heute vermieden haben. Planunterlagen und technische Einrichtungen der Betriebe sollen nach wie vor in erster Linie die eidgenössischen Inspektoren begutachten und kontrollieren. Wir aber müssen vor allem den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung unsere vollste Aufmerksamkeit schenken.

Der Arbeiterschutz ist heute, wenn wir von der Heimarbeit absehen, der Direktionskanzlei angegliedert. Die Pläne für einen sinnvollen und vernünftigen Ausbau dieses Dienstzweiges liegen vor, ohne dass wir deswegen ein eigentliches Fabrik- und Gewerbe-Inspektorat und damit ein neues Amt schaffen müssen. Hiezu bedürfte es auch eines grossrätlichen Dekretes.

So wie wir auch auf andern Gebieten vorgehen, wird es auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes geschehen: Dezentralisierte Verantwortung, zentralisierte Kontrolle.

Im Sinne unserer Ausführungen und mit den gemachten Vorbehalten nehmen wir das Postulat Segessenmann entgegen.

M. le **Président.** Le postulat est accepté par le Gouvernement; il n'y aura donc pas de discussion.

Winzenried. Ich möchte das Postulat bekämpfen.

M. le **Président.** Dans ce cas-là, je vous propose d'interrompre ici nos délibérations.

Winzenried. In diesem Fall möchte ich anfragen, wann die Diskussion fortgesetzt wird.

M. le **Président.** En tout cas pas demain, mais seulement mercredi.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 5. März 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Bern), Born, Burren (Utzenstorf), Gasser (Schwarzenburg), Imhof, Kunz (Thun), Pfister, Rufer, Schär, Stucki (Steffisburg), Varrin, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Tschanz.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner über die Errichtung von Inventaren in bernischen Anstalten.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 731.)

Schwarz. Sie haben im Budget beschlossen, Fr. 300 000.— zur Verteilung an Anstalten für Kinder bereitzustellen. Es muss an meiner Motion etwas geändert werden. Im Glauben, dieser Kredit gelte auch für Erwachsene, habe ich geschrieben «für Kinder und Erwachsene». Die Worte «für Erwachsene» wären zu streichen.

Wenn wir das Geld einigermassen gerecht verteilen wollen, müssen wir einen Ueberblick über die bernischen Anstalten für Kinder haben, sonst geben wir unter Umständen an einem Ort nichts, wo es sehr nötig wäre, nur weil sich die Leute nicht gemeldet haben und geben an einem Orte mehr, wo es weniger nötig wäre. Deswegen wünschen wir eine Uebersicht über die Insassen nach Alter, Erziehbarkeit, Gebrechen usw. zu haben, ferner über das Pflege- und Schulpersonal, z. B. wieviel im Verhältnis zu der Zahl der Pfleglinge da ist, welche Besoldungen ausbezahlt werden, welches ihre Arbeits- und Präsenzzeit ist. Ferner sollten Angaben gemacht werden über die Raumverhältnisse, für das Pflegepersonal und die Kinder selbst. Schliesslich sollten die Leute ihre Wünsche bekannt geben, damit man sieht, was ungefähr verlangt wird. Fr. 300 000.— scheinen ein grosser Betrag zu sein. Aber wenn man das auf alle bernischen Anstalten verteilt, wird man sehen, dass man sehr sorgfältig damit umgehen muss und daher sollte man sich zuerst einen Ueberblick verschaffen. Das wünscht die Motion. Ich glaube, es

ist ein verständlicher Wunsch, den jedermann billigen kann. Wir haben alles Interesse daran, diesen Ueberblick zu erhalten.

Ich möchte wünschen, dass die Armendirektion diesen Fragebogen ausarbeite und die Resultate verwerte. Man wird dann sehen, wo die Beiträge am nötigsten sind. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion anzunehmen und nicht zu unterlassen, der Armendirektion dafür zu danken, dass sie über eine Anstalt eine umfassende Untersuchung machte, die, wie ich hörte, im Druck erscheinen wird. Es wäre zu wünschen, dass das auch für alle andern Anstalten gemacht werde, nämlich eine Untersuchung darüber, warum die Leute in den Anstalten sind. Man erhält damit nach und nach einen Ueberblick und die Möglichkeit, die Frage zu beantworten, welches die Ursachen sind, die man bekämpfen muss, wenn man die Anstalten nach und nach überflüssig machen möchte. Das ist schliesslich der Zweck der ganzen Armenfür- und -Vorsorge.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil exécutif. Je m'efforcerai d'être aussi bref que le motionnaire pour que le Conseil puisse aujourd'hui avancer dans son ordre du jour. M. le motionnaire ne m'en voudra pas si je lui dis que lorsque sa motion a été déposée, elle nous a paru peu claire, de sorte que le Gouvernement a été dans l'incertitude de savoir quelle était la Direction qui devait examiner ce problème.

Après examen, la motion a un sens plus restreint que lorsqu'elle a été déposée devant le Grand Conseil et il en ressort qu'elle ne concerne, en définitive, que les établissements d'éducation pour la jeunesse.

Dans sa motion, comme dans la justification qu'il en a donnée à la Direction des finances, M. le motionnaire nous a paru partir d'une idée un peu préconçue en ce qui concerne la manière dont sont attribués les subsides de l'Etat. Nous ne calculons pas le montant des subventions accordées d'après la description plus ou moins sombre ou plus ou moins riante qui nous est faite de la situation des établissements. Nous ne les basons pas non plus sur le fait qu'il se produit une fois ou l'autre dans une institution des événements plus ou moins agréables.

La situation des établissements d'éducation pour la jeunesse et diverse. M. le motionnaire le sait bien, lui aussi. Elle est diverse selon le genre de l'établissement: établissements pour sourds-muets, pour aveugles, pour faibles d'esprit, pour retardés, ou simplement pour enfants difficiles; elle est diverse selon l'importance de l'établissement; elle dépend de l'existence ou de la non-existence d'une exploitation agricole, de l'état des installations, du degré d'enseignement qui y est donné, du prix de pension, etc.

Le poste VIII E. du budget pour 1946, d'un montant de fr. 300 000. —, n'a pas été réparti au hasard entre les établissements. La répartition a été précédée d'une vaste enquête auprès des établissements en question. L'inspectorat cantonal de l'assistance publique a pris contact avec eux pour déterminer leurs besoins et l'ampleur de l'aide que doit leur accorder la Direction de l'assistance publique. C'est ensuite de ces différentes estimations que les subventions ont été réparties par le Gouvernement dans le cadre du crédit de fr. 300 000.—.

Etant donné qu'un établissement bénéficiera d'une subvention de fr. 37 000. —, un autre d'une subvention de fr. 6000. —, un troisième d'une subvention de fr. 12 000. —, il peut arriver que des non-initiés ne s'expliquent pas au premier abord ces différences. Or, elles se justifient parfaitement bien dans le cadre de l'enquête faite et des données fournies par les établissements eux-mêmes. Nous ne voulons pas dire par là que ces subventions suffiront à assurer l'existence normale de ces établissements, mais, comme nous l'avons dit, il s'agit d'un premier pas dans cette direction.

Les établissements fournissent dans leurs rapports annuels certaines indications d'ordre statistique. Ces indications peuvent être complétées dans le sens indiqué par le motionnaire. Nous ne nions pas que nous pourrions retirer d'enquêtes poussées plus à fond que jusqu'ici des indications intéressantes pour le développement des établissements en question. C'est pourquoi, au nom du Gouvernement, nous acceptons la motion pour examen, dans le sens qu'elle tend au but que nous poursuivons qui est d'assurer le développement normal des institutions en cause.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, worauf die übereinstimmenden Anträge der vorberatenden Behörden diskussionslos angenommen wurden.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über die Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 76 bis 109 Stimmen, absolutes Mehr 59 Stimmen, erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr.

1. Aschwanden Anna, von Hofen, Kanton Thurgau, geschieden von Friedrich Jakob, geb. am 22. September 1892 in Merenschwand, Kanton Aargau, Hotelsekretärin in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Emch Frieda, von Lüterswil, Kanton Solothurn, geb. am 12. August 1888 in Bern, Geschäftsteilhaberin in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Emch Klara Margaritha, von Lüterswil, Kanton Solothurn, geb. am 7. Oktober 1889 in Bern Geschäftsteilhaberin in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Huber Ulrich, von Mettendorf, Kanton Thurgau, geb. am 9. Juli 1891 in Islikon, Vulkaniseur in Bern, Ehemann der Rose Emma geb. Gaschen, geb. am 13. Januar 1900 in Auvernier, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Keller Paul Rudolf, von Weinfelden, geb. am 20. September 1889 in Baden, Bureauchef der PTT in Bern, Ehemann der Marie geb. Schneider, geb. am 16. Dezember 1900 in Schüpfen, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Kiener Frieda Martha, von Zetzwil, Kanton Aargau, geb. am 17. Februar 1911 in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Markstein Joseph Friedrich, von Kammersrohr, Kanton Solothurn, geb. am 12. August 1905 in Bern, Verwaltungsgehilfe der PTT, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Elsa geb. Fleischmann, geb. am 17. Juli 1907 in Lachen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Schiess Albert, von Herisau, Kanton Appenzell Ausser-Rhoden, geb. am 24. Mai 1870 in Bern, Spenglermeister in Bern, Ehemann der Lina geb. Grossenbacher, geb. am 20. Dezember 1897 in Trachselwald, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Schmieder Franz Anton, von Buckten, Kanton Basel-Land, geb. am 11. März 1894 in Arlesheim, Chef der eidgenössischen Münzstätte in Bern, Ehemann der Bertha Elisa geb. Inderbitzin geb. am 20. Juni 1895 in Schwyz, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Schmieder Rita Anna Karolina, von Buckten, Kanton Basel-Land, geb. am 3. April 1925 in Bern, Studentin in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Spörri Ernst Hans, von Sternenberg, Kanton Zürich, geb. am 24. Juni 1919 in St. Gallen, ledig, Fürsprecher in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Pebler Anna Maria geb. Schöni, Bürgerin der Vereinigten Staaten von Amerika, geb. am 30. Mai 1879 in Niederösch, geschieden von Otto Pebler seit 6. Mai 1920, Privatière in Genf, der die Einwohnergemeinde Sumiswald das Bürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich bis 1908 in der Schweiz aufgehalten, um im gleichen Jahr nach den USA zu übersiedeln. Am 6. Mai 1920 wurde sie in Boston (USA) geschieden. Am 3. Juli 1939 kehrte die Bewerberin in die Schweiz zurück und wohnt seither in Genf.

13. Bernasconi Johann Giovanni Gaudenzio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. November 1912 in Bern, Chauffeur in Biel, Ehemann der Ida geb. Meuwly, geb. am 10. September 1917 in St. Antoni, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 6. Juli 1933 ständig in Biel gemeldet.

14. Faisst Hans, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 5. Oktober 1913 in Burgdorf, ledig, Handlanger in Burgdorf, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz, meistens in Burgdorf aufgehalten, wo er seit dem 1. Januar 1932 ununterbrochen gemeldet ist.

15. Fornara Carlo Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Januar 1908 in Langenthal, Schlosser in Langenthal, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Seit 1938 ist er ununterbrochen in Langenthal gemeldet.

16. Carnazzi Léon Jules, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 12. September 1923 in Moutier, ledig, Mechaniker in Moutier, dem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Moutier aufgehalten.

17. Lamprecht Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. März 1917 in Lü, Kanton Graubünden, ledig, Coiffeur, in Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 25. Mai 1940 wieder in Thun gemeldet, wo er von 1934 bis 1938 eine Berufslehre absolvierte.

18. Winterhalter Anna Rosa, deutsche Staatsangehörige, geb. am 1. Januar 1920 in Zürich, Hausangestellte in Gossau (Kanton Zürich), der die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Sie wohnte in den letzten Jahren 1940 bis März 1945 in Zürich und ist seit April letzthin in Gossau gemeldet.

19. Sala Ernest, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. Januar 1911 in Biel, Gipsermeister

in Bern, Ehemann der Rosa, geb. Zimmermann, geb. am 13. April 1912 in Lyss, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 5. Juni 1937 in Bern gemeldet.

20. Giulio Francis Emile, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. März 1927 in Biel, Schüler der Uhrmacherschule St. Immer, wohnhaft in Corgémont, dem die Einwohnergemeinde Corgémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Corgémont aufgehalten.

21. Blandino Marie Anna, italienische Staatsangehörige, geb. am 10. Februar 1878 in Delsberg, wohnhaft daselbst, Hausfrau, der die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich von Geburt an bis 1905 in Delsberg aufgehalten, wo sie seit dem 2. Mai 1945 wieder gemeldet ist. Von 1905 bis 1941 war sie in Deutschland in Stellung. Während dieser Zeit kam sie fast jedes Jahr für einige Wochen nach Delsberg.

22. Magnaguagno Giovanni Italo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Februar 1909 in Gossau, Rahmenmacher in Bern, Ehemann der Cécile Louise geb. Pillet, geb. am 7. August 1913 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in der Schweiz aufgehalten.

23. Hager Fritz, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 20. November 1899 in Wil, Kanton St. Gallen, Rahmen-Schreiner in Bern, geschieden, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 7. April 1938 ständig in Bern gemeldet.

24. Gruber Johann, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 27. August 1925 in Zürich, ledig, Landarbeiter in Leuzigen, dem die Einwohnergemeinde Leuzigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 26. März 1943 in Leuzigen gemeldet.

25. Guatelli Erich Edgar, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 15. Mai 1921 in Rheinfelden, ledig, Automechaniker in Liebefeld, Gemeinde Köniz, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 5. Mai 1941 in Köniz gemeldet.

26. Buchholz Marguerite, geb. Rothe, geschieden von Emil Buchholz, deutsche Staatsangehörige, geb. am 22. Oktober 1911 in Vevey, Störschneiderin in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 19. Dezember 1940 in Bern gemeldet.

27. Dost Ernst Karl, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 20. November 1890 in Wehlitz, Deutschland, Malerfachmann und Reisevertreter in Liebefeld-Köniz, Ehemann der Hermine geb. Weber geb. am 18. Februar 1891 in Wil, Kanton St. Gallen, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1891 mit seiner Mutter in die Schweiz und hat sich seither mit Ausnahme der Zeit von 1912 bis 1920, die er im Militär- und Kriegsdienst sowie in französischer Gefangenschaft verbrachte, immer in unserem Lande aufgehalten; seit dem 1. Februar 1928 ist er in Köniz gemeldet.

28. Wentker Hubert Clemens, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 12. Januar 1884 in Saerbeck (Deutschland), Schreiner in Oberburg, dem die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist am 15. Oktober 1920 in die Schweiz eingereist und ist seit 15. August 1924 in Oberburg gemeldet.

29. Elmhorst Max Georg Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 14. September 1890 in Darmstadt, Sänger und Schauspieler am Stadttheater in Bern, wohnhaft in Bremgarten bei Bern, Ehemann der Louise geb. Itten, geb. am 2. Februar 1880 in Wimmis, dem die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber reiste im Jahr 1916 wieder in die Schweiz, wo er sich schon früher während 10 Jahren aufgehalten hatte. Seit 12. September 1940 ist er ununterbrochen in Bremgarten bei Bern gemeldet.

30. Röster Johann Friedrich Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 19. März 1880 in Schlebusch (Deutschland), verwitwet, Privatier, wohnhaft in Beatenberg, dem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von 1914 bis 1920 in der Schweiz aufgehalten, reiste im Jahr 1938 wieder ein und ist seit dem 19. Oktober 1938 ständig in Beatenberg gemeldet.

31. Boicenco Oksana Nicole Marie, rumänische Staatsangehörige, geb. am 11. März 1932 in Paris, wohnhaft in Dürrenast-Thun, Schülerin, der der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin kam im Juni 1935 als Emigrantenkind in die Schweiz, war bis 1937 in Bern und seither in Thun gemeldet.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend Verkehrserziehung.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 663.)

Interpellation der Herren Grossräte Gfeller und Mitunterzeichner betreffend Verhütung von Verkehrsunfällen.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 854.)

Zingg. Der Wortlaut der Interpellation ist dem Rat bekannt. Es geht um die künftige Verkehrsordnung und Verkehrserziehung, besonders unserer Schuljugend. Herr Regierungsrat Seematter gab anlässlich der Abstimmungskampagne über das Radfahrgesetz der Presse sehr richtig bekannt, dass der grosse Verkehrsrückgang während des Krieges dazu führte, dass die Strassenbenützer gleichgültiger geworden sind. Die Strassendisziplin sei so gelockert, dass beim kommenden Grossverkehr mit einem Chaos gerechnet werden müsse. Dies zu verhindern, sei Aufgabe der Behörden, in enger Zusammenarbeit mit den Strassenverkehrsverbänden (Automobilclub und Touringclub).

Während des Krieges haben die Verkehrsunfälle abgenommen. Im Jahre 1937 z. B. waren 100 Todesfälle und zirka 2000 Verletzte durch Verkehrsunfälle zu verzeichnen. 1945 waren es noch 38 Tote und 800 Verletzte. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Zahl im kommenden Verkehr rasch wieder auf die Höhe der Vorkriegszeit hinaufschnellen werde und beim gegenwärtigen Mangel an Verkehrsdisziplin voraussichtlich noch überschritten wird.

Es ist mir durchaus bekannt, dass von der Regierung, in Würdigung dieser Situation, bereits verschiedene Vorkehren zur Förderung der Disziplin im Strassenverkehr getroffen wurden. Aber dennoch gestatte ich mir, die Frage an den Polizeidirektor zu stellen, ob man die Wegräumung der Tankmauern und -Sperren auf Haupt- und Nebenstrassen beschlossen habe. Nach meiner Auffassung kann man die damals nötigen Sperren wegnehmen. Sie haben ihren Zweck erfüllt und bilden heute lediglich noch ein Verkehrshindernis. Ist es der Regierung möglich, dem Grossen Rat mitzuteilen, was das Eidgenössische Militärdepartement, das hier wohl zuständig ist, zu tun gedenkt?

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die systematische Verkehrserziehung besonders der Schuljugend. Der Verkehrsunterricht ist in den Schulen des Kantons Bern nicht obligatorisch. Es ist mir bekannt, dass von den Verkehrspolizeiorganen in zahlreichen Schulen Verkehrsunterricht erteilt wurde. Das ist ausserordentlich, anerkennenswert, aber ich glaube, für die Zukunft genügt das nicht mehr. Wir sollten die Verkehrspatrouille, die schon mit Arbeit überlastet ist, keine grossen Bestände aufweist, nicht noch mit dem Verkehrsunterricht belasten. Das ist eine Aufgabe der Lehrerschaft, nicht als Spezialfach, aber in Verbindung mit den obligatorischen Fächern. Vielen unserer Lehrer, besonders auf dem Lande, gehen die Fähigkeiten ab, diesen Unterricht zu erteilen. Sie beherrschen die gesetzliche Verkehrsordnung nicht. Der Touringclub der Schweiz gibt demnächst ein anschauliches Lehrbuch über dieses Gebiet heraus mit Tabellen und einer Uebersicht über die Signaltafeln.

Es sollte Hand in Hand mit den Verkehrspolizeiorganen gearbeitet werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass in Zukunft unsere Seminaristen einen so gründlichen Verkehrsunterricht erhalten, dass sie später Verkehrsunterricht erteilen können. Es muss in diesem Punkt in allen Schulen mehr getan werden. Die Verkehrserziehung für Fussgänger, Fuhrleute und Radfahrer sollte noch weiter gefördert werden. Ich möchte hier der Polizeidirektion danken für die Abfassung der Schrift für Radfahrer: «Kampf den Unfällen und dem Tod auf der Strasse». Sie übte bestimmt einen sehr günstigen Einfluss auf die Radfahrer aus.

Mir scheint aber, dass auch für die Radfahrer eine Prüfung über die elementarsten Verkehrsregeln bestehen sollte. Radfahrer und Fuhrleute sollten heute die besonders delikate Frage des Vortrittsrechtes auf der Strasse beherrschen. Die Verkehrs- und Verhaltungsmassregeln sollten ihnen gedruckt zugestellt werden. Ein ganz kleines Beispiel, das die Fuhrleute anbetrifft: Nirgends als im Kanton Bern wird noch zweispännig mit einfachem Zügel gefahren. Ueberall in der ganzen Schweiz wird sonst zweispännig mit Kreuzzügel gefahren, damit man beide Pferde in der Gewalt hat. Man wird erklären, das sei umständlich. Man wird aber im kommenden Strassenverkehr nicht darum herum kommen. Wir begrüssen daher die von den Kavallerievereinen durchgeführten Fahrkurse. Das hilft, die Verkehrsordnung und Verkehrsdisziplin auch bei den Fuhrleuten auf eine etwas andere Grundlage zu bringen.

Man spricht im Automobilclub, im Touringclub und im Radfahrerverein davon, im Verlauf dieses Frühjahrs Verkehrserziehungskurse auf dem gangen Gebiete des Kantons durchzuführen, unter Leitung der Polizeiorgane, in Verbindung mit den Verbänden und den Gemeindebehörden. Ich möchte die Regierung bitten, uns darüber zu orientieren.

Im weitern sollte die optische Signalregelung mit allen Mitteln gefördert werden. Diese hat sich bis jetzt ausgezeichnet bewährt.

Ueber die bauliche Sanierung von Strassen und Plätzen möchte ich hier nicht sprechen. Wer heute über Land fährt, muss erkennen, dass dem bernischen Baudirektor für die Zukunft grosse Aufgaben warten. Die Strassen haben während des Krieges enorm gelitten.

Verkehrsordnung und Verkehrserziehung sind heute dringende Probleme. Ich danke der Regierung zum voraus für ihr Verständnis und die bereits vorgesehenen Massnahmen, durch welche den Gefahren des bereits eingesetzten Grossverkehrs begegnet werden soll.

Gfeller. Die Interpellation, die ich zur Verhütung von Verkehrsunfällen einreichte, bewegt sich zum Teil in der gleichen Richtung wie die des Kollegen Zingg. Ich kann mich deshalb in gewissen grundsätzlichen Darlegungen kurz halten. Wir möchten dem Vertreter der Regierung Gelegenheit geben, zuhanden des Grossen Rates und der Oeffentlichkeit Auskunft darüber zu geben, was bereits vorgekehrt wurde, um den Strassenverkehr, wie er sich im Laufe dieses Frühjahrs entwickeln wird, zu ordnen, und was sie weiter vorzukehren gedenkt.

Die Motorfahrzeuge werden besonders im zweiten Quartal dieses Jahres wieder zu den Beherrschern der Strasse werden.

Wir wissen, dass, zum Teil kriegsbedingt, die Velos an Zahl stark zugenommen haben. Auch sind mehr Fussgänger vorhanden. Die Verkehrsdichte hat zugenommen und wird noch grösser werden.

Die stillgelegten Motorfahrzeuge sind sicher da und dort mit Bresten behaftet, die durch eine Revision nicht restlos aufgedeckt werden können, die aber bei Verwendung des Fahrzeugs bestimmt vermehrte Unfallgefahr zur Folge haben. Zudem ist die Fahrroutine der Fahrer selbst zurückgegangen. Es werden auch viele junge Fahrer erscheinen.

Seit dem Jahre 1940 beherrschen die Velos die Strasse. Sie ziehen kolonnenmässig durch die Strassen und hatten sicher Freude, dass der Motor beiseite geschoben wurde. Auch der Fussgänger ist auf der Strasse breitspuriger geworden. — Dazu kommt der bedeutend schlechtere Zustand der Strassen. Die Mittel zur Instandhaltung fehlten zum Teil, vor allem der Teer. Gerade die wichtigsten Strecken, z. B. Bern-Thun sind in pitoyablem Zustand, der Verkehrsunfälle direkt fördern muss. Daraus ergibt sich, dass die Regierung den Unfällen zuvorkommen muss. Das ist auch der Sinn der Darlegungen des Herrn Zingg.

Von grosser Bedeutung scheint mir die Art des Vorgehens. Es ist gegeben, dass der Polizeidirektor diese Frage behandelt. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass er den Polizeibüttel schwinge, was vom Standpunkt des Staates aus das einfachste Mittel wäre. — Die Abstimmung hat sich gegen den Zwang auf der Strasse von oben gewendet. Wir wollen keine Strassendiktatur. Daher möchte ich dem Polizeidirektor empfehlen, den Weg der Aufklärung zu beschreiten, indem er an den guten Willen der Strassenbenützer appelliert und die Polizeiorgane so vorbereitet, dass sie mit zuvorkommendem und anständigem Verhalten die Ordnung und Disziplin auf der Strasse zu schaffen suchen. Die Aufklärung muss alle Strassenbenützer erreichen. Da kann die Presse sicher verdienstlich mitgehen, umso eher, als die Papierkontingentierung bald aufgehoben wird. Es wäre verdienstlich, wenn die Zeitungen eine extra Verkehrsnummer mit einer gediegenen Bildaufklärung herausgäben, die anspricht. Die Presse würde sich dadurch bei vielen Abonnenten ein Verdienst erwerben.

Weiter scheint mir nötig, ein Werbeblatt für die Familie zu verfassen, das an die Stelle des bisherigen Luftschutz-Merkblattes tritt. Es würde mit ein paar Bildergänzungen Anleitung geben, wie die Fussgänger sich zu verhalten haben.

Den Velofahrern sollte bei Erneuerung der Fahrausweise eine Verkehrsanleitung mit einem Appell zur Disziplin übergeben werden. Für die Autofahrer wäre eine ähnliche Aktion zu begrüssen. — Schliesslich möchte ich bitten, das Gespann nicht einfach von der Verkehrsflut überrennen zu lassen, oder, wie Herr Zingg es antönt, nur noch das Fahren mit Kreuzzügel zu bewilligen.

Die Aufklärung in den Schulen wurde in grösseren Orten teilweise von den Schulbehörden durchgeführt. Im amtlichen Schulblatt habe ich, Irrtum vorbehalten, einen Appell in dieser Frage vermisst. Beide Interpellationen legen Wert darauf, dass von der Erziehungsdirektion das Nötige getan werde. — Man kann in den Schulen nicht gleichgeschalteten Unterricht geben. Es müssen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Der Verkehrsunterricht wird sich in der Stadt ganz anders gestalten als in entlegenen Landschulen.

Ich möchte auch auf die Kehrseite der Interpellation hinweisen. Was Herr Zingg sagte, könnte nun die Polizeidirektion veranlassen, den Polizeibüttel zu schwingen. Ich erinnere an die Auswirkung der Diskussion im eidgenössischen Parlament betreffend die Internierungen. Es hiess, die Internierten müssten die Defizite und Schuldkonti abverdienen, es müssen andere Verträge her. Unsere Flurgenossenschaften mussten sofort bezahlen, auch wenn noch keine Subventionen eingingen. Das wirkte revolutionär. Die Opfer waren die, die für die Internierten Arbeit zu beschaffen suchten und die Verträge abschlossen, die dann von einem Tag auf den andern über den Haufen geworfen wurden. Die Polizei wird durch Appell an den guten Willen mehr Disziplin erreichen als mit Uebereifer und Schikanen.

Herr Zingg sagte, das Leitseilfahren sollte beseitigt werden. Wenn man das verlangt, gibt es Hallo. Es kommt darauf an, wie einer fährt. Auf dem Acker kann man nicht mit Kreuzzügeln fahren. Man kann die Zugvorrichtung nicht wechseln, wenn man dann auf die Strasse fährt. Ich bitte den Polizeidirektor, nicht zu versuchen das durchzusetzen. Wenn dagegen jemand ständig auf der Strasse fährt, kann man ihm zumuten, mit Kreuzzügel zu fahren.

Während des Krieges bildete sich die Meinung, die Bussen müssten die Kosten der Kontrolle decken. So entstanden besonders gegenüber den Fuhrwerken allerlei Schikanen, besonders bei Langholzfuhren. Das ist bedauerlich. Aehnlich prüfte man auf den Feldern, ob die Jauchewagen Bremsvorrichtungen hätten. Die meisten dieser Wagen haben das nicht. Die Polizeidirektion zeigte da Verständnis, dass man solche Vorschriften nicht generell anwenden könne. — Man sollte bei Verfehlungen zuerst eine Warnung aussprechen und nicht aus der Busse eine weitere Steuer für Strassenbenützer machen. Das Bernervolk wäre empfindlich gegen diese Art der Behandlung. Es würde sich auflehnen, wenn ein Verkehrs- oder Strassenvogt geschaffen werden sollte.

Letzte Woche rückten die Polizeiorgane aus der Provinz zu einem Unterrichtskurs ein. Ich glaube, wir dürfen für diese Art der Vorbereitung unsere Anerkennung aussprechen.

Ich wiederhole: Während der Erntezeiten sollten die Fuhrleute nicht durch kleinliche Kontrollen aufgehalten werden. Man sollte hier einen Unterschied machen zwischen dem, der die Strasse regelmässig befährt und dem Fahrer, der sie nur überquert oder auf sehr kurze Strecke benützt.

Ich hoffe, das Volk möge einsehen, dass infolge der grösseren Verkehrsdichte jeder nun wieder mehr Rücksicht auf den andern nehmen muss.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe mit den Interpellanten darin einig, dass die Strassenverkehrs-Disziplin sehr stark gelitten hat. Man darf, ohne zu übertreiben, von einer Disziplinlosigkeit im Strassenverkehr

sprechen. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, die Schuld dafür irgend einer Verkehrskategorie aufzubürden, sondern es ist auf der Strasse genau gleich wie im übrigen Leben: Es gibt anständige und rücksichtslose Leute! Es war für die Polizei immer eine gewisse Genugtuung, feststellen zu können, dass die grosse Zahl von hochanständigen Strassenbenützern einen günstigen Einfluss auf die rücksichtslosen hat. Wir prägten in Umänderung einer alten Sentenz den Satz: «Sage mir, wie Du Dich auf der Strasse verhältst, und ich sage Dir, wer Du bist.»

Ich verstehe sehr gut, wenn die Interpellanten auf die kommende Gefahr aufmerksam machen und fragen, was die Behörden getan haben und zu tun gedenken, um die Verkehrssicherheit auf der Strasse zu fördern. — Es wurde auf die Unfallstatistik hingewiesen. Seit der Verkehrsabnahme gingen die Unfälle zurück, aber viel weniger stark als der Verkehr. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Verkehrsdisziplin schwer gelitten hat. — Wir gehen einem Grossverkehr allgemeiner Art entgegen. Wenn die Disziplinlosigkeit anhält, wird der Strassenverkehr eine wachsende Gefahr für alle Benützer bilden. Daher ist es am Platz, dass sowohl Behörden wie auch Bevölkerung dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken.

Wir gaben im abgelaufenen Jahr rund 330 000 Radfahrer-Banderolen ab. Dazu kamen bis Ende 1945 rund 13 000 Motorfahrzeuge. Wir wissen nicht, wieviele Motorfahrzeuge dieses Jahr verkehren werden. Wir glauben, dass die Zahl sich noch um 4000 bis 5000 erhöhen werde. Dazu kommen die Fuhrwerke und die grosse Zahl der Fussgänger. Wenn es so weiter geht wie bis jetzt in der Strassendisziplin, müssen wir mit einem Chaos rechnen.

Was soll getan werden? Die Antwort ist einfach. Es existieren im Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr, auch für Radfahrer und andere Strassenbenützer, genaue Verkehrsvorschriften. Wenn alle diese Vorschriften genau kennen und befolgen, sollten theoretisch keine Unfälle entstehen. Das ist allerdings eine Schlussfolgerung, die nicht einwandfrei ist, denn es müssen alle Strassenbenützer guten Willens sein, diese Vorschriften kennen zu lernen und sie zu befolgen. Darum bleibt nichts anderes übrig, sowohl für Behörden wie für Verbände, die erfreulicherweise eifrig mitarbeiten, diese Verkehrsaufklärung zu unterstützen und sie in jedem Hause zu verbreiten.

Was wurde von der Polizeidirektion und vom Regierungsrat bereits vorgekehrt, um den Verkehrsgefahren zu begegnen? Der Regierungsrat erliess schon im August 1942 eine Verordnung über den Fahrradverkehr. Sie ermächtigt die Polizeiorgane, eine Kontrolle auf der Strasse vorzunehmen an Fahrrädern, die den Polizeiorganen verkehrsgefährdend erscheinen. Die Radfahrer können über die Kenntnis der Verkehrsvorschriften kontrolliert werden. Gestützt auf das Resultat können Fehlbare, oder die, welche in den Verkehrsregeln ungenügend bewandert sind, zum Besuch von Kursen und zu einer Prüfung angehalten werden. — Die Radfahrerverbände veranstalteten Kurse, um diese Prüfungen vorzubereiten. Die Prüfung kann, wenn sie das erste Mal erfolglos war, wiederholt werden. Wer aber das zweite Mal versagt, wird vorübergehend oder dauernd vom Strassenverkehr mit Fahrrädern weggewiesen.

Die Polizeidirektion hat ein Reglement über diese Prüfungen und Kurse herausgegeben, namentlich auch Anleitungen an die Polizeiorgane, um das zu verhüten, was Herr Grossrat Gfeller mit mehr oder weniger Recht befürchtet: die Polizeiorgane könnten diese Kontrollen zur Schikane der Strassenbenützer ausbauen. Soweit wir orientiert sind, hat die Polizei bis jetzt in dieser Richtung ihre Pflicht auf eine Art getan, die ihr weder einen Vorwurf der Behörden noch der Strassenbenützer eintragen könnte.

Wir haben die Kursleiter, die von den Vereinen und Verbänden gestellt wurden und die Radfahrer für das verkehrssichere Fahren oder für die Prüfung vorbereiten, im Juni 1945 in einem Zentralkurs in Bern ausbilden lassen. Seither mussten rund 400 Radfahrer die Prüfung machen und 36 vom Strassenverkehr ausgeschlossen werden. Im Ganzen wurden seit Inkraftsetzung der Fahrradverordnung 66 Personen, die wegen körperlicher oder seelischer Gebrechen verkehrsgefährdend waren, aus dem Radfahrverkehr ausgeschlossen.

Die interkantonale Kommission für Motorfahrzeugverkehr und Fahrradverkehr gab Richtlinien über die Aufklärung im Fahrradverkehr und über die Haftpflichtversicherung heraus. Einige Kantone können diesen Richtlinien nicht durch gesetzliche Erlasse entsprechen, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Einer der ersten Kantone war Zürich, der sowohl mit der Fahrradverordnung wie mit der Aufklärungsschrift dem Kanton Bern folgte. Bern schuf bereits im Jahre 1940, im Gesetz über Strassenpolizei, die Grundlagen, damit auf allen Gebieten des Strassenverkehrs, wenn nötig, durch die Behörden eingeschritten werden kann. — Soviel über die rechtlichen Vorkehren für das Fahrradwesen.

Betreffend die Motorfahrzeugführer erachtete es der Bundesrat als richtig, die Prüfungen streng, korrekt durchzuführen, namentlich auch für diejenigen, die seit längerer Zeit kein Motorfahrzeug mehr führten. So beschloss der Bundesrat am 5. Dezember 1941, dass alle die, welche seit dem 1. Januar 1940 den Führerausweis nicht verlängerten, nach zwei Jahren eine Kontrollprüfung machen müssen, wenn sie wieder fahren wollen. Das führte dazu, dass die meisten Automobilbesitzer, die ihren Wagen aufbockten, den Fahrzeugausweis zu den halben Steuern, die im Kanton Bern gelten, einlösten. Dann könnte man sie nicht zur Kontrollprüfung aufbieten, auch wenn sie vier bis fünf Jahre nicht gefahren wären. Das konnte nicht die Absicht des Bundesrates sein. Deshalb gab die interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen, die einen Ausschuss der kantonalen Polizei- und Justizdirektoren darstellt, diesem Bundesratsbeschluss eine andere Deutung, indem festgesetzt wurde, wer seit den zwei letztvergangenen Jahren nicht wenigstens 2 Monate ein motorisiertes Fahrzeug führte, müsse die Kontrollprüfung machen. Das verschnupfte zuerst in Automobilkreisen. Man glaubte, die Halter von militärstellungspflichtigen Automobilen sollten, weil sie im Jahre einige Male die Motorfahrzeuge zum Stellungsplatz führten,

keine Prüfung machen müssen. Man prüfte die Frage in der interkantonalen Kommission für den Motorfahrzeugverkehr genau und musste feststellen, dass eine Kontrolle darüber, wie oft ein Motorfahrzeughalter gefahren ist, ausgeschlossen sei. Deshalb musste man dieses Begehren ablehnen. Am Anfang stiessen diese Kontrollprüfungen also auf Opposition. Man glaubte, dass, wer einmal ein Automobil führen konnte, dies nicht mehr verlerne, auch wenn er jahrelang auf keinem Wagen gesessen hätte. Die zuständigen Behörden konnten der Auffassung nicht beipflichten und boten, im vertraulichen Einvernehmen mit den Verbänden und unter ihrer Mitwirkung von einem Moment zum andern Automobilfahrer und -Fahrerinnen zu Versuchsfahrten auf, um zu kontrollieren, ob sie nach zwei bis drei Jahren Nichtfahren imstande wären, richtig zu fahren, und ob sie von den Verkehrsregeln und der Bedienung der Fahrzeuge nichts vergessen hätten. Tüchtige Motorfahrzeugführer bestanden diese Prüfung fehlerlos. Aber zwei Drittel der Geprüften versagten mehr oder weniger auf der ganzen Linie, so dass auch die Opposition einsah, dass eine Kontrollprüfung für Motorfahrzeugführer nötig ist.

Der Erfolg dieser Prüfungen für die Disziplin im Strassenverkehr liegt nicht etwa in der Prüfung selber, sondern in der Vorbereitung zur Prüfung. Der Automobilfahrer muss sich die Verkehrsregeln wieder einmal gründlich einprägen, muss mit einem Gratis-Lernfahrausweis in einigen Tagen mit seinem Fahrzeug und den Handgriffen, die zum Führen nötig sind, vertraut werden. — Wir setzten die Gebühren für diese Kontrollprüfung um 50 % herab und führten ein verkürztes Verfahren durch, das heisst, wer sich nach einigen Antworten ausweist, dass er die Verkehrsregeln kennt, hat die Prüfung bald bestanden. Auch praktisch wird die Kontrollprüfung eingestellt, wenn sich jemand nach einer kurzen Fahrt restlos ausgewiesen hat, dass er sein Fahrzeug meistert. Anders bei denen, die trotz Vorbereitung, oder mangels Vorbereitung, bei den Prüfungen nicht genügen. Diese müssen ein zweites Mal erscheinen. Einzig ernsthafte Prüfungen garantieren, dass die Voraussetzungen für ein diszipliniertes Fahren auf der Strasse vorhanden sind.

Wir dislozieren, um die Kontrollprüfung zu erleichtern, die Experten. Sie gehen in die meisten grösseren Ortschaften, wenn genügend Bewerber da sind, um die Prüfungen abzunehmen. Dadurch werden den Fahrern nicht sehr viele Umtriebe verursacht. Die Kontrollprüfungen dürfen aber nicht in allzu kleinen Ortschaften abgehalten werden; denn wesentliche Voraussetzung für die Prüfung ist ein reger Verkehr, und dieser wäre in kleinen Ortschaften ungenügend.

In Verbindung mit den Verbänden, mit denen wir sehr gut zusammen arbeiten, veranstalteten wir Kurse, die teilweise von Angehörigen der Verbände, aber auch von Verkehrspatrouillen geführt wurden. Ferner werden theoretische Prüfungen von Angehörigen der Automobilverbände abgenommen, um den ganzen Andrang besser meistern zu können. Auf dieser Basis wurden uns von den Betroffenen bis heute keine Schwierigkeiten mehr gemacht. Die Zusammenarbeit für die ursprünglich nicht beliebten Kontrollprüfungen ist nun eine erfreuliche.

Es wurde auch auf den Strassenbau hingewiesen. Wir schenken dem alle Aufmerksamkeit. Während des Krieges wurden die Strassen nicht so unterhalten und ausgebaut, wie es für einen reibungslosen Verkehr nötig gewesen wäre. Sobald wir unübersichtliche Stellen, gefährliche Kurven, Niveau-Uebergänge, die Gefahren bilden, feststellen, melden wir dies der kantonalen Baudirektion. — Ferner hat eine eidgenössische Studienkommission, in der die interkantonale Motorfahrzeugkommission auch mitarbeitet, eine Eingabe an den Bundesrat vorbereitet für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes. Ich kann auf die Einzelheiten des Begehrens nicht eintreten, möchte aber nur darauf hinweisen, dass die Baukosten rund 900 Millionen Franken betragen sollen und eine Baudauer von 10 Jahren vorgesehen ist. — Wir wissen auf der Polizeidirektion, dass gute Strassen die Verkehrssicherheit erhöhen.

Im Zusammenhang mit dem Strassenbau probierten wir schon vor dem Kriege eine neue Strassensignalisation aus. Auf einem niederen Betonsockel sind grosse, blaue Emailtafeln mit einer klaren Orientierung aufgesetzt, zurzeit in den Strassenzügen Bern-Thun und Bern-Langenthal. Die Erfahrungen damit sind gut. Während des Krieges konnte man wegen Aufhebung der Signalisation, aber auch wegen Mangel an Betonmaterial diese Bauten nicht fortsetzen. Die Erneuerung der Strassensignalisation wird aber, sobald wir mehr Betonmaterialien erhalten, rasch fortschreiten.

Was die Tankmauern und -Sperren anbelangt, die Herr Grossrat Zingg erwähnte, so kann ich mitteilen, dass das eidgenössische Militärdepartement am 5. Juli 1946 zusicherte, diese Sperren zu entfernen. Soviel uns bekannt ist, hat diese Entfernung eingesetzt. Wir beauftragten das Strassenverkehrsamt, überall, wo in unserem Kanton noch solche Tanksperren gefunden werden, eine Meldung an das eidgenössische Militärdepartement zu machen, mit dem Begehren, diese im Interesse der Verkehrssicherheit auch noch zu entfernen.

Die optischen Signaltafeln können vom Kanton nicht eingeführt werden, sondern das ist Sache der Gemeinden. Wir unterstützen das wenigstens moralisch, und wir freuen uns, wenn in grösseren Gemeinden solche optische Tafeln eingeführt werden, wie zum Beispiel in der Stadt Bern.

In Zusammenhang mit dem Strassenbau wäre auch noch auf unsere Radfahrwege hinzuweisen. Der Souverän hat am 10. Februar das Gesetz über Radfahrwege abgelehnt. Wir bedauerten diesen Entscheid, denn wir massen den Radfahrwegen eine grosse Wirkung in der Entlastung des Strassenverkehrs bei. Wir glauben, dass es die Neinsager einst bereuen werden, dass sie den Behörden nicht ermöglichten, in baulicher Hinsicht wirksame Vorkehren zu treffen. Ob, nachdem uns hiefür keine Mittel zufliessen, ein Radfahrnetz gebaut werden kann, möchte ich nicht beurteilen. Ich halte das nicht für möglich.

Mit vollem Recht wurde von den Interpellanten auch darauf hingewiesen, dass Massnahmen der Behörden wirkungslos seien, wenn nicht genügend Aufklärung über die Verkehrsvorschriften vorhanden sei. Ich pflichte Herrn Grossrat Gfeller auch bei, wenn er sagt, die Strassendisziplin könne man nicht mit dem Polizeibüttel herstellen. Es nützt

nach unserer Auffassung nichts, wenn Bussen am laufenden Band verhängt werden. Damit kennt der Betroffene die Verkehrsregeln doch nicht.

Die Behörden haben sehr weitgehende Vorkehren getroffen. Die Verkehrserziehung hat vor mehr als einem Jahr intensiv begonnen und wird fortgesetzt. Im Frühjahr 1945 gab die Polizeidirektion ihre erste Schrift unter dem Namen «Kampf den Unfällen und dem Tod auf der Strasse» heraus. Es ist ein Radgeber für Radfahrer, dessen Auflage 140 000 erreicht hat und die meisten Radfahrer erreicht haben soll. Alle Verkehrsvorschriften für Radfahrer sind darin in leicht verständlicher Art zusammengefasst. Verkehrsverbände, Radfahrerverbände und Schulen arbeiteten im ganzen Kanton diese Schrift durch, sowohl an Kursen wie in besonderen Schulstunden und verteilten sie.

Die Erziehungsdirektion erliess in Verbindung mit der Polizeidirektion im amtlichen Schulblatt bereits im März 1945 einen Aufruf an die Schulkommissionen und die Lehrerschaft. Er wurde dieses Frühjahr wiederholt.

Durch die Gemeinden werden Verkehrswochen veranstaltet. Interlaken und Umgebung ging voran, ferner schon letztes Jahr Langnau. Gegenwärtig planen die Verkehrsverbände, in Verbindung mit den grössern Gemeinden und den kantonalen und stadtbernischen Polizeibehörden solche Verkehrswochen, um sie im Frühjahr und Sommer durchzuführen. Grösseres Ausmass soll diese Verkehrserziehungsveranstaltung in der Stadt Bern erfahren. Wir begrüssen dies vom Kanton aus und zollen den Veranstaltern, der städtischen Polizeidirektion und den Verkehrsverbänden dafür alle Anerkennung.

Die Verkehrspolizei klärte im Jahre 1945 in 81 Vorträgen 18 000 Schulkinder über das Verhalten auf der Strasse auf. Wir haben die Zusicherung, dass sich alle Schulen im Kanton Bern dieses Verkehrsunterrichts annehmen werden. Wir hoffen, dass wenigstens die Jugend aufgeklärt werde über die Verkehrsordnung auf der Strasse. — Wir nahmen auch bereits mit den Seminarien und den Gymnasien zu diesem Zweck Fühlung. Diese sicherten uns zu, dass sie den Verkehrsunterricht ebenfalls einführen werden. Im Fernern ist vorgesehen, in nächster Zeit auch die Berufsbildungsschulen in diesen Unterricht einzubeziehen.

Neben dem «Ratgeber des Radfahrers», der durch eine Schrift für alle Strassenbenützer ergänzt wurde, herausgegeben von der Polizeidirektion der Stadt Bern, die ich ebenfalls wärmstens empfehlen möchte, ist vorgesehen, in nächster Zeit einen «Ratgeber des Fussgängers» herauszugeben. Er soll im Kanton ebenfalls in grösserer Zahl verteilt werden. Im Lauf dieses Jahres soll ein «Ratgeber der Fuhrleute» herauskommen. Dort wollen wir prüfen, welcher der Herren Interpellanten recht habe, ob man das Fahren mit Kreuzzügel oder mit einfachem Leitseil anraten soll!

So suchten wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln, die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Strassenbenützer zur Disziplin zurückkehrt, die bei grossem Verkehr nötig ist.

Es bleibt mir noch übrig, den Automobilverbänden, den Radfahrerverbänden, wie überhaupt allen Verkehrsverbänden für das grosse Verständnis zu danken, das sie an den Tag legen, sowie für die einsichtige Mitarbeit mit den kantonalen Polizeibehörden in der Erziehung für den Strassenverkehr. Danken möchte ich auch allen Veranstaltern von Verkehrswochen, insbesondere den Veranstaltern von Interlaken, Langnau und Bern. Dank und Anerkennung gebührt auch der Verkehrspolizei des Kantons und derjenigen der Stadt Bern.

Wir sind mit dem Interpellanten, Grossrat Gfeller, einverstanden, dass man versucht, mit aller Freundlichkeit die Aufklärung auch auf der Strasse durchzuführen, aber wo ein Strassenbenützer wiederholt einen schlechten Willen an den Tag legt, ist die Strafe am Platze.

Danken möchte ich der kantonalen Erziehungsdirektion, den Schulkommissionen und der bernischen Lehrerschaft, in deren Händen eine grosse Verantwortung für die Verkehrserziehung liegt. Anerkennung und Dank gebührt auch der bernischen Presse, die zu verschiedenen Malen zeigte, dass sie mit aller Kraft für unsere guten Absichten einsteht und Verständnis hat für die Gefahren, die im Anzug sind. Dank gebührt auch der Zentralstelle für Unfallverhütung und ihrem Betreuer, Herrn Grossrat Joho, der unermüdlich ist, für die Verkehrssicherheit auf der Strasse zu arbeiten.

Die Herren Interpellanten, glaube ich, können daraus ersehen, dass das Möglichste getan wurde, um ihren guten Absichten zu dienen, dass die polizeiliche Einstellung auf der Strasse eine loyale ist, dass aber bei jeder Erziehung neben Wohlwollen und Güte auch die nötige Strenge angewendet werden muss. Herr Grossrat Gfeller ist sicher mit mir einverstanden, dass, wenn eine widerspenstige, freche Person auf der Strasse nicht zur Ordnung angewiesen werden kann, die Polizei eventuell scharfe Mittel anwenden muss, und dass kein Bürger diese berechtigte Strenge mit Schikane verwechseln darf! Wenn so viel getan wird von Seite der Behörden, so muss der Strassenbenützer, der nicht hören will, eventuell auf schmerzhafte Weise fühlen!

Bei allen Massnahmen, die wir treffen, müssen wir auf den guten Willen aller Strassenbenützer abstellen. Ohne den können wir die nötige Disziplin nicht herstellen. Ich möchte daher schliessen mit einem warmen Appell an den Grossen Rat, und auch an die Bevölkerung des Kantons Bern, mitzuhelfen an der Verkehrserziehung, damit die Unfälle auf der Strasse nicht allzu zahlreich werden!

Zingg. Meine Ausführungen mit bezug auf das Fahren mit Kreuzzügeln brachten Herrn Gfeller in Harnisch. Ich bin missverstanden worden. Es ist selbstverständlich, dass man das im ländlichen Nahverkehr nicht verlangen kann. Aber im Stadt- und Ueberlandverkehr sollten Kreuzzügel vorhanden sein. Da kann mich Herr Gfeller nicht eines besseren belehren.

Dem Polizeidirektor möchte ich für seine Ausführungen danken und erkläre mich damit befriedigt.

Gfeller. Ich bin von den Erklärungen ebenfalls befriedigt.

Joho. Ich möchte zur Interpellation Gfeller Diskussion verlangen. Die Frage der Verkehrssicherheit hat heute eine grosse Bedeutung. Es

schadet nichts, wenn wir als Auftakt zu den Verkehrserziehungs-Aktionen noch ein paar Worte darüber verlieren.

Präsident. Eine Diskussion über Interpellationen ist nicht üblich. Da sie verlangt wird, stimmen wir ab.

Abstimmung.

Für Eröffnung der Diskussion . .	32 Stimmen,
Dagegen	54 Stimmen.

Strafanstalt Witzwil, Kauf eines Schienentraktors.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Strafanstalt Witzwil wird ermächtigt, einen Schienentraktor RACO, 1435 mm Spurweite, von der Firma Aebi & Co. AG, Zürich, zum Betrage von Fr. 58 000.— anzukaufen.

Die Auslage geht zu Lasten der Anstaltsbetriebsrechnung pro 1945.

Strafanstalt Witzwil, Baukredite.

Namens der staatswirtschaftlichen Kommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion der Strafanstalt Witzwil wird ermächtigt, die Spezialeinlage von Fr. 400 000.— aus der Betriebsrechnung 1944 in den Fonds zur Förderung und Ausbau landwirtschaftlich-technischer Nebengewerbe zum Bau eines Dreifamilienwohnhauses in der Kiesgrube Ins, eines Dreifamilienwohnhauses beim Sportplatz Witzwil, eines Doppelwohnhauses beim Ziegelhof, zum Umbau des Eschenhofes und zum Umbau der Kapelle gemäss vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen zu verwenden.

Motion der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Durchführung einer Regionalplanung. (Beantwortung.)

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 808.)

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Reinhard reichte am 3. September 1945 eine Motion ein über die Einführung zwangsweiser Gemeindeverbände zum Zwecke der Regionalplanung. Er begründete seine Motion am 22. November. Da diese Zeit ziemlich weit zurückliegt, ist es am Platze, wenn ich die Hauptpunkte der Motion und ihrer Begründung in Erinnerung rufe.

Herr Reinhard erklärt, es liege im Interesse des Bernervolkes, dass die Gemeinden, die miteinander eine regionale Lebensgemeinschaft in Siedlung, Verkehr, öffentlichen Werken, Schulwesen, Fürsorge bilden, zusammenarbeiten, ohne dass man sie zwingt, den Weg der Eingemeindung zu beschreiten. Zweitens sei die hemmungslose Verstädterung zu verhindern, der landwirtschaftliche Boden zu erhalten und die städtebauliche Schönheit zu sichern.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke erblickt der Motionär in der Regionalplanung; er motioniert infolgedessen dafür, dass man in unserer Gemeindegesetzgebung die Möglichkeit einführen soll, Gemeindeverbände auch zwangsweise zu schaffen. Herr Reinhard argumentierte in der eingehenden Begründung seiner Motion in erster Linie mit den Verhältnissen der Stadt Bern und ihrer Nachbargemeinden; er betonte aber, das Gleiche habe auch Geltung für Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal und ihre Nachbargemeinden, überhaupt überall, wo sich ein grosses Industriezentrum bildet und ringsherum ein Kreis von Ortschaften entsteht, die enge wirtschaftliche Beziehungen mit jenem Zentrum pflegen.

Herr Reinhard wies darauf hin, dass die rechtliche Ordnung in unserem Gemeindegesetz mit der Entwicklung, vor allem mit der engen wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtung nicht Schritt halte. Er hat indessen gegen das radikale Mittel der Eingemeindung Stellung genommen und vor einer Politik gewarnt, die zu einem «Gross-Bern» oder zu einem «Gross-Biel», «Gross-Thun», usw. führen könnte; ebenso warnte er vor der Gefahr der Verstädterung und den staatspolitischen Gefahren, die aus einem Uebergewicht von grossen Stadtgemeinden gegenüber der Landschaft entstehen könnten. Der Motionär hat der Zusammenarbeit unter grundsätzlich selbständigen Gemeinden das Wort geredet, und bezeichnet als Mittel zu dieser Zusammenarbeit den Gemeindeverband, und zwar nach der Begründung der Motion den zwangsweise geschaffenen Gemeindeverband. Solchen Gemeindeverbänden würde der Motionär die Aufgabe stellen, z. B. eine gemeinsame Bauordnung, eine gemeinsame Verkehrsordnung aufzustellen, eine gemeinsame Arbeitslosenversicherung zu organisieren, vor allem aber die Regionalplanung an Hand zu nehmen, Ortspläne und Nutzungspläne aufzustellen und durchzuführen; er verwies in diesem Zusammenhang auf das nach seiner Auffassung vorbildliche Beispiel der Gemeinde Aarberg.

Wenn man die Motion Reinhard und deren Begründung in deren Bestandteile zerlegt, so ist festzustellen, dass sie zur Hauptsache dreierlei will: 1. Eine Revision des Gemeindegesetzes von 1917 mit dem Zweck, die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden möglich zu machen; 2. verlangt sie ein kantonales Baugesetz, um der Regionalplanung zur Geltung zu verhelfen und 3. gewissermassen als Ueberbrückung, wünscht sie ein initiatives Vorgehen des Kantons mit dem Zwecke, die Gemeinden, die in Frage kommen, schon heute

in der Aufstellung von Regionalplänen auf Grund der heute geltenden rechtlichen Ordnung zu unterstützen.

Zu den einzelnen Punkten der Motion ist vom Standpunkt der Regierung aus folgendes zu bemerken:

Zunächst sind zwangsweise Gemeindeverbände einerseits, die Regionalplanung anderseits auseinander zu halten.

Nach Art. 67 des geltenden Gemeindegesetzes vom Jahre 1917 ist es benachbarten Gemeinden erlaubt, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen. Die Bildung von solchen Verbänden ist also ins freie Belieben der Gemeinden gestellt. Ein Zwang ist ausgeschlossen, im Unterschied zur Eingemeindung. Der Grosse Rat kann eine Eingemeindung auch gegen den Willen der Beteiligten durch Dekret beschliessen. Herr Reinhard verlangt, dass diese Möglichkeit in Zukunft auch für Gemeindeverbände gegeben sein soll.

Wäre eine solche Aenderung des Gesetzes, eine Erhöhung der Kompetenz des Grossen Rates, verfassungsmässig zulässig? Nach Art. 65 der Staatsverfassung bestimmt das Gesetz die Organisation der Gemeinden. Die Verfassung gibt also dem Gesetzgeber freie Hand, die Gemeinden so oder anders zu organisieren. Es steht damit ausser Zweifel, dass die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden an und für sich durchaus im Rahmen der Verfassung läge.

Als vor 30 Jahren das jetzt geltende Gemeindegesetz geschaffen wurde, fand im Grossen Rat über die Schaffung von zwangsweisen Gemeindeverbänden eine Diskussion statt. Die Regierung befürwortete diese Möglichkeit und machte einen entsprechenden Vorschlag. Sie begründete ihn in der Hauptsache folgendermassen: Die Gemeinden haben nach Verfassung und Gesetz bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Es kann vorkommen, dass sich eine Gemeinde widerspenstig zeigt, ihre Aufgaben nicht erfüllen will. Das öffentliche Interesse verlangt aber, dass die Aufgaben erfüllt werden; deshalb muss der Staat gegenüber derart widerspenstigen Gemeinden durchgreifen, er muss die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben zwingen können. Der Regierungsrat machte damals auch darauf aufmerksam, dass dieses Mittel ja viel milder sei als die Zusammenlegung von Gemeinden, welch letztere auch ohne Einwilligung der Beteiligten erfolgen könne. — Die grossrätliche Kommission lehnte indessen den Antrag des Regierungsrates ab. Im Plenum dagegen wurde der Antrag der Regierung lebhaft unterstützt. Es wurde darauf hingewiesen, dass kleine Gemeinden von z. B. nur 37 Einwohnern unmöglich die Aufgaben erfüllen können, deren Lösung von ihnen verlangt werden muss. Die Aufhebung kleinster Gemeinden liege in ihrem eigenen Interesse. Vielfach könne aber die Zusammenlegung auch durch die Bildung von Gemeindeverbänden vermieden werden. — Die Gegner der zwangsweisen Gemeindeverbände erklärten, das Gemeindegesetz stehe auf dem Boden der Selbständigkeit der Gemeinden; deshalb könne man nicht eine Gemeinde zwingen, etwas zu machen, das sie nicht wolle, nämlich mit einer andern Gemeinde einen Verband zu bilden. Am 30. Oktober 1916 wurde der Antrag der Regierung auf Einführung von Zwangsverbänden mit 46:42 Stimmen angenommen. Der Grossratspräsident zog jedoch die Beschlussfähigkeit des Rates in Zweifel und wiederholte die Abstimmung am 31. Oktober 1916. Hiernach wurde nun der Antrag der Regierung mit 76 : 60 Stimmen verworfen. So kam es zur heutigen Regelung. Die Gemeindeverbände beruhen nach dem geltenden Recht also auf dem freien Willen der Beteiligten; aber es wäre trotzdem falsch, zu erklären, der Wille der Gemeinden sei vollständig frei. Die Gemeindeverbände können nur Aufgaben übernehmen, die an und für sich im Aufgabenkreis der Gemeinden liegen. Es muss sich ferner um benachbarte Gemeinden handeln und um bestimmte, dauernde Aufgaben. Ferner können Gemeindeverbände nicht einfach auf Grund eines gewöhnlichen, zivilrechtlichen Vertrages entstehen, sondern nur in der Form eines Reglementes, das vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, es sei durchaus am Platze, die Schaffung von zwangsweisen Gemeindeverbänden noch einmal zu überlegen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Regierungsrat steht in der Sache selbst auch heute auf dem gleichen Standpunkt wie bei der Schaffung des Gemeindegesetzes. Ferner wurde damals der Antrag der Regierung nicht mit grossem Mehr abgelehnt. Schliesslich liegt es im staatspolitischen Interesse, möglichst viele Gemeinden selbständig zu erhalten und Eingemeindungen wenn möglich zu vermeiden. Ein Mittel, diesem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, kann nach den Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte der Gemeindeverband und zwar, wenn nötig, auch der zwangsweise geschaffene Gemeindeverband sein. — Der Kanton Zürich beispielsweise, und in gewissem Rahmen der Kanton Waadt verfügen über die Möglichkeit, zwangsweise Gemeindeverbände zu schaffen.

Eine Revision des Gemeindegesetzes, wie die Motion sie vorschlägt, könnte nach Auffassung des Regierungsrates ungefähr folgende Form erhalten: In Art. 67 der Staatsverfassung, wo die Gemeindeverbände geregelt sind, würde Art. 67bis beigefügt: «Aus wichtigen Gründen, namentlich, wenn es für die Lösung von Gemeindeaufgaben nötig ist, können Gemeindeverbände auch gegen den Willen einzelner, beteiligter Gemeinden geschaffen werden. Ueber die zwangsweise Bildung von Verbänden von Einwohner- oder gemischten Gemeinden entscheidet der Grosse Rat, über solche von Unterabteilungen der Regierungsrat. Alle beteiligten Körperschaften sind vorher anzuhören. Können sich die zum Zusammenschluss verpflichteten Gemeinden innert nützlicher Frist über die Aufstellung des Organisationsreglementes des Verbandes nicht einigen, so erlässt der Regierungsrat das Reglement. Er trägt dabei den Wünschen der Beteiligten Rechnung, soweit sie nicht dem Verbandszwecke zuwiderlaufen, die Verwaltung des Verbandes übermässig erschweren oder sich gegenseitig widersprechen.»

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, es sei dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, sich die Frage auf dieser Grundlage noch einmal zu überlegen.

In der Motion Reinhard wird nun aber auch die Frage der Regionalplanung aufgerollt. Nach dem geltenden Gemeindegesetz können Gemeindeverbände im Gebiet der Ortspolizei, des Vormundschafts-, Armen-, Schulwesens, des Steuerwesens,

der Finanzverwaltung geschaffen werden, namentlich aber auch für die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht. In dieser Bestimmung, des Art. 2, Ziffer 3, des Gemeindegesetzes, liegt die Möglichkeit, auch Regionalplanungen durchzuführen. Im übrigen muss aber die Frage der Regionalplanung auf dem Wege eines kantonalen Bau- und Alignementsgesetzes gelöst werden.

Ich fasse den Standpunkt des Regierungsrates wie folgt zusammen:

1. Die Frage, ob die zwangsweise Schaffung von Gemeindeverbänden vorzusehen und das Gemeindegesetz entsprechend zu revidieren sei, verdient eine neue Ueberprüfung. Der Regierungsrat ist bereit, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, damit er zur Sache erneut Stellung nehmen kann.

2. Ein kantonales Bau- und Alignementsgesetz befindet sich bei der kantonalen Baudirektion seit einiger Zeit in Vorbereitung. Es wird bei der weiteren Ausarbeitung dieses Gesetzes und vor allem bei seiner parlamentarischen Behandlung Gelegenheit sein, den Gedanken der Regionalplanung zu erörtern und, soweit es zweckmässig erscheint, zu verwirklichen.

3. Der Regierungsrat ist bereit, durch die Gemeindedirektion abzuklären, in welchen Gemeinden das Interesse an der Regionalplanung auf Grund des gegenwärtigen Rechtszustandes, also auf freiwilliger Basis heute schon besteht.

In diesem Sinne erkläre ich namens des Regierungsrates Entgegennahme der Motion.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Strählverbot beim Sammeln von Heidelbeeren.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 732.)

Jaggi. Ich habe am 15. November 1945 dem Regierungsrat eine Interpellation eingereicht, worin übersetzte Bussen und Aufhaltung der Beerensammler beanstandet werden. Es ist bedauerlich, dass die kostbare Zeit des Grossen Rates für solche Sachen in Anspruch genommen werden muss; aber die folgenden Umstände zwingen mich, das zu tun.

Wie Ihnen bekannt ist, fehlte letzten Herbst das Obst fast ganz. Was noch erhältlich war, konnte nur zu hohen Preisen gekauft werden. Dieser Umstand veranlasste die verschiedensten Bevölkerungsschichten, als Ersatz die wertvollen Heidelbeeren zu sammeln, wobei aber die Sammler letzten Herbst eine bittere Enttäuschung erleben mussten. Frohgemut zogen die Familien aus, um für sich die Folgen der gestiegenen Lebenshaltungskosten etwas zu mildern, und getreu dem Grundsatz der obersten Landesbehörden, es dürfe keine Frucht verloren gehen. Die Enttäuschung, die die Beerensammler auf dem Heimweg erleben mussten, hat im Unterland eine Empörung ausgelöst. Ich gestatte mir, zwei Briefe vorzulesen von Beerensammlern. Der eine:

«Am 26. August 1945 ging ich mit einigen Freunden oberhalb Gadmen, um Heidelbeeren zu sammeln. Als wir am Abend den Heimweg antraten, wurden wir in Gadmen auf freche Weise angehalten und wie Räuber untersucht. Die Beeren wurden in unsaubere Waschzuber geschüttet. Es war eine freche Gesellschaft, die zu prügeln drohte und uns mit allen möglichen Schimpfworten belästigte.»

Ein anderer Brief:

«Am 26. August 1945 fuhr ich mit dem Nachtzug vom Nachtdienst mit dem Velo nach Meiringen und gegen den Sustenpass, um Heidelbeeren zu pflücken. Da ich noch nie weiter als bis Innertkirchen gefahren war, war ich in diesem Gebiete fremd. Um 9.30 Uhr war ich auf der Passhöhe, wo ich das Velo in einen Schuppen versteckte. Ich suchte mein Glück, das mir leider nicht sehr hold war. Da ich nicht mit halbleerem Geschirr heimkehren wollte, suchte ich bis zum Einnachten. Um 8 Uhr packte ich den Rucksack und fuhr Richtung Gadmen abwärts. Um 9.15 Uhr wurde ich dort gestellt, von über 20 Mann Zivilisten umzingelt wie ein gejagtes Wild. Sie verlangten, dass ich den Rucksack auspacken soll, und dass sie Kontrolle über den Beerenströhl machen wollen. Ich verlangte den Polizeiausweis. Da kam ich nicht gut an. Mit den Fäusten drohten sie mir; ich wäre nicht der erste, der sie zu spüren bekäme. Mit Schimpfwörtern wurde ich überschüttet. Was habe ich verbrochen? Obwohl ich keinen Strähl bei mir trug, behaupteten die Leute, die Beeren seien gestrählt, denn sie seien schmuslig. Zuerst wollten sie die Beeren in einen Zuber schütten und mich leer laufen lassen. Aber durch mein Betteln konnte ich sie heimnehmen, musste aber die Adresse angeben. Nach einer Stunde Aufenthalt konnte ich weiterfahren. An 5 bis 6 Orten wurde ich unterwegs mit Schimpfworten überschüttet.

Am 28. Oktober 1945 musste ich in Thun vor Gericht wegen Beerenstrählens, es sei für die sauer verdienten Beeren, die ich Frau und Kinder heimbrachte, eine Busse von Fr. 38.— angesetzt worden. Ich schrieb dem Richter, dass ich die Busse nicht annehmen könne. Am 21. Dezember 1945 musste ich nach Meiringen zur Verhandlung vor Gericht. Ich wurde freigesprochen, ohne Taggeld und Reiseentschädigung. Dagegen bekam Huber aus Gadmen ein Zeugengeld von Fr. 17.—.»

Ich habe 5 bis 6 weitere solche Briefe. Alle diese Leute wurden von Männern, die keinen Ausweis zeigen konnten, zwecks Kontrolle angehalten. Es glich einer Wegelagerei.

Bekanntlich hatte die oberländische Volkswirtschaftskammer im Auftrage der Verbotsnehmer, wobei der Staat Bern beteiligt ist, am 4. Juli 1945 in einer Reihe von Gemeinden verboten, Heidelbeeren mit dem Strähl zu gewinnen, unter Androhung einer Strafe von Fr. 1.— bis Fr. 40.—. Fehlbare sollten dem Richter überwiesen werden. Ferner sei das Sammeln von Beeren vor der Reife untersagt, damit die Kulturen geschont und gute Erträge erzielt werden können.

Meine Interpellation richtet sich nicht gegen das Verbot als solches. Aber das Vorgehen der Bevöl-

kerung wird schwer kritisiert, umso mehr, weil in jenen Gebieten Jahr für Jahr viele hundert Kilogramm Beeren zugrunde gehen. Die oberländische Volkswirtschaftskammer, die die Vermittlung von Beeren ans Unterland übernahm, erklärte letzten Herbst, sie könnte die Interessenten nicht alle befriedigen, weil die nötigen Leute zum Beerensammeln fehlten.

Wer übt bei den Einheimischen die Kontrolle aus? Oft wird gesagt, diese benützten den Strähl, aber ohne erwischt zu werden. Dass bei einzelnen Leuten aus dem Unterland ein Strähl gefunden wurde, wird zugegeben, doch wurden in den meisten Fällen keine Beweise erbracht, dass ein solcher verwendet wurde.

Die Straffälligen, etwa 140, wurden ohne Ausnahme zu Fr. 10. Staudenentschädigung, Fr. 20.— Busse und Fr. 8. — Kosten verknurrt. Wenn jemand nach Meiringen musste vor Gericht, kostete alles in allem Fr. 70. —. Als besonders ungerecht wurde es empfunden, dass die, die in Meiringen freigesprochen wurden, keine Entschädigung für Lohnausfall und Billett erhielten.

Gestützt auf diese Tatsachen wurde ich von den Aufgebotenen beauftragt, gegen dieses Vorgehen zu protestieren, insbesondere dagegen, dass die Kontrollen nicht auf dem Arbeitsplatz erfolgten, sondern erst auf der Heimreise bei der Fahrt durch die Ortschaften. Dort konnte gar nicht mehr konstatiert werden, wo die Beeren gewonnen wurden. Ferner wird dagegen protestiert, dass sich die Kontrollierenden nicht auswiesen. Es ist nicht gerechtfertigt, auf blosse Annahme, dass ein Strähl verwendet worden sei, ein Urteil zu fällen.

In den Kantonen Wallis und Tessin ist die Verwendung des Strähls von einem gewissen Termin an gestattet, ohne dass von einer Staudenentschädigung gesprochen würde. Es könnte in dieser Hinsicht auch im Kanton Bern etwas geschehen, damit solche Unannehmlichkeiten verschwinden. Mit dieser Bitte an den Regierungsrat möchte ich schliessen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass eine gütliche Verständigung zum Wohle der Sammler, die aus einfachsten Volksschichten stammen, möglich sei.

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jaggi beanstandet in seiner Interpellation die polizeiliche Behandlung und die richterliche Beurteilung der Handlungen, die hier zur Diskussion stehen. Gegenüber dieser Interpellation ist vorweg eine grundsätzliche Feststellung am Platz. Art. 10 der Staatsverfassung bestimmt: «Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.» Es ist also dem Regierungsrat verfassungsrechtlich verwehrt, Urteile, die vom Richter in rechtsgültiger Form gefällt worden sind, irgendwie zu überprüfen oder gar zu korrigieren. Trotz dieser Rechtslage besteht selbstverständlich für den Regierungsrat keine Veranlassung und auch keine Möglichkeit — im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Grossen Rates — der Beantwortung der Fragen auszuweichen, die Herr Grossrat Jaggi stellt.

Veranlassung der vom Herrn Interpellanten erwähnten Vorfälle im Oberhasli war die schlechte Obsternte des Jahres 1945; sie führte zu einer grossen Nachfrage nach Beeren. Diese Nachfrage nahm gelegentlich sehr drastische Formen an. Nach einem von der Volkswirtschaftskammer des Berner-Oberlandes eingeholten Bericht wurden jeweilen am Wochenende förmliche Runs von Hunderten von Personen aus dem ganzen Kanton abgehalten. Dabei richtete man nachgewiesenermassen an Beeren und Kulturen Schaden an.

Es steht fest, dass die Beerenkulturen für die Berg- und Kleinbauern eine Einnahmequelle bilden, die man in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen darf.

Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhten die in Frage stehenden Verbotsmassnahmen und Urteile? Die Grundlagen finden sich im bernischen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dort wird in Art. 118 bestimmt: «Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von Fr. 1.— bis Fr. 40.— bedroht wird.» Der Richter im Sinne des bernischen Einführungsgesetzes ist der Gerichtspräsident. Wer Besitzer eines Grundstückes ist, bestimmt sich nach Art. 919 und 926 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Strafen werden nach Art. 335 des schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 2 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch ausgefällt. Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen wurde am 4. Juli 1945 das Verbot erlassen, das der Interpellant verlesen hat. Das Verbot wendet sich gegen eine ganz bestimmte Art von Besitzesstörung, nämlich gegen die Verwendung des «Strähls» und gegen das Sammeln von Beeren vor der Reife. Es kann kein Zweifel bestehen, dass das Verbot selber rechtlich zulässig und sachlich begründet ist. Besonders der «Strähl» beeinträchtigt die Kulturen erheblich, weil er das Fruchtholz beschädigt.

Der Interpellant hat nicht das Verbot an und für sich zum Gegenstand der Kritik gemacht, sondern die polizeiliche und die richterliche Anwendung des Verbotes.

Herr Jaggi stellt fest und hat es durch Briefe belegt, es seien Beerensammler von Personen angehalten und «erlesen» worden, die sich nicht über ihre Amtsbefugnis ausweisen konnten oder wollten. Diese Darstellung wird vom Regierungsstatthalter Oberhasli bestritten. Es steht also Behauptung gegen Behauptung. Herr Jaggi ist offenbar in der Lage, Fälle zu belegen, die dem Regierungsstatthalter von Oberhasli nicht bekannt sind. Wenn sich solche Fälle wirklich nachweisen lassen, so wird man dafür besorgt sein müssen, dass den Kontrolldienst gegenüber diesen Beerensammlern nur Personen ausüben, die amtliche Ausweise auf sich tragen und diese ohne Aufforderung vorzuweisen haben.

Herr Jaggi beanstandet im weitern die Höhe der ausgefällten Bussen und der auferlegten Kosten. Es steht nach den Aussagen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Oberhasli fest, dass keine Verurteilungen erfolgten, wenn nicht die Verwendung des Strähls nachgewiesen war. Es sind möglicherweise Strafanzeigen ohne Nachweis erfolgt, aber offenbar keine Verurteilungen. Im Uebrigen steht man aus den angeführten Gründen vor der absoluten Unmöglichkeit, gegen

diese Gerichtsverfahren mit nachträglichen Korrekturen von hier aus einzugreifen. Wenn die rechtlichen Bestimmungen falsch angewendet wurden, so hätte man die fraglichen Urteile auf dem formgerechten, prozessualen Weg anfechten, das heisst man hätte im vorliegenden Fall eine Nichtigkeitsklage gegen die Urteile des Gerichtspräsidenten einreichen müssen.

Wenn der Interpellant verlangt, es sei in der Höhe der Bussen und Kosten ein «vernünftiges Mass» einzuhalten, so ist immerhin eines nicht zu übersehen: Die Bussen können nicht so tief angesetzt werden, dass sie für gewisse Auswüchse im Beerensammeln eher eine Aufmunterungsprämie statt eine Sanktion darstellen. Die Busse hat neben dem Strafzweck den Sinn, das «Geschäft» etwas weniger rentabel zu machen.

Herr Grossrat Jaggi hat am Schluss seiner Ausführungen begrüssenswerterweise einer Verständigung das Wort geredet.

Wir sind bereit, über die Fälle, wo Kontrollorgane ungesetzlich vorgegangen sein sollen, auf Grund des Gemeindegesetzes eine Untersuchung durchzuführen. Zweitens ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden Weisung zu erteilen, dass die Kontrollorgane gegenüber Beerensammlern nur mit amtlichen Ausweisen vorgehen sollen, dass sie dieselben bei Amtshandlungen unaufgefordert vorweisen müssen, und dass sie sich auch bei Feststellung von Verstössen an den Wortlaut und Inhalt des Verbotes zu halten haben. Schiesslich erklären wir uns bereit, jeweilen vor Beginn der Ernte die Sammler von Beeren öffentlich aufzufordern, Pflanzen und Eigentum der Bergbewohner zu schonen. Wir halten dafür, dass auf diese Art und Weise in manchen Fällen strafbaren Handlungen und Aergernissen vorgebeugt werden kann.

Jaggi. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt, möchte nur eine kleine Erklärung abgeben. Es wurde die Verdienstmöglichkeit der Oberländer angeführt. Ich begreife ohne weiteres, dass sie auf diesen Erwerb angewiesen sind, aber sie können ja, gemäss Erklärung der oberländischen Volkswirtschaftskammer, die Beeren nicht alle pflücken. Ein Teil verdirbt also, und diesen hätte man den Sammlern des Unterlandes gönnen können.

Interpellation der Herren Grossräte Rubi und Mitunterzeichner betreffend Mißstände beim Einsammeln von Heidelbeeren.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 854.)

Rubi. Meine Interpellation wurde durch die des Herrn Jaggi veranlasst. Ich dachte mir, sie bringe einen kleineren Angriff auf die Oberländerbevölkerung. So kam es heraus. Seinerzeit beim Frutiger-Prozess konnte man in der Zeitung lesen: «Die Zeugen sahen aus nach Oberländerart.» Ich will hier bestätigen, dass es im Oberland auch noch anständige Leute gibt. Kleine Entgleisungen sind auch schon andernorts passiert.

Meine Interpellation wurde bereits teilweise beantwortet. Ich glaubte, es würden zuerst beide Begründungen angehört.

Ich möchte hier bestätigen, dass das Beerensammeln in vielen Bergtälern, besonders im Oberland, einen ansehnlichen Verdienst darstellt, und zwar für Leute, die ihn unbedingt nötig haben. Er hat sich ziemlich konsolidiert. Die oberländische Volkswirtschaftskammer hat in drei aufeinanderfolgenden Jahren 12 000, 25 000 und 16 000 kg Beeren vermittelt. Das ist nur ein ganz kleiner Teil des Gesammelten. In einer Gemeinde mit zirka 100 Familien wurden von 15 Familien in vier aufeinanderfolgenden Jahren für Fr. 2000.—, Fr. 4400.—, Fr. 4600.— und Fr. 5400.— Beeren verkauft. Eine Frau mit Kindern konnte im Tag Fr. 30.— bis Fr. 40.— verdienen. Es gibt Haushaltungen, die während der Sammelzeit Fr. 600.— bis Fr. 700.— verdienen. Das ist in jenen Verhältnissen ein grosses Kapital. Man schätzt, dass zum Beispiel das Gadmental jährlich 25 000 kg Beeren «exportiert». Das ergibt einen Erlös von zirka Fr. 50 000.—.

Infolge der Kriegslage stellten sich Mißstände ein. Die Folge davon war die Reaktion, die Herr Jaggi teilweise beleuchtet hat. Es wurden wahre Razzien auf die Heidelbeerfelder gemacht. Alle Sammler gingen in die Gebiete, wo die schönsten Beeren waren, zogen in die leicht zugänglichen Felder. Wir geben zu, dass Heidelbeeren zu Grunde gehen, aber die sind so weit weg und schwer erreichbar, dass die Unterländerbevölkerung, die hinaufkommt, es ablehnt, sie dort zu holen. Es gab Tage, wo zirka 200 Personen ins Gadmental reisten. Mit Lastwagen wurden Transporte gemacht. Schon vor der Reife setzte ein grosses Wettrennen ein. Man legte für das Sammeln einen Termin fest, um zu verhindern, dass die Beeren vorzeitig gepflückt werden. In einem Kurort setzten sich die Gäste über diese Terminvorschrift hinweg, fingen etwa eine Woche früher an zu sammeln. Vielleicht hatten sie den Amtsanzeiger nicht gelesen. Als dann die Einheimischen kamen, waren die Beeren weg.

Das Strählen führte zu einer grossen Verbitterung. Damit wird Zeitiges und Unzeitiges zusammen abgerissen. Das führt auch deshalb zu Schaden, weil die jungen Schosse vernichtet werden, die im nächsten Jahr tragen sollten. Ein Ratskollege teilt mir mit, dass die Strähle in Langenthal fabriziert werden. Durch das Strählen wird der Ertrag der Stauden nachweisbar herabgesetzt. Wir geben zu, dass die Einheimischen mitunter auch den Strähl anwenden. Aber hier sind viele Familien auf den Ertrag angewiesen und tragen jedenfalls dafür Sorge, dass die Staudenbestände erhalten bleiben. In Innertkirchen stellte man bei Untersuchungen an einem Tag 50 Beerensammler mit dem Strähl fest. Mitunter fanden die Gebüssten, das Strählen rentiere sich auch dann, wenn man eine Busse bezahlen müsse.

Noch mehr trug bei der Oberländer-Bevölkerung zur Verbitterung bei, dass die Sammler am Wochenende scharenweise auszogen und in den Alphütten schalteten und walteten, als ob sie ihr Eigentum wären. Man verbrannte Holz, schlief auf dem Heu, verunreinigte es. Zuletzt verliess man die Hütte in grosser Unordnung, schloss nicht einmal die Türe. Es ist auch nicht angenehm, wenn ganze

Züge von Sammlern querfeldein wandern. Das führte zur Verbitterung und löste die Aktion aus, die wir nicht entschuldigen wollen; aber wir müssen sie verstehen. Mir wurde vielfach geschrieben, dass die Oberländer gegen ein anständiges Pflücken nichts einwenden würden und sich nicht auflehnen, wenn die Leute sich einigermassen anständig betragen. Mit dem Beerensammeln ist es gekommen wie mit dem Skifahren. Es gibt auch eine Gelegenheit, dass sich die jungen Leute besser kennen lernen. Die Heidelbeeren dienen als Vorwand zu gegenseitiger Annäherung. Das «Zeltlen» mit seinem Lagerleben hat auch an vielen Orten Anstoss erregt.

Wenn irgendwo dafür gesorgt ist, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, so ist es in den Bergen, bei der Gebirgsbevölkerung. Ich möchte den Regierungsrat bitten, Mittel und Wege zu finden, um ihr den Verdienst aus dem Sammeln von Beeren zu erhalten.

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rubi hat in seiner Interpellation den gleichen Gegenstand behandelt wie Herr Grossrat Jaggi. Trotzdem lege ich Wert darauf, die beiden Interpellationen auseinander zu halten; denn die beiden Interpellanten verfolgen verschiedene Ziele. Herr Jaggi will die Beerensammler vor polizeilichen Uebergriffen und vor allzu strengen Strafen durch den Richter beschützen. Herr Rubi will die einheimische Bevölkerung davor schützen, dass auswärtige Sammler ihnen rücksichtslos die Beeren wegschleppen und so die einheimischen Sammler um ihren Verdienst bringen. Die Sammlung von Heidelbeeren stellt, was hier wiederholt sei, für die Bergbevölkerung eine Verdienstquelle von einiger Bedeutung dar. Herr Rubi stellt fest, dass die Auswüchse beim Beerensammeln durch Leute aus dem Unterland in den letzten Jahren in der Bergbevölkerung zu einer förmlichen Verbitterung führten, und zwar vor allem durch das Ernten mit dem «Strähl». Er ist der Meinung, die bisher gegen diese Missstände getroffenen Massnahmen seien ungenügend und verlangt von der Regierung Auskunft, welche Massnahmen sie treffen könne, um dem behaupteten Uebelstand raschestens abzuhelfen.

Wir müssen uns hier klar werden, auf welchem Rechtsboden wir stehen. Neben den Rechtsgrundlagen, die ich in der Beantwortung der Interpellation Jaggi anführte, kommen im vorliegenden Fall folgende Bestimmungen in Betracht: Art. 699, Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne, bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» Das bernische Einführungsgesetz gibt im Art. 83 dem Regierungsrat das Recht, zum Schutze und zur Erhaltung von Alpenpflanzen die nötigen Verordnungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Soweit das nicht der Regierungsrat tut, steht das Recht den Gemeinden zu. Die Gemeinden können sich ausserdem auf das Gemeindegesetz stützen, nämlich auf Art. 2, Ziffer 1 a und Ziffer 3.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen können die bernischen Gemeinden gegen Missbräuche beim Beerensammeln rechtsgültige Bestimmungen erlassen. Sie können vor allem bestimmte Arten des Pflückens, z. B. das Sammeln mit dem «Strähl» verbieten und können festlegen, welches Quantum an Ernte in einer Gemeinde mit der Ortsübung, die das Zivilgesetzbuch anführt, in Uebereinstimmung steht. Ich kann mir beispielsweise nicht vorstellen, dass das Wegführen von Heidelbeeren mit Lastwagen ins Unterland der «Ortsübung» in oberländischen Gemeinden im Sinne des Zivilgesetzbuches entsprechen könnte. — Schliesslich können die Gemeinden solche Einschränkungen festsetzen für den Beginn der Ernte. Es ist nach unserer Auffassung besser, wenn man die Regelung dieser Fragen den Gemeinden überlässt. Diese können den Ortsgebrauch besser beurteilen als kantonale Instanzen; sind doch die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Beerenkulturen, die für eine Gemeinde eine Verdienstquelle darstellen, sind für eine andere Gemeinde von geringerer Bedeutung, z. B. weil die Beeren an unzugänglichen Orten wachsen. — Aber alle Vorschriften der Gemeinden, seien es Verbote oder eigentliche Reglemente, müssen sich an den Rahmen des Art. 699 des Zivilgesetzbuches halten. An eine Aenderung dieses Art. 699 ist nicht zu denken. Es wurde bei dessen Schaffung von Eugen Huber, dem Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich festgestellt, dass gerade Art. 699 über den freien Zugang zu Wald und Weide uraltem Herkommen und Brauch in unserem bernischen und schweizerischem Rechte entspricht. Der Wille des Zivilgesetzgebers, dass jedermann wild wachsende Beeren, Pilze und Pflanzen sammeln könne, muss also respektiert werden; keine kantonale oder kommunale Verordnung darf diesen Grundsatz unwirksam machen. Weiter müssen Einheimische und Ortsfremde gleich behandelt werden, z. B. in bezug auf Pflückungsart und Beginn der Ernte. Die Gemeindereglemente über dieses Gebiet müssen nach den gemeindegesetzlichen Vorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Er hat in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob das Reglement dem Art. 699, Zivilgesetzbuch entspricht oder nicht und ob allfällige polizeiliche Einschränkungen den Grundsätzen des öffentlichen Wohles entsprechen oder nicht. Es besteht für Regierungsrat und Gemeinden aller Anlass, in dieser Beziehung sehr klug und vorsichtig zu sein; denn das Bundesgericht hat schon wiederholt kantonale und kommunale Verfügungen aufgehoben, weil sie mit dem Art. 699 des Zivilgesetzbuches nicht vereinbar waren. So hat es im September 1917 ein Verbot im Kanton Zug aufgehoben, welches das Beerensammeln am Sonntagmorgen verbieten wollte. Im Jahre 1932 wurde auf Beschwerde ein ähnliches, im Kanton Uri ergangenes Verbot aufgehoben. Im Juli 1918 musste der Regierungsrat des Kantons Bern auf Weisung des Bundesrates Anordnungen von Gemeinden auf dem Gebiete des Beerensammelns aufheben, weil sie im Widerspruch zu Art. 699, Zivilgesetzbuch standen. Es ist also zweckmässig, sich in jedem Fall zu überlegen, wie weit man mit Einschränkungen gehen kann, damit man nicht nachher vor dem Bundesgericht ins Unrecht versetzt wird.

Ich kann Herrn Grossrat Rubi, gestützt auf die übereinstimmende Auffassung der Justizdirektion,

der Polizeidirektion und der Gemeindedirektion für den Regierungsrat folgende Erklärung abgeben:

1. Die Gemeinden sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Art. 2, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes im Rahmen von Art. 699 Zivilgesetzbuch befugt, in ihren Reglementen Vorschriften zu erlassen, die Auswüchse beim Sammeln von Beeren verhindern können.

2. Der Staat ist bereit, den Gemeinden in dieser Sache in der Weise Hilfe angedeihen zu lassen, indem er ihnen auf Wunsch beim Erlass derartiger Reglemente an die Hand geht.

Präsident. Herr Grossrat Rubi erklärt sich von den Ausführungen des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Buri (für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) betreffend Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens.

(Siehe Seite 35 hievor.)

Buri. Am 25. Februar reichte unsere Fraktion eine Interpellation ein betreffend die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke. Es geht nicht um eine Diskussion über das Steuergesetz. Dieses wird auch in der landwirtschaftlichen Bevölkerung als gerecht anerkannt. Es brachte einen Fortschritt. In der Frage des landwirtschaftlichen Einkommens ergaben sich jedoch Differenzen. Bei der Einschätzung dieses Einkommens, für welches eigentlich sehr wenig Grundlagen vorhanden sind, sollte man ausserordentlich vorsichtig vorgehen. Die Bezahlung der Steuern nach der Grundsteuerschatzung hatte den Vorteil, dass die Steuern immer gleich hoch waren. Immerhin bedeutete das in den Krisenjahren eine schwere Belastung. Heute stehen wir vor der Schwierigkeit, das Einkommen des Einzelnen zu bestimmen. Wir stellen jetzt auf Durchschnittswerte ab, im Flachland auf den Netto-Rohertrag pro Hektare, im Voralpen- und Alpengebiet auf die Grossvieh-Einheit. Die Durchschnittswerte wurden aus den Buchhaltungen in Brugg errechnet. Im Kanton Bern werden leider sehr wenig Buchhaltungen geführt. Um die einzelnen Betriebe genau einzuschätzen, müsste man Ertragswertschätzungen vornehmen. Das ist nicht möglich; man wird bloss gewisse Typen von Bauernbetrieben schätzen und nachher Klassen schaffen, in welche die einzelnen Betriebe dann eingereiht werden.

Die Taxationen, die nach einem Schema vorgenommen wurden, riefen grosse Mißstimmung hervor. Die Angelegenheit ist bei uns im Kanton Bern zu einem staatspolitischen Problem geworden. Die Mißstimmung, die ihren Ausdruck im Abstimmungsresultat vom 10. Februar erhielt, wird nicht so leicht verschwinden. Es heisst, man sei angelogen worden, zitiert gewisse Sprüche aus der Kampagne für das Steuergesetz, zum Beispiel aus der Botschaft, und erklärt, das stimme nicht mit dem überein, was jetzt praktiziert werde. Wir gehen nicht so weit, obwohl auch wir Widersprüche feststellen müssen, die sich allerdings durch eine Aenderung der Situation erklären lassen.

Sind die Mittelzahlen der Buchhaltungsergebnisse von Brugg tatsächlich so, dass man sie auf den Kanton Bern ohne weiteres als Mittel anwenden dürfte? Die Gemeinden müssen die Betriebe qualifizieren in sehr gut, gut, mittel, unter mittel, schlecht. Schon da entstehen Schwierigkeiten. Sind nicht schon dort Willkür oder Fehler aus Unkenntnis möglich und vorgekommen? Die Steuerverwaltung bejahte das.

Wo diese Ansätze nicht genügen, namentlich wo viel Arbeitslöhne ausbezahlt werden, wendet man das System der Zuschläge an. Damit kann man zu dem Resultat kommen, das man haben möchte. Für Kartoffelbau, Erbsenbau, Rapsbau usw. werden Zuschläge gemacht. In einem Fall wurden für Zuckerrübenanbau Fr. 4000.— Zuschlag erhoben. Der Bauer konnte nachher beweisen, dass er nicht so viele Einnahmen hatte, sondern nur Fr. 3600.—. Dabei hatte der Mann einen intensiven Betrieb. Es war keine schlechte Absicht der Steuerorgane vorhanden. Sie mussten einen Zuschlag machen und stützten sich auf die angebaute Fläche. Dieser Fall zeigt, welch grosse Unsicherheiten vorhanden sind. Sie haben zu einer grossen Verwirrung geführt. Wenn zum Beispiel mehr als drei Obstbäume pro Hektare aufgeführt werden, erhalten die andern einen Zuschlag. Auch bei der Relation zwischen Wald und Feld ist die Möglichkeit eines Zuschlages gegeben. Einen Betrieb, der einigermassen intensiv geführt wird, kann man mit vielen Zuschlägen belasten. — Wir haben die Meinung, dass das System des Netto-Rohertrages ein Wegweiser sein soll, und nicht ein Schema, das starr angewendet würde. Ferner ist unbedingt nötig, dass Fachleute diese Einschätzungen überprüfen. Dass die Ansätze übertrieben hoch sind, wird heute allerorts anerkannt. Sogar die Pächter, die bis zum letzten Jahr nach dem Einkommen eingeschätzt wurden, erklärten, sie seien überrascht, mit welch hohen Ansätzen man dreinfährt. Diese gehen aus den Jahren 1943 und 1944 hervor, in welchen die Landwirtschaft eine gute Rentabilität aufwies, die aber zum Teil auf abnormal hoher Arbeitsleistung und auf Raubbau in Feld und Wald beruht. Man darf daher nicht einzig auf die Erträge dieser beiden Jahre abstellen.

Bei der Einschätzung nach Grossvieheinheiten besteht die gleiche Gefahr. Wenn zum Beispiel die Steuerbehörde glaubt, es habe sich jemand nicht richtig eingeschätzt, kann sie Zuschläge machen. Es wird zu wenig auf Lage, Bodenart usw. Rücksicht genommen. Es sind uns hauptsächlich Erhebungen aus dem Voralpengebiet zugekommen. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung studiert werden müssen. Wenn Betriebe, die zu mehr als 100 % verschuldet sind, Schatzungserhöhungen von 4000 bis 5000 Franken aufweisen, so entspricht das jedenfalls nicht dem Willen der bernischen Regierung und des Grossen Rates. Gegen diese Einschätzungen wurden da und dort Protestversammlungen durchgeführt.

Am 25. Februar ist mir eine Antwort der bernischen Steuerverwaltung zugegangen. Darin wird darauf verwiesen, dass nach wie vor gewisse Unstimmigkeiten bestehen und dass man bestrebt sei, diese zu beheben. Wir anerkennen das dankbar.

Wir hoffen, dass das bereinigt werden könne. Aber in der Antwort wird auch festgestellt, dass verschiedene Einsprachen tatsächlich begründet seien und dass in den Gemeinde-Steuerkommissionen die Arbeit zum Teil etwas oberflächlich oder in Unkenntnis der Verhältnisse durchgeführt wurde. Hierüber verlangen wir Ueberprüfung. In der Antwort heisst es ferner, dass viele Steuerzahler keine Einsprache erhoben, wo eine solche tatsächlich am Platze gewesen wäre, weil die Einschätzung über das hinausging, was man erwarten durfte. Den Leuten steht in der Regel das Material nicht zur Verfügung, um sich in dieser komplizierten Situation zu wehren, die sich durch das Steuergesetz für sie ergibt. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, dass Sie uns Gelegenheit geben, das heute hier zu behandeln. Es kann kaum der Wille der Berner Regierung oder des Grossen Rates sein, den Leuten, die sich nicht wehren können, das Geld abzunehmen. Diese Leute würden sonst zu konsequenten Neinstimmern. Diese politische Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Man soll das nicht parteipolitisch ausschlachten, sondern auf die Gesamtinteressen abstellen. Man sagt, der Steuereingang im Kanton Bern sei ausserordentlich hoch. Herr Bigler glaubt, er werde 18 Millionen Franken höher sein als im Vorjahr. Das weiss heute niemand. Wir stimmten gegen die Steuerreduktion, weil wir das nicht als Kompensation für diese allzu hohen Einschätzungen hätten anerkennen können. Es geht hier um eine gerechte Einschätzung. Erst nachher kommt die Frage der Steuerreduktion an die Reihe.

Die Zahlen aus Brugg haben sich jahrelang als richtig erwiesen und nun während der Kriegszeit plötzlich versagt. Wohl wirtschaftet der Kleinbetrieb durchschnittlich einen grösseren Netto-Rohertrag heraus als früher, aber die Lebenshaltungskosten sind doch mehr gestiegen als in mittleren und grossen Betrieben. Nachdem die Grossbetriebe mechanisiert, rationalisiert sind, erhebt sich die Frage, ob nicht die Streichung der Betriebszuschläge bei den Kleinbauern am Platze wäre. Wir möchten diese Frage nicht bestimmt bejahen, sie aber zur Diskussion stellen, damit sie untersucht werde. Wenn der Krieg in der Kostenstruktur des Kleinbetriebes eine dauernde Veränderung gebracht hat, muss ihr Rechnung getragen werden.

Eine weitere Ungerechtigkeit sehen wir darin, dass den Dienstboten ihre Naturalbezüge steuerlich aufgewertet werden. Der Bauer darf jährlich pro Dienstboten Fr. 1200.— abziehen; der letztere muss das mit Fr. 1700.— versteuern. Darf das verschieden bewertet werden? Der Finanzdirektor hat hier gleiche Behandlung in Aussicht gestellt. Wir hoffen, das Versprechen werde gehalten.

Ueber die Höhe der Abzüge bestehen grosse Meinungsverschiedenheiten. Man wollte gewisse, höhere Lohnauslagen nicht berücksichtigen. Das landwirtschaftliche Einkommen wird durch die Mitarbeit der Frau und der Kinder realisiert. Das ist der grosse Unterschied gegenüber den Einkommen anderer Berufsgruppen. Wenn eine Frau nicht hundertprozentig arbeitsfähig ist und nicht neben den Haushaltungsarbeiten aufs Feld gehen kann und in der Folge fremde Leute angestellt werden müssen, sollte man diese Löhne ohne weiteres abziehen können. Es ist das primitivste Entgegenkommen, dass man in ausserordentlichen Härtefällen einigermassen das Herz mitsprechen lässt.

Die Steuerverwaltung musste, wir geben das zu, sehr rasch arbeiten. Es wurde gesagt, man hätte dort nicht geglaubt, dass das Gesetz angenommen werde. Nachher mussten rasch alle Weisungen etc. ausgearbeitet werden. Wir stellen den guten Willen des Finanzdirektors oder der Steuerverwaltung keineswegs in Frage. Wir konnten in Konferenzen feststellen, dass sie da und dort entgegenkommen möchten.

Man soll nun nicht sagen, wer keine Einsprache machte, müsse nun über die Klinge springen, habe sein Recht zum Reklamieren verwirkt. Die Jahre 1945 und 1946 müssen als Uebergangsperiode betrachtet werden; die grössten Neuerungen brachte das Steuergesetz für die Bauernbetriebe. Da musste man Erfahrungen sammeln und wird zu einem verfeinerten Verfahren gelangen müssen. In dem Sinne haben wir unsere Interpellation gestellt. Sie geht in Punkt 1 darauf hinaus, dass in Fällen, wo offenkundig zu hohe Ansätze angewendet wurden, diese rückwirkend herabgesetzt werden. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat sein Einverständnis zu diesem Vorgehen gibt, damit der Steuerverwaltung nicht vorgeworfen werden kann, sie habe das Gesetz nicht gehandhabt, sondern nachträglich, unter dem Druck der Bauern, Abänderungen vorgenommen.

Betreffend Punkt 2 könnte die Steuerverwaltung meines Erachtens ohne weiteres zusichern, in Zukunft mit grösserer Gründlichkeit an die Vorbereitung dieser Einschätzungen zu gehen, namentlich an die Behandlung der einzelnen Einschätzungen. Vielleicht fehlte es da und dort an Personal, oder das Einvernehmen war ungenügend, so dass gewisse Differenzen entstehen konnten.

Auch wir Bauern begrüssen die Einkommenssteuer. Wir haben lange Jahre Steuern bezahlt, ohne Einkommen zu haben. Die Bauern sind zufrieden, wenn sie Einkommen realisieren können. Die Bauernsame verlangt keine andere Behandlung als andere Gruppen. Jetzt geht es darum, ob diese Veranlagung gerecht sei oder nicht. Wenn man das Gefühl hat — und dieses erhält man tatsächlich aus dem zur Verfügung stehenden Material —, dass die Veranlagung mancherorts ungerecht war, muss der Grosse Rat unbedingt Hand bieten, dass man zu einer andern Lösung gelangen kann.

Präsident. Der Regierungsrat wird bei Beantwortung der Interpellation gleichzeitig die Einfachen Anfragen Queloz und Hueber beantworten.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sonst fängt eine Interpellation gewöhnlich mit dem sakrosankten Satz an: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das und das passiert ist? — Mit vollem Recht ist die Interpellation Buri von dieser Wendung abgewichen, und sie fängt an mit der positiven Behauptung: Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Steuerveranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens in weiten bäuerlichen Kreisen grosse Mißstimmung ausgelöst hat.

Ich bin dem Interpellanten dankbar, dass er diese positive Feststellung zu Beginn seiner Aus-

führungen machte. Ich möchte nicht sagen, die Intepellation sei von uns bestellt worden, aber wir begrüssen es, Auskunft zu geben über das, was seit einigen Wochen in den Zeitungen verbreitet wird, in Versammlungen auch da und dort gesagt wird. Es ist uns also ein Bedürfnis, hierüber Auskunft geben zu können. Es ist so, es besteht ein Missbehagen im Kanton Bern über unser neues Steuergesetz. Wir wollen das gar nicht in Abrede stellen. Ich möchte sagen, es wäre fast ein Wunder, wenn es nicht so wäre. Das neue Steuergesetz hat eine fast hundertjährige Tradition abgebrochen. Das neue System muss sich zuerst einleben. Es ist klar, dass, bis die Maschine einigermassen ruhig in Betrieb ist, es harzt, hier und dort fehlt und damit eine Unzufriedenheit kommt, weil man etwas anderes erwartete.

Wir sind aus der Zeit der schönen Blütenträume, die man hatte, wo das Steuergesetz mit der grossen Mehrheit des Berner Volkes sanktioniert wurde und sind jetzt in der schwierigeren Epoche, wo es heisst, die schöne Theorie, die im Gesetz enthalten ist, in die Praxis umzuwandeln. Das ist natürlich schwer, namentlich weil es sich um ein ganz neues System handelt. Darum ist es begreiflich, dass man hier Aufschluss über allerhand Uebelstände geben muss, die sich zeigten. Es ist klar, dass diese Uebelstände sich vor allem aus in der Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens zeigten. Bei den andern Berufsgruppen erfuhr man das weniger, weil der Uebergang zum neuen Steuersystem in den andern Berufsgruppen nicht so grosse Differenzen aufwies, wie es gerade bei der Landwirtschaft der Fall war. Die Landwirtschaft wusste bis jetzt von der Einkommenssteuer nichts. Ein Teil konnte sie allerdings bei der eidgenössischen Wehrsteuer ausprobieren. Im grossen und ganzen war sie davon nicht behelligt. Darum ist es klar, dass hier diese Anwendung der Grundsätze der Einkommenssteuer gerade bei der Landwirtschaft auf das Lebendige ging und dass es dort allerhand Missbehagen auslöste.

Ich möchte, bevor ich auf Einzelheiten eingehe, die Bitte beifügen, die Sache nicht zu verallgemeinern. Es ist nicht so, dass im ganzen Lande einstimmige Entrüstung wäre über die Art und Weise, wie die Einführung des Steuergesetzes sich in der Landwirtschaft machte. Die Steuerverwaltung weist mit vollem Recht darauf hin, dass allerdings eine Grosszahl von Protesten einlangte, dass man aber doch ein paar tausend Einschätzungen von Bauern habe, die einverstanden sind, die das einsahen, recht behandelt wurden und mit der Einschätzung zufrieden waren. Es ist nicht so, dass niemand einverstanden wäre, sondern die grosse Mehrheit der Landwirte hat sich mit dieser Sache abfinden können, währenddem allerdings eine grosse Zahl von Leuten heute nicht damit zufrieden sind und Grund haben, ihre Beschwerden nach dieser Richtung hin anzubringen.

Man klagt, man habe nicht Wort gehalten wegen der grossen Mehrbelastung, die das neue Steuergesetz brachte. Man habe viele neue Steuern und gute Steuereinnahmen, infolgedessen hätte man elastischer in der Anwendung des Steuergesetzes sein könnenn. Herr Buri wies darauf hin. Ich warnte schon in der Budgetdebatte vor den Hoffnungen über die Erträge des neuen Steuergesetzes. Der letzte Rapport der Steuerverwaltung bestätigt meine Warnungen in vollem Umfang. Die 269 Gemeinden, die definitiv veranlagt sind, zeigen einen Mehrertrag von Fr. 100 000.—. Die 269 Gemeinden weisen bei der definitiven Veranlagung eine Gesamtschatzung von 20,9 Millionen Franken auf; sie haben 1944 20,8 Millionen Franken Steuern abgeliefert. Dabei sind allerdings viele Gemeinden, besonders einige grössere, nicht unter den 269. Immerhin lässt das einen genügenden Schluss zu. Wo die 18 oder 19 Millionen Franken Mehrertrag an Steuern sein sollten, wundert mich.

Im weiteren ist festzustellen, dass bei der Mehrzahl dieser Beschwerden, die wir erhielten, wo der Steuerbetrag unermesslich gross geworden sei, man gewöhnlich vergessen hat, die kantonale Wehrsteuer auch anzurechnen, wenn man vergleicht, was man vorher bezahlen musste und jetzt bezahlen muss. Wer diese Rechnung macht, wird sehen, dass mit Einschluss der kantonalen Wehrsteuer doch bis in grössere Einkommensverhältnisse hinein die Steuerbelastung nicht grösser ist als vorher, sondern kleiner. Das ist alles insgesamt gerechnet, im grossen Durchschnitt. Es ist so, dass damit auch erwahrt ist, was man im Steuergesetz versprach, dass man nicht mehr Steuern insgesamt beziehen wolle durch das Steuergesetz, sondern eine gerechte Verteilung vornehmen wolle, und das Ergebnis, das bisher vorliegt, zeigt, dass man diesem Bestreben nachkam, dass eine gewisse Entlastung eingetreten ist.

Auf eine andere Tatsache will ich hier hinweisen. Was die berühmte Amnestie anbelangt: Es gab Leute, die glaubten, die Amnestie habe den Sinn, dass man nicht nur für die vergangene Zeit keine Nachsteuern zahlen müsse, sondern dass man auch für die Zukunft das amnestierte Vermögen nicht versteuern müsse. (Heiterkeit.) Vor ein paar Tagen ist in einem bernischen Blatt als Muster der bernischen Steuerpraxis dargestellt worden, dass ein Schuldenbauer irgendwo im Kanton Bern, ich will nicht sagen wo, jetzt doch bedeutend mehr Steuern zahlen müsse als vorher. Der Schuldenbauer habe ein Heimet, Grundsteuerschatzung Fr. 28 000.— und darauf seien Fr. 25 000.— Schulden. Jetzt müsse er doch mehr Steuern bezahlen als vorher. Die Steuerverwaltung ist dem nachgegangen und konstatierte, dass der Bauer allerdings Fr. 25 000.— Schulden hat, dass er es aber machte wie andere auch; er hatte dabei Fr. 60 000.— auf Sparbüchlein, die ihm mehr einbrachten, als wenn er die Schulden abbezahlt hätte. Diese waren nicht versteuert. Jetzt machte er von der Amnestie Gebrauch. Selbstverständlich hat er dann für 1945 diese Fr. 60 000.— versteuern müssen und musste natürlich mehr bezahlen als vorher. — Das ist ein kleiner Ausblick aus dem, wie es etwa geht, wenn man verallgemeinern will und Fälle aufgreift, bevor man sie genauer untersucht hat.

Wie ging es mit dieser Veranlagung der Landwirtschaft? An und für sich hat die Landwirtschaft das Recht, dass sie auf Grund einer geordneten Buchhaltung einschätzen lassen kann. Wir haben im Kanton Bern eine Reihe Landwirte, die eine geordnete Buchhaltung führen. Es sind nicht viele. Es ist zu bedauern, dass das nicht mehr gemacht

wird. Eine Anzahl kontrollierte Bauern-Buchhaltungen bestehen. Eigentümlicherweise werden der Steuerverwaltung sehr wenige solcher Buchhaltungen vorgewiesen. Die Leute ziehen es vor, sich nach den Normen von Brugg einschätzen zu lassen, ohne sich auf die eigene Buchhaltung zu berufen. Das ist eigentümlich. Wenn sie ein geordnetes Hausbuch hätten, könnte sie das vorlegen, sie würden danach eingeschätzt. Aber die Vermutung ist nahe, dass, wenn sie an Hand ihrer Buchhaltung eingeschätzt würden, sie wiederum höher eingeschätzt werden müssten, als nach den Durchschnittsnormen von Brugg, in einzelnen Fällen. Das muss man auch bekannt geben, dass nicht alles so klar am Tag ist, wie es manchmal in Zeitungsartikeln erscheint, wo man von der Willkür der Steuerverwaltung sprechen will.

Im grossen und ganzen abstrahieren wir von der Buchhaltung. Es ist zuzugeben, dass für die Landwirtschaft das Buchhaltungswesen eine eigene Sache ist. Ich kenne das aus der früheren Praxis in der Rekurskommission. Ich begreife, dass die Landwirte nicht gern mit dieser Buchhaltung fechten. Aber dann bleibt nichts anderes übrig, als schätzungsweise vorzugehen an Hand von Erfahrungstatsachen, die uns Brugg liefert.

Wer muss die Schätzungen vornehmen? Darüber ist im Grossen Rat ein paar Tage lang diskutiert worden beim Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern. Sie haben in dem Dekret alle Sicherungen getroffen, die denkbar waren, dass die Landwirtschaft wirklich von fachmännischer Seite begutachtet werden muss. Ich bin mit Herrn Buri absolut einverstanden, eine Einschätzung durch Leute, die nichts verstehen, ist ein Unding. Im Dekret vom 1. März steht, dass der Veranlagungsbehörde landwirtschaftliche Experten beigegeben werden müssen. Es heisst in § 8: Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz. Ferner müssen Fachleute beigezogen werden. — Der landwirtschaftliche Experte hat also den Vorsitz in der Veranlagungsbehörde und nicht einfach die Steuerverwaltung. Wir gaben uns Mühe, diese landwirtschaftlichen Experten nach den Wünschen der Landwirtschaft auszulesen. Das war nicht leicht. Einen Teil davon hat bereits mein Vorgänger bezeichnet. Bei andern kam ich in die Lage, Vorschläge zu machen. Wir hielten Ausschau in der Landwirtschaft nach geeigneten Experten, die das Vertrauen der Landwirtschaft verdienen und uns genannt würden. Wenigstens nach dem Willen des Gesetzes und des Dekretes schufen wir die Grundlage, dass die Einschätzung in die Landwirtschaft durch Fachleute geschieht, und dass das nicht vom grünen Tisch von einem Adjunkten in Bern erfolgt, sondern von jemandem, der in der Landwirtschaft aufgewachsen ist.

Im fernern ist die Vorschrift da, dass die Steuererklärungen von den Gemeindekommissionen zuerst begutachtet werden müssen. Auch der landwirtschaftliche Experte kann nicht alles von sich aus machen. Er sieht nicht alles selber, sondern ist darauf angewiesen, dass die Gemeindedelegierten auch etwas orientieren und sagen, wie dieser oder jener zu behandeln sei. Da muss man sagen, sind die Gemeinden nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen. In einer der Gemeinden, die jetzt in den Zeitungen als Musterbeispiel bekannt gegeben wird von verunglückten Taxationen, war es so, dass der landwirtschaftliche Vertrauensmann der Gemeinde in der Veranlagungsbehörde ein Gewerbetreibender war und kein Bauer. Da möchte ich darauf hinweisen, dass die Gemeinden grösstes Interesse haben, dass sie dafür sorgen, dass sie in ihre Steuerkommission und als Delegierte bei den Veranlagungsbehörden Leute schicken, die mit den Verhältnissen in den Gemeinden vollständig vertraut sind. Das ist die Grundlage. Die können die nötige Auskunft geben. Hier ist weder Gesetz noch Steuerbehörde, noch Finanzdirektion schuld, sondern die Gemeinden selber hätten etwas besser zur Sache schauen sollen.

Nun ging es allerdings rasch mit der ganzen Organisation und Instruktion. Es ist zuzugeben, dass das in einem Tempo durchgeführt werden musste, das wir im Kanton Bern nicht gewohnt sind. Es ist richtig, dass eine grosse Zahl von verunglückten Taxationen wirklich passiert sind. Ich habe mir die Akten geben lassen und mit dem landwirtschaftlichen Chefexperten, der das Landwirtschaftswesen unter sich hat, gesprochen. Das ist ein praktischer Landwirt, den Sie alle kennen und der etwas versteht; er gab zu, es erwies sich, dass die Theorie von Brugg in der Praxis nicht überall Stich hält, und dass wir Mittel und Wege suchen müssen, dass wir eine verfeinerte Taxation durchführen können, feiner als sie nach den allgemeinen Normen von Brugg angewendet werden könnte. Die Erfahrung haben wir machen müssen. Was Brugg ausrechnet, wird an Hand einer grösseren Zahl gut geführter Buchhaltungen ausgerechnet. Es gibt einen Durchschnitt aus einer Zahl, die in der Praxis nicht vorkommt. Es ist mit Durchschnittszahlen in der Statistik gleich wie mit der berühmten Normalfamilie der Statistik, die in der Praxis auch nicht vorkommt, aber als Muster gelten muss, für das, was in solchen Fällen gehen soll. Deshalb ist nun der Fehler gemacht worden, dass man in solchen Gemeinden einfach auf die allgemeinen Durchschnittsnormen von Brugg abstellte, und damit erhielt man falsche Resultate, und hier wird man einsetzen müssen. Aber auch hier, um auf das Beispiel von Arni einzutreten, darf man nicht verallgemeinern. Es sei unerhört, wie man dreingefahren sei. Kein einziger dieser Veranlagungsexperten hatte aber den Mutwillen, dreinzufahren, mit dem Rotstift das zu korrigieren, sondern gab sich Mühe, das zu machen nach bestem Wissen und Gewissen. So ist auch in Arni schliesslich das Endergebnis, dass immerhin 22 kleine Betriebe in der Gemeinde Arni, die kein steuerpflichtiges Vermögen haben, unter Fr. 5000.—, also wirklich kleine Verhältnisse, dass die unter der früheren Steuerschatzung bleiben. Das gleiche Ergebnis haben wir auch in andern Gemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen.

Was die andern Fälle anbetrifft, gab ich mir Mühe, die Fälle nachzurechnen. Die Steuerverwaltung gab mir einen eingehenden Bericht zu den Akten. Wenn man sagt, ein Fall sei auf 400 bis 500 % gesteigert worden, so haben wir den Fall praktisch untersucht. Es sind eben bei all den Fällen, die in den Zeitungen bekannt gegeben wurden, den betreffenden Leuten, die Kritik an der

Taxation übten, wesentliche Irrtümer passiert, wahrscheinlich in gutem Glauben. Wenn man näher zuschaut, was eigentlich passiert sei, so sind in allen diesen Fällen gewisse Unebenheiten vorhanden, die die Steuerexperten dazu führten, das noch näher anzuschauen. Bei dem Fall von 400 % Zuschlag übersah man, dass der Mann in andern Gemeinden auch Grundbesitz hat, den man zurechnen musste, es aber vernachlässigte und nur den Gesamtertrag einrechnete. Es ist zuzugeben, dass trotzdem ungefähr eine Verdoppelung des Steuerertrages ausgerechnet werden muss nach den Grundlagen der Steuerverwaltung. Immerhin sind 200 % und 400 % nicht ganz das Gleiche. Der Fall muss näher untersucht werden, wie alle andern, die in der Gemeinde Arni Anlass zu Bemerkungen gaben.

Eine andere Schwierigkeit ist die, und das wird in der Bauernsame schwer begriffen, dass man in der Art und Weise der Bewirtschaftung eines Heimwesens schauen muss, was der Mann kann, was er macht und verdient. Das hängt von seinen persönlichen Fähigkeiten ab wie bei einem Gewerbetreibenden. Man sagt in der Landwirtschaft, es sei nicht recht, dass ein Mann, der das ganze Jahr fleissig schaffe, Steuern bezahlen müsse und der Nachbar, der weniger zur Sache schaut, weniger Steuern bezahlen müsse. Aber bei den Gewerbetreibenden ist es gleich. Der, der zu seinem Geschäft schaut, kommt zu etwas, muss infolgedessen mehr Steuern bezahlen als einer, der sein Geschäft zugrunde gehen lässt. Das ist nicht leicht zu begreifen, muss aber auch bewertet werden. Einer, der seine ganze Intelligenz aufbringt, besondere Methoden, Verfahren hat, Ränke kennt, die der andere nicht macht, bringt es weiter und der muss auch mehr Steuern bezahlen.

So ergibt sich das Ergebnis aus den Zahlen, die mir zur Verfügung gestellt wurden, aus den paar Gemeinden im Emmental und anderwärts, dass allerdings — trotzdem, was ich sagte, es sind mehr mildernde Umstände, für die ich plädiere, als absolute Freisprechung — Fehler passiert sind, aber man muss auch sagen, wie es dazu kam. Daraus ergeben sich gewisse Folgerungen, die für die Zukunft beobachtet werden müssen.

Da ist vor allem der zweite Teil der Interpellation Buri: Die zuständigen Steuerorgane sind anzuweisen, die Grundlagen für die nächste Veranlagung unter Zuzug landwirtschaftlicher Fachleute mit aller Gründlichkeit vorzubereiten, damit den Erfahrungen der ersten Periode im Interesse einer gerechten Besteuerung der Landwirtschaft in vollem Umfange Rechnung getragen werden kann. — Die bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat zu dieser Interpellation der Finanzdirektion eine längere Eingabe geschickt, vom 22. Februar 1946, worin sie diese Punkte noch genauer darlegte. Da kann ich sagen, dass der Regierungsrat absolut einverstanden ist mit dieser Ziffer 2 der Interpellation, in bezug auf die Veranlagung für die nächste Veranlagungsperiode. Die rückt bald heran. Wir sind im März 1946. Anfang 1947 fängt die zweite Veranlagungsperiode an. Wir müssen also rechtzeitig alle Massnahmen treffen, damit wir die Lehren ziehen können, die aus den Erfahrungen der ersten Periode gezogen werden können. Wir müssen das System von Brugg, das an und für sich recht ist, ganz wesentlich verfeinern, können die Schablonisierung der Normalfälle nicht einfach weitergehen lassen. Es ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Innerhalb der Gemeinden sind so grosse Differenzen, dass ein allgemeiner Durchschnitt von Brugg nicht genügt. Wenn eine Gemeinde Gebiet von 400 bis 1000 m Höhe hat, ist es klar, dass in den höheren Lagen nicht gleich eingeschätzt werden kann wie in unteren Lagen. So werden wir schliesslich für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine gewisse Klassifikation durchführen müssen, ähnlich wie nach der alten Grundsteuer, wo jede Parzelle in eine gewisse Klasse eingeteilt war für die landwirtschaftliche Grundsteuer. Man hatte bis 9 Klassen. Wir müssen für die landwirtschaftlichen Bauernbetriebe ein solches Klassensystem herstellen. Das wird zu machen sein an Hand der Erfahrungen, die wir bei der ersten Veranlagungsperiode hatten. Wir haben wertvolle Resultate gewonnen und glauben, dass wir für die zweite Periode besser ausgerüstet sind, besser klassieren und verfeinern können. Das ist nötig, wenn man die gerechte Besteuerung in der Landwirtschaft erzielen will, worauf sie Anspruch hat.

Die Anregungen der Bauernpartei sind in der Finanzdirektion im Studium. Die verschiedene Berechnung und Bewertung der Naturallöhne ist ein Beispiel. Die Steuerverwaltung stützt sich auf einen theoretisch-wissenschaftlich richtigen Standpunkt. Es ist nicht dasselbe; wenn ein Bauer einen Knecht belöhnt, einen Teil des Lohnes in Natura gibt, ist der Wert, der Naturallohn für den Bauern nicht der gleiche wie für den Knecht. Der Bauer kann nur das als Gewinnungskosten abziehen, was ihn das selber kostet, währenddem man beim Knecht sagt, nach der Theorie, der Knecht müsste im Wirtshaus für Kost und Logis viel mehr bezahlen als es den Bauern kostet. Also muss man das rechnen, was für ihn Kost und Logis wert ist und nicht, was der Bauer dafür ausgeben muss. Mir ist diese Theorie immer etwas grau vorgekommen. In der Konferenz, die wir vor ein paar Wochen mit Landwirtschaftsvertretern hatten, sagte ich, ich werde mich bemühen, diese Differenz aufzuheben. Der einfache Mann versteht es nicht, dass man hier verschieden rechnet.

Auch andere Punkte, wie Vereinfachung des Formulars, Zuschlagspraxis müssen neu untersucht werden, damit man für die zweite Veranlagungsperiode besser ausgerüstet ist als jetzt.

Zum 1. Punkt, die Veranlagungsgrundlage unter Zuzug landwirtschaftlicher Fachleute generell zu überprüfen und die Netto-Roherträgnisse von Amtes wegen herabzusetzen, wo sie für die erste Veranlagung offenbar zu hoch angesetzt sind: Hier bin ich grundsätzlich ebenfalls einverstanden, das so zu machen. Ich habe mit unserem landwirtschaftlichen Chefexperten die Sache bereits besprochen. Ich sagte ihm, wenn Ihr zugeben müsst, dass Fehler passiert sind, die entschuldbar sind, aber doch einmal passiert sind, müssen wir schauen, dass wir sie wenn möglich von Amtes wegen korrigieren. Wir werden die gesetzlichen Vorschriften respektieren müssen. Aber bei gutem Willen wird der Weg zu finden sein. Einmal ist das Einspruchsverfahren formlos. Wo Einspruch gemacht wurde, wird dieser untersucht, so dass man einen Einsprecher wenn möglich abhört. Er braucht

sich nicht auf Einzelheiten einzulassen. Er kann allgemein Einsprache machen, und man wird den Fall untersuchen. Aber auch wo keine Einsprache gemacht wurde, wo dagegen offenkundig schwere Fehler passiert sind, müssen wir dafür sorgen, dass sie korrigiert werden können. Ich glaube, damit wird man einverstanden sein und es auf sich nehmen können, dass die Fehler korrigiert werden. Es wird nicht anders gehen, als dass man einzelne Gemeinden nochmals durchrechnet, mit den Leuten zusammensitzen muss, mit der Steuerkommission der betreffenden Gemeinden, um zu schauen, wo die Fehler passiert sind und wie sie korrigiert werden können. Das ist alles noch zu machen. Nach diesen Richtungen hat auch der landwirtschaftliche Chefexperte von mir die Weisung erhalten, das alles vorzubringen. Das Ziel muss sein, dass in Zukunft auf Grund dieser Erfahrungen jeder bäuerliche Betrieb ungefähr in eine Klasse einrangiert werden kann, dass nachher in späteren Veranlagungsperioden die Taxation richtig durchgeführt werden kann.

Ich könnte an Hand von Einzelheiten hier noch viel bekannt geben, was auf beiden Seiten gefehlt wurde. Man sollte sich mit dem einstweilen begnügen. Ich gebe die Zusicherung in der Ueberprüfung der Taxationen gemäss Punkt 1 zu tun, was an Hand der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Wir werden von Amtes wegen eingreifen und nicht da, wo wirklich schwere Fehler passiert sind, einfach sagen, der Mann habe keine Einsprache gemacht, er müsse also bezahlen. Diese Auffassung wäre des Kantons nicht würdig. Wenn schwere Fehler passiert sind, kann man sich bereit finden, diese zu korrigieren. Da geht niemandem etwas an der Ehre ab. Aber man darf auf der andern Seite nicht verallgemeinern und nicht behaupten, die ganze Veranlagung sei falsch durchgeführt worden, es sei ein einhelliges Misstrauen und eine Mißstimmung im ganzen Kanton, sondern man muss die Sache nehmen wie sie ist. Im grossen und ganzen haben unsere Steuerveranlagungsbehörden den guten Willen gezeigt. Fehler sind nicht auf bösen Willen oder Willkür zurückzuführen, sondern mangels Zeit mussten sie manchmal sich mit einer schablonenhaften Einschätzung zufrieden geben in der Erwartung, dass, wenn Einspruch erfolge, das korrigiert werden könne.

Mit der Bereinigung der Fehler wird wieder Ruhe einkehren. Ich möchte schliessen: An und für sich ist unser Gesetz gut, wir wollen dafür schauen, dass in der Anwendung nach und nach die Mißstimmung verschwindet.

Buri. Ich bin von den Ausführungen befriedigt. Den Fall mit dem «Schuldenbauer im Emmental» darf man nicht verallgemeinern. Nicht alle sind solche «Herkulesse». Wir decken diese nicht und sind der Steuerverwaltung dankbar, wenn sie uns solche Fälle meldet, damit wir wissen, mit wem wir es zu tun haben.

Präsident. Die Herren Grossräte Queloz und Hueber erklären sich teilweise befriedigt.

Bigler. Ich beantrage, es sei die Diskussion über die Interpellation zu eröffnen.

Buri. Ich möchte bitten, wenn Diskussion beschlossen wird, diese auf morgen zu verschieben.

Präsident. Bei der jetzigen Besetzung ist der Rat nicht beschlussfähig. Wir werden die Abstimmung über den Antrag Bigler morgen vornehmen.

Schluss der Sitzung 12.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 6. März 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Friedli, Gasser (Schwarzenburg), Giauque, Hofer, Hueber, Imhof, Kunz (Thun), Pfister, Reinhard (Bern), Rufer, Schär, Stucki (Riggisberg), Varrin, Vuille, Wildi, Zingg; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Jacot betreffend Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte nach dem neuen Steuergesetz.

(Siehe Seite 35 hievor.)

M. **Jacot.** Le 26 février 1946, nous avons déposé sur le bureau du Grand Conseil, en la déclarant urgente, l'interpellation suivante:

«L'application de l'article 227, alinéa 1er, de la loi d'impôt, qui considère les estimations cadastrales des immeubles et des forces hydrauliques comme valeurs officielles jusqu'à ce qu'il ait été procédé à l'évaluation de celles-ci, a soulevé dans tout le Jura et aussi dans l'Oberland un très vif mécontentement, parce qu'elle constitue une différence de traitement préjudiciable aux contribuables de ces deux régions comparativement aux contribuables d'autres parties du canton. Cela provient du fait que l'estimation cadastrale est de beaucoup supérieure à la valeur officielle, telle qu'elle sera établie plus tard selon les dispositions de l'article 53 de ladite loi.

«Vu cet état de choses, le Gouvernement n'est-il pas disposé à chercher une solution qui puisse donner satisfaction et qui soit de nature à rétablir un certain équilibre, cela en considération surtout du fait que la période de transition s'étendra vraisemblablement au-delà du 1er janvier 1949?

«Cette interpellation est déclarée urgente.»

La loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes que le peuple bernois a acceptée le 29 octobre 1944 stipule en son article 53, premier alinéa, que la valeur des terrains et des bâtiments sera déterminée par une procédure officielle, l'évaluation tenant compte équitablement de leur valeur vénale et de leur valeur de rendement pendant une période relativement longue. La moyenne de ces deux valeurs, que les experts établiront selon les principes formulés plus tard à l'article 15 du Décret du 21 novembre 1945 sur la revision générale, constituera la valeur officielle qui servira dorénavant de base pour l'évaluation de la fortune immobilière du contribuable. Or, comme nous ne connaissions, sous le régime de l'ancienne loi fiscale, que l'estimation cadastrale, qui était déterminante pour le calcul de l'impôt foncier, on a dû prévoir dans la nouvelle loi une disposition permettant de reviser d'une manière générale la valeur de tous les immeubles du canton. Nous trouvons cette disposition expressément stipulée au dernier alinéa de l'article 227. Elle a la teneur suivante:

«Une première évaluation officielle des immeubles et forces hydrauliques sera entreprise immédiatement après l'adoption de la présente loi par le peuple.»

Par ailleurs, il a fallu prévoir à juste raison, nous le reconnaissons, une autre disposition qui devait, celle-ci, servir de base pendant la période de transition, c'est-à-dire pendant la période qui s'écoulera entre le 1er janvier 1945, jour de l'entrée en vigueur de la loi d'impôt, et le jour fixé par le Conseil exécutif pour l'application des nouvelles valeurs officielles dans l'ensemble du canton.

C'est encore l'article 227, premier et deuxième alinéas, qui a réglé cette matière.

Je vous renvoie, Messieurs, à l'article 21 du décret qui dit notamment:

«Le Conseil exécutif fixe la période de taxation pour laquelle les nouvelles valeurs officielles seront appliquées pour la première fois dans tout le canton», ce qui veut dire que la date de l'application de ces valeurs sera fixée lorsque le dernier immeuble du canton aura été taxé.

Examinons maintenant les dispositions de l'article 227, premier et deuxième alinéas. Tandis que pour les immeubles servant à l'agriculture, on a eu l'heureuse idée de laisser au Conseil exécutif le soin d'en fixer la valeur officielle conformément aux normes établis pour l'impôt de la défense nationale en pourcent de l'estimation cadastrale brute imposable, on a eu le tort, à notre avis, de décréter uniformément que pour tous les autres immeubles l'estimation cadastrale serait considérée comme valeur officielle jusqu'à ce qu'il ait été procédé à l'évaluation de celle-ci. Nous sommes persuadés qu'en stipulant cette dernière disposition, les autorités et personnes compétentes, qui ont collaboré à l'élaboration de la nouvelle loi d'impôt, n'ont pas pu se rendre exactement compte du travail immense qu'entraînerait une revision générale et du temps que prendrait l'étude du décret réglant cette revision.

Cela est si vrai que M. le Président de la Commission parlementaire, le Dr Flückiger lui-même, dans son commentaire à l'article 227, pouvait écrire:

«La revision générale au sens des articles 109 et suivants aura lieu en l'année 1945.»

De même M. le Président de la Commission cantonale des recours, M. Kellerhals, dans ses notes

sur la nouvelle loi fiscale bernoise, page 62, dispositions transitoires, écrivait:

«Jusqu'à ce qu'il ait été procédé à l'estimation officielle, au sujet de laquelle un décret sera édicté, l'estimation cadastrale actuelle le remplacera pour tous les immeubles non agricoles. Pour les immeubles agricoles, une certaine fraction d'estimation cadastrale sera déduite. Le Conseil exécutif fixera cette déduction qui aura force obligatoire pour les parties.

Pour la première période (je souligne ces mots), il faudra donc indiquer l'estimation cadastrale en ce qui concerne les immeubles non agricoles et cette estimation, diminuée de la réduction prescrite, pour les immeubles agricoles. Or, sans vouloir élever de critiques, ni formuler aucun reproche, que constatons-nous? Bien que l'article 227, troisième alinéa, stipule que la première évaluation officielle des immeubles sera entreprise immédiatement après l'adoption de la loi par le peuple, — le texte allemand dit:

«Sofort nach Annahme dieses Gesetzes» — l'année 1945 s'est écoulée sans que ce travail ait commencé. De plus, l'Intendance cantonale de l'Impôt nous a appris, par une lettre du 3 janvier 1946 au Président de l'Association des Propriétaires de St-Imier, que l'évaluation officielle sera terminée le 1er janvier 1949. Si M. Kellerhals avait pu prévoir que la période transitoire durerait plus de deux ans, il n'aurait pas fait allusion dans son commentaire à l'article 227 à la première période seulement. Ainsi donc, cette période transitoire durera quatre ans, si tant est qu'elle sera déclarée close à cette date. Pendant tout ce temps, les propriétaires d'immeubles non-agricoles du canton verront ceux-ci taxés d'après l'estimation cadastrale, plutôt que d'après la valeur officielle, selon le principe formellement admis par l'article 53.

Nous ne vous cacherons pas, Messieurs, que l'application de l'article 227 a soulevé dans tout le Jura — et certainement aussi dans l'Oberland — un très vif mécontentement, malgré, nous l'ajoutons, que cette application soit légale, puisqu'elle se base sur une disposition régulièrement acceptée par le Grand Conseil et par le peuple — et pour cause. Nul n'ignore que la plupart des immeubles de ces deux régions ont une estimation cadastrale de beaucoup supérieure à la moyenne des deux valeurs, vénale et de rendement, soit à la valeur officielle.

Nous ne sommes pas seuls à le prétendre. L'Intendance cantonale de l'Impôt l'a reconnu aussi lorsqu'elle a écrit dans sa même lettre du 3 janvier 1946:

«Nous savons que, dans le Jura, certains immeubles ont une estimation cadastrale manifestement trop élevée. Il ne faut toutefois pas oublier qu'il en est de même dans d'autres régions du canton.

A titre d'exemple, nous ne citerons que les hôtels de l'Oberland, qui accusent des différences beaucoup plus sensibles encore.»

Nous pourrions vous citer des quantités de cas qui nous ont été signalés par des personnalités officielles et dont nous possédons la liste. Nous nous bornerons à vous donner quelques chiffres, pris au hasard de ventes récemment conclues dans certaines régions du Jura.

	Prix de vente Fr.	Estimation cad. Fr.
Renan	20 000	43 000
»	27 500	51 800
Sonvilier	16 500	21 000
»	36 000	56 000
»	12 500	21 000
St-Imier	18 000	28 000
»	9 000	16 510
»	16 000	25 200
»	15 000	36 430
»	56 000	98 970
»	60 000	71 520
»	10 000	26 900
»	102 500	176 250
Villeret	41 500	80 710
»	4 600	33 630
Sonceboz	32 000	58 030
»	38 800	63 400
Tramelan	18 000	25 420
»	75 000	89 680
Soubey	35 500	49 470
Le Noirmont	18 000	25 290
Saignelégier	37 800	46 690
Les Breuleux	26 750	36 000
Goumois	15 000	37 210
Saicourt	40 000	53 000
Mervelier	30 000	38 070

Le processus inverse se produit dans les grands centres urbains, où nous trouvons des estimations cadastrales de beaucoup inférieures aux valeurs vénale et de rendement. Dans sa circulaire no 12 du 5 janvier 1945, le Conseil exécutif, se basant sur l'article 227 de la loi, a ordonné que les principes suivants soient appliqués jusqu'au moment où la nouvelle valeur officielle sera fixée. On y lit notamment ceci:

1o pour les biens-fonds et les bâtiments construits avant la fin de l'année 1944, la disposition 33 de l'article 227, alinéa premier, de la loi d'impôt fera règle, soit: pour les biens-fonds et pour les bâtiments ne servant pas à des fins agricoles, l'estimation cadastrale sera considérée comme valeur officielle, tandis que pour les biens-fonds et les bâtiments servant à l'agriculture on a admis les normes suivantes: 75% pour le Jura et 65% pour l'Oberland, sauf pour les districts de Thoune, Niederstocken, Oberstocken, Reutigen et Sigriswil. Enfin, au deuxième alinéa, le Conseil-exécutif a décrété que pour les bâtiments construits après le 1er janvier 1945 on fixerait, en attendant, une valeur officielle provisoire et c'est alors qu'entreront en application les articles 53 et 54 de la loi d'impôt, qui constitueront la base légale pour les estimations officielles.

Cette évaluation transitoire crée donc une inégalité de traitement entre les contribuables du canton. Tandis qu'elle est favorable aux contribuables dont les immeubles sont situés dans les grandes villes, elle est préjudiciable à ceux dont les bâtiments sont situés à la campogne. Cela est précisément le cas, comme nous venons de l'exposer, dans le Jura et l'Oberland.

Cette évaluation crée aussi un inégalité entre contribuables, propriétaires d'immeubles à destination agricole et propriétaires d'immeubles locatifs, bien que nous reconnaissons que les normes

établies pour les immeubles agricoles sont justes et équitables. Cette évaluation, enfin, n'a pas été interprétée de la même façon par tous les contribuables, bien que le guide l'ait rappelé à la page 42.

On a délivré à tous les propriétaires d'immeubles une formule intercalaire 4, de couleur chamois, au verso de laquelle ceux-ci étaient invités à établir la valeur de rendement de leurs biens-fonds. On a oublié de renvoyer au chiffre 26 du Guide, comme on a eu soin de le faire, probablement parce qu'il s'agissait de déductions, pour les immeubles agricoles et terrains à bâtir.

Le contribuable a ainsi été induit en erreur. Sa formule, pourtant remplie conformément au questionnaire, n'a pas été acceptée par l'Intendance et il s'en est suivi inévitablement un avis de modification de la déclaration d'impôt.

En considération de ce qui précède, nous demandons donc au Gouvernement d'admettre le bien-fondé de nos observations et nous le prions, puisque la période de transition est particulièrement longue, de rechercher la solution qui puisse donner satisfaction à la fois à nombre de contribuables et rétablir l'équilibre de traitement entre tous. Mais, d'ores et déjà, nous ne voudrions pas qu'il nous soit répondu que la possibilité de recours individuels, selon l'article 160 de la loi, reste à notre disposition. Ce qu'il faut, c'est une mesure générale, profitable à tous ceux qui ont le droit de se déclarer lésés.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation befasst sich mit Art. 227, Abs. 1, des Steuergesetzes, lautend: «Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 108) gelten die bisherigen Grundsteuerschatzungen als amtliche Werte, vorbehältlich der Zwischenrevisionen (Art. 109) und Berichtigungen (Art. 112).» Ausnahmen für landwirtschaftliche Grundstücke sind in Abs. 2 dieses Artikels aufgenommen; die sind nicht Gegenstand der Interpellation.

Die Angelegenheit, die hier in Frage steht, ist im Gesetz selbst und im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 5. Januar 1945 geordnet. Was die nicht landwirtschaftlichen Grundstücke und die Wasserkräfte anbelangt, so stellt das Gesetz selbst für die Uebergangszeit auf die Grundsteuerschatzung ab, und zwar verbindlich für den ganzen Kanton. Nach dem schriftlichen Wortlaut der Interpellation hätte man annehmen können, dass wir von Gesetzes wegen bereits Unterschiede gemacht haben; der Herr Interpellant hat nun aber in seinen mündlichen Ausführungen diese Sache selbst richtiggestellt: es ist so, dass für den ganzen Kanton einheitlich für die Uebergangszeit als amtlicher Wert die Grundsteuerschatzung gilt. Für die Uebergangszeit musste natürlich eine Bestimmung aufgenommen werden. Das neue Steuergesetz stellt nicht mehr auf die Grundsteuerschatzung ab, sondern auf den amtlichen Wert, und dieser muss durch ein besonderes Verfahren im ganzen Kanton festgestellt werden.

In der letzten Session haben wir das Dekret über die amtliche Bewertung behandelt; die Schatzungskommissionen sind eifrig an der Arbeit. Die Arbeitslast ist gewaltig; wir haben darüber bei Beratung des Dekretes gesprochen. Man muss sich vorstellen, dass jedes Gebäude und jedes Grundstück im Kanton von der zuständigen Schatzungskommission besichtigt werden muss, wenn man eine wirklich solide Arbeit erwartet und nicht einfach schablonenhaft schätzen will, was absolut unangebracht wäre. Deshalb wurde bei Beratung dieses Dekretes darauf hingewiesen, dass die Durchführung dieser amtlichen Bewertung aller Liegenschaften im Kanton Bern ungefähr drei Jahre in Anspruch nehmen werde. Diese Zeit ist nicht zu stark bemessen, sondern man wird eifrig an die Arbeit gehen müssen, wenn alles innert Frist bewältigt werden soll.

Wir sind also in der unangenehmen Lage, dass sich die Ermittlung des amtlichen Wertes, wie der Herr Interpellant mit Recht ausgeführt hat, länger hinauszieht, als man bei Beratung des Gesetzes dachte und bei dieser unangenehmen Lage zeigen sich nun allerlei unliebsame Erscheinungen, auf die der Herr Interpellant hingewiesen hat. Er sagt, die Grundsteuerschatzung entspreche nicht den Vorschriften über die amtliche Bewertung. Die Grundsteuerschatzung hat vor allem für Wohnhäuser in der Hauptsache auf die Brandversicherung abgestellt: 80 bis 100 % der Brandversicherungssumme plus Wert des Grundstückes wurden meist als Grundsteuerschatzung angenommen.

Nun haben wir im neuen Dekret andere Vorschriften, die den neuen Auffassungen angepasst sind. Es ist deshalb so, dass die gegenwärtige Grundsteuerschatzung streng genommen in dieser Uebergangszeit nicht dem entspricht, was man unter amtlichem Wert für die Zeit, wo das Gesetz einmal vollständig in Kraft ist, sich vorgestellt hat.

Da ist es nun so, dass nicht von Gesetzes wegen, sondern kraft der Verhältnisse wesentliche Unterschiede bestehen, Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen, ja von Amtsbezirk zu Amtsbezirk oder sogar von Ortschaft zu Ortschaft, von Stadt zu Land. Man kann also nicht, wie der Herr Interpellant, sagen, im Jura und im Oberland sei diese Sache anders geordnet als in den andern Teilen des Kantons, sondern diese Ungleichheit ist je nach den Verhältnissen über den ganzen Kanton verbreitet; es handelt sich also nicht um eine spezielle Benachteiligung des Jura, sondern in andern Bezirken sind die Verhältnisse ähnlich, wenn auch zuzugeben ist, dass der Jura infolge der scharfen Wirtschaftskrise, der er vor dem Krieg ausgesetzt gewesen war, besondere Verhältnisse aufweist, so dass im allgemeinen die Liegenschaftenpreise im Jura tief unter der Grundsteuerschatzung stehen. Die Beispiele, die Herr Jacot angeführt hat, sind auf die Nachwirkungen der schweren Krise zurückzuführen.

Es ist nun klar, dass der Steuerpflichtige es als Unrecht empfindet, wenn er nach wie vor auf Grund dieser Grundsteuerschatzung eingeschätzt wird, bis endlich die amtliche Schatzung durchgeführt werden kann. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Oberland, nicht durchwegs, wohl aber zum Beispiel in Interlaken und auch an andern Fremdenorten, wobei es aber daneben Fremdenorte gibt, die gegenwärtig recht gute oder zum mindesten befriedigende Geschäfte machen. Es gibt aber Orte, wo die Hotellerie seit Jahren darniederliegt, und wo die Hotels mit der Grundsteuer-

schatzung zu einem Wert eingeschätzt sind, der schlechterdings nicht mehr zu rechtfertigen ist.

An andern Orten haben wir die umgekehrte Erscheinung: so zum Beispiel in der Stadt Bern, wo Sie letzte Woche bei Anlass eines Liegenschaftskaufes des Staates feststellen mussten, dass der Kaufpreis erheblich über der Grundsteuerschatzung lag. Das trifft wenigstens auf alle Gebäude an guter Geschäfts- oder Wohnlage zu, das ist aber auch in andern Gegenden festzustellen.

Also ist zuzugeben, dass der gegenwärtige Uebergangszustand bis zur Durchführung der amtlichen Bewertung der Liegenschaften ein unbefriedigender ist und dass man Mittel und Wege suchen muss, um ihm abzuhelfen. Das ist nicht ganz leicht, denn die gesetzliche Vorschrift ist formell: «Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen ... gelten die bisherigen Grundsteuerschatzungen als amtliche Werte ...». Das ist eine gesetzliche Vorschrift, über die wir nicht leicht hinweggehen können. Das Gesetz verweist nur auf den Ausweg der Zwischenrevision und Berichtigung. Die Frage kann sich stellen, ob man jetzt noch während drei Jahren Zwischenrevisionen vornehmen soll, wenigstens in den Gebieten, wo sich das rechtfertigen lässt.

Die Steuerverwaltung hat die Meinung, die ich für richtig halte, dass mit der Durchführung der amtlichen Verwaltung gerade in den Gebieten begonnen werden soll, wo sich diese Verhältnisse gezeigt haben, wie sie Herr Jacot angetönt hat. Die grosse Schatzungskommission kommt nächste Woche zusammen; sie hat, so viel ich weiss, für die ganze Woche Sitzungen angesetzt, in welchen sie die Grundlagen festlegen und sich auf ein Programm einigen muss. Man wird also nächstens darüber reden müssen. Wenn das durchführbar ist, dass man zuerst in den vornehmlich interessierten Gegenden — im Jura, aber auch im Oberland — mit der Berichtigung der amtlichen Werte beginnen kann, dann haben wir eine brauchbare Grundlage; wir sehen, wie die Verhältnisse wirklich sind, und ob es sich rechtfertige, durch ausnahmsweise Massnahmen die Uebergangszeit etwas zu mildern. Darauf haben wir schon bei Beratung des Dekretes hingewiesen. Man kann sich fragen, ob es nicht tunlich wäre, die amtliche Bewertung bezirksweise in Kraft zu setzen, also ohne abzuwarten, bis der ganze Kanton durchgeschätzt ist. Nach dieser Richtung ist allerdings zu sagen, dass der Grosse Rat und schon vorher die Kommission, die eingehend darüber diskutierte, dieses Verfahren abgelehnt haben, weil man sich sagte, das gebe eine ungleiche Behandlung, wenn in gewissen Bezirken die amtliche Bewertung schon 1947, in andern erst 1948 und in den letzten erst 1949 in Kraft gesetzt würde, und eine solche ungleiche Behandlung lasse sich nicht rechtfertigen.

Das ist ein Einwand, der sicher auch gehört und gewürdigt werden muss; man wird aber untersuchen müssen, ob man nicht je nach den Erfahrungen der Schatzungskommission auf diese Sache zurückkommen will, worauf zu prüfen sein wird, ob der Grosse Rat die entsprechende Dekretsbestimmung abzuändern habe.

Wenn man das wegen der angeführten Bedenken aber nicht machen kann, wird man nach einem andern Weg suchen müssen, um den grössten Unebenheiten begegnen zu können. Es liesse sich denken, dass man in besondern Härtefällen auf dem Nachlassweg entgegenkommt; man wird vielleicht auch durch andere ausnahmsweise Massnahmen helfen müssen. Es ist zuzugeben, dass die vom Herrn Interpellanten dargestellten Unebenheiten existieren und dass man suchen muss, sie auszugleichen. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass während dieser Uebergangsfrist noch da und dort solche Sachen passieren können, bis einmal die ganze amtliche Bewertung strikte durchgeführt ist und eine einheitliche Behandlung über den ganzen Kanton hinweg garantiert werden kann.

Das ist es, was ich dem Herrn Interpellanten auf seine Frage sagen kann: Wir werden nach Mitteln und Wegen suchen, wie solche Ungleichheiten behoben werden können und wie namentlich dafür gesorgt werden kann, dass in Härtefällen nicht eine Belastung eintritt, die nicht zu rechtfertigen wäre.

M. **Jacot.** Satisfait.

Interpellation des Herrn Grossrat Buri (für die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) betreffend Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 120 hievor.)

Präsident. Ich möchte die Redner bitten, sich kurz zu halten und stelle jetzt schon in Aussicht, dass ich mir gestatten werde, Schluss zu beantragen, falls die Diskussion sich zu sehr ausdehnen sollte.

Bigler. Ich habe zu diesem Geschäft Diskussion verlangt, weil nach meiner Auffassung gestern in der Begründung der Motion Buri nicht alles gesagt worden ist, was zu sagen war. Herr Buri hat mit Recht auf die Mißstimmung im Volke hingewiesen; es kann sicher keinem von Ihnen entgangen sein, dass gegenwärtig ein ganz grosser Unwille, ganz speziell bei den Steuerzahlern aus der Landwirtschaft, festzustellen ist. Es wäre meiner Ansicht nach falsch, wenn man hier mit ein paar billigen Worten über diese Sache hinweggehen wollte. Ich habe schon im November anlässlich der Beratung des Bewertungsdekretes darauf hingewiesen, dass dieses Echo kommen werde. Damals wollte man das noch nicht so recht glauben. Schon damals habe ich erklärt: Wenn wir das Dekret behandeln würden, nachdem die Steuereröffnung da ist, so würden wir wahrscheinlich über verschiedene Fragen anders miteinander reden müssen.

Dieses Echo ist gekommen, und zwar in ganz gewaltigem Ausmass; ich weiss, dass es gewissen Herren sehr viel zu schaffen gibt. Es geht wirklich nicht nur um ein paar Steuerbatzen: es geht hier um mehr: neben dem Steuerkapital gibt es im Volk noch ein Vertrauenskapital; dieses aber ist für die Lösung der unser wartenden Zukunfts-

aufgaben so wichtig wie das Steuerkapital. Deshalb habe ich auch die Auffassung, es müsse alles getan werden, um dieses Vertrauenskapital im Volke nicht nur zu erhalten, sondern zurückzugewinnen.

Gestern wurde von Herrn Buri auf die Diskussionen über die Einschätzung in der Landwirtschaft hingewiesen; aus seinen Ausführungen musste man den Eindruck bekommen, dass hier der Fehler nach einer bestimmten Seite gesucht wird. Als Prügeljungen dienen ein paar Beamte auf der Steuerverwaltung; der Gesetzgeber selbst distanziert sich; sogar vom Regierungtische aus hat man gestern probiert, seine Hände in Unschuld zu waschen.

Ich habe keinen Anlass, mich hier besonders für die Steuerbeamten zu wehren; nach meiner Auffassung sind sie Manns genug, sich zu wehren, und ich habe selbst so viele Auseinandersetzungen mit diesen Herren gehabt, dass ich nun nicht eigentlich derjenige bin, der etwa für diese Leute ein Wort einlegen müsste. Dabei weiss ich, dass es heute wahlpolitisch geschickter ist, gegen die Steuerverwaltung loszuziehen, als etwa sagen zu wollen, es seien an andern Orten auch noch Fehler passiert.

Dass auch an andern Orten solche Fehler vorgekommen sind, lässt sich nicht bestreiten; niemand verschliesst sich dieser Tatsache. Wahrscheinlich werden diese Fehler bei jeder Einschatzung vorkommen. Dazu kommt, dass wir eine neue Veranlagung haben und dass deswegen sowohl die Steuerzahler wie die Steuerverwaltung ein Stück weit in Unsicherheit arbeiten mussten.

Ueber diesen Punkt dürfen wir nicht ohne weiteres hinweggehen, und deshalb begrüsse ich es, dass die Frage diskutiert wird, dass man den Dingen nachgeht, aber das muss in absolut objektiver Art geschehen.

Dass in der Veranlagung der Landwirtschaft eine gewisse Tendenz mitgespielt hat, ist nicht zu bestreiten; aber ich möchte betonen: diese Tendenz hat noch viel mehr als bei der Steuerverwaltung beim Gesetzgeber mitgespielt. Man stand unter dem Eindruck der letzten Konjunkturjahre; das ging durch alle die Steuerdebatten hier in diesem Saal hindurch. Die Steuerverwaltung ist nur das ausführende Organ; sie muss das anwenden, was der Gesetzgeber ihr in die Hand drückt. Wenn sie etwas anderes macht, als der Gesetzgeber verlangt, so jagen wir sie — ich will nicht sagen zum Teufel, aber doch zum Tempel hinaus. Es ist ein Fehler, wenn man die Fehler einseitig nur bei den Steuerbeamten suchen will. Damit versteckt man sich hinter ein paar Beamte und probiert seine eigene Unschuld nachzuweisen.

Und nun die Missbräuche. Ich hatte Gelegenheit, in Steuerzettel hineinzusehen, und daraus ergab sich für mich, dass die grössten Fehler, die ich zu sehen bekam, durch die Steuerkommissionen in den Gemeinden begangen wurden. Es bestand Unkenntnis bei diesen Leuten, die absolut nicht sahen, was sie hier eigentlich zu tun hatten. Vor allem musste ich sehen, wie man bäuerliche Liegenschaften bewertete und klassierte. Dort sind die grössten Fehler passiert, und warum? Ich könnte sagen, wie es in unserer Gemeinde gegangen ist: dort hat man zuerst die Sache politisch entschieden, Partei gegen Partei, und der Entscheid ging darüber, ob man die Bauern so recht nehmen wolle oder nicht. Gesagt hat man das natürlich nicht, aber im Hintergrund war dieses Moment massgebend. Sie werden das bestreiten, aber diese Tendenz ist zum Ausdruck gekommen. Ob diese Feststellung unangenehm ist oder nicht, über Tatsachen kann man nicht hinweggehen.

Nach meiner Auffassung ist es sehr wichtig, wie die Steuerkommissionen in den Gemeinden arbeiten. Ich glaube, hier müsste man von der Regierung aus alles einsetzen, um zu bewirken, dass diese Kommissionen richtig arbeiten und ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Herr Buri hat noch verschiedene andere Momente angeführt, die ich nicht ohne weiteres ablehnen möchte. Es ist in der Tat so, dass die Art, wie man die Veranlagung vorgenommen hat, zu oberflächlich war. Dass das zu Missverhältnissen und Ungerechtigkeiten führen musste, ist klar.

Also sind Fehler vorgekommen, und nach meiner Ansicht ist es richtig, dass man sie zu korrigieren sucht. Das, was gestern gesagt wurde, möchte ich absolut unterstützen; man soll gutzumachen suchen, was nicht in Ordnung ist. Aber nun möchte ich doch auf eines aufmerksam machen, und das möchte ich vor allem den Steuerzahlern sagen: Gegen das, was im Gesetz und im Dekret steht, kann der Steuerzahler nichts unternehmen; er kann sich nicht wehren, sondern muss sich fügen. Gegenüber dem aber, was ihm bei der Einschatzung passiert, kann er sich wehren; das ist der einzige Punkt, wo sich der Steuerzahler heute wehren kann. Wenn dort etwas nicht stimmt, so steht ihm der Weg der Einsprache oder des Rekurses offen, und in diesen Dingen bietet das neue Gesetz dem Steuerzahler bedeutend grössere Vorteile als das alte. Der Steuerzahler kann verlangen, dass man im gütlichen Einspracheverfahren die wirklichen Verhältnisse feststellt und ihn nach diesen wirklichen Verhältnissen einschätzt.

Es ist nach meiner Ueberzeugung Aufgabe des Gesetzgebers, den Steuerzahler auf diese Möglichkeit hinzuweisen und ihm sogar an die Hand zu gehen, wenn er von derselben Gebrauch machen will. Das ist besser, als wenn man die Missstimmung aufbauscht, um sie eventuell nachher wahlpolitisch auszunützen.

Herr Buri hat gestern betont — das war einer seiner Kernsätze — er möchte wünschen, dass diese Frage nicht parteipolitisch ausgemünzt werde. Ich möchte Herrn Buri bitten, diesen Satz in seinem Arbeitsprogramm mit Rotstift anzumerken und kräftig zu unterstreichen.

Nun möchte ich mich noch zu einigen speziellen Punkten äussern. Man ist gestern sehr leicht über den Mehrertrag an Steuern hinweggegangen. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass nach dem Voranschlag pro 1946, den man gedruckt in die Hand bekam — ich hoffe doch, die Regierung lüge uns nicht an, indem sie uns etwas in die Hand drückt, was hinten und vorn nicht stimmt — beim Einkommen der natürlichen Personen 18 Millionen mehr eingesetzt waren. Das ist eine Erhöhung auf dieser Position um 45 %. Glauben Sie, dass sich das beim einzelnen Steuerzahler nicht auswirkt? Darüber gehen Sie hinweg?

Wer geht vor allem darüber hinweg? Diejenigen, die gegen die Steuerfußsenkung waren. Davon sagt

man nichts, und dabei macht diese Erhöhung 45 % des Steuerertrages bei den natürlichen Personen aus. Das verstehe ich nun nicht, dass man so billig darüber hinweggeht. Man wird mir einwenden, die Zahlen gehen nicht so auseinander. Ich betone jedoch nochmals: wenn die Zahlen nicht stimmen, dann darum, weil uns von der Finanzdirektion aus bei der Behandlung des Voranschlages falsche Unterlagen in die Hand gedrückt worden sind. Dagegen müsste ich mich ausdrücklich verwahren; ich will Zahlen, auf die man einigermassen gehen kann; wenn sie anders sind, müsste ich sie zurückweisen. Zur Ehre der Wahrheit muss man das dem Steuerzahler sagen.

Wen trifft das? Wir wissen, es gibt Kategorien, die entlastet werden; also wird für den andern Teil die Erhöhung der Belastung grösser als 45 % sein. Das ist nun ein Moment, das eine sehr starke Wirkung auf die ganze Sache ausübt.

Noch etwas ist mir aufgefallen, das ich nicht einfach unwidersprochen lassen darf. Es ist sowohl in der Resolution der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei als im Text der Interpellation, vor allem aber in der Begründung derselben ein gewisses Misstrauen gegen die Herren von den Veranlagungsbehörden zum Ausdruck gekommen. Da muss ich doch auf eine Tatsache hinweisen. In der letzten Novembersession haben prominente Mitglieder der Fraktion — auch Herr Buri — den gleichen Behörden das Vertrauen ausgesprochen. Ich zähle Herrn Lauper zu den prominenten Mitgliedern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, besonders nachdem die Fraktion ihm letzte Woche noch ihre Sympathie ausgedrückt hat. Herr Lauper hat damals erklärt: «Es wird selbstverständlich viel darauf ankommen, wie das Dekret gehandhabt wird. Aber auf Grund der Beobachtungen, die ich gemacht habe, kann ich die Erklärung abgeben, dass wir in unsern Steuerbeamten praktische und verständige Leute haben, die das Dekret nicht nur darum durchführen, damit man vom Grundbesitz mehr Steuern verlangen kann. Es wird sehr seriös gearbeitet und jeweilen mit dem Eigentümer gesprochen.»

In ähnlichem Sinn hat sich auch Herr Zurbuchen ausgesprochen. Das ist im November passiert, als die Veranlagung bereits durchgeführt war. Wer sich die Mühe nahm, sich darüber Rechenschaft zu geben, konnte oder musste die wirklichen Einschatzungen feststellen.

Da müssen Sie entschuldigen, wenn ich den Eindruck bekomme, man gehe in dieser ganzen Steuerdebatte im Zickzack, und da muss der steuerzahlende Bürger Misstrauen empfinden. Noch etwas möchte ich hier festhalten und Herrn Buri in Erinnerung rufen. Wir haben im vergangenen November bei der Beratung des Veranlagungsdekretes die Frage der Bemessungsperiode diskutiert. Ich habe mich gewehrt gegen etwas, was nun die Steuerzahler sehr stark treffen wird. Man hat mir damals erklärt — ich möchte vor allem Herrn Gfeller bitten, sein Votum vom November nachzulesen; ich bin überzeugt, dass er sich dann selbst darüber ärgert — .....

Präsident. Die Redezeit ist abgelaufen. Ich möchte ausdrücklich erklären, dass ich den Votanten nicht verlängerte Redezeit zubilligen kann. Die Interpellation ist so ausführlich begründet worden und die Antwort ist so klar ausgefallen, dass keine verlängerten Voten mehr nötig sind. Ich möchte die Herren auch bitten, polemische Bemerkungen zu unterlassen und zur Sache zu reden.

Bigler. Ich wollte nur auf das hinweisen, was bei Beratung des Veranlagungsdekretes gesagt wurde. Das bedeutet, dass bei der nächsten und da, wo die Bewertung noch nicht durchgeführt ist, bei der übernächsten Veranlagung der Grundbesitz der Landwirtschaft halt bedeutend höher veranlagt wird als seinem heutigen Wert entspricht. Heute haben wir im innern Emmental vielleicht 80 % der Grundsteuerschatzung, im Amt Konolfingen bis zu einer gewissen Höhe 75 %, darüber hinaus 70 %. Aber das nächste Mal werden es nicht 70 oder 75 % sein, sondern bei Zollikofen haben wir gesehen, dass es 84 bis 85 % sind; im innern Emmental werden wir vielleicht auf 95 % kommen. Da haben Sie mitgeholfen mit diesen 12 % Zuschlag. Dabei wird es nicht bleiben; je nach Boden und Nutzungsart wird es auf 15 und mehr Prozent gehen, wenn dieser Ertragswert durchgeschätzt ist. Das wirkt sich nicht nur auf die Staats- und Gemeindesteuern aus, sondern die Eidgenossenschaft wird davon ebenfalls profitieren; sie wird diese Schatzung auf Wehropfer und Wehrsteuer ausdehnen. Wir wollen bei einer klaren Linie bleiben; ich muss mich dagegen wehren, dass sich der Gesetzgeber einfach drückt und die Fehler nur auf einer Seite suchen will. Auf der andern Seite unterstütze ich alle Anstrengungen, die Missbräuche zu beseitigen, und zwar einzig im Hinblick auf das, was das Gesetz will: eine gerechte Besteuerung nach allen Seiten. Dazu bedarf es der Wiederaufrichtung des Vertrauens im Volke.

Meister. Ich will nicht wiederholen, was Herr Buri gestern im Namen unserer Fraktion ausgeführt hat, sondern möchte nur drei Punkte herausgreifen. Der erste ist der, dass bei Beratung des neuen Steuergesetzes Richtlinien betreffend Einschatzungen herausgegeben wurden, und zwar mündlich hier im Grossen Rat durch den Kommissionspräsidenten und durch den Finanzdirektor, aber auch schriftlich, so z. B. in Form der Tabellen, die in jeder Fraktion aufgelegt wurden.

Zweitens möchte ich feststellen: Wir haben wohl ein neues Recht, aber zu wenig Erfahrung und Praxis. Der dritte Punkt ist der, dass ganz sicher in allen Instanzen Fehler gemacht worden sind, von der untersten bis zur obersten, speziell aber, wie Herr Bigler soeben ausführte, bis hinunter zu den Gemeindesteuerkommissionen.

Wir haben nun die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt gehört; wir danken ihm dafür. Er hat erklärt, er wolle dafür sorgen, dass dort, wo Verbesserungen notwendig sind, solche angebracht werden. Wir sind aber der Meinung, dass das, was hier erklärt worden ist, in einer Erklärung des Grossen Rates festgehalten werden sollte, damit man sich an etwas halten kann. Ich erlaube mir, diese Erklärung hier zu verlesen. Sie lautet:

«Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Erklärungen des Regierungsrates bei der Beantwor-

tung der Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion betreffend Steuereinschatzungen.

Er stellt fest, dass die anlässlich der Beratung des neuen Steuergesetzes genannten Richtlinien besonders hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens vielerorts zufolge mangelnder Erfahrungen zu wenig beachtet und dadurch zu hohe Einschatzungen getroffen wurden. Er ist mit dem Regierungsrat damit einverstanden, dass alle diese Einschatzungen überprüft und die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden sollen, unabhängig davon, ob die Steuern bereits bezahlt wurden oder nicht. Es betrifft dies nicht nur die rein bäuerlichen Betriebe, sondern allgemein alle Veranlagungen, wo Einkommen aus Landwirtschaft erfasst wurde.

Die zuständigen Steuerorgane sind anzuweisen, die Grundlagen für die nächste Veranlagung unter Zuzug landwirtschaftlicher Fachleute mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt vorzubereiten, damit im Sinne der eingangs erwähnten Richtlinien und dieser Erklärung eine gerechte Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens getroffen werden kann.»

Ich habe nur noch beizufügen, dass wir wissen, dass es nicht nur die Bauern allein angeht; wir haben Gewerbler, die neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft betreiben, wir haben Arbeiter, die ausserhalb ihrer Berufstätigkeit noch landwirtschaftlich tätig sind. Sie alle sind betroffen; es soll also hier nicht eine politische Sache aufgezogen werden, sondern die Sache ist rein wirtschaflich zu betrachten. Wir haben alle Ursache, dafür zu sorgen, dass man andere als die geschilderten Verhältnisse bekommt.

Gerber. Ich kann mich sehr kurz fassen. Wir haben uns für das Steuergesetz eingesetzt, in der Meinung, dass es gerecht sei, und ich bin noch heute überzeugt, dass das Gesetz an und für sich gerecht ist. Aber in der Handhabung des Gesetzes ist nicht gerade alles so, wie es sein sollte. Bei uns im Simmental z. B., entstand eine grosse Aufregung wegen der Veranlagung nach Grossvieheinheiten. Man hat es allgemein als ungerecht empfunden, dass beim Kleinbauern, bei demjenigen der weniger als 10 Grossvieheinheiten besitzt, ein Zuschlag gemacht wird, während dem Grossbauern, der einen Haufen Grossvieheinheiten besitzt, ein Abzug gestattet wird. So musste man das Gefühl bekommen, der Kleinbauer müsse belastet und der Grossbauer entlastet werden. Die Steuerverwaltung hat in ihren Wegleitungen z. B. geschrieben, dass die Grossvieheinheit im Oberland auf Fr. 800.— festzusetzen sei. Dabei wurde aber jedem Bäuerlein mit weniger als 10 Grossvieheinheiten diese Einheit mit Fr. 935.— berechnet, wogegen es vorgekommen ist, dass Grossbauern einen Haufen Abzüge machen konnten, so dass mir solche Grossbauern erklärten, sie könnten nicht klagen. Das konnte man bei uns nicht begreifen; man ist deswegen vorstellig geworden, und es wurde uns erklärt, es seien Fehler gemacht worden, man wolle sie aber gutmachen. Ich hoffe, das werde geschehen. Wenn das der Fall ist, werden sich die Gemüter bei uns auch wieder beruhigen.

Gfeller. Nachdem die Frage neu aufgegriffen worden ist, gestatte ich mir ein paar kurze Hinweise, wobei ich mich zur Frage vor allem sachlich äussern möchte.

Nachdem der Bezirk Konolfingen in seinen verschiedenen Gemeinden die Steuereröffnung durchgemacht hat, hat sich gezeigt, wie ausserordentlich verschieden die Taxation und Veranlagung erfolgt ist. Diese Verschiedenheit zeigt sich besonders in den höher gelegenen Gemeinden, wo nach Vieheinheiten geschätzt wird. Daraus sind Unstimmigkeiten entstanden, so dass wir uns veranlasst fühlten, uns der Sache anzunehmen. Aus einer Anzahl von Gemeinden wurden uns Aufstellungen zugestellt, die wir näher studiert haben. Das führte dazu, dass wir die Frage generell prüften und auch verschiedene Besprechungen ansetzten.

Dabei ist festzuhalten, dass von keinem einzigen Bürger, der reklamierte, auch wenn er noch so sehr tobte, das Steuergesetz als solches als unrichtig taxiert worden wäre. Ich bin heute noch überzeugt, dass das Steuergesetz grundsätzlich die Gerechtigkeit verwirklichen wollte, und dass es dieser Forderung grundsätzlich absolut entspricht. Diese Tatsache mag für den Gesetzgeber, für den Grossen Rat, eine Genugtuung sein.

Wir wollten eine gerechte Veranlagung, aber die Anwendung hat nun doch gewisse Abweichungen gezeigt, und diese Abweichungen sind vor allem zum Ausdruck gekommen in den Wegleitungen, aber auch in weitern Vorgehen. Warum stehen diese Wegleitungen zum Teil in Widerspruch mit dem, was in den Beratungen gesagt wurde? Weshalb hat man in der Wegleitung andere Zahlen genannt als seinerzeit in der Botschaft? Deshalb, weil wieder andere Köpfe hier gearbeitet haben und nachher eine Ueberprüfung ihrer Arbeit nicht möglich war. Schliesslich will es etwas heissen, wenn man kurz vor Jahresende eine Vorlage annimmt und sie nachher auf Neujahr in Kraft setzt. Da sind die Schwierigkeiten gross; es ist schwer, in so kurzer Zeit wirklich vollwertige Arbeit zu leisten, eine Arbeit, die den Verhältnissen und der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Wohl wurden als Grundlagen die Zahlen von Brugg verwendet, aber diese sind gut für generelle Berechnungen; sie versagen dann, wenn man sie im Detail anwenden will auf gewisse klimatische und wirtschaftliche Zonen. Unter den Verhältnissen, wie wir sie im Bernbiet haben, sind die Zahlen ungenügend, sie sind es auch deshalb, weil die Verhältnisse von Betrieb zu Betrieb verschieden sind. Die Wegleitung konnte diesen Verschiedenheiten nicht in richtiger Weise Rechnung tragen.

Ein Kardinalfehler in diesen Wegleitungen muss dann passiert sein, als man die Veranlagung nach Grossvieheinheiten für die verschiedenen Gebiete festlegte. Ich habe die Feststellung machen können, dass bei verschiedenen Betrieben eine tragbare Schatzung herausgekommen wäre, wenn der Betrieb nach Fläche taxiert worden wäre; nach Grossvieheinheiten ergaben sich aber unmögliche Veranlagungen, namentlich in Höhenzonen, wo der Zwischenfutterbau nicht mehr möglich ist. Da ist man mit der Veranlagung nach Grossvieheinheiten höher gekommen als in der niedrigeren Zone mit denjenigen nach Fläche. Das beweist schon, dass hier ein grosser Fehler vorliegen muss.

Diesen müssen wir zu korrigieren suchen, Zuschläge für Kleinbetriebe sind in keiner Weise gerechtfertigt; Herr Gerber hat das bereits für die Alpgebiete ausgeführt. Ich kann nicht einsehen, wieso man mit Zuschlägen kommt, wo doch gerade der Kleinbetrieb Mühe hat, überhaupt zu bestehen. Dann ist die Taxation des Waldertrages fast durchwegs unrichtig, namentlich in den Bergzonen, wo der Holzerlös zum grössten Teil durch erhöhte Rüst- und Transportkosten wettgemacht wird, kann man nicht mit so grossen Zuschlägen rechnen. Mit keinem Gedanken hat man der Uebernutzung des Bodens Rechnung getragen, die man doch kennt: man konnte nicht genug düngen, man musste Raubbau treiben, namentlich hinsichtlich der Phosphorsäure. Was aus dieser Raubwirtschaft hervorgeht, ist nicht eigentliches Einkommen, das kann man nicht vollwertig taxieren. Hier wären also gewisse Abzüge am Platz, nicht Zuschläge.

In den Berggebieten wurden weiter Zuschläge für Ackerbau vorgesehen. Diese Ausdehnung des Ackerbaues ist kriegsbedingt, sie musste erfolgen; kein Mensch wird aber glauben, dass der Ackerbau auf 800 bis 1200 Meter über Meer noch einen Zuschlag rechtfertigt, wo vielfach auf 3 bis 4 Jahre mit einer anständigen, zwei passablen und einer Fehlernte zu rechnen ist. Da noch Zuschläge anzurechnen, ist widersinnig.

Ein Fehler wurde auch bei der Berechnung des Ertrages der Pferde gemacht. Das Pferd ist im Bauernbetrieb eine Belastung; in Brugg hat man sogar ausgerechnet, dass ein Pferd nach genauen Erhebungen einen Jahresaufwand von Franken 1950.— erfordert. Diese Tatsache berücksichtigt man steuertechnisch so, dass man das Pferd als Einkommensfaktor nimmt. Das ist widersinnig, da ist die Wegleitung falsch. Der Bauer, der einen Traktor besitzt, kann die Belastung in Abzug bringen; der, der ein Pferd besitzt, soll sich ein Einkommen zusätzlich anrechnen lassen.

Wir sind der Sache gründlich nachgegangen; darin liegen die Hauptfehler. Ich begrüsse es, dass man nun Abhilfe schaffen will. Die Landwirtschaft verlangt keine Privilegien, aber der Grosse Rat und der Finanzdirektor haben mehrfach betont, dass man Gerechtigkeit wolle, und die ist nicht erreicht worden.

Mit Herrn Bigler bin ich nicht einverstanden, wenn er sagt, in den Gemeinden müssen diese Grundsätze besser beachtet werden. Es werden dort schon Fehler passiert sein, aber die landwirtschaftlichen Experten müssen die Richtlinien innehalten, die ihnen von oben in Wegleitungen gegeben werden. Der landwirtschaftliche Experte soll sich nicht je nach der Gemeinde verschieden einstellen, er darf nicht da zugunsten und dort zu ungunsten der Landwirtschaft abweichen, sonst bekommen wir keine Gerechtigkeit im Kanton Bern. Wenn der Experte in der einen Gemeinde die Gemeindesteuerkommission unter Druck setzt, während er in einer andern Gemeinde von dieser unter Druck gesetzt wird, so dass beidemale quasi die Richtlinien abgebogen werden, dann dient das nicht der Herstellung der Gerechtigkeit.

Eine Tatsache hat vor allem Enttäuschung hervorgerufen: die Nichtinnehaltung einer strikten Erklärung von Herrn Finanzdirektor Guggisberg, die man im Grossratstagblatt nachlesen kann, auf eine Anfrage Biedermann wegen Berechnung der Naturalien der Dienstboten, wo jetzt ganz unverständlicherweise zwei Maßstäbe angewendet werden. Dem Landwirt rechnet man im Aufwand etwa Fr. 500.— weniger an, als man den Dienstboten besteuert. Da wird nun durchwegs erklärt, diese Differenz sei ungerecht, sie müsse verschwinden, es bestehe gar kein Grund, weshalb man mit zwei Zahlen operieren sollte. Das wurde aber vergessen, in der Veranlagung wurde die alte Praxis weitergeführt. Das muss unbedingt geändert werden, so kann es nicht weitergehen, dass man bestimmte Erklärungen, die abgegeben wurden, ganz einfach ignoriert und nachher genau das Gegenteil macht. Ich nehme an, dieser Punkt werde für die nächste Veranlagung berücksichtigt werden können.

Wenn Herr Bigler behauptet, wir hätten uns zu dieser ganzen Sache falsch eingestellt, so verkennt er die Verschiedenheit der Diskussionsgegenstände. Hier reden wir vom landwirtschaftlichen Einkommen und seiner Veranlagung zur Einkommenssteuer; das, was Herr Bigler im Auge hat, bezieht sich auf die Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften. Wir sehen sogar daraus, dass wir recht haben. Man kann Grundsätze aufstellen wie man will; wenn man im Vollzug die Sache abbiegt, dann muss es immer schief gehen. Wichtig ist also, dass im Vollzug den Grundsätzen nachgelebt wird. Wenn die von uns verlangten Aenderungen getroffen werden, so werden wir für die spätere Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke bessere Voraussetzungen schaffen. Man hat vorher die Pächter nach Gruppenzahlen eingeschätzt. Wir haben in verschiedenen Gemeinden Pächter nach alter und neuer Taxation verglichen und gefunden: In der Gemeinde Oberthal hatte ein Pächter 1944 Fr. 64.80 an Steuern zu entrichten; für das Jahr 1945 wird er mit Fr. 330.— belastet. Das zeigt doch, wo der Fehler liegt und wo man ansetzen muss: es handelt sich hier um einen Betrieb mit 5 Kühen und einem ganz stotzigen Heimwesen. Wenn man auch hier korrigieren muss, ist gar nicht gesagt, dass man nachher bei der Bewertung der Liegenschaft noch zu andern Schlüssen käme. Wir haben ja die Jahre, die laufen, überhaupt nicht in diese Bewertungsperiode von 30 Jahren eingeschlossen. Es ist von Bedeutung, dass die nächste Veranlagung korrigiert wird, oder dass man darauf zurückkommt, wenn sich zeigt, dass Irrtümer vorgekommen sind, und dass man Ungerechtigkeiten nicht weiter bestehen lässt. Jedenfalls wissen wir, dass wir Zeit haben müssen, um aus den Einkommenszahlen die richtigen Liegenschaftswerte zu ermitteln, dass man also nicht wieder den gleichen Fehler machen darf wie früher. Es ist erfreulich, dass man in Aussicht stellt, für die nächste Veranlagung bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Grundstückvermögens einfach nochmals mit diesen Prozentzahlen zu rechnen, so dass dann die Zeit ausreichen sollte, um bei dieser zweiten Phase der Bewertung den Uebergang leichter zu finden und nicht wieder genötigt zu sein, den Fehler zu machen, dass man sich wegen Zeitmangels auf Grundlagen stützen muss, die zu wenig geprüft sind.

Ich bitte den Rat, der von Herrn Meister bekanntgegebenen Erklärung zuzustimmen.

Herren. Ich möchte nur kurz die Erfahrungen bekanntgeben, die ich in unserm Gebiet gemacht habe. Wir sehen zwei hauptsächliche Schwierigkeiten. Die eine ist bereits erwähnt worden, es ist die Wegleitung. Wir empfinden es in unserm Gebiet besonders als Fehler, dass man die Vertreter der verschiedenen Amtsbezirke nicht gefragt hat, welche Hektaransätze in Frage kommen, sondern dass man einfach Wegleitungen herausgegeben hat, in welchen verschiedene Ansätze enthalten waren. Gebiete, die noch in der Alpzone liegen, wurden fast genau gleich veranlagt, wie Gebiete im Unterland. So kommt es häufig vor, dass Betriebe über 800 m sozusagen genau gleich eingeschätzt werden, wie Betriebe im Unterland. Das kann leicht nachgeprüft werden.

Der zweite Fehler, der festgestellt worden ist, ist bei den Gemeindesteuerkommissionen begangen worden. Da möchte ich sagen, dass man drei Klassen von Landwirtschaftsbetrieben hat. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, die die heutige Lage ausnutzen konnten, die alle möglichen Ränke anwendeten, um alles herauszubringen. Bei diesen kann man fast gar sagen, sie haben einen Gewinn gemacht. Die zweite Klasse wird gebildet von denen, die normal gewirtschaftet haben; diese stehen heute auch besser da als vorher. Die dritte Klasse umfasst die, die absolut nichts profitiert haben, die einfach genommen haben, was das Heimwesen bieten konnte, die also die heutige Lage nicht ausnutzen konnten, zum Teil weil der Betrieb schlecht gelegen ist, zum Teil wegen Untüchtigkeit des Betriebsinhabers, zum Teil wohl auch wegen Ueberschuldung.

Nun wäre es Aufgabe der Gemeindesteuerkommissionen, diese Verhältnisse ganz günstig zu prüfen und auseinanderzuhalten, zu welcher Klasse jeder einzelne Bauer gehört. Der Herr Finanzdirektor hat gestern gesagt, wie die Veranlagung gegangen sei, er hat auch erklärt, wie sie hätte gehen sollen. In Wirklichkeit ist sie nicht durchwegs so gegangen, wie sie hätte gehen sollen. Nur ein Beispiel: Da ist eine Gemeinde, wo annähernd 700 Steuererklärungen zu erledigen waren. In einem Tag ist das durchgepaukt worden; da war doch eine sorgfältige Prüfung nicht möglich. Man kann der Gemeindesteuerkommission daraus vielleicht einen Vorwurf machen, aber man muss bedenken, dass das zum grossen Teil frischgewählte Leute waren und man muss berücksichtigen, dass auch kantonale Steuerbeamte mitgewirkt haben. Bei einem solchen Verfahren ist eine sorgfältige Prüfung nicht möglich.

Dazu ist es bei der Veranlagung gleich gegangen; man hat die ganze Geschichte im gleichen Tempo durchgejagt. Dort ist es sogar vorgekommen, dass nicht einmal ein landwirtschaftlicher Vertreter beigezogen wurde. Wenn das geschieht, dann ist das Unglück da. Ich musste im Lande herum über die Schlachtviehannahme referieren; an diesen Versammlungen kam auch die Steuersache zur Sprache, und dort wurde mir erklärt: Ihr habt uns angelogen! Warum sagen die Leute das? Als wir über das Steuergesetz zu referieren hatten, taten wir das auf Grund der Angaben, die uns von der Finanzdirektion geliefert worden waren. Darin hiess es z. B.: «In Wirklichkeit bezahlte der verschuldete Landwirt ganz erheblich zu viel Steuern.» Weiter hiess es: «Der verschuldete Bauer und Liegenschaftsbesitzer wird spürbar entlastet und muss nur noch eine Abgabe entrichten, die ihm zugemutet werden darf.» So im Jahre 1944, als man über das Gesetz referieren musste. Heute sagt man, es werde auf das Jahr 1941 abgestellt. Das hat man damals den Leuten nicht gesagt; da ist es begreiflich, dass sie heute behaupten, man habe sie angelogen.

Wir haben bei Annahme des Steuergesetzes gesehen, dass das Volk grosses Vertrauen in den Regierungsrat und in seine Vertreter im Grossen Rat gesetzt hat. Die Steuerpflichtigen haben auch bei Einreichung der Steuererklärung Vertrauen geschenkt, haben nicht einmal Einsprache erhoben, wenn sie höher eingeschätzt wurden; sie gaben sich nicht Rechenschaft, was sie mehr zahlen mussten; sie haben das erst bei Zustellung des Steuerzettels gemerkt. Da sollte man die Möglichkeit der Nachprüfung und Korrektur geben. Wir sind dem Finanzdirektor dankbar, dass er versprochen hat, das in allen Teilen zu überprüfen, um absolute Gerechtigkeit zu schaffen.

Präsident. Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Keller (Langnau). Wenn ich zu dieser Sache auch noch ein Wort sage, so deshalb, weil ich überzeugt bin, dass es sich hier um eine ausserordentlich wichtige Frage handelt: um die Vertrauensfrage, um das Fundament des Vertrauens unseres Bauernvolkes in Regierung und Grossen Rat. Seit vielen Jahren gehört das Steuerwesen zu meinem täglichen Brot. Ich war immer überzeugt, dass das System, das das neue Gesetz gebracht hat, absolut das richtige ist, dass es allein uns Gerechtigkeit bringen kann. Aber wenn ich gewisse Hemmungen hatte und diesen Hemmungen sowohl in der Kommission wie hier im Rat Ausdruck gegeben habe, so wegen der Schwierigkeiten der Anwendung. Weil die Befürchtungen, die ich hegte, eingetroffen sind, sehe ich mich veranlasst, etwas zu sagen.

Ich komme aus einem Landesteil mit ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnissen; unsere Landwirtschaft geht bis auf 1200 m, dazu haben wir aber auch eigentliche Talbetriebe. Bei uns sind die Schatzungen noch nicht eröffnet; wir sind noch nicht beglückt worden. Wenn Herr Gfeller sagt, man könne auf die nächste Einschatzung das oder jenes korrigieren, so wäre das bei uns alles noch für die jetzige Einschatzung möglich, und ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, dass er dafür sorgt, dass diese Korrekturen im Amt Signau noch angebracht werden.

Man hat vorhin von Betriebsklassen gesprochen: schlecht, mittel, gut. Das langt bei uns hinten und vorn nicht, mit 3 Klassen kommen wir nicht aus, das geht nur in einem flacheren Gebiet; bei uns müsste man eher 12 Klassen haben.

Es war bisher viel von den Wegleitungen die Rede. Es war sicher ausserordentlich schwer, Wegleitungen aufzustellen, denn wir standen vor vollständig neuen Problemen, wir hatten nur approximative Zahlen. Wir anerkennen den guten Willen und die grosse Arbeit, die in den Wegleitungen liegen, aber wir finden: entsprechend den Schwie-

rigkeiten, die sie boten, hätten sie auch angewendet werden sollen, nämlich nicht absolut starr, sondern als Wegleitungen im weitern Sinne. Dann hätte manches vermieden werden können. Ich könnte Sie mit Zahlen unterhalten, durch die ich beweisen kann, dass die Hälfte der in den Wegleitungen angegebenen Minima noch zu viel wäre.

Es wurde auch von den Fehlern der Gemeindesteuerkommissionen gesprochen. Sicher sind dort Fehler gemacht worden, aber nicht aus politischen Gründen, wie Herr Bigler behauptete, wenigstens bei uns ganz sicher nicht. Es musste alles zu rasch gehen; am einen Ort wurde die alte Kommission bestätigt, an einem andern wurde eine neue gewählt, in beiden Fällen wurde rasch ein Reglement aufgestellt; es hat alles sehr pressiert, und dementsprechend war auch die Arbeit der Kommissionen. Es ist absolut keinem Mitglied ein Vorwurf zu machen. Wie soll sich einer, der neu in die Sache hineinkommt, ein Bild machen, ob der Ansatz pro Grossvieheinheit bei uns im Talboden oder oben auf der Höhe richtig ist. Das ist ausserordentlich schwer, auch für bäuerliche Mitglieder, die sich vorher mit der Sache nicht abgegeben haben.

Da hätten die landwirtschaftlichen Experten einspringen sollen. Der Finanzdirektor hat zu Beginn der Steuergesetzgebung wörtlich erklärt, er brauche kein neues Steuergesetz, um dem Staate neue Steuereinnahmen zu sichern; wenn das Volk das neue Steuergesetz verwerfe, dann habe er noch das alte, und das bringe ihm Mittel genug ein. Er erklärte weiter, er wolle nicht mehr Einnahmen, aber mehr Gerechtigkeit. Dem haben wir alle zugestimmt. Und nun hat man Spezialisten einberufen, und da kann ich nun nichts anderes sagen als das, dass die Herren versagt haben; sie waren viel zu stark gebunden an die Zahlen von Brugg. Die Wegleitungen auf Grundlage von Brugg tun uns in den Bergen sehr viel Unrecht; sie sind im Flachland vielleicht brauchbar. Ich weiss, dass man in Brug selbst zugibt, man habe über Bergbauernverhältnisse sozusagen kein Material. Die Leute haben dort oben schwer zu arbeiten, die Buchhaltung wird ihnen zum Ueberdruss; wenn sie die Eintragungen nicht sofort besorgen, bleibt die Sache liegen, und nachher geht die Aufzeichnung überhaupt unter. So kommt es, dass Brugg sehr wenig Material erhält. Da müssen wir berücksichtigen, und deshalb dürfen wir nicht einfach diese Zahlen von Brugg übernehmen, sondern wir müssen suchen, uns selbst ein Bild zu machen über die Lage des Bodens und seine Ertragsfähigkeit, und zwar auf Grund der Handänderungen.

Nun möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der bisher nicht berührt wurde, der die Leute auch immer stösst. Es wurde uns in der Kommission immer gesagt, dass man vom Nettoroh-ertrag den sachlichen Betriebsaufwand abziehen könne, wobei verschiedenes erwähnt wurde. Ich besinne mich noch sehr gut an die Kommissionsverhandlungen. Plötzlich hiess es: Hier kann man nichts abziehen, das ist bereits berücksichtigt im Nettorohertrag.

Das ist bei Versicherungen z. B. vollständig ausgeschlossen. Ich weiss, dass es Betriebe gibt, wo nur eine Mobiliar- und eine Gebäudebrandversicherung besteht, deren Kosten Fr. 50.— bis 60.— betragen. Diese dürfen abgezogen werden. Ein anderer Betrieb aber weist auf Haftpflicht- und Unfallversicherung, was sehr vernünftig ist, Viehversicherung, Pferdeversicherung, Hagelversicherung; er zahlt zusammen ungefähr Fr. 600.— bis 700.— Prämien. Da will man mir weismachen, das dürfe man nicht abziehen, das sei bereits im Nettorohertrag eingerechnet. Das geht doch nicht, da widerspricht die Wegleitung direkt dem, was uns zugesichert wurde.

Bezüglich der Pferde stimme ich der Bemerkung von Herrn Gfeller absolut zu. Die Kritik wegen der verschiedenen Anrechnung der Naturalien unterstreiche ich ebenfalls. Ich will sie nicht wiederholen, sondern nur bitten, dass man dieser Sache Aufmerksamkeit schenke. Man versteht absolut nicht, warum diese Naturalien für den Arbeitnehmer mehr wert sein sollen als für den Arbeitgeber. Ich möchte an den Herrn Finanzdirektor die Bitte richten, er möge sich dafür einsetzen, dass diese Korrektur im Amt Signau noch vorgenommen werde. Das wird noch möglich sein.

Raaflaub. Es ist tatsächlich eine ausserordentliche Situation, dass man kurz nach Inkrafttreten des Steuergesetzes hier im Grossen Rat über die Anwendung von Details dieses Gesetzes diskutiert und Stunden darauf verwendet, ob in diesem oder jenem Artikel etwas besser oder schlechter gemacht worden sei. Ich bin ausserordentlich überrascht, dass man jetzt schon im Grossen Rat über diese Geschichte diskutieren muss, wo doch noch keine Rekurse erledigt sind, wo das Einspracheverfahren zum grössten Teil noch nicht durchgeführt ist. Die Rechtsmittel, für die alle Kautelen im Gesetz gegeben sind, haben noch gar nicht gespielt. Da scheint es mir ganz unmöglich zu sein, dass man im Grossen Rat zu allen Einzelheiten der praktischen Durchführung des Gesetzes Stellung nimmt und sich einmischt. Ich würde es als Fehler ansehen, wenn seitens des Grossen Rates irgend ein Druck auf die Steuerverwaltung und ihre Organe, seien es diejenigen des Staates oder der Gemeinden, ausgeübt würde, in dem Sinne, dass einzelne Kreise nicht sorgfältig nach Gesetz und Recht taxiert werden sollten, sondern im Sinne besondern Entgegenkommens, bevor man überhaupt weiss, was an Grundlagen da ist. Ich hatte den Eindruck, dass es selbstverständlich richtig war, das Gesetz rasch in Kraft zu setzen, ich habe aber auch die Ueberzeugung, dass in dieser verhältnismässig kurzen Zeit im allgemeinen von der kantonalen Steuerverwaltung ausserordentlich grosse und wertvolle Arbeit geleistet worden ist.

Das dürfen wir vom Grossen Rat aus in allen Teilen anerkennen, dass sich die kantonale Steuerverwaltung die grösste Mühe gegeben hat, einigermassen durch die Schwierigkeiten der grossen ihr gestellten Aufgabe durchzukommen. Es scheint mir tatsächlich eigenartig, dass aus landwirtschaftlichen Kreisen, die jetzt sicher keine bösen Zeiten hatten und sie auch gegenwärtig nicht haben, speziell wegen der verhältnismässig bescheidenen Differenzen, die da in Frage kommen, grosse Geschichten gemacht werden.

Man muss doch jetzt der Verwaltung und dem ganzen Apparat, der neu aufgestellt werden musste, Gelegenheit geben, sich einzuarbeiten. Wenn Einsprachen nötig sind, sollen die Einzelnen, die es

angeht, von den Rechtsmitteln, die sehr reichlich zur Verfügung stehen, Gebrauch machen, dann können wir in einem oder zwei Jahren wieder darüber reden, wenn wir sehen, wie die Sache durchgeführt worden ist. Es wäre vollständig falsch, wenn man auf die kantonale Steuerverwaltung oder auf die Finanzdirektion irgendwie einen Druck im Sinne besonderer Bevorzugung des einen oder andern Kreises ausüben würde, um zu bewirken, dass das Gesetz nicht so durchgeführt wird, wie es lautet. Es ist so: die einen trifft es kräftiger; es sind viele Steuerzahler im Grossen Rat, die es mehr trifft, andere werden entlastet, was der Zweck der Uebung war.

Das wird seine Auswirkungen haben; es ist nach Appenzellerrecht gestattet, drei Tage lang zu schimpfen, wenn man den Steuerzettel bekommen hat. Ich habe aber auch solche gesehen, die durchaus befriedigt waren und schmunzelnd erklärten, die Sache sei in Ordnung. Ich hatte selbst zufällig Gelegenheit, an einer Besprechung im Oberland teilzunehmen, dort habe ich gesehen, dass mit grösster Sorgfalt Fachleute aus den verschiedensten Gemeinden zusammenberufen worden waren. Im Beisein von landwirtschaftlichen Experten hat man die Sache durchgesprochen, so dass kein Grund ist, irgendwie ein grosses Geschrei zu erheben und eine starke Beunruhigung zu organisieren. Wenn Einzelne, die es trifft, glauben, falsch behandelt worden zu sein, sollen sie rekurrieren; die nötigen Massnahmen sind getroffen. Ich bin überzeugt, dass die Geschichte in verhältnismässig kurzer Zeit einzurenken ist, daher könnte die Diskussion über diese Affäre allmählich geschlossen werden.

Meuter. Es sind bei der Steuerveranlagung der Landwirtschaft verschiedene Fehler gemacht worden. Der erste Fehler wurde wahrscheinlich vom Bauern gemacht, als er den Steuerzettel ausfüllte, aber dann auch vom Notar, der ihn entgegennehmen musste, um ihn entweder vollständig auszufüllen oder doch zu ergänzen, weil der Bauer nichts von der Sache verstand; Fehler sind sicher auch gemacht worden von einzelnen Gemeindesteuerkommissionen und dann zuletzt auch von der Veranlagungsbehörde.

Aber das sind alles Fehler, die man mit gutem Willen ausschalten kann; der Grund, weshalb man ein derartiges Malaise unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung feststellen muss, liegt eigentlich tiefer. Es ist nicht der Grund, den Herr Raaflaub soeben angeführt hat; es handelt sich nicht darum, dass vielleicht der eine oder andere etwas höher in die Steuer gekommen ist, sondern der Grund liegt in der Veranlagungsmethode. Diese weist Fehlerquellen auf, die sich gezeigt haben.

Als Grundlage der bäuerlichen Einkommensschatzung dient der Rohertrag; von diesem zieht man den Aufwand ab und kommt zum berühmten Hektar-Nettorohertrag. Nun ist dieser Rohertrag von vielen Faktoren abhängig: von der Bodenqualität, der Höhenlage, der Witterung, dem Aufwand und nicht zuletzt von der Eignung des Landwirtes selbst. Alle diese Faktoren haben einen grossen Einfluss auf die Gestaltung des Rohertrages und damit auch auf den Reinertrag. Es ist ohne weiteres klar, dass man nicht auf jedem Boden einen Höchstertrag herausbringen kann.

Der Aufwand aber ist, namentlich während der Kriegszeit ziemlich stabil, weil er gezwungenermassen in gewissen Grenzen gehalten werden musste. Weder Futter- noch Düngmittel konnten zugekauft werden. Da ist also eine Grenze gezogen, genau wie in den Städten für die Lebenshaltung. Aber nach dem Krieg werden diese Einschränkungen fallen und der Aufwand wird viel ausgedehnter werden, er wird auch einen grösseren Einfluss auf den Reinertrag ausüben. Ueber die Bedeutung der Eignung der Landwirte brauche ich nicht viel zu sagen.

Nun hat man den mittleren Rohertrag dieser Reinertragsberechnung zugrundegelegt, und dieser ist berechnet auf Grund der Ergebnisse der sogenannten Kontroll- oder Buchhaltungsbetriebe. Das Bauernsekretariat sagt selbst, dass diese Mittelerträge, diese Erfahrungszahlen der Kontrollbetriebe ganz wesentlich höher liegen als die Ergebnisse im allgemeinen Durchschnitt der Landwirtschaft. Schon daraus resultiert eine Benachteiligung der Landwirtschaft. Ich kann nur sagen, dass beispielsweise gerade nach den Angaben des Bauernsekretariates ein Kleinbetrieb von 3 bis 4 ha im Wirtschaftsjahr 1943 — dem günstigsten — im Minimum einen Rohertrag von Fr. 3000.— herauswirtschaftete. Das bezieht sich auf den Betrieb, der am wenigsten herauswirtschaftete; der Betrieb der gleichen Grössenklasse, der am meisten herauswirtschaftete, kam auf Fr. 33 000.—. Das ist allerdings ein sehr intensiver Betrieb mit Spezialkulturen, und zwar Kulturen unter Glas, wo der Aufwand entsprechend höher ist.

Aber wenn man das Mittel aus diesen beiden Extremen ziehen will, kommt man auf einen viel zu hohen Ertrag. Man sieht daher, wie sich diese ausserordentlichen Verhältnisse auswirken und es wird klar, dass sie nicht als Grundlage dienen können.

Ich möchte weiter ausführen, dass sich im gleichen Wirtschaftsjahr das im Landwirtschaftsbetrieb investierte Aktivkapital nach den Berechnungen von Brugg mit 6,29 % verzinst hat. Dabei sagt aber das gleiche Bauernsekretariat, dass ein Drittel der untersuchten Betriebe nicht auf 4 % Normalverzinsung gekommen ist. Bei den Kleinbetrieben, die bei der Steuer mit einem Zuschlag rechnen müssen, hat die Zahl dieser Betriebe mit unterdurchschnittlicher Verzinsung 50 % überstiegen. Trotzdem werden diese Kleinbetriebe in der Veranlagung höher belastet; man sagt einfach, das seien sowieso intensivere Betriebe. Es wird also zu den errechneten Mittelwerten für sie 10 % zugeschlagen.

Diese grossen Schwankungen und Ungerechtigkeiten sollten eliminiert werden können, indem man ein besseres System sucht, das allen diesen Ertragsfaktoren etwas besser Rechnung trägt. Alle diejenigen Betriebe, die unter der Mittellinie liegen, kommen selbstverständlich zu kurz, sie werden viel zu hoch eingeschätzt. Bei den andern bringt man einfach eine Korrektur an, indem man aufrechnet. So hat man sich bei der Berechnung des Nettorohertrages des Ackerbaugebietes eine gewisse Ellbogenfreiheit gewahrt.

Alle diese Unzulänglichkeiten sind der Steuerverwaltung sehr wohl bekannt. Diese Korrekturmöglichkeit und Ellbogenfreiheit bedeutet nichts

anderes als eine Verlegenheitslösung. Der, bei dem man es trifft, kann zufrieden sein, bei den andern haut man arg daneben; es ist gar nicht anders möglich.

Das ist die Ursache dieser Unzufriedenheit, die es wohl verdient, genauer untersucht zu werden. Wir Bauern wollen keine Sonderstellung im Steuerwesen, absolut nicht, aber wir verlangen für uns mit gutem Recht eine gerechte Einschatzung. Diese ist ausserordentlich schwer zu erreichen, ich gebe das zu. Heute hat man allgemein auf dem Lande draussen den Eindruck, man habe das ganze Steuergesetz und namentlich diese Veranlagung übers Knie gebrochen. Es braucht tatsächlich seriöse Berechnungen und Untersuchungen, bis man sich endlich zu einer Lösung entschliessen kann, die zu rechtfertigen ist. Dazu aber fehlte die Zeit.

Ich möchte weder den Steuerbehörden noch der Regierung einen Vorwurf machen; ich schreibe diesen Uebelstand absolut nicht einem bösen Willen zu. Sie können nicht anders als diese Wegleitung, die sie bekommen haben, befolgen. Dagegen müssen wir den Hebel so ansetzen, dass wir eine andere Berechnungsmethode finden, die der Eigenheit des Bodens und der Eigenheit des Bauern besser Rechnung trägt. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, zu untersuchen, ob er einen solchen gangbaren Weg nicht findet.

Gestern war ich auf der Steuerverwaltung bei Herrn Baumgartner; ich habe mich mit ihm über diese Fragen unterhalten. Er sagte mir, es wäre möglich, einen andern Weg zu finden, aber dafür bedürfe es neuer und ganz umfangreicher Untersuchungen. Er hat versprochen, mit diesen Untersuchungen zu beginnen; er sagte mir aber, es werde längere Zeit dauern, bis man zu einem endgültigen Ergebnis komme. Ich habe sehr gut begriffen, dass er nicht wieder eine Lösung an den Haaren herbeiziehen will.

Wenn man dem Volk erklären kann, dass man ihm erklärt, es werde ein neuer Weg gesucht, wird eine Beruhigung eintreten, und ich möchte die Herren Kollegen ersuchen, der Erklärung Meister zuzustimmen, dann wird das draussen — nicht wahlpolitisch — diejenige Beruhigung schaffen, die wir sehr nötig haben. Ich wollte die Verantwortung für das, was entsteht, wenn wir diese Beunruhigung auf die leichte Achsel nähmen, nicht auf mich nehmen. Die Sache ist wichtig, sogar sehr wichtig; wir können nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Präsident. Wir haben nun die ganze Frage sehr eingehend diskutiert, und ich möchte an die noch eingeschriebenen Herren: Neuenschwander, Scherz, Tschanz, Queloz und Gasser (Bern) die Bitte richten, auf das Wort zu verzichten. Nachher möchte ich Herrn Bratschi als Chef der sozialdemokratischen Fraktion noch das Wort erteilen zu einer Fraktionserklärung und Herrn Buri zu einer persönlichen Erklärung.

Neuenschwander. Die Steuergerechtigkeit ist der erste Grundsatz, der befolgt werden muss. Ein schönes Wort, aber schwer zu befolgen. Die Landwirtschaft ist ziemlich enttäuscht über das neue Steuergesetz. Ich sehe den Hauptgrund in der Einkommensteuer, die für sie neu ist. Diese bewirkt, dass die Landwirte in guten Jahren viel mehr steuern müssen als bisher, in schlechten Jahren weniger. Früher war die Steuerleistung der Landwirtschaft eher gleichmässig. Vor ungefähr zehn Jahren ist einmal ausgerechnet worden, dass Landwirte und Handwerker ungefähr gleich viel Einkommen und Vermögen versteuern müssen. Man hat aber dann nachher festgestellt, dass der Unterschied doch ein bedeutender war. Dieser Unterschied ist nun durch das neue Steuergesetz korrigiert worden, aber leider nach oben.

Wenn ich hier das Wort ergriffen habe, so deswegen, weil ich sagen möchte: Fehler müssen korrigiert werden, aber nur so weit, dass Handwerker und Landwirte, wenn sie ungefähr gleich viel Einkommen und Vermögen haben, auch ungefähr gleich viel versteuern müssen, dann erst handeln wir nach dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit.

Präsident. Die Herren Scherz und Tschanz verzichten auf das Wort.

M. **Queloz.** Dans la simple question que j'ai déposée la semaine dernière, j'ai tenu à signaler les inégalités de taxation qui existent principalement chez nos agriculteurs à la montagne. En recherchant l'origine de ces inégalités, nous constatons d'abord que les commissions locales ont profité, dans bien des cas, d'exercer une certaine vengeance à l'égard de certains de nos compatriotes en taxant les exploitations dans une mesure beaucoup trop forte, surtout dans les Franches-Montagnes. Le cas est particulièrement typique dans cette région, où le revenu d'exploitations de vingt pièces de bétail a été estimé de 11 à 14 000 francs. Un revenu de 700 à 750 francs par tête de bétail est beaucoup trop élevé et il y a lieu de protester contre la taxation faite par l'Union suisse des paysans lorsqu'elle a fixé ce revenu à 750 francs.

Les organes subalternes de taxation, principalement les délégués de district, sont nommés par l'intendance de l'impôt et nous estimons qu'il y aurait lieu de faire un choix un peu plus judicieux.

Notre groupe votera la proposition de M. Meister et il demande qu'une adjonction y soit faite en réponse à l'interpellation et aux simples questions qui ont été présentées. C'est là ce que j'avais signalé dans l'adjonction à ma simple question.

Gasser (Bern). Ich kann nicht gut auf das Wort verzichten, weil von unserer Seite noch gar nichts gesagt worden ist. Die Begründung und Beantwortung der Interpellation Buri und die Diskussion, die sich daran angeschlossen hat, hat mich davon überzeugt, dass das neue Steuergesetz die Erwartungen, die man an seinen Erlass knüpfte, im allgemeinen gerade erfüllt. Etwas ist passiert: in der Kategorie der Einkommenssteuerpflichtigen ist der Landwirt vom Freimitglied zum Aktivmitglied aufgerückt, und die heutige Diskussion hat bewiesen, dass wenn man Aktivmitglied wird, man sich auch aktiv beteiligen will. Darum haben so viele Redner aus der Landwirtschaft über Ungerechtigkeit gesprochen.

Ich bin überzeugt, dass wahrscheinlich gewisse Ungerechtigkeiten vorgekommen sind. Nun ist er-

klärt worden, man wolle das zu verbessern suchen. Was die Landwirtschaft wohl besonders gestossen hat, ist die Neuheit der ganzen Sache. Die Landwirte waren bis jetzt nicht einkommenssteuerpflichtig, während Arbeiter und Fixbesoldete an diese Steuer seit Jahren gewohnt waren. Sie wussten, dass sie das, was sie verdienten, zu versteuern hatten. Bei den Landwirten ist das neu, darum werden sie heute nervös; sie sind das noch nicht gewohnt. Das wird sich aber mit der Zeit schon bessern.

Uebrigens möchte ich betonen, dass auch in Arbeiterkreisen nicht eitel Jubel herrscht über das neue Steuergesetz. Vielleicht haben Sie davon gehört, dass die Partei der Arbeit daran herumflicken will; die Leute dieser Partei haben auch das Gefühl, sie müssen zu viel zahlen und sie möchten daher das Existenzminimum höher ansetzen, auf eine Höhe, die ich persönlich absolut nicht verantworten könnte. Man kann nicht eine Entwicklung fördern, bei der zuletzt niemand mehr steuerpflichtig wäre.

Das Missbehagen unter der Arbeiterschaft ist vielfach auf Missverständnisse zurückzuführen. Ich musste manchen Kollegen aufklären; ich musste auch immer wieder darauf hinweisen, dass die Leute, die heute über das neue Steuergesetz schimpfen, sicher nie ausgerechnet haben, was sie unter dem alten heute zahlen müssten.

Einige Behauptungen, die Herr Buri vorgetragen hat, muss ich doch noch zurückweisen, denn sie sind nicht ganz stichhaltig. Herr Buri hat insbesondere erklärt, das gute Ergebnis, das in der Landwirtschaft zu verzeichnen sei, sei auf die ganz intensive Arbeit und Produktion zurückzuführen. Das wird schon stimmen. Aber wenn ein Arbeiter längere Zeit Ueberzeitarbeit leistete und so ein höheres Einkommen erzielte, musste er davon auch Steuern entrichten. Gleich verhält es sich mit der Mitarbeit der Frau; wenn eine Arbeiterfrau mitverdient, muss ihr Verdienst versteuert werden.

Herr Buri hat auch behauptet, die Bauern hätten lange Steuern bezahlt, auch wenn sie nichts verdient haben. Aber sie haben dabei nicht für ein Einkommen Steuern entrichtet, sondern für den Grundbesitz. Die Vorwürfe des Herrn Buri sind also nicht stichhaltig.

Selbstverständlich sind auch wir dafür, dass dort, wo Härten vorhanden sind, eine Korrektur erfolge; für die Abstellung von Ungerechtigkeiten sind wir selbstverständlich zu haben. Niemand unter uns will mithelfen, dass man die Schuldenbauern mit Steuern drücke. Wenn man auf Aenderungen eintritt, so sollte man auch daran denken, dass das sogenannte Existenzminimum den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht.

Die Erklärung Meister erscheint mir absolut überflüssig. Im ersten Teil wird verlangt, wir sollten von den Erklärungen der Regierung Kenntnis nehmen. Das halte ich für selbstverständlich; ich wenigstens habe davon Kenntnis genommen, und die Grossräte, die da waren, haben sie auch gehört. Im zweiten Teil wird verlangt, man solle landwirtschaftliche Fachleute beiziehen. Das wird schon gemacht; wenn die bisherigen nicht genügen, kann man sie ersetzen durch solche, die die Sache besser verstehen.

Bratschi. Ich glaube, es wäre fast ein Wunder gewesen, wenn das Steuergesetz hätte durchgeführt werden können, ohne dass sich irgendwelche Reibungen ergeben hätten. Das neue Steuergesetz bringt ganz gewaltige Umstellungen im bernischen Steuerrecht; es bringt eigentlich eine Steuerreform, nicht nur eine kleine Aenderung der Vorschriften, die vorher bestanden. Wenn eine derartige Reform im Anfang gewissen Schwierigkeiten begegnet, so braucht das in keiner Weise zu überraschen; ich wäre im Gegenteil überrascht gewesen, wenn das so glatt gegangen wäre.

Deshalb können wir, wie ich glaube, die Sache, die uns jetzt beschäftigt, ganz ruhig nehmen. Ein Urteil über das neue Steuergesetz können wir gestützt auf die bisherigen Erfahrungen noch nicht fällen; das können wir erst tun, wenn das Steuergesetz eingelebt ist und man Vergleiche anstellen kann.

Dass die meisten Reklamationen aus der Landwirtschaft kommen, kann auch nicht überraschen, weil dort die grössten Aenderungen eingetreten sind, grössere als bei allen andern Erwerbsgruppen. Denn diese andern Gruppen kannten die Einkommensteuer schon vorher, bei ihnen sind also nicht so grundlegende Aenderungen eingetreten wie bei der Landwirtschaft, wo man fast von einem neuen Steuersystem sprechen kann, dem sich die Landwirtschaft anpassen muss, und dessen Anwendung auch die Behörden lernen müssen.

Wenn Herr Gasser gesagt hat, dass nicht nur bei der Landwirtschaft Unzufriedenheit herrsche, so ist das durchaus richtig; es gibt auch in Arbeiterkreisen und in den Kreisen der übrigen Steuerzahler überall Leute, die vom Steuergesetz etwas anderes, natürlich etwas besseres erwartet haben als das, was nun eingetreten ist. Fragen und Interpellationen über diesen Gegenstand begegnen wir auch an unsern Versammlungen; nur haben wir es anders gemacht, als die heutigen Interpellanten: wir haben unsere Leute auf den Weg verwiesen, den das Steuergesetz weist; wir haben ihnen mitgeteilt, welche Rechtsmittel das Gesetz bietet, wenn der Einzelne mit seiner Einschatzung nicht zufrieden ist. Wir haben insbesondere festgestellt, dass sich gewisse Schwierigkeiten ergeben bei der Berücksichtigung von Gewinnungskosten. Wir haben ziemlich zahlreiche Klagen von Arbeitern, die nicht an ihrem Wohnort arbeiten, von Staatsarbeitern, auch von Eisenbahnern, die häufig auswärts sind. Hier sind Aenderungen in der Veranlagung eingetreten, mit denen wir nicht einverstanden sind; wir haben aber bis heute darauf verzichtet, die Sache im Grossen Rat zur Sprache zu bringen, weil wir glauben, dass man das in Verhandlungen mit der Steuerverwaltung in Ordnung bringen kann. Wenn es aber auf diesem Weg nicht geht, werden wir uns auch vorbehalten, im Grossen Rat vorstellig zu werden und unsere Kritik anzubringen. Ich hoffe aber, das werde nicht nötig werden, weil das, was wir wünschen, auf dem ordentlichen Weg erreicht werden kann.

Den Wunsch hätten wir noch, dass die Differenzen nicht einfach durch Verwaltungsentscheide erledigt werden, sondern dass die Kommissionen da, wo sie bestehen, beigezogen werden.

Herr Gasser bezeichnet nun die Erklärung Meister als überflüssig. Ich gestehe, ich hätte es auch ganz gut ohne eine solche Erklärung machen können. Es ändert am wirklichen Sachverhalt nichts, ob die Erklärung angenommen wird oder nicht, aber wenn die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei meint, dass die Erklärung ihr diene, haben wir nichts dagegen. Wir möchten sie jedoch allgemeiner gestalten und deshalb möchte ich einige Aenderungen vorschlagen.

So möchten wir zunächst einmal von «unrichtigen», nicht von «zu hohen» Einschatzungen reden. Im folgenden Satz beantragen wir, zu sagen: «dass alle», statt «alle diese» Einschatzungen. Den letzten Satz dieses zweiten Absatzes möchten wir überhaupt streichen und den dritten Absatz wie folgt fassen: «Die zuständigen Steuerorgane sind anzuweisen, die Grundlagen für die nächste Veranlagung unter Zuzug von Fachleuten — nicht nur von landwirtschaftlichen Fachleuten — in aller Gründlichkeit und Sorgfalt vorzubereiten, damit im Sinne der eingangs erwähnten Richtlinien und dieser Erklärung eine gerechte Besteuerung des Einkommens und Vermögens getroffen werden kann.»

Meister. Einverstanden.

Präsident. Auch Herr Queloz hat eine Aenderung dieser Erklärung vorgeschlagen. Er beantragt, im ersten Satz auch die Einfachen Anfragen Queloz und Hueber zu erwähnen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Diskussion war interessant, sie hat aber auch gezeigt, wie ausserordentlich vielgestaltig das ganze Problem ist. Ich habe auf alles, was in der heutigen Diskussion berührt worden ist, eigentlich schon in der Beantwortung der Interpellation Buri Auskunft gegeben und habe nichts beizufügen. Ich lasse mich bei dem behaften, was ich gestern ausgeführt habe. Die Erklärung von Herrn Meister resümiert, was in der Interpellation stand und in der Begründung gesagt wurde, wie auch meine Erklärungen von gestern; ich sehe mich nicht veranlasst, sachlich auf alle Punkte zu antworten.

Das ganze Paket von Wünschen, Anregungen, Beschwerden und Reklamationen müssen wir entgegennehmen; wir werden die Fragen mit der Steuerverwaltung besprechen und sehen, auf welchem Wege wir zu einem Ergebnis kommen werden, das die Leute befriedigt. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich nur um die Veranlagung für die erste Periode dreht; diese Einschatzungen sind nicht für alle Zeiten, wie die frühere Grundsteuerschatzung, sondern in jeder Veranlagungsperiode sind neue Verhältnisse da, die geprüft werden müssen. Wenn die Konjunktur sich verschlechtert, so gehen die Steuererträgnisse auch zurück; darauf können sich die Leute verlassen.

Dabei ist beizufügen, was von verschiedenen Rednern erwähnt wurde: das Einspracheverfahren ist noch nicht durchgeführt, eine grosse Zahl von Steuerzahlern haben Einsprache erhoben; diese Einsprachen werden von den dazu bestimmten Behörden seriös geprüft. Dieses Einspracheverfahren ist formlos und kostenlos nach dem Willen des Gesetzes; dadurch kann jedenfalls einem Grossteil aller Beschwerden abgeholfen werden.

Ich sehe mich zu weitern Ausführungen nicht veranlasst, auch nicht zur Erklärung Meister. Diese ist eine Angelegenheit des Grossen Rates; wenn dieser sie annimmt, so werden Finanzdirektion und Steuerverwaltung das Nötige besorgen.

Eine kurze Zwischenbemerkung muss ich machen bezüglich der berühmten 18 Millionen Mehrertrag, die von Herrn Bigler erwähnt wurden. Dabei ist Herrn Bigler ein Salto mortale passiert, den man hier richtigstellen muss. Man behauptet immer, man habe im Voranschlag für 1945 mit so und so viel gerechnet; jetzt gebe es soviel mehr. Ich habe bei der Beratung des Voranschlages für 1946 im November 1945 ganz deutlich gesagt, dass der Voranschlag pro 1945 im Herbst 1944 vor der Abstimmung über das Steuergesetz vorbereitet werden musste, als man noch gar keine festen Anhaltspunkte hatte. Ich habe damals deutlich darauf hingewiesen, dass man bei der Beratung des Voranschlages pro 1945 allzutief gegriffen hat.

Wenn man einen Vergleich zwischen den Einnahmen auf Grund des alten und des neuen Steuergesetzes ziehen will, muss man die Rechnung 1944 und den Voranschlag 1946 einander gegenüberstellen. Dann kommt man nicht auf diese 18 Millionen, die Herr Bigler ausgerechnet hat, denn der Steuerertrag pro 1944 ist beträchtlich höher, als das Budget 1945 angenommen hatte. Die Budgetzahlen pro 1945 mussten in einer Zeit angenommen werden, wo man noch gar nicht wusste, wie hoch man den Steuerertrag zu berechnen habe. Wie ich am 12. November 1945 darlegte, ergaben die Staatssteuern pro 1944 mit Einschluss der kantonalen Wehrsteuer 62 Millionen; nach dem, was ich gestern ausführte, wird vermutlich der Steuerertrag pro 1945 ungefähr diesen Betrag erreichen, nach Abzug alles dessen, was geleistet werden muss an Rückstellungen, Kosten usw.

Von 18 Millionen Mehrertrag kann gar keine Rede sein; es stimmt nicht, dass man mit falschen Zahlen operiert hätte. Die Richtigstellung ist zwar wiederholt in der Presse erfolgt; ich wollte sie hier aber doch noch anbringen, weil es sehr schwer hält, den Leuten diesen Irrtum aus dem Kopf zu bringen. Ein Mehrertrag von 15 oder gar 18 Millionen ist schlechterdings nicht möglich.

Im übrigen wiederhole ich: Wir nehmen die Reklamationen, Beschwerden und Wünsche entgegen; wir wollen sie durch die zuständigen Instanzen — das sind die landwirtschaftlichen Experten — prüfen lassen; wir hoffen, zu einem Resultat zu kommen, mit dem man im grossen und ganzen zufrieden sein kann.

Buri. Ich bin für die Abhaltung einer Diskussion eingetreten, in der Meinung, man müsse, nachdem das Thema einmal angeschnitten war, den Leuten Gelegenheit geben, sich zu äussern. Wir begrüssen alle die Voten, in denen positive Anregungen zum Ausdruck gebracht wurden; damit erreichen wir, dass die Steuerverwaltung wenigstens ungefähr weiss, welches die Meinung des Grossen Rates ist. Wenn Herr Raaflaub erklärt, wir hätten noch keine Praxis, so muss ich ihm erwidern, dass wir doch eine gewisse Praxis haben, und dass wir der Ueberzeugung sind, in gewissen Fragen, wo es

galt, einen «Träf» zu geben, sei dieser eben nicht richtig gegeben worden; man müsse daher eine Anpassung versuchen.

Materiell trete ich auf die Sache nicht mehr ein. Wenn Herr Bigler erklärt, der Gesetzgeber distanziere sich und es müsse nun ein Prügeljunge her, so muss ich annehmen, Herr Bigler habe in der gestrigen Sitzung geschlafen. Ich habe die Steuerverwaltung nicht apostrophiert oder als Prügeljungen herangezogen. Sowohl die Steuerverwaltung wie wir müssen noch lernen; darum geht es, und darüber dürfen wir diskutieren. Diesen Vorwurf möchte ich also zurückweisen; er enthält zum mindesten eine Unkorrektheit, wenn nicht eine Unwahrheit. Ich weise also diesen Vorwurf namens der ganzen Fraktion zurück. Was Herr Bigler bezüglich der wahlpolitischen Verwendung dieser Sache sagte, wird auch auf ihn zutreffen, und wenn er vom Zickzackkurs der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei redete, so möchte ich ihn fragen, welches denn der Kurs ist, den seine Partei befolgt: es ist oftmals nur ein Zackkurs. Da kann man schon nervös werden, Herr Bigler. Wenn wir die Erklärung annehmen, so erheben wir nicht einen Vorwurf gegenüber der Steuerverwaltung oder der Finanzdirektion, sondern wir schaffen die Grundlagen, damit wir zu einer gerechten Steuerveranlagung kommen.

Raaflaub. Die Erklärung Meister ist noch nicht festgelegt.

Präsident. Das Wort ist nicht verlangt worden.

Raaflaub. In der abgeänderten Form soll der Grosse Rat erklären, er sei mit dem Regierungsrat einverstanden, dass alle Einschatzungen überprüft und die nötigen Korrekturen vorgenommen werden. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass die Ueberprüfung nur dort stattfindet, wo Einsprachen erfolgt sind. Nur so bleiben wir im gesetzlichen Rahmen und erledigen die Sache formell richtig, andernfalls würde der Grosse Rat über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen. Ich möchte also der Erklärung nur mit dem Vorbehalt zustimmen, dass eine Ueberprüfung nur insoweit stattfindet, als wirklich Einsprachen erfolgt sind. Diese sollen im gesetzlichen Rahmen erledigt werden; darüber hinaus können wir nicht gehen, sondern das würde einen Eingriff in gesetzlich festgelegtes Recht bedeuten. Ich nehme an, auch die Regierung könne die Erklärung nur mit diesem Vorbehalt annehmen.

Präsident. Stellt Herr Raaflaub einen bestimmten Antrag? Es ist nicht der Fall; wir nehmen von seinen Bemerkungen Kenntnis.

Raaflaub. Der Regierungsrat hat zu dieser Erklärung nicht Stellung genommen; ich hätte gern, wenn der Herr Finanzdirektor sich noch äusserte.

Präsident. Er hat bereits erklärt, es sei Sache des Grossen Rates, darüber zu entscheiden.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann keine Rede davon sein, dass alle die 200 000 Einschatzungen nochmals revidiert werden; selbstverständlich nicht. Aber da, wo man in den Gemeinden festgestelltermassen von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, werden sich die Veranlagungsbehörden vorbehalten, auch solche Fälle nachzusehen, wo eine Einsprache nicht erfolgt ist. Wir behalten uns das vor im Interesse der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung der verschiedenen Gemeinden. Dabei wird man sich in vernünftigen Grenzen halten; dass man unterschiedslos alle Einschatzungen nachprüft, scheint ausgeschlossen, aber da, wo man darauf stösst, dass grobe Verstösse gemacht worden sind, wird man nachsehen und prüfen müssen, in welcher Weise das korrigiert werden muss.

Abstimmung.

Für Annahme der Erklärung . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Erklärungen des Regierungsrates bei der Beantwortung der Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion betreffend Steuereinschatzungen.

Er stellt fest, dass die anlässlich der Beratung des neuen Steuergesetzes genannten Richtlinien besonders hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens vielerorts zufolge mangelnder Erfahrungen zu wenig beachtet und dadurch unrichtige Einschatzungen getroffen wurden. Er ist mit dem Regierungsrat damit einverstanden, dass alle Einschatzungen überprüft und die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden sollen, unabhängig davon, ob die Steuern bereits bezahlt wurden oder nicht.

Die zuständigen Steuerorgane sind anzuweisen, die Grundlagen für die nächste Veranlagung unter Zuzug von Fachleuten mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt vorzubereiten, damit im Sinne der eingangs erwähnten Richtlinien und dieser Erklärung eine gerechte Besteuerung des Einkommens und Vermögens getroffen werden kann.

Expropriation und Verantwortlichkeitsbeschwerde.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, und Justizdirektor Dr. Mouttet, worauf folgende Anträge diskossionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Einwohnergemeinde Bern wird zwecks Erweiterung des Flugplatzes Belpmoos in Anwendung von § 1 Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, von den Eigentümern folgende Grundstücke zwangsweise zu erwerben:

1.	Nr. 582 der Frau Hedwig Stuber-Pulver in Schüpfen, mit einem Flächeninhalt von	492,89 a
2.	Nr. 348 des Rud. Pulver, Kaufmann in Bern, im Halte von .	248,74 a
3.	Nr. 736 des Ed. Steck, Eichholz, im Halte von	64,94 a
4.	Nr. 73 der Flurgenossenschaft Belp-Kehrsatz, im Halte von .	11,28 a
5.	Nr. 846 des Rudolf Hofmann, Eichholz, im Halte von . . .	103,79 a
6.	Nr. 370 I des Ernst Christen, im Eggen, Belp, ein Teilstück von zirka	40,00 a
	Total	961,64 a

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.—, hat die Einwohnergemeinde Bern zu bezahlen. Die Verfahrenskosten sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen.

II.

Der Beschwerde des Johann Egold, Steinweg 11, Bern, gegen die Gerichtspräsidenten III und V von Bern und gegen die Finanzdirektion wird mangels Zuständigkeit beziehungsweise mangels Vorliegens einer Amtspflichtverletzung keine weitere Folge gegeben.

Die Justizdirektion wird ermächtigt, weitere Eingaben in dieser Sache ad acta zu legen.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 20.—, hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.

Postulat der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Schaffung eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 101 hievor.)

Winzenried. Das Postulat Segessenmann, das vorgestern hier begründet wurde, verlangt die Einführung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates. Herr Segessenmann hat als Gewerkschaftssekretär ohne Zweifel die Aufgabe, solche Fragen zur Diskussion zu bringen und solche Postulate aufzustellen; er hat sein Postulat entsprechend begründet.

Schon im Jahre 1931 hat der heutige Regierungsrat Grimm in einer Motion die gleiche Forderung aufgestellt; der Grosse Rat hat jene Motion damals nach langer Diskussion abgelehnt. Die Gründe, die damals zur Ablehnung führten, sind zweifellos heute noch stichhaltig.

Nach dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1919 hat der Bund die Oberaufsicht über die Arbeit in den Fabriken zu führen; mit der Durchführung sind die eidgenössischen Fabrikinspektoren betraut. Der Vollzug der Vorschriften steht den Kantonen zu, im Kanton Bern der Direktion des Innern, den Regierungsstatthaltern, Gemeindebehörden und ihren Polizeiorganen.

Die bestehende Ordnung hat sich in unserm Kanton bewährt. Es ist allerdings leider Tatsache, dass Fehler vorgekommen sind, Fehler, die auch ein kantonales Fabrikinspektorat nicht verhüten könnte, denn so lange es Menschen gibt, so lange gibt es Mängel und Fehler, und so lange wird es nie ein Gesetz geben, das nicht übertreten würde. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren eine grosse und erfreuliche Entwicklung und ein stetiger Fortschritt in der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen ist. Die Gewerkschaften haben in dieser Richtung gute Arbeit geleistet, was wir durchaus anerkennnen, die Betriebskommissionen haben sich bewährt, und ihre Zahl nimmt ständig zu; in vielen Fällen wurde tatsächlich die Betriebsgemeinschaft eingeführt.

Diese erfreuliche Entwicklung sollte nicht durch Einschaltung eines staatlichen Polizeiorgans, das bei Meinungsverschiedenheiten und Differenzen ganz zweifellos nie beiden Gruppen wird dienen können, sondern immer zugunsten einer Richtung wird entscheiden müssen, gestört werden. Arbeitsrecht und alle damit zusammenhängenden Fragen werden heute kollektiv behandelt und geregelt. So haben wir beispielsweise in der Schweiz heute über 800 Gesamtarbeitsverträge und Friedensabkommen.

Diese Kollektivregelung des Arbeitsverhältnisses ist erfreulich und muss unbedingt weiter gefördert werden. Ich bin daher mit den Ausführungen, die Herr Dr. Ilg bei Begründung seines Postulates machte, durchaus einverstanden. Wir streben die freiwillige Zusammenarbeit an; das ist die viel gesündere und bessere Entwicklung als wenn wir dieses wachsende Vertrauensverhältnis durch ständige polizeiliche Interventionen stören.

Ein Hauptgrund, warum das heutige Postulat nach meiner Auffassung abgelehnt werden muss, ist die kommende Gesetzgebung auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe, die sowieso die Schaffung eidgenössischer Arbeitsinspektoren vorsieht. Ich möchte auf die gestrige Konferenz der Fabrikinspektoren verweisen, deren Verhandlungen am Radio bekanntgegeben wurden. Von dieser Instanz aus wird eine vermehrte eidgenössische Kontrolle postuliert, man hat also offenbar im Sinn, die Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektoren zu vermehren. Wir wollen deshalb doch abwarten, bis man sieht, wie diese neue Bundesgesetzgebung sich auswirkt, welche neue Ordnung sie bringt; wir wollen nicht kurz vorher im Kanton noch etwas schaffen, das nachher durch diese Ordnung auf dem Gebiete des Bundes überholt würde und wieder abgebaut werden müsste, namentlich wollen wir das deshalb nicht, weil diese Sache sicher nicht dringlich ist.

Wir sind einverstanden, dass die bestehenden Organe eine vermehrte und verschärfte Ueberwachung hinsichtlich der Handhabung der Vorschriften durchführen, also für restlose Durchführung der gesetzlichen Vorschriften garantieren und Fehlbare unweigerlich zur Verantwortung ziehen. Man kann das sicher auch anders machen als so, dass man ein neues Amt schafft: man kann den bestehenden Organen die nötigen Weisungen geben, man kann sie zur Orientierung jährlich

besammeln und ihnen die Weisungen und Wegleitungen wieder in Erinnerung rufen und dafür sorgen, dass sie die notwendige Kontrolle nach dieser Richtung strikte ausüben.

Aber wir wollen doch auch bemerken, dass Industrie und Arbeitgeberschaft genügend Inspektoren für Kontrolle und Ueberwachung in ihren Betrieben sehen. Wir haben den eidgenössischen Fabrikinspektor, den eidgenössischen Starkstrominspektor, den Inspektor der Suval — diese sind bekanntlich immer unterwegs —, wir haben den Dampfkesselinspektor und in vielen Fällen haben wir die Fabrikfürsorgerin, die ebenfalls für die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften wirkt. Nach meinen Begriffen sind die Arbeiterkommissionen am besten geeignet, die Aufsicht und Kontrolle auszuüben. Sie haben das grösste Interesse, dass den Vorschriften nachgelebt wird; wenn irgend etwas nicht in Ordnung ist, wird das gemeldet; sie haben die Möglichkeit, zu intervenieren, nicht nur beim Arbeitgeber, sondern bei den Gemeindebehörden; sie können sich auch an den Regierungsstatthalter oder die Direktion des Innern wenden. Wir wollen durchaus anerkennen, dass diese Fabrikkommissionen in dieser Richtung gute Arbeit leisten und wir wollen hoffen, sie werde in diesem Sinne weitergeführt werden können.

Alle diese Organe genügen, ein weiteres würde zu Doppelspurigkeit führen und ist daher überflüssig. Ich könnte mir auch nicht vorstellen, dass das Volk an dieser Sache Freude hätte, in einem Moment, wo der Steuerdruck, der die Volkswirtschaft belastet, als sehr stark empfunden wird.

Das Postulat Segessenmann ist in den interessierten Kreisen: Bernischer Arbeitgeberverband, Bernischer Gewerbeverband und Handels- und Industrieverein gründlich behandelt und besprochen worden; einstimmig wurde die Auffassung vertreten, dass seine Annahme nicht nötig, dass sie zum mindesten im Hinblick auf die kommende Entwicklung der Bundesgesetzgebung verfrüht sei. Dagegen ist man auch der Auffassung, dass gegen asoziale Arbeitgeber mit aller Strenge vorzugehen sei, dass die gute Zusammenarbeit von Arbeiter und Unternehmer zu fördern sei, dass ein vernünftiges und tragbares Verhältnis im Sinne eines dauernden Arbeitsfriedens unbedingt zu unterstützen und anzustreben sei.

Seitdem ich in der Industrie tätig bin — das sind nun mehr als 30 Jahre — war es immer mein Bestreben, die soziale Lage der Arbeiterschaft zu heben, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, so weit es möglich und tragbar war und verantwortet werden konnte. Ich bin bereit, auch weiter meine Mitarbeit in dieser Richtung zu leihen; ich werde mein Möglichstes tun, damit in dieser Richtung weitergearbeitet wird, aber ich bin dagegen, dass der Staatsapparat über das notwendige Mass hinaus ausgebaut und aufgebläht wird, auf einem Gebiet, von dem eigentlich niemand etwas hat. Die Ausgaben für einen Ausbau in dieser Richtung müssen in irgend einer Form wieder eingebracht werden; die Steuern müssen wieder erhöht werden, was sich zweifellos direkt und indirekt auch bei den kleinen Steuerzahlern, bei der Arbeiterschaft auswirkt.

In diesem Sinne beantrage ich Ablehnung des Postulates, wobei die Direktion des Innern durchaus frei ist, im Rahmen ihrer Befugnisse die nötigen Anordnungen für eine bessere Kontrolle zu treffen.

Burgdorfer (Burgdorf). Herr Winzenried hat vieles von dem, was ich mir für die Begründung der Ablehnung des Postulates Segessenmann notiert hatte, schon mitgeteilt, so dass ich mich nun wesentlich kürzer fassen kann. Ich möchte mit einigen Worten die Stellung der interfraktionellen gewerblichen Konferenz, die dieser Tage zu dieser Frage Stellung genommen hat, bekanntgeben.

Das Problem, das Kollege Segessenmann mit seiner Interpellation aufgeworfen hat, ist zweifellos sehr wichtig, nicht nur wegen der Zahl der betroffenen Betriebe, sondern vor allem auch deshalb, weil auch in der Nachkriegszeit der Arbeitsfriede und die Schaffung gesunder, geordneter Arbeitsverhältnisse sicher im Vordergrund stehen werden. Sie ist aber auch aus einem dritten Grunde wichtig, nämlich weil durch geordnete Arbeitsverhältnisse einheitliche oder doch einigermassen einheitliche Grundlagen für den Konkurrenzkampf geschaffen werden.

An einer gesunden Lösung dieses Problems ist in gleichem Masse der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber interessiert. Dazu kommt, dass das Postulat durch den Herrn Postulanten in absolut objektiver, sachlicher Art behandelt worden ist, indem Herr Kollege Segessenmann selber betont hat, dass bei der überwiegenden Mehrheit aller Betriebe nicht nur das Einvernehmen gut sei, sondern die gesetzlichen Vorschriften richtig beachtet und gehandhabt werden. Der Postulant hat ferner betont und Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat diese Feststellung wiederholt, dass die Vorstösse die Ausnahme bilden.

Das hindert nicht, dass man in bezug auf den Ausbau und Vollzug der Kontrolle in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Ein Weg ist der, den Herr Winzenried gezeichnet hat: Vermehrung der Zahl der Fabrikinspektoren und eventuell Reorganisation des bisherigen Vorgehens. Da scheint etwas im Werden zu sein. Der zweite Weg ist der, den der Postulant skizzierte: Schaffung einer kantonalen Kontrollinstanz und Erweiterung der bisherigen Funktionen vom Fabrikbetrieb auf den Gewerbebetrieb. Das Postulat spricht ausdrücklich von einem Fabrik- und Gewerbeinspektorat. Der dritte — und vielleicht nicht der letzte — Weg wäre der, dass wir vorderhand am status quo festhalten und abwarten, bis das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben definitive Gestalt angenommen hat. Wir schätzen uns nachher glücklich, wenn an Stelle einer bloss kantonalen Regelung eine eidgenössische kommt, die die Konkurrenzverhältnisse auch über die Kantonsgrenze hinaus einheitlich gestalten kann.

Wenn der Sprechende dazu kommt, die Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates vorderhand abzulehnen, so nicht deshalb, weil er die missbräuchliche Handhabung der bestehenden Vorschriften begünstigen möchte, sondern genau aus den gleichen Gründen, wie Herr Kollege Winzenried sie gezeichnet hat. Die Schaffung eines neuen Amtes ist an sich unsympathisch; wir haben vorderhand Kontrollformulare, unproduktive Arbeitsleistungen genug, wir haben davon auf gewissen Gebieten sogar bis an den Hals hin-

auf genug. Der bekannte Spruch: «Von der Wiege bis zur Bahre...» ist längst nicht mehr ein Witz, sondern eine treffende Feststellung eines bestehenden, unbefriedigenden, ärgerlichen Zustandes.

Aber ist es nun wirklich unbedingt notwendig, dieses neue Amt zu schaffen, können wir uns den Luxus leisten? Das kostet eine schöne Stange Geld. Ist es nicht besser, wir bleiben vorderhand bei der Lösung, die der Bund bezahlt und betreut und helfen tatkräftig mit, Bestrebungen, die begründet sind, zu verwirklichen im Rahmen des Bundesgesetzes? Ich glaube Herrn Segessenmann sehr gern, dass er einen Zweckapparat schaffen wollte und nicht an ein grosses Bureau mit Personalstab denkt, denn auch er weiss, dass das Geld kostet. Aber wir wissen aus Erfahrung, wie jeweilen solche Aemter entstehen und aufgebaut werden. Sie werden gegründet in der Absicht, ein Minimalinstrument zu sein; mit der Zeit werden ihnen neue Aufgaben zugewiesen, diese Aemter wachsen und werden verfeinert, zuletzt stehen sie mächtig da.

Einen kleinen Fingerzeig in der Richtung gibt uns der Antrag Reinhard bei der letzten Budgetberatung, durch welchen bereits Fr. 50 000.— für die Schaffung eines solchen Amtes ins Budget aufgenommen werden sollten. Es geht also nicht um einen Pappenstiel, sondern im ersten Anfang soll die Geschichte Fr. 50 000.— kosten. Herr Winzenried hat treffend gesagt, die Stimmung im Volke für die Schaffung neuer Kontrollen sei sicher nicht günstig; die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes sind mit Recht zitiert worden. Ich möchte meinerseits rein streiflichartig auf das Ergebnis der Abstimmung vom 10. Februar verweisen. Dort ist etwas zum Ausdruck gekommen, das wir unbedingt nicht übersehen dürfen. Es ging nicht um einen sachlichen Entscheid, sondern es wurde dort etwas abreagiert: Müdigkeit, Sattsein von Vorschriften und Kontrollen, was wir als Fingerzeig beachten müssen. Die Wirtschaft möchte nach der Fesselung, der sie während des Krieges unterlag, wieder aufholen, produktiv arbeiten, das Volksvermögen vermehren und nicht mehr in erster Linie mit neuen Einrichtungen der Kontrolle gesegnet werden.

Zudem ist eines za sagen, worin Kollege Segessenmann sicher mit mir einig ist: Die Schaffung eines solchen Amtes schafft nicht etwa bestehende Mißstände aus der Welt; es wird nach wie vor vorbildlich eingestellte Arbeitgeber geben, es wird nach wie vor Sünder auf beiden Seiten geben; Sie können diesen mit oder ohne Amt begegnen, sie werden nicht aus ihrer Haut herausgehen. Man soll bekanntlich die Menschen so nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten, sonst gehört man sofort zu den Enttäuschten.

Es wird nach wie vor der Schaffung eines Amtes so sein, dass der Arbeiter nicht zu reklamieren wagt, sondern dass er sich erst wehrt, wenn er nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zum betreffenden Betrieb steht. Es ändert nicht etwa die Wirksamkeit der Kontrolle, es ändert bloss ihre Form.

Diese Ueberlegung hat vermutlich auch der Direktor des Innern angestellt, mit dem ich allerdings die Sache nicht besprochen habe. Auch er ist gegen die Schaffung eines Amtes und sucht die Lösung auf anderem Wege. Der Sprechende möchte vorderhand in dieser Sache überhaupt nicht zu stark dreinfahren; ich verweise insbesondere auf die den Kantonsregierungen zustehende Kompetenz zum Erlass von Betriebsordnungen, ich verweise auf die weitern Artikel über Gesundheitsvorsorge, Unfallverhütung, Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zum Schutz der Jugendlichen und der Arbeitnehmerinnen: dort ist sicher alles enthalten, was Herr Segessenmann möchte, und ich glaube, wir können ruhig warten, bis das neue Gesetz kommt. Der heutige Zustand ist nicht etwa dermassen unbefriedigend, dass man sagen könnte, er sei unhaltbar; das hat der Postulant auch nicht behauptet.

Ohne länger zu werden, möchte ich entweder an den Postulanten den Wunsch richten, sein Postulat in der heutigen Form zurückzunehmen, denn wir werden der Schaffung eines neuen Amtes nicht zustimmen können, oder wenn er das aus irgend einem Grunde nicht kann, möchte ich den Grossen Rat bitten, das Postulat in dieser Form abzulehnen. Wenn der Direktor des Innern uns erklärt, er wolle die örtlichen Polizeiorgane in vermehrtem Masse instruieren, auch mit den Regierungsstatthaltern Fühlung nehmen, so sind wir durchaus einverstanden; wir glauben aber, dass dieses Einverständnis auch von Seite des Postulanten erklärt werden dürfte, denn damit ist für heute eigentlich der Sache Genüge getan. Nachher können wir gemeinsam zu den Vorschlägen des Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben Stellung nehmen.

Neuenschwander. Das Postulat Segessenmann wünscht Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates, Ausbau unserer kantonalen Kontrolle. Warum wird das verlangt? Weil der Vollzug der Kontrolle über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht restlos befriedigt. Da muss ich mich schon fragen: Was befriedigt eigentlich heute restlos? Ich komme zur Antwort: Nichts, was von Menschenhand gemacht worden ist, denn der Mensch ist eigentlich keine Schablone und wird nie zu einer Schablone werden. Wir anerkennen doch sicher, dass unsere Armengesetzgebung im Kanton Bern gut ist; sie befriedigt aber auch nicht restlos, sonst hätten wir nicht die Pflegekindersachen gehabt, die uns sehr aufbringen.

Aber auch die Arbeiterschutzgesetzgebung befriedigt nicht, das beweisen die Beispiele, die der Postulant vorgestern erwähnte. Ich darf aber feststellen, dass die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer heute viel besser sind als noch vor Jahrzehnten und Jahren. Denken wir an 1918/19 und heute! Der Arbeitgeber ist durchschnittlich heute viel sozialer gesinnt, die Erfüllung der Forderungen unserer Arbeitnehmer liegt ihm vielfach am Herzen, mit Ausnahme einiger, die noch korrigiert werden sollten. Das Arbeitsverhältnis ist aber auch viel besser geworden.

Der Postulant stellt nun fest, dass die Mängel zur Hauptsache auf die spärliche Kontrolle durch unsere Fabrikinspektorate zurückzuführen seien. Da muss ich schon sagen: Wenn man dort Mängel erkennt, wollen wir dort weiter ausbauen und die Inspektionen vermehren. Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn die eidgenössischen Fabrikinspektoren vielleicht von vier auf fünf vermehrt

würden, wenn nötig auf sechs, aber auf keinen Fall kann ich dafür sein, dass heute ein kantonales Fabrik- und Gewerbeinspektorat errichtet wird.

Wenn ich mir meine Meninung machen will, muss ich mich zuerst fragen: Wie steht der Arbeitgeber heute in bezug auf die Kontrolle da? Ich stelle dann fest, dass der Arbeitgeber heute mit Argusaugen beobachtet wird, nicht nur von der SUVAL, den Steuerbehörden, und zwar den eidgenössischen und den kantonalen, sondern von der Lohnausgleichskasse und den Fabrikinspektoren, von der Preiskontrolle, der Verteilungsstelle. Alle diese Instanzen kontrollieren heute den Arbeitgeber in scharfem Masse. Ich kann aus Erfahrung sagen und übertreibe nicht, wenn ich erkläre, dass in dem kleineren Betrieb, in dem ich tätig bin, während des Krieges durchschnittlich alle 14 Tage mindestens ein Kontrolleur vor der Tür gestanden ist.

Sie begreifen, dass Handwerk, Gewerbe, Fabrikation von der Kontrolle nach und nach genug bekommen haben; ich glaube der Moment für eine Verschärfung sei heute nicht da, besonders dann nicht, wenn sie eine Doppelspurigkeit mit sich bringt. Handwerker, Gewerbler und Fabrikanten könnten leicht den Verleider bekommen, die Initiative und der Unternehmungsgeist könnten nach und nach erlahmen, was schliesslich dazu führen könnte, dass die Staatswirtschaft die Privatwirtschaft ablösen müsste.

Diese Entwicklung wird von gewisser Seite gewünscht; ich kann sie nicht unterstützen, darum bin ich vollständig gegen das Postulat Segessenmann, gegen die Doppelspurigkeit und die Verbureaukratisierung unserer Wirtschaft, die nur uns allen schadet. Ich bin jedoch für die Besserstellung unserer Arbeitnehmer, ich bin auch für einen besseren Arbeiterschutz. Namens unserer Fraktion beantrage ich Ablehnung des Postulates Segessenmann.

Segessenmann. Wenn die Diskussion weiter in dem Ton geführt werden sollte, wie es bis jetzt geschehen ist, wäre ich gezwungen, hier mit Belegmaterial aufzurücken, nach dessen Produktion dann vielleicht die Notwendigkeit einer besseren Organisation und Kontrolle des Arbeiterschutzes nicht mehr ernsthaft bestritten werden kann.

Herr Regierungsrat Gafner hat erklärt, er sei bereit, das Postulat entgegenzunehmen, in dem Sinne, dass er sehen wolle, wie man die Organisation des Arbeiterschutzes ausbauen könne. Das entspricht nicht ganz der im Postulat formulierten Forderung, denn dort wird ein Fabrik- und Gewerbeinspektorat verlangt. Aus den Voten, die bis jetzt gefallen sind, geht deutlich hervor, dass die Mehrheit des Rates das wahrscheinlich nicht will. Anderseits bestreiten aber die Herren Winzenried und Burgdorfer die Notwendigkeit einer besseren Kontrolle nicht; sie geben zu, dass es Firmen und Betriebe gibt, denen man besser auf die Finger sehen muss.

Die Situation ist nun die, dass ich mir überlegen muss, ob die weiteren eingeschriebenen Diskussionsredner noch angehört werden sollen, um nachher zu sehen, was ich ihnen zu antworten habe. Wir sind durch die ganze Kriegszeit hindurch gut weggekommen; wir haben hinsichtlich Friedenspflicht, Vertragstreue und eines anständigen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vieles gelernt. Ich bin Sekretär eines Verbandes, in dem die Arbeiter zu 100 % organisiert sind, eines Verbandes, der seit 1912 mit seinen Arbeitgebern in einem Vertragsverhältnis steht. Wir haben ein sehr anständiges Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aber das ist nicht erst während der Kriegszeit entstanden, sondern beruht auf Tradition und sukzessivem Aufbau.

Nachdem nun der Krieg und diese Zusammenarbeit vorbei ist und man gezwungen ist, zur gewöhnlichen Innen- und Aussenpolitik zurückzukehren, muss es bedenklich berühren, wenn bei einem so einfachen Postulat geredet wird wie vor dem Krieg, wie es von Seite der beiden Vorredner geschehen ist, die einfach erklärten: Kommt nicht in Frage, wird abgelehnt; das führt zu diesem oder jenem Zustand!

Da habe ich grosse Zweifel, ob eine Umkehr im Denken eingetreten ist oder wann dieser Umschwung eintreten wird. Das wird umso schwerer, je mehr wir uns vom Kriege entfernen. Ich bin persönlich auf Verständigung eingestellt; alle Motionen oder Postulate, die ich einbrachte, waren sachlich immer darauf ausgerichtet, den untersten Schichten, die sich selbst nicht schützen konnten, zu helfen.

Man kann sie auch gewerkschaftlich organisieren und sie bitten, Arbeiterorganisationen zu bilden. Wenn man sagt, Arbeiterkommissionen oder Betriebsgemeinschaften, das sei der Weg, dann müssen wir erklären: Wenn nicht hinter diesen Leuten eine Gewerkschaft steht, die zur Sache schaut, nützt alles nichts. Man müsste eigentlich allen Arbeitern sagen, sie sollten sich gewerkschaftlich organisieren, dann kämen wir vielleicht zu einer Verständigung auf einem Niveau, das wir anderwärts schon erreicht haben.

Man sagt auch, es sei verfrüht, heute im Hinblick auf eine kommende Gewerbegesetzgebung von einem neuen Amt zu reden und die Organisation des Arbeiterschutzes auszubauen. Man verweist darauf, dass im neuen Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben Arbeiterkommissionen vorgesehen sind. Das mag sein, ich bin aber der Auffassung, selbst wenn dieses Gesetz in Kraft ist, selbst wenn sogar Arbeitsinspektoren geschaffen werden, so wird das nicht genügen, um diesen Arbeiterschutz kontrollieren zu können.

Ich muss immer wieder fragen: Wovor braucht denn ein anständiger Arbeitgeber Angst zu haben, wenn irgendwie eine schärfere Kontrolle durchgeführt wird? Er braucht doch gar nichts zu fürchten, sondern diese schärfere Kontrolle geht diejenigen an, die sich als outsiders abseits halten wollen.

Wenn ich die Gewissheit hätte, dass einem durch Herrn Regierungsrat Dr. Gafner abgeänderten Postulat zugestimmt würde, wäre ich bereit, der Abänderung zuzustimmen. Wenn aber die Meinung hier vorherrschen sollte, dass überhaupt nichts getan werden brauche hinsichtlich besserer Organisation und Kontrolle auf diesem Gebiet, dann müsste ich am ursprünglichen Wortlaut festhalten. Wenn es aber so wäre, wäre ich gezwungen, mit Belegen aufzurücken, die ich bei mir habe; dann werden verschiedene Herren im Grossen Rat viel-

leicht denken, es wäre besser gewesen, man hätte das Postulat angenommen.

Studer. Eigentlich hatte ich nicht die Absicht, noch das Wort zu ergreifen, nachdem die Herren Vorredner sich geäussert hatten, aber nachdem Herr Segessenmann eigentlich droht und erklärt: Wenn Ihr noch reden wollt, komme ich mit Belegen, so möchte ich sagen: Wir lassen uns nicht einschüchtern; Herr Segessenmann soll mit seinen Belegen kommen. Er hätte also nicht zwischenhinein reden, sondern alle Votanten anhören sollen. Unter irgendwelchen Druck lassen wir uns nicht setzen; wenn es Leute gibt, die kein gutes Gewissen haben, dann sollen sie eben in Gottes Namen nichts sagen und Herr Segessenmann soll mit seinen Ausführungen kommen. Sowohl er wie Herr Regierungsrat Dr. Gafner haben bisher erklärt, es handle sich um Einzelfälle; wenn Herr Segessenman sagt, es befinden sich darunter krasse Fälle, so müssen wir antworten: Dann hat es schon heute an der Kontrolle und an der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gefehlt.

Am 9./10. Februar hat das Schweizervolk einen Verfassungsartikel verworfen. Ich darf hier schon erklären, dass ich für diesen Verfassungsartikel eingetreten bin, verschiedentlich referiert habe und nicht begreifen konnte, dass man gegen diesen Artikel sein konnte. Als die Abstimmungsresultate bekannt wurden, musste ich wirklich absitzen; nachher aber musste ich mir sagen: Es ist doch um etwas anderes als nur um die Ordnung im Verkehr gegangen. Für mich ist es ein Trost, dass das Schweizervolk erklärt hat, es wolle sich nicht weiter befehlen lassen, was es zu machen habe.

Und nun will man auf kantonalem Boden weiter gehen, man will in die Wirtschaft eingreifen. Lasst eine gewisse Zeit vorübergehen, lasst ein bis zwei Jahre vorübergehen, wo wir immer noch gebundene Hände haben; es ist nicht nötig, dass man in den ersten Monaten nach Kriegsende mit neuen Gesetzen oder Dekreten kommt! Kein Mensch in diesem Rat glaubt, dass ein Gesetz oder ein Dekret, das eine weitere Kontrolle und eine weitere Einmischung des Staates in die Wirtschaft will, angenommen wird; das haben wir am 9./10. Februar gesehen. Es geht nicht darum, etwas zu verheimlichen; Herr Segessenmann soll sagen, was nicht recht ist, dann muss man dafür sorgen, dass es in Ordnung kommt. Unter keinen Umständen aber darf man uns das Maul verbinden. Ich weiss nicht, um wieviele Fälle es sich handelt; auf jeden Fall haben wir Zehntausende von Betrieben; mit Einzelfällen sollte man ohne weitere gesetzliche Massnahmen fertig werden. Das Volk will nicht, dass sich der Staat weiter in die Privatwirtschaft mischt. Wir wollen warten, bis die Gesetzgebung kommt; ich zweifle noch, ob das Volk dieses neue Bundesgesetz annehmen wird. Man soll noch einige Zeit warten und erst nachher mit neuen Vorstössen kommen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kein Mitglied des Grossen Rates um das Recht bringen, sich zum Postulat Segessenmann zu äussern; das steht mir nicht zu. Aber es ist vielleicht doch gut, wenn ich jetzt ein Wort beifüge, weil ich die Diskussion über diese auch politisch wichtige Frage nicht zu schroff werden lassen möchte.

Zunächst möchte ich feststellen, dass ich beide Teile durchaus verstehe, sowohl Herrn Grossrat Segessenmann bei seinem Vorstoss, weil tatsächlich in der Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen nicht alles so ist, wie es sein sollte und sein könnte, als auch die Herren Grossräte Winzenried und Burgdorfer sowie die andern Herren Grossräte, die zwar das Vorhandensein gewisser Uebelstände nicht bestreiten und auch bereit sind, Abhilfe zu schaffen, um den Arbeitsfrieden zu erhalten, die aber dabei keine neue Inspektorenwirtschaft wollen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass nach der kürzlichen eidgenössischen Abstimmung vielleicht der Augenblick nicht gerade günstig gewählt wäre, ein neues Amt zu schaffen.

Ich frage mich nun aber, ob sich nicht eine Brücke schlagen liesse zwischen den beiden Auffassungen, denn wenn es zur Abstimmung über den Ablehnungsantrag kommt, so wird der Entscheid, er mag ausfallen, wie er will, auf der Seite der Unterlegenen Groll und Opposition hinterlassen, was ich im gegenwärtigen Zeitpunkt vermeiden möchte. Daher möchte ich ganz deutlich betonen: Es geht nicht ohne eine gewisse vermehrte Kontrolle an Ort und Stelle, wobei ich mir diese nicht so denke, dass man in jene Betriebe, von denen man weiss, dass sie immer vorbildlich waren, nochmals jemanden schickt, wohl aber dorthin, wo man davon Kenntnis hat oder mit Grund vermutet, dass nicht alles klappt.

Diese vermehrte Kontrolle, die nötig ist, lässt sich ohne Schaffung eines neuen Amtes, eines Gewerbe- und Fabrikinspektorates finden, nämlich indem man dem Beamten der Direktion des Innern, der sich mit den Angelegenheiten des Arbeiterschutzes befasst und jetzt schon gelegentlich hinausgegangen, aber derart mit andern Arbeiten überlastet ist, dass er sich dieser Aufgabe nicht in dem Masse widmen konnte, wie es wünschenswert wäre, einen weitern Angestellten zur Seite gibt. Das kann ohne Erlass oder Revision eines Gesetzes oder Dekretes geschehen. Hierzu bedarf es lediglich einer organisatorischen Aenderung auf der Direktionskanzlei und der Anstellung einer weitern Hilfskraft.

Damit wäre die Brücke geschlagen und eine Lösung gefunden, die Herr Grossrat Segessenmann grundsätzlich in seinem zweiten Votum durchblikken liess. Ich habe mich bemüht, eine Formulierung in möglichster Anlehnung an die Fassung Segessenmann zu finden. Sie würde folgendermassen lauten:

«Der Umstand, dass die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges aller übrigen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes im Kanton Bern erlassenen Gesetze in der heute geltenden Form nicht restlos zu befriedigen vermag, lässt es als wünschenswert erscheinen, dass die Organisation des Arbeiterschutzes, wie dies in andern Kantonen der Fall ist, ausgebaut wird, um in der Lage zu sein, den gestellten Anforderungen besser nachkommen zu können.»

Ich würde hier also das Begehren nach Schaffung einer neuen zentralisierteren Organisation ge-

mäss dem ursprünglichen Text des Postulates weglassen und nur vom Ausbau der bestehenden sprechen.

Im zweiten Absatz wäre auch noch eine Korrektur vorzunehmen, indem das weggelassen würde, was auf Seite der Arbeitgeber Anstoss erregt hat, nämlich die Schaffung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates. Mein Vorschlag würde lauten:

«Die Realisierung dieses Begehrens ist auch wünschenswert im Hinblick auf die kommende Gewerbegesetzgebung, sodann auch im Interesse der Wahrung des Arbeitsfriedens überhaupt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, in welcher Weise er diesem Begehren zu entsprechen gedenkt.»

Ich möchte noch beifügen, wie ich das Postulat weiter zu behandeln gedenke, so dass der Rat, wenn er zustimmt, nicht nur ein Postulat der Regierung zur Prüfung überweist, sondern gleich auch seine Verwirklichung kennt. Ich würde dem Regierungsrat Bericht erstatten über die heutige Diskussion, würde feststellen, dass das Postulat in der abgeänderten Formulierung angenommen wurde und zugleich dem Regierungsrat den Antrag unterbreiten, eine weitere Hilfskraft auf unserer Direktion einzustellen. Wir hatten im Grossen Rat vorgestern einen so erfreulichen Geist der Zusammenarbeit, dass ich bitten möchte, diesem Vermittlungsantrag, der die Brücke zwischen beiden Auffassungen schlagen kann und meines Erachtens auch von Arbeitgeberseite durchaus angenommen werden darf, zuzustimmen, wobei ich Herrn Grossrat Segessenmann ersuche, sein Postulat in diesem Sinne abzuändern.

Segessenmann. Ich bin mit der von Herrn Regierungsrat Dr. Gafner beantragten Formulierung einverstanden; mir geht es nicht um ein Amt, sondern darum, dass etwas getan wird. Weil verschiedene Punkte noch nicht abgeklärt sind, scheint es mir angebracht und vernünftig, zuzusehen, wie die Sache sich macht und später auf die Frage zurückzukommen, ob nicht etwas besseres geschaffen werden könne. Aber den Wunsch möchte ich anhängen: wenn das Postulat in der abgeänderten Form angenommen wird, möchte ich den Herrn Direktor des Innern bitten, wirklich in den Fällen, wo festgestellt wird, dass die Arbeiterschutzbestimmungen nicht beachtet werden, scharf zuzugreifen. Ich möchte ihm danken für die Art, wie er die Sache behandelt hat, ich weiss, dass er wirklich der Meinung ist, man müsse zum Rechten sehen. Ich ersuche den Rat, der abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Winzenried. Es freut mich, dass Herr Segessenmann der Abänderung zustimmt; ich möchte für meinen Teil ebenfalls Zustimmung erklären, obschon ich gewisse Erklärungen von Herrn Segessenmann, die auf eine Verdächtigung von Handel und Industrie hinauslaufen, in aller Form zurückweisen muss. Es geht nicht an, dass man die gesamte Arbeitgeberschaft dafür verantwortlich macht. Das muss ich ablehnen; ich stelle fest, dass seit Jahren bei der Arbeitgeberschaft ein zunehmendes Verständnis gegenüber der Arbeiterschaft vorhanden ist; es wäre schade, wenn man durch weitere Diskussionen dieses schöne Verhältnis stören würde. Deshalb ersuche ich den Rat um Zustimmung zum abgeänderten Postulat.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich hätte lediglich die Bitte, man möchte uns den deutschen Text nochmals bekanntgeben.

Studer. Wir können alle mit dem Vorschlag von Regierungsrat Gafner einverstanden sein, nachdem sich auch Herr Segessenmann einverstanden erklärt hat. Es geht auch uns um eine wirksamere Kontrolle; nur schade, dass der Vorschlag nicht schon gestern gekommen ist.

Präsident. Der neue Text wird nochmals bekanntgegeben:

«Der Umstand, dass die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 sowie die Organisation der Kontrolle und des Vollzuges aller übrigen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes im Kanton Bern erlassenen Gesetze in der heute geltenden Form nicht restlos zu befriedigen vermag, lässt es als angezeigt und wünschenswert erscheinen, dass die Organisation des Arbeiterschutzes, wie dies in andern Kantonen bereits der Fall ist, ausgebaut wird, um in der Lage zu sein, den gestellten Aufgaben besser nachkommen zu können.

Die Realisierung dieses Begehrens ist auch wünschenswert im Hinblick auf die kommende Gewerbegesetzgebung, dann aber auch im Interesse der Wahrung des Arbeitsfriedens überhaupt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu geben, in welcher Weise er diesem Begehren zu entsprechen gedenkt.»

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Bei 143 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 18 leer und ungültig, gültige Stimmen 118, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat H. Hubacher, Gemeinderat, in Bern, mit 105 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 6. März 1946,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Vizepräsident Michel.

Die Präsenzliste verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Friedli, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Hertzeisen, Hofer, Hueber, Ilg, Imhof, Jaggi, Kunz (Thun), Pfister, Rufer, Schäfer, Schär, Schori, Schürmann, Segessenmann, Steiger (Bern), Steinmann, Varrin, Vuille, Walther, Weber (Grasswil), Winzenried, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Althaus, Amstutz.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Morf betreffend Nachkriegsaufgaben der Berner Hochschule.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 610.)

Interpellation der Herren Grossräte Raaflaub und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der bernischen Hochschule.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Morf. Die Fragen, die ich aufwerfe, sind zwar akademische Fragen, es ist aber nicht gesagt, dass sie deswegen nur akademischen Wert haben; sie sind im Gegenteil eng verbunden mit der Schicksalsfrage unseres Landes. Meine Interpellation berührt drei Punkte. Im ersten Punkt erkundige ich mich darüber, was vorgekehrt sei, damit die Universität Bern einem eventuellen Ansturm von ausländischen Studenten gewachsen sei. Schon früher haben in Bern viele Ausländer studiert, Russen z. B., aber auch Amerikaner, und heute sind aus Gründen, die wir alle gut kennen, die Verhältnisse so, dass die Universitäten in Europa, die noch voll funktionsfähig sind, sehr gesucht sein werden. In Belgien und Holland, in Deutschland und Oesterreich sind viele Universitäten in Trümmern. Dass die Hörsäle nicht mehr existieren, ist vielleicht nicht schlimm, denn man kann in jedem Saal schliesslich einen Vortrag halten, aber dass Bibliotheken, Apparate, Mikroskope, Laboratorien und ähnliches nicht mehr vorhanden sind, ist sehr schlimm, denn ohne diese Einrichtungen kann man nicht wissenschaftlich arbeiten. Ich habe selbst an der Universität Lüttich vor einem Jahr gesehen, wie von dem ganzen riesigen Gebäudekomplex nur noch einige Stücke Eisenbeton vorhanden sind. Alle Einrichtungen und sämtliches Mobiliar zerstört; die Vorlesungen finden in der alten Universität statt, wo aber nur für ein Fünftel der Studenten Platz ist. An der Universität Graz sind gegenwärtig 5000 Studenten eingeschrieben, während es früher normalerweise 2000 waren.

Aehnlich sind die Verhältnisse in vielen andern Universitäten, sofern sie einigermassen intakt sind. Wir wissen nun, dass in Holland ein sehr grosses Interesse für Studien in der Schweiz vorhanden ist. Man sagt mir, dass die E. T. H. in Zürich bereits überfüllt sei mit Holländern, und auch in Bern studiert eine Gruppe von Holländern. Dabei ist Holland nur ein Land, das vom Krieg betroffen worden ist; andere Länder werden sich auch melden. Es kommt dazu, dass infolge des Krieges überall der Hunger nach geistiger Kost erwacht ist, nach unverderblichen geistigen Gütern. Man hat das Gefühl bekommen, man sollte den ganzen Aufbau auf dauernde geistige Grundlagen stellen.

Alles das verlangt von den Hochschulen riesige Leistungen. Man kann schon sagen, dass man heute von einer Hochschule viel mehr verlangt als vor dem Krieg. Man erwartet von ihr eine geistige Führung, nicht bloss Unterricht, man erwartet von ihr die Möglichkeit zum geistigen Wiederaufbau, und wenn wir bei diesem mithelfen können, dann ist es selbstverständlich unsere Pflicht, das zu tun, alles zu tun, was in unserer Kraft liegt.

Man sagt mir nun, das sei eben nicht gut möglich, nicht etwa nur wegen Platzmangels. Viele Hörsäle an der Universität sind eigentlich nur wenige Stunden in der Woche besetzt. Darum geht es nicht, sondern darum, dass behauptet wird, die akademischen Lehrer seien überlastet, sie können keine Parallelkurse übernehmen. Die Zahl der hauptamtlichen Professoren habe sich in den letzten 40 Jahren kaum geändert, hingegen habe die Zahl der Studenten zugenommen und vor allem habe sich das Pensum verdoppelt. Man sagt mir auch, dass Einladungen aus dem Ausland an unsere Professoren gelangen, zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen oder zur Uebernahme von Gastvorlesungen, dass diese aber nicht angenommen werden können, weil die Herren überlastet seien.

Das ist natürlich sehr bedauerlich; es zeigt sich darin, dass der erste Punkt meiner Interpellation eng mit dem zweiten zusammenhängt, nämlich mit der Frage nach dem Nachwuchs. Ich habe zweitens der Regierung die Frage gestellt, wie sie sich zu einer bessern Förderung des akademischen Nachwuchses stelle. Alle Grossräte haben eine Broschüre vom Bernischen Hochschulverein zugestellt bekommen, betitelt: «Muss der akademische Nachwuchs in Bern gefördert werden?» In der Broschüre wird nachgewiesen, dass bis jetzt in dieser Sache nichts Systematisches gemacht worden sei, und dass die Unterlassung einer solchen Förderung bereits schwere Folgen gezeigt habe und noch schwerere nach sich ziehen werde, ja sogar drohe, die Universität ausserstande zu setzen, ihre Aufgabe voll zu erfüllen.

Den Hauptteil der Broschüre bildet ein Vortrag von Herrn Prof. Lehmann vor dem Bernischen Hochschulverein. Er führt darin aus, die Kriegsjahre

hätten gezeigt, dass die schweizerischen Hochschulen nicht nur Unterrichtsstätten seien, sondern auch Mittelpunkte von nationaler Gesinnung, dass unter den Hochschuldozenten Männer waren, die von Anfang an gegen den Geist, der von Deutschland hergekommen ist, Stellung bezogen und die Rechte der freien Persönlichkeit und der freien Forschung verteidigt haben, die auch das Existenzrecht unseres Landes überzeugend dartun konnten.

Das kann man alles nur, wenn man die nötigen Grundlagen hat, das nötige Wissen und auf der andern Seite die richtige Einstellung. Mit Kriegsende sei aber die Aufgabe nicht erschöpft, die geistige Führung müsse weitergehen, die Nachkriegszeit erlaube der Universität durchaus nicht, sich wieder in ein Réduit zurückzuziehen und sich einfach ihrer akademischen Aufgabe zu widmen; sie müsse unbedingt in lebendigem Kontakt mit dem Geschehen in der Welt und im Lande selbst stehen. Wissen und Handeln dürfen nicht mehr getrennt sein, Mitarbeit der Hochschule an aktuellen Problemen sei unbedingt nötig und werde von beiden Seiten gewünscht.

Dadurch ergeben sich eine ganze Reihe von Aufgaben, die über den blossen Unterricht hinausgehen. Zweitens sei die wissenschaftliche Forschung heute so umfangreich, dass der Stab von Mitarbeitern vergrössert werden solle. Die Hochschule könne sich auch da nicht bloss auf den Unterricht beschränken, auf Weitergabe des Wissens, das bereits da sei, sondern sie müsse forschen, um sich auf der Höhe zu halten, um den Kontakt mit dem Ausland nicht zu verlieren usw. Nun haben aber viele unserer akademischen Lehrer eben gerade nicht Zeit, sich mit der Forschung zu befassen, sie seien allzusehr durch den Unterricht überbürdet.

Drittens müsse der akademische Unterricht neu gestaltet werden im Sinne einer Auflockerung. Heute sei es so, dass viele akademische Lehrer die Studenten nicht mehr persönlich genau kennen lernen können; es seien ihrer einfach zu viele. Dem könne nur abgeholfen werden, wenn die Arbeit in kleinen Gruppen gemacht werde. Es müssen nebst den grossen Vorlesungen viel mehr Kurse in kleinen Gruppen stattfinden. Dazu brauche es Hilfskräfte, die den akademischen Lehrer unterstützen, die ihm das Elementarste abnehmen, damit er sich der Förderung der Fortgeschrittenen besser widmen und sie individuell behandeln könne. Ich zitiere hier einen Satz aus der Broschüre, der mir wichtig erscheint: «Wenn wir wirklich eine Elite heranbilden wollen, so werden wir schon bald den Ausbau des praktischen Unterrichtes in kleinen Gruppen in Angriff nehmen müssen, und damit den Vermassungserscheinungen auch an unserer Universität wirksam entgegentreten.»

Prof. Lehmann stellt der Universität noch eine weitere, vierte Aufgabe. Er verlangt von ihr eine öffentliche Wirksamkeit. Er sieht die Möglichkeit vor, dass die Universität viel mehr beigezogen werden könne zur Beratung und Belehrung von Berufsverbänden bei wissenschaftlichen und organisatorischen Arbeiten, zur Förderung von Stiftungen und auch privaten Unternehmungen. Es ist tatsächlichlich so, dass die Möglichkeiten des Wissens, die an der Universität geboten werden, nicht immer vom gesamten Volk ausgenützt werden. Im Gegenteil, man denkt gar nicht daran, sich an die Universität zu wenden für solche Untersuchungsarbeiten, vor allem auch wegen der Ueberlastung der betreffenden akademischen Lehrer. Ich möchte daran erinnern, dass ich schon früher eine erbbiologische Beratungsstelle verlangt habe. Ich habe mir vorgestellt, dass die Herren an der Universität, die sich mit den erbbiologischen Fragen von Berufs wegen befassen, in gemeinsamer Sitzung oder auf andere Art sich mit konkreten Fällen beschäftigen, die ihnen die Behörden vorlegen, z. B. mit der Frage der Sterilisierung, der Eheschliessung von Geistesschwachen usw. Alle diese Möglichkeiten bestehen an der Universität, es ist unsere Aufgabe, sie für das Volk nutzbar zu machen, dann wird auch der Vorwurf aufhören, die Universität sei eine Welt für sich, sie schwebe über der Wirklichkeit, die Professoren seien weltfremd usw., und dann wird auch das Volk besser begreifen, warum die Universität so viel Geld kostet. Ich möchte auch daran erinnern, dass die Armendirektion Untersuchungen über die Ursachen der Armut und Anstaltsbedürftigkeit durchgeführt hat. Gerade solche Untersuchungen wären z. B. interessant für die Universität, das wäre eine Aufgabe für intelligente Studenten in Zusammenarbeit mit den Dozenten. Es gibt andere Fragen volkswirtschaftlicher Natur, Fremdenverkehr, Personalauslese usw. die behandelt werden können. Fragen aus diesen Gebieten sollte man der Universität stellen können und dürfen und die Universität sollte sich mit ihren Dozenten und den vielen Studenten, die als freiwillige Mitarbeiter wirken, zur Verfügung stellen. So wäre es sicher möglich, gute Resultate zu erzielen.

Ich stelle fest, dass der Nachwuchs an der Universität — das gilt für die ganze Schweiz, ganz besonders aber für die Universität Bern — gefördert werden muss, und zwar aktiv. Warum? Erstens weil jetzt schon ein Mangel besteht und es schwer ist für die laufenden Aufgaben das nötige Universitätspersonal zu finden. Zweitens weil noch neue Aufgaben dazu kommen, die über den Unterricht hinausgehen, geistige Führung und andere Arbeiten. Wenn wir drittens unsern Beitrag an den geistigen Wiederaufbau Europas leisten wollen, so ist es auch nötig, dass wir die erforderlichen Leute bekommen.

Nun wird man fragen, warum es denn überhaupt am Nachwuchs fehle, und ob wir denn so wenig Akademiker haben, ob wir nicht im Gegenteil zu viele haben. Die Gründe liegen darin, dass sich sehr wenig Akademiker für die akademische Laufbahn entscheiden können, aber die Ursachen dafür liegen nicht in mangelnder Begabung, auch nicht in mangelndem Interesse, sondern sie liegen ganz anderswo, nämlich darin, dass zwischen der Vollendung des Universitätsstudiums und der Zeit, wo ein Mann als Universitätsdozent antreten kann, eine grosse Kluft liegt. Was soll der Betreffende in dieser Zeit tun? Wenn er sich seinen Lebensunterhalt verdienen muss — und das müssen die meisten — dann ist er darauf angewiesen, eine praktische Tätigkeit auszuüben, er kann nicht wissenschaftliche Untersuchungen anstellen, er kann sich nicht das erwerben, was man hochschätzt, nämlich einen Namen. Er wird nicht bekannt, beherrscht auch die Materie nicht mehr in vollem

Umfang. Ich möchte nur kurz zeigen, wie schlecht im Grunde genommen die wissenschaftliche Arbeit bezahlt wird, wenn sie überhaupt bezahlt wird. Wenn ein solcher Mann eine wissenschaftliche Untersuchung anstellt und ihr Ergebnis in einer Zeitschrift publiziert, so besteht das Honorar gewöhnlich darin, dass man ihm 20 bis 50 Gratisabzüge zur Verfügung stellt. Damit hat er natürlich nicht gelebt. Nimmt aber ein Verleger sein Werk an, so ist infolge der Kleinheit unseres Landes und der mangelnden Exportmöglichkeit für Bücher das Honorar sehr klein. Ich kann zwei Beispiele anführen. Ich kenne einen wissenschaftlich gut ausgewiesenen Autor, der eine Monographie über eine heute ziemlich aktuelle Krankheit geschrieben hat, eine Zusammenfassung aller bisherigen Forschungen und Behandlungsmethoden. Das Büchlein umfasst ungefähr 100 Seiten. Seine Abfassung erforderte drei Monate und das Honorar war Fr. 18.—. Möglicherweise gibt es nächstes Jahr nochmals gleich viel, wenn das Buch noch weiter gekauft wird. Es ist aber nicht sicher. In einem andern Fall sind für ein ähnliches Büchlein Fr. 200.— bezahlt worden, auch da hat die Arbeit ungefähr drei Monate in Anspruch genommen.

Nun kann man sagen, gewiss sei die wissenschaftliche Arbeit schlecht bezahlt, aber die Leute, die die akademische Karriere einschlagen wollen, können Assistenten an der Universität werden, an den Instituten und Kliniken. In den geisteswissenschaftlichen Disziplinen allerdings kennt man diese Assistenten fast gar nicht, aber auch hier ist es so, dass ihre Bezahlung nicht hervorragend ist. Man kann feststellen, dass ein städtischer Hilfsarbeiter in Bern besser bezahlt ist als ein Assistent an der Universität, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich hat. Die genauen Zahlen können Sie in der Broschüre nachlesen. Hier möchte ich in Parenthese beifügen, dass auch die Justizdirektion keine grosse Wertschätzung für die geistige Arbeit an den Tag legt, denn in einem Kreisschreiben an die Gerichte, das sie kürzlich wegen der Expertenkosten erlassen hat, hat sie verlangt, dass die Gerichte für Gutachten von 600 Wörtern nicht mehr als Fr. 64.— zahlen dürfen. Wenn man weiss, welche Mühe die Ausarbeitung eines solchen Gutachtens verursacht, so wird man zugeben, dass Fr. 64.— selbstverständlich eine geringschätzige Belohnung des Aufwandes ist.

Die materiellen Möglichkeiten sind so, dass sozusagen jeder, der sich einer akademischen Karriere widmen will, diese Absicht preisgeben wird, es sei denn, er sei sehr vermöglich und könne es sich leisten, eigentlich jahrelang fast nichts zu verdienen.

Nun ist es aber auch noch aus einem andern Grunde nötig, dass wir uns nicht einfach wie früher auf das Ausland verlassen. Früher war die Schweiz eine geistige Provinz von Deutschland, hauptsächlich auf dem Gebiete der Universitäten. Der Ausdruck stammt vom bernischen Professor Ferdinand Vetter, der um 1910 Rektor unserer Hochschule war. Wir sind nicht mehr geistige Provinz von Deutschland, und infolgedessen ist es nicht nötig oder möglich, dass wir darauf warten, dass die Gelehrten aus Deutschland wieder hereinkommen, sondern es ist zur Wahrung unserer geistigen Unabhängigkeit gut, wenn wir eigenen Nachwuchs haben. Wir haben teilweise zu wenig Nationalstolz bewiesen. Ich habe letzthin einen Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» gelesen, in welchem der Verfasser mit einem Ton von Bedauern sagte, wir seien jetzt an den Universitäten leider sozusagen auf einheimischen Nachwuchs angewiesen. Das ist eine Einstellung, die ich nicht begreifen kann. Ich glaube, wir dürfen da etwas stolzer sein und denken, dass auch unsere Leute doch etwas können. Wir dürfen nicht vergessen, dass unsere schweizerische Auffassung von Wissenschaft verschieden ist von der deutschen; wahrscheinlich haben sich die beiden Auffassungen im Laufe der letzten Jahrzehnte sogar weiter von einander entfernt als früher. Die schweizerische Auffassung ist irgendwie wirklichkeitsnäher, praktischer; die Wissenschaft um der Wissenschaft willen imponiert dem Schweizer nicht so, und darum ist es ganz gut, wenn wir auch eigene Kräfte nachziehen können, damit unsere Auffassung von Wissenschaft bei uns selbst auch wieder zur Geltung kommt. Früher war es so, dass auf Ausschreibungen von Professorenstellen an der Universität Bern vier Fünftel der Anmeldungen aus Deutschland oder Oesterreich kamen und nur ein Fünftel aus der Schweiz. Wir hatten in der Schweiz sogar den paradoxen Zustand, dass im Lande Pestalozzis jahrzehntelang ein deutscher Professor in Pädagogik unterrichtete, und dass die angehenden Lehrer sein Kolleg besuchen mussten. Der sehr theoretische Unterricht trug, wie ich mich noch sehr gut erinnere, den Namen «Gartenhag». Warum? Der Mann hat jeden Menschen in Striche aufgeteilt, für jede Eigenschaft gab es einen Strich an der Wandtafel. War die Eigenschaft gut, gab es einen langen Strich; war sie schlecht, einen kurzen. Dieser Gartenhag an der Wandtafel ist das Symbol der Pädagogik, wie sie damals an der Hochschule Zürich gelehrt worden ist. Nun kann man sagen, der Herr werde sicher noch etwas anderes gewusst haben. Vielleicht, aber die angehenden Lehrer haben jedenfalls von ihm nie etwas anderes behalten als diesen Gartenhag. Ich habe mich erkundigt, warum der Mann gewählt wurde und habe erfahren, dass er sich tatsächlich einen Namen gemacht hatte: hatte ein todernstes Buch über das Thema «Das Lachen» geschrieben.

Ich glaube doch, wir Schweizer dürften etwas mehr Nationalstolz haben und gerade in solchen Fächern wie Pädagogik, wo wir glauben, besonders begabt zu sein, doch auch auf einheimische Kräfte in erster Linie zählen. Als ich vor einem Jahr in Belgien war, habe ich erfahren, wie man es dort macht. Ich habe mich verwundert, dass an der Universität Lüttich, wo die Unterrichtssprache französisch ist, die die Exponentin der 4 Millionen französisch sprechender Belgier ist, sozusagen ausnahmslos einheimische Kräfte lehren. Darauf wurde mir geantwortet, das sei eben ihr Stolz, sie wollen das, sie wollen, dass die belgische Universität wirklich repräsentativ sei für Geist und Willen des Landes, und darum fördern sie auch den Nachwuchs entsprechend. Wie tut man das? Es gibt in Belgien den «Fonds National de Recherches Scientifiques» und diejenigen, die unterstützt werden, heissen Associés. Seit 1928 existiert das System, dass begabte Leute nach Abschluss des Universitätsstudiums vom Fonds National unterstützt

werden können. Sie können wissenschaftlich arbeiten und zeigen, was sie wert sind, zugleich werden ihnen gewisse Lehraufträge erteilt, zum Teil an den Volkshochschulen, zum Teil an Seminarien und an andern Mittelschulen, schliesslich auch an Universitäten, z. B. Einführungskurse und elementare Vorlesungen, durch welche der ordentliche Professor entlastet wird, während dieser junge Mann zeigen kann, was er leistet. Dieses System kennen wir in der Schweiz nicht, und das ist es gerade, was in dieser Broschüre von Prof. Lehmann vorgeschlagen wird.

Wie kann nun der akademische Nachwuchs gefördert werden. Der Kanton Zürich ist uns gerade in diesen Tagen mit dem guten Beispiel vorangegangen, indem er Fr. 50 000. —, also keine grosse Summe, für diese Zwecke bewilligte. Damit sollen solche Leute unterstützt werden, die sich dem akademischen Beruf widmen möchten. Sie sind nicht verpflichtet, sich später für die akademische Laufbahn zur Verfügung zu stellen, und die Universität ist anderseits auch nicht verpflichtet, sie zu wählen. Die ganze Sache beruht auf freier Vereinbarung, und erst, wenn der Betreffende gezeigt hat, was er kann, wird darüber entschieden, ob er für die Universität gewonnen werden soll. Prof. Lehmann schlägt in seiner Broschüre ein ähnliches System vor. Er wünscht die Heranziehung von Forschungsaspiranten, von Leuten, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium sich der Forschung widmen, statt ins praktische Erwerbsleben zu treten, oder die sich wenigstens halbtägig der Forschung widmen wollen.

M. le **Président.** M. le Dr Morf, vous avez déjà dépassé les 30 minutes qui vous étaient accordées. Si nous voulons liquider demain l'ordre du jour de notre session, il convient que les députés soient bref.

Si vous désirez continuer votre exposé, l'autorisation doit vous en être donnée par le Grand Conseil.

Morf. Ich bin sofort fertig. Nebst Forschungsaspiranten schlägt Prof. Lehmann in Uebereinstimmung mit der Vereinigung der schweizerischen Hochschuldozenten die vermehrte Ernennung von Assistenten vor, auch dort, wo man bis jetzt keine Assistenten kannte. Sie hätten die Aufgabe, den ordentlichen Lehrer zu entlasten oder im Krankheitsfall zu vertreten.

Wir werden sicher alle mit Interesse hören, was der Herr Erziehungsdirektor uns zu diesen Fragen sagen wird und wie er sich die Lösung denkt. Natürlich wird man erklären, das alles koste sehr viel Geld. Das ist sicher, dass es etwas kostet, ich möchte aber darauf hinweisen, dass ein Teil des Geldes wieder eingebracht werden kann durch den Ertrag der Forschungen. Es ist nicht gesagt, dass diese Forschungen gar keine praktische Bedeutung haben; es ist sogar möglich, dass Patente daraus entstehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Zellophan durch einen Schweizerforscher erfunden worden ist, und dass es selbstverständlich auch eine kaufmännisch interessante Sache geworden ist.

Sicher ist nur, dass wir nicht mehr zuwarten dürfen; irgend eine Lösung muss gefunden werden, denn bis die Lösung sich praktisch auswirkt, vergehen wieder Jahre.

Nun komme ich zur dritten Frage: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage einer möglichen Abwanderung von Schweizer Kräften nach Deutschland? Die deutschen Hochschulen haben einen Teil ihres Lehrkörpers verloren, wahrscheinlich mehr als die Hälfte. Die übrigbleibenden sind zum grössten Teil überaltert, der Nachwuchs fehlt, weil sehr viele im Krieg gefallen sind, andere haben sich als Nationalsozialisten unmöglich gemacht, weitere haben seit 3 oder 4 Jahren überhaupt nicht mehr ernsthaft gearbeitet. Ein Bedarf ist sicher vorhanden, er wird eine entsprechend grosse Nachfrage hervorrufen, und es ist sicher damit zu rechnen, dass diese Nachfrage sich auch auf die Schweiz ausdehnen wird, so dass die guten Folgen der Förderung des Nachwuchses dadurch wieder in Frage gestellt werden könnten. Trotzdem möchte ich persönlich sagen, dass ich keine Erschwerung wünsche, denn Auslandsaufenthalte erweitern den Horizont, was für diese jungen Leute nur nützlich sein kann. Ueberdies ist es erwünscht, wenn wir auf diese Art unsern Beitrag zum geistigen Wiederaufbau von Europa leisten können. Sicher ist aber, dass durch diese mögliche grosse Nachfrage das Problem des Nachwuchses noch verschärft wird, und dass gerade deswegen eine aktive Förderung des Nachwuchses ein dringendes Erfordernis ist.

Raaflaub. Mein Vorredner hat insbesondere auf die Nachkriegsaufgaben der Hochschule hingewiesen und vor allem die innere Erneuerung des Lehrkörpers berührt. Meine Interpellation geht mehr nach der Seite der äussern Gestaltung. Sie geht von der Tatsache aus, dass sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten gezeigt haben, und dass man in der Oeffentlichkeit Auskunft darüber zu erhalten wünscht, was die Regierung nach dieser Richtung plant, was die Erziehungsdirektion bis jetzt vorgesehen hat.

Wir haben in der laufenden Session zwei wichtige Vorlagen bekommen, die der Grosse Rat ohne irgendwelche Schwierigkeit genehmigt hat. Man kann also daraus schliessen, dass man an der Arbeit ist, aber mit Teilvorlagen ist es nicht getan, sondern es ist nötig, dass von der Regierung und der Erziehungsdirektion einmal gesamthaft Auskunft gegeben wird über das, was auf dem Gebiet des Ausbaues der Hochschule in nächster Zeit vorgesehen ist.

Die Motion, die Herr Dr. Egger eingereicht hat, berührt eine ähnliche Frage, sie betrifft den Ausbau unserer Erziehungsanstalten. Herr Dr. Egger hat mir erklärt, je nach der Auskunft des Erziehungsdirektors werde er seine Motion eventuell fallen lassen können.

Herr Dr. Morf hat auf die Nachkriegsaufgaben der Hochschule hingewiesen. Ich bin einverstanden, wenn diese Fragen besonders geprüft werden. Meine Interpellation geht insofern über diese Forderungen hinaus, als ich nicht nur die unmittelbaren Nachkriegsaufgaben geprüft sehen möchte, sondern eine Prüfung auf Grund der ganzen Entwicklung der Hochschule seit längern Jahren wünsche. Wir haben in Besprechungen mit Hochschullehrern und Studenten die Ueberzeugung bekommen, dass verschiedenes vorgekehrt werden muss, damit die Hoch-

schule Bern, die ja während langer Jahrzehnte in der Schweiz führend war, ihren Platz wieder erobern kann. Sie steht auch jetzt noch, wenigstens was die Zahl der Studenten anbelangt, an zweiter Stelle, sie wird nur überflügelt von Zürich. Für die Universität ist allerdings nicht die Zahl der Studenten massgebend, sondern die Qualität der Arbeit und die Art der Dozenten. Nach bisherigen Feststellungen des statistischen Amtes der Stadt Bern spielen die Ausländer eine verhältnismässig bescheidene Rolle; die Ausdehnung stützt sich auf Entwicklungen, die sich im Lande selbst vollziehen. Der überwiegende Teil der Studentenschaft stammt aus der Schweiz, nicht nur aus dem Kanton Bern, sondern auch aus andern Kantonen, so dass die Hochschule Bern mindestens so stark wie andere Hochschulen für die ganze Schweiz von Bedeutung ist.

Ich kenne die Hochschule seit langen Jahren; im Jahre 1902, in meinem zweiten Semester, sind wir von der alten Hochschule im Franziskanerkloster, dort, wo heute das Casino steht, in die neue Hochschule umgezogen. Sie war damals stattlich und umfangreich geplant, man meinte wohl an einzelnen Orten, dass sie auf lange Jahrzehnte oder Jahrhunderte ausreichen werde. Dagegen hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit gezeigt, dass die Entwicklung ein derartiges Ausmass angenommen hat, dass die bestehenden Räume schon nach kurzer Zeit nicht mehr genügten. Vor 40 und mehr Jahren hatte die Berner Hochschule eine ganz besondere Bedeutung und einen internationalen Ruf durch bedeutende Gelehrte wie Kocher und Sahli und den Schöpfer des Zivilgesetzbuches, Huber, so dass nicht nur aus der Schweiz, sondern insbesondere aus Osteuropa ein grosser Zuzug stattfand, vielleicht bedeutend stärker als jetzt. Man hat damals immer angenommen, es werde bei einer gewissen Lockerung in Russland, beim Fallenlassen des numerus clausus ein gewisses Abflauen eintreten. Ein solches hat sich nach dem ersten Weltkrieg gezeigt, aber gar bald kamen aus den neuen Staaten des Ostens gewaltige Scharen von Studierenden. Immerhin ist in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkrieg die Zahl der ausländischen Studenten eher zurückgefallen, aber die Gesamtzahl der Studierenden ist gestiegen, und zwar von rund 1100 im Zeitpunkt der Erstellung der neuen Hochschule auf 2636 im letzten Semester.

Da ist es augenscheinlich, dass die Raumverhältnisse nicht mehr genügen. Vermehrt hat sich insbesondere die juristische und volkswirtschaftliche Fakultät, denn sie ist auf 1200 Studenten angewachsen, wobei die Ausländer eine verhältnismässig bescheidene Rolle spielen. Wir haben 69 Ausländer, so dass man ungefähr abmessen kann, in welcher Proportion die Hochschule hier unserem Lande dient. Wir dürfen uns nicht bloss auf zwei bis drei Nachkriegsjahre einstellen, sondern müssen auf die dauernden Verhältnisse, soweit man sie überblicken kann, Bedacht nehmen. Es liegt auf der Hand, dass an verschiedenen Orten die Hörsäle nicht mehr genügen, und dass in der Ausstattung von Seminarien und Instituten verschiedenes geschehen muss. Ich weiss, dass die Erziehungsdirektion seit langen Jahren an der Arbeit ist. Es stellen sich bedeutende Baufragen: Anbau an die bestehende Hochschule, Neubauten, Ergänzungsbauten auf dem Areal des physikalischen Institutes. Diese Fragen werden seit langem geprüft, es ist aber noch kein positiver Entscheid gefallen. Nun ist es soweit gekommen, dass fast gar Saalschlachten ausgefochten werden bei gewissen Vorlesungen, weil die Leute in den betreffenden Sälen nicht mehr Platz haben.

Die Schwierigkeiten werden in nächster Zeit jedenfalls grösser werden, denn wir haben ein weiteres Anwachsen der Schülerzahlen an den Mittelschulen und Gymnasien festzustellen, so dass daraus eine neue Belastung entstehen wird. Damit die Studentenschaft und die Dozentenschaft einigermassen erfährt, was geplant ist, wird es gut sein, wenn der Herr Erziehungsdirektor möglichst umfassende Auskunft gibt. Ich hoffe aber, dass dieser Auskunft dann auch die Ausführung folgen werde.

Ich weiss wohl, dass der Kanton — es geht uns in der Stadt gleich — eine gewaltige Zahl von Aufgaben, auch Bauaufgaben hat, die nicht alle auf einmal gelöst werden können. Wie die Stadt sich ein Programm zurechtlegen muss und zurechtgelegt hat, so muss auch der Staat hier bezüglich der Hochschule ein solches Programm aufstellen. Dabei soll die Regelung der Bibliothekverhältnisse mit eingeschlossen werden. Die rasche Anhandnahme der Vorarbeiten ist dringend und ich erwarte mit Spannung die Erklärungen des Erziehungsdirektors. Ich glaube, der Staat Bern sei finanziell soweit konsolidiert, dass er nun auch für seine Hochschule eine umfassende Leistung auf sich nehmen kann. Das wird er sicher für die weitere Zukunft nicht zu bereuen haben.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich benütze die Gelegenheit, die mir von den beiden Interpellanten geboten wird, gerne, um über die von ihnen aufgeworfenen Fragen Auskunft zu geben. Ich freue mich, dass das Interesse beim Grossen Rat, besonders aber bei den Herren Interpellanten so gross ist, dass sie sich mit diesen Fragen beschäftigen und den Rat zum Forum der Beratung gemacht haben. Dabei will ich feststellen, dass auch Herr Grossrat Dr. Egger eine Motion ähnlichen Inhalts wie die Interpellation des Herrn Raaflaub eingereicht hat. Nachdem Herr Dr. Egger hat sehen können, dass sich die beiden Geschäfte mehr oder weniger überschneiden, hat er sich bereit erklärt, zugunsten von Herrn Raaflaub zurückzutreten.

Zunächst will ich versuchen, die Interpellation von Herrn Dr. Morf zu beantworten; ich werde dabei aus dem umfangreichen Bouquet von Bemerkungen, die er gemacht hat, die wichtigsten herauszugreifen suchen.

Herr Dr. Morf hat sich zuerst mit der Frage beschäftigt, was für den Fall vorgesehen sei, dass zahlreiche Ausländer an unserer Berner Universität studieren wollen; er hat gefragt: Ist die Universität bereit, sich den Bedürfnissen dieser Leute anzupassen? Da muss in erster Linie gesagt werden, dass sich sowohl die Universitätsbehörden wie auch die Regierung und die Erziehungsdirektion seit längerer Zeit mit dieser Frage beschäftigen. Es ist aber nicht leicht, auf die Frage eine bestimmte Antwort zu geben, denn gegenwärtig sind

wir hinsichtlich der Studenten, die vom Ausland kommen wollen, vollständig im Ungewissen.

Allgemein war die Meinung die, es werde nach Schluss des Krieges wahrscheinlich ein grosser Ansturm auf die Universitäten in den vom Kriege verschonten Ländern einsetzen. Bis jetzt hat sich diese Annahme nicht bewahrheitet; unsere Universität hat entgegen den Erwartungen bis jetzt keinen Zuzug aus dem Ausland bekommen. Im soeben abgeschlossenen Wintersemester 1945/46 hatten wir bei insgesamt 2400 Besuchern der Universität nur 160 Ausländer, die sich auf etwa 20 Nationen verteilen. Sie können daraus ersehen, dass der Zuzug aus einem einzelnen Land nicht stark war. Von diesen 160 Ausländern sind vorab 38 Deutsche, aber das sind alles Flüchtlingsstudenten. Dann kommen 27 Studenten aus Holland, 22 aus Polen, 5 aus Rumänien, 6 aus der Türkei; die Zahlen der Studenten aus andern Ländern fallen weiter ab.

Der Zuzug von ausländischen Studenten war also bis jetzt bescheiden; das ist durchaus begreiflich, denn diese Länder befinden sich in den schwierigsten Verhältnissen, ihre Valuta ist entwertet. Ohne fremde Unterstützung können Studenten aus solchen Ländern nicht zu uns kommen, es sei denn, unser Land helfe da in nobler Art, indem es diese Leute nicht nur studieren lässt, sondern sie auch nährt und kleidet, kurz: ihren ganzen Unterhalt bestreitet. Das ist natürlich unmöglich.

Die Studenten, die als Emigranten zu uns gekommen sind, werden aber nach Möglichkeit unterstützt: Gebühren und Kollegiengelder werden ihnen erlassen. Von der Frage, die Herr Dr. Morf als erste aufgeworfen hat, kann man also sagen, dass sie bis heute mehr oder weniger gegenstandslos sei.

In diesem Zusammenhang will ich allerdings bemerken, dass im jetzt abgeschlossenen Wintersemester auch noch eine Anzahl anderer Studenten zu uns gekommen sind. Wir hatten das Vergnügen, 25 holländische Studenten bei uns zu sehen. Unsere Universität hat es sich, wie die andern schweizerischen Universitäten auch, zur Pflicht gemacht, eine der schwer notleidenden holländischen Universitäten besonders zu unterstützen. Die Universität Bern hat sich zur Patin der Universität Amsterdam erklärt. Sie hat eine Anzahl Studenten von Amsterdam herkommen lassen, wobei Professorenschaft und Studentenschaft besondere Leistungen übernahmen; ferner wurden auch staatliche Mittel bewilligt. Der Regierungsrat hat für diese spezielle Hollandhilfe Fr. 8000.— bewilligt, der Senat Franken 5000.—, die Studentenkasse Fr. 2000.—, auch die Fakultäten haben Beihilfe geleistet. Dazu kommen noch private Unterstützungen; überdies haben sich eine Anzahl von Familien in Bern bereit erklärt, für ein Semester holländische Studenten unentgeltlich bei sich aufzunehmen.

Eine andere Gruppe von ausländischen Studenten haben wir ebenfalls mit Vergnügen bei uns aufgenommen; es sind die 15 finnischen Veterinärstudenten. Das sind nicht Flüchtlinge, auch keine notleidenden Studenten, sondern junge Leute, die mit Unterstützung des finnischen Staates zu uns kamen. Früher gingen diese finnischen Studenten nach Deutschland. Da sie nicht mehr dorthin gehen konnten, sind sie zu uns gekommen. Es will uns scheinen, dass wir die auf diese Weise angeknüpften Beziehungen zum finnischen Staat weiter pflegen sollten.

Die zweite Frage lautet: Welche Massnahmen sind in Aussicht genommen, um den Nachwuchs an akademischen Lehrern kräftiger als bisher zu fördern? Die Heranbildung von Universitätsprofessoren ist in letzter Zeit für die Schweiz ein Problem geworden. Es ist so, wie der Interpellant ausführte: für die meisten Disziplinen konnten wir an unsern schweizerischen Hochschulen früher mit Leichtigkeit deutsche Hochschullehrer bekommen, gelegentlich auch solche aus Frankreich oder Oesterreich, auch aus Italien. Namentlich in Lausanne wurden gern Italiener in den Lehrkörper aufgenommen.

Das hat aufgehört, und deswegen mussten von uns aus gewisse Massnahmen getroffen werden. Wir haben an unserer Universität eine Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die aus privaten Anstrengungen hervorgegangen ist. Sie wurde speziell von meinem Vorgänger, Regierungsrat Merz, gefördert, der bei den bedeutenderen bernischen industriellen Firmen anklopfte. Ich kann wiederholen, was ich früher schon ausführte, dass vor allem die Firmen Wander und Gugelmann mit grossen Mitteln geholfen haben. Anno 1934, anlässlich des Hochschuljubiläums, wurde in der bernischen Industriewelt eine allgemeine Sammlung durchgeführt, die ein schönes Ergebnis erzielte; das Stiftungsvermögen ist heute auf 1½ Millionen angewachsen. Der Zinsabfluss wird wie folgt verwendet: 1. zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit unserer Professoren, soweit diese Arbeit durch Geld unterstützt werden kann; 2. zur Förderung junger Akagemiker in ihrer künftigen akademischen Laufbahn. Für diesen Zweck wird aus den Zinserträgnissen immer eine Summe von Fr. 4000.— bis 5000.— reserviert. Daraus werden jungen, angehenden Wissenschaftern Beiträge zur weitern Ausbildung in ihrem Fach gewährt. Während des Krieges konnte das leider nicht mehr geschehen, es wird aber in Zukunft wieder aufgenommen werden.

Daneben blieb auch die Eidgenossenschaft nicht untätig. Kurz vor Kriegsausbruch, 1938, wurde die Stiftung «Pro Helvetia» geschaffen, und mit einem Unterstützungsfonds von jährlich Fr. 250 000.—, jetzt Fr. 400 000.— ausgestattet. Diese Mittel dienen ebenfalls dazu, angehenden Wissenschaftern zu helfen. Von dieser Stiftung sind schon eine Reihe junger Berner unterstützt worden.

Sodann haben sich in den letzten Jahren besonders die Betriebe der chemischen Grossindustrie in Basel zusammengeschlossen, indem sie eine neue Stiftung «Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften» gründeten, die ebenfalls für die Heranbildung von jungen Akademikern sorgen will. Auch diese Stiftung hat schon verschiedenen jungen Bernern vorwärts helfen können.

Auch der Staat Bern war nicht untätig. Im Jahre 1934 haben wir das Jubiläum unserer Universität gefeiert. Aus den bescheidenen Ueberschüssen der für diesen Zweck bewilligten Kredite wurde ein Fonds für Beihilfe an Privatdozenten gebildet; dieser Fonds wurde weiter durch Zuweisungen aus der Seva und aus Ueberschüssen

der Staatsrechnung gespeist. Er erreicht heute den Betrag von Fr. 40 000. —, eine noch bescheidene Summe. Aber wir behalten den Fonds immer im Auge und sorgen dafür, dass er bei passender Gelegenheit weitere Zuwendungen erhält.

Wir haben ferner den sogenannten Clark-Joller-Fonds, der 1937 dem Staat Bern übergeben wurde. Damals starb in Australien eine ehemalige Schweizerin, eine gebürtige Unterwaldnerin, die meines Wissens einmal in der Insel verpflegt worden war oder von der Verwandte hier Pflege gefunden hatten und die von daher die bernischen Krankenanstalten in dankbarer Erinnerung behalten hat. Bei ihrem Ableben hinterliess sie einen Fonds zugunsten der medizinischen Fakultät. Dieser Fonds, dessen Kapital zum grossen Teil in Liegenschaften angelegt ist, konnte leider infolge der Kriegswirren nicht realisiert werden; immerhin sind bis heute Fr. 60 000. — aus Australien in die Schweiz gelangt, woraus ein Fonds gebildet wurde, über dessen genaue Zweckbestimmung noch nicht entschieden worden ist. Er muss speziell für medizinische Zwecke verwendet werden, es besteht die Möglichkeit, gewisse Unterstützungen gemäss den Wünschen des Interpellanten auszurichten.

Weiter besteht der sogenannte Lingner-Fonds. Die Herren erinnern sich, dass vor Jahren ein gewisses Zahnheilmittel stark propagiert wurde, das von einem deutschen Fabrikanten namens Lingner fabriziert wurde. Dieser Mann hatte Beziehungen zur Schweiz und auch zu Bern, für sein verdienstliches Wirken hat er einmal den Ehrendoktor von Bern bekommen und zum Dank dafür einen Fonds gestiftet, der leider infolge der Abwertung nach dem ersten Weltkrieg fast restlos verschwunden ist. Man hat die Ueberreste von wenigen tausend Franken sorgsam gehütet; sie sind heute wieder auf rund Fr. 16 000. — angewachsen und ihr Zinsertrag kann in absehbarer Zeit, wenn es nötig ist, auch für die vom Interpellanten erwähnten Zwecke verwendet werden.

Dann besitzen wir noch den sogenannten Lücke-Fonds, gestiftet von einem Vorgänger von Prof. Kocher, der bei seinem Weggang eine Stiftung zugunsten unbemittelter Medizinstudenten hinterliess. Diese Stiftung ist im Lauf der Jahre etwas angewachsen und kann ebenfalls zur Ausrichtung von Stipendien an Medizinstudenten verwendet werden.

Ferner hat der Regierungsrat getan, was ihm möglich war, um Studenten während des Studiums oder solche, die die akademische Laufbahn einzuschlagen gedenken, zu unterstützen, z. B. durch Beiträge an Exkursionen. Für solche Zwecke ist im Lauf der letzten Jahre ein Kapital von Fr. 160 000. — geäufnet worden, das für Exkursionen in verschiedenen Wissenszweigen zur Verfügung steht.

Die dritte Frage der Interpellation Morf lautet: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage einer Abwanderung von schweizerischen Lehrkräften an die deutschen Hochschulen? Ich gebe zu: im Augenblick des Kriegsschlusses konnte man annehmen, dass für die Schweiz auch nach dieser Richtung gewisse Gefahren bestehen; wir müssen aber feststellen, dass sie bis heute nicht in Erscheinung getreten sind, denn es sind wenigstens von Bern aus noch keine Schweizer nach Deutschland berufen worden, aus sehr naheliegenden Gründen. Zudem hat Deutschland für die paar Universitäten, die bis heute eröffnet werden konnten, Leute genug. Ich möchte also feststellen, dass diese Frage nicht aktuell ist. Diese Meinung wird auch vom Senat unserer Hochschule geteilt, den ich in dieser Frage konsultiert habe.

Wenn aber die Frage akut werden sollte, wird der Regierungsrat in jedem Einzelfall ernstlich prüfen, ob er den betreffenden Herrn gehen lassen oder Anstrengungen unternehmen wolle, um ihn bei uns zu behalten. Wir standen im Lauf der Jahre wiederholt vor solchen Fragen, wir haben sie im Interesse unserer Universität zu lösen gesucht. Wir haben uns anderseits auch Mühe gegeben, Kräfte, von denen wir den Eindruck gewonnen hatten, sie seien für unsere Universität wertvoll, zu uns zu ziehen, oft unter Uebernahme grosser Opfer. Ich will keine Namen nennen; ich habe mir nur aus den letzten 2 bis 3 Jahren 3 oder 4 Namen notiert, die wir mit Erfolg bei uns zu behalten versuchten.

Nun hat Herr Dr. Morf noch eine Reihe anderer Bemerkungen gemacht, die ich nicht alle beantworten kann. Er hat speziell auf einen Vortrag verwiesen, der im Hochschulverein gehalten wurde. Einiges mag richtig sein, ich habe aber den Eindruck, dass auch Undurchführbares darin zu finden war, namentlich Gedanken, die im Rahmen staatlicher und verwaltungstechnischer Massnahmen nicht durchführbar sind. Diesen Verwaltungsstandpunkt muss man schliesslich auch in solchen Fragen aufrecht erhalten. In dieser Beziehung müssen wir also alle Vorbehalte machen.

Herr Dr. Morf hat darauf angespielt, die jungen Akademiker hätten nicht mehr Zeit, um ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu leben. Da habe ich einen sehr interessanten Fall erlebt bei einem jungen Akademiker, der hier in Bern unter schwierigsten Verhältnissen als Gymnasiallehrer gearbeitet hat und der dann in Zürich zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Das passiert nicht allen, sondern gelegentlich einem; ich nehme an, bevor eine solche Berufung ergeht, habe man die Sache genau geprüft. Diesem jungen Herrn war es möglich, der Umwelt den Beweis zu leisten, dass man auch unter sehr schwierigen Verhältnissen seinen Weg finden kann.

Herr Dr. Morf hat dann weiter erklärt, unsere Professoren seien sehr schwer belastet. Ich gebe zu, dass unsere Professoren im ganzen sehr fleissige Leute sind; es fragt sich nur, ob sie immer bloss für die reine Wissenschaft arbeiten oder ob nicht gelegentlich auch gewisse kommerzielle Interessen dahinter stecken, an denen wir von der Verwaltung aus nicht immer die grösste Freude haben können, selbst wenn sie den betreffenden Herren einen finanziellen Vorteil einbringen.

Herr Dr. Morf hat sodann die Bezahlung erwähnt, die für die Abfassung wissenschaftlicher Bücher ausgerichtet wird. Er hat diese Bezahlung als schlecht bezeichnet. Solange sich die Herren nicht vermöge hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten durchgesetzt und durchgerungen haben, gilt auch hier das Gesetz von Angebot und Nachfrage, von Gewinn und Nutzen; da kann es vor-

kommen, dass eine bedeutende Arbeit von 100 Seiten nicht so glänzend bezahlt wird, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Das geht auf andern Gebieten auch so: ein Fabrikant, der eine Erfindung gemacht hat oder ein Produkt neu einführen will, muss auch einige Jahre warten, bis er einen Erfolg sieht, ebenso der Handwerker, der eine Werkstätte eröffnet und sich zuerst seinen Kundenkreis schaffen muss. Auch er kann nicht jeden Franken, den er einnimmt, als Gewinn buchen.

Auch ich habe die Nachricht gelesen, von der Herr Dr. Morf sprach, dass die Regierung des Kantons Zürich vor kurzem einen Extrakredit von Fr. 50 000. — zur Förderung der Ausbildung zukünftiger Professoren bewilligt habe. Davon habe ich mit einem lachenden und einem weinenden Auge Kenntnis genommen: ich habe mich darüber gefreut, dass man in Zürich diese Ausgabe wagt; ich habe im Stillen gewünscht, auch im Kanton Bern könnte bei der nächsten Budgetberatung eine ähnliche Geste gemacht werden. Ich möchte Herrn Dr. Morf darauf hinweisen, dass er Gelegenheit hat, seinen schönen Wunsch und sein Wohlwollen für die Universität in Form eines Antrages zum Budget in die Wirklichkeit umzusetzen.

Was nun die Bemerkung anbetrifft, man sollte unsern Professoren Gelegenheit geben, sich mehr der wissenschaftlichen Arbeit zu widmen und sie nicht zwingen, rein schematisch ihre Unterrichtsstunden abzuhalten, so kann ich auch da sagen, dass sich der Regierungsrat die grösste Mühe gibt, alle gerechtfertigten Wünsche zu erfüllen. Es ist z. B. nicht richtig, dass die Regierung oder die Erziehungsdirektion, wie Herr Dr. Morf behauptete, Professoren, die im Ausland Vorträge oder Vorlesungen halten wollten, dazu nicht Gelegenheit geben. Derartige Gesuche haben wir jedesmal bewilligt, auch während des Krieges, auch wenn wir politisch daran nicht eitel Freude hatten; wir sagten uns, wir wollen die Fäden nicht abreissen lassen. Jedes derartige Gesuch ist bewilligt worden.

Was die Urlaubsbewilligungen anbetrifft, so darf ich darauf hinweisen, dass vor einigen Jahren Prof. Baltzer, unserm Zoologen, ein Urlaub nach Nordamerika bewilligt wurde, und zwar in einer Art, die ihm die finanzielle Last erleichterte. Vor 2 Jahren haben wir Prof. von Muralt, unserm Physiologen, ein ganzes Jahr Urlaub bewilligt, damit er sich in Bern seinen wissenschaftlichen Arbeiten, unbelastet von Unterrichtsverpflichtungen, widmen könne, wofür er uns sehr dankbar war. Wenn weitere derartige Gesuche an uns gelangen, werden wir ihnnen zu entsprechen suchen, so lange wir das Gefühl haben, dass die betreffenden Herren durch ihre bisherigen Leistungen eine Rücksicht verdient haben. Damit glaube ich, die in der Interpellationsbegründung von Herrn Dr. Morf aufgeworfenen Fragen ungefähr beantwortet zu haben.

Ich komme zur Interpellation Raaflaub, die sich speziell mit den Hochschulgebäuden beschäftigt. Dabei kann ich mich kurz fassen, da Herr Raaflaub die entscheidenden Feststellungen zum Teil schon selbst gemacht hat. Der Grosse Rat hat in dieser Session zwei Vorlagen über Schaffung von Neubauten für Zwecke der Universität bewilligt, die einen Kostenaufwand von 2 Millionen nach sich ziehen, was immerhin nicht so ohne ist. Ich sehe mich hier veranlasst, Ihnen mitzuteilen, was in den letzten Jahren an Hochschulbauten ausgeführt worden ist, wobei ich rund 10 Jahre nach rückwärts gehe. 1934 hat der Regierungsrat in der Waldau, speziell für klinische Zwecke, Umbauten im Gesamtbetrage von ½ Million vornehmen lassen; im gleichen Jahr wurden in der Insel verschiedene Umbauten vollzogen und im Zusammenhang mit der damaligen Jubiläumsfeier noch andere Aenderungen getroffen, mit einem Gesamtaufwand von rund Fr. 100 000. —. Im Botanischen Garten wurde ein neues Orchideenhaus gebaut. Im Jahre 1936 kam die Erweiterung der Poliklinik mit einem Gesamtaufwand von Fr. 300 000. —, wovon in anerkennenswerter Weise die Gemeinde Bern die Hälfte übernahm. 1937 haben wir die Operationshalle und die Räume für Chirurgie im Tierspital vollständig umgebaut, mit einem Kostenbetrag von Fr. 150 000. —, in den Jahren 1937 bis 1939 wurde das Physiologische Institut mit einem Aufwand von Fr. 200 000.— umgebaut, während ungefähr zur gleichen Zeit für bauliche Verbesserungen im Frauenspital mehrere Hunderttausend aufgewendet wurden. 1939 wurde ferner ein Gebäude an der Hallerstrasse um den Preis von Fr. 200 000.— käuflich erworben, um den Seminarien der Philosophischen Fakultät I eine neue Unterkunft zu verschaffen, weil wir sie in der sogenannten alten Sternwarte auslogieren wollten. Diese wurde damals in ein Studentenheim umgewandelt, mit einem Kostenbetrag von Fr. 50 000.—, der Gesamtaufwand betrug also Fr. 250 000. —. Im Jahre 1940 haben wir an die Erweiterung der medizinischen Klinik des Inselspitals einen Beitrag von Fr. 100 000. — bewilligt und am Chemiegebäude grössere Renovationen vorgenommen. 1943 haben wir den Umbau der Nasen- und Ohrenklinik im Inselspital mit einem Betrag von Fr. 100 000. —, den der Grosse Rat bewilligte, unterstützt. In jenem Jahre wurden dann allerdings keine weitern Ausgaben für solche Zwecke gemacht, aus dem sehr einfachen Grund, weil es an Zement, Holz, Baueisen, vor allem aber an Arbeitskräften zu fehlen begann. 1945 wurde das sogenannte Hilty-Haus in der Länggasse renoviert und darin das Geographische Institut untergebracht. Im gleichen Jahr haben wir das Pharmakologische Institut mit Aufwendungen von rund Fr. 100 000. — umgebaut, ferner wurde der Umbau des Botanischen Institutes und des Institutes für medizinische Chemie begonnen. Sobald der Grosse Rat geneigt und gewillt ist, nach dieser Richtung hin weitere Kredite zu bewilligen, werden wir ihm gerne entsprechende Vorlagen unterbreiten. Ich kann Sie versichern: es wird uns keine Verlegenheit bereiten, Ihnen nochmals Projekte im Betrage von 3, 5, ja 10 Millionen vorzulegen.

Darauf muss ich allerdings aufmerksam machen: die Erziehungsdirektion ist nicht die einzige Direktion, die derartige Kreditbegehren stellt; auch die Polizeidirektion hat grosse Bauten in Aussicht; für die Wärter in Bellelay muss besser gesorgt werden; auch die Landwirtschaftsdirektion hat laufend finanzielle und Bauwünsche. Diese Wünsche können begreiflicherweise auch bei einem relativ guten Stand der Staatsfinanzen nicht alle miteinander befriedigt werden, sondern es muss über die Ausführung eine Reihenfolge getroffen werden.

Bezüglich der übrigen Hochschulbauten hat der Herr Interpellant ein energisches Vorgehen verlangt. Vorwärts, en avant! hat es geheissen. Wir haben allerlei vor; wir könnten z. B. einen Flügel an das Universitätsgebäude anbauen. Ein Plan mit Kostenberechnung ist schon 1938 von der Baudirektion ausgearbeitet worden; er wurde auch vom Professorenkollegium genehmigt, konnte aber nicht mehr ausgeführt werden, weil der Krieg bereits seine Schatten vorauswarf. Seither haben sich die Anschauungen in den beteiligten Kreisen wieder geändert; es war also vielleicht gut, dass man damals nicht baute. Aber gegenwärtig dürfte es unmöglich sein, an der Hochschule grössere Neu- oder Umbauten vorzunehmen, solange die Bahnhoffrage nicht abgeklärt ist, denn nach den Projekten, die im Vordergrund stehen und mehr oder weniger bewilligt sind, sollen unter die Grosse Schanze, auf welcher die Universität steht, 2 oder 3 Geleise gelegt werden. Wie sich diese Unterminierung der Grossen Schanze für die Universitätsgebäude auswirkt, das weiss ich nicht; wir haben darüber mit den Bundesbahnen verhandelt und unsere Vorbehalte gemacht. Diese Vorbehalte müssen wir namentlich machen für das Physikalische Institut, denn die wissenschaftlichen Arbeiten, die dort ausgeführt werden müssen, ertragen auch nicht die geringste Erschütterung. Solange diese Frage nicht abgeklärt ist, wäre es die grösste Unvorsichtigkeit, wenn man dort bauen würde. Darum ergreifen wir sukzessive, gewissermassen als Notlösungen, andere Möglichkeiten, um in der Universität weiter Platz zu schaffen.

Im übrigen ist es so, dass wir auch nicht wissen, ob dieser starke Andrang zur Universität auf die Dauer anhält. Bis jetzt ist es so, dass wir an der juristischen Fakultät, und dort besonders in der Abteilung für Nationalökonomie, einen starken Zudrang zu verzeichnen haben, nicht zuletzt dank der Qualität der Professoren. Herr Raaflaub hat die grossen Kapazitäten Sahli und Kocher erwähnt; ich frage mich, ob darin ein Vorwurf an die heutige Generation liege. Einen solchen Vorwurf in dieser allgemeinen Form müsste ich zurückweisen. Der Zudrang zu unserer Universität zeigt doch, dass im allgemeinen unsere Lehrkräfte auf der Höhe sind.

Sehr nötig ist ein neues zahnärztliches Institut, gerade so nötig, wie die Poliklinik, die man in den Vordergrund gestellt hat. Die Vorarbeiten sind schon lange im Gang, die Ausführung eines Projektes, das uns sehr einleuchtete, scheiterte, weil der betreffende Eigentümer das in Frage kommende Haus nicht abtreten will. Auch die Abteilung für organische Chemie sollte vergrössert werden, ebenso muss die Verlegung des Tierspitals geprüft werden. Wir sind zu dieser Prüfung bereit, namentlich mit der Burgergemeinde Bern, die sehr schöne Ländereien besitzt. Verhandlungen können aber erst aufgenommen werden, wenn die Stadt Bern, die uns das jetzige Tierspital abkaufen will, zu einem Entschluss gekommen ist. Wir warten auf den Entscheid von dieser Seite.

Der Herr Interpellant hat den Wunsch nach Aufstellung eines Gesamtprogramms geäussert. Der Regierungsrat ist nach Besprechung dieser Frage zur Ablehnung eines solchen Gesamtprogramms gekommen. Wohl wollen wir alles ins Auge fassen, aber wir wollen uns nicht auf ein Bauprogramm festlegen lassen, das man uns nach 2 oder 3 Jahren, wenn sich Schwierigkeiten zeigen, vorhielte. Ich bin auch schon bei der Aufstellung solcher Programme dabei gewesen, wo man nachher froh war, dass man sie nicht verwirklichen konnte, weil unterdessen noch eine bessere Lösung gefunden wurde. Ich glaube, gerade Herr Raaflaub als städtischer Finanzdirektor könnte auch von solchen Erfahrungen aus der Stadt Bern erzählen. Ich erinnere daran, dass vor einigen Jahren der Bau eines grossen Stadthauses geplant war. Es bestanden bereits Pläne und Modelle; wohin sind sie verschwunden? Das sind Erfahrungen, die einem zu denken geben.

Sie sehen aus diesen Ausführungen, dass der Regierungsrat die Sache nicht einfach liegen lässt. Aber es ist Ihnen ebenfalls bekannt, dass alles zusammen Geld kostet, und dieses Geld muss zuerst beschafft sein. Ich kann nur erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, Ihnen weitere Vorlagen zu unterbreiten; er hofft, dass Sie dieselben mit dem gleichen Wohlwollen willkommen heissen werden, wie Sie das in höchst verdienstlicher Weise den beiden letzten Vorlagen gegenüber bewiesen haben.

M. le **Président.** Je prie M. Morf de déclarer s'il est satisfait.

Morf. Ich möchte eine Berichtigung anbringen.

M. le **Président.** Selon le règlement vous n'avez pas le droit de recommencer la discussion, à moins qu'elle ne soit pas décidée par le Conseil.

Morf. Je suis satisfait.

M. le **Président.** M. Häberli, président de la commission d'économie publique, désire faire une déclaration au nom de celle-ci. Je pense que vous êtes d'accord. (Assentiment.)

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte zur Interpellation Raaflaub im Namen der Staatswirtschaftskommission eine Erklärung abgeben. Unsere Hochschule ist tatsächlich alt. Wenn sie den Aufgaben in Zukunft gewachsen sein will, so muss in den nächsten Jahren verschiedenes ausgebaut werden. Die Laboratorien, Seminarien, Hörsäle sind zu klein geworden und veraltet. Diese Erkenntnis ist aber nicht neu. Auch der Erziehungdsirektor hat sich ihr nicht verschlossen. Wir sind mitten in der Periode des Um- und Neubaues. Es wurden in dieser Session 2 Millionen Franken bewilligt, und zwar für den Umbau des Chemisch-medizinischen Institutes und den Um- und Neubau des Botanischen Institutes. In Vorbereitung ist die Erweiterung der medizinischen Poliklinik. Das wird im April zur Genehmigung vorgelegt werden und auch einige hunderttausend Franken kosten.

Die Staatswirtschaftskommission beschloss in ihrer letzten Sitzung, baldmöglichst zur Hochschule zu gehen und sich über die Möglichkeiten, die sich

dort bieten, zu orientieren. Die Erweiterungen müssen mit viel Umsicht geplant werden, denn alles ist im Umbruch, es zeigen sich neue Erfindungen und Ansichten. Man wird nicht etwas erstellen wollen, das vielleicht in zwei bis drei Jahren überholt ist. An der Erkenntnis fehlt es aber nicht; der Grosse Rat wird die Millionen beschliessen müssen.

Raaflaub. Ich bin von den Ausführungen des Regierungsrates im allgemeinen befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Egger (Bern) und Mitunterzeichner über die Neuordnung der Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Assistenzärzte.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 731.)

Egger (Bern). Die Frage der wirtschaftlichen Besserstellung der Assistenzärzte und der wissenschaftlichen Assistenten an der Hochschule hat den Grossen Rat schon mehr als einmal beschäftigt. Im September 1943 wurde hier eine Motion Dr. Wander behandelt und vom Rat erheblich erklärt. Herr v. Fischer erkundigte sich im Januar 1945 in seiner Interpellation darüber, wie die Sache stehe. Er musste sich von der Auskunft des Erziehungsdirektors als nicht befriedigt erklären. Die Frage wurde bei der Budgetberatung im November 1945 wieder aufgegriffen. Sie erinnern sich, dass Kollege Reinhard einen Antrag auf Aufnahme von Fr. 100 000.— ins Budget stellte, dass aber nachher die Sache anders gemacht wurde. Der Rat bekundete grundsätzlich die Meinung, es sei etwas vorzukehren; er nahm ein Postulat an, dass die Fr. 100 000.— zur Besserstellung der Assistenzärzte reserviert werden sollen.

Es wird wohl zweckmässig sein, wenn uns der Erziehungsdirektor heute darüber Auskunft gibt, was mit den Fr. 100 000.— geschehen soll; denn dadurch, dass sie in Reserve gelegt wurden, ist für die Lösung der dringenden Frage noch nichts erreicht. Damit wurde auch von Seite des Regierungsrates, bei der Budgetdebatte, festgestellt, dass in der Frage der Assistenzärzte und des Pflegepersonals ganz allgemein etwas geschehen müsse.

Die Motion, die hier zu behandeln ist, wurde von den Präsidenten oder Vizepräsidenten aller Fraktionen unterzeichnet. Es handelt sich also um eine interfraktionelle Angelegenheit. Damit soll demonstriert werden, dass der ganze Grosse Rat an der Assistentenfrage interessiert ist.

Es handelt sich darum, das Problem von ganz anderer Seite anzufassen. Man kann es nur dadurch einer Neulösung entgegenführen, dass man die Stellung des Assistenten neu wertet, sowohl bezüglich seiner Stellung im Spital wie in sozialer Hinsicht ganz allgemein.

Was ist der Assistenzarzt, beruflich gesehen? Der junge Arzt kann sein Examen nach mindestens 6½ Jahren Studium machen. Dann ist er 25 bis 27 Jahre alt, sofern er nicht gebummelt hat. Er könnte dann nach Staatspatent eine Praxis beginnen. Dann beginnt aber erst recht das Lernen und die Schule des Lebens. Das weiss der junge Arzt sehr gut. Für ihn fängt dann die Assistentenzeit an. Die früheren Arztgenerationen hatten es hier leichter. Ihre Assistentenzeit war nicht so lange wie heute. Sie ist auf 6 bis 7 Jahre angewachsen, so dass der gut ausgebildete Arzt 31 und mehr Jahre alt wird, bis er eine Praxis übernehmen kann. Er sieht seine Studienkollegen anderer Fakultäten viele Jahre früher in einer festen ökonomischen Position.

Die Assistentenzeit ist ohne Zweifel Ausbildungszeit. Daraus wurde abgeleitet, der Assistent sei ein Lehrbub; als solcher sei er zu behandeln, namentlich in der Entlöhnung. Hier muss eine andere Einstellung platzgreifen. — Sicher hat der Assistent während dieser Zeit einen persönlichen Gewinn. Das ist aber nur eine wichtige Seite. Eine andere Seite betrifft die Stellung des Arztes zur Volksgemeinschaft. Wir haben Alle ein grosses Interesse an einem fachlich und menschlich erfahrenen Arzt, der sich im Spital und in der Praxis bewährt. Bei Krankheiten und Epidemien steht schliesslich die Volksgesundheit in Frage. Der Kampf um deren Erhaltung muss vom Arzt geführt werden. Der Erfolg hängt von seinem Können ab. So greift das Assistentenproblem stark in unsere Volkswohlfahrt. Jeder, der schon krank war, weiss, dass zwischen dem Arzt und dem Kranken ein Vertrauensverhältnis bestehen muss. Schon das Vertrauen trägt zur Heilung der Krankheit bei. Die Allgemeinheit hat daher ein grosses Interesse daran, dass sich der junge Arzt als Assistent gehörig weiterbilden kann, dass er nicht bald nach dem Examen unter dem Zwang der Verhältnisse eine eigene Praxis eröffnen muss.

Der Assistent geniesst nicht nur eine Ausbildung, sondern er leistet auch sehr grosse Dienste. Er ist im Spital unbedingt nötig. Ohne Assistenten wäre dort der Betrieb gar nicht möglich. Ihre Arbeit sollte daher richtig entlöhnt werden.

Heute sind die Verhältnisse ausserordentlich unbefriedigend. Die Assistenten führten ihren Kampf um Besserstellung nur mit geringem Erfolg. Sie organisierten sich deshalb im Verband schweizerischer Assistenzärzte, der heute ungefähr 600 Mitglieder zählt, im Kanton Bern zirka 130. Der Verband hat die volle Unterstützung der schweizerischen Aerztevereinigung. Zusammen mit dieser wurden gewisse Forderungen aufgestellt, die von den Assistenten gegenüber den Regierungen verfochten werden. Die Eingabe wurde an die Sanitätsdirektoren-Konferenz gerichtet.

Die Forderungen der Assistenten sind bescheiden. Es wird festgestellt, dass in Spitälern unbezahlte Volontärärzte tätig sind, die die Funktion von Assistenzärzten ausüben, also eine nötige Stelle bekleiden. Dieser Zustand sollte nicht länger dauern. Betriebsnotwendige Stellen sollten nur mit besoldeten Assistenten besetzt werden. Volontär soll nur der sein, der rein betrieblich gesehen überzählig wäre. Nachher soll er in die Assistentenreihe kommen.

Mancherorts ist die Zahl der Assistenzärzte ungenügend. Sie sind überlastet und können sich daher nicht genügend wissenschaftlich betätigen. Das sollte ebenfalls besser werden.

Die Anstellungsdauer an Universitätskliniken und Spitälern soll bei Spezialisten auf fünf Jahre und allgemeinen Praktikern, die besonders auf dem Lande wichtig sind, auf zwei Jahre beschränkt werden. Damit soll erzielt werden, dass ein Wechsel stattfindet.

Der wunde Punkt ist die Besoldung. Sie ist bei allen Assistenzärzten ausserordentlich bescheiden. Sie verlangen neben freier Station im 1. Jahr nach dem Staatsexamen Fr. 3600.—, im 2. Jahr Fr. 4200.—, im 3. Jahr Fr. 4800.— und im 4. Jahr Fr. 6000.—. Bei Nichtgewährung freier Station wurden folgende Stationszulagen postuliert: Fr. 3000.— für Verheiratete, Fr. 2000.— für Ledige. Dazu kämen Teuerungs- und Familienzulagen. Ferner sollen die Assistentenjahre in andern Kliniken angerechnet werden. — Als Aussenstehender hat man den Eindruck, diese Forderungen seien nicht unbillig. Der Erziehungsdirektor ist in der Lage, sie mit dem in Beziehung zu bringen, was jetzt ausbezahlt wird. Verglichen mit der Entlöhnung in andern Berufen ist die hier aufgestellte Skala bescheiden.

Ich will das Assistentenschicksal an zwei Beispielen illustrieren. 1. Fall: Jahrgang 1914, Staatsexamen 1942, ledig. Nach dem Staatsexamen drei Monate Sanatorium mit Fr. 100.— plus Kost und Logis, dann ein Jahr psychiatrische Klinik mit Fr. 75.—, plus Kost und Logis, dann sechs Monate Volontär in dermatologischer Klinik ohne Lohn und ohne freie Station, dann neun Monate chirurgische Klinik als Volontär mit freier Station, und seit 1. Januar 1946 als Volontär an einem Spital ohne Entlöhnung.

2. Fall: Jahrgang 1915, Staatsexamen 1941, verheiratet; vier Monate Bezirksspital mit Fr. 100.— Monatslohn plus freie Station, 16 Monate Pathologie als Hilfsassistent, Fr. 150.— ohne freie Station, 16 Monate zweiter und später erster Assistent in einem Kantonsspital mit Fr. 150.—, später Fr. 300.— Lohn plus freie Station, dann drei Monate Ausbildung in einer Ohrenklinik mit Fr. 200.— ohne freie Station. — Das ist ungefähr der Verlauf einer Assistentenexistenz. Die wirtschaftliche Seite lässt sehr zu wünschen übrig.

Das Problem muss auch noch vom menschlichen Gesichtspunkt aus angesehen werden. Die Assistenten wollen einmal heiraten, wollen nicht ihre ganze Jugend ohne eigenen Hausstand vorbeigehen lassen. — Wir haben überdies das grösste Interesse, dass auch minderbemittelte Kreise ihre Söhne Aerzte werden lassen können. Unter den geschilderten Zuständen ist dies nicht möglich, es sei denn, dass Schulden gemacht werden, was sicher nicht wünschenswert ist.

Ich bitte die Regierung, die Motion entgegenzunehmen, und sie rasch zu verwirklichen. Das liegt im Interesse der Heranbildung tüchtiger Aerzte in Spitälern und für die freie Praxis, womit der ganzen Bevölkerung gedient ist.

Es ist ferner wichtig, dass sich schon in der Assistentenzeit die Forscherköpfe zeigen, die dem Lande später als Wissenschafter dienen können. — Kollege Morf sagt mit Recht, dass hier für die Schweiz ein wichtiges Problem zu lösen sei. Wir stehen in dieser Beziehung mit grösseren Staaten in schwerem Konkurrenzkampf, den wir zielbewusst führen müssen. Ich denke da auch an unsere Universitäten. Wir wollen wissenschaftlich etwas leisten und gewinnen. Einen wissenschaftlich guten Stab heranzubilden, ist eine Kulturtat, die uns im Ausland angerechnet wird und unser Ansehen in der ganzen Welt steigert. Wir haben das nötig. Das gilt für den akademischen Nachwuchs ganz allgemein. Nicht nur die medizinischen Assistenten sind in unserem Kanton Stiefkinder, sondern in grossem Masse die wissenschaftlichen Assistenten der Hochschule überhaupt. Und doch sind sie das wissenschaftliche Kader, aus dem nachher der Lehrkörper herauswachsen und sich ergänzen muss. Diesen Kräften wird später die Ausbildung und Erziehung der akademischen Jugend anvertraut. Das ist eine verantwortungsvolle Funktion. — Die Leistung unserer Universitäten ist im Ausland viel zu wenig bekannt. Fehlurteile können wir am besten korrigieren, indem wir unseren wissenschaftlichen Stab wie den industriellen Stab immer weiter zu Höchstleistungen befähigen.

Ich möchte Sie bitten, die Motion anzunehmen. Sie bildet ein Anliegen nicht nur der Assistenten, sondern von uns allen. Ich bitte den Erziehungsdirektor, auch der Frage der wissenschaftlichen Assistenten Aufmerksamkeit zu schenken.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Assistentenfrage beschäftigt seit einiger Zeit die Behörden in der ganzen Schweiz. In Zürich hatte der Kantonsrat im Oktober 1945 eine lebhafte Debatte darüber. Wir sind immerhin den Zürchern in einigen Punkten voraus. Dort ist, im Gegensatz zu Bern, der Lohnabbau der Dreissigerjahre noch nicht ganz aufgehoben. Etwas besser sind die Verhältnisse in Basel; das gilt dort für das Staatspersonal überhaupt. Dafür hat man dort auch die interessanteren Defizite in der Staatsrechnung.

Die Assistenten wendeten sich zuerst weniger an die Behörden, als direkt an die Zeitungen. Dort kamen Unrichtigkeiten vor, die ich zurückweisen musste. — Die Assistenten haben jetzt einen eigenen Sekretär angestellt, der sich bei den Behörden meldete. Die Fühlungnahme verfloss korrekt und angenehm.

Im Grossen Rat wurde infolge der Motion Wander und der Interpellation v. Fischer über die Assistentenbesoldungen gesprochen. Wir bemühten uns auch, einige Verbesserungen vorzunehmen. Die Aufwendungen für Assistenten betrugen laut Staatsrechnung 1941, für rund 100 Assistenten: Fr. 230 000.—; 1942: Fr. 249 000.—; 1943: Fr. 265 000.—; 1944: Fr. 280 000.—; 1945: Fr. 321 000.—; im Budget 1946 sind Fr. 352 000.— eingesetzt. Zu diesen Beträgen kommen noch die Teuerungszulagen. Die erhöhten Aufwendungen der letzten Jahre rühren von den Erhöhungen her, die mit Reglement vom Dezember 1944 bewilligt wurden und auch davon, dass neue Stellen geschaffen wurden.

Die Assistenten haben sich in der ganzen Schweiz organisiert. Es wurde uns eine Eingabe in Aussicht gestellt, die wir gründlich prüfen werden. Der Assistentensekretär erklärte in einer Besprechung vom 12. Dezember, man hoffe, dass die neue Ordnung bis spätestens September 1946 durchgeführt werden könne.

In Bern haben wir an der Universität im

ganzen vier Assistentenklassen. Ein Assistent I. Klasse, verheiratet, ohne Kinder, bezieht ein Gehalt von Fr. 6150.—, die Teuerungszulage beträgt Fr. 1680.—; macht zusammen Fr. 8280.—. Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, ob das allzu kärglich sei. Ein Assistent II. Klasse, ledig, bezieht Fr. 5300.— plus Fr. 1190.— Teuerungszulage; ergibt total Fr. 6490.—. In den Spitälern haben die Assistenten in der Regel freie Station. Diese wird in Bern bescheiden berechnet, nämlich mit jährlich Fr. 1800.— für Kost und Unterkunft; das ist ein bescheidener Preis.

Die medizinischen Assistenten können nicht aus der Reihe der andern Assistenten herausgenommen werden. Auf das Drängen der Mediziner trugen wir uns einmal mit dem Gedanken, sie besser zu stellen als die andern Kollegen. Die übrigen Assistenten erklärten sofort, sie wünschten nicht schlechter behandelt zu werden. Das machte die Lösung des Problems nicht leichter.

Wenn ein Assistent, nach dem Beispiel, das Herr Dr. Egger gegeben hat, von der Psychiatrie zur Chirurgie usw. hinüberwechselt, so beginnt er einen neuen Ausbildungsgang und man kann ihm nicht ohne weiteres ein erhöhtes Gehalt bezahlen, trotzdem er in andern Abteilungen schon eine gewisse Zeit assistiert hat. Das ist der Standpunkt der Regierung.

Wir erwarten nun die Eingabe der Assistenten. — Ich kann die Motion im Namen der Regierung annehmen. Wir prüfen zurzeit auch das Postulat, das bei der Budgetberatung erheblich erklärt wurde, und das auf eine Spezialbewilligung von Fr. 100 000.— hinausläuft. Es ist nicht leicht, die Verteilung der Fr. 100 000.— so vorzunehmen, dass sie nach allen Seiten gerecht erscheint. Wir haben, wie gesagt, bis im September Zeit.

Namens des Regierungsrates nehme ich die Motion zur Prüfung entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz soll dasjenige vom 21. März 1920 ersetzen. Wir dürfen mit Genugtuung nach einem Vierteljahrhundert feststellen, dass sich das alte Gesetz bewährt hat. Es nimmt Rücksicht auf die Finanzkraft der Gemeinden. Das für eine Gemeinde gültige Minimum wird durch den Staat auf eine für alle Lehrkräfte des Kantons geltende Grundbesoldung ergänzt. Dazu werden einheitlich festgesetzte Alterszulagen ausgerichtet und zwar vom 4. Jahr an während zwölf Jahren; sie gehen ganz zu Lasten des Staates. Es bleibt sich also gleich, ob ein Lehrer in einem behäbigen Bauerndorf unterrichtet oder in einer abgelegenen Gemeinde. Die Lehrerschaft musste nicht mehr darnach trachten, möglichst bald die Stelle zu wechseln, um sich zu verbessern. Sie wurde sesshafter. Das gereicht den Gemeinden zu grossem Nutzen.

Das neue Gesetz weicht in keiner Weise von den bisherigen Grundsätzen ab. Die Aenderungen betreffen zur Hauptsache die Anpassung an die Geldwertschwankungen. Im Jahre 1934 musste man einen Besoldungsabbau von 6½ % für Ledige und 5½ % für Verheiratete vornehmen. Dieser war schmerzlich, wurde aber begriffen und von der Lehrerschaft getragen. 1935 hatten wir einen Tiefstand. 1936 kam die Abwertung, nachher ein leichtes Ansteigen der Preise. 1939 begann die Teuerung. Aus diesem Grunde musste man 1940 den Lohnabbau teilweise auf 2½ % bei den Verheirateten reduzieren. 1941 erfolgte die gänzliche Aufhebung des Lohnabbaues. 1942 wurde es nötig, Teuerungszulagen auszurichten. Der Grosse Rat schuf, gestützt auf Art. 87 der Verfassung, ein Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. Dieses wurde am 5. Heumonat 1942 vom Bernervolk mit 21 841 gegen 11 904 Stimmen angenommen. Der Artikel 11 ermächtigt den Grossen Rat, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft Teuerungszulagen zu bewilligen. Artikel 3 bestimmt weiter, dass sie gleich zu ordnen seien wie beim Staatspersonal.

Ich komme zum Kernpunkt dieses Gesetzes: Die Versicherung wird gleich geordnet wie beim Staatspersonal. Dort wurden die Besoldungen am 14. November 1944 durch Dekret geordnet. Es war also keine Gesetzesänderung nötig. Ein Teil der Teuerungszulagen wurde in die feste Besoldung umgewandelt und versichert. Die Teuerungszulagen sind normalerweise nicht versicherbar, weil sie variabel sind, sogar verschwinden können. Die Statuten der Versicherungskasse schliessen die Versicherung von Teuerungszulagen aus. (Art. 14 der Lehrerversicherungskasse.)

Es fehlt bei der Lehrerschaft nicht an Wünschen, einer ähnlichen Lösung teilhaftig zu werden wie das Staatspersonal. Sie können die Stellungnahme hierzu im Heft Nr. 4, Seite 873 des Tagblattes des Grossen Rates nachlesen. Ich verweise auf das Postulat Grütter und auf die Ergänzungen der Grossräte Stucki und Burren. Das Postulat Grütter gab Anlass zu einem Gutachten der Justizdirektion an die Erziehungsdirektion. Die Möglichkeit der Einbeziehung der Teuerungszulagen in die Versicherung wurde verneint. Das ist begreiflich; denn nach Art. 87 der Staatsverfassung untersteht das Schulwesen der Gesetzgebung. Dieser Artikel lautet im letzten Absatz folgendermassen: «Die Organisation der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist Sache der Gesetzgebung». Wenn man die Teuerungszulagen in feste Löhne umwandelt, um sie versichern zu können, ist das eine Veränderung der Grundbesoldung und infolgedessen eine Veränderung des Gesetzes. Da muss das Volk entscheiden.

Nun wissen wir, aber, dass die Lehrerversicherungskasse saniert werden muss. Der Fehlbetrag beträgt zirka 29 Millionen. Es wäre sicher verfehlt, wenn wir die Lehrerschaft bei der Sa-

nierung dieser Kasse nicht heranziehen würden. Sie ist bereit, grosse Lasten zu übernehmen. Sie erhielt am 7. Januar 1946 ein Zirkular der bernischen Lehrer-Versicherungskasse. Darin wird ihr die Sanierung auseinandergesetzt und auch erklärt, welchen Beitrag sie übernehmen muss, wenn durch Annahme des Lehrer-Besoldungsgesetzes Fr. 500.— versichert werden können. Er beträgt bei einem 35jährigen Lehrer 92 % der Gehaltserhöhungen, bei einem 45jährigen 242 %, bei einem 55jährigen 436 % und bei einem 65jährigen 590 %. Die Lehrerschaft ist bereit, diese Lasten zu übernehmen.

Je länger wir mit der Sanierung der Lehrer-Versicherungskasse zuwarten, desto grösser wird das Loch und desto grösser werden die Leistungen, die nachher durch Staat und Lehrerschaft aufzubringen sind.

Das neue Gesetz sieht vor, Fr. 1000.— der Teuerungszulage bei den Primarschullehrern und Fr. 1500.— bei den Mittelschullehrern in die feste Besoldung hinüberzunehmen. Hätte man sich auf die Aenderung einzelner Artikel beschränken und von einer Gesamtrevision absehen können? Nachdem ich mich mit dem Gesetz intensiv befasste, muss ich die Frage verneinen. Eine andere Grundbesoldung erfordert eine andere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden (Art. 3 und 29). Ferner verliert der Bürger bei artikelweiser Revision die Uebersicht. Er wird dann misstrauisch und verwirft solche Vorlagen. Ich verweise auf das Verkehrsgesetz. Wir müssen dem Volk etwas fertiges, klares vorlegen. Daher ist die Gesamtrevision nötig.

Ist der Zeitpunkt nicht verfrüht für die Ueberführung von Teuerungszulagen in die Grundbesoldung, nachdem ein Absinken des Index konstatiert werden kann? Heute beträgt die Teuerung 52 %. Durch die Teuerungszulagen sind 35,7 % ausgeglichen. Wollten wir die Teuerung voll ausgleichen, müssten wir die Grundbesoldung bei den Primarlehrern um Fr. 1820.— und bei den Sekundarlehrern um Fr. 2860.— erhöhen. Es bleibt also eine respektable Differenz für einen eventuellen Preisrückgang, wenn wir nur um Fr. 1000.— hinaufgehen. Glaubt jemand von Ihnen, dass nach verhältnismässig kurzer Zeit eine Grundbesoldung von Fr. 4500.— für einen Intellektuellen zu hoch wäre? Im Ernste kann das niemand glauben. Sollte das tatsächlich geschehen, so müssten wir den Weg wie 1934 finden. Aber welche Zeiten müssten dann kommen? Es wären Rückgang des Volkseinkommens, Lohnabbau, Arbeitslosigkeit, soziale Spannungen. Seit 1936 kennen wir das Gegenmittel der Abwertung. Wir wissen, dass man damit einiges erreichen kann, um den Preisstand im Inland zu halten.

Heute haben wir folgende Teuerungszulagen: Die Primarlehrer erhalten Fr. 1500.— Teuerungszulage, Fr. 390.— Familienzulage und Fr. 150.— Kinderzulage. Fr. 1000.— werden in die feste Besoldung übergeführt. Es bleiben Fr. 500.—, die weiter, wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, als Teuerungszulage beibehalten werden müssen. Weder für den Staat noch für die Gemeinden entsteht gegenüber der heutigen Ordnung eine Mehrbelastung. An der Höhe der Gesamtbesoldungen wird nichts geändert. Eine kleine Belastung entsteht nur durch die Mehrbeiträge an die Versicherungskasse. Das macht im ersten Jahr 1½ Millionen Franken, weil dann die Monatsbetreffnisse der Fr. 500.—, die von der Besoldungserhöhung versichert werden, an die Lehrerversicherungskasse einbezahlt werden müssen. In den späteren Jahren wird der Staat mit rund 1 Million Franken mehr belastet.

Bis anhin hat der Staat sämtliche Versicherungsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse bezahlt. Er wird das auch fürderhin tun. Er hat nun aber die Auffassung, dass er dagegen auch ein Aequivalent haben sollte, und glaubt, das durch eine neue Lastenverteilung (Art. 7, Abs. 3) von 45 % für den Staat und 55 % für die Gemeinde tun zu können. Das würde eine Ersparnis von Fr. 500 000.— einbringen.

Durch die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Köniz, Langenthal, Langnau, Muri, Thun und andere erhielt die Kommission eine Eingabe. Darin nehmen die Gemeinden gegen die Verteilung 45:55 Stellung. Sie beklagen sich auch, dass man mit ihnen nicht verhandelte. Sie haben nicht ganz unrecht, doch möchte ich zur Entlastung des Erziehungsdirektors sagen, dass man dann mit 496 Gemeinden hätte verhandeln müssen. Das hätte die Neuordnung dieser Dinge sehr lange hinausgezogen. Die Kommission mass der Eingabe die nötige Bedeutung zu. Wir überprüften sie in einer neuen Sitzung am 28. Februar und kamen zu einem neuen Antrag, nämlich man möchte die Verteilung so vornehmen, dass der Staat mit 48 % und die Gemeinden mit 52 % belastet werden. Dadurch würden die Gemeinden statt mit Fr. 500 000.— nur mit Fr. 200 000.— belastet. Ich glaube, die Kommission habe damit die letzte pièce de résistance aus der Welt geschafft.

Der bernische Lehrerverein erklärte mit Brief vom 14. Januar 1946 dem Regierungsrat, er sei mit der Vorlage, wie sie die Regierung vorlegt, mit einer kleinen Ausnahme betreffend die erweiterte Oberschule einverstanden. Für diese wurde bisher eine Zulage von Fr. 500.— gewährt. Nun schlägt der Lehrerverein eine Erhöhung auf Fr. 700.— vor. Die Kommission lehnte das Gesuch einstimmig ab.

Herr Grossrat Grütter erklärte, dass seine Fraktion keine weiteren Erhöhungen beantragen werde. Herr Geissbühler, Vizepräsident des Rates, hat dasselbe erklärt.

Wir haben das Gesetz am 6., 7. und 28. Februar beraten, und zwar im Geiste einer gegenseitigen Verständigung und eines gegenseitigen Vertrauens. Verschiedene Anregungen gingen für die zweite Lesung an den Regierungsrat. Wir betrachten das neue Lehrer-Besogdungsgesetz als ein Werk der Verständigung. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten.

Um nicht zweimal das Gleiche sagen zu müssen, habe ich zu den einzelnen Artikeln nicht Stellung genommen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Durch das Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922 werden die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters

in 19 Amtsbezirken dem Gerichtspräsidenten übertragen. In einer Anzahl dieser Amtsbezirke hat diese Regelung seit Jahren zu einer Ueberlastung sowohl der Regierungsstatthalter als auch der Gerichtspräsidenten geführt, die unbedingt behoben werden sollte. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, es sei Art. 1 des genannten Dekretes dahin abzuändern, dass in einer Anzahl von Amtsbezirken, insbesondere in Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen die Zusammenlegung der Amtsverrichtungen wieder aufgehoben wird.

6. März 1946.

Müller (Herzogenbuchsee)
und 28 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Dem Regierungsrat sind die misslichen Zustände in der Unterbringung der Säuglinge in Mütter- und Säuglingsheimen bekannt.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, Bericht und Antrag zu stellen, wie diesen Mißständen abgeholfen werden kann und wie die Tätigkeit der Fürsorgerinnen des Kantons, speziell des Frauenspitals gefördert werden kann.

Die Besoldungen der Fürsorgerinnen sollen dabei mitberücksichtigt werden.

6. März 1946.

Affolter
und 25 Mitunterzeichner.

II.

Im Jahr 1921 ist durch Volksentscheid die Staatsverfassung in dem Sinn abgeändert worden, dass auf den kleinern Amtssitzen die Gewaltentrennung aufgehoben wurde. Das Amt Signau war damals ebenfalls unter die Aemter eingereiht worden, welche die administrative und richterliche Gewalt in einer Person vereinigen mussten. Die Einwohnerzahl des Amtes Signau mit über 25 000 Seelen rechtfertigt aber unbedingt eine Trennung, weil die Geschäftslast auf dem Richteramt respektive Statthalteramt viel zu gross ist. Es musste immer als eine Zurücksetzung unseres Amtes empfunden werden gegenüber andern Aemtern, abgesehen davon, dass Unzulänglichkeiten entstehen, die für die Zukunft absolut nicht mehr tragbar sind.

Der Regierungsrat wird ersucht, sofort die bezüglichen Erhebungen zu machen und dafür zu sorgen, dass auch im Amtsbezirk Signau wieder Verhältnisse geschaffen werden entsprechend seiner Bevölkerungszahl und seiner wirtschaftlichen Bedeutung.

6. März 1946.

Hirsbrunner
und 7 Mitunterzeichner.

III.

Die Mangelwirtschaft in der Brennstoffversorgung bedingt seit Jahren die zwangsweise Verwendung von zu wenig sowie ungeeigneten Brennstoffen für den Hausbrand.

Die Folgen davon sind eine grosse Anzahl von versotteten Kaminen, die alle in den oberen Teilen abgebrochen und ersetzt werden müssen.

Durch diese Zustände erwachsen den Hauseigentümern enorme Kosten, ohne dass von Seiten der Hausbesitzer oder Mieter ein Verschulden vorliegt.

Von der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden diese Schäden abgelehnt und als zum ordentlichen Unterhalt gehörend taxiert.

Der Regierungsrat wird daher höflich eingeladen, bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt seinen Einfluss geltend zu machen und im empfehlenden Sinn dahin zu wirken, dass diese Schäden teilweise übernommen werden, ähnlich wie dies schon zurzeit bei ländlichen Verhältnissen für Dachumwandungen und feuergefährlichen Kaminen gehalten wird.

4. März 1946.

Schürmann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingereicht wurden ferner folgende

Interpellationen:

I.

Verursacht durch den Warenhunger des Auslandes und durch die vom Bund bewilligten Kredite an das Ausland zur Bezahlung unserer Exporte macht die Exportindustrie gegenwärtig einen starken Aufschwung durch. Dadurch und nicht zuletzt durch ausgedehnte Fabrikneubauten werden der Landwirtschaft die Arbeitskräfte entzogen. Die Exporte werden dann später mit Importen bezahlt, vielleicht mit Waren, die die Inlandswirtschaft, Landwirtschaft, Inlandsindustrie sowie Handwerk und Gewerbe stark zu schädigen vermögen. Je höher die Entwicklung, um so härter werden die Rückschläge sein, die von der Inlandswirtschaft aufgefangen werden müssen. Die Arbeiter können dann in der Regel in der Landwirtschaft auch nicht mehr gebraucht werden, wenn sie einige Jahre Stadtluft geatmet haben. Die Behörden sollten hier ordnend in die Wirtschaft eingreifen.

Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die erwähnte Entwicklung in vernünftige Bahnen zu lenken im Kanton Bern, und eventuell, wenn nötig, beim Bundesrat in diesem Sinne vorstellig zu werden?

4. März 1946.

Biedermann
und 42 Mitunterzeichner.

II.

La Direction compétente du gouvernement est invitée à reprendre à bref délai la procédure prévue par la loi introductive du C. C. S. afin que les travaux de construction de la route du Doubs (tronçons Goumois-La Goule et Soubey-Tariche) puissent débuter dès que les circonstances le permettront.

5 mars 1946.

Bouchat.

(Die zuständige Direktion des Regierungsrates wird eingeladen, ohne Verzug das im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Verfahren wieder an die Hand zu nehmen, damit der Bau der Doubsstrasse — Strecken Goumois-La Goule und Soubey-Tariche — sobald die Verhältnisse es erlauben, beginnen kann.)

III.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Zuckerfabrik Aarberg sollen die bisherigen Zuckerrübenpflanzer ihr Rübenanbauareal pro 1946 um einen Zehntel (10 %) des letztjährigen Anbaues verringern. Diese einschneidenden Massnahmen haben in weiten Kreisen der Rübenpflanzer einen grossen Unwillen hervorgerufen, da auf andern Gebieten des Hackfruchtbaues bereits heute eine Ueberproduktion besteht (Kartoffeln, Gemüse), und also eine Ausweichmöglichkeit, ohne diese Anbaugebiete neuerdings zu belasten, nicht gut möglich ist.

Anderseits haben wir auf dem Gebiete unserer Zuckerproduktion noch grossen Mangel, welcher voraussichtlich laut Mitteilung des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes noch längere Zeit anhalten wird.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, sich mit allen ihm zustehenden Mitteln dafür einzusetzen und bei den kompetenten Stellen die nötigen Schritte zu unternehmen, dass dieser folgenschwere Beschluss der Verwaltung der Zuckerfabrik rückgängig gemacht wird und wenigstens das bisherige Anbauareal der gegenwärtigen Rübenpflanzer beibehalten werden kann?

4. März 1946.

Rihs
und 25 Mitunterzeichner.

IV.

Depuis de nombreuses années, les employés de la maison de santé de Bellelay se trouvent dans des conditions d'habitation et de logement absolument intolérables. De nombreux employés doivent parcourir chaque jour plusieurs kilomètres pour se rendre à leur travail, et ce, sans bénénficier de moyens de transport par chemin de fer ou auto postale.

Cette situation particulièrement pénible ne permet pas, d'autre part, l'engagement de personnel nouveau, ce qui empêche la direction de l'établissement d'introduire un horaire de travail conforme à celui qui est déjà en vigueur à la Waldau ou à Münsingen. La nécessité de loger les employés de Bellelay apparaît donc comme une mesure urgente et qui ne peut plus être différée.

La présente interpellation a pour but de demander au Gouvernement la construction à partir du printemps 1946, de maisons d'habitation nécessaires, tout au moins pour donner satisfaction aux cas spécialement dignes d'intérêt.

Le gouvernement est-il disposé, en outre, à poursuivre le plus rapidement possible la réalisation d'un plan de construction susceptible d'assurer au personnel de la maison de santé de Bellelay, la sécurité et le minimum de bien être auxquels il a droit?

5 mars 1946.

Schlappach
et 14 cosignataires.

(Seit vielen Jahren bestehen für die Angestellten der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay durchaus unerträgliche Wohn- und Unterkunftsverhältnisse. Zahlreiche Angestellte müssen täglich mehrere Kilometer zurücklegen, um sich zur Arbeit zu begeben, ohne Verkehrsmittel, wie die Eisenbahn oder das Postauto, benützen zu können.

Anderseits erlaubt es dieser aussergewöhnlich beschwerliche Zustand nicht, neues Personal einzustellen, was die Leitung der Anstalt an der Aufstellung eines Arbeits-Stundenplanes verhindert, wie er bereits in der Waldau oder in Münsingen besteht. Die Unterbringung der Angestellten von Bellelay erweist sich somit als eine dringliche Massnahme, die nicht mehr hinausgeschoben werden kann.

Die vorliegende Interpellation hat zum Zweck, von der Regierung vom Frühjahr 1946 an den Bau der erforderlichen Wohnhäuser zu verlangen, wenigstens um die besonders beachtenswerten Fälle zu berücksichtigen.

Ist die Regierung ferner bereit, raschmöglichst die Verwirklichung eines Bauplanes zu fördern, der geeignet ist, dem Personal von Bellelay die Sicherheit und das Mindestmass von Behaglichkeit zu gewährleisten, wozu es berechtigt ist?)

V.

Alors que l'épuration est à l'ordre du jour dans notre pays, nous apprenons par la voie de la presse que M. le professeur Bourquin, maître à l'Ecole cantonale à Porrentruy, manifeste depuis des années déjà beaucoup de sympathie et d'estime à l'égard du régime nazi et de ses chefs.

Que pense le Conseil exécutif de l'attitude de cet éducateur et quelles mesures envisage-t-il à son encontre?

6 mars 1946.

Willemain.

(Während die Säuberung in unserem Lande an der Tagesordnung ist, ist der Presse zu entnehmen, dass Herr Bourquin, Lehrer an der Kantonsschule Pruntrut, für das Nazi-Regime und dessen Führer bereits seit Jahren grosse Sympathie und Achtung bekundet.

Wie denkt der Regierungsrat über das Verhalten dieses Erziehers, und welche Massnahmen beabsichtigt er, gegen ihn zu ergreifen?)

VI.

Répondant à l'interpellation de M. le conseiller national Gressot, de Porrentruy, au sujet de l'amnistie fiscale, le Conseil fédéral a déclaré par la voix de M. Nobs, directeur des finances de la Confédération, que de graves et nombreuses fraudes fiscales avaient été découvertes dans le Jura avant l'entrée en vigueur de l'amnistie fiscale.

Ces fraudes intéressent également les finances cantonales. Le gouvernement était-il au courant de ces différents cas et quelles mesures furent prises envers les fraudeurs?

6 mars 1946.

Willemain.

(In Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Gressot, Pruntrut, betreffend die Steueramnestie hat der Bundesrat durch den Vorsteher des Finanzdepartementes, Bundesrat Nobs, erklärt, dass im Jura schon vor dem Inkrafttreten der Steueramnestie zahlreiche und schwerwiegende Steuerhinterziehungen festgestellt worden seien.

Diese Hinterziehungen sind ebenfalls von Interesse für die Kantonsfinanzen. Sind dem Regierungsrat die verschiedenen Fälle bekannt, und welche Massnahmen wurden gegenüber den Fehlbaren getroffen?)

Gehen an die Regierung.

Schliesslich sind eingelangt folgende

Einfache Anfragen:

I.

Durch die Freigabe der Treibstoffe ist der Autoverkehr wieder stark im Steigen begriffen.

Die Verbindungsstaatsstrasse Koppigen-Utzenstorf der Hauptstrassenzüge Bern-Zürich mit Bern-Solothurn-Seeland wurde letztes Jahr auf der Ostseite des Utzenstorfwaldes korrigiert. Das Teilstück Lindenhöfe-Dorf Utzenstorf ist zurzeit in solch schlechtem Zustand, dass die zahlreichen Anwohner die sofortige Teerung verlangen.

Die Verbindungsstrasse durch den Utzenstorfer Wald wird flankiert bis an die Strassenmarche mit dichtem Baumbestand und kann aus diesem Grunde niemals abtrocknen.

Ist der Regierungsrat bereit, den früher zugesicherten Abschluss der Korrektion und die Teerung der ganzen Verbindungsstrasse, welche ab Mai wiederum durch Postkurse benützt wird, in möglichst nächster Zeit zu veranlassen?

6. März 1946.

Burren (Utzenstorf).

II.

In letzter Zeit mehren sich Warenangebote zweifelhafter Qualität an Privatpersonen durch Hausierer, welche oft weder im Besitze eines gültigen Hausierpatentes noch einer roten Vertreterkarte für Kleinreisende sind.

Die angebotenen Waren werden von fragwürdigen Individuen zu übersetzten Preisen offeriert und bei Preisangeboten den Käufern zu halben Preisen überlassen, welch letztere, gemessen am wirklichen Warenwert, trotzdem als übersetzt und gegen die Vorschriften der Preiskontrolle verstossend, zu bewerten sind.

Ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Volkswirtschaft eine straffere und genauere Polizeikontrolle durchzuführen?

6. März 1946.

Burren (Utzenstorf).

III.

D'après une lettre adressée le 11 janvier 1946 aux députés jurassiens, la direction de l'intérieur parle d'un volume de construction de 4,3 millions, qui sont destinés à la rénovation des hôtels et auberges du canton de Berne.

Toutefois, la direction de l'intérieur n'indique pas d'une façon assez explicite l'importance des demandes en provenance du Jura et les dépenses correspondantes.

Le gouvernement est-il disposé à consacrer une partie suffisante des crédits accordés pour faire face aux requêtes présentées et soutenir d'une façon plus effective les efforts de «Pro Jura»?

6 mars 1946.

Schlappach.

(In einem am 11. Januar 1946 an die jurassischen Mitglieder des Grossen Rates gerichteten Schreiben der Direktion des Innern erwähnt diese ein Bauvolumen von 4,3 Millionen, welche für die Renovation der Hotels und Gasthöfe des Kantons Bern bestimmt sind.

Die Direktion des Innern hebt jedoch die Bedeutung der Gesuche jurassischer Herkunft und die entsprechenden Kosten nicht klar genug hervor.

Ist der Regierungsrat bereit, um den gestellten Gesuchen zu entsprechen und die Bestrebungen von «Pro Jura» wirksamer zu unterstützen, einen genügenden Teil der bewilligten Kredite zu verwenden?)

IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Dienstbotenmangel für viele Betriebe zu den grössten Sorgen gehört? Dies ist ganz besonders in bezug auf das weibliche Personal der Fall. Hier fehlen viele Tausende, so dass grosse Gefahr besteht, dass viele Hausfrauen durch Ueberlastung gesundheitliche Schäden davontragen.

Durch diesen grossen Mangel sind viele strebsame Jünglinge und Töchter verhindert, sich beruflich weiterzubilden und es ist zudem zu befürchten, dass viele von ihnen zufolge der Notlage die Liebe und Treue zur Scholle verlieren.

Obschon die Schuld teilweise an den schlechten Aufstiegsmöglichkeiten liegen mag, sind doch auch andere Faktoren massgebend, die durch behördliche Einschränkung der persönlichen Freiheit behoben werden könnten.

Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, vorab die schulentlassenen Mädchen einige Jahre von den Bureaux und Fabriken fernzuhalten?

Ist er nicht auch der Meinung, dass dadurch viele Hausfrauen, die so dringend benötigte Stütze fänden und die Mädchen selbst zu ihrem eigenen Nutzen wie zu demjenigen der Allgemeinheit für ihre späteren Aufgaben als Frau und Mutter vorbereitet würden?

5. März 1946.

Gygax.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 7. März 1946,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Born, Burren (Utzenstorf), Chavanne, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Gygax, Hertzeisen, Hofer, Hueber, Ilg, Imhof, Jacobi, Juillard, Kunz (Thun), Oppliger (Biel), Pfister, Rufer, Schwendimann, Segessenmann, Varrin, Vuille, Wälti, Weber (Treiten), Winzenried, Wyder, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Rubi, Schär, Schlappach, Tschanz.

Tagesordnung:

Gesetz
betreffend
die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 158 hievor.)

M. **Faehndrich.** Hier après-midi ont commencé les débats sur l'entrée en matière sur la loi concernant le traitement des membres du corps enseignant primaire et secondaire. Le président de la commission préconsultative a fait un rapport circonstancié, sur lequel je suis d'accord.

Je ne veux par conséquent pas revenir sur ce qui a été dit.

Je suis en principe d'accord quant au projet de loi, tel qu'il est sorti des délibérations de la commission, mais je voudrais soulever une question discutée déjà au sein de la commission et qui n'a pas été retenue dans ce projet. Je veux parler des allocations familiales et des allocations pour enfants et je tiens à faire, au nom de notre fraction, une déclaration à ce sujet.

Il est malheureux qu'il faille reconnaître aujourd'hui que la dernière guerre a été nécessaire pour nous apprendre qu'il existe une différence entre un célibataire et un père de famille, pour nous faire comprendre qu'un père de famille ne doit pas être traité sur le même pied qu'un célibataire et que c'est une injustice que d'accorder le même salaire à un célibataire qu'à celui qui a

des charges de famille. Cette injustice a heureusement été corrigée au cours de la dernière guerre par l'institution des allocations familiales et des allocations pour enfants, qui sont actuellement encore en vigueur, mais qui peuvent disparaître avec les allocations de renchérissement si elles ne sont pas inscrites dans la loi.

Il ne faut pas oublier que le Grand Conseil a adopté, il y a quatre ans, une motion de notre collègue Michel concernant la protection de la famille. Il ne faut pas oublier non plus que récemment le peuple suisse, à une très grande majorité, a voté un nouvel article constitutionnel concernant la protection de la famille. Quant aux caisses de compensation, cette œuvre magnifique que le peuple suisse tout entier bénit encore aujourd'hui et qui ont sauvé notre pays de la démoralisation, ne sont-elles pas la consécration des allocations familiales et des allocations pour enfants?

Le peuple suisse — et avec lui le peuple bernois — nous a exprimé sa volonté et nous devons l'exécuter. C'est à nous qu'il incombe de réaliser les décisions prises par le peuple si nous ne voulons pas porter un nouveau coup fatal à sa confiance en ses gouvernants.

Au sein de la commission préconsultative, j'ai fait la proposition de fixer dans la loi concernant les traitements du corps enseignant les allocations familiales et les allocations pour enfants. Cette proposition a trouvé un écho très favorable parmi les membres de la commission. Toutefois, le vœu a été exprimé que ces allocations soient insérées dans la loi lors de la stabilisation des traitements des membres du corps enseignant. Ma proposition a alors été abandonnée. C'est pourquoi je tenais à faire aujourd'hui cette déclaration, afin que la question des allocations familiales, qui est d'une brûlante actualité, ne soit pas perdue de vue lorsque les traitements des membres du corps enseignant seront stabilisés.

Luick. Unser Kommissionspräsident hat gestern in sehr prägnanter Weise das Wesen der Revision auseinandergesetzt. Er wie auch die Regierung im Vortrage haben vielleicht den Hauptzweck der Revision zu wenig hervorgehoben. Ich erlaube mir deshalb, auf diesen Punkt noch besonders hinzuweisen.

Wie beim Staatspersonal können auch bei der Lehrerschaft die Teuerungszulagen nicht versichert werden. Wenn ein Lehrer, sei er invalid, halbinvalid oder altersschwach, zurücktreten will, muss er damit rechnen, dass die Rente, die er von der Lehrerversicherungskasse erhält, in gar keinem Verhältnis mehr steht zum bisherigen Gesamtlohn. Angenommen, der Gesamtlohn, inklusive Naturalien, betrage Fr. 6000.—, zuzüglich Fr. 2000.— Teuerungszulage, so werden beim Rücktritt an Rente maximal 70 % von Fr. 6000.— ausbezahlt; das sind Fr. 4200.—. Der Lohn betrug jedoch Fr. 8000.—. Die Rente beträgt also nur wenig mehr als die Hälfte des bisherigen Lohnes.

Nun will man den versicherten Lohn erhöhen, damit im Falle des Rücktrittes die Rente entsprechend höher wird. Die Grundbesoldung soll um Fr. 1000.— heraufgesetzt werden. Davon sollen vorläufig Fr. 500.— versichert werden, wodurch die Rente um Fr. 350.— erhöht wird. Das wäre ein gewisser Anreiz zum Rücktritt für solche Lehrkräfte, die in der Schule vielleicht nicht mehr genügen. Das ist der Hauptzweck der Revision.

Wir haben ein Gesetz vom Jahre 1942 über die Teuerungszulagen der Lehrerschaft. Dort heisst es in Art. 3: «Die Versicherung wird in gleicher Weise geordnet wie beim Staatspersonal.» Bei diesem hat man einen Teil der bisherigen Teuerungszulagen in die Besoldung genommen und sie somit versicherbar gemacht. Das will man für die Lehrer nun auch machen. Nun habe ich mit andern Mitgliedern der Kommission die Auffassung, dass Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 1942 den Grossen Rat ermächtigt hätte, hierüber zu beschliessen; denn der Wille des Grossen Rates und des Bernervolkes war, die Lehrerschaft gleich zu behandeln wie das Staatspersonal, ohne dass man die Beschlüsse dem Volk unterbreite. Die Justizdirektion und die Erziehungsdirektion sind anderer Auffassung. Sie glauben, dass die «gleiche Ordnung wie beim Staatspersonal» nicht so ausgelegt werden dürfe, dass der Grosse Rat endgültig beschliessen könne. — Wenn man bei jeder Teilstabilisierung — wir wollen das etappenweise machen — vor das Volk muss, ist das für den Staat eine unrentable Angelegenheit. Eine Volksabstimmung kostet immer Geld, auch die Abstimmung im Grossen Rate. Es wäre vielleicht gut, wenn man durch ein Gutachten, vielleicht von einem Staatsrechtslehrer, Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 1942 interpretieren liesse, oder wenn der Grosse Rat selber sagen würde, was damit gemeint war. Wir haben bis zur zweiten Lesung noch Zeit, diesen Punkt abzuklären. In der Kommission ist man darüber geteilter Meinung. dass eine Volksabstimmung nicht nötig wäre.

Herr Faehndrich glaubt, dass man die Frage des Familienschutzes schon in diesem Gesetz verankern könnte. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Uebergangslösung handelt, dass wir bis zur vollen Gehaltsstabilisierung weitere Etappen beschreiten müssen. In der Kommission war man der Auffassung, das Gesetz solle nicht unnötig belastet werden. Im Uebrigen ist es nicht so, dass die Lehrer keine Familien- und Kinderzulagen hätten. Die sind in den Teuerungszulagen inbegriffen und werden unbekümmert üm diese Gesetzesrevision weiter ausgerichtet. Es fragt sich, ob man nicht dem Volkswillen, der letzten Herbst in der Volksabstimmung deutlich zum Ausdruck kam, dadurch Rechnung tragen könnte, dass man einen Teil der Familien- und Kinderzulagen ins Gesetz hineinnähme. Vielleicht würde das die Aussichten auf Annahme des Gesetzes sogar erhöhen. Wir könnten dann vielleicht die Stimmen aus dem Jura für das Gesetz gewinnen. In der Kommission war man, wie gesagt, der Auffassung, man wolle das Gesetz nicht mit weiteren neuen Artikeln über Familien- und Kinderzulagen belasten. Zudem ist noch gar nicht abgeklärt, wie sich die Lehrerschaft dazu stellt. Soweit ich orientiert bin, ist der Vorstand des Bernischen Lehrervereins der Auffassung, man sollte mehr den Leistungslohn betonen und die Familien- und Kinderzulagen nicht allzu sehr forcieren.

Wildi. Es wurde mir vielfach gesagt, das Gesetz werde nicht angenommen. Man verwies auf die Abstimmung vom 10. Februar. Das ist eine bil-

lige Begründung. Meine Ansicht war ursprünglich auch, man solle die Sache verschieben, jedoch habe ich im Laufe der Beratungen in der Kommission meine Meinung geändert. Wir müssen der Lehrerschaft die Fr. 500.— versichern. — Ich stellte in der Kommission die Frage, ob man das nicht durch Dekret besorgen könne. Die Antwort war nein. Es lohnt sich zwar kaum, das Volk deswegen an die Urne zu sprengen. Aber wir wollen das Gesetz, gehe es wie es wolle. Ich empfehle, darauf einzutreten. Wenn sich in der ersten Lesung grosse Differenzen zeigen, können wir uns immer noch überlegen, wie wir weiterfahren wollen.

Meister. Wir bedauern, Freund Burgdorfer in der Fraktion nicht folgen zu können. Ich bin nämlich beauftragt, den Antrag auf Verschiebung zu stellen. Gerade die Ausführungen der Herren, die unbedingt die Behandlung dieses Gesetzes in diesen zwei Sessionen durchführen möchten, führten uns auf den Gedanken, angesichts der Wichtigkeit der Sache für die Lehrerschaft sei es nicht angängig, dass man heute die Beratungen durchführe und nachher die Verfechtung vor der Volksabstimmung dem neuen Grossen Rat überlasse. Wir würden der Lehrerschaft dadurch einen schlechten Dienst erweisen. Ich will nur kurz auf die Volksstimmung hinweisen, die bei der Abstimmung vom 10. Februar zutage trat. Diese hat sich bis jetzt nicht gebessert. Es wäre schade, wenn dieser Stimmung die guten Gedanken des Gesetzes zum Opfer fallen sollten. Aber nicht nur dieser Grund zwingt uns zu unserer Stellungnahme. Die Erneuerung des Grossen Rates, das wissen wir aus Erfahrung, verändert immer ungefähr einen Drittel des Bestandes. Wenn also die Vorlage im Volke vertreten werden müsste, wären die Mitglieder, die hier mitberaten haben, zum Teil nicht mehr da.

Ein weiterer Nachteil ist die mangelhafte Abklärung mit den Gemeinden. Da kommen nicht nur die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung in Frage. Ich war vier Jahre lang in der Kommission für Teuerungszulagen. Da wurde immer wieder gefragt, ob man sich mit den Stadtgemeinden geeinigt habe. Als es einmal nicht der Fall war, setzte es einen Krach ab. Es ist also gut, sich mit den Gemeinden zu einigen; denn die meisten werden mehr belastet. Wenn man den Prozentsatz zugunsten des Kantons und zu Lasten der Gemeinden verändern will, sollen sich das die Gemeinden in aller Ruhe überlegen können. Die Gemeinden wissen jetzt noch nicht, wie viele Steuern eingehen werden. Schon darum wird uns Opposition entstehen.

Die Lehrerschaft wünscht den Grundlohn zu Lasten der Teuerungszulage um Fr. 1000.— und den versicherten Lohn um Fr. 500.— zu erhöhen. Das finden wir, wenigstens was die Fr. 500.— anbelangt, vernünftig. Ueber die Einsetzung von Fr. 1000.— in die feste Besoldung kann man sprechen. Die Teuerung ist, hoffe ich, abgeschlossen. Sie wird vermutlich langsam zurückgehen. Es fragt sich, ob man auf Fr. 1000.— gehen wolle.

Zu den Ausführungen von Herrn Faehndrich: Ich glaube nicht, dass wir in der Industrie die Teuerungszulagen usw. global in den Grundlohn überführen können.

Bei der Lehrerschaft sollte man die Besoldungen nicht ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse regeln. Dem Gedanken der Familien- und Kinderzulagen muss stufenweise Rechnung getragen werden. Das Vorgehen muss überlegt werden, und hierzu fehlt jetzt die Zeit.

Muss das Lehrer-Besoldungsgesetz unbedingt mit der Besoldung des Staatspersonals verquickt werden? Die Lehrer sind nicht nur Staatsangestellte, sondern auch Gemeindeangestellte.

Aus diesen Erwägungen möchte ich Ihnen beantragen, man möchte die Beratung dieses Gesetzes auf die Herbstsession verschieben. Im November wird die Möglichkeit bestehen, die zweite Lesung vorzunehmen. Das Gesetz soll am 1. Januar 1947 in Kraft treten, die Volksabstimmung könnte im Dezember oder Januar stattfinden. Das Gesetz könnte jedenfalls, eventuell rückwirkend, auf 1. Januar in Kraft treten, so dass der Lehrerschaft materiell nichts entgeht.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag beschränkt.

Stucki (Steffisburg). Im Namen unserer Fraktion bitte ich, den Ordnungsantrag abzulehnen. Ich bin dem Kommissionspräsidenten dankbar, dass er auf die Zusammenhänge der Lehrerversicherungskasse mit diesem Gesetz aufmerksam machte. Der Ausgangspunkt ist die Sanierung der Versicherungskasse und nicht die Erhöhung der Grundbesoldung. Wir können die versicherte Besoldung nicht erhöhen, ohne dass die Kasse saniert wird. Es ist daher wünschenswert, dass zur zweiten Lesung auch das Dekret betreffend Sanierung der Lehrerversicherungskasse vorliegt. Zur Sanierung der Kasse ist der Zuschuss von 1 Million nötig und daneben die Erhöhung der Prämien der Lehrerschaft von 5 auf 7 % und die des Staates von 7 auf 9 %. Die Lehrerschaft ist einverstanden, die 2 % zu tragen. — Sie wissen, welche Beiträge nötig sind, um die Fr. 500.— zu versichern, wenn die Kasse nicht saniert wird. Einzelne Gemeinden, die eine selbständige Besoldungsordnung für die Lehrer haben, erklärten einen Teil der Teuerungszulage als Grundbesoldung. Die Lehrer wollten ihn versichern. Die Kasse musste ihnen mitteilen, dass 26 Monatsbetreffnisse in die Kasse einbezahlt werden müssten, um diese zu versichern.

Stellenlose Lehrer melden sich wieder und verlangen, dass die Lehrer vor 70 Jahren pensioniert werden. Aber mit 70 % der Vorkriegsbesoldung können sie nicht existieren. Der Staat richtet daher Teuerungszulagen an die Rentner aus. In der Folge ist er an der Sanierung der Kasse stark interessiert, denn diese entlastet ihn auf die Dauer gesehen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gemeindeanteil auf 55 % erhöht werden soll. Der Staat will damit Fr. 500 000.— auf die Gemeinden abwälzen. Das ist nicht ganz richtig. Die Kasse ist nicht wegen der Zukunft, sondern wegen der Vergangenheit sanierungsbedürftig, zum Grossteil wegen der Zinsrückgänge, für die die Gemeinden nicht verantwortlich gemacht werden können. Der neue Vorschlag zu Art. 7, die Lasten zwischen Staat und Gemeinde im Verhältnis von 48:52 zu verteilen, ist richtiger. (**Präsident.** Die Diskussion

ist auf den Ordnungsantrag Meister beschränkt und kann sich jetzt nicht auf die artikelweise Beratung erstrecken.) Ich glaube, man müsse auf die Zusammenhänge zwischen Lehrerversicherungskasse und Gesetz aufmerksam machen, weil sie aus der Botschaft nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Diese Momente sprechen bei der Entscheidung über die Frage, ob man auf das Gesetz eintreten wolle oder nicht, sicher mit. Der Gesetzesentwurf bedarf zweifellos noch gewisser Abänderungen. Zum Beispiel ist meines Erachtens Art. 36 ganz oder teilweise zu streichen.

Ich beantrage, das Gesetz jetzt zu beraten und möchte wünschen, dass bei der zweiten Lesung das Dekret über die Sanierung der Lehrerversicherungskasse vorliege.

Stettler (Bern). Wir erwarteten nicht, dass im Grossen Rat in bezug auf dieses Gesetz Schwierigkeiten entstehen würden, als wir in der Kommission zur ersten Lesung zusammentraten. Wir betrachteten diese Gesetzesvorlage als eine Selbstverständlichkeit, auch im Sinne der Gerechtigkeit gegenüber dem andern Staatspersonal. Der Grosse Rat ist dem Staatspersonal in bezug auf die Versicherung vor zwei Jahren in grosszügiger Weise entgegengekommen. Er wollte rechtzeitig Ordnung schaffen. Das legt dem Staat weniger Lasten auf, als wenn er zu spät zur Sache schaut. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Lehrerschaft gleich behandelt wird wie das übrige Staatspersonal. Wir glaubten in der Kommission, es sei möglich, die Umwandlungen von Teuerungszulagen in Grundbesoldungen durch Dekret zu ordnen. Wenn Art. 3 des Gesetzes von 1942 nicht so interpretiert werden kann, so ist das neue Gesetz dem Volk zu unterbreiten.

Den Ausführungen von Herrn Stucki in bezug auf Versicherung und Lastenverteilung schliesst sich unsere Fraktion an. Das, was in der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden traditionell geworden ist, wird durch das, was die Kommission am 28. Februar einstimmig beschlossen hat, nicht gestört. Sie will die Verteilung im Verhältnis 48:52 vornehmen. Trotz dieser bedeutenden Abänderung dürfen wir nicht von Gleichgewichtsstörung reden; das möchte ich Herrn Meister deutlich erklären. Für die Stadt Bern als grösstes Geweinwesen wird das eine Belastung von höchstens Fr. 60 000.— ausmachen, gegenüber Fr. 130 000.— bei Verteilung 45:55. Schwächere Gemeinden werden durch die Vorlage eher entlastet.

An der Versicherungsfrage sind Oeffentlichkeit, Elternschaft und Kinder wegen des Rücktrittsalters interessiert. Die Lehrkräfte sollten nicht erst mit 70 Jahren pensioniert werden. Man hat Schwierigkeiten, bei der Versicherungskasse frühzeitige Pensionierung durchzusetzen, weil sie immer vom versicherungstechnischen Standpunkt aus urteilt. Ich bin Präsident einer Schulkommission und muss Jahr für Jahr das gleiche erleben. Die Eltern beklagen sich über Lehrkräfte, die jahrzehntelang ausgezeichnete Dienste leisteten, Generationen von Kindern erzogen, die nun aber plötzlich nichts mehr wert seien. Die Eltern befürchten, dass die Kinder nicht genügend vorwärts kommen, beim Uebertritt in die Mittelschule benachteiligt seien, wenn sie zu einem sehr alten Lehrer in die Schule kommen. Es wäre für den Grossen Rat unverantwortlich, die Beratung des Gesetzes zu verschieben. Im neuen Rat wird nichts Neues zutage treten. Die Basis bleibt die gleiche. Sie haben Angst, die Verhältnisse könnten sich so gestalten, durch Preisrückgang, dass die Lehrerbesoldungen zu hoch wären. Sie wollen sich in dieser Beziehung nicht gesetzlich binden. Ich hoffe nicht, dass Sie glauben, die Lehrer hätten zu Stadt und Land eine zu grosse Besoldung. Wenn weiter Teuerungszulagen ausbezahlt werden, wird nur das Gleichgewicht hergestellt zwischen Lehrerschaft und übrigem Staatspersonal. Die Gemeinden mit eigenem Besoldungsreglement sind schon weiter gegangen als es dieses Gesetz vorsieht. Ich bin überzeugt, dass es vor dem Volk Gnade findet. Die Bevölkerung zu Stadt und Land ist glücklicherweise sehr schulfreundlich gesinnt. Wir konnten das bei allen Abstimmungen konstatieren. Ich kann mir nicht vorstellenn, dass das Volk eine Vorlage versicherungstechnischer Art ablehnen würde. Wenn man dem Volk sagt, um was es geht, wird es vielleicht bedauern, dass man in der Versicherung nicht weiter ging. Wir können das nicht, weil die Verhältnisse der Versicherungskasse es nicht erlauben.

Ich stelle ebenfalls den Antrag, den Ordnungsantrag Meister abzulehnen.

Bärtschi (Bern). Der Herr Präsident hat an und für sich recht, wenn er die Auffassung vertritt, dass, wenn ein Ordnungsantrag gestellt sei, man nur zu diesem sprechen dürfe und die übrige Beratung zu unterbrechen sei. In der Eintretensdebatte kommt aber fast der gleiche Gegenstand zur Diskussion, nämlich es wird über Eintreten oder Nichteintreten beraten. Deshalb dürfen wir ruhig die Eintretensfrage weiter besprechen.

Präsident. Ich befinde mich auf dem reglementarischen Boden. Artikel 52 sagt ausdrücklich: «Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, zum Beispiel auf Verschiebung des Geschäftes oder Ueberweisung an eine Kommission, so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt». Herr Bärtschi hat allerdings recht, dass man die Eintretensfrage vom Verschiebungsantrag nicht gut trennen kann. Ordnungshalber möchte ich das trotzdem tun. Ich erteile das Wort noch dem Erziehungsdirektor. Alsdann können wir über den Ordnungsantrag abstimmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Antrag Meister, der mir unsympathisch ist, hat mich wenigstens gefreut, dass Herr Meister erklärt, die Grundgedanken des Gesetzes seien an sich gut. Warum soll, wenn man das zugibt, die Beratung des Gesetzes auf die nächste Legislaturperiode verschoben werden? Herr Meister sagte, es müsste ein zum grossen Teil erneuerter Rat das Gesetz vor dem Volk vertreten. Ich weiss nicht, wie stark der Grosse Rat erneuert wird. Ich hoffe persönlich, dass Herr Meister wieder erscheinen werde. Dann ist er jedenfalls einer derjenigen, der die Vorlage auch vor dem Volk vertreten kann. Die Vorlage ist übrigens nicht so schwierig, dass sich damit nicht auch einige neue

Ratsmitglieder vertraut machen und sie vor dem Volke vertreten könnten.

Der jetzige Grosse Rat musste sich während seiner ganzen Legislaturperiode Jahr für Jahr mit Teuerungszulagen und der Besoldungsordnung beschäftigen. Er hat sich eine Erfahrung erworben, die bisher nicht jeder Grosse Rat hatte und die in Zukunft nicht jede gesetzgebende Behörde haben wird. Der jetzige Grosse Rat hat in Fragen der Teuerungszulagen immer Verständnis und Entgegenkommen gezeigt und damit geholfen, das Verhältnis des Kantons Bern zu Beamtenschaft, Lehrerschaft und Behörden in gutem Sinne zu beeinflussen. Es wäre bedauerlich, wenn dieser Grosse Rat mit seiner Erfahrung nicht noch Gelegenheit hätte, das Gesetz durchzuberaten.

Noch etwas anderes zwingt zu rascher Behandlung der Vorlage. Von verschiedenen Rednern wurde gesagt, bezüglich des Staatspersonals sei die Sache in Ordnung. Die Umwandlung eines Teils der Teuerungszulagen in feste und damit in versicherungsberechtigte Besoldung ist für das Staatspersonal schon seit November 1944 durchgeführt. Sie werden begreifen, dass die Lehrerschaft mit einer gewissen Sehnsucht darauf schaut, ob man ihr gegenüber die gleiche Massnahme auch durchführe oder ob man sie noch einmal auf unbestimmte Zeit hinauszögern wolle. Der Grosse Rat würde die Lehrerschaft enttäuschen, wenn er diese Vorlage nicht durcharbeiten würde. Sie bringt weder Staat noch Gemeinden eine neue Belastung in bezug auf die Besoldungen. Die Fr. 1000.—, die in die feste Besoldung übergeführt werden, werden als Teuerungszulage ja schon lange ausbezahlt. Wir richten heute Fr. 1800.— Zulage aus.

Ueber den Inhalt der Vorlage kann man nicht mehr diskutieren, wenn Verschiebung beschlossen wird. Einzelnen Wünschen wird man in der Detailberatung Rechnung tragen können. Nachdem in der vorberatenden Kommission, in der alle Fraktionen vertreten sind, nach sachlicher Beratung die Vorlage einstimmig angenommen wurde, wäre es ein sonderbares Vorgehen, wenn man die Diskussion jetzt abstoppen wollte. Es wäre taktisch, politisch und psychologisch falsch, wenn man der Lehrerschaft plötzlich sagen würde: Ihr wartet seit 1½ Jahren, wartet jetzt noch länger. — Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Meister abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag
Meister . . . . . Offenbare Minderheit.

Bärtschi (Bern). Als der Entwurf zu diesem Gesetz, etwas spät, herauskam, haben die Vertreter einer Anzahl Gemeinden den Entwurf besprochen. Es waren die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung vertreten. Sie äusserten sich in einer Eingabe an die Kommission und an die Regierung eingehend zum Gesetzesentwurf.

Ich möchte der Kommission, die die Vorlage vorberaten hat, für ihre Arbeit danken, auch dafür, dass sie die Eingabe dieser Gemeinden berücksichtigt und wesentliche Aenderungen vorgenommen hat. Ich bin nicht ermächtigt, zu diesen Aenderungen Erklärungen abzugeben, wohl aber, mich im Namen der Vertreter dieser Gemeinden in grundsätzlicher Hinsicht zu gewissen Punkten zu äussern. — Der Kommissionspräsident erwähnte gestern, man hätte nicht gut mit 496 Gemeinden verhandeln können. Was dem einen recht sei, sei dem andern billig. Nur einen Teil der Gemeinden zu konsultieren, könnte Eifersüchteleien erwecken. Die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung haben ohne Aufforderung zum Gesetzesentwurf Stellung genommen, weil sie durch die Neuregelung besonders stark tangiert werden. Sie mussten untersuchen, wie sich das neue Gesetz für ihr Reglement auswirken würde. Ferner sind es gerade diese Gemeinden, denen die neue Schlüsselung vermehrte Lasten bringt; denn von diesen kommt der Hauptteil der Steuern. Ich will damit nicht blaguieren und nicht andere Gemeinden dagegen ausspielen. Es ist durchaus in Ordnung, dass der Leistungsfähigere mehr leistet. Die, welche die Lasten zu tragen haben, nehmen daran ein anderes Interesse, als die, welche indifferent sein können, weil es sie nicht besonders trifft. Es sind weiter die Gemeinden, die vor neuen, grossen Lasten stehen. Sie müssen in den nächsten Jahren infolge der Geburtenzunahme neue Schulhäuser bauen, neue Lehrerstellen schaffen. Einzelne Gemeinden haben gegenüber der Vorkriegszeit 100 % Geburtenzuwachs, Thun zum Beispiel 105 %; Steffisburg ist in einer ähnlichen Situation. Die Gemeinden, die unmittelbar vor solch neuen Lasten stehen, müssen sich überlegen, ob eine weitere Verschiebung in der Lastenverteilung gerecht sei oder nicht. Last but not least sind es die Gemeinden, von denen wir erwarten, dass sie in der Propaganda für das neue Gesetz vorangehen. Daher wäre es nicht ohne Nutzen gewesen, mit diesen Gemeinden oder wenigstens mit denen Fühlung zu nehmen, die kantonale Aufgaben besorgen, nämlich Gymnasien haben. Das ist leider nicht geschehen.

Ich bin für Eintreten. Ich müsste meine ganze Vergangenheit verleugnen, wenn ich etwas anderes sagen sollte. Es geht darum, der Lehrerschaft etwas zu geben, auf das sie einen legitimen Anspruch hat; das ist die Versicherung eines Teils ihres Einkommens, ähnlich der Regelung, die der Grosse Rat durch Dekret für das Staatspersonal beschlossen hat. Das wurde in Art. 3 des Gesetzes von 1942 ausdrücklich zugesichert. Mit der Lösung dieser Aufgabe hätte man nicht bis zum Ende der Legislaturperiode zuwarten sollen. Ich glaube auch, dass man auf anderem Wege zum Ziel gekommen wäre, will das aber jetzt nicht kritisieren.

Das Wichtigste in der Vorlage ist die Versicherung eines Teils der Teuerungszulagen. Niemand glaubt, dass die Teuerung wieder auf null zurückgehen werde. Der Einbezug der Fr. 500.— in die Versicherung wird auf Seite 2 begründet, und die Aufwendungen aufgezählt. Betreffend die Abwälzung eines Teils der Mehrkosten auf die Gemeinden steht dort: «Wir halten es für angemessen, dass sich der Staat von den Mehrauslagen, die ihm aus der Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der erhöhten Versicherung, aber auch aus seiner Aufwendung für die notwendige Sanierung der Lehrerversicherungskasse erwachsen, bei der neuen Einreihung der Gemeinden um 5 %, das heisst ungefähr eine halbe Million Franken entlastet. Diese Mehrbelastung der Gemeinden ist erträglich». Diese kurze Begründung ist, nebenbei

gesagt, nicht einmal richtig. Der Kanton wird durch die Umwandlung von Teuerungszulagen in feste Besoldungen nicht belastet. — Ferner heisst es im Vortrag: «Die Gemeinden bezahlen in ihrer Gesamtheit die andere Hälfte der Grundbesoldungen und richten Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung dafür aus. Diese Leistungen der Gemeinden erreichen im gesamten die Aufwendungen des Staates für die Besoldungen und die Versicherung bei weitem nicht». Daraus könnte man schliessen, der Staat leiste mehr als die Gemeinden insgesamt für das Schulwesen. Davon ist gar keine Rede; denn die Gemeinden bezahlen auch anderes als die Besoldungen; sie richten Ortszulagen aus, bauen Schulhäuser, kaufen die Einrichtungen usw. Es ist schade, dass man diese Leistungen nicht zusammengestellt hat. Wenn der Regierungsrat eine Lastenverschiebung will, warum sagt er dann nicht, die Gemeinden müssen an die Versicherungsprämien auch etwas bezahlen? Das wurde mir klar, als ich die Entwicklung des Gesetzes studierte. Im Jahre 1920 lehnte der Grosse Rat nämlich die Beteiligung der Gemeinden an den Lasten für die Versicherung ab. Es hiess, Staat und Lehrerschaft sollen das übernehmen. Entsprechend wurden dann die Lasten verteilt. Darum macht man heute einen Umweg. Man will nicht mehr vorschlagen, was damals abgelehnt wurde. Jetzt sollen die Gemeinden an die Grundbesoldungen der Lehrerschaft mehr beitragen; dafür komme der Staat in die Lage, an die Versicherungskasse mehr zu leisten. Ist diese vorgeschlagene Lastenverteilung richtig? Soll man nicht die Frage diskutieren, ob die Gemeinden künftig auch an die Versicherung Prämien bezahlen sollen? Das kann man meines Erachtens nicht isoliert behandeln, sondern muss die gesamte Lastenverteilung für das Schulwesen in Betracht ziehen. Könnten da die Gemeinden nicht ihrerseits mit Begehren kommen? Ich habe einleitend erwähnt, dass die Gemeinden in nächster Zeit auf Jahrzehnte hinaus gewaltige Mehrlasten zu tragen haben werden. Wir werden sie übernehmen, denn es ist ein gesundes Zeichen für unser Volk, dass der Geburtenstand auf das normale Mass kam. Der Nachwuchs ist das beste Vermögen des Volkes. Wir brauchen eine tragfähige, junge Generation. Der Staat leistet an die Primarschulhausbauten, wenn er Pläne und Kostenvoranschlag genehmigt hat, nur 5%, bei schwer belasteten Gemeinden bis 10%, an Mittelschulgebäude auch nur 5%, maximal Fr. 50 000.—, selbst wenn der Bau zwei bis drei Millionen kostet. Das ist ungenügend.

Wenn man schon an dem rüttelt, was seit dem Sekundarschul-Gesetz von 1856 konstante Praxis war, so muss das gesamte Schulwesen revidiert werden, nicht nur dieses Teilgebiet. Es wäre nicht richtig, nur hier eine neue Lastenverteilung vorzunehmen. In der Fraktion wurde mir vom Erziehungsdirektor gesagt, was ich ausführe, sei an sich nicht unrichtig, aber das wolle man auf den Moment zurücklegen, wo das ganze Schulgesetz revidiert würde. Das sei jetzt in Vorbereitung. Ich bin auch der Auffassung, dass dann die neue Lastenverteilung erfolgen soll. Immerhin, wenn die Gemeinden im Geld schwimmen würden und der Staat in schwerer Lage wäre, müssten wir sofort etwas unternehmen. Der Bund ist schwer verschuldet; die Gemeinden stehen ungleich da; aber am besten ist die Finanzlage beim Kanton. Die Kantone konnten sich in der Kriegszeit sanieren und wesentliche Reserven sammeln. Der Kanton Bern hat von den ausserordentlichen Bundeseinnahmen wesentlich profitiert. Er erhielt in den Jahren 1943/44 an Bundesanteilen je rund 16 Millionen Franken. (**Präsident.** Ich mache darauf aufmerksam, dass Ihre Redezeit abgelaufen ist.) Ich bin in zwei bis drei Minuten fertig. (**Präsident.** Ist der Rat mit der Verlängerung einverstanden? Es ist dies der Fall.) Jetzt läuft das neue Wehropfer und die Wehrsteuer. Daher wäre der Kanton in der Lage, die Lehrer zu ihrem Recht kommen zu lassen, ohne dass man umstossen müsste, was 90 Jahre lang die Regel war.

Das sind die grundsätzlichen Ueberlegungen. Ich anerkenne, dass das neue Gesetz viel Gutes bringt, anerkenne die tüchtige Arbeit, die dahinter steckt. Ich hoffe, wir werden es so gestalten können, dass es eine einhellige Annahme findet.

Präsident. Darf ich darauf aufmerksam machen, dass bis jetzt Eintreten nicht bestritten ist? Nach den sehr einlässlichen Voten des Kommissionspräsidenten und anderer Herren scheint es mir, die übrigen Redner dürften sich der Kürze befleissen, dass wir Zeit gewinnen. Nach Beendigung der Eintretensdebatte werden wir entscheiden, ob wir die Session heute beenden oder am Montag weiterfahren wollen.

Schwarz. Ich bin für Eintreten, werde mich dann in der Einzelberatung äussern.

Präsident. Herr Grossrat Grütter verzichtet auf das Wort.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mir die Mahnung des Präsidenten zu Gemüte führen. Da Eintreten nicht bestritten ist, will ich auf die Fragen, die Herr Bärtschi aufgerollt hat, bei den einzelnen Artikeln antworten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschule.

Art. 1.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 1 sagt, wie die Neuordnung vorzunehmen sei. Wir haben für Lehrer eine Grundbesoldung von Fr. 4500.— (früher Fr. 3500.—), für Lehrerinnen Fr. 3700.— (früher Fr. 2850.—), plus Fr. 600.— (bisher Fr. 450.—) für Arbeitsschule, macht für Lehrerinnen Fr. 4300.— Grundbesoldung, sofern sie dieses Fach unterrichten. Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—. Sie wollten diesen Betrag auf Fr. 700.— erhöhen. Die Kommission lehnte das ab.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich vom Stand der Dinge Kenntnis geben. Wir hätten noch zu behandeln die Motion des Sprechenden über Beschränkung der Wahlmöglichkeit der Regierungsräte, das Postulat Rieben über Landjugend an Hoch- und Mittelschulen, das Postulat Kunz (Thun) betreffend Altersversicherung der Kindergärtnerinnen, die Interpellationen Schwarz und v. Fischer betreffend die Hochschulbibliothek und die Interpellation Gfeller betreffend Staatsstrasse Münsingen-Konolfingen. Alle diese Postulanten und Motionäre sind einverstanden, dass ihre Angelegenheiten auf die Aprilsession verschoben werden. Somit könnten wir die Session schliessen, wenn wir dieses Gesetz durchberaten haben. Indessen, um das Gesetz durchzuberaten, ist zum Mindesten eine Nachmittagssitzung nötig. Darüber soll sich der Rat aussprechen. Ich beantrage dem Rat, eine Nachmittagssitzung abzuhalten und dann die Session zu schliessen. Im April hätten wir dann eine achttägige Sitzung. (Zustimmung.)

Flühmann. In Art. 1 möchte ich einen Schönheitsfehler aus der Welt schaffen. Es betrifft die Ansätze der Arbeitslehrerinnen. In Art. 16 sehen Sie, dass die Arbeitslehrerinnen an Mittelschulen für jede Klasse Fr. 650.— erhalten. An Primarschulen werden nur Fr. 600.— ausbezahlt. Dieser Unterschied war auch in der alten Vorlage vorhanden. Man hat sich daran immer gestossen, das heisst den Unterschied nie verstanden. Aufgaben und Schulzeit sind die gleichen. Es würde eher begriffen, wenn man den Arbeitslehrerinnen an den Primarschulen entgegenkäme, weil sie viel weniger die Möglichkeit haben, mehrere Klassen zu übernehmen, besonders nicht in abgelegenen Berggegenden. Dort sind die Lehrerinnen in der Regel an eine bis zwei Klassen an Ort und Stelle gebunden. Uebernehmen sie weitere Klassen, so müssen sie Geld für Reisen auslegen und vermehrte Zeit opfern. Ich beantrage daher, es seien die Ansätze für Arbeitslehrerinnen an Primarschulen ebenfalls auf Fr. 650.— festzulegen. Das sollte die Kommission für die zweite Lesung nochmals anschauen.

Präsident. Ich bitte Herrn Flühmann, den Antrag schriftlich einzureichen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Flühmann hat keinen förmlichen Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung für die zweite Lesung gemacht. Ich möchte dem nicht entgegentreten; es wird aber schwer sein, seinem Wunsche zu folgen. Wenn wir schon beim ersten Artikel des Gesetzes die Ansätze ändern, öffnen wir Tür und Tor für alle möglichen Sonderwünsche. Da wollen wir vorsichtig sein. Diese Vorlage wurde von der Kommission einstimmig genehmigt, namentlich kam eine Verständigung mit der Lehrerschaft zustande. Sie hat sich die einzelnen Ansätze auch überlegt, hier aber keine Aenderung verlangt. Wenn man die Ansätze der Arbeitslehrerinnen weiter verbessert, fühlen sich andere Beteiligte auch berechtigt, noch etwas mehr zu verlangen. Wir wollen den Wunsch immerhin für die zweite Lesung prüfen.

Präsident. Herr Flühmann ist einverstanden.

Jossi. Ich hätte für die zweite Lesung gerne zu überlegen gegeben, ob man nicht eine gleitende Lohnskala machen sollte. Im Rahmen der Skala könnte sich die Lehrerschaft jeweilen mit der Regierung verständigen und den Lohn den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Auf Grund der Erfahrungen der Dreissigerjahre wäre dieses Vorgehen der Prüfung wert.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Es wurde schon gestern darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei diesem Gesetz um eine Uebergangslösung handelt. Das neue Schulgesetz wird die gesamte Materie neu regeln. Man dürfte daher jetzt von der gleitenden Lohnskala absehen. In der zweiten Lesung könnte man das immerhin noch erörtern.

Präsident. Der Kommissionspräsident lehnt die Anregung vorerst ab. Er ist aber damit einverstanden, und der Regierungsrat ebenfalls, dass der Vorschlag für die zweite Lesung noch geprüft werde.

Angenommen.

Beschluss:

I. Primarschule.

Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 4500.—
Lehrerinnen (Besoldung als Arbeitslehrerin nicht inbegriffen)	Fr. 3700.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 600.—

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von Fr. 500.—.

Art. 2.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte bei Art. 2 eine kleine Aenderung vorschlagen, nämlich man möge die Alterszulage nicht erst vom vierten, sondern schon vom zweiten Dienstjahr an gewähren. Wenn der Lehrer mit 22 Jahren gewählt wird, so wird er nach dem jetzigen System der Alterszulagen fast 40 Jahre alt, bis er das Maximum

der Besoldung erreicht. Nach meinem Antrag hätte ein Lehrer schon nach zwölf Dienstjahren das Maximum. Das wäre richtiger.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission). Im Art. 2 sind gegenüber dem alten Gesetz keine Aenderungen vorhanden. Die Kommission kann auf den Antrag Müller nicht eintreten. Es handelt sich um eine Verständigungsvorlage. Der Bernische Lehrerverein hat zugestimmt. Die Kommission muss es ablehnen, dass überall mit Aenderungsvorschlägen angesetzt werde.

Studer. Wenn ein Lehrer aus dem Seminar kommt, ist er 20 bis 21 Jahre alt. Er bezieht von Anfang an ein rechtes Gehalt, so dass es kein grosser Nachteil ist, drei Jahre lang den selben Lohn zu haben. Wie bescheiden müssen Mediziner und Techniker nach der Schulzeit anfangen, zum Beispiel als Assistenten! Ein Lehrer hat nach Verlassen des Seminars noch viel zu lernen. Daher ist es nicht unbillig, wenn er drei Jahre lang keine Alterszulage erhält.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag Müller bekämpfen. Wir gehen mit Riesenschritten einem Lehrermangel entgegen, wobei die Neupatentierten sofort in feste Anstellung kommen. Dann fängt ein Lehrer mit 20 bis 21 Jahren zu verdienen an. Nach drei Dienstjahren erhält er die erste Zulage. Das ist keine Unbilligkeit. Der Lehrerverein hat das eingesehen. Ich glaube, nicht, dass es der Annahme des Gesetzes nützen würde, eine derartige Begünstigung einzuführen.

Luick. Ich möchte Herr Müller bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, aber den Kommissionspräsidenten bitten, ihn nicht so kategorisch abzuweisen, sondern ihn bis zur zweiten Lesung noch einmal zu prüfen. Es ist nicht so, dass jeder Lehrer mit 21 bis 22 Jahren mit dem Minimum anfangen würde. Man muss an die denken, die sechs bis acht Jahre lang Stellvertretungen haben, von einem Ort zum andern wechseln und 30 Jahre alt werden, bis sie an eine feste Stelle gewählt werden, und dann erst noch drei Jahre auf dem Minimum bleiben. Diese werden 32 bis 34 Jahre alt, bis sie die erste Dienst-Alterszulage erhalten. An diese wollen wir auch denken. Das hängt selbstverständlich von der Arbeitsmarktlage ab. Wir wollen das bis zur zweiten Lesung noch prüfen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an zwölf jährliche Alterszulagen von Fr. 125.—.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

———

Art. 3.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 3 ordnet den Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung; er soll für Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 3400.—, für Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 450.— betragen. Die Zulagen für Lehrer an erweiterten Oberschulen sind die gleichen; die Gemeinden bezahlen die Hälfte.

Die Verteilung der Lasten erfolgt gemäss Art. 7 der Vorlage. Sollte dort eine Aenderung beschlossen werden, so wird eine solche entsprechend auch in Art. 3 eintreten.

Stalder. Ich möchte einen Abänderungsantrag stellen und schliesse an die grundsätzlichen Ausführungen von Herrn Stadtpräsident Bärtschi in bezug auf die Beteiligung der Gemeinden an. Ich unterstütze diese, möchte sie aber namentlich in bezug auf die finanzschwachen Gemeinden ergänzen. Im Amt Schwarzenburg stehen wir leider in bezug auf die Höhe des Steuerfusses an erster Stelle; ferner wird dort pro Kopf das kleinste Vermögen ausgewiesen. — Die Kinder haben weite Schulwege. Das Gelände ist coupiert. Man kann keine grossen Schulhausbauten machen. Die Landgemeinden haben viele Schulhäuser zu unterhalten. Wir zum Beispiel haben acht Schulhäuser bei einer Bevölkerung von 2500. Der Bau neuer Schulhäuser ist auf dem Lande nicht wesentlich billiger als in der Stadt. Die Geburtenzahl hat erfreulicherweise zugenommen. Im Amt Schwarzenburg sind 40 % der Bevölkerung im Alter von 1 bis 17 Jahren. In der Stadt Bern beträgt der Anteil nur 26 %, im ganzen Kanton 33 %. Wir haben sehr viele junge Leute, jedoch weniger Leute im produktiven Alter von 17 bis 65 Jahren, nämlich nur 54 %, die Stadt Bern 70 %, der Kanton 61 %. Daraus geht hervor, dass die Gemeinde Schwarzenburg die Leute in ihren Schulen ausbildet, dass sie später aber in grössere Gemeinden wegziehen.

Präsident. Das gehört zu Art. 7. Art. 3 wird vorbehältlich dieses Artikels akzeptiert.

Stalder. Diesen Gemeinden sollte auch im Anteil an den Besoldungen entgegengekommen werden. Wir fanden stets grosses Verständnis beim Erziehungsdirektor. Wenn wir die Grenze von Fr. 600.— auf Fr. 800.— heraufsetzen, so macht das für uns Jahr für Jahr Fr. 3000.—. (Zwischenruf **Burgdorfer,** Schwarzenegg: Das stimmt nicht.) Doch, das stimmt. Die Grenze wurde heraufgesetzt. Sie betrug früher Fr. 600.—. 15 Schulklassen mal Fr. 200.— ergibt Fr. 3000.—. (Zwischenruf **Burgdorfer,** Schwarzenegg: Die Rechnung stimmt nicht; sie haben eine Grundzulage zur Teuerungszulage).

Präsident. Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Stalder. Ich beantrage, in Art. 3 zu sagen: «... Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 3400.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 450.—.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 3 sollte nach meiner Auffassung genehmigt werden unter Vorbehalt. Er steht in Zusammenhang mit Art. 7.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich war leider in Anspruch genommen, bitte um Entschuldigung. Ich glaube, ich darf mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen.

Präsident. Wir werden den Antrag Stalder bei Art. 7 bereinigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 3400.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 450.—.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Art. 4.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 4 ordnet wie bisher die Naturalleistungen der Gemeinden. Sie bestehen in Wohnung, Holz, Pflanzland. Betreffend Pflanzland will die Kommission sagen: «... nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses», während die Erziehungsdirektion die Formulierung: «... in möglichster Nähe des Schulhauses» vorzieht.

Stalder. Ich beantrage in Ziffer 1 zu sagen: «Eine standesgemässe Wohnung», statt eine «anständige Wohnung». Anständigkeit ist Sache des Betragens. Was soll man unter einer unanständigen Wohnung verstehen? In der Stadt würde man darunter vielleicht eine sturmfreie Wohnung verstehen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Fassung war bisher 25 Jahre in Kraft. Man hatte in dieser Beziehung keine Anstände. Jeder konnte sich darunter vorstellen, was er wollte; aber Streit gab es nicht. Infolgedessen glaube ich, könnte man diese Fassung bestehen lassen.

Die Differenz in Ziffer 3 ist nicht gross. Die Fassung «in möglichster Nähe des Schulhauses» ist vielleicht für die Lehrer etwas günstiger. Ich möchte Sie einladen, dieser alten Fassung zuzustimmen.

Abstimmung.

Ziffer 1:

Für den Antrag Stalder . . Offenbare Minderheit.

Ziffer 3:

Für den Antrag des Regierungrates . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle aufzuweisen:

1. Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle sechs Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 4 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Abs. 1 genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren, sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 7, Abs. 1 und 2.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die ersten beiden Absätze sind nicht bestritten. Im Abs. 2 ist ein Druckfehler. Es sollte heissen: «Vorbehalten bleibt Art. 39 ...».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7, Abs. 1 und 2. Die Einreihung erfolgt von sechs zu sechs Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 39 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Abs. 3.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommissionssitzung am 28. Februar zu diesem Artikel Stellung genommen und beantragen Ihnen einstimmig, die Lastenverteilung anders zu ordnen als es hier vorgesehen ist, nämlich den Staat mit 48 % und die Gemeinden mit 52 % zu belasten.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat beantragt, die Lastenverteilung gegenüber dem bisherigen System ouf 45 : 55 zu ändern. Wir waren uns bewusst, dass dieser Vorschlag nicht überall Zustimmung finden werde. Wir verlangen das, weil die Belastung des Staates gegenüber dem bisherigen Zustand viel grösser wird. Wir tragen natürlich an den Teuerungszulagen genau gleich viel wie die Gemeinden. Nun kommen neue Lasten dazu. Wenn man Fr. 500.— in die feste Besoldung überführt, muss der Staat an die Versicherungskasse bedeutende Nachzahlungen leisten, sogenannte Monatsbetreffnisse. Die Gemeinden sind dabei nicht beteiligt; die Lehrerschaft und der Staat müssen allein zahlen. Die Lehrerschaft hat die Bezahlung bereits beschlossen und leistet schon Beiträge. Der Staat würde auch die 9 % übernehmen. Das ergibt für den Staat eine gehörige Mehrbelastung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Lage des Staates nicht so glänzend ist, wie man es nach den Worten des Herrn Grossrat Bärtschi schliessen könnte. In den Dreissigerjahren konnte der Staat sein Budgetgleichgewicht nicht innehalten. Die Staatsschuld betrug 1925 260 Millionen Franken, im Jahre 1939 385 Millionen. Diese Schulden müssen verzinst und abbezahlt werden. Bis 1945 konnte der Staat sie auf 330 Millionen zurückschrauben. Das ist höchst erfreulich und wird sich auch für die Gemeinden wohltätig auswirken. Wir sind aber noch nicht aus den Schulden heraus. Wir haben noch den Schuldschein bei der Kantonalbank von 45 Millionen Franken. Der muss so rasch wie möglich verschwinden. Dazu brauchen wir Geld. Auf der andern Seite kann man uns nicht gut zumuten, die volle Belastung, die uns aus dem neuen Besoldungsgesetz erwächst, zu übernehmen. Die Gemeinden sollten etwas tragen helfen, und zwar ½ Million. Dieser Betrag ist an und für sich gross, aber auf 496 Gemeinden verteilt, sollte er tragbar sein. In der Kommission sahen auch die Vertreter des Landes ein, dass die Gemeinden etwas übernehmen müssen. Auch die grossen Gemeinden sollten im Interesse der Solidarität ihren Anteil übernehmen. — Bezüglich der «schlechten Lage der Gemeinden und der guten Lage des Staates» darf ich darauf hinweisen, dass der Staat aus Wehropfer und Wehrsteuer zwar Einnahmen hatte, dafür aber die grossen Lasten der Lohn- und Verdienstersatzordnung allein übernahm. Den Gemeinden ist es nicht schlecht gegangen. Die Stadt Bern hatte einzig in den Jahren 1936 und 1937 ein kleines Defizit, sonst aber wies sie während der ganzen Zeit, in der der Staat schwer mit dem Rechnungsgleichgewicht zu kämpfen hatte, Ueberschüsse auf. Es ist nicht gerecht, zu sagen, die Gemeinden seien allein die Leidtragenden und befänden sich in einer Notlage. Daher wollte der Regierungsrat auf 45 : 55 gehen.

In der Kommission wurde einstimmig beschlossen, der Staat solle 48 % übernehmen. Ich hatte keine Vollmacht, dem zuzustimmen. Ich muss formell den Antrag der Regierung aufrechterhalten. Persönlich habe ich aber die Meinung, dass der Regierungsrat, wenn diese Mehrbelastung beschlossen wird, das Gesetz nicht ablehnen würde, so schmerzlich die Verschlechterung auch wäre. Der Grosse Rat möge entscheiden.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Dürrenmatt erklärte in unserer Fraktion, dass der Antrag der Kommission von Seite der Finanzdirektion angenommen würde. Ich halte dies ausdrücklich fest. Die Herren unserer Fraktion können das bestätigen.

Präsident. Wir haben hier nicht Aeusserungen entgegenzunehmen, die ein Mitglied des Regierungsrates in einer Fraktion machte. Wir verhandeln im Schosse des Rates. Es freut uns, zu hören, dass der Unterrichtsdirektor dem Kommissionsantrag beipflichten würde.

Bärtschi (Bern). Ich will nicht wiederholen, was ich vorhin sagte. Was ich im Namen einer Anzahl Gemeinden vorbrachte, ist eindringlich genug. Der Staat sollte sich nicht einfach auf den Boden stellen, er schaue für sich, die Lasten der Gemeinden gehen ihn nichts an. Starke, autonome Gemeinden waren von jeher das Fundament des Staates Bern. Sie sind die Zellen staatsbürgerlicher

Erziehung und Bildung. Es ist daher nicht richtig, den Staat mit guten Einnahmen auszustatten und die Gemeinden finanziell auszuhöhlen, wie das zum Teil schon durch die direkten Bundessteuern geschehen ist, an denen nur der Kanton partizipiert. Das macht die Gemeinden abhängig, und dann gehen sie auf Subventionskrücken. Das wäre keine gesunde Entwicklung. Der Staat kann die Mehrbelastung tragen, die ihm hier erwächst, ohne die Lastenteilung, die seit Jahrzehnten die Regel war, umzustürzen, nämlich die hälftige Teilung. Bei der Gesamtrevision der Schulgesetzgebung werden wir über die grundsätzliche Lastenverteilung beraten. Ich stelle den Antrag, diese auf 50:50 festzulegen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Bärtschi . . . 75 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission 20 Stimmen.

Definitiv:

Für den Antrag Bärtschi . . . Grosse Mehrheit.
Für den Antrag der Regierung . Minderheit.

Beschluss:

Art. 7, Abs. 3. Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnungen jeweilen in der Weise einzustellen, dass die Gesamtheit der Gemeinden mit ungefähr 50 % und der Staat mit ungefähr 50 % am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Abs. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7, Abs. 4. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Präsident. Wir haben noch den Antrag Stalder zu bereinigen. Er stellt zu Art. 3, Abs. 2 den Antrag, es sei statt «Fr. 800.— bis Fr. 3400.—» zu sagen «Fr. 600.— bis Fr. 3400.—», und für die Arbeitslehrerinnen statt Fr. 150.— bis Fr. 450.—» zu sagen «Fr. 125.— bis Fr. 450.—». Dieser Antrag wird von Kommission und Regierung bekämpft.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Verteilung in Art. 3 basiert auf dem Verhältnis 45:55. Nun haben Sie Verteilung 50:50 beschlossen. Das wird eine Abänderung des Art. 3 zur Folge haben, wir können aber nicht sagen, in welchem Ausmass. Vielleicht können wir um Franken 100.— zurückgehen. Wir müssen das zuerst abklären und würden den Antrag Stalder für die zweite Lesung studieren.

Präsident. Der Regierungsrat ist einverstanden, dass man das auf die zweite Lesung verweist. Herr Stalder ist ebenfalls einverstanden.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 10.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich habe gestern im Vortrag darüber orientiert. Der Staat ergänzt wie bis anhin den Besoldungsanteil der Gemeinden.

Bärtschi (Bern). Zu Art. 10 möchte ich bitten, für die zweite Lesung im Alinea 3 folgendes zu berücksichtigen: Soviel ich weiss, bezahlt der Staat an die Entschädigung, die die Lehrer für Hilfsklassen beziehen, über die Besoldungen hinaus, jeweilen die Hälfte. Das ist konstante Praxis. Ich ersuche Sie, das für die zweite Lesung zu prüfen und es ins Lehrerbesoldungsgesetz aufzunehmen, weil es sich so herausgebildet hat.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir sind bereit, diese Anregung entgegenzunehmen.

Präsident. Der Regierungsrat ist ebenfalls zu deren Entgegennahme bereit.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Steinmann. Ich möchte eine redaktionelle Aenderung beantragen. Es heisst hier: «Unpatentierte Arbeitslehrerinnen...» Es gibt Unmenschen, Untiere usw., aber keine Unpatente. Man sollte daher sagen: «Arbeitslehrerinnen ohne Patente...»

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fassung wurde aus dem alten Gesetz herübergenommen. Wir können der neuen Redaktion aber zustimmen.

Steinmann. Ich war damals nicht dabei, sonst hätte ich das schon damals gesagt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Arbeitslehrerinnen ohne Patente erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 450.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 12.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Früher hiess es: «Wenn an Primarschulen oder Sekundarschulen Handarbeitsunterricht erteilt wird, ...»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Wenn an einer Primar- oder Sekundarschule der Handarbeitsunterricht für Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 13.

Schüpbach. Ich möchte empfehlen, für die zweite Lesung, in Absatz 2 statt: «Er kann sich auch an der Versicherung... beteiligen,» zu sagen: «Er soll sich an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen.»

Präsident. Das wird von Kommission und Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen.

Bärtschi (Bern). Zu Art. 13, Alinea 2 hat Herr Kunz ein Postulat angeregt. Der Postulant ist krank. Es ist erfreulich, dass sein Gedanke berücksichtigt wurde, aber ich habe aus Kreisen der Kommission gehört, dass sie das Gefühl habe, diese Formulierung sei etwas unsicher. Vielleicht sollte man das noch positiver fassen. Nach dem Entwurf müssten sich die Kindergärtnerinnen der Versicherung anschliessen. Das wäre wahrscheinlich nur bei der Abteilung Arbeitslehrerinnen möglich. Sie geht mit den prozentualen Ansprüchen allerdings weniger hoch. Es wäre gut, wenn der Staat, nach der Idee Kunz, ähnlich wie die Arbeitslehrerinnen auch die Kindergärtnerinnen mit seinen Prämien bedenken würde. Das wäre ohne allzu grosse Belastung für den Staat möglich. Ich möchte keinen definitiven Antrag betreffend die Formulierung stellen, würde aber ungefähr folgendes sagen: «Kindergärtnerinnen an staatlich anerkannten Kindergärten können der Invaliden- und Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen beitreten. Der Staat übernimmt für sie die ordentlichen Prämienbeiträge in gleicher Weise wie für die Lehrerinnen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.»

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir nehmen die Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (§ 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 1600.— per Lehrstelle. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Kindergärten. Er kann sich auch an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse finanziell beteiligen. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 14.

Geissbühler (Liebefeld). In Art. 14 ist die Frage der Ausrichtung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages geregelt, und zwar heisst es in lit. a, dass ausserordentliche Beiträge besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln erhalten sollen. Diesen Artikel können die Gemeindevertreter begrüssen. Gegenwärtig muss eine ganze Anzahl von Gemeinden ihre Schulhäuser vergrössern oder Neubauten errichten. In vielen Gemeinden bestehen Pläne und Projekte dafür. Heute ziehen viele Gemeinden die Umbauten vor, weil sie dafür zirka 30 % Subvention erhalten. Für Neubauten würde ein wesentlich kleinerer Betrag ausgerichtet. Es ist mir eine Gemeinde bekannt, die den Neubau des Schulhauses hinausschieben muss, obschon er dringend nötig wäre, weil sich die Renovation des alten Schulhauses nicht mehr lohnt. Die Gemeinde vermag kein neues Schulhaus zu bauen. Solchen Gemeinden sollte man mehr helfen können als es in Art. 14 vorgesehen ist. Es ist der ausserordentliche Staatsbeitrag auf insgesamt Fr. 150 000.— begrenzt.

Wir haben gehört, dass infolge der Zunahme der Geburten neue Schulhäuser nötig werden. Eine ganze Anzahl von Gemeinden müssen neue Schulhäuser bauen. Diese können nachher, wenn sie

nicht schwer belastet sind, nicht Anspruch auf einen ausserordentlichen Beitrag erheben. Könnte nicht die Regierung Schritte unternehmen, dass bei Neubauten zusätzliche Subventionen aus Arbeitsbeschaffungskrediten flüssig gemacht werden? Dadurch würden die Gemeinden weniger schwer belastet. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber, das zu prüfen. Auf diese Weise könnte den Gemeinden auch mit Bundesmitteln geholfen werden.

Luick. Was Kollege Geissbühler wünscht, gehört in die Schulgesetzgebung. Das können wir nicht im Besoldungsgesetz für die Lehrerschaft regeln. Er hat darin recht, dass Art. 14 etwas zu eng umschrieben ist. Es gibt besondere Fälle, die man bei der Enumeration nicht berücksichtigen konnte. Das wurde in der Kommission auch geprüft. Der Erziehungsdirektor gab uns zum Teil recht. Wir waren der Auffassung, man sollte für die zweite Lesung eine andere Fassung suchen, die diese Möglichkeiten ebenfalls berücksichtigen würde; z. B. kann man sagen: «... und wenn andere berücksichtigenswerte Verhältnisse vorliegen.»

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Anregung Geissbühler können wir nicht behandeln, weil das mit dem Schulgesetz im Zusammenhang steht. Was Kollege Luick anregte, ist dem Regierungsrat für die zweite Lesung zugestellt worden.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 100 00. — in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

(Die Bestimmungen über die Bergzuschläge fällt weg.)

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

Präsident. Prof. Dr. Schopfer spricht sich in einem Brief sehr befriedigt aus über den Beschluss des Rates vom 25. Februar betreffend Um- und Neubau des botanischen Institutes der Universität und die Kreditbewilligung von Fr. 920 000. —. Der Brief liegt hier auf.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Barben.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 571.)

Dem Regierungsrat ist der unbefriedigende bauliche Zustand des Schlosses Wimmis und seiner Einrichtungen bekannt.

Es liegt ein seit Jahren ausgearbeitetes Projekt vor, das neben einer durchgreifenden Renovation der Amtsräume die Schaffung eines Gerichtssaales sowie neuer Bureauräumlichkeiten vorsieht. Inzwischen wurde die Frage der Verlegung des Amtssitzes aufgeworfen. Der Regierungsrat hat am 19. Oktober 1945 beschlossen, es sei von einer Sitzverlegung von Wimmis nach Spiez abzusehen. Auf Grund dieses Regierungsratsbeschlusses wurde das Umbauprojekt neu studiert. Dieser Tage reichte der beauftragte Architekt einen Vorschlag ein, der weiterer Bearbeitung bedarf.

Eine definitive Vorlage für den Umbau des Schlosses Wimmis soll für die Aprilsession des Grossen Rates vorbereitet werden.

Barben. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Winzenried.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 663.)

Der Regierungsrat erachtete die in der Einfachen Anfrage Winzenried gestellten Begehren für gerechtfertigt und beauftragte die Direktion des Innern, bei der Sektion für Kraft und Wärme in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Nach den erhaltenen Auskünften sollen die Benzinvorräte, welche im Dezember 1944 von den Privaten abgeliefert werden mussten, diesen wie folgt ersetzt werden:

1. Für Ablieferung von Reinbenzin unter 200 Liter wird Ersatz in der entsprechenden Anzahl Rationierungsausweisen sofort oder in 4 Monatsraten geleistet.

2. Für Ablieferung von Reinbenzin von 200 und mehr Litern wird entweder ein der abgelieferten Menge entsprechendes Quantum Benzingemisch von einer gewünschten rapportpflichtigen Firma zum seinerzeitigen Verkaufspreis plus Umschlags- und Transportkosten oder die der abgegebenen Menge Reinbenzin entsprechende Anzahl Rationierungscoupons, lautend auf Benzingemisch, sofort oder in 4 Monatsraten abgegeben.

Die Abgabe von Benzingemisch oder Coupons erfolgt auf Gesuch bei der Sektion für Kraft und Wärme ab 1. Dezember 1945 bis 31. März 1946.

Herr Winzenried ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Kleinjenni.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 663.)

Mit dem Anfragesteller ist der Regierungsrat der Meinung, dass es zur Beruhigung der Allgemeinheit beitragen würde, wenn nun eine Abklärung und Beantwortung in Sachen des Erdschlipfes erfolgen könnte. Wenn das bis jetzt noch nicht möglich war, liegt die Schuld daran nicht beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat ohne Säumen ein technisches Gutachten über die Ursachen und Folgen des Erdschlipfes eingeholt. Daneben wurden durch die zuständige Gerichtsinstanz und die Gemeinde Kandergrund Expertisen veranlasst. Im Zusammenhang mit diesen Gutachten wurden noch Ergänzungsfragen gestellt. Daneben wurde auf Gesuch der Gemeinde Kandergrund durch den zuständigen Gerichtspräsidenten eine vorsorgliche Beweisführung auf Grund von Art. 222 ff. der Bernischen Zivilprozessordnung durchgeführt. Diese Beweisführung bestand in der Anordnung einer technischen Expertise. Heute liegen die Expertengutachten vor. Sie wurden den Parteien mitgeteilt. Damit ist dieses Verfahren abgeschlossen. Die Beantwortung der Verantwortlichkeitsfrage ist Sache der Gerichte und nicht des Regierungsrates.

Kleinjenni. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Hueber.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 663.)

Mit Rücksicht auf die Verbesserung der Versorgungslage und die sich daraus ergebende erhöhte Zuteilung rationierter Lebensmittel dürfte in absehbarer Zeit mit der Aufhebung der abgestuften Rationierung gerechnet werden. Ein weiterer Ausbau des Zusatzkarten-Systems erscheint daher heute nicht mehr zweckmässig.

Herr Hueber ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Dr. Müller.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 699.)

Nach Art. 9, Abs. 4 des eidgenössischen Automobilgesetzes hat sich ein Motorfahrzeugführer einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn sein Führerausweis während zwei Jahren seit Ablauf nicht erneuert worden ist. Mit Beschluss vom 5. Dezember 1941 hat der Bundesrat für diejenigen Personen, welche ihren Ausweis zufolge der kriegswirtschaftlichen Verkehrseinschränkungen während zwei oder mehr Jahren nicht mehr haben erneuern lassen, in Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift, lediglich die Ablegung einer vereinfachten Kontrollprüfung vorgesehen. Militärmotorfahrer, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Motorfahreroffiziers den Nachweis erbringen, dass sie im Militärdienst Motorfahrzeuge geführt haben und über die praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügen, sind von der Kontrollprüfung befreit.

In Anlehnung an den erwähnten Bundesratsbeschluss hat die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eingesetzte Kommission für das Motorfahrzeugwesen im Interesse der Verkehrssicherheit den Kantonen empfohlen, auch diejenigen Motorfahrzeugführer zu einer Kontrollprüfung anzuhalten, die zwar ihren Führerausweis in den letzten zwei Jahren noch haben erneuern lassen, jedoch nicht Gelegenheit hatten zu fahren. Von der Kontrollprüfung soll nur abgesehen werden, wenn der Bewerber in der Lage ist, den Nachweis zu erbringen, dass er in den letzten zwei Jahren während mindestens zwei Monaten ein Motorfahrzeug geführt hat. Eine Ausnahme zugunsten der Halter, die ihr stellungspflichtiges Fahrzeug zu Inspektionen stellen mussten, wurde abgelehnt, weil die wenigen Fahrten nicht als genügende Fahrpraxis angesehen werden konnten, und es zudem nicht gewiss ist, ob die Halter ihr Fahrzeug selbst zur Inspektion geführt haben. Der Nachweis, dass sie tatsächlich selbst das Fahrzeug zu den Inspektionen geführt haben, wäre kaum zu erbringen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angezeigt, bei diesen Haltern auf die Kontrollprüfung zu verzichten.

Mit Bezug auf die bereits eingetretene und noch zu erwartende Zunahme der Arbeitslast auf dem Motorfahrzeug-Sachverständigenbureau wurden bereits die erforderlichen Massnahmen getroffen. Das Strassenverkehrsamt hat schon seit einiger Zeit Spezialbewilligungen zum Zwecke der Ablegung der Kontrollprüfungen abgegeben und den Fahrlehrern hiefür besondere Treibstoffzuteilungen gewährt. Seit der Aufhebung des allgemeinen Fahrverbots kann zudem jeder, der über eigene Treibstoffvorräte verfügt, seinen Wagen wieder in Verkehr setzen und die Kontrollprüfung ablegen. Die Wiederinbetriebsetzung der Fahrzeuge wird sich aber voraussichtlich auf eine längere Zeitdauer erstrecken, weil der hohe Benzinpreis, die bescheidene Treibstoffzuteilung und die Jahreszeit viele Halter noch davon abhält. Ebenso werden sich auch die Kontrollprüfungen auf mehrere Monate ausdehnen, wobei indes gegen das Frühjahr 1946 eine Steigerung zu erwarten sein wird. Der Regierungsrat hat im übrigen bereits die Anstellung von zwei

weiteren amtlichen Sachverständigen bewilligt und die vorübergehende Beschäftigung ausserordentlicher Experten ins Auge gefasst, teilweise unter Beiziehung der Autoverbände für den theoretischen Teil der Prüfung. Er glaubt daher, die erforderlichen Massnahmen getroffen zu haben, damit die zu erwartende ausserordentliche Arbeitslast innert nützlicher Frist bewältigt werden kann.

Herr Müller ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Kleinjenni.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 699.)

Nach der Katastrophe in Kandergrund vom 22. August 1945 ist einem Ingenieurbureau in Thun unverzüglich der Auftrag erteilt worden, für die Wiederherstellung der zerstörten Strecke der Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg nach Angaben der Baudirektion ein Projekt mit einem teilweisen Verlegen der Strasse und mit einem Lawinenschutzdamm aufzustellen. Dieses Projekt liegt heute vor. Die Korrektion der Strasse mit Ausbau des Anschlußstückes erstreckt sich auf eine Länge von 770 m, wobei das Trasse auf eine Länge von rund 300 m talwärts gegen die Kander vorschoben und von der Zunge der Mitholz-Lawine abgerückt wird. Durch einen Lawinenschutzdamm soll die Strasse gegen die Ueberführung durch die Mitholz- oder Allmendstutzlawine gesichert werden. Die Kosten der Wiederherstellung der Strasse werden nach dem vorgelegten Projekte auf Fr. 320 000. — veranschlagt, diejenigen des Lawinenschutzdammes auf Fr. 73 000. —, somit im ganzen auf Franken 393 000. —.

Nach dem vorgelegten Projekt wird die Strasse künftighin wesentlich lawinensicherer sein als bisher. Sollte trotz Verlegen der Strasse und Erstellen eines Lawinenschutzdammes eine Lawine gegen die Strasse vorstossen, wird sie, bevor sie die neue Strasse erreicht, von der tiefen Rinne aufgefangen, die die ausgebrochene Kander längs der alten Strasse ausgefressen hat.

Die Auswirkungen der berüchtigten Mitholzlawine sind übrigens im Vergleich zu andern Lawinenschäden nicht besonders gross. Wohl sind im 1941/42 für die Räumungsarbeiten bei der Mitholzlawine rund Fr. 7000. — ausgegeben worden, aber bei der Höhe der Kosten handelte es sich hier um eine Ausnahme, bedingt zum Teil durch die Mobilisation. In den übrigen Jahren sind jedoch die Räumungskosten bei der Mitholz- oder Allmendstutzlawine weit unter dieser Summe geblieben und in manchen Wintern mussten überhaupt keine besonderen Räumungsarbeiten angeordnet werden. Wenn von den Räumungsarbeiten im Winter 1941/42 abgesehen wird, betragen die Kosten für Schneebruch an der Staatsstrasse, verursacht durch die Mitholzlawine, in den letzten 10 Jahren durchschnittlich Fr. 300. — pro Jahr.

Bei der Wiederherstellung der Staatsstrasse nach den vorgelegten Projekten handelt es sich nicht um ein Tieferlegen der Strasse zum Ausgleichen der Steigungen, wie in der Einfachen Anfrage von Grossrat Kleinjenni angeführt wird. Es handelt sich vielmehr um ein Wiederherstellen der zerstörten Strecke mit teilweisem Verlegen des Trasses und mit besserer Ausgestaltung der Fahrbahn. Gegenüber der bisherigen Fahrbahnbreite von zirka 4.00 m wird die künftige Fahrbahn 6.00 m breit sein und die maximale Steigung soll 8 % nicht übersteigen.

Ein Verlegen der Strasse hinter den Bergsturzhügel «in den Bütschen» bis an die Kander, wie es Herrn Grossrat Kleinjenni vermutlich vorschwebt, wurde ebenfalls studiert. Eine solche Verlegung würde jedoch einen kostspieligen Neubau der Strasse auf rund 1650 m Länge gleichkommen und ausserdem würde die Strasse gegenüber der bisherigen Strasse um 420 m länger. Nach der einen Variante mit einem schön ausgeglichenen Längenprofil würden sich die Kosten einer solchen Strassenverlegung auf Fr. 1 900 000. — belaufen, nach der andern Variante mit Steigungen bis 8 % auf Fr. 1 200 000. —. Dabei müsste mit einer Bauzeit von mindestens einem Jahr gerechnet werden. Dieses Trasse wäre zweifellos lawinensicher, käme aber der Kander und den linksufrigen Talhängen sehr nahe und wäre damit grösseren Gefahren ausgesetzt, als an der vorgesehenen Stelle, wo vielleicht einmal eine Lawine vom rechten Talhang her bis zur neuen Strasse vorstossen kann.

Bei der Wiederherstellung der zerstörten Strasse sollen selbstverständlich die erforderlichen Massnahmen für einen gesicherten Verkehr getroffen werden, immerhin müssen auch diese Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein. Die projektierte Korrektion mit einem Lawinenschutzdamm und mit einem Kostenaufwand von Fr. 400 000. — kann diesen Anforderungen entsprechen. Die andere Lösung, mit einem Kostenaufwand von Fr. 1 200 000. — bis Fr. 1 900 000. —, wäre für die Bedeutung und für den Verkehr auf der Staatsstrasse nach Kandersteg zu kostspielig und liesse sich nicht mehr rechtfertigen.

Kleinjenni. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Friedli.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 730.)

Zu den vom Anfragesteller aufgeworfenen Fragen haben wir zu antworten:

a) Die technischen Vorbereitungsarbeiten wurden weiter gefördert. Im nächsten Monat wird eine geoelektrische Bodenuntersuchung durch den Geologen Dr. Fisch zur Abklärung der Baugrundverhältnisse vorgenommen.

b) Die Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde Bern sind aufgenommen worden. In bezug auf die weitern Projektierungsmassnahmen (Ausarbeitung eines Detailprojektes mit genauen Kostenanschlägen) herrscht beidseitige Uebereinstimmung.

c) Sobald die genauen Kostenanschläge vorliegen und die finanzielle Beteiligung der Stadt Bern geklärt ist, wird dem Grossen Rat eine Vorlage

über die Brückenverbreiterung zugehen. Mit Rücksicht auf die notwendigen Baumaterialien (Eisen und Zement) können über den Zeitpunkt der Einreichung der Vorlage keine Versprechungen abgegeben werden.

Friedli. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Anliker (Langenthal).

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 730.)

Die Massnahmen im Eltern- und Kindesrecht und im Vormundschafts- und Jugendstrafrecht bedeuten für die betreffenden Eltern und Kinder so tiefgehende Eingriffe, dass die oberinstanzliche Behandlung und Beurteilung jeweilen eine sorgfältige und gründliche Ueberprüfung verlangt, soll dabei nicht einfach auf die Vorakten abgestellt werden. In vielen Fällen sind ergänzende Erhebungen und Untersuchungen nicht zu umgehen; auch legen die antragstellenden Behörden Wert darauf, die Rekurrenten in der Regel noch persönlich anzuhören und ihre Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Schon aus diesen Gründen beansprucht das Rekursverfahren eine gewisse Zeit.

Die Kriegsjahre, die eine deutliche Zunahme der Kinder- und Familiengefährdungen zur Folge hatten, brachten dem kantonalen Jugendamt derart vermehrte Arbeit, dass das wenige Personal den Andrang oft kaum zu bewältigen vermochte und zeitweilige Verzögerungen nicht zu vermeiden waren. Doch nahmen die verantwortlichen Beamten immer darauf Bedacht, die dringlichen Fälle, bei denen Gefahr im Verzuge war, vorweg und so rasch als möglich zu erledigen.

Im Falle S. in Sp. trifft es nicht zu, dass die Eltern nach monatelangem Warten und unbegreiflicher Verzögerung zum Faustrecht griffen und sich dadurch strafbar machten, sondern der Ueberfall und die gewaltsame Entführung des Kindes erfolgten am gleichen Tage, an welchem der Anwalt der Eheleute S. seine Antwort einreichte, eine Beurteilung des Rekurses also noch gar nicht möglich gewesen wäre.

Eine flüssige Geschäftserledigung liegt sowohl im Interesse der Rechtsuchenden wie des Staates. Durch die Anstellung vermehrten Personals, die in Aussicht genommen wird, sollte künftig eine raschere Abwicklung des Rekursverfahrens möglich sein.

Herr Anliker ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Utzenstorf).

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 732.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Einfache Anfrage wie folgt:

Nach den kriegswirtschaftlichen Vorschriften war die Sektion für Kraft und Wärme und in besonderen Fällen auch die zuständige kantonale Behörde befugt, auf Gesuch hin für Personenwagen, die nicht in die Bezugsgruppe I eingeteilt waren, befristete Spezialbewilligungen abzugeben. Die Zahl solcher Bewilligungen war naturgemäss abhängig von den zur Verfügung stehenden Treibstoffmengen. Das Strassenverkehrsamt hat in vermehrtem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sobald es das ihm zur Verfügung stehende Treibstoff-Zusatzkontingent erlaubte.

Auf den 15. November 1945 sind nun die kriegswirtschaftlichen Verkehrseinschränkungen aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt hinweg kann jeder Halter seinen Fahrzeugausweis wieder erneuern lassen. Für die Inverkehrsetzung des Fahrzeuges bedarf es keiner kriegswirtschaftlichen Bewilligung mehr. Eine Treibstoffzuteilung ist jedoch von der Sektion für Kraft und Wärme für bisher nicht verkehrsberechtigte Fahrzeuge erst vom 1. Januar 1946 an vorgesehen. Es wird sich zudem vorläufig nur um bescheidene monatliche Zuteilungen von etwa 20 Liter für Motorwagen und 10 Liter für Motorräder handeln. Das Strassenverkehrsamt hat aber bereits für den Monat November auf Gesuch hin in dringlichen Fällen, insbesondere an Gewerbetreibende und Kaufleute, im Rahmen des Möglichen Treibstoffzuteilungen gewährt und wird dies auch für den Monat Dezember tun.

Herr Burren ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Cueni.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 732.)

Das Bedürfnis einer Korrektion der Staatsstrasse Brislach-Zwingen von der Kantonsgrenze Solothurn bis zur Einmündung in die Hauptstrasse Basel-Delsberg, als Fortsetzung der Passwangstrasse, ist dem Regierungsrat bekannt. Für einen Ausbau der Teilstrecke von der Kantonsgrenze bis zur SBB-Linie Basel-Delsberg ist einem Ingenieurbureau in Delsberg die Ausarbeitung eines Bauprojektes bereits übertragen worden. Dieses Projekt soll der Baudirektion auf Ende des Jahres abgeliefert werden und die Unterlage für die öffentliche Planauflage und für die weitern Verhandlungen bilden.

Für eine Ueberführung der SBB-Linie bei der Station Zwingen liegt ein Projekt bereits vor, das von den SBB im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion ausgearbeitet wurde, heute jedoch einer Revision bedarf. Es bleibt demnach noch die kurze Teilstrecke von der Bahnüberführung bis zur Einmündung in die Hauptstrasse Delsberg-Basel zu studieren, wobei der Bau einer neuen Brücke über die Birs mit Verlegen der Brückenstelle und der Einmündung der Strasse in die Hauptstrasse Delsberg-Basel zu prüfen ist. Die Korrektion dieser kurzen Teilstrecke von der SBB-Linie bis zur Einmündung in die Hauptstrasse Basel-Delsberg mit einer neuen Brücke über die Birs bietet verschiedene technische Schwierigkeiten und wird ausserordentlich kostspielig werden.

Die Korrektion der Staatsstrasse Brislach-Zwingen ist in das Programm über den Ausbau der bernischen Staatsstrassen aufgenommen worden. Verbindliche Zusagen über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Arbeiten können heute noch keine gemacht werden. Auch hier ist die Lage am Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Im übrigen warten zahlreiche andere, ebenso dringende Projekte über die Korrektion von Staatsstrassen auf ihre Verwirklichung, zu denen vor allem die Projekte über den vom Bund subventionierten Ausbau der Hauptstrassen gehören.

Cueni. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Amann.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 752.)

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 1945 hat der Regierungsrat alle Gemeindebeschlüsse über die Ausrichtung von Soldzulagen an Wehrmänner für Aktivdienst aufgehoben, die im Augenblicke der Eröffnung des Kreisschreibens vom 10. August 1945 noch nicht vollzogen waren. Von der Aufhebung der damals — zum Teil schon seit langer Zeit — vollzogenen Beschlüsse hat er abgesehen, weil die Rückforderung der ausbezahlten Beträge mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Den Gemeindebehörden, die solche Beschlüsse vor dem Erlass des Kreisschreibens vom 10. August 1945 ausgeführt hatten, wird der gute Glaube zugebilligt. Darum sollen gegen sie keinerlei Massnahmen getroffen werden. Anders verhielte es sich, wenn Gemeindebehörden nach Empfang jenes Kreisschreibens und entgegen den ihnen darin erteilten Weisungen Soldzulagen ausbezahlt hätten. Dies ist jedoch nach dem Ergebnis der durchgeführten Erhebungen nicht geschehen.

Amann. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 855.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Einfache Anfrage wie folgt:

1. Zum Zwecke der Ablegung der Kontrollprüfung wird vom Strassenverkehrsamt schon seit mehreren Monaten an Fahrlehrer und auf Gesuch hin an private Motorfahrzeughalter eine Treibstoffzuteilung gewährt.

2. Nach den bestehenden Vorschriften müssen alle Motorfahrzeugführer, welche ihren Führerausweis in den letzten zwei Jahren nicht mehr haben erneuern lassen, oder die trotz Erneuerung in dieser Zeit nicht während mindestens 2 Monaten ein Motorfahrzeug geführt haben, eine Kontrollprüfung ablegen. Die Einschränkung dieses Personenkreises würde die Verkehrsgefahren auf der Strasse erhöhen.

Der Regierungsrat kann sich nicht dazu entschliessen, bei den eidgenössischen Behörden für eine Massnahme einzutreten, die im Widerspruch mit den behördlichen Bemühungen um die Hebung der Verkehrssicherheit stünde. Er hat im übrigen die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen getroffen, um eine rasche Durchführung der Kontrollprüfungen zu er möglichen.

3. Für die Durchführung der Kontrollprüfungen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 17. Dezember 1941 die erforderlichen Weisungen erlassen. Diese Weisungen, welche veröffentlicht wurden und auf die deshalb verwiesen werden kann, gelten auch für den Kanton Bern. Das Strassenverkehrsamt ist aber bereit, allen Interessenten jede gewünschte Auskunft hierüber zu erteilen.

Bickel. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Josi (St-Imier).

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 855.)

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt war die Erteilung der von Grossrat Josi für die kantonale Lohnausgleichskasse anbegehrten Befugnisse nicht notwendig, da heute lediglich der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission vom 16. März 1945 für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorliegt. Nach diesem Bericht sollen die Ausgleichskassen mit der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung betraut werden. Dadurch, dass die eidgenössische Expertenkommission die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung den Ausgleichskassen übertragen möchte, trägt sie einem tiefen Volksempfinden Rechnung, das in allen sozialpolitischen Massnahmen eine strenge Trennung zwischen Fürsorge und Sozialversicherung fordert. Diesem Empfinden muss zweifellos auch in allen künftigen organisatorischen Vorkehren in der Sozialpolitik unseres Kantons Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat hat dies übrigens schon getan durch seine Stellungnahme vom 4. September 1945 zum Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten. Die am 1. Januar 1946 in Kraft getretene Rentenübergangsordnung entspricht denn auch, was die organisatorischen Vorschriften anbelangt, den Vorschlägen des Regierungsrates und den Intentionen des Herrn Grossrat Josi, indem die Ausgleichskasse mit der Auszahlung der Renten beauftragt wurde. Auch in seinen weiteren Vorkehren für die Organisation der Alters- und Hinterlassenenversicherung wird sich der Regierungsrat zu gegebener Zeit dafür einsetzen, dass mit der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Ausgleichskas-

sen betraut werden, wodurch die Trennung zwischen Fürsorge und Versicherung auch nach aussen hin gewahrt bleibt.

Josi. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Kleinjenni.

(Siehe Jahrgang 1945, Seite 855.)

Nach der Katastrophe in Kandergrund vom 22. August 1945 sind mit Hilfe von Feuerwehr und Militär die notwendigsten Sicherungsarbeiten an der Kander unverzüglich durchgeführt worden. So vor allem das Absperren der Ausbruchstellen und das Wiedereinleiten der ausgebrochenen Kander in ihr altes Flussbett unterhalb der verschütteten Strecke. Nach dieser dringenden Notwehr wurde unter Beiziehung ortsansässiger Unternehmer mit den Arbeiten für die Schaffung eines neuen Kanderbettes längs der verschütteten Strecke begonnen, vor allem durch Sprengen von Felsblöcken, um der Kander zu ermöglichen, sich durch Schutt und Geröll ein neues Bett auszufressen.

Für weitere Arbeiten am Laufe der Kander besteht heute keine dringende Notwendigkeit. Sie wären der hohen Kosten wegen auch kaum zu verantworten. Normalen Hochwassern können die Dämme und Schutzwehren standhalten. Die Kander wird sich immer mehr in den Boden einfressen, wodurch die Sicherheit sich laufend erhöht. Das neu geschaffene Flussbett wird von den Organen der Baudirektion jedoch beobachtet und Felsblöcke, die in der Sohle freigelegt werden und ein weiteres Einfressen verzögern, sollen gesprengt und weggeräumt werden.

Betreffend die Kosten der Arbeiten an der Kander ist dem Gemeinderat von Kandergrund in einem Schreiben des Regierungsrates vom 4. September 1945 bereits mitgeteilt worden, dass diese Kosten, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Gemeinde Kandergrund und des beteiligten Eigentums gehen, bis zum Abschlusse der Verrechnung von der kantonalen Baudirektion vorgeschossen werden. Eine Verteilung dieser Kosten könne erst endgültig vorgenommen werden, wenn eine vollständige Abrechnung vorliegt und die Frage der Verantwortlichkeit abgeklärt sei. Immerhin könne der Gemeinde Kandergrund die Hilfe des Staates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugesichert werden.

Die Einfache Anfrage von Herrn Grossrat Kleinjenni, soweit sie finanzielle Hilfe des Staates für die Sicherheit an der Kander verlangt, ist im obgenannten Schreiben des Regierungsrates an die Gemeinde Kandergrund vom 4. September 1945, bereits beantwortet.

Kleinjenni. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Bickel.

Die in der Sitzung vom 27. November 1945 (siehe Jahrgang 1945, Seite 852) bekanntgegebene Motion Bickel wurde am 28. Februar 1946 zurückgezogen und durch eine Einfache Anfrage folgenden Wortlauts ersetzt:

«Das Schweizervolk und ganz besonders auch das Bernervolk haben am 25. November mit gewaltigem Mehr den Verfassungsartikel für den Schutz der Familie angenommen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat baldmöglichst ein kantonales Rahmengesetz für die Schaffung von Familienausgleichskassen im Kanton Bern vorzulegen?»

Die Schaffung eines kantonalen Rahmengesetzes zur Errichtung von Familienausgleichskassen hat die Direktion des Innern schon im Jahre 1943 beschäftigt. Entsprechende Entwürfe liegen vor. Sie hat dann aber ihre Arbeiten etwas zurückgestellt, weil mittlerweile das Programm einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr und mehr in den Vordergrund trat. Da es bei allen sozialpolitischen Massnahmen nicht nur darum geht, Entschädigungen auszurichten, sondern auch die Finanzierung sicherzustellen, müssen die sich auf dem Gebiete der Sozialpolitik ergebenden Fragen in ihren Zusammenhängen geprüft werden. So kann heute die Frage der Einführung der Familienausgleichskasse nicht mehr behandelt werden, ohne auch zugleich die sich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung ergebenden Finanzprobleme zu behandeln.

Da heute sowohl die Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch die Familienausgleichskassen, letztere durch Annahme des Art. 34^{quinquies} in die Bundesverfassung, auf eidgenössischem Boden gefördert werden, scheint es dem Regierungsrat nicht zweckmässig, auf kantonalem Gebiet ein Gesetz zur Einführung von Familienausgleichskassen ohne Rücksicht auf das, was in der Eidgenossenschaft vorgeht, zu schaffen. Ausserdem ist die rechtliche Zulässigkeit eines kantonalen Gesetzes zur Errichtung von Familienausgleichskassen, solange der Bund nicht selbst legiferiert hat, unabgeklärt. Gegenwärtig sind beim Bundesgericht Rekurse gegen kantonale Gesetze über Familienausgleichskassen hängig.

Der Regierungsrat wird auch weiterhin der Frage auf Einführung von Familienausgleichskassen seine volle Aufmerksamkeit schenken. Er ist gewillt, diesen Gedanken nach bester Möglichkeit, wenn nötig auch durch eine Eingabe an die Bundesbehörden, zu fördern. Der Regierungsrat hat deshalb auch durch Beschluss vom 11. Dezember 1945 die Direktion des Innern beauftragt, ihre im Jahre 1943 begonnene Arbeit auf diesem Gebiet weiter zu fördern.

Bickel. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Hubacher.

(Siehe Seite 37 hievor.)

Am 20. Januar 1945 ist das Projekt für den Ausbau der Grauholzstrasse, die Bestandteil des schweizerischen Hauptstrassennetzes bildet, dem eidgenössischen Oberbauinspektorat zur Prüfung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1945 hat das Eidgenössische Departement des Innern dem Projekt die technische Genehmigung erteilt. Damit ist implicite ebenfalls die Nivellette der Hochbrücke über das Worblental richtig befunden worden. Für dieses grosse Kunstobjekt liegen generelle Projektstudien vor. Die Materialfrage (Eisenbeton-, Massiv- oder Stahlbau) ist im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat zu entscheiden. Durch einen allgemeinen oder engeren Wettbewerb ist die Wahl der Brückenkonstruktion abzuklären und anschliessend ein baureifes Projekt aufzustellen.

Vor Genehmigung des Projektes durch den Bund und während der Zeiten des Mehranbaues war die öffentliche Auflage der Pläne nicht opportun. Die Auflage wird zu gegebener Zeit angeordnet.

Die Bundessubventionen können vorläufig nur bei Arbeitslosigkeit ausgelöst werden. Die Bestrebungen für die Subventionierung des Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes, auf anderer Grundlage aufzubauen, sind im Gange. Ein Entscheid ist seitens des Bundes noch nicht getroffen.

In welchem Rahmen sich die Stadt Bern an der Finanzierung beteiligen wird, ist in keiner Weise abgeklärt.

In Würdigung der vorstehenden Darlegungen können über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Bauarbeiten keine Angaben gemacht werden.

Hubacher. Nicht befriedigt, die Vorarbeiten dürften weiter sein.

Schluss der Sitzung um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Donnerstag, den 7. März 1946,

2.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 126 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amann, Bärtschi (Worblaufen), Bickel, Born, Burren (Utzenstorf), Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Gygax, Hertzeisen, Hirsbrunner, Hofer, Hueber, Ilg, Imhof, Jacobi, Jaggi, Joho, Juillard, Kunz (Thun), Oppliger (Biel), Pfister, Rieben, Rufer, Schäfer, Schär, Schwendimann, Segessenmann, Stäger, Steiger (Wattenwil), Stucki (Steffisburg), Studer, Stünzi, Trächsel, Uetz, Varrin, Vuille, Walther (Courrendlin), Wälti, Weber (Treiten), Zimmermann, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Daepp, Egger (Frutigen), Howald, Jossi, Krauchthaler, Lanz, Laubscher, Meyer (Roggwil), Müller (Bern), Périat, Piquerez, Queloz, Raaflaub, Rebetez, Reusser, Rubi, Rytz, Schär, Scherz, Schlappach, Steiger (Bern), Stettler (Schangnau), Tschanz, Zaugg.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 163 hievor.)

II. Mittelschulen.

Art. 16.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 16 regelt die Besoldung der Lehrkräfte an Sekundarschulen und Progymnasien. Es ist vorgesehen, für Lehrer von Fr. 5500.— auf Fr. 7000.— und für Lehrerinnen von Fr. 4700.— auf Fr. 6200.— zu erhöhen. Für Arbeitslehrerinnen wird die Besoldung pro Klasse von Fr. 500.— auf Fr. 650.— erhöht.

M. **Wüst.** Je voudrais proposer au Grand Conseil l'adjonction d'un deuxième et d'un troisième paragraphe à l'art. 16 du présent projet de loi. Ces deux paragraphes sont ainsi conçus:

«Dans les localités où les prestations en nature délivrées au corps enseignant primaire, selon articles 4 et 5, sont estimées à une somme supérieure à fr. 1000.—, les maîtres et maîtresses aux écoles moyennes ont droit à une allocation de résidence égale à la différence entre le montant total de l'estimation et fr. 1000.—. Cette allocation de résidence est à la charge des communes.»

Et le troisième paragraphe serait ainsi conçu:

«Les communes qui veulent établir un règlement spécial concernant les traitements des maîtres aux écoles moyennes doivent soumettre leur projet au Conseil exécutif. Celui-ci décide si les obligations de la commune dans la question du traitement et de l'indemnité de résidence sont conformes à la loi.»

Le motif de mon intervention est le suivant: garantir aux maîtres et maîtresses aux écoles moyennes une différence effective de fr. 1500.— entre leur traitement et celui des maîtres du corps enseignant primaire. Je m'explique, et pour cela, je reviens au texte de la loi de 1920 sur les traitements du corps enseignant des écoles primaires et moyennes. Cette loi fixait le montant du traitement d'un maître primaire à fr. 3500.—, plus les prestations en nature, qui étaient estimées à une moyenne de fr. 1000.—, de sorte que le traitement moyen d'un maître primaire marié s'élevait à fr. 4500.—.

Le traitement d'un maître secondaire était de fr. 5500.— d'où une différence de fr. 1000.— entre le traitement des maîtres secondaires et primaires.

On estimait donc en 1920 que le traitement d'un maître aux écoles moyennes devait être de fr. 1000.— supérieur au traitement d'un maître primaire. Or, dès l'entrée en vigueur de la loi de 1920, il s'est avéré que dans presque toutes les localités où il y avait une école secondaire, la valeur des prestations en nature délivrées au corps enseignant primaire dépassait le montant de fr. 1000.—. La plupart des communes ont fixé les traitements du corps enseignant aux écoles moyennes selon la loi, de sorte que dès 1920 déjà la différence réelle entre le traitement d'un maître secondaire et celui d'un maître primaire n'a pas été de fr. 1000.— comme il était dans l'idée du législateur de cette époque, mais bien inférieure à cette somme.

En voici des exemples. Je citerai le cas de Moutier, puisque j'habite cette localité.

En 1920, la commune a appliqué au corps eseignant primaire et secondaire la loi des traitements telle qu'elle venait l'être acceptée. Le traitement initial d'un maître secondaire était de fr. 5500.—, celui d'un maître primaire de fr. 3500.—, plus une indemnité pour prestations en nature de fr. 1300.—, soit un total de fr. 4800.—. La différence entre le traitement d'un maître secondaire et celui d'un maître primaire n'était que de fr. 700.—, soit fr. 200.— de plus qu'un maître primaire supérieur. Dès 1932, l'indemnité pour les prestations en nature accordées au corps enseignant primaire s'élevant à fr. 1500.— environ, de sorte que la différence entre le traitement d'un maître secondaire et celui d'un maître primaire n'aurait plus été que de fr. 500.— si l'Assemblée municipale n'avait apporté un correctif à cet état de choses en accordant au corps enseignant secondaire une allocation de résidence égale à fr. 500.—, soit: fr. 1500.— valeur des prestations en nature, moins fr. 1000.—, valeur de base de cette estimation.

Toutes les communes où il existe des écoles secondaires devraient procéder de la même manière, me direz-vous. Oui, mais rien ne les y oblige et il existe des communes qui n'ont pas encore, à l'heure actuelle, accordé à leur corps enseignant secondaire des allocations de résidence. Je citerai dans le Jura, Bassecourt, par exemple. A Tramelan, ces allocations de résidence n'ont été allouées au corps enseignant secondaire que dès cette année-ci, soit vingt-cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi de 1920. Il en résulte pour chaque maître secondaire de cette localité une perte de vingt-cinq fois fr. 300.—, soit fr. 7500.—.

L'absence de législation au sujet de cette allocation de résidence a permis aux communes une diversité étonnante et souvent une carence de la réglementation des traitements aux maîtres des écoles moyennes.

A Delémont, le corps enseignant masculin aux écoles moyennes touche une allocation de résidence, allocation qui est refusée aux maîtresses secondaires. Une maîtresse primaire de Delémont touche un traitement annuel total, avec les prestations et indemnités, de fr. 4300.—, tandis que la maîtresse secondaire ne touche qu'un traitement de fr. 4700.— d'où une différence de fr. 400.— seulement.

Je pourrais multiplier mes exemples. J'en citerai un de la partie allemande du canton, celui de Wengen où les prestations en nature accordées au corps enseignant primaire se montent à la somme de fr. 1800.—, tandis que le corps enseignant secondaire ne touche pas d'allocations de résidence, de sorte que dans cette localité, il n'y a qu'une différence de fr. 200.— entre le traitement du corps enseignant secondaire et celui du corps enseignant primaire. Un simple petit calcul: dans cette localité, au bout de toute une carrière, un maître aux écoles moyennes n'arrive même pas à avoir un total de traitement égal à celui d'un maître primaire.

Examinons maintenant la situation faite aux maîtres aux écoles moyennes par l'art. 16 du projet de loi que nous discutons. Le traitement de base est fixé à fr. 7000.—. Celui du maître primaire se compose comme suit: traitement de base fr. 4500.—, plus prestations en nature, garanties par les articles 4 et 5, ou indemnité correspondante. Fixons ce montant à une somme de fr. 1000.— comme autrefois et nous arrivons à un total de fr. 5500.— d'où une différence présumée de fr. 1500.—. Cette différence toute théorique se justifie comme il a été dit par la prolongation de la durée des études. Mais nous sommes ici dans la théorie et la pratique d'une loi pendant vingt-cinq ans nous a suffisamment démontré quels en sont les défauts. Le corps enseignant secondaire dans la majorité des cas a été prétérité et il le sera encore longtemps si l'on n'apporte pas à l'art. 16 le correctif que je vous ai proposé.

Le but de mon intervention est le suivant: garantir par un texte de loi la différence de fr. 1500.— qui doit exister entre le traitement d'un maître aux écoles moyennes et celui d'un

maître aux écoles primaires. Qu'est-ce qui peut faire varier cette différence? C'est la valeur des prestations en nature délivrées au corps enseignant primaire. Dans la fixation des échelles de traitement du corps enseignant secondaire, il a été tenu compte de cette valeur pour une somme de fr. 1000.—. Appelons allocation de résidence, la différence de la valeur réelle des prestations en nature délivrées au corps enseignant primaire à fr. 1000.—.

En accordant une allocation de résidence telle que je viens de la définir, aux maîtres aux écoles moyennes, on arriverait d'une manière pratique à leur assurer un traitement de fr. 1500.— supérieur à celui du corps enseignant primaire. Et puisque les prestations en nature sont à la charge des communes, par analogie cette allocation de résidence devrait être, elle aussi, à la charge des communes.

Le § 3 que je propose à l'art. 16 aurait la teneur suivante:

«Les communes qui veulent établir un règlement spécial concernant le traitement des maîtres aux écoles moyennes doivent soumettre leur projet au Conseil exécutif. Celui-ci décide si les obligations de la commune dans la question du traitement ou de l'indemnité de résidence sont conformes à la loi.»

Cette disposition est somme toute un corollaire du § 2. Elle a pour but de garantir le traitement minimum des maîtres aux écoles moyennes dans les localités qui ont leur propre règlement, tout comme l'art. 5, § 3, assure celui des maîtres primaires.

Telles sont, M. le Président et Messieurs, les propositions que je soumets à votre approbation. En les acceptant vour réparerez une lacune de la loi précédente, lacune qui a porté préjudice à l'ensemble du corps enseignant secondaire du canton.

Präsident. Herr Wüst macht die Anregung, es sei für die zweite Lesung zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, im Art. 16 ein zweites und drittes Alinea zu schaffen, das festlegen würde, dass die Differenz zwischen Sekundarlehrer- und Primarlehrer-Besoldung Fr. 1500.— betrage.

Burren (Steffisburg). Die Differenz zwischen Primarlehrer- und Sekundarlehrer-Besoldung ist im ganzen Kanton ziemlich genau die gleiche. In den grösseren Ortschaften, vor allem in denen mit eigenem Besoldungsregulativ, wurde die Differenz eingehalten. Es gibt aber eine Anzahl kleiner Gemeinden, auch im deutschsprachigen Gebiet, wo der Sekundarlehrer nur ein paar hundert Franken mehr bezieht als der Primarlehrer. Wir Mittelschullehrer halten das aus folgenden Gründen nicht für richtig: Das Mittelschullehrer-Studium ist heute 2½ bis 3 Jahre länger als das des Primarlehrers. Im Art. 1 beschlossen Sie — das steht schon im alten Gesetz — dass beispielsweise die Lehrer an erweiterten Oberschulen Fr. 500.— mehr haben. Dort hat man denen, die im Französischen das Examen ablegen müssen, eine Mehrbesoldung zugesichert. Das war bis jetzt für Sekundarlehrer nicht der Fall. So gibt es heute im deutschen Kantonsteil Gemeinden, in denen der Mittelschullehrer nur Fr. 400.— bis Fr. 600.— mehr bezieht als der Primarlehrer. Ich möchte deshalb den Antrag des Kollegen Wüst warm unterstützen und Sie bitten, uns zu verstehen, wenn wir hier eine gewisse Regelung im Gesetz möchten. Es liegt das sicher im Interesse der Mittelschulen. Beschliessen wir das nicht, so werden mit der Zeit keine Primarlehrer mehr weiter studieren, weil es keinen Sinn hätte, drei Jahre weitere Studienkosten zu haben, wenn nachher keine bessere Bezahlung, oder relativ sogar eine schlechtere erfolgt. Die meisten Sekundarschulen haben nämlich auf dem Lande mehr Schule als die Primarschulen.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir nehmen davon Kenntnis, dass in Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung diese Frage schon gelöst ist. Das Postulat Wüst nehmen wir zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	Fr. 7000.—
Lehrerinnen	Fr. 6200.—
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	Fr. 650.—

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Hilfslehrer beziehen, auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 19.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Hier wird eine andere Verteilung eingesetzt werden müssen, nachdem der Schlüssel 50:50 angenommen wurde. Wir können diesen Artikel also nur unter Vorbehalt der neuen Zahlen genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:
(mit Vorbehalt)

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 2000. — bis Fr. 4600. —, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 175. — bis Fr. 475. —.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Art. 7 bis 10 und Art. 15 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwer belastete Gemeinden können aus dem in Art. 14 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 22.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Hier werden wir die gleiche Verteilung haben wie im Art. 7 Abs. 3, nämlich 50 : 50 und nicht wie hier vorgesehen 45 : 50.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich an der Grundbesoldung mit 50 % und an den Alterszulagen mit der Hälfte.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulklasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 24.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Art. 24 war vorgesehen, zu sagen: «Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.» Es wurde in der Kommission gefragt, ob man nicht diese Bestimmung auf alle Gemeinden ausdehnen könnte. Wir haben nichts dagegen, wenn man die Worte «die selbständige Besoldungsordnungen haben» streicht; dann gilt das für alle Gemeinden.

Präsident. Sie sind damit einverstanden, dass diese Streichung vorgenommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinde und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest. Sie soll für den Schultag mindestens betragen:

an Primarschulen	Fr. 18. —
an Sekundarschulen und Progymnasien	Fr. 21. —
an Oberabteilungen	Fr. 24. —

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 27.

Burren (Steffisburg). Als Mitglied der Kommission möchte ich wünschen, dass man der Kommission wieder Auftrag gebe, in Verbindung mit der Lehrerversicherungskasse zu prüfen, ob man das pensionsberechtigte Alter nicht auf 65 Jahre festsetzen könnte.

Präsident. Wir haben die Motion Reinhard, die über dieses Gebiet Auskunft wünscht. Ich glaube, wir könnten das in dem Zusammenhang erledigen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen den Artikel noch einmal prüfen. Auf 65 Jahre zurückzugehen, wird sehr viel kosten, auch von Seite der Versicherten. Ob die Lehrerschaft dazu bereit ist, wird sich zeigen.

Präsident. Es wird am besten sein, wenn die Regierung diese Sache bis zur zweiten Lesung nochmals gründlich prüft.

Bärtschi (Bern). Ich möchte anregen, die Kommission möge bis zur nächsten Lesung folgendes prüfen: Wir haben in der Schule häufig eine sonderbare Situation. Ein Lehrer genügt aus Gründen, die mit seiner ganzen Art zusammenhängen, nicht mehr. Er hat keine geistigen oder körperlichen Gebrechen. Er ist ein Schaden für die Schule und der Zustand ist nicht mehr tragbar. Was soll man in einem solchen Falle machen? Ich könnte ein Beispiel aus der letzten Zeit anführen. Ein Abberufungsbegehren zu stellen, wäre ein schwieriger Weg. Es wäre zu prüfen, ob er nicht von Amtes wegen pensioniert werden könnte, mit reduzierten Pensionsansprüchen, aber so, dass man den betreffenden nicht gerade auf die Strasse stellt. Es würde sich lohnen, die Sache zu prüfen. Ich möchte keinen Antrag stellen.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich glaube, wir dürften die Anregung von Kollege Bärtschi zu Handen der Kommission entgegennehmen. Einem entsprechenden Beschluss stehen die Statuten der Lehrerversicherungskasse entgegen. Die Angelegenheit müsste mit der Lehrerschaft besprochen werden. Wir hoffen, einen Weg zu finden, der der Anregung von Herrn Bärtschi Rechnung trägt.

Präsident. Es ist zweckmässig, wenn diese Frage im Zusammenhang mit der Motion Reinhard behandelt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Das nämliche gilt auch für die Seminarlehrer und Schulinspektoren.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen, soweit sie ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnnen als Mitglieder beizutreten.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

(Die bisherigen Art. 32 bis 35 fallen weg, der bisherige Art. 36 wird Art. 33.)

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tod Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 5 vorgesehene Kommission.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Gestützt auf Art. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft werden, sofern es die Verhältnisse erfordern, der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen weiter Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 36.

Keller (Langnau). Ich möchte die Kommission bitten, zu prüfen, ob Art. 36 überhaupt verfassungsmässig sei. Der erste Teil des Artikels nimmt auf die Teuerungszulagen des Staatspersonals und deren Einrechnung in die Besoldung Bezug und sagt, dass der Grosse Rat für die Lehrerschaft das gleiche beschliessen könne. Es handelt sich da um ein ganz neues Mittel, eine zweite Etappe von dem, was man jetzt macht. Art. 57 der Verfassung sagt im letzten Absatz, die Organisation der Schulen und des Unterrichtswesens überhaupt sei Sache der Gesetzgebung; also erscheint es mir zweifelhaft, ob man durch Gesetz an den Grossen Rat irgendeine Kompetenz delegieren kann, die in der Verfassung dem Volk vorbehalten ist. Ich möchte die Kommission bitten, diese Frage genau zu prüfen. Ich stelle keinen Antrag auf Streichung; mir scheint nur auf den ersten Blick, dass das nicht mit der Verfassung übereinstimmt. Wenn man eine weitere Etappe einbeziehen will, muss man das gesetzlich ordnen; es ist nun einmal so für die Lehrerschaft; es ist sehr umständlich, aber wir müssen auf dem verfassungsmässigen Boden bleiben.

Bärtschi (Bern). In Art. 36 hat der letzte Satz am meisten Beunruhigung hervorgerufen. Der Artikel bestimmt zunächst, dass der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen in die Besoldung einbeziehen könne, und zwar durch Dekret, und er bestimmt weiter, in diesem Fall sei durch den Grossen Rat die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden neu zu ordnen, während wir im Gesetz auf diese andere Ordnung der Lastenverteilung verzichtet haben.

Das ist nun doch zu unsicher; dieser letzte Satz ist aber auch nicht nötig. Wir haben die Lastenverteilung durch Gesetz geordnet; sollte diese Lastenverteilung geändert werden, und zwar

in grundsätzlicher Richtung, dann hätte das durch Gesetz zu geschehen, nicht durch Dekret. Daher muss dieser letzte Satz sicher gestrichen werden. Ich stelle diesen Antrag.

Luick. Die Bedenken von Herrn Keller verdienen sicher nähere Prüfung; diese Zusammenhänge mit der Verfassung sind eine solche Prüfung wert. Wir müssen uns aber auch darüber klar sein, dass wir nicht wegen jeder kleinen Teilrevision vor das Volk sollten gehen müssen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Volk dem Grossen Rat die Kompetenz gibt.

Wir hatten beim Gesetz von 1942 über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft eine ähnliche Situation. Ich habe bereits heute Morgen auf Art. 3 jenes Gesetzes hingewiesen. Die Justizdirektion ist zu einer andern Auffassung gekommen, sie vertrat die Meinung, dass man das nicht in die Versicherung einbeziehen könne, dass man deshalb dieses Gesetz wieder dem Volk vorlegen müsse. Wenn der Grosse Rat nun aber durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich die Kompetenz bekommt, so glaube ich, man sollte das doch so zu machen suchen, denn es ist nicht angebracht, wegen jeder kleinen Aenderung vor das Volk gehen zu müssen.

Wir müssen etappenweise zu einer Angleichung der Besoldung an die Teuerung kommen; wenn man wegen jeder Kleinigkeit vor das Volk gehen muss, ist das tatsächlich eine Erschwerung des Apparates und der ganzen Gesetzgebung. Ich bin einverstanden, dass man die Sache doch näher prüft, aber man sollte doch zu einer extensiven Auslegung kommen.

Wenn Herr Dr. Bärtschi sagt, man sollte den letzten Satz streichen, so kann man das ohne weiteres tun, sofern der Grosse Rat der Meinung ist, man solle bei der bisherigen Verteilung bleiben, bis zu dem Moment, wo man überhaupt die Frage grundsätzlich entscheiden muss.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die beiden Anregungen, die gemacht worden sind, zur Prüfung entgegennehmen, ich glaube aber, vorderhand könnte man Absatz 2 stehen lassen, denn sein Geltungsbereich ist ja durch Absatz 1 umschrieben: es handelt sich nur um die Zeit, wo Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Nachher, wenn sie wegfallen, sei es weil sie ganz verschwinden, sei es weil die Angleichung vollständig wird, fällt auch diese Möglichkeit weg. Aber in dieser Uebergangszeit ist es so, wie Herr Dr. Luick sagt: man sollte nicht wegen jeder kleinen Erhöhung vor das Volk gehen müssen.

Anderseits kann man auch die Relation 50 : 50 nicht auf alle Ewigkeit festhalten; es kann auch der Fall eintreten, dass man daran etwas ändert, und zu diesem Zweck sollte man den Artikel stehen lassen. Wir werden im übrigen sehen, wie weit die verfassungsmässigen Bedenken berücksichtigt werden müssen.

Präsident. Ist Herr Dr. Bärtschi damit einverstanden, seinen Antrag in eine Anregung umzuwandeln?

Bärtschi (Bern). Wenn der Sinn der ist, dass sich die Aenderung nur auf Art. 3 des mehrfach erwähnten Gesetzes bezieht, dann ist die Sache selbstverständlich, aber wenn der Sinn der wäre, dass man auf Grund eines blossen Grossratsdekretes einen andern Grundsatz für die Lastenverteilung festlegen wollte, dann wäre die Sache ganz anders. Dieses letztere musste man aber auf Grund des vorliegenden Wortlautes fürchten. Es müsste also schon zu Protokoll erklärt werden, dass die erstgenannte Auffassung massgebend ist, dann bin ich einverstanden.

Präsident. Es bleibt die Anregung von Herrn Keller, die Sache nach der verfassungsmässigen Seite hin zu prüfen, bestehen. Diese Anregung wird, mit derjenigen von Herrn Dr. Bärtschi, von den vorberatenden Behörden entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Sofern der Grosse Rat weitere Teile der Teuerungszulagen des Staatspersonals in die Besoldungen einbezieht, kann er die gleiche Massnahme auch hinsichtlich der Teuerungszulagen der Lehrerschaft beschliessen. In diesem Falle ist durch den Grossen Rat die Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden neu zu ordnen.

Art. 37.

Burren (Steffisburg). Sie haben soeben beschlossen, den Art. 36 nochmals überprüfen zu lassen. Wenn man bei dieser Ueberprüfung zur Auffassung gelangt, dass tatsächlich die Auslegung von Herrn Keller die richtige ist, dann muss man auch bei Art. 37 einen weitern Punkt prüfen. Ich möchte das als Anregung bekanntgeben. Art. 37 bestimmt, von der im neuen Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldungen seien vorläufig Franken 500.— bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern, und zwar gilt das generell, für Primarlehrer und Mittelschullehrer. Sie wissen, dass die Besoldungen der Primarlehrer um Fr. 1000.— erhöht werden, diejenigen der Mittelschullehrer um Fr. 1500.—; von diesen letztern nimmt man nun auch nur Fr. 500.—. Ich weiss, dass der Kantonalvorstand des Lehrervereins sich damit einverstanden erklärt hat. Aber das ist geschehen unter der Voraussetzung, dass man nicht, wenn man weitere Fr. 500.— oder ein drittes Mal diesen Betrag übernehmen will, vor das Volk gehen muss.

Ich möchte doch wünschen, dass man für die Mittelschullehrer Fr. 750.— als versicherbar erklärt. Das bringe ich als Anregung für die zweite Beratung vor.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir können zwar diese Anregung entgegennehmen ;mir scheint aber, die Sache sei ziemlich klar geordnet. Es heisst hier, der Grosse Rat werde den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung

einzubeziehen seien. Bei den Primarlehrern sind es Fr. 500.—, bei den Sekundarlehrern Franken 1000.—, es bleibt die Frage offen, wie man die aufteilen will.

Luick. Herr Burren hat grundsätzlich recht, denn mit dem, was hier vorgeschlagen wird, wird die Besoldungserhöhung für die Primarlehrer zur Hälfte, für die Sekundarlehrer nur zu einem Drittel als versicherbar erklärt. Wenn man in der Relation bleiben will, so muss man für die Sekundarlehrer auf Fr. 750.— gehen. Ich habe schon in der Kommission auf dieses Missverhältnis aufmerksam gemacht, aber auf einen Antrag verzichtet, weil der Bernische Lehrerverein die Auffassung vertritt, dass das eine zu grosse Belastung für den Einzelnen sei. Auf die zweite Beratung hin sollte man die Sache aber nochmals prüfen. Ich wäre dafür, dass man für die Sekundarlehrer diesen etwas grösseren Sprung machen würde, damit man im Rahmen bleibt und die Versicherung in zwei Etappen für beide Kategorien erhöht werden kann. Wenn man bei Fr. 500.— bleibt, und später Fr. 1000.— nachversichert, dann werden die Opfer für die Sekundarlehrer noch grösser sein.

Kunz (Wiedlisbach). Mit Rücksicht auf diesen Art. 37 dürfen wir den Schlußsatz von Art. 36 nicht streichen. Die beiden Bestimmungen hängen zusammen.

Präsident. Der Streichungsantrag zu Art. 36 ist zurückgezogen; die Anregung von Herrn Burren wird entgegenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Von der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Besoldung sind vorläufig Fr. 500.— bei der Lehrerversicherungskasse zu versichern. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen weitere Teile der Erhöhung in die Versicherung einzubeziehen sind. In diesem Falle findet Art. 36, 2. Satz Anwendung.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die auf 1. Januar 1946 im Amte stehenden Seminarlehrer und Schulinspektoren bleiben bei der Lehrerversicherungskasse versichert. Solche die nach dem 1. Januar 1946 neu gewählt werden, treten der staatlichen Hülfskasse bei.

Art. 39.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Man hat errechnet, dass bei einer Verteilung auf der Grundlage 45 : 55 der in der Uebergangszeit zu bezahlende Prozentzuschlag 36 % betragen müsste; bei der neuen Lösung, die wir vorschlagen: 48 : 52, noch 34 %. Ich kann nicht sagen, wie viel es bei 50 : 50 ausmacht; auf jeden Fall weniger.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es stimmt, was der Herr Kommissionspräsident sagt. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949/55 erfolgen soll gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945/47. Bis jetzt hatte man immer 5 Jahre als Durchschnitt genommen; man kann nun aber, da das neue Steuergesetz erst vor kurzem in Kraft getreten ist, nicht solange warten. Deshalb wird diese Zwischenlösung vorgeschlagen, die auf drei Jahre abstellt.

Steinmann. Ich bin einverstanden, dass man diese drei Jahre wählt, möchte aber um eine Auskunft bitten. Der Ausdruck «Steuerverhältnisse» scheint mir etwas global. Ist das die Steuerkraft der Gemeinde, ist es das, was in den Vermögens- oder Einkommensertrag der Gemeinde fliesst? Wenn man von guten Steuerverhältnissen einer Gemeinde spricht, so meint man doch gewöhnlich, dass in dieser Gemeinde wenig Steuern entrichtet werden müssen. Für Auskunft wäre ich dankbar.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen war bisher durch Dekret geordnet, das geltende Dekret stammt vom 23. Februar 1942. Dort lesen wir in § 3: «Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft auf die Schulklasse berechnet.» Die Steuerfüsse der verschiedenen Steuern nach dem alten Steuergesetz wurden zusammengerechnet und kapitalisiert; daraus ergab sich eine Punktzahl: beim Steuerfuss über 5,5 ‰ = 0 Punkte, bei 2 ‰ = 7 Punkte; bei der Steuerkraft: über 3 Millionen pro Schulklasse = 9 Punkte, usw. bis hinunter zu Fr. 600 000.— = 0 Punkte. Dann wurden die Gemeinden in 20 Klassen eingereiht, mit Steigerung der Staatsleistungen um je Fr. 100.— pro Lehrstelle, angefangen bei Franken 600.—, endigend bei Fr. 2500.—.

Nun wird das neue Steuergesetz da gewisse Aenderungen bringen, indem die Liegenschaftensteuer neu hinzu kommt, dagegen die Grundsteuer wegfällt.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gewiss ist der von Herrn Dr. Steinmann beanstandete Begriff «Steuerverhältnisse» etwas verschwommen, aber die genauere Umschreibung findet sich im Dekret, von dem der Herr Kommissionspräsident soeben gesprochen hat. Auch bei einem neuen Dekret wird wie bisher die Umschreibung mit grösster Sorgfalt vorgenommen werden.

Steinmann. Die Auskunft, die ich erhalten habe, ist durchaus klar; ich sehe, dass man einen andern, gleich kurzen Ausdruck nicht finden kann und bin daher befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Einreihung der Gemeinden gemäss den in Art. 3 festgesetzten Anteilen erfolgt bis zum Jahre 1948 durch einen prozentualen Zuschlag auf den gegenwärtigen Anteilen, welcher die neue Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden ergibt.

Die Einreihung der Gemeinden für die Jahre 1949 bis 1955 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1945 bis 1947.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920.

Präsident. Ich frage an, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen wollen.

Brönnimann. Eine Bemerkung zu Art. 36. Wir in den Landgemeinden haben kein Interesse daran, dass die Lastenverteilung in allzu starre Formen gekleidet wird. Es sollte möglich sein, das durch Dekret vorzunehmen. Art. 39 gibt allerdings eine gewisse Sicherheit. Wir wissen alle, wie krisenempfindlich das neue Steuergesetz ist. Wenn wir in der Landwirtschaft in ein Krisenjahr hineinkommen sollten, fallen die Steuereingänge aus dem Einkommen fast total dahin. Woraus sollen wir dann die Lehrer zahlen? Da ist es angebracht, wenn der Staat den Landgemeinden hilft; es ist besser, wenn der Staat Schulden macht als wenn die Gemeinden solche machen müssen. Es wird von allen Seiten anerkannt, dass das neue Steuergesetz krisenempfindlicher ist als das alte. Da ist es besser, wenn der Staat den Gemeinden hilft, denn wenn die Gemeinden Schulden machen und Anleihen aufnehmen müssen, laufen sie Gefahr, die Gemeindeautonomie zu verlieren. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Lastenverteilung zu ändern, Art. 36 sollte entsprechend gefasst werden. Ich stelle keinen Antrag, sondern was ich sage, soll nur als Anregung gelten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Reinhardt (Thun) betreffend Arbeitsverhältnisse im Frutigtal.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Reinhardt (Thun). Ich habe am 28. Februar eine Interpellation folgenden Wortlauts eingereicht:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Amt Frutigen wegen Schliessung von drei Kohlenbergwerken und von militärischen Kriegsbetrieben eine ausserordentlich grosse Arbeitslosigkeit entstehen wird?

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die für das Amt Frutigen katastrophale Massenarbeitslosigkeit zu verhindern?

Es wird Behandlung in der Februarsession verlangt.»

Im Amt Frutigen ist gegenwärtig unter der Bevölkerung eine schwer gedrückte Stimmung, die davon herrührt, dass die Arbeitslosigkeit in der betreffenden Gegend stark zunimmt. Die Arbeiterschaft macht dort gegenwärtig schwere Zeiten durch. Sollte es der Regierung nicht gelingen, durch rasch anzuordnende Vorbeugungsmassnahmen diese Arbeitslosigkeit einzudämmen, so könnte das für das Amt Frutigen sehr schwerwiegende Folgen haben.

In den letzten Jahren sind im Amt Frutigen verschiedene Kohlenbergwerke wieder in Betrieb genommen worden, was einem Grossteil der Bevölkerung, vor allem der Arbeiterschaft und den Kleinbauern, Verdienstmöglichkeiten geschaffen hat. Wegen der Absatzstockung, der wir bei der Schweizerkohle allgemein begegnen, werden diese Betriebe gezwungen sein, die Arbeit einzustellen, was für viele Familien Not und sorgenvolle Zukunft bedeutet. Diesen Familien war es sicher nicht möglich, Reserven anzulegen für Zeiten der Not; die Teuerung hat sie gezwungen, ihren Verdienst voll aufzubrauchen. Es wäre früher möglich gewesen, andere Industrien einzuführen; aber darum hat sich sicher niemand oder nur wenige bekümmert. Man glaubte, das Kandertal sollte Kur- und Fremdengebiet bleiben. Heute wirkt sich das für dieses Bergtal sehr verhängnisvoll aus.

An Bergwerken haben wir in dieser Gegend: Kanderkohle A. G., die momentan 60 Arbeiter beschäftigt. Diese sind gezwungen, auf Ende März oder Anfang April den Betrieb einzustellen. Das Bergwerk Schlaffegg Kandergrund beschäftigt zurzeit 84 Arbeiter, worunter einige Arbeiterinnen; der Grossteil der Arbeiterschaft stammt aus der Gegend selbst, ein Rest aus dem Baselbiet, weil der Unternehmer ein Baselbieter ist. Es wird möglich sein, dass die ledigen auswärtigen Arbeiter anderswo Arbeit finden; für die Einheimischen aber wird das schwer sein, in ihrem Tal bleiben und Arbeit finden zu können. Die Bergbaugesellschaft Kandergrund A.G. hat einen Bestand von 170 Personen; auch darunter befinden sich teilweise auswärtige Arbeitskräfte. Vorläufig muss dieser Betrieb noch nicht geschlossen werden; wie lange die Beschäftigung noch andauern kann, kann man allerdings noch nicht sagen.

In dieser Gegend haben wir auch noch die Schieferindustrie, und bei dieser hapert es momentan mit dem Absatz. 500 000 Schiefertafeln liegen zum Verkauf und zum Export bereit; es liegen sehr

grosse Bestellungen vor; das Unternehmen hätte eine kleine Preisaufbesserung erwartet, unter Berufung darauf, dass die Preise seit 1941 nicht mehr erhöht worden sind. Wir haben in Thun für unsere Schulen 1200 Schiefertafeln bestellt; es wurde uns aber berichtet, die Schiefertafeln könnten nicht geliefert werden, da dem Unternehmer keine Preiserhöhung zugebilligt worden sei, er aber die Tafeln nicht mit Verlust abgeben wolle.

Diese Lage ist für das Unternehmen und für uns sehr penibel; wir haben die kantonale Erziehungsdirektion gebeten, sie möchte sich mit der Preiskontrollstelle in Montreux in Verbindung setzen, damit dieser kleine Preisaufschlag bewilligt werde. Die Schieferwerke beschäftigen ungefähr 70 Personen; wenn diesem Unternehmen nicht ein Preisaufschlag bewilligt wird, wird es gezwungen sein, den Betrieb einzustellen.

Ein weiterer Abbau muss durchgeführt werden im Zeughaus und im Armeeverpflegungsmagazin Kandersteg; in der Uhrenindustrie geht es noch etwas besser, nur ist es dort so, dass zur Hauptsache Frauen beschäftigt werden.

Man kann wohl sagen, die Arbeiter hätten die Möglichkeit, auswärts Arbeit zu finden. Das mag sein, aber dem steht die Tatsache gegenüber, dass überall grosse Wohnungsnot herrscht, so dass keine Gemeinde eine Arbeiterfamilie mit Kindern wird aufnehmen wollen, wenn in der Gemeinde die Unterkunftsmöglichkeiten knapp sind oder ganz fehlen.

Ich möchte den Regierungsrat anfragen, was er zu tun gedenkt, damit die Arbeit in diesen Betrieben nicht eingestellt werden muss, welche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen er ins Werk zu setzen gedenkt. Die Beantwortung dieser Fragen ist sicher für den betreffenden Teil des Oberlandes von grosser Bedeutung.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt dem Regierungsrat daran, noch in dieser Session auf die Interpellation Reinhardt zu antworten, weil wir glauben, auf Grund unserer Feststellungen und Erhebungen eine unnötige Beunruhigung der Oeffentlichkeit beseitigen zu können. Mit meinen mündlichen Ausführungen möchte ich gleichzeitig auch die Einfache Anfrage Kleinjenni beantworten.

In tatbeständlicher Hinsicht halten wir fest, dass im Amtsbezirk Frutigen die Kohlenbergwerke Lindi, Schlaffegg und Horn betrieben werden. Das Kohlenbergwerk Lindi wird von der Bergwerk-Kanderkohle A. G. betrieben. Es finden dort 55 Mann Beschäftigung, davon 30 aus dem Amt Frutigen. Die erschlossenen Kohlenbestände gehen ihrer Erschöpfung entgegen. Schon heute sind die Förderungsmöglichkeiten derart gering, dass der Ertrag kaum die Unkosten zu decken vermag. Ein definitiver Beschluss über die Schliessung ist noch nicht gefasst, doch ist mit dieser in zwei bis drei Monaten zu rechnen. Die darauf folgenden Abbrucharbeiten werden ebenfalls zwei bis drei Monate beanspruchen. In diesem Stadium soll die Belegschaft allmählich abgebaut werden. Der bauleitende Ingenieur erklärt sich bereit, tüchtige Leute, die auswärts Arbeit annehmen wollen und können, auf andern Baustellen zu beschäftigen.

Als zweites Bergwerk ist dasjenige der Schlaffegg A. G., eine Unternehmung der Firma Züblin & Co., A. G., in Basel, zu nennen. Von den 80 beschäftigten Arbeitern stammen nur 30 aus dem Amt Frutigen. Auch hier lässt die Erschöpfung der Kohlenbestände, aber auch die vermehrte Zufuhr ausländischer Kohle eine Schliessung des Bergwerks in zwei bis drei Monaten voraussehen. Die Abbrucharbeiten nehmen mindestens weitere drei Monate in Anspruch. Mit einer Massenentlassung ist keinenfalls zu rechnen. Tüchtige und gute Arbeiter dieser Unternehmung werden auf auswärtigen Baustellen Arbeit finden.

Die dritte Bergbau-Gesellschaft ist die Kandergrund A. G. in Kandergrund. Sie fördert im Bergwerk monatlich 2000 Tonnen Kohle und beschäftigt 170 Personen. Eine Betriebseinschränkung oder gar eine Betriebseinstellung kommt hier im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Frage. Im Gegenteil, die Bergbau-Gesellschaft Kandergrund A. G. sucht für ihr Bergwerk Horn noch 30 weitere Arbeitskräfte.

Was die Schieferindustrie anbetrifft, möchte ich fast sagen: Jedes Frühjahr wieder kommen die Schiefermannen. Die Handelsabteilung hat durch Exportkontingente geholfen. Jedenfalls konnte dort dank der Intervention von Handelskammer und Direktion des Innern bis jetzt ein Beschäftigungsrückgang vermieden werden. Letztes Jahr hat sich ein Betrieb auf die Produktion fertiger Schiefertafeln umgestellt und eine grössere Zahl neuer Leute eingestellt. Dann kam der Zusammenbruch Deutschlands, die Frankenabwertung in Frankreich. Nach beiden Ländern konnte nicht mehr exportiert werden. Die Produzenten kamen wieder zu mir. Sofort habe ich jemanden an Ort und Stelle gesandt. Wir wurden auch bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle vorstellig. Wir hoffen, in gemeinsamer Demarche eine Preiserhöhung durchzubringen.

Das ist die wirkliche Lage, und es ist uns nicht recht verständlich, warum von katastrophaler Massenarbeitslosigkeit gesprochen wird. Allerdings sah sich auch das Zeughaus in Kandersteg zu Entlassungen gezwungen. Die betreffenden Arbeitskräfte fanden aber sofort Beschäftigung. Sollten dort oder im Armeesanitätsmagazin Kandersteg in nächster Zeit weitere Entlassungen erfolgen, wird sich dieser Leute die zentrale Arbeitsnachweis- und Beratungsstelle der Bundesverwaltung annehmen.

Selbst wenn die zwei erwähnten kleinen Werke sofort geschlossen würden — und das ist gar nicht der Fall — ist keine Arbeitslosigkeit, geschweige denn eine «katastrophale Massenarbeitslosigkeit» zu erwarten. Die Gesellschaft für Kohlenförderung im Ausland A. G. wirbt immer noch Arbeitskräfte für belgische Kohlengruben an. Ungefähr 500 Arbeiter sind bis jetzt dorthin gegangen. Das ist zwar nicht jedermanns Sache. — Zwei grosse Torfunternehmungen in La Chaux und Les Breuleux suchen auf Mitte April einige hundert Arbeitskräfte. Es handelt sich bei den im Frutigtal beschäftigten Leuten zum grössten Teil um junge Walliser und Basler, die ebensogut im Jura Arbeit annehmen können. — Bei La Chaux und Les Breuleux handelt es sich um Baustellen von nationalem Interesse. Dort Beschäftigte erhalten demnach nebst dem Lohn noch Entschädigungen für allfälligen Minderver-

dienst, für Mehrauslagen, sowie für Arbeitsausfall bei schlechter Witterung. Ausserdem werden Fahrvergünstigungen gewährt. Weiterhin werden mit Beginn der Bausaison mehr als genug Arbeitsmöglichkeiten im Baugewerbe vorhanden sein, namentlich für versetzbare Leute. Endlich erwähnen wir, dass der Arbeitseinsatz für die Landwirtschaft auch in diesem Jahr dringend zahlreiche Arbeitskräfte erfordert. Und last but not least sei auf die uns vom Kreisoberingenieur in Thun gemeldete Korrektion der Staatsstrasse Kandersteg-Mitholz hingewiesen, deren Ausführung in allernächster Zeit vorgesehen ist. Es handelt sich um eine Arbeit mit einer Bausumme von Fr. 400 000.—; 200 Arbeitskräfte werden Beschäftigung finden. Schliesslich, wenn wider alles Erwarten doch grössere Arbeitslosigkeit drohen sollte, könnten für die einheimischen, nicht versetzbaren Arbeitskräfte immer noch subventionierte Notstandsarbeiten ausgelöst werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass in den Bergwerken Lindi und Schlaffegg von zusammen 135 Mann nur 57 Einheimische sind. Die Auswärtigen können sehr wohl offene Arbeitsstellen anderwärts annehmen. Bei den Bergwerken erfolgt der Abbau stufenweise. Arbeitsmöglichkeiten werden vorhanden sein.

Wir sind ohne grosse Arbeitslosigkeit durch den Krieg gekommen. Heute haben wir Ueberbeschäftigung. Wir wollen nicht gewisse Entlassungen, die bevorstehen, wobei die Leute andere Beschäftigung finden, übertreiben, wollen nicht die Nerven verlieren und den Teufel an die Wand malen, sondern alles tun, um Panikstimmung zu vermeiden. Es liegt kein Grund vor, in Frutigen von Massenarbeitslosigkeit zu reden.

Reinhardt. Befriedigt.

Kleinjenni. Befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über den Ausbau der Lehrerversicherungskasse, die heute im wesentlichen nur Invalidenkasse ist, zu einer den übrigen Pensionskassen gleichgestellten Alters- und Invalidenkasse, welche der Lehrerschaft einen frühern Rücktritt vom Lehramt altershalber ermöglicht.

7. März 1946.

Reinhard (Bern)
und 5 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist sodann folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Anträge zu stellen, in welcher Weise er neben der Erneuerung und der Erweiterung der Gebäude der Universität Bern auch die längst notwendige Erneuerung des darin herrschenden Geistes zu erreichen gedenkt.

Es ist bekannt, dass die Universität ihre Ziele nicht mehr erreicht, weil ihre Ausgestaltung den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht.

Eine Umgestaltung und eine Erweiterung unserer Universität ist vor allem auf geistigem Gebiet notwendig und nicht nur auf räumlichem Gebiet.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, vor allem auf folgenden Gebieten Vorschläge zu machen und — soweit ihm dies ohne Beanspruchung des Rates möglich ist — sie zu verwirklichen.

1. Vorlesungen, welche den Studenten eine umfassende, weltanschauliche Grundlage geben und die sie, wie auch die Fakultäten, aus ihrer Isolierung herausreissen.

2. Stärkere Berücksichtigung aller sozialen Disziplinen und des liberal-sozialen Denkens auf allen Gebieten: Sozialpsychologie, Soziologie, Sozialmedizin und Sozialhygiene.

3. Bessere Regelung der Beförderungen, der Examina und vor allem auch der Nachwuchsfrage.

4. Bessere Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Studenten auch in bezug auf Unterkunft und Stipendien.

5. Besondere Studiengänge mit entsprechenden Diplomen, die bisher noch nicht üblich, aber doch dringend notwendig sind, wie für angewandte Psychologie, für Kriminologie und für Hygiene.

6. Sorge für den Nachwuchs vom Lande her durch die Schaffung eines Heimes für begabte Schüler, die die städtischen Mittelschulen besuchen wollen.

Die Regierung müsste auch dafür besorgt sein, dass für die Beratung deser Reformen alle mit der Hochschule verbundenen Dozenten herangezogen werden.

7. März 1946.

Schwarz.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

In Nr. 55 vom 7. März 1946 der «Neuen Berner Nachrichten» werden gegen den bernischen Oberrichter Loder ernste Vorbehalte geäussert und unter anderem die Behauptung aufgestellt, dass er in seiner Eigenschaft als Präsident der Schweizeri-

schen Genossenschaft für Eierimport jährliche Nebeneinnahmen von Fr. 18 000. — beziehe.

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht:

1. Ob diese Vorwürfe gerechtfertigt sind;
2. ob er diese Art von Nebenverdienst seitens eines bernischen Oberrichters bewilligt;
3. ob er nicht der Meinung ist, dass die Inhaber öffentlicher Aemter grundsätzlich auf solche Nebeneinnahmen verzichten und ihre ganze Kraft ihrem Amte widmen sollten.

7. März 1946.

Dr. Steinmann.

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in welschen Kreisen der Stadt Bern eine gewisse Mißstimmung festzustellen ist, weil ihre an das Gemeinwesen gerichteten Wünsche in bezug auf die welsche Schule nicht erfüllt werden? Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich mit Schreiben vom 29. Februar 1944 an den Bundesrat gewandt, um angesichts der vielen welschen Bundesbeamten auch dessen Stellungnahme zu erfahren. Warum hat der Regierungsrat, dem das Schreiben zur Weiterleitung an den Bundesrat übergeben worden war, diese Weiterleitung verweigert? Ist er nicht der Meinung, die darin an den Bundesrat gerichteten Fragen seien — auch wenn er selbst eine ablehnende Haltung einnimmt — zum mindesten erwägenswert und sollten dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden?

7. März 1946.

Dr. Friedli.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schluss der Verhandlungen angelangt. Wir dürfen auf fruchtbare Arbeit zurückschauen. Alle Geschäfte, die auf der Traktandenliste waren, wurden erledigt. Es bleibt nur die Motion des Sprechenden, das Postulat Rieben, das Postulat Kunz, die Interpellation Schwarz und die Interpellation Gfeller. Die Interpellation Meyer (Roggwil) muss verschoben werden, weil die Gerichtsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Weiter haben wir die Neueingänge zu behandeln, die verlesen wurden. Wir nehmen als Beginn der zweiten Session den 8. April in Aussicht. Es wird dann auch die zweite Lesung des Lehrerbesoldungsgesetzes stattfinden. Wir rechnen damit, dann in einer Woche fertig zu werden und so sämtliche Geschäfte dieser Legislaturperiode erledigen zu können.

Mit diesen Mitteilungen schliesse ich Sitzung und Session und danke Ihnen für das Ausharren.

Schluss der Sitzung und Session um 15.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.